МИНИСТЕРСТВО ОБРАЗОВАНИЯ И НАУКИ РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ
МОСКОВСКИЙ ГОСУДАРСТВЕННЫЙ ЮРИДИЧЕСКИЙ УНИВЕРСИТЕТ
ИМЕНИ О. Е. КУТАФИНА (МГЮА)

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК ДЛЯ ЮРИСТОВ

Учебник
для бакалавров

Ответственный редактор
кандидат культурологии,
доцент **М. А. Бирюкова**

Допущен
Учебно-методическим объединением
по юридическому образованию вузов
Российской Федерации в качестве учебника
для студентов высших учебных заведений,
обучающихся по специальности и направлению
подготовки «Юриспруденция»




Электронные версии книг на сайте
www.prospekt.org



Москва
2015

УДК 811.112.29(075.8)
ББК 81.2Нем-9
Н50

Электронные версии книг
на сайте www.prospekt.org

Коллектив авторов:
Л. Р. Шабайкина, ст. преп. — главы 1, 2;
Н. А. Царенкова, ст. преп. — главы 3, 4;
Г. В. Балашова, канд. филол. наук, доц. — главы 5, 6;
Н. В. Сендрей, доц. — главы 7, 8;
О. В. Бурмистрова, доц. — главы 9, 10;
М. А. Бирюкова, доц. — приложение.

Учебник подготовлен преподавателями кафедры иностранных языков Московского государственного юридического университета имени О.Е. Кутафина (МГЮА).
Ответственный редактор кандидат культурологии, доцент **М. А. Бирюкова**.

Н50 Немецкий язык для юристов / отв. ред. М. А. Бирюкова: учебник. — Москва : Проспект, 2015. — 560 с.

ISBN 978-5-392-16778-4

Настоящий учебник предназначен для студентов, обучающихся по направлению подготовки «Юриспруденция» (квалификация «бакалавр») и широкого круга лиц, изучающих немецкий язык. Учебник построен в соответствии с современными требованиями методики преподавания иностранных языков. Целью данного учебника является обучение студентов активному владению иностранным языком в сфере профессиональной деятельности юриста.

Уникальной особенностью данного учебника является наличие в нем сравнительных материалов по различным отраслям современной правовой системы Германии и России.

Учебник может быть использован соискателями и аспирантами при подготовке к сдаче кандидатского экзамена по немецкому языку.

УДК 811.112.29(075.8)
ББК 81.2Нем-9

Учебное издание

Бирюкова Марина Анатольевна

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК ДЛЯ ЮРИСТОВ

Учебник
для бакалавров

Оригинал-макет подготовлен компанией ООО «Оригинал-макет»
www.o-maket.ru; тел.: (495) 726-18-84
Санитарно-эпидемиологическое заключение
№ 77.99.60.953.Д.004173.04.09 от 17.04.2009 г.
Подписано в печать 20.08.2014. Формат 60 ×90 $^{1}/_{16}$.
Печать цифровая. Печ. л. 35,0. Тираж 100 экз. Заказ №
ООО «Проспект»
111020, г. Москва, ул. Боровая, д. 7, стр. 4.

ISBN 978-5-392-16778-4

Предисловие к серии

Московский государственный юридический университет имени О. Е. Кутафина (МГЮА) приступил к изданию серии учебников и учебных пособий для бакалавров по направлению подготовки «Юриспруденция».

С 2011 года Российская Федерация перешла на уровневую систему высшего профессионального образования, включающую уровни — бакалавриат и магистратуру. Министерством образования и науки Российской Федерации утверждены федеральные государственные образовательные стандарты высшего профессионального образования (ФГОС ВПО) по направлению подготовки 030900 «Юриспруденция» (квалификации (степени) «бакалавр» и «магистр»), разработанные Учебно-методическим объединением по юридическому образованию вузов Российской Федерации совместно с работодателями и их объединениями, в первую очередь — с Ассоциацией юристов России.

Учебники, вошедшие в серию, полностью соответствуют требованиям ФГОС ВПО по направлению подготовки 030900 «Юриспруденция» (квалификации (степени) «бакалавр»), примерной основной образовательной программе бакалавриата, утвержденной Учебно-методическим объединением, и примерным программам учебных дисциплин, являющихся составной частью основной образовательной программы. Более того, все учебники подготовлены профессорско-преподавательским коллективом Университета имени О. Е. Кутафина, который и разрабатывал примерные программы учебных дисциплин базовой части ФГОС ВПО для бакалавриата.

Учебники и пособия по учебным дисциплинам вариативной части основной образовательной программы для бакалавров юриспруденции подготовлены в соответствии с учебным планом Университета имени О. Е. Кутафина.

Предложенная серия учебников и учебных пособий адресована студентам, обучающимся по программам бакалавриата, преподавателям вузов, практикующим юристам и всем интересующимся правом.

Ректор Университета имени О. Е. Кутафина,
сопредседатель Учебно-методического объединения
по юридическому образованию вузов Российской Федерации
В. В. Блажеев

Введение

Настоящий учебник предназначен для студентов, обучающихся по направлению подготовки «Юриспруденция» (квалификация бакалавр), и полностью соответствует рабочей программе дисциплины «Иностранный язык в сфере юриспруденции», разработанной на основе Федерального государственного стандарта высшего профессионального образования по направлению подготовки 030900 «Юриспруденция». Целью учебника является обучение студентов активному владению иностранным языком в сфере профессиональной деятельности юриста и формирование у них способности и готовности к межкультурному общению, что обусловливается коммуникативной направленностью курса и компетентностным подходом к организации учебного процесса.

Основной задачей курса является формирование у студентов иноязычной коммуникативной компетенции как основы профессиональной деятельности на иностранном языке, что предполагает решение следующих конкретных задач обучения: освоение языкового материала — лингвистических, социолингвистических, культурологических, дискурсивных знаний, в том числе расширение словарного запаса за счет общеупотребительной, общенаучной, общегуманитарной и правовой лексики; развитие и совершенствование навыков чтения литературы по специальности на иностранном языке; развитие и совершенствование навыков говорения (монологической и диалогической речи) и аудирования; развитие навыков перевода литературы по профилю своей будущей профессии, а также развитие и формирование навыков письма, при обучении которому главной задачей является формирование умений вести деловую и личную переписку.

В соответствии с учебным планом, изучение дисциплины «Иностранный язык в сфере юриспруденции» предполагается в первом и втором семестрах первого года обучения. Учитывая это, материал учебника рассчитан на работу в течение двух семестров (180 академических часов, включающих в себя 140 аудиторных часов и 40 часов самостоятельной работы для очной формы обучения; 44 аудиторных часа и 136 часов самостоятельной работы для очно-заочной формы обучения, а также 18 аудиторных часов и 162 часа самостоятельной работы для заочной формы обучения) и может быть использован как при проведении аудиторных занятий, так и для организации самостоятельной работы студентов.

Учебник состоит из 10 модулей. Каждый модуль включает в себя тексты, содержащие основную информацию по различным отраслям права, государственному и политическому устройству России и стран изучаемого языка, а также по работе ООН. Учебник обеспечивает развитие социокультурной и информационной (интернет-ресурсы) компетенции в учебно-познавательных целях. Предусмотрен ряд лексических упражнений, целью которых является изучение и закрепление основных юридических тем на немецком языке. Упражнения разработаны в соответствии с коммуникативной методикой и рассчитаны на профессионально-ориентированные ситуации общения, осуществляемые в устной и письменной формах. В конце учебного пособия приведен словарь, содержащий юридическую лексику, и принятые в юридическом языке сокращения.

Учебник подготовлен преподавательским коллективом кафедры иностранных языков Университета имени О. Е. Кутафина.

MODUL 1

Historische Entwicklung des deutschen Rechtssystems. Die Rechtsquellen der BRD. Juristische Ausbildung und juristische Berufe. Die Rechtsgeschichte Russlands. Die Rechtsquellen im russischen Recht

Text A

I. Finden Sie im Text alle Zusammensetzungen mit dem Wort „Recht" als erste oder zweite Komponente. Übersetzen Sie sie ins Russische.

Muster: das **Recht**ssystem / das Erb**recht**

II. Bilden Sie 3 Grundformen von den folgenden Verben und übersetzen Sie diese Verben ins Russische:

Haben, sein, werden, dürfen, können, müssen, sollen, wollen, mögen.

Ableiten, sich ansiedeln, anpassen, bearbeiten, sich bilden, betonen, existieren, integrieren, kommentieren, sich verbreiten, sich verbreiten, verhindern, verkünden, sich zeigen, zusammenfassen.

Anwenden, sich aussprechen, bestehen, bieten, entstehen, erlassen, festhalten, festschreiben, gelten, kommen, messen, treten, unterliegen.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

Das bei der Bevölkerung bekanntere römische Recht, kein niedergeschriebenes Recht, ein schriftlich niedergelegtes Kirchenrecht, das bestehende örtliche Gewohnheitsrecht, die thematisch unsortierten Sammlungen, die Zahlung eines „Wergeldes" an die Angehörigen eines Getöteten, das wissenschaftlich bearbeitete und kommentierte römische Recht, auf Basis des vom oströmischen Kaiser Justinian geschaffenen Gesetzgebungswerkes, das Allgemeine Preußische Landrecht, das gesamte geltende Recht, aus den ursprünglichen römischen Quellen abgeleitet werden, in angepasster Form, ein Unrechtsregime der nationalsozialistischen Zeit, jedes Gesetz muss sich an den Maßstäben der deutschen Verfassung messen lassen, die Grundlage der deutschen Wiedervereinigung, der Einigungsvertrag.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Historische Entwicklung des deutschen Rechtssystems

Auf die Entwicklung des deutschen Rechtssystems hatte das römische Recht erheblichen Einfluss. Zwar hatten die germanischen Stämme eigene Rechtstraditionen, die in der Zeit nach dem Untergang des weströmischen Reiches (476 n. Chr.) in Gesetzessammlungen wie den „Edictum Theoderici" (westgotische Gesetzessammlung, etwa 459–461) niedergeschrieben wurden. Diese Stämme siedelten sich jedoch auf ehemaligem römischem Reichsgebiet an und mussten daher das bei der Bevölkerung bekanntere römische Recht in ihre eigene Rechtstradition integrieren. Im frühen Mittelalter existierte zeitweise kein niedergeschriebenes Recht.

Anders war dies nur im Bereich der Kirche, in dem seit dem Frühmittelalter ein schriftlich niedergelegtes Kirchenrecht bestand. Dem Kirchenrecht unterlagen auch Rechtsgebiete wie die Verlobungen, Eheschließungen, Patronatssachen, Status- und Testamentsangelegenheiten. Vom 12. Jahrhundert an wurde das bestehende örtliche Gewohnheitsrecht in thematisch unsortierten Sammlungen festgehalten. Beispiele sind der „Sachsenspiegel" (1220–1227) des Eike von Repgow und der „Schwabenspiegel" (1275). In diesen Sammlungen zeigen sich typische Erscheinungen der germanischen Rechtstradition, wie etwa die Zahlung eines „Wergeldes" durch den Täter an die Angehörigen eines Getöteten.

Über italienische Rechtsschulen verbreitete sich in Europa nun das wissenschaftlich bearbeitete und kommentierte römische Recht auf Basis des vom oströmischen Kaiser Justinian (527–565) geschaffenen Gesetzgebungswerkes Corpus iuris civilis[1]. Im deutschen Mittelalter wurde das römische Recht meist angewandt, wenn das örtliche Recht für den jeweiligen Fall keine Lösung bot. Zur Zeit der Aufklärung verbreitete sich das Vernunftrecht. Das römische Recht wurde zeitgemäß interpretiert und angepasst.

In Deutschland bildeten sich kleine Nationalstaaten wie Preußen, wo 1794 das Allgemeine Preußische Landrecht (ALR) erlassen wurde, welches das gesamte geltende Recht zusammenfasste. Das ALR betonte traditionelle Privilegien des Adels. In anderen Gebieten wie im Großherzogtum Baden kam der französische Code Civil von 1804 zur Anwendung, der bereits den Gleichheitsgrundsatz und die Freiheit des Eigentums festschrieb.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sprachen sich die Vertreter der „historischen Rechtsschule", z.B. Gustav Hugo (1764–1844) und Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) gegen eine weitere Kodifizierung des Privatrechts aus. Sie waren der Ansicht, dass das Recht aus den ursprünglichen römischen

[1] Corpus iuris civilis *(лат.)* — Свод законов Юстиниана.

Quellen abgeleitet werden müsse. 1870/71 entstand das Deutsche Reich durch Vereinigung mehrerer Kleinstaaten.

Nach langen Vorarbeiten wurde 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verkündet, das am 1.1.1900 in Kraft trat. Dieses Gesetzbuch gilt in Deutschland in angepasster Form noch heute.

Ein Hauptkennzeichen der deutschen Gesetzgebung nach dem zweiten Weltkrieg ist das Ziel, ein Unrechtsregime der nationalsozialistischen Zeit künftig zu verhindern. Jedes heutige Gesetz muss sich an den Maßstäben der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes von 1949, messen lassen. Hauptelemente der Verfassung sind die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip.

Die Grundlage der deutschen Wiedervereinigung von 1990 wurde der Einigungsvertrag. Mit der Wiedervereinigung wurde das Grundgesetz Verfassung für ganz Deutschland.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Auf welche Weise beeinflusste das römische Recht das deutsche Rechtssystem?
2. Was verursachte die Verbreitung des römischen Rechts in Europa?
3. In welchem Bereich existierte das niedergeschriebene Recht seit dem frühen Mittelalter?
4. Welche Gebiete des Rechts umfasste das Kirchenrecht?
5. In welchen Werken des 12. Jahrhunderts wurden die Traditionen des Gewohnheitsrechts gesammelt?
6. Wann und wo wurde das Allgemeine Landrecht erlassen? Was betonte es?
7. Was schrieb der französische Code Civil fest?
8. Wer sprach sich gegen eine weitere Kodifizierung des Privatrechts aus? Und warum?
9. Wann wurde das BGB verkündet und wann trat es in Kraft?
10. Wie lautete ein Hauptmerkmal der deutschen Gesetzgebung nach dem zweiten Weltkrieg?
11. Welche Hauptelemente hat die gültige Verfassung Deutschlands?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Gesetzes-	a. -sachen
2. Gewohnheits-	b. -vereinigung
3. Gleichheits-	c. -angelegenheiten
4. Patronat-	d. -regime
5. Grund-	e. -grundsatz
6. Wieder-	f. -sammlung
7. Ehe-	g. -spiegel
8. Testaments-	h. -rechte

9. Unrechts- i. -recht
10. Sachsen- j. -schließung

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Оказать влияние на развитие правовой системы, германские племена, падение Западной Римской империи, внедрять собственные правовые традиции, в эпоху Раннего Средневековья, церковное право, помолвка, заключение брака, находиться в чьем-либо ведении, деньги (выкуп), уплачиваемые убийцей семье убитого, Саксонское зерцало, действующее обычное право, на базе кодекса, для отдельного случая, право, основанное на здравом смысле, применять, предписывать принцип равенства перед законом, первоначальные источники римского права, Германская империя, объединение множества маленьких городов, предварительная работа, опубликовать Гражданский кодекс, вступить в силу, принцип правового государства.

VIII. Wie sagt man noch? Verbinden Sie die sinnverwandten Wörter:

a.

1. die Quelle	a. die Vorrechte
2. das Kennzeichen	b. die Meinung
3. die Grundlage	c. der Ursprung
4. die Privilegien	d. das Rechtswesen
5. die Ansicht	e. der Fall
6. die Bevölkerung	f. das Zivilrecht
7. das Rechtssystem	g. die Inkorporierung
8. die Angelegenheit	h. die Basis, das Fundament
9. das Privatrecht	i. das Volk
10. die Kodifizierung	j. das Merkmal

b.

1. festschreiben	a. Hindernisse in den Weg legen
2. verkünden	b. bestehen
3. verhindern	c. verwenden, benutzen
4. ausüben	d. öffentlich bekanntmachen
5. interpretieren	e. durchführen
6. anwenden	f. verankern
7. existieren	g. veröffentlichen
8. erlassen	h. auslegen

IX. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Im späten Mittelalter existierte kein niedergeschriebenes Recht.
2. Das römische Recht übte großen Einfluss auf das deutsche Rechtssystem aus.
3. Das römische Recht existierte für den Fall, wenn das örtliche Recht keine Lösung für den jeweiligen Fall kannte.
4. Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde am 1.1.1900 verkündet.
5. Die Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip liegen der Verfassung zugrunde.
6. Der Einigungsvertrag ist das Hauptelement des GG.

X. Verbinden Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische:

1. Mit Kirchenrecht wird ...
2. Vernunftrecht ist Recht, ...
3. Mit Einigungsvertrag wird ...
4. Mit Rechtsstaatsprinzip wird ...

a. der grundlegende Grundsatz bezeichnet, der die Vertrauenswürdigkeit des Staates garantiert. Dieser Grundsatz ist nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur eines der zentralen Prinzipien des deutschen Grundgesetzes.

b. der Staatsvertrag zwischen der Demokratischen Deutschen Republik (DDR) und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) vom 31.8.1990 bezeichnet, aufgrund dessen sich die DDR gemäß Art. 23 a.F. GG der BRD anschloss.

c. das Rechtsgebiet bezeichnet, das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat und die Beziehungen innerhalb der Kirche regelt.

d. dessen Begründung aus dem bloßen Denkvermögen hergeleitet wird.

XI. Ergänzen Sie die Sätze mit dem angegebenen Stoff:

Einfluss, Gewohnheitsrecht, Verkündung, Geltung, übernahm, angeordnet, Kirche, Gleichheit, dominierte, erhob, gelobt, Anerkennung, drückte ... aus, schloss ...an.

Bei der ________________ hatte der Code Civil 2281 Artikel, die in vier Teilen (Einleitung, Personenrecht, Sachenrecht, Erb-, Schuld-, Ehegüter-, Pfand- und Hypothekenrecht) ________________ waren. Seine Grundgedanken waren ________________ vor dem Gesetz, ________________ der Freiheit des Individuums und des Eigentums sowie Trennung von Staat und ________________ durch Einführung der obligatorischen Zivilehe.

Im Wesentlichen ________________ das Gesetzbuch die Errungenschaften der Französischen Revolution ________________.

Die Quellen des Code Civil waren Römisches Recht und ________________. Der Einfluss des Römischen Rechts war besonders im Sachen- und Schuldrecht groß, während in den übrigen Teilen das Gewohnheitsrecht ________________. Das Gesetz ________________ den Anspruch, eine vollständige und erschöpfende Darstellung des Zivilrechts zu

sein. Die einfache und klare Sprache des Code Civil wurde und wird besonders ________________.

Der Code Civil übte großen ________________ auf andere Länder aus. Napoleon brachte ihn auf seinen Feldzügen mit nach Deutschland, und er blieb dort teilweise auch nach seiner Niederlage in ________________, so im Königreich Westfalen und im Großherzogtum Baden. Eine Reihe von Ländern ________________ ihn inhaltlich — Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Spanien, Portugal, Rumänien, Italien, Griechenland. Fast der ganze südamerikanische Kontinent ________________ sich dem Code ________________.

XII. Stellen Sie den Plan des Textes A zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

XIII. a. Lesen Sie den Textauszug und ergänzen Sie die Endungen der Attribute, die in den Klammern stehen.

b. Übersetzen Sie den Textauszug ins Russische.

c. Beantworten Sie die folgenden Fragen:

Was ist das Corpus Iuris Civilis?

Was versteht man unter den Institutionen und Digesten?

Was ist der Kodex?

Vom (antik) (römisch) Recht sind uns (verschieden) (schriftlich) Zeugnisse erhalten: (Einzeln) Gesetze, Vertragsurkunden und (rechtswissenschaftlich) Schriften. Am wichtigsten ist unter allen diesen Zeugnissen das Corpus Iuris Civilis. Außer diesem sind vor allem die Institutionen des Gaius zu nennen, ein (juristisch) Anfängerlehrbuch aus dem 2. Jahrhundert nach Christus.

Im 6. Jahrhundert nach Christus ließ der (oströmisch) Kaiser Iustinianus mehrere Gesetzbücher erstellen. Diese stützten sich auf viele (älter) Rechtsquellen, zu einem (groß) Teil auf Gesetze und (juristisch) Literatur aus der (klassisch) Zeit. Es entstanden:

die Institutionen: Sie wurden zu (groß) Teilen aus den — mehr als 300 Jahre (älter) Institutionen des Gaius abgeschrieben und sind — wie ihre Vorlage — ein Lehrbuch für Anfänger. Zugleich haben jedoch die in ihnen (enthalten) Rechtsregeln Gesetzeskraft.

die Digesten: eine Sammlung von Fragmenten aus den (rechtswissenschaftlich) Schriften. Wie die Lehrsätze der Institutionen wurden auch die in den Digesten (gesammelt) Rechtsmeinungen der (klassisch) Juristen zum Gesetz erhoben.

der Kodex: eine Sammlung der von den Kaisern (erlassen) Gesetze (Konstitutionen).

Justinian hatte schließlich noch eine Sammlung der von ihm selbst nach der Veröffentlichung des Codex neu (erlassen) Gesetze geplant. Diese kam

aber nicht zustande. Es gibt jedoch (privat) Sammlungen dieser Novellen. Sie werden gemeinsam mit drei (justinianisch) Gesetzbücher als Corpus Iuris Civilis bezeichnet. Das Corpus Iuris Civilis ist bei weitem die (wichtigst) Quelle des (römisch) Rechts. Die in ihm (überliefert) Texte waren die Grundlage der Rezeption des Römischen Rechtes. Ihnen verdankt auch die (modern) (rechtsgeschichtlich) Forschung den (größt) Teil ihrer Erkenntnisse.

XIV. a. Lesen Sie den Textauszug weiter und stellen Sie die Verben, die in den Klammern stehen, in die richtige Form.
b. Übersetzen Sie den Textauszug ins Russische.
c. Beantworten Sie die folgenden Fragen:
Was ist die Glosse?
Warum ist das römische Recht heute noch wichtig?

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Texte des Corpus Iuris Civilis im Mittelalter (bestehen) zunächst darin, dass man Erläuterungen (verfassen), die den Sinn bestimmter Worte (erklären) (sollen) (Glossen). Auf der Grundlage der früheren Arbeiten (erstellen) im 13. Jahrhundert der Bologneser Accursius Glossen zu den Digesten und zum Codex. Diese Glossensammlung (verdrängen) die früheren Werke und (werden) die Glosse schlechthin. Die weitere Bearbeitung der römischen Rechtstexte (werden) von der accursischen Glosse entscheidend (beeinflussen).

Das römische Recht (sein) heute durch moderne Kodifikationen (ersetzen). Diese Kodifikationen (haben) aber nicht völlig neues Recht (schaffen), sondern über weite Strecken nur die überlieferten römischen Rechtsregeln in einem systematisch aufgebauten Gesetzbuch (zusammenfassen). Ganz besonders (zutreffen) dies für das BGB. Um das BGB zu (verstehen) ist es daher von großem Nutzen, die gemeinrechtlichen Fundamente zu (kennen), auf denen es (stehen). Vor allem (haben) das römische Recht im Hinblick auf die Bemühungen Bedeutung, für das politisch zusammenwachsende Europa einheitliche Rechtsregeln zu (schaffen). Das römische Recht (sein) die gemeinsame Grundlage der europäischen Rechtsordnungen. Es (können) daher dazu (dienen), Regelungen zu (finden), die sich in die Rechtsordnungen aller Einzelstaaten organisch (einfügen).

XV. Recherchieren Sie im Internet und sprechen Sie zum Thema: „Die ursprünglichen Rechtsquellen“ (der „Sachsenspiegel“ (1220–1227) des Eike von Repgow, der „Schwabenspiegel“ (1275), der französische Code Civil u.a.).

XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Саксóнское зерцáло (нем. Sachsenspiegel) — старейший правовой сборник Германии, составленный судьей (шёффеном) Эйке фон Репгау в 1221–1225 гг.

В XIII в. появляются попытки кодификации обычного права. Примерно в 1230 г. антгальский рыцарь и судья Эйке фон Репгау составил сборник, в который вошло обычное право Саксонии и других областей с некоторыми добавлениями из канонического права. Сборник был написан сначала на латинском языке, а затем переведен на немецкий язык и получил свое название Саксонского зерцала.

Саксонское зерцало — это запись сложившегося на протяжении веков обычного права Восточной Саксонии. Оно подразделялось на земское право (для «неблагородных», но лично-свободных) и ленное право (только для лиц, принадлежащих к «благородным» сословиям, к высшему феодальному обществу). Земское право (Landrecht) содержало отдельные положения, касающиеся государственного устройства Германии (выборы императора, разделение светской и духовной власти и т. д.), а также нормы, относящиеся к гражданскому, уголовному праву, суду и процессу. Ленное право (Lehnrecht) регулировало вассальные отношения между феодалами.

XVII. Lesen Sie und machen Sie eine schriftliche Übersetzung des folgenden Auszuges ins Russische:

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands.

Einigungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik — entschlossen, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu vollenden, ausgehend von dem Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben, in dankbarem Respekt vor denen, die auf friedliche Weise der Freiheit zum Durchbruch verholfen haben, die an der Aufgabe der Herstellung der Einheit Deutschlands unbeirrt festgehalten haben und sie vollenden, im Bewusstsein der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt, in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben gewährleistet, in dem Bewusstsein, dass

die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden ist -sind übereingekommen, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

Kapitel I Wirkung des Beitritts

Artikel 1 Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 — Ländereinführungsgesetz — (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2 Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II Grundgesetz

Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und

Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

XVIII. a. Ordnen Sie den Daten die entsprechenden Stationen zu.

1949, 1990, 1971, 1989, 1961
Der Bau der Berliner Mauer;
Der Mauerfall;
Vier-Mächte-Abkommen;
Die Verabschiedung des Grundgesetzes;
Die Wiedervereinigung.

b. Recherchieren Sie die Details zu den Ereignissen und stellen Sie Ihre Ergebnisse im Kurs vor.

Text B

I. Bestimmen Sie, aus welchen Teilen die folgenden zusammengesetzten Substantive bestehen. Übersetzen Sie die zusammengesetzten Substantive ins Russische:

a. Das Erbrecht, das Handelsrecht, das Mietrecht, das Strafrecht, das Verwaltungsrecht, das Zivilrecht.

b. Das Aktiengesetz, das Betriebsverfassungsgesetz, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz, das Landesgesetz, die Landes-Beamtengesetze, die Ordnungsgesetze, das Ordnungswidrigkeitsgesetz, die Polizeiaufgabengesetze, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

c. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung, die Zivilprozessordnung.

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

Die Struktur des deutschen Gerichtswesens, Bereiche wie das Mietrecht oder das Erbrecht, Kernregelungen zum Arbeitsvertrag, ergänzende arbeitsrechtliche Gesetze, aktienrechtliche Regelungen enthält das Aktiengesetz, das bundeseinheitliche Verwaltungsrecht, die Verwaltungsgerichtsordnung regelt verschiedene Klagearten, gegen das Handeln oder die Untätigkeit der staatlichen Verwaltung vorgehen, prägen, Rauschgift Cannabis, als „geringfügig“ gelten, Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz geahndet, als Sanktion Bußgelder vorsehen.

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Rechtsquellen der BRD

Alle Rechtsquellen müssen sich am Grundgesetz, der deutschen Verfassung, messen lassen.

Die Struktur des deutschen Gerichtswesens — Rechtszüge, Zuständigkeiten und personelle Besetzung — regelt das Gerichtsverfassungsgesetz für alle Rechtsbereiche.

Im Bereich des Zivilrechts sind die wichtigsten Rechtsquellen das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 und die Zivilprozessordnung. Bereiche wie das Mietrecht oder das Erbrecht finden sich vollständig im BGB; in anderen Fällen existieren ergänzende Gesetze. So enthält das BGB Kernregelungen zum Arbeitsvertrag; ergänzende arbeitsrechtliche Gesetze sind etwa das Kündigungsschutzgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz. Das Handelsrecht findet sich im Handelsgesetzbuch, aktienrechtliche Regelungen enthält das Aktiengesetz.

Das bundeseinheitliche Verwaltungsrecht wird durch Verwaltungsgerichtsordnung und Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt. Die VwGO regelt verschiedene Klagearten, mit deren Hilfe der Bürger z.B. gegen das Handeln oder die Untätigkeit der staatlichen Verwaltung vorgehen kann. Wichtige Landesgesetze im öffentlich-rechtlichen Bereich sind etwa die Landes-Beamtengesetze oder die Polizeiaufgaben- und Ordnungsgesetze.

Das Strafrecht wird von Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung geprägt. Landesrechtliche Regelungen existieren in diesem Bereich nicht. Allerdings sind verwaltungsintern unterschiedliche Auffassungen der Bundesländer möglich — so etwa bei der Frage, welche Menge des Rauschgiftes Cannabis als „geringfügig“ gilt, so dass der Besitz nicht strafrechtlich verfolgt wird.

Ordnungswidrigkeiten — etwa im Bereich von Straßenverkehrsdelikten — werden nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz geahndet, das bundesweit gilt und als Sanktion Bußgelder vorsieht.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Was ist die wichtigste Rechtsquelle in Deutschland?
2. Welchen Bereich regelt das Gerichtsverfassungsgesetz?
3. Was gehört zu den wichtigsten Rechtsquellen auf dem Gebiet des Zivilrechts?
4. Wie heißen ergänzende arbeitsrechtliche Gesetze?
5. Wo findet sich das Handelsrecht?
6. Wodurch wird das Verwaltungsrecht bestimmt?
7. Was regelt die Verwaltungsgerichtsordnung?
8. Wovon ist das Strafrecht Deutschlands geprägt?
9. Gibt es in diesem Bereich die Regelungen auf der Ebene der Länder?
10. Wonach sind die Ordnungswidrigkeiten geahndet?

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Straßenverkehrs-	a. -quelle
2. Buß-	b. -wesen
3. Gerichts-	c. -ordnung
4. Rechts-	d. -vertrag
5. Verwaltungs-	e. -delikt
6. Straf-	f. -gesetz
7. Arbeits-	g. -gesetzbuch
8. Zivilprozess-	h. -gelder
9. Kern-	i. -recht
10. Grund-	j. -regelung

VI. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Судебные инстанции, круг полномочий, личный состав, акционерное право, общефедеральное административное право, вид иска, законы, регулирующие правовое положение государственных служащих, принимать меры против чего-либо, оказать влияние, наркотик, преследовать в уголовном порядке, закон, запрещающий необоснованное увольнение, закон о правовом режиме предприятий, закон о борьбе с нарушениями общественного порядка, наказывать, предусматривать денежный штраф в качестве санкции.

VII. Kreuzen Sie die richtige Antwort an.

1. Alle Rechtsquellen in Deutschland müssen sich ... messen lassen.
a. am Gerichtsverfassungsgesetz
b. am Grundgesetz
c. an der Rechtsprechung

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung gehören zu den wichtigsten Rechtsquellen auf dem Gebiet ... .
a. des Privatrechts
b. des Mietrechts
c. des Erbrechts

3. Die Klagearten gegen das Handeln der staatlichen Verwaltung sind ... geregelt.
a. im Handelsgesetzbuch
b. im Ordnungswidrigkeitsgesetz
c. in der Verwaltungsgerichtsordnung

4. Für eine Ordnungswidrigkeit (im Bereich von Straßenverkehrsdelikten) sieht das Gesetz ... vor.
a. Freiheitsstrafe
b. Bußgelder
c. Arbeitserziehung

VIII. Lösen Sie die Abkürzungen auf:

1. StGB	a. Verwaltungsgerichtsordnung
2. GVG	b. Ordnungswidrigkeitsgesetz
3. VwGO	c. Strafprozessordnung
4. VwVfG	d. Gerichtsverfassungsgesetz
5. StPO	e. Verwaltungsverfahrensgesetz
6. OWiG	f. das Bürgerliche Gesetzbuch
7. BGB	g. Strafgesetzbuch

IX. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Handelsrecht 2. Erbrecht 3. Verwaltungsrecht 4. Strafrecht 5. Zivilrecht	enthält regelt normiert ordnet	a. die Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Menschen nach seinem Tod. b. die Rechtsfolge der Strafe. c. die rechtlichen Beziehungen der Kaufleute. d. insbesondere die Rechtsbeziehungen des Staates zu seinen Bürgern, aber auch die Funktionsweise der Institutionen der Verwaltung und ihr Verhältnis zueinander. e. die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander, z.B. Bestimmungen über den Abschluss von Verträgen oder die Folgen von Vertragsbrüchen.

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. Gesetz	a. eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ — dem Gesetzgeber – erlassen worden ist.
2. Gesetzbuch	b. die Grundordnung einer Körperschaft, z.B. eines Staates.
3. Sanktion	c. eine Regelung, die für eine Vielzahl von den abstrakt beschriebenen Fällen bestimmte Rechtsfolgen vorsieht.
4. Verfassung	d. die Bestätigung, Erteilung von Gesetzeskraft.

XI. Stellen Sie den Plan des Textes B zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

XII. Recherchieren Sie im Internet zum Thema: „Die Rechtsquellen der BRD“ (Das Bürgerliche Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Verwaltungsgerichtsordnung, Zivilprozessordnung). **Beachten Sie besonders ihre Struktur (Teile, Abschnitte, Kapitel, Artikel). Stellen Sie dann Ihre Ergebnisse im Kurs vor.**

XIII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Главным источником гражданского права ФРГ является Германское Гражданское Уложение (ГГУ), принятое 18 августа 1896 г. и вступившее в действие с 1 января 1900 г. на территории бывшей Германской империи. Оно состоит из вводного закона и пяти книг: общая часть, обязательственное право, вещное право, семейное и наследственное право. ГГУ также оказало влияние на кодификацию гражданского законодательства других стран (Австрии, Швейцарии, Японии и др.).

1 января 1900 г. вступило в действие и Германское торговое уложение (ГТУ), утвержденное 10 мая 1897 г. и состоящее из четырех книг: торговое сословие, торговые товарищества, торговые сделки, морское право. ГТУ, претерпевшее немало изменений, оказало известное влияние на торговое законодательство других стран, в частности Австрии, Италии и Японии.

XIV. Machen Sie sich mit der Straßenverkehrsordnung der BRD vertraut und machen Sie die folgenden Aufgaben.

a. Lesen Sie und ergänzen Sie die fehlenden Modalverben *dürfen, können, müssen*. Übersetzen Sie dann diesen Auszug ins Russische.

b. Überlegen Sie sich, welchen Themen diese Paragraphen gewidmet sind. Geben Sie den Inhalt jedes Paragraphen wieder.

c. Vergleichen Sie diese Paragraphen mit den Paragraphen der Straßenverkehrsordnung Russlands.

Straßenverkehrsordnung (StVO)

I. Allgemeine Verkehrsregeln

§2

(1) Fahrzeuge ____________________ die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

(4) Radfahrer ____________________ einzeln hintereinander fahren; nebeneinander ____________________ sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

§3

(1) Der Fahrzeugführer __________________ nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht.

(2) Ohne triftigen Grund __________________ Kraftfahrzeuge nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

§13

(1) An Parkuhren __________________ nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein__________________, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Ist eine Parkuhr oder ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so __________________ nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Die Parkzeitregelungen __________________ auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.

§25

(1) Fußgänger __________________ die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn __________________ sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Benutzen sie die Fahrbahn, so __________________ sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften __________________ sie am linken Fahrbahnrand gehen, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, __________________ sie einzeln hintereinander gehen.

(4) Fußgänger __________________ Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten.

§26

(2) Stockt der Verkehr, so __________________ Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihn warten __________________ .

(3) An Überwegen __________________ nicht überholt werden.

§30

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten.

(3) An Sonn- und Feiertagen __________________ in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,

• Pfingstmontag,

• Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,

• Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),

• Reformationstag (31. Oktober), jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

• Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland,

• 1. und 2. Weihnachtstag.

XV. Lösen Sie das Verkehrsregeln-Quiz. Sagen Sie, ob diese Sätze wahr oder falsch sind. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen. Ziehen Sie die Straßenverkehrsordnung Deutschlands zu Rate.

1. Ich darf nur mit Schrittgeschwindigkeit an einem Bus mit eingeschaltetem Warnblinker vorbeifahren.
2. Ich muss zwingend an einem Vorfahrtachten-Schild anhalten.
3. Ich darf einen Bus (der anhalten will) überholen, solange er noch fährt.
4. An einem STOP-Schild muss ich anhalten.
5. Auf Fußgänger und Fahrradfahrer muss man besondere Rücksicht nehmen.
6. Besonders als Fahranfänger sollte man nach 2 Stunden Autofahrt eine ausreichende Pause einlegen.
7. Mit Schneeketten darf schneller als 50km/h gefahren werden.
8. ABS = Antiblockiersystem verhindert das Blockieren der Reifen.
9. Bei trockener Fahrbahn ist der Bremsweg kürzer als auf nasser Fahrbahn.
10. Autofahrer dürfen im Kreisverkehr nur blinken, wenn sie aus ihm herausfahren.

Text C

I. Verteilen Sie die folgenden Substantive je nach dem Geschlecht. Finden Sie die richtige Pluralform und übersetzen Sie diese Substantive ins Russische.

Absolvent, Anwaltsberuf, Anwesenheitspflicht, Ausbildung, Auslandsaufenthalt, Gerichtssaal, Gerichtsvollzieher, Hochschulstudium, Notar, Pflichtfach, Rechtsanwalt, Rechtspflegegesetz, Repetitorium, Richter, Richterstelle, Schwerpunktbereich, Staatsexamen,Studienzeit, Volljurist, Zwischenprüfung.

II. Bilden Sie die Verben von den folgenden Substantiven. Nennen Sie 3 Grundformen von diesen Verben.

Die Vorlesung, die Prüfung, die Einrichtung, der Erwerb, die Orientierung, die Wahl, die Ordnung, die Vorführung, die Ausbildung, die Befähigung, der Absolvent, die Bearbeitung, das Unternehmen.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

An der juristischen Fakultät einer Universität eingeschrieben sein, es besteht aber grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht, Kenntnisse außerhalb der Vorlesungen erwerben, eine Zwischenprüfung, in komprimierter Form, „typisch deutsche" Einrichtung, der Gegenstand des Universitätsstudiums, Schwerpunktbereiche, der Erwerb von fachspezifischer Kompetenz in einer Fremdsprache, eine frühzeitige Orientierung auf einen bestimmten juristischen Beruf ermöglichen, Zustellungen und Pfändungen werden vom Gerichtsvollzieher durchgeführt, für die Vorführung von Häftlingen zuständig sein, Justizwachtmeister, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, das Referendarexamen, eine zweijährige Referendarzeit ableisten, an wechselnden Arbeitsstellen praktisch mitarbeiten, Auslandsaufenthalte bei qualifizierten Ausbildungsstellen weltweit erfolgen, die Befähigung zum Richteramt, freie Richterstellen voraussetzen, Berufschancen in Unternehmen ergreifen, eine zusätzliche Ausbildung absolvieren, das Rechtspflegergesetz, die Bearbeitung von Mahnbescheiden und Insolvenzanträgen.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Juristische Ausbildung und juristische Berufe in Deutschland

Das Hochschulstudium dauert — je nach Bundesland — mindestens sieben oder acht Semester (= dreieinhalb oder vier Jahre). Nur wenige Studierende beenden ihr Studium aber nach dieser Mindestdauer. Durchschnittlich studieren sie neun oder zehn Semester. Während der Studienzeit muss der Studierende an der juristischen Fakultät einer Universität eingeschrieben sein. Es besteht aber grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. Der Studierende kann seine Kenntnisse deshalb auch außerhalb der Vorlesungen erwerben. Während des Studiums muss eine Zwischenprüfung stattfinden, die aber keine praktische Bedeutung hat.

Vorlesungen und Übungen finden oft in einem sehr großen Raum statt. 200 bis 300 Teilnehmer in den Vorlesungen sind an den meisten Universitäten keine Seltenheit. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit des Universitätsunterrichts nicht, sondern besuchen in den letzten zwei bis drei Semestern vor der Prüfung ein Repetitorium. In Repetitorien wird der Prüfungsstoff in komprimierter Form dargeboten. Repetitorien sind „typisch deutsche" Einrichtung.

Gegenstand des Universitätsstudiums sind die wichtigsten allgemeinen Rechtsgebiete (so genannte Pflichtfächer), besondere Rechtsgebiete nach Wahl des Studierenden (so genannte Schwerpunktbereiche) und der Erwerb

von fachspezifischer Kompetenz in einer Fremdsprache. Die Schwerpunktbereiche sollen eine frühzeitige Orientierung auf einen bestimmten juristischen Beruf ermöglichen. Wie ein Schwerpunkt ausgestaltet wird, ist die Sache der einzelnen Universität.

Das deutsche Rechtssystem kennt die Berufe des Richters, des Staatsanwaltes, des Rechtsanwaltes, des Notars und des Rechtspflegers. Zustellungen und Pfändungen werden vom Gerichtsvollzieher durchgeführt, für die Ordnung im Gerichtssaal und die Vorführung von Häftlingen sind Justizwachtmeister zuständig.

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben die gleiche Ausbildung. Das Studium der Rechtswissenschaftler in Deutschland dauert mindestens vier Jahre und schließt mit dem ersten Staatsexamen oder Referendarexamen ab. Rechtsreferendare müssen danach eine zweijährige Referendarzeit ableisten, bei der sie innerhalb der drei Rechtsbereiche an wechselnden Arbeitsstellen praktisch mitarbeiten — etwa in Behörden, bei Gerichten oder Rechtsanwälten. In gewissem Rahmen können während dieser Zeit Auslandsaufenthalte bei qualifizierten Ausbildungsstellen weltweit erfolgen. Die Referendarzeit endet mit dem Zweiten Staatsexamen oder Assessorexamen, bei dem nicht mehr Universitätsprofessoren, sondern Praktiker, also Richter oder Rechtsanwälte als Prüfer auftreten. Mit dem Zweiten Staatsexamen wird der Referendar zum Assessor oder „Volljuristen" und erlangt die Befähigung zum Richteramt — welches jedoch ein Examen mit Spitzennoten und freie Richterstellen voraussetzt. Die überwiegende Anzahl der Absolventen wendet sich dem Anwaltsberuf zu oder ergreift Berufschancen in Unternehmen.

Notare müssen eine zusätzliche Ausbildung absolvieren. Das Notarwesen ist in Deutschland streng gesetzlich geregelt; so gibt es nur eine begrenzte Zahl von Notaren pro Ort.

Rechtspfleger sind an den Gerichten tätig. Ihr Aufgabenbereich wird durch das Rechtspflegergesetz definiert und umfasst etwa die Bearbeitung von Mahnbescheiden, Insolvenzanträgen oder in der Rechtsantragsstelle des Gerichts, die Bürger bei der Antragstellung unterstützt. Rechtspfleger kann werden, wer nach dreijähriger Ausbildung oder dreijähriger praktischer Arbeit als Justizbeamter eine Prüfung abgelegt hat.

Merken Sie sich die folgenden Wörter, die aus dem Lateinischen stammen:

der Baccalaureus (Bachelor) -s, -s бакалавр

die Dissertation =, -en диссертация

der Doktor -s, ..toren доктор (учёная степень; в России ей соответствует учёная степень «кандидат наук»)

die Promotion =, -en защита докторской диссертации; присуждение ученой степени доктора

die Immatrikulation =, -en зачисление в высшее учебное заведение
der Kandidat -en, -en кандидат; экзаменующийся
die Klausur =, -en письменная контрольная работа
das Kolloquium -s, ..quien коллоквиум; совещание по научным темам
der Magister -s, = магистр
der Rektor -s, ..toren ректор
das Repetitorium -s, ..rien курс для повторения пройденного материала в сжатой форме
das Semester -s, = семестр; учебное полугодие
das Stipendium -s, ..dien стипендия
der Student -en, -en студент
der Tutor -s, -toren преподаватель-консультант
die Universität =, -en университет

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie lange dauert das Hochschulstudium?
2. Wie lange studiert man durchschnittlich?
3. Gibt es eine Anwesenheitspflicht an der juristischen Fakultät einer Universität und wie kann der Studierende seine Kenntnisse erwerben?
4. Wann findet eine Zwischenprüfung statt?
5. Was bedeutet das Repetitorium? Wie erfolgt dabei die Wissensvermittlung?
6. Was ist der Gegenstand des Universitätsstudiums?
7. Was stellen die Schwerpunktbereiche dar? Was ermöglichen sie?
8. Welche Fachleute bilden die juristischen Hochschulen aus?
9. Wie lange dauert die praktische Studienzeit und wo kann der Referendar tätig sein?
10. Wo kann die Referendarzeit noch verbracht werden?
11. Wer darf sich Assessor oder „Volljurist“ nennen?
12. Wer tritt als Prüfer in der Zweiten Juristischen Prüfung auf?
13. Wer kann als Richter eingestellt werden?
14. Wo ist die überwiegende Anzahl der Juristen tätig?
15. Was ist für den Notarberuf notwendig? Wie viel Notare pro Ort gibt es in Deutschland?
16. Wo arbeiten die Rechtspfleger und was gehört zu ihren Aufgaben?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Referendar-	a. -anwalt
2. Richter-	b. -beamte
3. Staats-	c. -wesen
4. Rechts-	d. -stelle
5. Notar-	e. -wissenschaftler
6. Justiz-	f. -bereich

7. Rechtspflege-	g. -gesetz
8. Schwerpunkt-	h. -vollzieher
9. Rechts-	i. -anwälte
10. Gerichts-	j. -zeit

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Получить знания, повторять материал в сжатой форме, наложение имущественного ареста, в зале судебных заседаний, судебный пристав, судья, адвокат, прокурор, органы власти, нотариус, должностное лицо судебного ведомства, исполняющее некоторые функции судьи, должность судьи, стажер, юрист широкого профиля, документ о высшем юридическом образовании, дающий право занимать должность судьи, пребывание за границей, закон о служащих судебного ведомства, ходатайство, судебный приказ об уплате просроченного долга.

VIII. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Die Einschreibung an der juristischen Fakultät einer deutschen Universität ist obligatorisch.
2. Nur in den Vorlesungen bekommen die Studierenden ihre umfangreichen Kenntnisse.
3. Ein Repetitorium vor der Prüfung ist keine Seltenheit.
4. In Repetitorien wiederholt man den Prüfungsstoff umfangreich und detailiert.
5. Die juristische Ausbildung für Richter, Staatsanwälte, Rechtanwälte und Notare ist gleich.
6. Die praktische Studienzeit kann auch im Ausland verbracht werden.
7. Wer die Zweite Juristische Prüfung bestanden hat, hat damit zugleich die „Befähigung zum Richteramt" erworben.

IX. Ergänzen Sie im Zusammenhang mit dem Wortfeld „Juristische Ausbildung und juristische Tätigkeiten" die passenden Verbformen in Präsens/ Präteritum.

1. Vorlesungen und Übungen ... oft in sehr großem Raum	a. ermöglichen
2. Es ... keine Anwesenheitspflicht.	b. spielen
3. Viele Studierende ... ein Repetitorium.	c. ableisten
4. Repetitorien ... ... auf Defizite der Universitätsausbildung.	d. vertreten
5. Die Schwerpunktbereiche ... dem Referendar eine zukünftige Spezialisierung.	e. bestehen

6. Die Examensnote ... für die Berufschancen eine große Rolle.	f. sich weisen
7. Der Staatsanwalt ... das Ermittlungsverfahren.	g. besuchen
8. Der Rechtsanwalt ... die rechtlichen Interessen der Bürger vor Gericht.	h. absolvieren
9. Notare müssen eine zusätzliche Ausbildung	i. stattfinden
10. Rechtsreferendare ... danach eine zweijährige Referendarzeit	j. führen

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. der Anwalt 2. der Notar 3. der Assessor 4. der Volljurist 5. der Rechtspfleger 6. die Referendarzeit 7. das Pflichtfach 8. das Repetitorium 9. der Referendar 10. die Befähigung zum Richteramt	a. Jurist, der nach einer Referendarzeit durch Ablegen des Zweiten Staatsexamens die Befähigung zum Richteramt erworben hat. b. Fach, zu dessen Studium Studierende verpflichtet sind. c. der Verteidiger. d. Unterricht, der der Wiederholung eines bestimmten Stoffes dient. e. der Ausbildungsstand des Volljuristen; die Voraussetzung für die Ausübung der folgenden juristischen Berufe: Richter, Staats- und Rechtsanwalt, Notar. f. Beamter des gehobenen Dienstes, der bestimmte Aufgaben der Rechtspflege wahrnimmt. g. Anwärter auf die höhere Beamtenlaufbahn nach der ersten Staatsprüfung. h. der Jurist, der Beglaubigungen und Beurkundungen vornimmt. i. der Vorbereitungsdienst (Zeit der berufsbezogenen praktischen Ausbildung eines Referendars). j. Anwärter der höheren Beamtenlaufbahn nach der Zweiten Juristischen Prüfung.

XI. Stellen Sie den Plan des Textes C zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

XII. a. Sammeln Sie die Informationen und erklären Sie kurz, was die folgenden Personen machen:

1. Studentin / Student (=Studierende)

2. Referendarin / Referendar
3. Rechtspflegerin / Rechtspfleger
4. Richterin / Richter
5. Staatsanwältin / Staatsanwalt
6. Rechtsanwältin / Rechtsanwalt
7. Notarin / Notar
8. Juristische Verwaltungsbeamtin / Juristischer Verwaltungsbeamter
9. Wirtschaftsjuristin / Wirtschaftsjurist

b. Für welche der oben genannten Tätigkeiten wird die Zweite Juristische Prüfung benötigt? Nennen Sie mögliche Gründe.

XIII. Hier ist ein Mini-Lexikon zum Thema „Studium“. Ordnen Sie die Begriffe ihren Definitionen zu.

die Abschlussprüfung / die Zwischenprüfung

a. In Studiengängen von mehr als drei Jahren Dauer ist solche Prüfung abzulegen. Der Zeitpunkt ist in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. In Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor gibt es solche Prüfung nicht.

b. Mit dieser Prüfung wird das Studium abgeschlossen. Je nach Studiengang handelt sich dabei um die Bachelor-, Master-, Diplom-, Magisterprüfung oder das Staatsexamen.

der Gasthörer / der Alumne

a. Eine Bezeichnung für ehemalige und aktuelle Studierende/Absolventen sowie Beschäftigte einer Hochschule.

b. Dieser Status dient der Weiterbildung in einzelnen Wissensgebieten. Er ermöglicht die Besuche von universitären Lehrveranstaltungen ohne Hochschulzugangsberechtigung.

die Habilitation / die Promotion

a. eine akademische Prüfung zur Erlangung des Doktorgrades („Dr.“). Zweck ist es, die Fähigkeit, selbständig wissenschaftlich arbeiten und eigenständig forschen zu können, durch die Bearbeitung eines Spezialgebiets zu belegen. Damit gilt die wissenschaftliche Ausbildung grundsätzlich als abgeschlossen.

b. Man erwirbt die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Lehre.

die Studiengebühren / der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

a. ein semesterweise (bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung) verpflichtend zu entrichtender Beitrag, der sich als Summe aus den allgemeinen Gebühren, dem Sozialbeitrag für das Studentenwerk und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammensetzt.

b. Hierbei handelt es sich um die organisierte Vertretung der Studierenden.

die Dissertation / die Disputation

a. Die Erörterung der Doktorarbeit in einem speziellen Prüfungsgremium.

b. Eine andere Bezeichnung für Doktorarbeit.

XIV. Lesen Sie die Studienpläne der deutschen juristischen Fakultäten im Überblick. Welche Fächer studieren die Studenten in Deutschland? Welche Fächer studieren die Studenten an der juristischen Fakultät in Russland? Vergleichen Sie.

Gemeinsam ist allen Studienplänen, dass in den ersten beiden Semester vor allem die Grundlagen der zentralen Fächer unterrichtet werden, also insbesondere der allgemeine Teil des BGB und das allgemeine Schuldrecht, das Verfassungsrecht, sowie der allgemeine Teil des Strafrechts. An den meisten Universitäten finden zu diesen grundlegenden Veranstaltungen auch Arbeitsgemeinschaften als Pflichtkurse statt, in denen die dazu gehörige Falllösungstechnik unterrichtet wird.

Die einzelnen Vorlesungen des dritten bis sechsten Semester unterscheiden sich von Universität zu Universität stark, jedoch werden überall insgesamt in etwa dieselben Fächer unterrichtet: Schuldrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, der besondere Teil des Strafrechts, Strafprozessrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Baurecht, Polizeirecht, Kommunalrecht, Verwaltungsprozessrecht, Europarecht, Völkerrecht, allgemeine Staatslehre, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte.

Im siebten und achten Semester (an manchen Universitäten bereits in weiten Teilen des fünften und sechsten Semesters) finden dann die Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen statt. Diese Schwerpunktbereiche sollen nach dem Willen des Reformgesetzgebers eine frühzeitige und gezielte Berufsorientierung in das Studium einbringen und gleichzeitig den Universitäten ermöglichen ein eigenständiges Profil zu schaffen und in einen Qualitätswettbewerb zu treten.

Im Zuge der Reform der Juristenausbildung wurde nun in § 5a DRiG eingefügt, dass den Jurastudenten während es Studiums so genannte „Schlüsselqualifikationen“ beigebracht werden sollen (Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit).

XV. Sprechen Sie zum Thema: „Die Ausbildung der Juristen in Russland“. Vergleichen Sie die Ausbildungsmöglichkeiten der Juristen in Deutschland mit denen in Russland.

XVI. Bilden Sie 4 Gruppen und besprechen Sie die folgenden Situationen. Was raten Sie der bzw. dem Betreffenden? Was sollen sie machen? Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

Situation 1

A hat gerade das Abitur bestanden und überlegt, welches Fach sie studieren könnte. Sie interessiert sich für gesellschaftliche Konflikte und ihre Lösungen, liebt logisches Denken und Argumentieren und möchte später beruflich viel mit Menschen zu tun haben. Sie möchte nicht richten, sondern beraten und vertreten.

Situation 2

B hat die Prüfung mit einer mittelmäßigen Note bestanden. Er möchte in einem Wirtschaftsunternehmen arbeiten und hat sich dafür in wirtschaftswissenschaftlichen Fragen und Fremdsprachen mit ausgezeichnetem Ergebnis weitergebildet. Er findet, dass ein Doktortitel in Deutschland immer noch vorteilhaft ist.

Situation 3

C hat ein ausgezeichnetes Zweites Juristisches Examen abgelegt. Ihr gefällt Konflikte zu schlichten. Sie möchte in einer hoch angesehenen Position an einem Gericht arbeiten und absolut unabhängig sein.

Situation 4

D hat nach der Zweiten Juristischen Prüfung mit *summa cum laude*[1] promoviert und möchte unbedingt weiterhin wissenschaftlich tätig sein. Neben vielen kleinen Publikationen wie Aufsätzen in juristischen Zeitschriften möchte er noch eine größere wissenschaftliche Abhandlung verfassen und später einerseits weiterhin forschen und publizieren, andererseits sein Wissen an Jurastudierende weitergeben.

XVII. Machen Sie sich mit dem Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein vertraut und machen Sie die folgenden Aufgaben:

a. Lesen Sie und übersetzen Sie diesen Auszug ins Russische.

b. Geben Sie den Inhalt des Auszuges wieder.

c. Vergleichen Sie den Ausbildungsverlauf bzw. Ausbildungsziel im Land Schleswig-Holstein mit dem Ausbildungsverlauf bzw. Ausbildungsziel in Ihrem Land.

d. Welche Bedeutung hat das Erlernen der Fremdsprachen an der juristischen Fakultät in Schleswig-Holstein? Vergleichen Sie mit Russland. Wie lange dauert der Fremdsprachenkurs für Jura-Studenten in Ihrer Hochschule? Zwischen welchen Sprachen können die Studenten wählen?

(JURISTENAUSBILDUNGSGESETZ — JAG)

[1] Summa cum laude *(лат.)* — диплом с отличием.

§ 1 Ausbildungsverlauf und Ausbildungsziel

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt mit der ersten Prüfung ab, die sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab. Die Inhalte der juristischen Ausbildung und der Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen rhetorischen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen wie die Fähigkeit zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmung. Fremdsprachenkompetenz ist durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Die Prüfungen können auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen.

(2) Die erste Prüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiums der Rechtswissenschaften erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die oder der Studierende soll in der Prüfung zeigen, dass sie oder er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern sowie in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügt.

(3) Die zweite Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar zu selbständiger eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen der Rechts- und

Verwaltungspraxis fähig ist. Das Nähere wird durch die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 389) geregelt.

XVIII. a. Machen Sie den Motivations- und Zieltest. Beantworten Sie die folgenden Fragen schriftlich.

b. Dieser Test enthält keine Auswertung. Sie können also keine Punkte für irgendwelche Leistungen bekommen. Welcher Typ Sie sind und welches Berufsziel Sie haben, müssen Ihre Studienkollegen herausfinden. Analysieren Sie die Antworten Ihrer Kollegen und präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

1. Das Jurastudium ist mein Wunschstudium:

ja nein

2. Ich hätte lieber ein anderes Studium gewählt:

a. ja, nämlich...
b. nein
c. ich hätte lieber einen nichtakademischen Beruf ergriffen

3. Ich habe mich für das Jurastudium entschieden, weil –
Nennen Sie Ihre wichtigsten Beweggründe, z.B.:
— weil mir nichts Besseres eingefallen ist
— mir hat der Mut zu meinem Wunschstudium gefehlt
— aus Vernunftgründen (Berufschancen)
— andere (Eltern, Lehrer) haben mir dazu geraten
— es wird von mir erwartet
— ich habe ein juristisches Vorbild, dem ich nachstrebe
— mich faszinieren juristische Tätigkeiten
— meinen Wunschberuf kann ich nur als Jurist erreichen
— ich will erst mal schnuppern, ob es mir gefällt
— ich will mich noch nicht festlegen und möglichst viele Optionen im Berufsleben offen halten
— weitere Gründe?

4. meine bisherigen Interessen und Neigungen lassen sich mit dem Jura-Studium gut verbinden,
— weil sie sich auf die Ordnung des Lebens vieler Menschen beziehen,
— weil sie sich auf die Ermöglichung der Freiheit und Gleichheit der Menschen beziehen,
— weil sie in einem Bereich liegen, der auch rechtlich durchdrungen ist und daher zwischen den Rechtsregeln und meinem außerjuristischen Fachwissen und Interessen eine gute Verbindung besteht,
— weil sie so vielfältig sind, dass sie nur durch das Recht miteinander verbunden sind,
— ?

5. Am Jurastudium interessieren mich besonders die folgenden Fächer:
— Zivilrecht
— Wirtschaftsrecht
— Verwaltungsrecht
— Staatsrecht
— Strafrecht
— Rechtsgeschichte
— Rechtsphilosophie
— Kirchenrecht
— Kriminologie
— Prozessrecht
— Sozialrecht
— Völkerrecht
— Europarecht
— Arbeitsrecht
— weiß nicht, keine rechte Vorstellung

6. Mit meinem Studium möchte ich folgende Ziele erreichen — nennen Sie Ihre wichtigsten Ziele für das spätere Berufsleben:

— hoher gesellschaftlicher Status
— möglichst viel Geld verdienen
— Jurist ist einfach mein Traumberuf
— gute Karrierechancen
— sicheres Unterkommen in der Arbeitswelt
— interessantes und vielfältiges Tätigkeitsfeld
— viele Möglichkeiten später offen halten
— der Gerechtigkeit dienen
— zum späteren Beruf mache ich keine Gedanken
— weitere Gründe: ?

7. Ich habe ein klares persönliches Berufsbild:

— ja, und zwar — bitte so genau wie möglich antworten, also nicht nur Verwaltungsjurist, wenn Sie als präzise Zielangabe die Kommunalverwaltung haben, oder nur Richter, wenn Sie Arbeitsrichter werden möchten: ?

— nein, (falls Sie hier ein Kreuz gemacht haben): Sind Sie der Auffassung, dass Sie eine klare Berufsvorstellung überhaupt im Studium entwickeln sollten?

ja nein

8. Ich möchte auch außerhalb des Fachstudiums wichtige Erfahrungen machen:

Ja, und zwar (bitte ergänzen):

— politisches Engagement
— gesellschaftliches Engagement
— Selbsterfahrung
— Auslandsaufenthalt
— Fremdsprachen erlernen
— Musik machen (Instrument lernen)
— künstlerisch tätig sein
— Zeit für persönliche Experimente
— große Reisen unternehmen
— Geld für besondere Wünsche verdienen
— ?

nein, diese Aspekte sind mir nicht so wichtig

9. Meinen Lebensstandard während des Studiums stelle ich mir so vor:

a. Beschreiben Sie Ihre Ansprüche möglichst präzise und berücksichtigen Sie dabei die Bereiche Wohnen, Kleidung, (eigenes) Fahrzeug, Reisewünsche, Ausgaben für Lektüre, Konzerte, „social life“, sonstige Hobbys etc.

b. Schätzen Sie, wie viel Geld Sie dafür ungefähr pro Monat benötigen

c. Wollen Sie lieber etwas länger studieren und dafür „gut“ leben oder ziehen Sie es vor, rasch fertig zu werden und dafür Verzicht zu leisten?

— ich möchte gut leben und lieber länger studieren

— lieber Verzicht leisten und schnell fertig werden

10. Meine Vorstellungen über den Gegenstand des juristischen Studiums bei Studienbeginn waren/sind:

— klar

— halbe/halbe

— unklar

11. Folgende Fertigkeiten befähigen mich meiner Meinung nach zu einem erfolgversprechenden Studium der Rechtswissenschaften:

— ich lese gerne,

— ich habe Freude am Diskutieren,

— ich habe keine Schwierigkeiten, auch vor einer großen Gruppe zu sprechen — Begründungen sind mir wichtig,

— ich erkenne sogleich, ob ein Argument für oder gegen ein Ergebnis spricht oder kein Zusammenhang besteht,

— ich bleibe auch in emotional angespannten Situationen und sonstigen Stresssituationen sachlich und bemühe mich, mein Ergebnis gut zu begründen,

— in der Diskussion lasse ich mich durch emotionale Argumente oder kollektiven Druck wenig beeindrucken.

12. Meine Erwartungen haben sich im Verlauf des bisherigen Studiums:

— bestätigt

— in etwa bestätigt

— nicht bestätigt

13. Ich bringe für mein Studium netto ... Wochenstunden auf.

14. Alles in allem studiere ich Jura:

— sehr gerne

— gerne

— so lala

— nicht so gerne

— ich quäle mich

15. Im wievielten Semester sind Sie?

16. a. Haben Sie persönlichen Kontakt zu wissenschaftlichem Hochschulpersonal (Professoren, Assistenten) gewonnen?

— ja, nein

b. Halten Sie solche Kontakte für sinnvoll oder wünschenswert?

— ja, unbedingt

— schadet nicht

— überflüssig

17. Wie organisieren Sie Ihren Studienablauf? (Mehrfachnennung möglich)
— ich halte mich an den Studienplan
— ich mache mehr als im Studienplan vorgesehen
— ich besuche Lehrveranstaltungen regelmäßig
— ich besuche nur die Lehrveranstaltungen, die etwas bringen
— ich besuche Vorlesungen etc. eher nach Neigung
— ich arbeite viel im Selbststudium
— ich bereite mich auf Vorlesungen regelmäßig vor
— ich lerne mit anderen zusammen

18. Schätzen Sie Ihr Engagement für Ihr Studium mit einer Gesamtnote ein!
— sehr gut
— gut
— so lala
— mäßig
— schlecht

Text D

I. Bilden Sie die Substantive von den folgenden Verben. Nennen Sie 3 Grundformen von diesen Verben.

Abschaffen, besetzen, einführen, gründen, normieren, propagieren, schaffen, stützen, unterteilen, widerspiegeln, wirken.

II. Übersetzen Sie die folgenden Wörter und Wendungen aus dem Text:

Die Periode der Einzelfürstentümer, die aus dem 10. und 11. Jahrhundert stammenden Redaktionen, altslawisches Gewohnheitsrecht, das auch ins Deutsche übertragene Gesetzeswerk, Regelungen zum bürgerlichen Recht, Straf-, Handels-, Militär-, Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht, die nachhaltigste Wirkung, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Einführung der Schwurgerichtsbarkeit, in einer außen- und innenpolitisch sehr schwierigen Situation, nach dem verlorenen russisch-japanischen Krieg, die auf Marx’ Idee vom Absterben von Staat und Recht gestützten Experimente, zur Gründung von mit Laien besetzten Volksgerichten führen, ein grundsätzliches Umdenken im Recht, anwendbar sein, vereinbar sein.

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Rechtsgeschichte Russlands

Die russische Rechtsgeschichte lässt sich in sechs große Epochen unterteilen:

1. Die Periode der Einzelfürstentümer reicht von der Entstehung des ersten großen Rechtsdokuments, der *Russkaja Pravda* im 12. Jahrhundert bis zum Ende der Mongolenherrschaft. Die sog. *Russkaja Pravda* spiegelt das altrussische Gewohnheitsrecht zur Zeit der Kievskaja Rus wider. Die drei verschiedenen aus dem 10. Und 11. Jahrhundert stammenden Redaktionen unterscheiden sich deutlich in Umfang und Inhalt. Die erste Version bestand aus 25 Artikeln und enthielt altslawisches Gewohnheitsrecht. Die zweite Version entstand nach der Christianisierung Russlands und umfasste schon 159 Artikel.

2. Die Periode des Moskauer Staates, deren Ende mit der Verabschiedung des Uloženie im Jahre 1649 zu datieren ist

Dieses umfassende, unter dem Titel „Allgemeines russisches Landrecht“ auch ins Deutsche übertragene Gesetzeswerk enthält in erster Linie prozessrechtliche Regelungen, aber auch Regelungen zum bürgerlichen Recht, Straf-, Handels-, Militär-, Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht.

3. Die Periode des absolutistischen Kaiserreichs im 18. und 19. Jahrhundert

Die nachhaltigste Wirkung haben die alexandrinischen Reformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Reform des Gerichtswesens, die Einführung gewisser Autonomierechte in der Verwaltung und die Einführung der Schwurgerichtsbarkeit.

4. Die Periode der konstitutionellen Monarchie von 1906 bis 1917

Erst im Jahre 1906 und damit mehr als ein Jahrhundert später als in Westeuropa gelingt es in einer außen- und innenpolitisch sehr schwierigen Situation nach dem verlorenen russisch-japanischen Krieg und der Revolution von 1905 eine Verfassung zu verabschieden. Erstmals in der russischen Rechtsgeschichte werden Grundrechte wie das Recht auf Religionsfreiheit und das Gebot *nulla poena sine lege*[1] normiert.

5. Die Periode des sowjetischen Rechts von 1917 bis zum Beginn der *Perestrojka* Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts

Die auf *Marx'* Idee vom Absterben von Staat und Recht gestützten Experimente in den ersten Jahren der Sowjetherrschaft führen zu einer Schließung der juristischen Fakultäten und zur Gründung von mit Laien besetzten Volksgerichten. In einer Vielzahl von Bereichen, etwa im Zivil- und Strafrecht, werden Anfang der 60er Jahre grundlegende Kodifikationen geschaffen.

[1] Nulla poena sine lege *(лат.)* — нет наказания вне закона.

6. Die Periode des postsowjetischen Rechts

Mit der *Perestrojka* beginnt ein grundsätzliches Umdenken im Recht. 1988 wird von *Gorbatschow* der „sozialistische Rechtsstaat“ propagiert. Dann erklären sich die Republiken zunächst für souverän und später für unabhängig und bestimmen zugleich, dass sowjetisches Recht nur mehr anwendbar ist, soweit es mit dem neuen Republikrecht vereinbar ist.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. In wie viel Epochen ist die Rechtsgeschichte Russlands untergliedert?
2. Wann beginnt und endet die erste Periode? Wie heißt die wichtigste Rechtsquelle dieser Periode?
3. Wann ist die zweite Periode zu datieren?
4. Wodurch ist die dritte Periode gekennzeichnet?
5. Wofür ist die vierte Periode der russischen Rechtsgeschichte bekannt?
6. Was ist in der Periode der Perestrojka kennzeichnend?

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Gerichts-	a. -dokument
2. Volks-	b. -rechte
3. Religions-	c. -wesen
4. Rechts-	d. -recht
5. Schwur-	e. -freiheit
6. Autonomie-	f. -gerichtsbarkeit
7. Straf-	g. -gericht

VI. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Возникновение первого правового документа, принятие уложения, конституционная монархия, различаться в объеме и содержании, после христианизации, военное и уголовное право, торговое право, административное и государственное право, право на свободу религии, суд присяжных, отмирание государства и права, народные суды, переосмысление в праве, пропагандировать социальное правовое государство, заявить о своей независимости.

VII. Von welchen Epochen der russischen Rechtsgeschichte ist die Rede? Stellen Sie in die richtige Reihenfolge.

a. Die grundlegenden Kodifikationen;

b. Die vom Zaren Alexei I. 1649 herausgegebene russische Gesetzessammlung;

c. Die Propaganda des sozialistischen Rechtsstaates;

d. Der Gesetzkodex der Kiewer Rus;

e. Die freie Religionsausübung für religiöse Minderheiten (Toleranzedikt);

f. Die Alexandrischen Reformen.

VIII. Wählen Sie das richtige Verb. Übersetzen Sie dann die Wortgruppen ins Russische.

1. für unabhängig	a. propagieren
2. den sozialistischen Rechtsstaat	b. besetzt sein
3. eine Verfassung	c. schaffen
4. Anfang und Ende	d. erklären
5. mit Laien	e. datieren
6. Kodifikationen	f. verabschieden

IX. Wie sagt man noch? Verbinden Sie die sinnverwandten Wörter:

1. das Experiment	a. die Zeitdauer/Lauffrist
2. propagieren	b. eigenstaatlich
3. die Periode	c. verfassungsmäßig
4. normieren	d. der Versuch
5. konstitutionell	e. das Papier
6. souverän	f. Propaganda machen/treiben
7. das Dokument	g. vereinheitlichen

X. a. Was bedeutet der Grundsatz *nulla poena sine lege* (lat.)? Wählen Sie die richtige Antwort.

a. „Kein Verbrechen ohne Gesetz“
b. „Keine Strafe ohne Gesetz“
c. „Keine Todesstrafe ohne Gesetz“

b. Von wem wurde dieser Grundsatz formuliert?

a. Anselm von Feuerbach
b. Franz von List
c. Cesare Lombroso

XI. Wählen Sie die richtige Präposition. Übersetzen Sie dann die Wortgruppen ins Russische.

In (2mal), bis, auf, von, zur, für.

1. Das Recht ____________ Religionsfreiheit, 2. ____________ souverän erklären, 3. ____________ Gründung von Volksgerichten führen, 4. ____________ sechs Epochen unterteilen, 5. ____________ der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 6. ____________ 1906 ____________ 1917.

XII. Ergänzen Sie die Wortgruppen mit den Adjektiven in richtiger Form. Übersetzen Sie dann diese Wortgruppen ins Russische.

Sozialistisch, gewiss, nachhaltig(st), russisch-japanisch, postsowjetisch, juristisch

1. die ______________________________ Wirkung,

2. nach dem ______________________________ Krieg,
3. der ______________________________ Rechtsstaat,
4. die Schließung der ______________________________ Fakultäten,
5. die Einführung ______________________________ Autonomie Rechte,
6. die Periode des ______________________________ Rechts.

XIII. Stellen Sie den Plan des Textes D zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

XIV. Recherchieren Sie im Internet. Sprechen Sie dann im Kurs zu den folgenden Themen:

Russkaja Pravda/Ulozenie/Sudebnik.

XV. Übersetzen Sie ins Russische:

В 1497 г. в правление Ивана Третьего был принят первый законодательный кодекс Российского государства — Судебник. Судебник 1497 г. основывался на предшествующем законодательстве. Источниками этого нормативно-правового акта были:

1. Русская правда и её редакции.
2. Псковская судная грамота.
3. Уставные грамоты — нормативные документы, издаваемые верховной властью по вопросам местного управления.
4. Судные грамоты — постановления о судоустройстве, даруемые отдельным местностям и содержащие, кроме того, некоторые нормы гражданского и уголовного права.
5. Судебные решения по отдельным вопросам.

Text E

I. Bilden Sie von den folgenden Substantiven Adjektive und übersetzen Sie sie:

Muster: der Bürger — bürgerlich

Die Behörde, die Erforderung, das Gesetz, der Grundsatz, das Recht, die Verbindung, das Völkerrecht.

II. Verteilen Sie die folgenden Substantive je nach dem Geschlecht. Finden Sie die richtige Pluralform und übersetzen Sie diese Substantive ins Russische.

Anordnung, Aufruf, Auslegung, Brief, Direktive, Erklärung, Gesetz, Instruktion, Ordnung, Regelung, Richtlinie, Satzung, Standard, Verfügung, Verordnung, Vorschrift.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wörter und Wendungen aus dem Text:

Eine klare Hierarchie der Rechtsquellen, der oberste Rang kommt der Verfassung selbst, die unmittelbare Geltung, die Verfassung der RF findet auf dem gesamten Gebiet Anwendung, die vom Parlament erlassenen Gesetze, in Verfassungsgesetze und einfache Gesetze unterteilt werden, qualifizierte Mehrheiten, die Zustimmung des Föderationsrats ist zwingend, mit seinem Veto blockieren, das Steuergesetzbuch, völkerrechtliche Verträge, die allgemein anerkannten Prinzipien, die Dekrete des Präsidenten, Verordnungen und Verfügungen, Aufruf, Erklärung, Anordnung, Richtlinie, Ordnung, Regelung, Direktive, Vorschrift, Brief, Satzung, Standard, sowie ministeriale und behördliche Instruktionen, Auslegungen, verbindliche Vorgaben für die Entscheidungspraxis der unteren Gerichte, das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Rechtsquellen im russischen Recht

Man definiert vergleichbar etwa zum deutschen Recht eine klare Hierarchie der Rechtsquellen. Der oberste Rang kommt der Verfassung selbst. Sie hat nach Art. 15 Abs.1 rechtlichen Vorrang, unmittelbare Geltung und findet auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation Anwendung. Unterhalb der Verfassung finden sich die Rechtsakte. An der Spitze stehen die vom Parlament erlassenen Gesetze, die in Verfassungsgesetze und einfache Gesetze unterteilt werden; für die Verabschiedung und Änderung der Verfassungsgesetze sind qualifizierte Mehrheiten im Parlament erforderlich, die Zustimmung des Föderationsrats ist zwingend und der Präsident kann die Verabschiedung nicht mit seinem Veto blockieren.

Gesetze, mit denen eine umfassende Regelung eines bestimmten Rechtsgebiets erreicht wird, werden als „Kodex“ bezeichnet; in der Regel enthalten sie auch eine komplexere Struktur mit einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Insgesamt kennt das russische Recht 20 Kodizes (z.B. Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Steuergesetzbuch).

Völkerrechtliche Verträge, die ins nationale Recht transformiert sind, stehen grundsätzlich über den Gesetzen. Auch die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkergewohnheitsrechts werden als Bestandteil des russischen Rechts anerkannt.

Eine weitere wichtige Rechtsquelle sind die Dekrete des Präsidenten, die weder der Verfassung noch den Gesetzen widersprechen dürfen. Daneben gibt es noch verschiedene weitere Formen von untergesetzlichen Normen wie ins-

besondere die von der Regierung erlassenen Verordnungen und Verfügungen, weitere Regelungen wie Aufruf, Erklärung, Anordnung, Richtlinie, Ordnung, Regelung, Direktive, Vorschrift, Brief, Satzung, Standard, sowie ministerialen und behördlichen Instruktionen.

Aufgrund des föderalen Systems gibt es zudem noch eine Vielzahl von Normativregelungen auf der Ebene der Föderationssubjekte. Am wichtigsten sind dabei die Verfassungen in den Republiken und die Grundordnungen in den sonstigen Subjekten.

Von besonderer Bedeutung sind die Auslegungen, mit denen das Präsidium des Obersten Gerichts und das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts verbindliche Vorgaben für die Entscheidungspraxis der unteren Gerichte machen.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Rechtsquelle hat den Vorrang im russischen Recht?
2. Welche Rechtsquellen stehen unterhalb der Verfassung?
3. Worin werden die Gesetze unterteilt?
4. Welche Gesetze werden als „Kodex" bezeichnet?
5. Welche Struktur haben die Kodizes?
6. Welche weiteren Rechtsquellen des russischen Rechts sind Ihnen bekannt?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Steuer-	a. -gesetz
2. Föderations-	b. -gewohnheitsrecht
3. Verfassungs-	c. -akt
4. Rechts-	d. -regelungen
5. Völker-	e. -rat
6. Normativ-	f. -ordnung
7. Entscheidungs-	g. -gesetzbuch
8. Wirtschafts-	h. -subjekte
9. Grund-	i. -gericht
10. Föderations-	j. -praxis

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Четкое иерархическое деление правовых источников, международные договоры, общепризнанные принципы и нормы, быть обязательным, указы президента, противоречить конституции, составная часть российского права, принятые правительством постановления, устав,

послание, на уровне субъектов Российской Федерации, президиум Верховного Суда.

VIII. Welches Verb passt?

1. der Verfassung	a. blockieren
2. mit seinem Veto	b. bezeichnen
3. an der Spitze	c. unterteilen
4. Anwendung	d. widersprechen
5. als „Kodex“	e. enthalten
6. in Verfassungsgesetze und einfache Gesetze	f. finden
7. eine komplexere Struktur	g. sein
8. von besonderer Bedeutung	h. stehen

IX. Sagen Sie anders, ohne den Sinn zu verändern:

Von Bedeutung sein, Vorrang vor etwas haben, an der Spitze stehen, anerkannt werden.

X. Welches Attribut fehlt? Ergänzen Sie:

Klar, völkerrechtlich, erlassen, national, qualifiziert, allgemein, komplexer.

1. das ________________ Gesetz, 2. eine ________________ Struktur, 3. ________________ Mehrheiten, 4. eine ________________ Hierarchie, 5. das ________________ Recht, 6. der ________________ Teil, 7. ________________ Verträge.

XI. Wählen Sie die richtige Präposition. Übersetzen Sie dann die Wortverbindung ins Russische.

Für, aufgrund, von, an, auf, in, über, zum.

1. ________ des föderalen Systems, 2. ________ der Ebene, 3. ________ der Spitze, 4. ________ deutschen Recht vergleichbar, 5. ________ der Regel, 6. ________ den Gesetzen stehen, 7. ________ besonderer Bedeutung, 8. ________ die Entscheidungspraxis.

XII. Stellen Sie den Plan des Textes E zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

XIII. Im Text tauchen die Begriffe *Anordnung, Aufruf , Auslegung, Brief, Direktive, Erklärung, Gesetz, Instruktion, Ordnung, Regelung, Richtlinie, Satzung, Standard, Verfügung, Verordnung, Vorschrift, sowie ministeriale und behördliche Instruktionen* **auf. Skizzieren Sie in wenigen Worten den Unterschied zwischen diesen Begriffen.**

XIV. Lesen Sie die Auszüge aus der Verfassung der RF und übersetzen Sie sie ins Russische:

Artikel 76

1. Im Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation werden föderale Verfassungsgesetze und föderale Gesetze verabschiedet, die unmittelbar auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation gelten.

2. Zu Gegenständen der gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation ergehen föderale Gesetze sowie Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation, die in Übereinstimmung mit ersteren verabschiedet werden.

3. Die föderalen Gesetze dürfen föderalen Verfassungsgesetzen nicht widersprechen.

4. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und des gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation treffen die Republiken, die Regionen, die Gebiete, die Städte föderalen Ranges, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke ihre eigenen rechtlichen Regelungen einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen und anderen normativen Rechtsakten.

5. Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation dürfen den föderalen Gesetzen nicht widersprechen, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet wurden. Widersprechen ein Bundesgesetz und ein anderer in der Russländischen Föderation erlassener Akt einander, so gilt das Bundesgesetz.

6. Wenn ein Bundesgesetz und ein normativer Rechtsakt eines Subjekts der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels erlassen wurde, einander widersprechen, so gilt der normative Rechtsakt des Subjekts der Russländischen Föderation.

Artikel 90

1. Der Präsident der Russländischen Föderation erlässt Dekrete und Verfügungen.

2. Die Dekrete und Anordnungen des Präsidenten der Russländischen Föderation müssen auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation verbindlich ausgeführt werden.

3. Die Dekrete und Anordnungen des Präsidenten der Rußländischen Föderation dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation und den föderalen Gesetzen nicht widersprechen.

XV. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Указ Президента Российской Федерации — указ (решение), принимаемое Президентом Российской Федерации — России в пределах его компетенции. Указы и распоряжения (акты) Президента Российской Федерации обязательны для исполнения на всей территории Российской

Федерации. Они не должны противоречить Конституции Российской Федерации и федеральным законам. Указы обладают высшей юридической силой после Конституции России и федеральных законов, являются подзаконными правовыми актами.

Акты Президента Российской Федерации, имеющие нормативный характер, вступают в силу одновременно на всей территории Российской Федерации по истечении семи дней после дня их первого официального опубликования. Иные акты Президента Российской Федерации, в том числе акты, содержащие сведения, составляющие государственную тайну или сведения конфиденциального характера, вступают в силу со дня их подписания.

Quellenverzeichnis:

1. Einführung in das russische Recht. Herausg. Von Dr. Dr. h. c. Angelika Nußberger, M.A. o. Professorin an der Universität zu Köln. Verlag C.H. Beck München 2010.
2. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. Herausg. von Heike Simon und Dr. Gisela Funk-Baker, neubearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München, 2006.
3. Eberhard Schneider: Das politische System der russischen Föderation. Eine Einführung, aktualisierte und erweiterte Auflage. Westdeutscher Verlag WV Studium, Band 187, 2001.
4. Jura — erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten. Christof Gramm, Heinrich Amadeus Wolff. 4.Auflage. Beck im dtv. 2006.
5. Köbler, Gerhard: Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 14., neubearbeitete Aufl. Verlag Franz Vahlen München, 2007.
6. www.internetratgeber-recht.de
7. www.lexexakt.de
8. www.planet-schule.de
9. www.staatsrecht.honikel.de (Gesetzgebungsverfahren)
10. www.bpb.de
11. www.constitution.ru/de
12. www.schleswig-holstein.de (Referendare/Gesetzestexte)
13. www.verkehrsportal.de (Straßenverkehrsordnung)
14. www.testedich.de (Verkehrsregeln-Quiz)

MODUL 2

Der Weg der Gesetzgebung und die gesetzgebenden Organe der BRD. Das Grundgesetz für die BRD. Die Gesetzgebung in Russland. Die Verfassungsorgane Russlands. Die Verfassung der Russischen Föderation

Text A

I. Analysieren Sie nach dem Muster, aus welchen Komponenten die folgenden Zusammensetzungen bestehen.

Muster: das Bundesland (der Bund — федерация, союз; -es — соединительный элемент; das Land — земля) — федеральная земля.

Die Bundesbehörde, der Bundesbürger, der Bundeskanzler, das Bundesorgan, der Bundespräsident, der Bundesrat, die Bundesrepublik, die Bundesregierung, der Bundesstaat, der Bundestag, die Bundesverfassung, das Bundesgesetzblatt, die Bundesgesetzgebung, die Bundesverwaltung, der Bundesrichter.

II. Bilden Sie von den folgenden Verben die Substantive mit dem Suffix -ung und übersetzen Sie sie:

Muster: bestimmen (назначать, определять) — die Bestimmung (назначение, определение)

Abstimmen, ändern, ausfertigen, beschließen, bestehen, erarbeiten, einbringen, einführen, enthalten, festlegen, gegenzeichnen, gelten, lesen, mitwirken, verkünden, veröffentlichen, vertreten.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

An Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein, nur ihrem Gewissen verantwortlich sein, nach einem genau festgelegten Ablauf, in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, Gesetzentwürfe in den Bundestag einbringen, die meisten Entwürfe, den Gesetzentwurf zunächst dem Bundesrat zuleiten, mit der Stellungnahme, die Detailarbeit findet in den ständigen Ausschüssen statt, die Ausschüsse sind mit Abgeordneten aller Fraktionen besetzt, über jede

Gesetzesvorlage abstimmen, zum Einsatz kommen, „Hammelsprung“, zwei Schriftführer, alle abstimmenden Abgeordneten, bei jedem Gesetz mitwirken, die Angelegenheiten der Länder, Einspruch anmelden, Zustimmungsgesetze, Einspruchsgesetze, den Vermittlungsausschuss anrufen, das beschlossene Gesetz, dem zuständigen Fachminister zur Gegenzeichnung zuleiten, im Bundesgesetzblatt veröffentlichen, das Gesetz verkünden, nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Der Weg der Gesetzgebung und die gesetzgebenden Organe der BRD

Die Gesetzgebung ist in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe der Parlamente; der deutsche **Bundestag** ist somit das wichtigste Organ der Legislative und das einzige Staatsorgan, das vom Volk gewählt wird. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, heißt es im Grundgesetz.

Alle 4 Jahre bestimmen die Bürgerinnen und Bürger in der Bundestagswahl, wer ihre Interessen vertritt. Wahlen müssen laut Artikel 38 des Grundgesetzes „allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim“ sein. Die Abgeordneten des Bundestages (etwa 600 Abgeordneten) sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Der Bundestag beschließt — unter Beteiligung des Bundesrates — alle Gesetze, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Hier finden dann nach einem genau festgelegten Ablauf die Debatte, die Beratung und die Abstimmung über den Gesetzentwurf statt.

Auch die Bundesregierung und der Bundesrat haben das Recht, Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen. Die meisten Entwürfe beziehungsweise Vorlagen erarbeitet die **Bundesregierung**. Wenn die Bundesregierung ein Gesetz ändern oder einführen möchte, muss die Bundeskanzlerin den Gesetzentwurf zunächst dem Bundesrat zuleiten. Danach leitet die Bundeskanzlerin den Entwurf mit der Stellungnahme an den Bundestag weiter. In der Regel durchlaufen Gesetzentwürfe im Plenum des Bundestages drei Beratungen — die so genannten Lesungen. Die Detailarbeit der Gesetzgebung findet in den ständigen Ausschüssen statt, die mit Abgeordneten aller Fraktionen besetzt sind.

Die Abgeordneten stimmen über jede Gesetzesvorlage ab — entweder durch Aufstehen oder Handheben. Dabei kann es vorkommen, dass das Ergebnis nicht eindeutig ist oder dass der Sitzungsvorstand sich über das Ergebnis uneins ist. In solchen Fällen kommt der „Hammelsprung“ zum Einsatz: Dazu verlassen alle Abgeordneten den Plenarsaal und betreten ihn wieder durch eine von drei Türen, die mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ markiert sind. Dort zählen jeweils zwei Schriftführer alle abstimmenden Abgeordneten, sodass es ein klares Ergebnis gibt.

Durch den **Bundesrat** wirken die 16 Bundesländer bei jedem Gesetz mit. Bei Gesetzen, die die Angelegenheiten der Länder berühren, ist seine

ausdrückliche Zustimmung erforderlich (Zustimmungsgesetze). Bei anderen Gesetzen kann der Bundesrat seinen Einspruch anmelden (Einspruchsgesetze).

Wenn zwischen Bundestag und Bundesrat keine Einigkeit über ein Gesetzesvorhaben besteht, kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dieses Gremium mit je 16 Vertretern des Bundestages und des Bundesrates versucht, einen Kompromiss zu finden.

Das beschlossene Gesetz wird zunächst gedruckt und der Bundeskanzlerin sowie dem zuständigen Fachminister zur Gegenzeichnung zugeleitet. Anschließend erhält der Bundespräsident das Gesetz zur Ausfertigung. Danach unterschreibt er es und lässt es im Bundesgesetzblatt veröffentlichen. Damit ist das Gesetz verkündet. Ist kein besonderes Datum des In-Kraft-Tretens im Gesetz genannt, gilt es automatisch ab dem 14. Tag nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes.

Merken Sie sich den Artikel 76 des Grundgesetzes:

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie heißen die Organe der Legislative in Deutschland?
2. Was ist der Bundestag und welche Aufgaben erfüllt er auf der Ebene der Legislative?
3. Für welche Zeitdauer wählt man die Abgeordneten des Bundestages?
4. Wie sind die Wahlen zum Bundestag?
5. Woran sind die Abgeordneten des Bundestages nicht gebunden? Wem sind sie verantwortlich?
6. Wofür sind die Deputierten des Bundestages zuständig?
7. Welche Kompetenzen hat die Bundesregierung?
8. Wie viele Lesungen durchlaufen Gesetzentwürfe im Plenum des Bundestages?
9. Mit wem sind die ständigen Ausschüsse besetzt und worin besteht ihre Hauptfunktion?
10. Wie stimmen die Abgeordneten ab?
11. In welchen Fällen kommt der „Hammelsprung" zum Einsatz?
12. Was bedeutet der „Hammelsprung"?
13. Wer zählt die Stimmen der Abgeordneten?
14. Was versteht man unter dem Begriff „Zustimmungsgesetze"?
15. Was versteht man unter den Einspruchsgesetzen?
16. Was gehört zu den Aufgaben des Bundesrates? Woher kommen seine Mitglieder?
17. Wofür ist der Vermittlungsausschuss zuständig? Aus welchen Mitgliedern besteht dieses Gremium?
18. Wann gilt das Gesetz als verkündet?
19. Wann tritt das Gesetz in Kraft?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Gesetz-	a. -bereich
2. Staats-	b. -führer
3. Kompetenz-	c. -vorstand
4. Gesetz-	d. -gebung
5. Plenar-	e. -rat
6. Schrift-	f. -organe
7. Gegen-	g. -entwurf
8. Bundesgesetz-	h. -saal
9. Sitzungs-	i. -zeichnung
10. Bundes-	j. -blatt

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Важнейший орган, единственный государственный орган, представлять интересы граждан, депутаты Бундестага, не связаны поручениями и распоряжениями, быть ответственным только перед своей совестью, при участии Бундесрата, сфера деятельности федерации, голосование за законопроект, вносить законопроекты, направлять законопроект в бундесрат, «бараний прыжок» (голосование в парламенте), принимать участие в создании каждого закона, закон, требующий согласия бундесрата, выразить протест, посреднический комитет, принятый закон, министр какой-либо отрасли, направить для контрассигнации, оформление документа, опубликовать закон, «Вестник федерального законодательства», вступление в силу, издание.

VIII. Merken Sie sich die Begriffe aus dem Lateinischen. Ergänzen Sie und übersetzen Sie die Sätze.

die Legislative (lat.) = die gesetzgebende Gewalt
die Exekutive (lat.) = die vollziehende Gewalt
die Judikative (lat.) = die rechtsprechende Gewalt

1. Mit ________________________ wird die ausführende staatliche Gewalt (= Regierung und Verwaltung) bezeichnet.
2. ________________________ wird in Deutschland durch die Gerichte ausgeübt.
3. ________________________ ist für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen zuständig.

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. die Gesetzgebung	a. das Plenum
2. der Bereich	b. die Behandlung, die Besprechung
3. die Vollversammlung	c. die Föderation
4. der Entwurf	d. die Kompetenz
5. die Aufgabe	e. die Macht
6. der Bund	f. die Funktion
7. der Abgeordnete	g. die Legislative
8. die Gewalt	h. der Deputierte
9. die Beratung	i. die Vorlage, das Projekt

X. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Der Bundestag wird in der Regel alle vier Jahre gewählt.
2. Die Bundestagsabgeordneten sind an Aufträge ihrer Wähler gebunden.
3. Die Gesetze werden vom Bundestag beraten, beschlossen, unterschrieben und veröffentlicht.
4. Durch den Bundesrat nehmen die Länder an der Gesetzgebung teil.

5. Jeder Gesetzentwurf wird in der Regel zweimal im Plenum des Parlaments beraten.

6. Die Gesetzinitiative kann von der Bundesregierung ausgehen.

7. Wenn der Bundestag und der Bundesrat über ein Gesetzesvorhaben nicht einig sind, ruft man den Verteidigungsausschuss an.

8. Nach der Gegenzeichnung des Gesetzes vom zuständigen Fachminister, ist das Gesetz verkündet.

9. Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Vertretern des Bundestages und des Bundesrates.

XI. Vervollständigen Sie und übersetzen Sie die Sätze:

Wahlen müssen laut Artikel 38 des Grundgesetzes „allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim“ sein. Was bedeutet das?

1. Allgemein bedeutet,
2. Unmittelbar sind die Wahlen deswegen,
3. Freie Wahlen heißt,
4. Gleich bedeutet,
5. Geheim ist die Wahl,

a. dass jede abgegebene Stimme das gleiche Gewicht hat und dass kein Druck auf die Wähler ausgeübt werden darf.

b. dass jeder so wählen können muss, dass die Wahlentscheidung anonym bleibt.

c. weil sichergestellt ist, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen kann.

d. weil die Abgeordneten direkt, ohne zwischengeschaltete Wahlmänner, bestimmt werden.

e. dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählen dürfen.

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. das Gesetz	a. ein Streitgespräch, das im Unterschied zur Diskussion formalen Regeln folgt und in der Regel zur inhaltlichen Vorbereitung einer Abstimmung dient.
2. das Gesetzblatt	b. eine Gruppe von Personen, die eine fachliche Fragestellung bearbeitet, sich austauscht und hierzu in der Regel eine Beschlussfassung vorbereitet oder trifft.
3. der Ausschuss	c. eine Regelung, die für eine Vielzahl von abstrakt beschriebenen Fällen bestimmte Rechtsfolgen vorsieht.
4. die Abstimmung	d. das amtliche Druckwerk, in dem Gesetze und Rechtsverordnungen zu verkünden sind.

5. die Debatte — e. das Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse in einem Kollegialorgan, wie z.B. dem Bundestag (mittels Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben).

XIII. Füllen Sie die Lücken aus. Schreiben Sie die Artikelziffer dahinter. Ziehen Sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu Rate.

Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundesgesetze

1. Der Bundes_____ besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen oder abberufen. (Artikel __________)

2. Der Bundes_____ ist das einzige Verfassungsorgan, das direkt vom Volk gewählt wird. (Artikel __________)

3. Der Bundes______ beschließt die Bundes_____. Bei einer Reihe von Gesetzen muss der Bundes_____ zustimmen. (Artikel __________)

4. Gesetzesinitiativen können von der Bundes_____, vom Bundes_____ und aus der Mitte des Bundes_____ in den Bundes_____ eingebracht werden. (Artikel __________)

5. Stimmt der Bundes_____ einem vom Bundes_____ beschlossenen Gesetz nicht zu, wird der Vermittlungsausschuss angerufen. (Artikel __________)

XIV. Kreuzen Sie die richtige Antwort an.

1. Die Gesetzgebung der BRD ist die Aufgabe ... .
a. des Volkes
b. der Bundeskanzlerin
c. der Parlamente
2. Das wichtigste Organ der gesetzgebenden Gewalt ist ... .
a. der Bundestag
b. der Bundesrat
c. die Bundesregierung
3. Der Bundestag wird für ... gewählt.
a. 5 Jahre
b. 4 Jahre
c. 3 Jahre
4. Die Abgeordneten des Bundestages sind ... verantwortlich.
a. der Bundesregierung
b. dem Bundespräsidenten
c. ihrem Gewissen
5. Der Bundestag nimmt alle Gesetze auf der Ebene ... an.
a. der Länder
b. des Bundes
c. der Bezirke

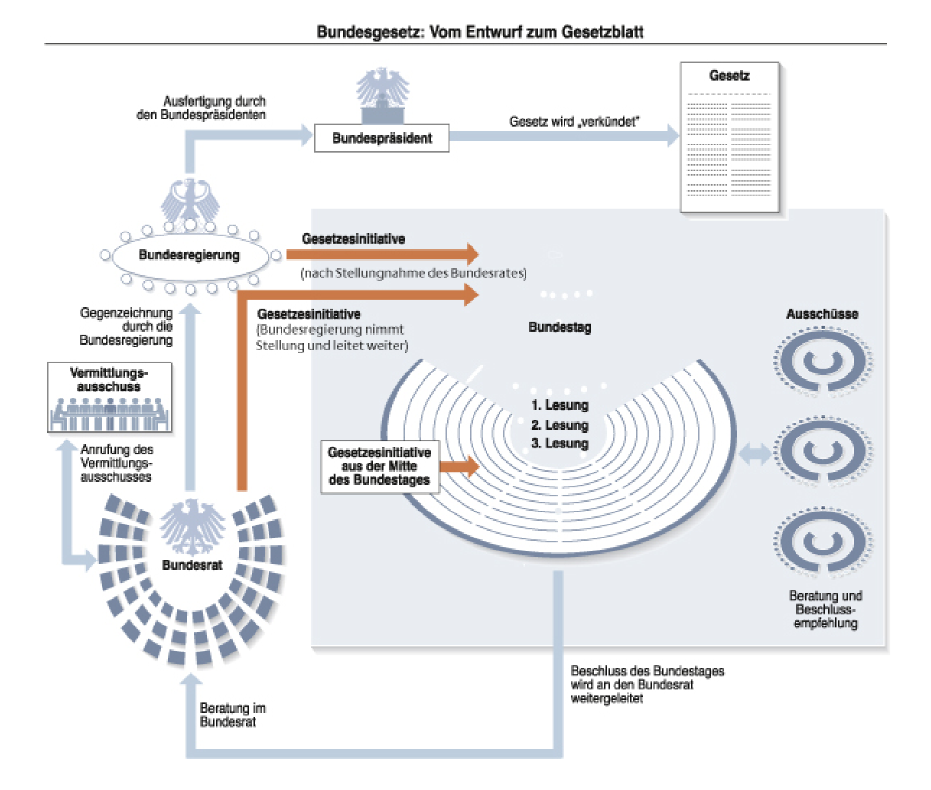
6. Man nennt die Beratungen im Bundestag ... .
a. Lesungen
b. Vorlagen
c. Debatte
7. Die ständigen Ausschüsse sind mit ... besetzt.
a. Deputierten aller Fraktionen
b. Vertretern der Bundesländer
c. Abgeordneten des Bundestages
8. Der „Hammelsprung“ kommt zum Einsatz, ...
a. wenn alle Abgeordneten den Plenarsaal verlassen
b. wenn es ein klares Ergebnis gibt
c. wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig ist
9. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich ... .
a. bei allen Gesetzen
b. bei Gesetzen, die die Fragen der Länder betreffen
c. bei Gesetzen, die der Bundesrat vorschlägt
10. Die Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist ... .
a. den Anspruch des Bundesrates anzumelden
b. alle Gesetze zu untersuchen
c. einen Interessenausgleich im Bundestag und Bundesrat zu finden
11. Das beschlossene Gesetz leitet man zunächst ... zu.
a. der Bundeskanzlerin
b. den Schriftführern
c. dem Bundespräsidenten
12. Das Gesetz ist ... automatisch gültig.
a. in zwei Wochen nach der Ausgabe des Bundesblattes
b. nach der Ausfertigung
c. nach der Gegenzeichnung vom zuständigen Fachminister

XV. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

„Hammelsprung“, Zustimmungsgesetze, Einspruchsgesetze, Vermittlungsausschuss.

XVI. Erklären Sie das Schaubild. Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Alle Gesetze beschließen, ändern, ausfertigen, beraten, bestimmen, einführen, erarbeiten, gegenzeichnen, Gesetzentwürfe einbringen, in den ständigen Ausschüssen stattfinden, Vermittlungsausschuss anrufen, verkünden, veröffentlichen, wählen, weiterleiten, zuleiten.



XVII. a. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Textauszug. Finden Sie in diesem Auszug alle Nebensätze heraus und bestimmen Sie deren Art. Analysieren Sie die Wortfolge in den Nebensätzen.

b. Formen Sie die Konditionalsätze mit der Konjunktion „wenn" in die Konditionalsätze ohne „wenn" und umgekehrt um.

Artikel 77
[Gesetzgebungsverfahren]

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der

Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuss eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluss zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefassten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, dass das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78
[Zustandekommen der Bundesgesetze]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

XVIII. a. Was versteht man unter den Begriffen „Ausschließliche Gesetzgebung“, „konkurrierende Gesetzgebung“ und „Rahmengesetzgebung“? Worin unterscheiden sich diese Begriffe?

Merken Sie sich den Abschnitt VII des GG:
Die Gesetzgebung des Bundes:

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemisst sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1.

das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);

2.

den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);

3.

die Bodenverteilung;

4.

die Raumordnung;

5.

den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);

6.

die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

b. Wer ist wofür zuständig? Schlagen Sie im Grundgesetz nach. Ordnen Sie die untenstehenden Aufgaben den Zuständigkeiten in der Lückentabelle zu.

Vereinsrecht, Passwesen, Strafrecht und Strafvollzug, Kommunalwesen, Arbeitsrecht, Staatsangehörigkeit, Hochschulwesen, Melde — und Ausweiswesen, Hörfunk/Fernsehen/Presse, Versammlungsrecht, Währungs- und Geldwesen, Kultur, Straßenverkehr, Verteidigung und Zivilschutz, Schul- und Bildungswesen, Zölle und Außenhandel.

<table>
<tr><th colspan="2">BUND</th><th>LÄNDER</th></tr>
<tr><th>Ausschließliche Gesetzgebung</th><th>Konkurrierende Gesetzgebung</th><th>Ausschließliche Gesetzgebung</th></tr>
<tr><td>— Auswärtige Angelegenheiten
— Bundesbahn und Luftverkehr
— Post- und Fernmeldewesen
— ? ___________
? ___________
? ___________
? ___________
? ___________
Rahmengesetzgebung
— Jagdwesen, Naturschutz, Landespflege
— Bodenverteilung und Raumordnung
? ___________
? ___________</td><td>— Bürgerliches Recht
— Personenstandwesen
— Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer
— Erzeugung und Nutzung der Kernenergie
— Wirtschaftsrecht
? ___________
? ___________
? ___________
? ___________
? ___________</td><td>— Polizeiwesen
— Gesundheitswesen
? ___________
? ___________
? ___________
? ___________
? ___________</td></tr>
</table>

XIX. a. Lesen Sie und übersetzen Sie die weiteren Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ins Russische.

Artikel 73

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;

3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;

4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;

5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;

5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;

6. den Luftverkehr;

6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;

7. das Postwesen und die Telekommunikation;

8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;

9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;

9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

a) in der Kriminalpolizei,

b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und

c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

11. die Statistik für Bundeszwecke;

12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;

14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

b. Bei Interesse recherchieren Sie die weiteren Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung, die in die Kompetenz des Bundes fallen.

XX. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Бундестаг является важнейшим законодательным органом. Бундесрат и Федеральное правительство имеют право вносить законопроекты в Бундестаг. Законопроект, составленный в Правительстве, поступает сначала на рассмотрение Бундесрата. Бундесрат в течение 6 недель дает свое заключение и направляет проект в Бундестаг.

Если законопроект предложен Бундесратом, Правительство в течение 6 недель рассматривает его и со своим заключением направляет в парламент.

Федеральные законы принимаются Бундестагом. После принятия они немедленно направляются Председателем Бундестага в Бундесрат.

Бундесрат может в трехнедельный срок после поступления принятого закона потребовать созыва специального комитета. Комитет сформирован из членов Бундестага и Бундесрата для совместного обсуждения проектов. Состав и порядок работы этого комитета устанавливаются регламентом, который принимается Бундестагом и требует одобрения Бундесрата. Члены Бундесрата, делегированные в этот комитет, не связаны никакими указаниями. Если для принятия закона требуется его одобрение Бундесратом, то созыва комитета могут потребовать Бундестаг и Федеральное правительство. Если комитет предложит изменение закона, то Бундестаг должен принять новое решение.

После трех чтений принятый законопроект считается законом.

Федеральные законы в Германии делятся на законы, требующие обязательного согласия Бундесрата (Zustimmungsgesetze) и не требующие (Einspruchsgesetze). К первым относятся законы, затрагивающие интересы федеральных земель, в том числе финансовые законы и поправки к Основному закону.

Затем закон направляется Федеральному канцлеру и профильному министру для контрассигнации. Скрепленный подписями, закон поступает к Федеральному президенту, который проверяет, был ли он принят в надлежащем порядке и не противоречит ли он Основному закону. Президент скрепляет закон своей подписью, после чего его публикуют в «Вестнике федерального законодательства».

В каждом законе и каждом постановлении должен быть указан день вступления в силу.

Закон вступает в силу на 14-й день после публикации, если в нем не указана другая дата.

Text B

I. Bestimmen Sie, aus welchen Teilen die folgenden zusammengesetzten Substantive bestehen. Übersetzen Sie diese Zusammensetzungen ins Russische.

Muster: das Grundgesetz (der Grund — основание, почва, грунт; das Gesetz — закон) — основной закон.

Die Grundausbildung, der Grundbegriff, das Grundbuch, die Grundentscheidung, die Grundfreiheiten, die Grundlage, die Grundlinie, die Grundordnung, das Grundprinzip, das Grundrecht, der Grundsatz, die Grundsteuer.

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

Abgeordneten der Landtage der westlichen Besatzungszonen, mit 53 gegen 12 Stimmen, die Vertreter der Militärregierungen, der Vorrang vor allen anderen deutschen Gesetzen, als Bestandteil der Verfassung, aufgrund ihrer Bedeutung, die verfassungsgemäße politische Ordnung, die an der Gewaltenteilung teilhabenden demokratischen Institutionen, die Ausführung der Bundesgesetze, die Gemeinschaftsaufgaben, die Vorschriften über die Finanzverfassung, die Bestimmungen für den Verteidigungsfall, die Übergangs- und Schlussbestimmungen, das GG kann mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat geändert werden.

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Das Grundgesetz für die BRD

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat (das war eine Versammlung aus 65 Abgeordneten der Landtage der westlichen Besatzungszonen) am 8. Mai 1949 mit 53 gegen 12 Stimmen beschlossen und von den Alliierten genehmigt. Am 23. Mai 1949 versammelten sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die Ministerpräsidenten der einzelnen Länder, die Vertreter der Militärregierungen und des Frankfurter Wirtschaftsrates in Bonn, um das Grundgesetz zu verkünden. Am 25. Mai 1949 trat das Grundgesetz als provisorische Verfassung für Westdeutschland in Kraft. Seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 gilt das GG für Gesamtdeutschland.

Das GG hat Vorrang vor allen anderen deutschen Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen. Es gliedert sich in 14 Abschnitte, denen eine Präambel (Vorwort) als Bestandteil der Verfassung vorausgeht.

Aufgrund ihrer Bedeutung stehen die Grundrechte in Abschnitt I des GG (Art. 1–19). Abschnitt II enthält eine Verfassung in Kurzform, d.h. in den Art. 20–37 wird die verfassungsgemäße politische Ordnung geregelt (Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat). In den Abschnitten III–VI werden die obersten Organe des Bundes und an der Gewaltenteilung teilhabenden demokratischen Institutionen beschrieben (III: der Bundestag, Art. 38–49; IV: der Bundesrat, Art. 50–53; IVa: der Gemeinsame Ausschuss, Art. 53a; V: der Bundespräsident, Art. 54–61; VI: die Bundesregierung, Art. 62–69). Abschnitt VII regelt die Gesetzgebung des Bundes (Art. 70–82), Abschnitt VIII regelt

die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung (Art. 83–91) und Abschnitt VIIIa die Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a–e). Abschnitt IX bezieht sich auf die dritte Gewalt, die Rechtsprechung (Art. 92–104). Abschnitt X ist den Vorschriften über die Finanzverfassung und dem Haushaltsrecht gewidmet (Art. 104a–115). Abschnitt Xa enthält die Bestimmungen für den Verteidigungsfall (Art. 115a–l). Abschnitt XI legt Übergangs- und Schlussbestimmungen fest (Art. 116–146).

Das GG kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat geändert werden (Art. 79 Abs. 2); die Grundrechte und der Grundsatz, dass die Länder bei der Gesetzgebung mitwirken, dürfen nicht geändert werden (Art. 79 Abs.1 und 3).

Merken Sie sich einige Artikel des Grundgesetzes:

Artikel 79
[Änderung des Grundgesetzes]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wann trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft?
2. Wann wurde das Grundgesetz verkündet?
3. Von wem wurde das Grundgesetz beschlossen und genehmigt?
4. Aus wem bestand der Parlamentarische Rat?
5. Welchen Rang hat das Grundgesetz der BRD auf dem Territorium Deutschlands?
6. Aus wie viel Abschnitten besteht das Grundgesetz?

7. Welche Fragen behandelt der erste Abschnitt des Grundgesetzes?
8. Was wird im zweiten Abschnitt geregelt?
9. Worum handelt es sich in den Abschnitten III-VI?
10. Was regelt Abschnitt VII?
11. Welche Fragen umfasst Abschnitt VIII?
12. Welche Aufgaben behandelt Abschnitt VIIIa?
13. Worauf bezieht sich Abschnitt IX?
14. Welche Vorschriften und Rechte enthält Abschnitt X?
15. Welche Bestimmungen verankert Abschnitt Xa?
16. Was legt Abschnitt XI fest?
17. Auf welche Weise können die Änderungen des Grundgesetzes erfolgen?
18. Welche Prinzipien des Grundgesetzes sollen unverändert bleiben?

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Grund-	a. -staat
2. Bundes-	b. -fall
3. Sozial-	c. -mehrheit
4. Haushalts-	d. -rat
5. Zweidrittel-	e. -bestimmungen
6. Verteidigungs-	f. -gesetz
7. Übergangs-	g. -rechte
8. Grund-	h. -recht
9. Wirtschafts-	i. –verfassung
10. Finanz-	j. -republik

VI. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Восточные оккупационные зоны, временная конституция, одобрены союзными державами, премьер-министры отдельных государств, быть в соответствии с чем-либо, конституция в сокращенном виде, органы, участвующие в разделении властей, исполнение федеральных законов, ссылаться на третью ветвь власти, бюджетное право, бюджетное устройство, заключительные и переходные положения, большинство в две трети, принимать участие в законодательстве.

VII. Was passt zusammen? Bilden Sie die Wortpaare:

Muster: politisch -> die Ordnung = die politische Ordnung

1. parlamentarisch	a. die Besatzungszonen
2. gemeinsam	b. die Institutionen
3. demokratisch	c. der Rat
4. einzeln	d. die Ordnung

5. westlich e. der Ausschuss
6. verfassungsgemäß f. die Länder

VIII. Ersetzen Sie das Verb durch ein Substantiv + Genitiv.

Muster: ein Recht geltend machen — die Geltendmachung eines Rechts

1. elementare Rechte gewährleisten;
2. die Grundrechte auslegen;
3. die Grundrechte kennen und anwenden;
4. ein Rechtsmittel einlegen;
5. ein Grundrecht verletzen;
6. das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützen.

IX. Was passt zusammen? Verbinden Sie:

1. das Gesetz anwenden a. толковать закон
2. das Gesetz auslegen b. издавать закон
3. das Gesetz einhalten c. продлить действие закона
4. das Gesetz abschaffen d. утвердить закон
5. das Gesetz annehmen e. нарушить закон
6. ein Gesetz durchführen f. применять закон
7. ein Gesetz erlassen g. отменить закон
8. ein Gesetz einbringen h. обнародовать закон
9. ein Gesetz prolongieren i. вносить законопроект
10. ein Gesetz verabschieden j. преступить закон
11. ein Gesetz verkünden k. соблюдать закон
12. ein Gesetz verletzen l. приводить закон в жизнь
13. ein Gesetz übertreten m. принимать закон

X. Kreuzen Sie die richtige Antwort an.

1. Das Grundgesetz der BRD wurde am 25. Mai 1949 beschlossen.
2. Das Grundgesetz der BRD wurde am 23. Mai 1949 beschlossen.
3. Das Grundgesetz der BRD wurde am 8. Mai 1949 in Berlin beschlossen.
4. Das Grundgesetz der BRD wurde 1949 vom Bundestag beschlossen.
5. Das Grundgesetz der BRD wurde vom parlamentarischen Rat in Bonn am 8. Mai 1949 beschlossen.

XI. Was steht im Grundgesetz? Was passt zu welchem Abschnitt? Ordnen Sie zu.

Abschnitte im Grundgesetz	Das sind die Inhalte:
I. Die Grundrechte	A. Hier steht alles über die Justiz: Welche Gerichte gibt es? Wie arbeiten die Richter? Hier steht auch, dass es in Deutschland keine Todesstrafe gibt.

II. Der Bund und die Länder ...	B. Hier steht zum Beispiel, wie der Staat Geld bekommt, wie die Länder Geld bekommen oder wie man das Geld zwischen Bund und Ländern verteilt.
III. Der Bundestag ...	C. Wie muss der Staat reagieren, wenn Deutschland angegriffen wird? Das steht zum Beispiel hier.
IV. Der Bundesrat ...	D. So ist die BRD aufgebaut und strukturiert. Welche Aufgaben hat der Bund? Welche die Länder?
V. Der Bundespräsident ...	E. Das sind die Verfassungsorgane. Sie üben die Staatsmacht aus. Hier steht z.B., welche Aufgaben diese Verfassungsorgane haben.
VI. Die Bundesregierung ...	F. Hier steht alles über die Gesetze in Deutschland: Wie macht man Gesetze? Wie führt man die Gesetze aus? Was leisten die Ämter und Behörden?
VII. Die Gesetzgebung des Bundes ...	G. Hier stehen die Rechte, die jeder Mensch in der Welt und jede/r Bürger/in in Deutschland hat.
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung ...	
IX. Der Verteidigungsfall ...	

XII. Geben Sie anhand dieser Struktur den Inhalt des GG wieder. Als Hilfe verwenden Sie die folgenden Verben:

aufzählen, behandeln, enthalten, erklären, garantieren, gewährleisten, regeln, umfassen, verankern.

Artikel	
	Präambel
1–19	Die Grundrechte
20–37	Der Bund und die Länder
38–49	Der Bundestag
50–53	Der Bundesrat
53a	Gemeinsamer Ausschuss
54–61	Der Bundespräsident
62–69	Die Bundesregierung
70–82	Die Gesetzgebung des Bundes
83–91	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

91a–e	Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit
92–104	Die Rechtsprechung
104a–115	Das Finanzwesen
115a–l	Der Verteidigungsfall
116–146	Übergangs- und Schlussbestimmungen

XIII. Von welchen Artikeln ist die Rede? Füllen Sie die Lücken aus. Ziehen Sie das Grundgesetz zu Rate.

1. Artikel ________ erklärt die Würde des Menschen für unantastbar.
2. Artikel ________ garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger.
3. Artikel ________ gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
4. Artikel ________ regelt das Gesetzgebungsverfahren.
5. Artikel ________ regelt die Wahl des Bundespräsidenten.
6. Artikel ________ enthält die Regelungen zu Parteien.
7. Artikel ________ zählt auf, aus wem die Bundesregierung besteht.
8. Artikel ________ zählt die Wahlgrundsätze auf.

XIV. Die folgenden Zitate stammen aus dem Grundgesetz der BRD. Setzen Sie die fehlenden Wörter sowie die Artikel ein. Benutzen Sie dazu das Grundgesetz.

1. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei____________________
____
____
und in Angelegenheiten der Europäischen Union. Artikel ________ (_____)
2. Die Bundesregierung besteht aus ______________________________
____
____. Artikel ________ (_____)
3. Das gesamte Schulwesen steht unter ____________________________
_______________________. Artikel ________ (_____)
4. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden __________
____
____ gewählt.
Artikel ________ (_____)
5. Jeder hat das Recht, seine Meinung in_____________________________
____. Artikel________ (_____)
6. Die Parteien wirken bei _____________________________________
_________ mit.

Artikel ________ (_____)

7. Alle Menschen sind vor dem Gesetz ____________________________
____
____. Artikel ________
(_____)

8. Die Richter sind unabhängig und ________________________________
____
____. Artikel ________
(_____)

9. Die Bundesflagge ist ____
____________. Artikel ________ (_____)

10. Der Bundespräsident vertritt den Bund __________________________
____
____. Artikel ________ (_____)

XV. Erarbeiten Sie aus Art. 20 GG, der auch „Verfassung in Kurzform“ genannt wird, die weiteren drei Staatsziele in der folgenden Skizze und erklären Sie alle Begriffe kurz mit Ihren eigenen Worten.

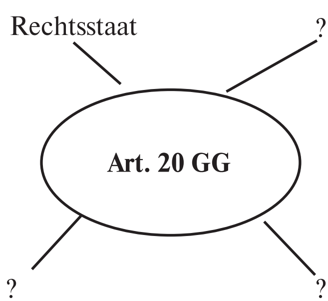
Merken Sie sich den Artikel 20 des GG [Verfassungsgrundsätze]:

1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.



XVI. Recherchieren Sie die grundlegenden Informationen zu den Begriffen „Grundrechte, parlamentarische Demokratie, Föderalismus, sozialer Rechtsstaat". Formulieren Sie in eigenen Worten eine Definition und stellen Sie Ihre Ergebnisse im Kurs vor.

XVII. Merken Sie sich einige Auszüge aus dem Grundgesetz und machen Sie die folgenden Aufgaben:

a. Lesen Sie und übersetzen Sie diese Auszüge ins Russische.

b. Analysieren Sie jeden Artikel bzw. jeden Absatz. Geben Sie den Inhalt des Artikels bzw. des Absatzes wieder.

Artikel 80
[Erlass von Rechtsverordnungen]

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 80a
[Spannungsfall]

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, dass Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles

und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Artikel 81
[Gesetzgebungsnotstand]

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der

Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

XVIII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

1. Достоинство человека неприкосновенно. Уважать и защищать его — обязанность всей государственной власти.
2. Все люди равны перед законом.
3. Каждый имеет право на жизнь и физическую неприкосновенность. Свобода личности неприкосновенна.
4. Мужчины и женщины равноправны.
5. Свобода вероисповедания, свобода совести и свобода религиозных и мировоззренческих убеждений неприкосновенны.
6. Каждый имеет право свободно выражать и распространять свое мнение устно, письменно и посредством изображения, а также беспрепятственно получать информацию из общедоступных источников. Гарантируются свобода печати и свобода передачи информации посредством радио и кино. Цензуры не существует.
7. Брак и семья находятся под особой защитой государства.
8. Уход за детьми и их воспитание являются естественным правом родителей и их первейшей обязанностью. Она осуществляется под наблюдением государства.
9. Все школьное дело находится под надзором государства.
10. Все немцы имеют право собираться мирно и без оружия, без предварительного извещения или разрешения.
11. Тайна переписки, а также почтовых, телеграфных и телефонных сообщений неприкосновенна.
12. Все немцы имеют право свободно избирать профессию, место работы и учебы. Осуществление профессиональной деятельности может регулироваться законом или на основании закона.
13. Жилище неприкосновенно.
14. Собственность и право наследования гарантируются. Их содержание и пределы определяются законами.

Text C

I. Bilden Sie die Verben von den folgenden Substantiven und übersetzen Sie sie. Nennen Sie 3 Grundformen.

Muster: die Bestimmung (назначение, определение) — bestimmen (назначать, определять) — bestimmen-bestimmte-bestimmt

Die Abänderung, die Abstimmung, die Aufhebung, der Beschluss, die Entscheidung, die Verfassung, die Verhängung, die Verwaltung, der Vorschlag.

II. Verteilen Sie die folgenden Substantive je nach dem Geschlecht und übersetzen Sie sie. Finden Sie die richtige Pluralform.

Machtorgan, Versammlung, Föderationsrat, Demokratie, Gewaltenteilung, Staatsdienst, Kammer, Parlament, Vollmacht, Gesetz, Stimme, Staatsanwalt, Verfahren, Fraktion, Ausschuss, Abstimmung, Parteiliste, Mitglied.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

Als das repräsentative und gesetzgebende Machtorgan bezeichnen, aus zwei Kammern bestehen, über Parteilisten bestimmen, das Überhangmandat, zwei Repräsentanten von jedem Subjekt, Mitwirkungsrechte bei zentralen Entscheidungen, die Verhängung des Krieges- und Ausnahmezustandes, das Amtsenthebungsverfahren des Präsidenten, Gesetze zur wiederholten Abstimmung in die Duma einbringen, während der gesamten Dauer ihrer Vollmachten, die unterrichtende, wissenschaftliche oder schöpferische Tätigkeit, ein von der Staatsduma gebilligtes föderales Gesetz, ein föderales Gesetz vom Föderationsrat ablehnen, die Unstimmigkeiten überwinden, in öffentlicher Sitzung tagen, die Botschaften des Präsidenten, die Abänderungen der Verfassung, das Gesetz wird durch die Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrats gebilligt.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Gesetzgebung in Russland

Die Föderalversammlung — das Parlament der Russischen Föderation — wird in der Verfassung als das repräsentative und gesetzgebende Machtorgan der RF bezeichnet (Art. 94).

Sie besteht aus zwei Kammern — dem Föderationsrat und der Staatsduma (Art. 95).

Die Hälfte der Abgeordneten wird direkt, die andere über Parteilisten bestimmt. Anders als in Deutschland gibt es keine Überhangmandate.

Der Föderationsrat ist das einzige staatliche Organ auf der zentralen Ebene, das die Interessen der Regionen vertritt.

Im Föderationsrat sind je zwei Repräsentanten von jedem Subjekt der Russischen Föderation vertreten — je einer von den regionalen repräsentativen und gesetzgebenden Machtorganen. Er hat Mitwirkungsrechte bei zentralen Entscheidungen wie der Verhängung des Krieges- und Ausnahmezustandes, dem Amtsenthebungsverfahren des Präsidenten sowie bei den wesentlichen Personalentscheidungen. Auch bei der Gesetzgebung spielt er eine wichtige

Rolle, da er Gesetze blockieren und zur wiederholten Abstimmung in die Duma einbringen kann, die dann mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden muss.

Die Mitglieder des Föderationsrates genießen während der gesamten Dauer ihrer Vollmachten Immunität, deren Aufhebung der Föderationsrat auf Vorschlag des Generalanwalts entscheidet (Art. 98). Im Föderationsrat spielt die Parteipolitik keine Rolle. Aus diesem Grund gibt es im Föderationsrat keine Fraktionen.

Die Staatsduma besteht aus 450 Abgeordneten, die für 4 Jahre gewählt werden (Art. 96, Abs.1).

Im Gegensatz zu vielen westlichen Demokratien schreibt die russische Verfassung eine strikte Gewaltenteilung vor: Ein Abgeordneter der Staatsduma darf nicht im Staatsdienst stehen oder einer anderen bezahlten Tätigkeit nachgehen mit Ausnahme einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder schöpferischen Tätigkeit, denn er arbeitet hauptberuflich (Art. 97, Abs.3). Ein Abgeordneter der Staatsduma darf weder dem Föderationsrat noch anderen regionalen Parlamenten oder örtlichen Selbstverwaltungsorganen angehören (Art. 97, Abs. 2). Auch die Abgeordneten der Staatsduma genießen Immunität, die nur die Staatsduma auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts aufheben darf (Art. 98). Die wesentliche Funktion der Staatsduma ist, Föderationsgesetze zu verabschieden.

Ein von der Staatsduma gebilligtes föderales Gesetz gilt als beschlossen, wenn der Föderationsrat innerhalb von 14 Tagen mit der Hälfte seiner Mitglieder diesem Gesetz zustimmt oder wenn es nicht innerhalb von 2 Wochen vom Föderationsrat behandelt wird. Falls ein föderales Gesetz vom Föderationsrat abgelehnt wird, können die beiden Parlamentskammern einen Schlichtungsausschuss bilden, um die Unstimmigkeiten zu überwinden. Anschließend muss das föderale Gesetz erneut von der Staatsduma behandelt werden. Ist die Staatsduma mit dem Beschluss des Föderationsrats nicht einverstanden, gilt das föderale Gesetz als angenommen, wenn bei einer erneuten Abstimmung zwei Drittel aller Abgeordneten der Staatsduma für dieses Gesetz stimmen (Art. 105).

Die Staatsduma tagt normalerweise in öffentlicher Sitzung, wenn nicht die betreffende Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Die Staatsduma und der Föderationsrat können aber auch gemeinsam tagen, um die Botschaften des Präsidenten oder des Verfassungsgerichts oder Reden ausländischer Staatsführer zu hören (Art. 100).

Die Abänderungen der Verfassung werden in der Form eines föderalen Verfassungsgesetzes vorgenommen, das als verabschiedet gilt, wenn es durch

die Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrats und von mindestens 2/3 der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder der Staatsduma gebilligt wird.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie heißt das gesetzgebende Machtorgan in Russland?
2. Aus wie viel Kammern besteht das Parlament der RF? Wie heißen diese Kammern?
3. Woher kommen die Mitglieder des Föderationsrates?
4. Welche Mitwirkungsrechte besitzt der Föderationsrat? Wofür ist er zuständig?
5. Warum ist der Föderationsrat bei der Gesetzgebung von großer Bedeutung?
6. Was genießen alle Mitglieder des Föderationsrates?
7. Warum gibt es keine Fraktionen im Föderationsrat?
8. Aus wie viel Deputierten setzt sich die Staatsduma zusammen?
9. Worin besteht die Hauptfunktion der Staatsduma?
10. Warum unterscheidet sich die Verfassung der RF von vielen westlichen Demokratien?
11. Als was können die Abgeordneten der Staatsduma tätig sein?
12. Wie viel Stimmen des Föderationsrates und der Staatsduma braucht man für die Verabschiedung des föderalen Verfassungsgesetzes?
13. In welchen Fällen können die Parlamentskammern einen Schlichtungsausschuss bilden?
14. Wie tagen die Kammern der Föderalversammlung?
15. In welcher Form werden die Abänderungen der Verfassung der RF vorgenommen?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Föderal-	a. -kammer
2. Personal-	b. -rat
3. Gesamt-	c. -anwalt
4. Parlaments-	d. -verfahren
5. General-	e. -entscheidung
6. Staats-	f. -organ
7. Föderations-	g. -versammlung
8. Macht-	h. -rechte
9. Mitwirkungs-	i. –zahl
10. Amtsenthebungs-	j. -duma

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Представительный и законодательный орган власти, чрезвычайная ситуация, процедура импичмента, мандат на переуступку мест в парламенте, представлять интересы регионов, пользоваться неприкосновенностью, полномочия, по предложению Генерального прокурора, состоять на государственной службе, работать в штате, преподавательская, научная и творческая деятельность, закон, одобренный Государственной Думой, принять закон голосованием, всеобщие выборы, на государственной службе, органы местного самоуправления, решение Совета Федерации, согласительная комиссия, заседать, внутренний регламент, ⅔ голосов от общего числа членов Государственной Думы.

VIII. Welches Verb passt? Bilden Sie die Wortpaare und übersetzen Sie sie.

1. aus 2 Kammern	a. genießen
2. mit einer Zweidrittelmehrheit	b. zustimmen
3. hauptberuflich	c. entscheiden
4. Immunität	d. annehmen
5. für 4 Jahre	e. bestehen
6. dem Gesetz	f. überwinden
7. die Unstimmigkeiten	g. arbeiten
8. das föderale Gesetz	h. auswählen

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. verabschieden	a. repräsentieren
2. vertreten	b. beschließen
3. bestimmen	c. billigen
4. entscheiden	d. festlegen
5. bestehen	e. annehmen
6. zustimmen	f. verwerfen
7. ablehnen	g. sich zusammensetzen

X. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Die Föderalversammlung ist das exekutive Organ der RF.
2. Der Föderationsrat ist die Kammer der Föderationsversammlung.
3. Jedes Föderationssubjekt entsendet in den Föderationsrat jeweils zwei Vertreter.
4. Die Sitzungen in der Staatsduma sind öffentlich.
5. Die Abgeordneten der Staatsduma dürfen nicht unterrichten.
6. Sowohl die Abgeordneten des Föderationsrats als auch die Abgeordneten der Staatsduma genießen Immunität.
7. Der Staatsduma obliegt die Verabschiedung der Föderationsgesetze.
8. Der Föderationsrat darf Gesetze zur wiederholten Abstimmung in die Duma nicht bringen.

9. Die Zweidrittelmehrheit ist für die Verabschiedung des Gesetzes obligatorisch.

10. Der Schlichtungsausschuss wird von den beiden Parlamentskammern gebildet, um ein gebilligtes Gesetz als beschlossen zu verkünden.

XI. a. Vervollständigen Sie die Sätze.

1. Wenn der Föderationsrat innerhalb von 14 Tagen mit der Hälfte seiner Mitglieder dem Gesetz zustimmt,
2. Falls ein föderales Gesetz vom Föderationsrat abgelehnt wird,
3. Wenn bei einer erneuten Abstimmung zwei Drittel aller Abgeordneten der Staatsduma für dieses Gesetz stimmen,
4. Wenn das föderale Verfassungsgesetz durch die Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrats und von mindestens 2/3 der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder der Staatsduma gebilligt wird,

a. gilt das föderale Gesetz als angenommen.
b. gilt ein von der Staatsduma gebilligtes föderales Gesetz als beschlossen.
c. gilt es als verabschiedet.
d. können die beiden Parlamentskammern einen Schlichtungsausschuss bilden, um die Unstimmigkeiten zu überwinden.

b. Formen Sie die Konditionalsätze mit „wenn“ (Sieh. oben) in die Konditionalsätze ohne „wenn“ um. Beachten Sie die Wortfolge in den Konditionalsätzen.

Muster: Die Staatsduma tagt normalerweise in öffentlicher Sitzung, wenn nicht die betreffende Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.

Schreibt die betreffende Geschäftsordnung nicht etwas anderes vor, tagt die Staatsduma normalerweise in öffentlicher Sitzung.

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. der Abgeordnete	a. ein freiwilliger Zusammenschluss von Abgeordneten zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen und Ziele in einem Parlament.
2. das Amtsenthebungsverfahren	b. Schutz eines politischen Amtsträgers vor Strafverfolgung aufgrund seines Amtes.
3. die Fraktion	c. von Wahlberechtigten in eine Versammlung, z.B. Parlament oder Nationalversammlung, gewählte Personen.
4. die Immunität	d. ein traditioneller Bestandteil des präsidentiellen Regierungssystems, in dem es keine Wahl und Abwahl der Exekutivmitglieder durch das Parlament gibt.

XIII. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Föderalversammlung, der Föderationsrat, die Staatsduma.

XIV. Füllen Sie die Lücken mit dem angegebenen Sprachmaterial aus. Von welchen Artikeln ist die Rede? Ziehen Sie die Verfassung der RF zu Rate.

Sitzungen, Unterzeichnung und Verkündung, Immunität, Parlament, Vermittlungsausschuss, des Generalstaatsanwalts, Abgeordneter, Meinungsverschiedenheiten, öffentlich, genießen, Selbstverwaltungsorgane, hauptberuflich

1. Die Bundesversammlung — das ______________________ der Russischen Föderation — ist das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der Russischen Föderation. Art. _________

2. Die Abgeordneten der Staatsduma arbeiten ______________________. Art. _________

3. Ein ______________________ der Staatsduma kann nicht Abgeordneter anderer Vertretungsorgane der Staatsgewalt oder örtlicher ______________________ sein. Art. _________

4. Die Mitglieder des Bundesrates und die Abgeordneten der Staatsduma ______________________ während der gesamten Dauer ihrer Vollmachten Immunität. Art. _________

5. Über die Aufhebung der ______________________ entscheidet auf Vorlage ______________________ der Russischen Föderation die entsprechende Kammer der Bundesversammlung. Art. _________

6. Die ______________________ des Föderationsrates und der Staatsduma sind ______________________. Art. _________

7. Wird das Bundesgesetz vom Föderationsrat abgelehnt, so können die Kammern einen ______________________ zur Überwindung der entstandenen ______________________ bilden, wonach das föderale Gesetz erneuter Verhandlung durch die Staatsduma unterliegt. Art. _________

8. Das beschlossene Föderationsgesetz wird dem Präsidenten der Russischen Föderation innerhalb von fünf Tagen zur ______________________ vorgelegt. Art. _________

XV. Erklären Sie das Schaubild. Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Ablehnen, aufheben, auf Vorschlag, behandeln, bestehen, einbringen, entscheiden, ernennen, Immunität genießen, verabschieden, vertreten, vorschlagen, wählen, zustimmen.

Verfassungsorgane Rußlands

VOLK

wählt

wählt

Parlament
(=Föderalversammlung
(628 Abgeordnete)

Födera-
tionsrat
(178 Abgeordnete)

89 Föderations-
subjekte entsenden
je 2 Vertreter

Staats-
duma
(450 Abgeordnete)

Liste
(225)

Direkt
(225)

Oberste
Richter

schlägt
vor

Präsident

ernennt

ernennt

ernennt

Sicher-
heitsrat

stimmt
zu

Premier

schlägt
vor

Minister

Regierung

ernennt

XVI. Recherchieren Sie im Internet: „Wofür ist der Föderationsrat zuständig? Welche Zuständigkeiten hat die Staatsduma?“ **Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.**

XVII. Lesen Sie die Auszüge aus der Verfassung der RF und übersetzen Sie sie ins Russische:

Kapitel 3. Föderativer Aufbau

Artikel 66

1. Der Status einer Republik wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und die Verfassung der Republik bestimmt.

2. Der Status einer Region, eines Gebiets, einer Stadt föderalen Ranges, eines autonomen Gebietes und eines autonomen Bezirks wird bestimmt durch die Verfassung der Russländischen Föderation und durch das Statut der Region, des Gebiets, der Stadt föderalen Ranges, des autonomen Gebietes, des autonomen Bezirks, das von dem gesetzgebenden (Vertretungs-) Organ des betreffenden Subjekts der Russländischen Föderation verabschiedet wird.

3. Auf Vorschlag der gesetzgebenden und vollziehenden Organe eines autonomen Gebiets beziehungsweise eines autonomen Bezirks kann ein föderales Gesetz über das autonome Gebiet bzw. den autonomen Bezirk verabschiedet werden.

4. Die Beziehungen der autonomen Bezirke, die einer Region oder einem Gebiet angehören, können durch ein föderales Gesetz und einen Vertrag zwi-

schen den Organen der Staatsgewalt des autonomen Bezirks bzw. den Organen der Staatsgewalt der Region beziehungsweise des Gebiets geregelt werden.

5. Der Status eines Subjekts der Russländischen Föderation kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Russländischen Föderation und dem Subjekt der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 68

1. Die Staatssprache der Russländischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache.

Artikel 69

Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation.

Artikel 70

1. Die Staatsflagge, das Staatswappen und die Staatshymne der Russländischen Föderation, ihre Beschreibung sowie die Ordnung ihrer offiziellen Verwendung werden durch das Bundesverfassungsgesetz festgelegt.

2. Hauptstadt der Russländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch föderales Gesetz festgelegt.

Artikel 71

Zur Zuständigkeit der Russländischen Föderation gehören:

a) die Verabschiedung und Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation und der föderalen Gesetze sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;

b) der föderative Aufbau und das Territorium der Russländischen Föderation;

c) die Regelung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers; die Staatsangehörigkeit in der Russländischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;

d) die Festlegung des Systems der föderalen Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, der Ordnung ihrer Organisation und Tätigkeit sowie die Bildung föderaler Organen der Staatsgewalt;

e) das föderale Eigentum und seine Verwaltung;

j) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Russländischen Föderation, die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation; Fragen von Krieg und Frieden;

n) Gerichtsordnung; Staatsanwaltschaft; Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsgesetzgebung; Amnestie und Begnadigung; Zivil-, Zivilprozess- und Schiedsgerichtsprozessgesetzgebung; die rechtliche Regelung des geistigen Eigentums;

Artikel 108

1. Föderale Verfassungsgesetze werden zu den in der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fragen verabschiedet.

2. Ein föderales Verfassungsgesetz gilt als beschlossen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Föderationsrates und mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Abgeordneten der Staatsduma gebilligt worden ist. Ein beschlossenes föderales Verfassungsgesetz ist binnen vierzehn Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden.

Kapitel 5. Föderationsversammlung

Artikel 109

1. Die Staatsduma kann vom Präsidenten der Russländischen Föderation in den in Artikel 111 und 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fällen aufgelöst werden.

2. Im Fall der Auflösung der Staatsduma setzt der Präsident der Russländischen Föderation den Wahltermin so an, dass die neu gewählte Staatsduma spätestens vier Monate nach der Auflösung zusammentreten kann.

3. Innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl kann die Staatsduma nicht aus den in Artikel 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.

4. Von dem Zeitpunkt an, da die Staatsduma Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation erhoben hat, kann sie bis zur Verabschiedung der entsprechenden Entscheidung des Föderationsrates nicht aufgelöst werden.

5. Solange auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation der Kriegs- oder Ausnahmezustand gilt sowie in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten der Russländischen Föderation kann die Staatsduma nicht aufgelöst werden.

XVIII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

1. Федеральное Собрание — парламент Российской Федерации — является представительным и законодательным органом Российской Федерации. Ст. 94.

2. Федеральное Собрание состоит из двух палат — Совета Федерации и Государственной Думы. Ст. 95 (1).

3. В Совет Федерации входят по два представителя от каждого субъекта Российской Федерации: по одному от представительного и исполнительного органов государственной власти. Ст. 95 (2).

4. Государственная Дума состоит из 450 депутатов. Ст. 95 (3).

5. Государственная Дума избирается сроком на пять лет. Ст. 96 (1).

6. Порядок формирования Совета Федерации и порядок выборов депутатов Государственной Думы устанавливается федеральными законами. Ст. 96 (2).

7. Одно и то же лицо не может одновременно являться членом Совета Федерации и депутатом Государственной Думы. Депутат Государственной Думы не может быть депутатом иных представительных органов государственной власти и органов местного самоуправления. Ст. 97 (2).

8. Депутаты Государственной Думы работают на профессиональной постоянной основе. Депутаты Государственной Думы не могут находиться на государственной службе, заниматься другой оплачиваемой деятельностью, кроме преподавательской, научной и иной творческой деятельности. Ст. 97 (3).

9. Федеральное Собрание является постоянно действующим органом. Ст. 99 (1).

10. Совет Федерации и Государственная Дума заседают раздельно. Ст. 100 (1).

11. Заседания Совета Федерации и Государственной Думы являются открытыми. В случаях, предусмотренных регламентом палаты, она вправе проводить закрытые заседания. Ст. 100 (2).

12. Палаты могут собираться совместно для заслушивания посланий Президента Российской Федерации, посланий Конституционного Суда Российской Федерации, выступлений руководителей иностранных государств. Ст. 100 (3).

13. Федеральные законы принимаются Государственной Думой. Ст. 105 (1).

14. Федеральные законы принимаются большинством голосов от общего числа депутатов Государственной Думы, если иное не предусмотрено Конституцией Российской Федерации. Ст. 105 (2).

15. Принятые Государственной Думой федеральные законы в течение пяти дней передаются на рассмотрение Совета Федерации. Ст. 105 (3).

16. Федеральный закон считается одобренным Советом Федерации, если за него проголосовало более половины от общего числа членов этой

палаты либо если в течение четырнадцати дней он не был рассмотрен Советом Федерации. В случае отклонения федерального закона Советом Федерации палаты могут создать согласительную комиссию для преодоления возникших разногласий, после чего федеральный закон подлежит повторному рассмотрению Государственной Думой. Ст. 105 (4).

17. В случае несогласия Государственной Думы с решением Совета Федерации федеральный закон считается принятым, если при повторном голосовании за него проголосовало не менее двух третей от общего числа депутатов Государственной Думы. Ст. 105 (5).

18. Принятый федеральный закон в течение пяти дней направляется Президенту Российской Федерации для подписания и обнародования. Ст. 107 (1).

19. Президент Российской Федерации в течение четырнадцати дней подписывает федеральный закон и обнародует его. Ст. 107 (2).

20. Если Президент Российской Федерации в течение четырнадцати дней с момента поступления федерального закона отклонит его, то Государственная Дума и Совет Федерации в установленном Конституцией Российской Федерации порядке вновь рассматривают данный закон. Если при повторном рассмотрении федеральный закон будет одобрен в ранее принятой редакции большинством не менее двух третей голосов от общего числа членов Совета Федерации и депутатов Государственной Думы, он подлежит подписанию Президентом Российской Федерации в течение семи дней и обнародованию. Ст. 107 (3).

Text D

I. a. Verteilen Sie die folgenden Substantive je nach dem Geschlecht. Finden Sie die richtige Pluralform und übersetzen Sie diese Substantive ins Russische.

Eigentumsgarantie, Föderationssubjekt, Gewaltenteilung, Menschenrechtsbildung, Sozialstaatsprinzip, Staatsbürgerschaft, Staatsorgan, Übergangsbestimmung, Verfassungsänderung, Verwaltungsgebiet, Volksentscheid.

b. Bestimmen Sie, aus welchen Teilen diese zusammengesetzten Substantive bestehen.

Muster: das Staatsorgan = der Staat + das Organ

II. Wie ist die Rektion der Verben? Bilden Sie mit jedem Verb drei Beispiele.

Angehören, behandeln, bestehen, enthalten, entsprechen, gehören, sich gliedern, umfassen, verzichten, widersprechen, widmen.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

46 Verwaltungsgebiete, 9 Kreise, 21 Republiken, 4 autonome Bezirke, 2 Städte föderalen Ranges, das autonome Gebiet der Juden der Russischen

Föderation, bestimmte Unterschiede im Rechtsstatus, bei aller Eigenständigkeit, Vorrang vor den regionalen Gesetzen haben, der Text der aus 137 Artikeln bestehenden Verfassung, der im europäischen Vergleich nicht besonders lange Inhalt von Teil 1, die Menschenrechtsbildung des Staates, die Eigentumsgarantie, die Regelungen zur Staatsbürgerschaft, die Geltung des Völkerrechts, die anderen Vorschriften der Verfassung, die Stellung und die Vollmachten des Präsidenten, auf die Anwendung der Verfassungsnormen verzichten, das Fehlen der sie erläuternden oder detaillierenden Gesetze.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Verfassung der Russischen Föderation

Die geltende Verfassung der Russischen Föderation wurde per Volksentscheid vom 12. Dezember 1993 angenommen.

Laut Verfassung gehören der Russischen Föderation 46 Verwaltungsgebiete, 9 Kreise, 21 Republiken, 4 autonome Bezirke, 2 Städte föderalen Ranges (Moskau, St. Petersburg) und das autonome Gebiet der Juden der Russischen Föderation an. Sie bilden die Subjekte der Russischen Föderation. Die Erfassung all dieser Formen durch den Begriff „Föderationssubjekt“ betont ihre Gleichheit und schließt zugleich bestimmte Unterschiede im Rechtsstatus nicht aus.

Die Republiken verabschieden ihre Verfassungen, andere Subjekte die Statute. Bei aller Eigenständigkeit sollen die Verfassungen und Statute der Verfassung der Russischen Föderation entsprechen. Dabei gilt generell, dass die Verfassung und die Gesetze der Russischen Föderation Vorrang vor den regionalen Gesetzen auf dem gesamten Territorium des Landes haben.

Die Verfassung der RF gliedert sich in zwei Teile. Der zweite Teil enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen und umfasst damit nur wenige Absätze, während der Text der aus 137 Artikeln bestehenden und damit im europäischen Vergleich nicht besonders langen Verfassung Inhalt von Teil 1 ist.

Die Verfassung ist selbst wiederum in eine Präambel und neun Kapitel untergliedert. So sind in Kapitel 1 die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung enthalten, zu denen insbesondere das föderale Prinzip, die Menschenrechtsbildung des Staates, das Sozialstaatsprinzip, die Eigentumsgarantie, Gewaltenteilung, kommunale Selbstverwaltung, Pluralismus, Gleichheit der Religionen, die Regelungen zur Staatsbürgerschaft und zum Vorrang der Verfassung und zur Geltung des Völkerrechts im Rahmen der russischen Rechtsordnung gehören. Nach Art. 16 Abs. 2 dürfen die anderen Vorschriften der Verfassung diesen grundlegenden Bestimmungen nicht widersprechen.

In dem umfangreichen zweiten Kapitel sind die „Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers“ enthalten. Das dritte Kapitel ist dem „Föderativen Aufbau“ gewidmet und regelt den Status der Föderationssubjekte sowie die Abgrenzung der Kompetenzen in den einzelnen Bereichen der Ausübung staatlicher Macht. Die Anordnung der weiteren Kapitel folgt dem institutionellen Aufbau und behandelt zunächst die Stellung und die Vollmachten des Präsidenten (Kapitel 4), der Föderalversammlung (Kapitel 5), der Regierung (Kapitel 6), und der Rechtsprechenden Gewalt (Kapitel 7). Kapitel 8 regelt schließlich Grundfragen der kommunalen Selbstverwaltung und Kapitel 9 Verfassungsänderungen und Verfassungsrevisionen.

Von großer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Prinzip ihrer direkten Wirkung. Das bedeutet, dass kein Gericht oder kein anderes Staatsorgan berechtigt ist, auf die Anwendung der Verfassungsnormen mit Hinweis auf das Fehlen der sie erläuternden oder detaillierenden Gesetze zu verzichten.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wann wurde die Verfassung der RF verabschiedet?
2. Was bedeutet der Begriff «Föderationssubjekt“?
3. Welchen Rang hat die Verfassung der RF auf dem Territorium der RF?
4. Aus wie viel Teilen besteht die Verfassung?
5. Wie viel Artikel umfasst Teil I?
6. Welche Bestimmungen enthält der zweite Teil?
7. Worin gliedert sich die Verfassung selbst?
8. Welche Grundlagen enthält das 1. Kapitel?
9. Welche Rechte verankert das 2. Kapitel?
10. Worum handelt es sich im 3. Kapitel?
11. Was behandeln die Kapitel 4—7?
12. Was wird in den letzten Kapiteln geregelt?
13. Was bedeutet das in der Verfassung verankerte Prinzip ihrer direkten Wirkung?

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

1. Verfassungs-	a. -bestimmungen
2. Verwaltungs-	b. -sprechung
3. Selbst-	c. -entscheid
4. Schluss-	d. -gebiet
5. Föderations-	e. -revision
6. Recht-	f. -status
7. Grund-	g. -lage
8. Volks-	h. -änderungen
9. Verfassungs-	i. -subjekt
10. Rechts-	j. -verwaltung

VII. Finden Sie im Text die Äquivalente der folgenden Wörter und Wendungen:

Действующая конституция, согласно конституции, принять конституцию, административный округ, города федерального значения, уставы, иметь верховенство на всей территории страны, вводная часть конституции, основы конституционного строя, местное самоуправление, гражданство, действие международного права, основополагающие положения, противоречить конституции, права и свободы человека и гражданина, федеративное устройство, осуществление государственной власти, полномочия президента, судебная власть, принцип, закрепленный в конституции, прямое действие, быть уполномоченным.

VIII. Bilden Sie die Wortgruppen und übersetzen Sie sie ins Russische:

1. kommunale	a. verzichten
2. die Abgrenzung	b. der verfassungsmäßigen Ordnung
3. in eine Präambel und 9 Kapitel	c. entsprechen
4. auf die Anwendung der Verfassungsnormen	d. föderalen Ranges
5. der Verfassung der Russischen Föderation	e. der Kompetenzen
6. das autonome Gebiet	f. vor den regionalen Gesetzen
7. die Grundlagen	g. auf das Fehlen der sie erläuternden Gesetze
8. Vorrang	h. Selbstverwaltung
9. 2 Städte	i. der Juden der Russischen Föderation
10. mit Hinweis	j. untergliedert ist

IX. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Die zurzeit gültige Verfassung der Russischen Föderation wurde am 12. Dezember 1993 durch eine Volksabstimmung beschlossen.

2. Gemäß Verfassung besteht die Russische Föderation aus 83 Föderationsgebieten.

3. Jedes Föderationssubjekt verfügt über eine eigene Exekutive.

4. Die Verfassungen und Statute der Republiken und Subjekte sind eigenständig.

5. Im ersten Abschnitt werden im Wesentlichen die Grundlagen des politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Systems Russlands verankert.

6. Im europäischen Vergleich ist die aus 137 Artikeln bestehende Verfassung ziemlich lang.

7. Der zweite Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

X. Stellen Sie die Kapitel des 1. Abschnitts der Verfassung Russlands in die richtige Reihenfolge.

Der Präsident der Russischen Föderation;
Die örtliche Selbstverwaltung;
Der föderative Aufbau;
Die Grundlagen der Verfassungsordnung;
Die rechtsprechende Gewalt;
Die Föderationsversammlung;
Die Regierung der Russischen Föderation;
Die Verfassungsänderungen und die Überarbeitung der Verfassung;
Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.

XI. Verbinden Sie die Sätze. Wählen Sie die richtige Konjunktion. Bestimmen Sie die Arten der Nebensätze.

1. Der 2. Teil enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen, 2. Das verankerte Prinzip der direkten Wirkung der Verfassung bedeutet, 3. Das 1. Kapitel enthält die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung,	dass zu denen während	a. insbesondere das Sozialstaatsprinzip, Gewaltenteilung, Gleichheit der Religionen etc. gehören. b. der 1. Teil aus 137 Artikeln besteht. c. kein Gericht oder kein anderes Staatsorgan auf die Anwendung der Verfassungsnormen verzichten darf.

XII. Geben Sie anhand dieser Struktur den Inhalt der Verfassung der RF wieder. Als Hilfe verwenden Sie die folgenden Verben:

aufzählen, behandeln, enthalten, erklären, garantieren, gewährleisten, regeln, umfassen, verankern.

Конституция Российской Федерации

<u>Раздел I</u>

Глава 1

Основы конституционного строя (Ст. 1–16)

Глава 2

Права и свободы человека и гражданина (Ст. 17–64)

Глава 3

Федеративное устройство (Ст. 65–79)

Глава 4

Президент Российской Федерации (Ст. 80—93)

Глава 5

Федеральное Собрание (Ст. 94—109)

Глава 6

Правительство Российской Федерации (Ст. 110—117)

Глава 7

Судебная власть (Ст. 118—129)

Глава 8

Местное самоуправление (Ст. 130—133)

Глава 9

Конституционные поправки и пересмотр Конституции (Ст. 134—137)

Раздел II

Заключительные и переходные положения

XIII. Lesen Sie die Subjekte der RF vor. Wie lauten diese Subjekte auf Russisch?

Die Subjekte der Rußländischen Föderation:

Republik Adygien (Adygien), Republik Altai, Republik Baschkortostan, Republik Burjatien, Republik Dagestan, Republik Inguschische, Kabardino-Balkarische Republik, Republik Kalmykjen, Karatschaisch-Tscherkessische Republik, Republik Karelien, Republik Komi, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Republik Sacha (Jakutien), Republik Nordossetien — Alania, Republik Tatarstan (Tatarstan), Republik Tuwa, Udmurtische Republik, Republik Chakassien, Tschetschenische Republik, Tschuwaschische Republik — Tschuwasch;

Region Altai, Region Krasnodar, Region Krasnojarsk, Region Primorje, Region Stawropol, Region Chabarowsk;

Gebiet Amur, Gebiet Archangelsk, Gebiet Astrachan, Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Wladimir, Gebiet Wolgograd, Gebiet Wologda, Gebiet Woronesch, Gebiet Iwanowo, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kamtschatka, Gebiet Kemerowo, Gebiet Kirow, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipezk, Gebiet Magadan, Gebiet Moskau, Gebiet Murmansk, Gebiet Nischni Nowgorod, Gebiet Nowgorod, Gebiet Nowosibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orjol, Gebiet Pensa, Gebiet Perm, Gebiet Pskow, Gebiet Rostow, Gebiet Rjuasan, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Gebiet Sachalin, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambow, Gebiet Twer, Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tjumen, Gebiet Uljanowsk, Gebiet Tscheljabinsk, Gebiet Tschita, Gebiet Jaroslawl;

Moskau, St. Petersburg — Städte föderalen Ranges;

Jüdisches Autonomes Gebiet;

Autonomer Bezirk der Nenzen, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen, Autonomer Bezirk der Tschuktschen, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen.

XIV. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Глава 1
Основы конституционного строя

1. Российская Федерация — Россия есть демократическое федеративное правовое государство с республиканской формой правления. Ст. 1 (1).

2. Человек, его права и свободы являются высшей ценностью. Признание, соблюдение и защита прав и свобод человека и гражданина — обязанность государства. Ст. 2.

3. Народ осуществляет свою власть непосредственно, а также через органы государственной власти и органы местного самоуправления. Ст. 3 (2).

4. Суверенитет Российской Федерации распространяется на всю ее территорию. Ст. 4 (1).

5. Конституция Российской Федерации и федеральные законы имеют верховенство на всей территории Российской Федерации. Ст. 4 (2).

6. Российская Федерация состоит из республик, краев, областей, городов федерального значения, автономной области, автономных округов — равноправных субъектов Российской Федерации. Ст. 5 (1).

7. Республика (государство) имеет свою конституцию и законодательство. Край, область, город федерального значения, автономная область, автономный округ имеет свой устав и законодательство. Ст. 5 (2).

8. Конституция Российской Федерации имеет высшую юридическую силу, прямое действие и применяется на всей территории Российской Федерации. Законы и иные правовые акты, принимаемые в Российской Федерации, не должны противоречить Конституции Российской Федерации. Ст. 15 (1).

9. Органы государственной власти, органы местного самоуправления, должностные лица, граждане и их объединения обязаны соблюдать Конституцию Российской Федерации и законы. Ст. 15 (2).

Глава 2
Права и свободы человека и гражданина

1. Все равны перед законом и судом. Ст. 19 (1).

2. Государство гарантирует равенство прав и свобод человека и гражданина независимо от пола, расы, национальности, языка,

происхождения, имущественного и должностного положения, места жительства, отношения к религии, убеждений, принадлежности к общественным объединениям, а также других обстоятельств. Запрещаются любые формы ограничения прав граждан по признакам социальной, расовой, национальной, языковой или религиозной принадлежности. Ст. 19 (2).

3. Каждый имеет право на жизнь. Ст. 20 (1).

4. Каждый имеет право на свободу и личную неприкосновенность. Ст. 22 (1).

5. Жилище неприкосновенно. Ст. 25.

6. Каждому гарантируется свобода мысли и слова. Ст. 29 (1).

7. Гарантируется свобода массовой информации. Цензура запрещается. Ст. 29 (5).

8. Граждане Российской Федерации имеют право собираться мирно без оружия, проводить собрания, митинги и демонстрации, шествия и пикетирование. Ст. 31.

9. Граждане Российской Федерации имеют право участвовать в управлении делами государства как непосредственно, так и через своих представителей. Ст. 32 (1).

10. Граждане Российской Федерации имеют право избирать и быть избранными в органы государственной власти и органы местного самоуправления, а также участвовать в референдуме. Ст. 32 (2).

11. Право частной собственности охраняется законом. Ст. 35 (1).

12. Материнство и детство, семья находятся под защитой государства. Ст. 38 (1).

13. Забота о детях, их воспитание — равное право и обязанность родителей. Ст. 38 (2).

14. Каждый имеет право на образование. Ст. 43 (1).

15. Государственная защита прав и свобод человека и гражданина в Российской Федерации гарантируется. Ст. 45 (1).

16. Гражданин Российской Федерации может самостоятельно осуществлять в полном объеме свои права и обязанности с 18 лет. Ст. 60.

XV. Lesen Sie die Auszüge aus der Verfassung der RF und übersetzen Sie sie ins Russische. Worum handelt es sich in diesen Artikeln?

Artikel 134

Vorlagen über Änderungen oder über eine Revision von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation können der Präsident der Russländischen Föderation, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der Russländischen Föderation, die gesetzgebenden (Vertretungs-) Organe der Subjekte der Russländischen Föderation sowie eine Gruppe, die mindestens

ein Fünftel der Mitglieder des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma umfasst, einbringen.

Artikel 135

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation können von der Föderationsversammlung nicht revidiert werden.

2. Wird eine Vorlage zur Revision von Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation mit drei Fünfteln der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrates und der Abgeordneten der Staatsduma unterstützt, so wird in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz eine Verfassungsversammlung einberufen.

3. Die Verfassungsversammlung bestätigt entweder die Unveränderlichkeit der Verfassung der Russländischen Föderation oder sie erarbeitet den Entwurf einer neuen Verfassung der Russländischen Föderation, der von der Verfassungsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller ihrer Mitglieder angenommen wird oder aber in einem Referendum zur Entscheidung gestellt wird. Bei Durchführung des Referendums gilt die Verfassung der Russländischen Föderation als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, für sie ausgesprochen haben — vorausgesetzt, dass an der Abstimmung mehr als die Hälfte der Wähler teilgenommen haben.

Artikel 136

Änderungen an den Kapiteln 3 bis 8 der Verfassung der Russländischen Föderation werden nach dem Verfahren verabschiedet, das für die Verabschiedung eines föderalen Verfassungsgesetzes vorgesehen ist, und treten nach Billigung durch die Gesetzgebungsorgane von mindestens zwei Dritteln der Subjekte der Russländischen Föderation in Kraft.

Artikel 137

1. Änderungen des Artikels 65 der Verfassung der Russländischen Föderation, der die Zusammensetzung der Russländischen Föderation bestimmt, erfolgen auf der Grundlage eines föderalen Verfassungsgesetzes über die Aufnahme in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts innerhalb der Russländischen Föderation beziehungsweise über die Änderung des verfassungsrechtlichen Status eines Subjekts der Russländischen Föderation.

2. Ändert eine Republik, eine Region, ein Gebiet, eine Stadt föderalen Ranges, ein autonomes Gebiet oder ein autonomer Bezirk ihren/seinen Na-

men, so ist der neue Name dieses Subjekts der Russländischen Föderation in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufzunehmen.

Quellenverzeichnis:

1. Einführung in das russische Recht. Herausg. von Dr. Dr. h. c. Angelika Nußberger, M.A. o.

Professorin an der Universität zu Köln. Verlag C.H. Beck München, 2010.

2. Eberhard Schneider Das politische System der Russischen Föderation. Eine Einführung.

3. Aktualisierte und erweiterte Auflage. Westdeutscher Verlag WV Studium, Band 187, 2001.

4. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache. Herausg. von Heike Simon und Dr. Gisela Funk-Baker, neubearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München, 2006.

5. 45 Stunden Deutschland. Orientierungskurs: Politik, Geschichte, Kultur von Angela Kilimann, Ondrej Kotas, Johanna Skrodzki, Klett, 2008 (S. 16).

6. www.bundestag.de
7. www.btg-bestellservice.de
8. www.bundesrat.de
9. www.bpb.de
10. www.constitution.ru/de
11. www.lexexakt.de
12. www.planet-schule.de
13. www.russische-botschaft.de
14. www.staatsrecht.honikel.de

MODUL 3

Der Staatsaufbau und das politische System Russlands und der deutschsprachigen Länder. Die Staatsformen. Die Staatsfunktionen. Die Theorie der Gewaltenteilung. Die Gewaltenzweige in der Russischen Föderation und in den deutschsprachigen Ländern. Der Staat und die Persönlichkeit. Die Wahlsysteme

Text A

I. Beantworten Sie die Fragen:

a) Was wissen Sie schon von der BRD? Was für ein Staat ist das?
b) Aus wie viel Bundesländern besteht Deutschland?
c) Welche Staatsorgane können Sie nennen?

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— wichtige Aufgaben auf verschiedene Ebenen verteilen
— das Mitspracherecht erhalten
— die Interessen der Länder auf Bundesebene wahrnehmen
— in Kraft treten
— eine Aufblähung des Verwaltungsapparates verhindern
— eine effektive Verwaltung ermöglichen

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Staatsaufbau Deutschlands

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus 16 verschiedenen Ländern besteht. Die grundlegenden normativen Festlegungen für die Verfassungsordnung der BRD finden sich im Grundgesetz, wobei insbesondere in Art. 20 GG die Staatsformmerkmale Demokratie, Republik, Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat festgelegt werden. Das Bundesstaatsprinzip führt zu einer Gewaltenteilung zwischen dem Bund und den Ländern und gibt somit die Möglichkeit, wichtige Aufgaben auf verschiedene Ebenen zu verteilen. Das

erleichtert die Dezentralisierung und ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Der Bund

Eine der Hauptaufgaben des Bundes liegt in der Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz steht zwar grundsätzlich den Ländern zu, soweit das Grundgesetz diese nicht dem Bund verleiht. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis ist in der Praxis aber nahezu umgekehrt. Die meisten Gesetze werden vom Bund erlassen, den Ländern bleiben unter anderem die Ressorts Polizei, Verwaltung und Kultur. Um das Mitspracherecht der Länder dennoch zu erhalten, muss eine Vielzahl an Bundesgesetzen neben dem Parlament auch noch den Bundesrat passieren. Dieser besteht aus Mitgliedern verschiedener Landesregierungen, die somit die Interessen der Länder auf Bundesebene wahrnehmen können.

Im Jahre 2006 trat als eine der umfangreichsten Änderungen des Grundgesetzes seit 1949 die Föderalismusreform in Kraft. Es war das Ziel, die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern klarer aufzuteilen und den Bund zu stärken um parteipolitischen Blockaden bei unterschiedlichen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat entgegenzuwirken. Der Kernbereich der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurde dabei allerdings ausgespart.

Von der Gesetzgebung ist die Ausführung der Gesetze zu trennen. Hierbei fällt nicht dem Bund, sondern den Ländern die Hauptaufgabe zu. Sie führen nicht nur die Landesgesetze aus, vielmehr legt Art. 83 GG fest, dass die Länder auch die Bundesgesetze, von einigen Ausnahmen abgesehen, als eigene Angelegenheiten ausführen. Dadurch soll eine Aufblähung des Verwaltungsapparates verhindert werden. Nur in den enumerativ im Grundgesetz aufgeführten Fällen führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus. Als Beispiele können hier der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, der Bundesgrenzschutz oder die Verwaltung der Bundeswasserstraßen genannt werden.

Die Länder

Die Verwaltungsorganisation in den Ländern ist in der Regel dreistufig gegliedert und unterteilt sich in die Landesregierung bzw. die Minister, die Regierungspräsidien und die Landratsämter oder die Stadtkreise.

Während die Ministerien gleichzeitig Regierungs- und Verwaltungsinstanz sind, wirken die Regierungspräsidien als Mittler zwischen der landesweiten politischen Führung und der ortsnahen Verwaltung. Gleichzeitig bündeln, integrieren und koordinieren sie alle wesentlichen Verwaltungsbereiche unter einem Dach.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wo finden sich die grundlegenden normativen Festlegungen für die Verfassungsordnung der BRD?
2. Welche Aufgaben hat der Bund?
3. Welche Änderung des Grundgesetzes trat im Jahre 2006 in Kraft?
4. Wie ist die Verwaltungsorganisation in den Ländern gegliedert und unterteilt?
5. Welche Doppelaufgabe und welche Bedeutung haben die Landkreise und Stadtkreise?
6. Nennen Sie die Haupteinnahmequellen des Landkreises!

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Das Bundesstaatsprinzip führt zu einer Gewaltenteilung zwischen dem Bund und den Gemeinden.
2. Die Gesetzgebungskompetenz steht zwar grundsätzlich den Ländern zu, soweit das Grundgesetz diese nicht dem Bund verleiht.
3. Nur in den enumerativ im Grundgesetz aufgeführten Fällen führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus.
4. Die Ministerien sind keine Regierungs- und Verwaltungsinstanz, aber sie wirken die Regierungspräsidien als Mittler zwischen der landesweiten politischen Führung und der ortsnahen Verwaltung.
5. Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

VI. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

Die Haupteinnahmequelle, die Verantwortung, die Gemeinde, die Doppelaufgabe, die Staatsbehörde, die Verwaltung.

Die Land- und Stadtkreise

Die Landkreise und Stadtkreise haben ________________. Einerseits ist die Behörde des Landkreises, das Landratsamt, untere Verwaltungsbehörde und als solche ________________. Andererseits verwalten sie in ihrem Gebiet unter eigener ________________ alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben. Diesbezüglich ist ihre Bedeutung auch fortlaufend gestiegen, da sie eher als ________________ in der Lage sind, die technisch und verwaltungsmäßig aufwendiger und schwieriger werdenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen. Diese Doppelstellung ist traditionell verwurzelt, aber auch heute noch sinnvoll, da sie eine effektive

__________________ ermöglicht und die Staats- und Selbstverwaltung auf der Kreisebene miteinander verknüpft. __________________ des Landkreises ist die Kreisumlage, die der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden erhebt.

VII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, ...
2. Die Verwaltungsorganisation in den Ländern ist in der Regel dreistufig gegliedert ...
3. Die Gesetzgebungskompetenz steht zwar grundsätzlich den Ländern zu, ...
4. Die meisten Gesetze werden vom Bund erlassen, ...
5. Die Landkreise und Stadtkreise spielen eine bedeutende Rolle, ...

a) den Ländern bleiben unter anderem die Ressorts Polizei, Verwaltung und Kultur.

b) der aus 16 verschiedenen Ländern besteht.

c) und unterteilt sich in die Landesregierung bzw. die Minister, die Regierungspräsidien und die Landratsämter oder die Stadtkreise.

d) soweit das Grundgesetz diese nicht dem Bund verleiht.

e) da sie eher als die Gemeinden in der Lage sind, die technisch und verwaltungsmäßig aufwendiger und schwieriger werdenden Verwaltungsaufgaben durchzuführen.

VIII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. die Gesetzgebungs-	a) -verwaltung
2. die Landes-	b) -aufgabe
3. die Föderalismus-	c) -regierung
4. die Haupt-	d) -staat
5. die Selbst-	e) -kompetenz
6. der Bundes-	f) -reform

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. das Grundgesetz	a) die Sache
2. die Verwaltung	b) der Grundsatz
3. die Angelegenheit	c) die Verfassung
4. die Bedeutung	d) die Administration
5. das Prinzip	e) die Wichtigkeit

X. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Verwaltungsinstanz, das Grundgesetz, die Landesregierung, der Auswärtige Dienst.

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. der Bund	a) mehrere, meist kleinere Gemeinden umfassender Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.
2. das Land	b) Sonderpolizei des Bundes.
3. der Bundesgrenzschutz	c) politisches Prinzip, nach dem das Volk durch freie Wahlen an der Machtausübung im Staat teilhat.
4. der Stadtkreis	d) Gesamtheit aller Finanzämter und – behörden.
5. der Landkreis	e) der föderative Gesamtstaat.
6. die Finanzverwaltung	f) staatlicher Verwaltungsbezirk, der nur aus einer einzelnen, keinem Landkreis eingegliederten Stadt besteht.
7. die Demokratie	g) politisch selbstständiges, von Grenzen umgebenes Gebiet; Staatsgebiet.

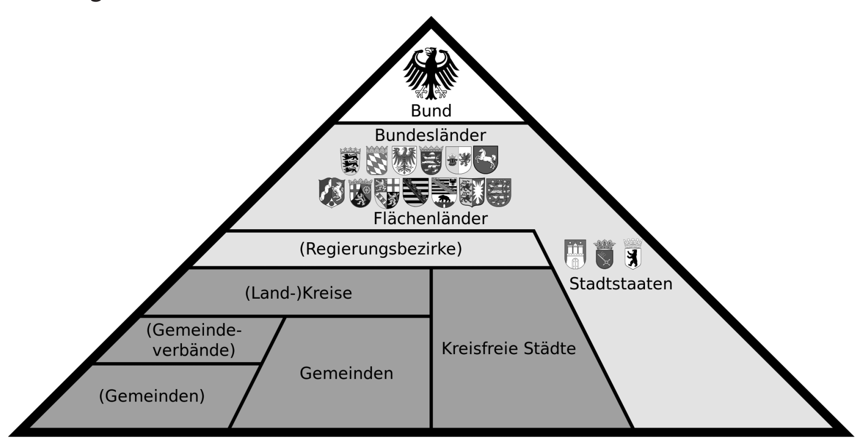
XII. Stellen Sie den Plan des Textes A zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder. Als Anregung und Hilfe verwenden Sie die folgende Wortschatzliste:

Staatsaufbau Deutschlands **Sozialstaat**
Verwaltungsorganisation Bund
Bundesstaat 16 Länder **Gemeinden**
Grundgesetz **Ministerien** Stadtkreise
Staatsbehörde *Verwaltung* Landkreise
Landesregierung
Bundesgrenzschutz Demokratie *in Kraft treten*
Auswärtiger Dienst Polizei **Kultur** Mitspracherecht
Republik *Rechtsstaat*

XIII. Erklären Sie das Schaubild! Erzählen Sie über Vertikale Verwaltungsstruktur Deutschlands! Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Das Schema zeigt ...
Auffällig/Bemerkenswert/Interessant ist, dass ...
Das Schema informiert über ...
Das Schema gibt Informationen über ...
Das Schema stellt ... dar.
Am wichtigsten ...
Im Vergleich zu ...
Im Gegensatz zu ...

Ungefähr die Hälfte ...



XIV. Erklären Sie das Schaubild! Wie funktioniert ein Landkreis?

Wahlberechtigte Einwohner des Landkreises
(deutsche Staatsbürger und EU-Bürger ab 18 Jahren)

Wählen für fünf Jahre

Kreistag

wählt auf acht Jahre

Vorsitz

Landrat

entscheidet

leitet

entscheidet

Vorsitz

wählt

Landratsamt

Ausschüsse

Zum Beispiel:
Verwaltungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Kultur- und Schulausschuss
Ausschuss für Umwelt und Technik
Sozialausschuss
Krankenhausausschuss

Kreisbehörde

Abfallwirtschaft
Sozialamt
Jugendamt
Öffentlicher Personennahverkehr
Krankenhausverwaltung
Schul- und Kulturamt
Kreiskämmerei

Staatliche untere Verwaltungsbehörde

Baugenehmigungsbehörde
Straßenverkehrsbehörde
Kreispolizeibehörde
Umweltschutzbehörde
Rechtsaufsicht über Gemeinden
Veterinäramt

XV. Wählen Sie sich ein Thema: „die Landkreise" oder „die Stadtkreise Deutschlands". Machen Sie eine Internetrecherche dazu! Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche:

С 1949 г. Федеративная Республика Германия является демократическим, парламентским, федеративным государством, в состав которого входят 16 земель, имеющих свои конституции, парламенты и правительства. Верховной государственной властью обладает федерация. Наряду с Германским Бундестагом в законодательной деятельности на уровне федерации участвует Бундесрат, в котором представлены делегаты земельных правительств. Основной закон определяет правовой и политический строй государства. Он требует, чтобы законодательная деятельность осуществлялась в рамках конституционного строя. Особое значение имеют закрепленные в Основном законе основные права.

Вместе со своими европейскими и трансатлантическими партнерами Германия выступает за мир, демократию и права человека во всем мире, а также за охрану окружающей среды и защиту климата. Германия является членом всех важных европейских и других международных организаций. Федеративная Республика Германия — одна из основательниц Европейского союза (ЕС) и с 1973 г. полноправный член Организации Объединенных Наций (ООН).

XVII. a) Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Artikel aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

b) Analysieren Sie, welche Aufgaben und Ziele haben die Parteien in Russland.

Artikel 20a GG: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 21 GG: (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 22 GG: (2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Artikel 26 GG: (1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27 GG: Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 28 GG: (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Artikel 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

XVIII. a) Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Artikel aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

b) Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven:

Der Deutsche, der Unglücksfall, der Bund, die Aufgabe, die Bundesbehörde.

Artikel 33 GG: (1) Jeder ____________ hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige ___________ in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 35 GG: (1) Alle Behörden des __________ und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der __________ das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 36 GG: (1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen __________ beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

XIX. Beantworten Sie die Fragen! Die nötige Information können Sie in den Aufgaben XVII und XVIII finden:

1. Laut Grundgesetz ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache ...?
2. Wer oder was definiert die Farben der deutschen Bundesflagge?
3. Welche Gesetze sind zustimmungspflichtige Gesetze?
4. Wofür dienen Parteien?
5. Welche Aufgaben haben die Gemeinden?

Text B

I. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— eine erhebliche Wichtigkeit zumessen
— die Selbstverwaltungsangelegenheiten regeln

— den Vorrang bei der Gesetzgebung einräumen
— Kompetenzen verteilen
— Verträge mit auswärtigen Staaten schließen
— die Präferenz für ein Parteienbündnis ausdrücken
— den Kanzler ablösen
— zum Regierungschef ernennen

II. Schreiben Sie alle Sätze mit Punkten und Kommas auf! Alle Substantive sollen groß geschrieben werden!

Dasdeutschestaatsoberhauptwirdvonderbundesversammlungfürfünfjahre-gewähltundkanndanacheinmalwiedergewähltwerdenderbundespräsidentrepräsentiertdenbundvölkerrechtlichundbeglaubigtdiediplomatischenvertreteraufvorschlagdeskanzlersernennterdiebundesministerbundesrichterundbundesbeamten- denbundeskanzlerschlägterdembundestagzurwahlvor.

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Gemeinden

Auch wenn es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen zweigliedrigen Bundesstaat handelt, (die Gemeinden gehören zu den Ländern und bilden nicht etwa eine dritte Ebene der Staatlichkeit), so wird den Gemeinden doch eine erhebliche Wichtigkeit zugemessen. So bezeichnet z.B. die Gemeindeordnung Baden-Württembergs die Gemeinde als Grundlage und Glied des demokratischen Staates, da sie in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner fördert und die ihr vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Um dies effektiv ausführen zu können, verfügen die gewählten Organe (Bürgermeister, Gemeinderat) über eine Satzungsautonomie, mit deren Hilfe sie die Selbstverwaltungsangelegenheiten regeln können. Wichtige Bereiche der Gemeindehoheit sind die Personal- und Organisationshoheit sowie die Planungs- und Abgabenhoheit.

Wesentliche Merkmale der Gemeindeverfassung von Baden-Württemberg sind der Gemeinderat, der als Vertretung der Gemeindebürger für fünf Jahre gewählt wird und die starke Stellung des Bürgermeisters: Er ist Vorsitzender des Gemeinderats, leitet die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Der (Ober-)Bürgermeister wird in Baden-Württemberg von den Bürgern direkt gewählt, und zwar für acht Jahre. Außerdem gibt es zahlreiche Elemente direkter Demokratie, wie die Herbeiführung von Bürgerversammlungen; den Bürgerantrag auf Befassung des Gemeinderats mit einem bestimmten Thema; das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid.

Kompetenzverteilung im Allgemeinen

Das Grundgesetz schreibt in Art. 70 den Erlass und die Ausführung der Gesetze grundsätzlich den Ländern zu, soweit das Grundgesetz nichts anderes regelt. Die Zuständigkeit des Bundes ist auf den Gebieten der Gesetzgebung, des Gesetzesvollzugs und der Rechtsprechung recht unterschiedlich ausgestaltet. In Art. 71, 73 sind Kompetenzen aufgeführt, die der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterstehen. Art. 72, 74 GG räumen dem Bund den Vorrang bei der Gesetzgebung ein, die sog. konkurrierende Gesetzgebung. Macht der Bund von diesem Recht keinen Gebrauch, so können die Länder dort gesetzgebend tätig werden.

Kompetenzverteilung im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Nach Art. 32 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes. Nach außen soll der Staat mit einer Stimme sprechen und sich nicht in föderalistischer Zersplitterung darstellen. Zwar legt dieser Artikel auch fest, dass die Länder Verträge mit auswärtigen Staaten schließen können, soweit der Gegenstand des Vertrages in ihre Gesetzgebungskompetenz fällt. Trotzdem werden auch diese in der Praxis durch den Bund abgeschlossen, nachdem er im Vorfeld das Einverständnis der Länder eingeholt hat.

Eine neue Möglichkeit der Beteiligung der örtlichen Gebietskörperschaften und örtlicher öffentlicher Stellen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde 1996 durch den Abschluss des Karlsruher Abkommens zwischen den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und der Schweiz geschaffen. Die in dem Abkommen aufgeführten Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen können nun in ihren Zuständigkeitsbereichen grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen schließen und Einrichtungen der Zusammenarbeit mit und ohne Rechtspersönlichkeit gründen.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Information haben Sie über die Gemeindeordnung Baden-Württembergs bekommen?
2. Nennen Sie die wesentlichen Merkmale der Gemeindeverfassung von Baden-Württemberg!
3. Wovon ist die Rede in Art. 70–74 GG?
4. Was wissen Sie von dem Abschluss des Karlsruher Abkommens zwischen den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und der Schweiz?
5. Wer wählt einen Präsidenten?
6. Welche Aufgaben hat das deutsche Parlament?

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Wichtige Bereiche der Gemeindehoheit sind die Personal- und Organisationshoheit sowie die Planungs- und Abgabenhoheit.
2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats, leitet die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen.
3. Der (Ober-)Bürgermeister wird in Baden-Württemberg von dem Parlament direkt gewählt.
4. Art. 72, 74 GG räumen dem Land den Vorrang bei der Gesetzgebung ein, die sog. konkurrierende Gesetzgebung.
5. Eine neue Möglichkeit der Beteiligung der örtlichen Gebietskörperschaften und örtlicher öffentlicher Stellen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde 2004 durch den Abschluss des Karlsruher Abkommens zwischen den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und der Schweiz geschaffen.
6. Der Bundestag ist die gewählte Vertretung des deutschen Volkes.
7. Die Abgeordneten des deutschen Parlaments organisieren sich in Fraktionen und wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

VI. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

das Kräfteverhältnis, die Demokratie, die Verteilung, die Regierung, das Parlament, die Wähler, die Aufteilung, das Vertrauen.

Das Wahlsystem

Das deutsche Wahlsystem macht es für eine einzelne Partei sehr schwierig, allein ________________ zu bilden. Diese Möglichkeit ergab sich in 56 Jahren erst einmal. Das Parteienbündnis ist der Regelfall. Damit ________________ wissen, mit welchem Partner die von ihnen gewählte Partei zu regieren gedenkt, beschließen die Parteien meist Koalitionsaussagen, bevor sie in den Wahlkampf ziehen. Mit der Wahl einer Partei drückt der Bürger also zum einen die Präferenz für ein Parteienbündnis aus, zum anderen bestimmt er damit ________________ der erwünschten künftigen Regierungspartner.

Der Bundestag ist die gewählte Vertretung des deutschen Volkes. In technischer Hinsicht wird die Hälfte der 598 Bundestagsmandate durch die Wahl von Landeslisten der Parteien (Zweitstimmen) zugeteilt und die andere Hälfte durch die Wahl von Personen in 299 Wahlkreisen (Erststimmen). Diese ________________ ändert nichts an der Schlüsselstellung der Parteien im Wahlsystem. Nur jene Wahlkreiskandidaten haben Aussicht auf Erfolg, die einer Partei angehören. Die Parteizugehörigkeit der Bundestagsabgeordneten soll ________________ der Wählerstimmen widerspiegeln. Um die Mehrheitsbilder

aber nicht durch die Präsenz kleiner und kleinster Parteien zu komplizieren, schließt sie eine Sperrklausel, die so genannte Fünf-Prozent-Hürde, von der Vertretung im Bundestag aus.

Der Bundestag ist das deutsche ________________. Seine Abgeordneten organisieren sich in Fraktionen und wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Der Bundestag hat die Aufgabe, den Bundeskanzler zu wählen und ihn dann durch Zustimmung zu seiner Politik im Amt zu halten. Der Bundestag kann den Kanzler ablösen, indem er ihm ________________ verweigert. Darin gleicht er anderen Parlamenten. Es macht auch keinen großen Unterschied, dass in Deutschland der Kanzler gewählt, in Großbritannien oder anderen parlamentarischen Demokratien aber vom Staatsoberhaupt ernannt wird. In anderen parlamentarischen ________________ wird stets ein Parteiführer zum Regierungschef ernannt, der sich auf eine Parlamentsmehrheit stützen kann.

VII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Es gibt zahlreiche Elemente direkter Demokratie, ...
2. Die in dem Karlsruher Abkommen aufgeführten Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen können nun in ihren Zuständigkeitsbereichen grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen schließen ...
3. Der (Ober-)Bürgermeister wird in Baden-Württemberg von den Bürgern direkt gewählt, ...
4. Das deutsche Wahlsystem macht es für eine einzelne Partei sehr schwierig, ...
5. Damit die Wähler wissen, mit welchem Partner die von ihnen gewählte Partei zu regieren gedenkt, ...
6. Der Bundestag hat die Aufgabe, ...

a) und zwar für acht Jahre.

b) allein die Regierung zu bilden.

c) beschließen die Parteien meist Koalitionsaussagen, bevor sie in den Wahlkampf ziehen.

d) wie die Herbeiführung von Bürgerversammlungen; den Bürgerantrag auf Befassung des Gemeinderats mit einem bestimmten Thema; das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid.

e) und Einrichtungen der Zusammenarbeit mit und ohne Rechtspersönlichkeit gründen.

f) den Bundeskanzler zu wählen und ihn dann durch Zustimmung zu seiner Politik im Amt zu halten.

VIII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. der Zuständigkeits-	a) -angelegenheit
2. die Kompetenz-	b) -verteilung

3. die Zusammen- c) -bereich
4. die Selbstverwaltungs- d) -vereinbarung
5. die Kooperations- e) -arbeit
6. die Gemeinde- f) -ordnung

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. der Abgeordnete a) der Staatsangehörige
2. das Staatsoberhaupt b) der Deputierte
3. das Abkommen c) die Befugnis; die Zuständigkeit
4. der Bürger d) die Vereinbarung
5. die Kompetenz e) der Präsident

X. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Tragen Sie die Reihenfolge in die Kästchen ein.

☐ Im vertikalen Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland bilden die Gemeinden die unterste Stufe. Sie sind alle Teil einer nächsthöheren staatlichen Verwaltungsstufe — also Kreis, Land oder Bund (Ämter sind keine staatliche Verwaltungsstufe), können aber auch mit ihr zusammenfallen — wie es bei kreisfreien Städten bzw. Stadtkreisen und Stadtstaaten („Gemeindestaaten“) der Fall ist.

☐ Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und haben Rechtspersönlichkeit. Sie besitzen Gebietshoheit und „Allzuständigkeit“: das bedeutet, dass sie grundsätzlich für alle Belange ihres Gebietes zuständig sind. Dies wird durch Landes- und Bundesrecht eingeschränkt.

☐ Gemeinden sind die territorial definierten Einheiten des politischen Systems, denen nach der Verfassung die Regelung der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung“ (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) übertragen ist. Kommunale Parlamente und politische Verwaltungen sind als formale politische Organe für die Ausgestaltung dieser Aufgabe zuständig.

☐ Die Gemeindeordnungen sind die Verfassungen der Gemeinden. Sie regeln die Arbeit der kommunalen Organe wie Verwaltung, Gemeindevertretung, Bürgermeister. Allen Kommunalverfassungen ist die Existenz eines Gemeinderates gemeinsam, dem zentrale kommunale Entscheidungen obliegen. Unterschiede gibt es bei der Stellung des Hauptverwaltungsbeamten, dem Bürgermeister. Vier Kommunalverfassungstypen werden unterschieden: süddeutsche und norddeutsche Ratsverfassung, Bürgermeisterverfassung und Magistratsverfassung.

XI. a) Vollenden Sie die Sätze dem Text nach! Beachten Sie die Wortfolge in den Nebensätzen!

b) Bestimmen Sie die Arten der Nebensätze!

1. Auch wenn es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen zweigliedrigen Bundesstaat handelt, ...

2. Die wesentlichen Merkmale der Gemeindeverfassung von Baden-Württemberg sind der Gemeinderat, der ... .

3. Die gewählten Organe (Bürgermeister, Gemeinderat) verfügen über eine Satzungsautonomie, mit deren Hilfe ... .

4. Nur jene Wahlkreiskandidaten haben Aussicht auf Erfolg, die ... .

XII. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Gemeinde, das Bürgerbegehren, das Abkommen, der Bundestag.

XIII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. die Körperschaft	a) Beamter einer diplomatischen Vertretung, der für die Abwicklung administrativer Angelegenheiten zustädig ist.
2. der Kanzler	b) behördliche Anordnung, amtliche Verfügung.
3. das Staatsoberhaupt	c) (als juristische Person geltender) einem bestimmten Zweck dienender Zusammenschluss von Personen.
4. der Erlass	d) oberster Repräsentant eines Staates.
5. die Wahlen	e) Abstimmung über die Berufung bestimmter Personen in bestimmte Ämter, Funktionen, über die Zusammensetzung bestimmter Gremien, Vertretungen, Körperschaften durch Stimmabgabe.

XIV. Suchen Sie die Wörter aus dem Text B heraus, arbeiten Sie zu zweit! Schreiben Sie eine Kurzfassung des Textes, gebrauchen Sie unbedingt die gefundenen Wörter!

SDGCCVKISUGEMEINDENGSCZGCSEM
ORGANESCGBAAJXYKLQSPCBDHEJMJ
XCDGRUNDGESETZZYTDRWMHVGZSX
TDGXNKZUSAMMENARBEITHDHVSJWL
GRYZUADOKIJHUPMCHSDABKOMMEN
GVUZWAHLSYSTEMHFZTSGSNIVMFHG
IWDGNVGKGYMREGIERUNGRADSDMC
XGFSVNVJGJTGBDZACVPARLAMENTU
JFCHVGVBDJSKBAVERTRAUENLSEWN

XV. Was gehört zu den klassischen Funktionen, die der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat? Was zählt man zu den Aufgaben des Bundespräsidialamtes?

a) der Bundespräsident

b) das Bundespräsidialamt

1. repräsentiert die Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen (durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Gemeinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste).

2. berät den Bundespräsidenten in allen Fragen seiner Amtsführung.

3. informiert den Bundespräsidenten über alle wichtigen innen- und außenpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten.

4. vertritt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG), schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG), beglaubigt die deutschen diplomatischen Vertreter und empfängt die ausländischen Diplomaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 3 GG).

5. schlägt den Kandidaten für die Wahl des Bundeskanzlers vor (Art. 63 GG).

6. ernennt und entläßt den Bundeskanzler (Art. 63, 67 GG) und die Bundesminister (Art. 64 GG).

7. bereitet die Entscheidungen, Reden und sonstigen Äußerungen des Bundespräsidenten vor.

8. löst den Bundestag auf (Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 68 GG).

9. unterzeichnet und verkündet Gesetze (Art. 82 GG).

10. ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere (Art. 60 Abs. 1 GG).

11. führt die Aufträge des Bundespräsidenten aus oder leitet diese an die zuständigen Ministerien und Behörden weiter.

12. übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus (Art. 60 Abs. 2 GG).

13. zu seinen weiteren Aufgaben gehört das Ordensrecht des Bundes.

XVI. Erklären Sie das Schaubild! Erzählen Sie über das politische System in Deutschland! Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Thema des Schaubildes / der Grafik ist ...

Die Tabelle / das Schaubild / die Statistik / die Grafik / das Diagramm gibt Auskunft über ...

Das Schaubild / die Statistik / die Grafik / das Diagramm gibt Auskunft (darüber), wie viele / was ...

Die Statistik / das Diagramm gibt / liefert Informationen über ...

Aus der Statistik ist zu ersehen, dass / wie ...

Dem Schaubild / der Statistik / der Grafik / dem Diagramm ist zu entnehmen, dass/ wie ...

Das Schaubild / die Statistik / die Grafik / das Diagramm stellt ... dar.

Das Schaubild / die Statistik / die Grafik / das Diagramm stellt dar, wie ...

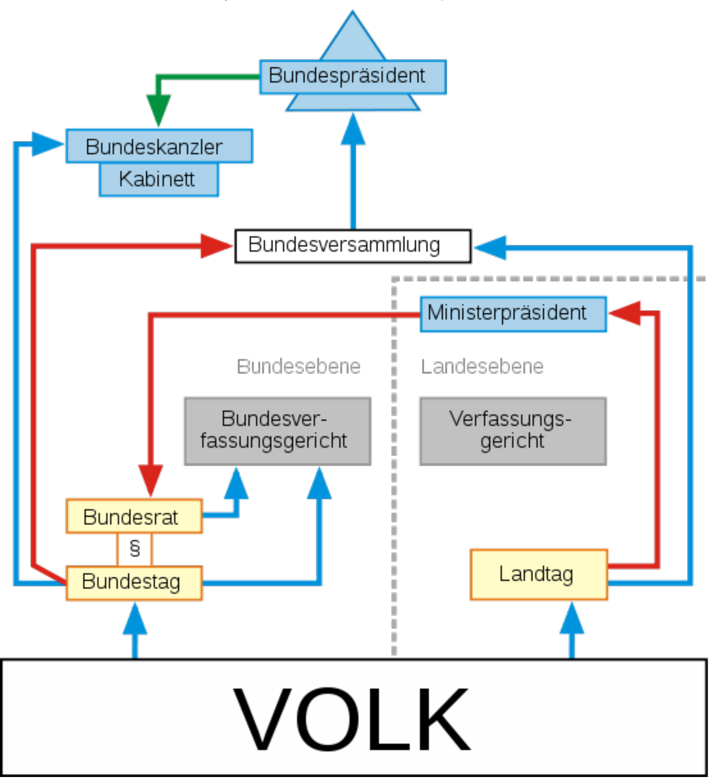
Die Grafik / die Tabelle / das Schaubild zeigt ...

Die Grafik / die Tabelle / die Statistik zeigt, dass / wie ...

Was das Schaubild zeigt, ist ...

Aus dem Diagramm / der Statistik / der Grafik geht ... hervor, dass / wie ...

Aus der Tabelle / dem Schaubild ergibt sich, dass ...



Das politische System in Deutschland

XVII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Двухпалатная система: наряду с Германским Бундестагом в законодательной деятельности участвует Бундесрат, в котором делегаты земельных правительств следят за соблюдением интересов земель. Общины относятся к федеральным землям и играют большую роль в государственном устройстве. Важными признаками устава общины

земли Баден-Вюртемберг являются совет общины, который избирается на 5 лет в качестве представительства членов общины, и бургомистр, который является представителем совета общины, избирается гражданами на 8 лет. К важным сферам власти общины относятся организационное устройство, а также исключительное право административной единицы устанавливать систему налогообложения.

Германская избирательная система делает весьма трудной возможность образовать правительство какой-то одной партией. За 56 лет такое было только один раз. Для того чтобы избиратели знали, с каким партнером партия, которой они отдают голоса, намеревается править, партии перед началом предвыборной кампании чаще всего делают заявления о возможных коалициях. Бундестаг — это германский парламент. Его депутаты образуют фракции и выбирают из своих рядов председателя Бундестага. Перед Бундестагом стоит задача избрать федерального канцлера и поддерживать его затем на этом посту путем одобрения его политики. Бундестаг может сместить канцлера, отказав ему в доверии. В этом он схож с другими парламентами.

XVIII. a) Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Artikel aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

b) Beantworten Sie die folgenden Fragen:

1. Sind die Mitglieder des Bundesrates immer an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden?
2. Mit welcher Mehrheit wird normalerweise im Bundesrat abgestimmt?
3. Wie können die Stimmen eines Landes im Bundesrat abgegeben werden?
4. Wer kann ein Bundesland im Bundesrat vertreten?
5. Wie wird der Bundespräsident gewählt?
6. Wie endet das Amt des Bundespräsidenten?
7. Erklären Sie die Bildung der Bundesregierung!
8. Wer bestimmt die Anzahl der Minister und legt deren Geschäftsbereiche fest?

Artikel 51 GG: (1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Artikel 52 GG: (1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

Artikel 53a GG: (1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 54 GG: (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 63 GG: (1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64 GG: (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Text C

I. Beantworten Sie die Fragen:

a) Welche Staatsform hat Russland?
b) Wie heißen die obersten Staatsorgane in Russland?
c) Wann trat die Verfassung der Russischen Föderation in Kraft?

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— aus zwei Kammern bestehen
— die Duma auflösen
— an der Spitze stehen
— die Entscheidung fällen
— für eine Fusion stimmen
— Entwürfe von Erlässen verfassen
— für die zweite Periode wiederwählen
— bei der Ausübung der verfassungsmäßigen Pflichten helfen

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Der Staatsaufbau der Russischen Föderation

Der Staatsaufbau der Russischen Föderation wird von der 1993 angenommenen Verfassung bestimmt. Laut Verfassung ist die Russische Föderation „ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform".

Das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan ist die Föderalversammlung (Parlament der Russischen Föderation), die aus zwei Kammern besteht: dem Föderationsrat und der Staatsduma. Der Staatspräsident ist berechtigt, die Duma aufzulösen.

Das Exekutivorgan ist die Regierung der Russischen Föderation. Der Regierungsvorsitzende wird vom Präsidenten mit Zustimmung der Staatsduma ernannt.

Verwaltungsgliederung

Entsprechend Verfassung besteht die Russische Föderation aus gleichberechtigten Subjekten. Gegenwärtig zählt die Russische Föderation 83 Subjekte: 21 Republiken, 46 Gebiete, neun Kreise und ein autonomes Gebiet, vier autonome Bezirke und zwei Städte vom föderalen Rang (Moskau und Sankt Petersburg).

Republiken, autonome Bezirke und das autonome Gebiet widerspiegeln die geballten Siedlungsräume der entsprechenden Ethnien.

2000 wurde Russland zwecks Stärkung der Staatsmacht in sieben Föderalbezirke aufgegliedert. An der Spitze eines jeden Bezirks steht ein bevollmächtigter Vertreter des russischen Staatspräsidenten.

Zentren der Bezirke sind allgemein anerkannte regionale Hauptstädte: Moskau (Zentralrussland), Sankt Petersburg (Nordwesten), Nischni Nowgorod (Wolga-Raum), Rostow am Don (Südrussland), Jekaterinburg (Ural), Nowosibirsk (Sibirien) und Chabarowsk (Fernost).

Es ist zu erwarten, dass russische Regionen künftig fusionieren werden. Als erste vereinigten sich der autonome Bezirk der Komi-Permjaken und das Gebiet Perm. Die Entscheidung wurde von den Einwohnern beider Regionen in einem Referendum gefällt.

Bei einem Referendum am 17. April 2005 stimmten die Einwohner des autonomen Bezirks Taimyr, des autonomen Bezirks der Ewenken und der Region Krasnojarsk mehrheitlich für eine Fusion. Die neue Riesenregion namens Krasnojarsk mit einer Fläche von knapp 2,5 Millionen Quadratkilometern ist 2007 entstanden. Am 23. Oktober 2005 wurde per Volksabstimmung die Vereinigung des Gebiets Kamtschatka mit dem Autonomen Bezirk der Korjaken beschlossen.

Am 1. Januar 2008 wurde der Autonome Bezirk der Ust-Ordyner Burjaten dem Nachbargebiet Irkutsk angeschlossen. Das Referendum darüber fand am 16. April 2006 statt.

Der Präsident

Staatsoberhaupt ist der Präsident. Er wird alle sechs Jahre gewählt, laut Verfassung kann er für die zweite Periode wiedergewählt werden.

Der Präsident bestimmt die Grundsätze der Innen- und Außenpolitik und ist Oberster Befehlshaber der Streitkräfte. In seine Zuständigkeit fallen Fragen der Staatsbürgerschaft, Verleihung der Staatsauszeichnungen und Begnadigung.

Die Präsidialverwaltung hilft dem Staatspräsidenten bei der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Pflichten. Sie bereitet Gesetzentwürfe zur Unterbreitung im Parlament vor, verfasst Entwürfe von Erlässen, Verfügungen und Botschaften des Präsidenten, darunter auch seine Jahresansprachen zur Lage der Nation.

Über seine Verwaltung wirkt der Präsident mit politischen Parteien, gesellschaftlichen und sonstigen Organisationen zusammen.

Der Präsidialverwaltung gehören der Pressesprecher des Präsidenten, der Chef des Protokollamtes, Assistenten und Berater des Präsidenten, seine bevollmächtigten Vertreter bei den Staatsorganen und in den sieben Föderalen Bezirken, der Beauftragte beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und der Apparat des Sicherheitsrats an.

Die Präsidialverwaltung zählt etwa 2 000 Angestellte.

Die materielle, technische und finanzielle Versorgung der Tätigkeit des Präsidenten und seiner Verwaltung fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsamtes des Präsidenten.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welchen Staatsaufbau hat die Russische Föderation laut Verfassung?
2. Welche Vertretungs-, Gesetzgebungs- und Exekutivorgane gibt es in Russland?
3. Wie viele Subjekte zählt die Russische Föderation?
4. Welche Funktion erfüllt der Präsident?
5. Womit beschäftigt sich die Präsidialverwaltung?

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Laut Verfassung ist die Russische Föderation „ein demokratischer föderativer Rechtsstaat“.
2. Das Parlament der Russischen Föderation besteht aus drei Kammern.
3. Der Regierungsvorsitzende wird vom Präsidenten mit Zustimmung der Staatsduma ernannt.
4. Gegenwärtig zählt die Russische Föderation 88 Subjekte: 22 Republiken, 47 Gebiete, sieben Regionen und ein autonomes Gebiet, neun autonome Bezirke und zwei Städte vom föderalen Rang (Moskau und Sankt Petersburg).
5. Zentren der Bezirke sind allgemein anerkannte regionale Hauptstädte: Moskau (Zentralrussland), Sankt Petersburg (Nordwesten), Nischni Nowgorod (Wolga-Raum), Rostow am Don (Südrussland), Jekaterinburg (Ural), Nowosibirsk (Sibirien) und Chabarowsk (Fernost).
6. Der Präsident bestimmt die Grundsätze der Innen- und Außenpolitik und ist Oberster Befehlshaber der Streitkräfte. In seine Zuständigkeit fallen Fragen der Staatsbürgerschaft, Verleihung der Staatsauszeichnungen und Begnadigung.

7. Die Präsidialverwaltung zählt etwa 5 000 Angestellte.

VI. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan ist die Föderalversammlung (Parlament der Russischen Föderation), ...
2. Staatsoberhaupt ist der Präsident, ...
3. Das Exekutivorgan ist die Regierung der Russischen Föderation, ...
4. Der Präsident bestimmt die Grundsätze der Innen- und Außenpolitik ...

a) und ist Oberster Befehlshaber der Streitkräfte.
b) er wird alle sechs Jahre gewählt.
c) der Regierungsvorsitzende wird vom Präsidenten mit Zustimmung der Staatsduma ernannt.
d) die aus zwei Kammern besteht: dem Föderationsrat und der Staatsduma.

VII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. der Föderations-	a) -duma
2. die Föderal-	b) -sprecher
3. der Menschenrechts-	c) -rat
4. die Staats-	d) -versammlung
5. der Presse-	e) -kräfte
6. die Streit-	f) -gerichtshof

VIII. Finden Sie die Synonyme:

1. bestimmen	a) feststellen
2. fusionieren	b) aufteilen
3. zustimmen	c) entlassen
4. auflösen	d) billigen
5. aufgliedern	e) vereinigen

IX. Setzen Sie die folgenden Wörter in die Lücken im Text und übersetzen Sie den Text ins Russische:

2012, 35, ab, das Amt, des, die Direktwahl, im, das Jahr, der Präsident, Russland, staatlich, die Staatsbürgerschaft, die Streitkräfte, und, die Verfassung, das Volk, zu.

Das Amt ist die höchste Position _____ russischen Regierungssystem. Der Präsident wird durch ________________________ vom russischen Volk gewählt. Die Hauptaufgabe _______ Präsidenten ist, die in der Verfassung ______________________ garantierten Rechte und Freiheiten des russischen ______________ zu gewährleisten. Der Status des russischen _____________________________ ist in Kapitel 4 der russischen ________________________ festgesetzt. Der Präsident bestimmt die Innen- _______ Außenpolitik. Er ist Oberbefehlshaber der russischen

___________________________ . Dem Präsidenten obliegt die Vergabe von _______________________ Auszeichnungen, er entscheidet in Fragen der _______________________________________ , und er hat das Recht Begnadigungen ____ gewähren. Ein Präsidentschaftskandidat muss älter als ____ Jahre sein und seit mindestens zehn ____________ in Russland leben. Die Amtszeit beträgt ____ 2012 sechs Jahre (von 1993 bis ________ vier Jahre), eine Wahl in das ______ ist nur zweimal hintereinander möglich.

X. Finden Sie die Nebensätze im Text und bestimmen Sie ihre Arten!

Beispiel: Das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan ist die Föderalversammlung (Parlament der Russischen Föderation), **die** aus zwei Kammern besteht: dem Föderationsrat und der Staatsduma. **(Attributsatz)**

XI. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Regierungsform, das Parlament, das Subjekt, die Begnadigung.

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. die Föderation	a) die russische Stadtverordnetenversammlung seit 1870.
2. die Staatsduma	b) Bündnis zwischen Staaten.
3. das Referendum	c) Befugnis, Kompetenz.
4. die Zuständigkeit	d) Volksentscheid über eine bestimmte Frage.

XIII. Stellen Sie den Plan des Textes C zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder. Als Anregung und Hilfe verwenden Sie die folgende Wortschatzliste:

Verfassung *Russische Föderation* Präsident
Verwaltungsgliederung **Innen- und Außenpolitik**
zwei Kammern **Staatsduma**
Bezirke **Regionen**
Präsidialverwaltung Begnadigung *Moskau*
Regierungsform Parlament

XIV. Wählen Sie sich ein Thema: „das Verfassungsgericht" oder „das Schiedsgericht in Russland". Machen Sie eine Internetrecherche dazu! Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

XV. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Россия — демократическое федеративное правовое государство с республиканской формой правления. Государственную власть в Российской Федерации осуществляют Президент Российской Федерации, Федераль-

ное Собрание (Совет Федерации и Государственная Дума), Правительство Российской Федерации, суды Российской Федерации. Федеральное Собрание — парламент Российской Федерации — является представительным и законодательным органом Российской Федерации. Федеральное Собрание состоит из двух палат — Совета Федерации и Государственной Думы. Исполнительную власть Российской Федерации осуществляет Правительство Российской Федерации. Российская Федерация состоит из республик, краев, областей, городов федерального значения, автономной области, автономных округов — равноправных субъектов Российской Федерации. Республика (государство) имеет свою конституцию и законодательство. Край, область, город федерального значения, автономная область, автономный округ имеет свой устав и законодательство.

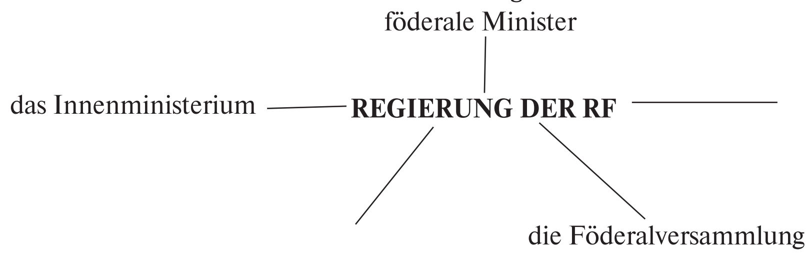
Президент Российской Федерации является главой государства. Президент Российской Федерации в соответствии с Конституцией Российской Федерации и федеральными законами определяет основные направления внутренней и внешней политики государства. Президент Российской Федерации избирается каждые 4 года, может быть избран на второй срок. Президент Российской Федерации является Верховным Главнокомандующим Вооруженными Силами Российской Федерации.

Text D

I. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— die Erfüllung der Rechtsnormen kontrollieren
— die Regierung entlassen
— das Misstrauen aussprechen
— die Amtsenthebung des Präsidenten bestätigen
— Änderungen zum Grundgesetz verabschieden
— für eine Amtszeit von sechs Jahren wählen
— Gesetze annehmen/verletzen

II. Welche Assoziationen haben Sie mit dem Begriff „die Regierung der Russischen Föderation“? Füllen Sie das Assoziogramm aus!



III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Regierung

Die Regierung der Russischen Föderation wird vom Regierungsvorsitzenden geleitet, den der Staatspräsident mit Zustimmung der Staatsduma ernennt.

Der Regierung gehören föderale Minister, Dienststellen und Agenturen an. Die Ministerien konzipieren die Staatspolitik, bestätigen Rechtsakte. Die föderalen Dienststellen kontrollieren die Erfüllung der Rechtsnormen. Die föderalen Agenturen erbringen staatliche Leistungen und verwalten das Staatsvermögen. Für den Rechtsschutz zuständige Ministerien üben alle diese Funktionen aus.

Der Präsident ist berechtigt, die Regierung zu entlassen.

Wenn die Staatsduma binnen drei Monaten der Regierung zweimal das Misstrauen ausspricht bzw. das Vertrauen verweigert, dann hat der Präsident entweder die Regierung zu entlassen oder die Staatsduma aufzulösen.

Die Regierung kann selbst zurücktreten. Der Staatspräsident ist berechtigt, den Rücktritt anzunehmen bzw. abzulehnen.

Folgende föderale Behörden sind unmittelbar dem Staatspräsidenten unterstellt: das Innenministerium, das Zivilschutzministerium, das Außenministerium, das Verteidigungsministerium, das Justizministerium, der Dienst für Auslandsaufklärung, der Föderale Sicherheitsdienst (FSB), das Föderale Amt für Drogenkontrolle und der Föderale Schutzdienst.

Die Föderalversammlung (Parlament) ist Volksvertretungs- und gesetzgebendes Organ der Russischen Föderation.

Die Föderalversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Föderationsrat (Oberhaus) und der Staatsduma (Unterhaus).

Der Föderationsrat entscheidet über Truppeneinsätze im Ausland, bestätigt die Verfügung des Staatspräsidenten über den Kriegs- bzw. Ausnahmezustand, bestätigt die Amtsenthebung des Präsidenten und schreibt Präsidentschaftswahlen aus.

In die Zuständigkeit der Staatsduma gehören unter anderem die Genehmigung der vom Staatspräsidenten unterbreiteten Kandidatur des Regierungschefs, Vertrauensabstimmung über die Regierung, Ausrufung einer Amnestie und Klageerhebung gegen den Staatspräsidenten zwecks dessen Amtsenthebung.

Jede russische Region delegiert je zwei Vertreter in den Föderationsrat — einen von dem regionalen Repräsentativorgan und einen von der regionalen Exekutive. Direktwahlen zum Föderationsrat sind nicht vorgesehen.

Die Staatsduma besteht aus 450 Abgeordneten und wird alle vier Jahre gewählt. Sie verabschiedet föderale Gesetze, föderale Verfassungsgesetze und Änderungsanträge zum Grundgesetz, die nach der Billigung beim Föderati-

onsrat, der Unterzeichnung vom Staatspräsidenten und Veröffentlichung in Kraft treten.

Föderale Gesetze werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Mit einer Zweidrittelmehrheit (300 Stimmen) kann sich die Duma über das Veto des Präsidenten oder des Föderationsrats hinwegsetzen, föderale Verfassungsgesetze und Änderungen zum Grundgesetz verabschieden.

Der Staatsrat wurde am 1. September 2000 von Präsidenten Wladimir Putin gebildet. Der in der russischen Geschichte erste Staatsrat hatte sich 1810 infolge der liberalen Reformen des Zaren Alexander I etabliert. Er existierte bis 1917. Der Staatsrat ist ein Beratungsorgan beim Staatschef. Ihm gehören die Regionalchefs sowie weitere Personen an, sofern dies vom Staatspräsidenten bestimmt ist. An der Spitze des Staatsrates steht der Präsident des Landes.

Der Staatsrat tritt viermal im Jahr zusammen, um Fragen von hoher staatlicher Bedeutung zu diskutieren. Mit der Vorbereitung der Tagungen des Staatsrats und der Lösung laufender Fragen ist sein Präsidium beauftragt. Das Präsidium besteht aus sieben Regionalchefs, die alle sieben Föderalbezirke repräsentieren. Die Besetzung des Präsidiums wird zweimal im Jahr gewechselt.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Von wem wird die Regierung der Russischen Föderation geleitet?
2. Was kontrollieren die föderalen Dienststellen?
3. Worüber entscheidet der Föderationsrat?
4. Was gehört in die Zuständigkeit der Staatsduma?
5. Wie werden föderale Gesetze angenommen?
6. Wann wurde der Staatsrat von Präsidenten Wladimir Putin gebildet?
7. Erzählen Sie über das Wahlsystem in Russland!

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Der Regierung gehören föderale Minister, Dienststellen und Agenturen an.
2. Der Präsident ist nicht berechtigt, die Regierung zu entlassen.
3. Die Regierung kann selbst zurücktreten.
4. In die Zuständigkeit der Staatsduma gehören die Genehmigung der vom Staatspräsidenten unterbreiteten Kandidatur des Regierungschefs, Vertrauensabstimmung über die Regierung, Ausrufung einer Amnestie.
5. Die Staatsduma besteht aus 950 Abgeordneten und wird alle vier Jahre gewählt.
6. Ab 2012 wird der Staatspräsident für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.
7. Die Besetzung des Präsidiums wird zweimal im Jahr gewechselt.

8. Die Judikative setzt sich aus Unterhaus (Staatsduma) und Oberhaus (Föderationsrat) zusammen.

VI. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

Die Duma, der Föderationsrat, die Freiheit, der Wähler, die Direktwahl.

Wahlsystem

Für die Wahl zum Parlament, der Duma, gibt es seit 2007 keine Mindestwahlbeteiligung mehr. In Russland gilt seit 2007 die Verhältniswahl, jeder ________________ hat eine Stimme. Eine Partei-Liste zieht nur dann in die Duma ein, wenn sie mehr als sieben Prozent der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Legislative setzt sich aus Unterhaus (Staatsduma) und Oberhaus (________________) zusammen. Die ________________ wird für vier Jahre gewählt. Ab 2012 wird der Staatspräsident für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

Der Präsident wird ab 2012 durch ________________ für sechs Jahre bestimmt und ist maximal zwei Legislaturperioden in Folge im Amt. Er ist die Vertretung des Landes nach innen und nach außen und bestimmt die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik. Für die Bürger ist er der Garant der Verfassung, der Rechte und ________________.

VII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Die Regierung der Russischen Föderation wird vom Regierungsvorsitzenden geleitet, ...
2. Folgende föderale Behörden sind unmittelbar dem Staatspräsidenten unterstellt: ...
3. Die Föderalversammlung besteht aus zwei Kammern, ...
4. Jede russische Region delegiert je zwei Vertreter in den Föderationsrat — ...
5. Der Staatsrat tritt viermal im Jahr zusammen, ...

a) dem Föderationsrat (Oberhaus) und der Staatsduma (Unterhaus).

b) einen von dem regionalen Repräsentativorgan und einen von der regionalen Exekutive.

c) den der Staatspräsident mit Zustimmung der Staatsduma ernennt.

d) das Innenministerium, das Zivilschutzministerium, das Außenministerium, das Verteidigungsministerium, das Justizministerium, der Dienst für Auslandsaufklärung, der Föderale Sicherheitsdienst (FSB), das Föderale Amt für Drogenkontrolle und der Föderale Schutzdienst.

e) um Fragen von hoher staatlicher Bedeutung zu diskutieren.

VIII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. der/die Regierungs- a) -system
2. der Regional- b) -bezirk
3. das Wahl- c) -kontrolle
4. die Drogen- d) -präsident
5. der Staats- e) -chef
6. der Föderal- f) -vorsitzende

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. leiten a) entsenden
2. delegieren b) prüfen
3. entscheiden c) führen
4. kontrollieren d) beschließen
5. existieren e) sein

X. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Tragen Sie die Reihenfolge in die Kästchen ein.

☐ Der Föderationsrat wirkt bei der Gesetzgebung mit, indem er durch die Duma beschlossene Gesetze entweder zur Unterschrift an den Präsidenten weiterleitet oder diese an die Duma zurückweist.

☐ Ernennung und Abberufung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation (auch vom Präsidenten vorgeschlagen); Ernennung und Abberufung der stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte seiner Prüfer.

☐ Außerdem weist ihm die russische Verfassung folgende Aufgaben zu: Genehmigung von Änderungen von Grenzen zwischen Subjekten der Russischen Föderation; Zustimmung zu einem Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation über die Verhängung des Kriegsrechts oder des Ausnahmezustands;

☐ Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten der Russischen Föderation auf Antrag der Staatsduma (für die Entscheidung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Hauses erforderlich); Ernennung von Richtern des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation (auf Vorschlag des Präsidenten);

XI. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Rechtsnorm, die Kammer, die Genehmigung, die Richtlinie.

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

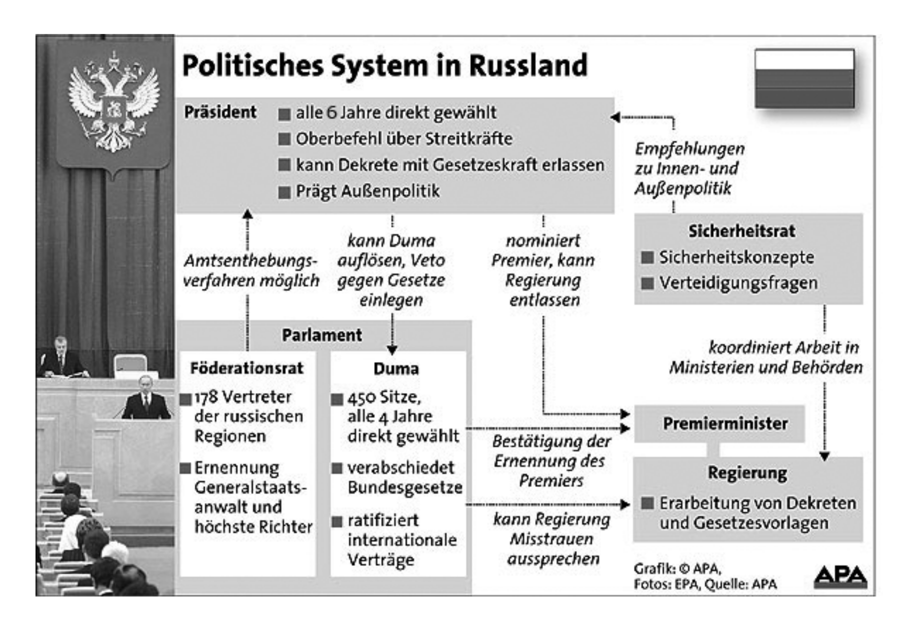
1. die Exekutive a) gesetzgebende Gewalt, Gesetzgebung.

2. die Legislative — b) Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.
3. die Judikative — c) richterliche Gewalt im Staat.
4. das Außenministerium — d) Ministerium für Schutz gegen Angriffe.
5. das Verteidigungsministerium — e) vollziehende Gewalt im Staat.

XIII. Suchen Sie die Wörter aus dem Text D heraus, arbeiten Sie zu zweit! Schreiben Sie eine Kurzfassung des Textes, gebrauchen Sie unbedingt die gefundenen Wörter!

YIDIUGVCVCJSYREGIERUNGGSPMAS
SYKSZGFQWMXKXICHVHOMINISTER
HYKUEZQMCHVSTAATSDUMAPDDGT
AUßENMINISTERIUMJDKHDMXBDZKS
JXYHJVHJSZWHFGZUSTÄNDIGKEITL
KSHIDNCFDFHCSTAATSRATLGDUBVF
KGVBVBNHVJMXCSDWAHLENEWTXB
JHGFDIOVERFASSUNGFDSWMQIJFVX

XIV. Erklären Sie das Schaubild!
Erzählen Sie über das politische System in Russland!



XV. Bereiten Sie das Thema: „die Parteien in Russland“ vor. Machen Sie eine Internetrecherche dazu! Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Исполнительную власть РФ осуществляет Правительство Российской Федерации. Правительство РФ состоит из Председателя Правительства Российской Федерации, заместителей Председателя Правительства РФ и федеральных министров. Председатель Правительства РФ назначается Президентом Российской Федерации с согласия Государственной Думы. Правительство РФ может подать в отставку, которая принимается или отклоняется Президентом РФ. Президент РФ может принять решение об отставке Правительства Российской Федерации.

Федеральное Собрание — парламент Российской Федерации — является представительным и законодательным органом Российской Федерации. Федеральное Собрание состоит из двух палат — Совета Федерации и Государственной Думы. В Совет Федерации входят по два представителя от каждого субъекта Российской Федерации: по одному от представительного и исполнительного органов государственной власти. Государственная Дума состоит из 450 депутатов. Государственная Дума избирается сроком на пять лет. Государственная Дума может выразить недоверие Правительству РФ. Постановление о недоверии Правительству РФ принимается большинством голосов от общего числа депутатов Государственной Думы. После выражения Государственной Думой недоверия Правительству РФ Президент Российской Федерации вправе объявить об отставке Правительства РФ либо не согласиться с решением Государственной Думы. В случае если Государственная Дума в течение трех месяцев повторно выразит недоверие Правительству РФ, Президент Российской Федерации объявляет об отставке Правительства либо распускает Государственную Думу.

Федеральные законы принимаются большинством голосов от общего числа депутатов Государственной Думы. Государственная Дума может быть распущена Президентом РФ.

К ведению Совета Федерации относятся: решение вопроса о возможности использования Вооруженных Сил РФ за пределами территории Российской Федерации, назначение выборов Президента РФ, отрешение Президента Российской Федерации от должности.

Text E

I. Beantworten Sie die Fragen:

a) Was wissen Sie schon von der Schweiz? Welche Staatsform hat die Schweiz?

b) Wie heißt die Hauptstadt der Schweiz?
c) Aus wie viel Kantonen besteht die Schweiz?
d) Welche Sprachen spricht man in der Schweiz?

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— das oberste Gesetz der Eidgenossenschaft sein
— zur Genehmigung vorlegen
— über eine eigene Verfassung verfügen
— aus einer Kammer bestehen
— die richterliche Gewalt ausüben
— unabhängige Entscheide treffen
— die Mitglieder des Gemeinderats bestimmen

III. Passen Sie auf! Übersetzen Sie die folgende Liste der Ländernamen, die mit dem Artikel gebraucht werden.

der Irak, der Iran, der Jemen, der Libanon, die Mongolei (Sg.), die Niederlande (Pl.), die Schweiz (Sg.), die Slowakei (Sg.), der Sudan, die Türkei (Sg.), die USA (Pl.), die Ukraine (Sg.), die Vereinigten Arabischen Emirate (Pl.).

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Schweiz

Die Bundesverfassung

Sie ist das oberste Gesetz der Eidgenossenschaft und bildet die rechtliche Grundlage für die gesamte Gesetzgebung und die föderalistische Ordnung des Staates. Sie regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und der gesamten Bevölkerung sowie den Aufbau und die Zuständigkeiten der Bundesbehörden. Jede gesamthafte Überarbeitung (Totalrevision) und jede Änderung (Teilrevision) muss dem Volk und den Ständen (Kantonen) zur Genehmigung vorgelegt werden (obligatorisches Referendum).

Staatsaufbau der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit ausgeprägter föderalistischer Struktur, bestehend aus 26 souveränen Kantonen (20 Voll- und 6 Halbkantone), die ein hohes Maß an politischer Entscheidungsfreiheit und Verwaltungsautonomie haben. Jeder Kanton verfügt im Rahmen des von der Bundesverfassung eingeräumten Spielraums über eine eigene Verfassung und seine eigenen Gesetze. Innerhalb der Kantone sind die Gemeinden öffentlich rechtliche Körperschaften, die einen Teil der Staatsaufgaben selbst erfüllen und in Teilbereichen autonom sind.

Der Bund

Die gesetzgebende Gewalt liegt auf eidgenössischer Ebene bei der Bundesversammlung. Diese gliedert sich in zwei Kammern: den Nationalrat (200 Abgeordnete), der das Volk vertritt, und den Ständerat (46 Abgeordnete), der die Kantone vertritt. Die Regierungsgewalt liegt beim Bundesrat, der aus sieben Mitgliedern besteht und alle vier Jahre von der Bundesversammlung gewählt wird. Der Bundespräsident, ein Mitglied des Bundesrates, wird im Rotationsprinzip ernannt und amtiert während eines Jahres, wobei er aber nur „primus inter pares" ist. Er leitet die Bundesratssitzungen und übernimmt besondere Repräsentationspflichten. Die oberste richterliche Gewalt liegt beim Bundesgericht, das seinen Sitz in Lausanne hat.

Die Kantone

Die Kantone und Halbkantone organisieren sich im Rahmen der Bundesverfassung selbständig. Das Kantonsparlament — der Kantonsrat oder Große Rat — besteht nur aus einer Kammer, deren Abgeordnetenzahl von Kanton zu Kanton stark variiert. Die Kantonsregierungen arbeiten im Kollegialsystem und bestehen je nach Kanton aus 5 bis 9 Regierungsräten. Neben Kantonsparlament und den Kantonsregierung üben kantonale Gerichte die richterliche Gewalt aus.

Die Gemeinden

Die Eidgenossenschaft zählt 2730 politische Gemeinden (2006). Die Gemeinden verfügen über die allgemeine Kompetenz in kommunalen Angelegenheiten und können für einige Bereiche wie Sicherheit, Schulbildung, Gesundheit und Transport auch von Kanton und Bund unabhängige Entscheide treffen. In jeder Gemeinde gibt es eine so genannte Einwohnerkontrolle, welche Geburten, Heirat und Todesfälle registriert. Die Gemeinden sind daneben für die Erhebung der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern zuständig. Die schweizerische Demokratie zeigt sich am unmittelbarsten auf Gemeindeebene. Der Bürger beteiligt sich aktiv in der Gemeindeversammlung als gesetzgebende Behörde und bestimmt die Mitglieder des Gemeinderats als exekutive Behörde durch Wahl selber mit. In größeren Gemeinden wird die Gemeindeversammlung häufig durch gewählte Gemeindeparlamente ersetzt. Neben der politischen Gemeinde als wichtigster kommunaler Einheit gibt es die Kirchgemeinde, die Bürgergemeinde und die Schulgemeinde.

Kompetenzverteilung in der Schweiz

Die Schweizer Bundesverfassung enthält in Art. 3 den Grundsatz, dass die Kantone alle Rechte ausüben, welche nicht explizit der Bundesgewalt übertragen sind. Die Kompetenzen des Bundes sind in der Verfassung aufgelistet und

beinhalten einerseits die materielle Gesetzgebung und andererseits in gewissen Bereichen auch den Vollzug, wobei dieser häufig an die Kantone delegiert wird. Kompetenzen des Bundes sind z.B. die Außenpolitik, die Sozialpolitik (insbesondere Sozialversicherungen und Arbeitsrecht), Verkehrspolitik, Zivil- und Strafrecht, Teile der Wirtschafts- und Finanzpolitik und Teile des Raumplanungs- und Umweltschutzrechts. Als Beispiele für kantonale Kompetenzen können das Polizeiwesen, das Kirchenwesen, das Gemeindewesen und das Armenwesen genannt werden. Die Aufgaben der Gemeinden sind vielfältiger Natur: Güterverwaltung (z.B. Wald), Wasserversorgung, Schulen, Feuerwehr, Zivilschutz usw.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Was bildet die rechtliche Grundlage für die gesamte Gesetzgebung und die föderalistische Ordnung des Staates?
2. Was regelt die Bundesverfassung?
3. Worüber verfügt jeder Kanton?
4. Welches Organ übt die gesetzgebende Gewalt aus?
5. Aus wie viel Kammern besteht das Kantonsparlament?
6. Wie viele politische Gemeinden zählt die Eidgenossenschaft?
7. Was gehört zur Kompetenz der Gemeinden?

VI. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Die Schweiz besteht aus 26 souveränen Kantonen (18 Voll- und 8 Halbkantone).
2. Die Gemeinden sind öffentlich rechtliche Körperschaften, die einen Teil der Staatsaufgaben selbst erfüllen und in Teilbereichen autonom sind.
3. Die Kantonsregierungen arbeiten im Kollegialsystem und bestehen je nach Kanton aus 5 bis 15 Regierungsräten.
4. Die Gemeinden sind daneben für die Erhebung der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.
5. Die Aufgaben der Gemeinden sind vielfältiger Natur: Güterverwaltung (z.B. Wald), Wasserversorgung, Schulen, Feuerwehr, Zivilschutz usw.

VII. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

Die Abstimmung, die Kontrolle, die Bundesebene, der/die Stimmberechtigte, das Parlament, die Verfassung.

Eine Schweizer Besonderheit: Die direkte Demokratie

Die Schweizer Verfassung sieht vor, dass das Volk direkte ______________ über die gesetzgebende Gewalt ausübt. Dies erfolgt durch mehrmals jährlich

stattfindenden Volksabstimmungen. Das Volk kann zum einen die von der Regierung und dem ______________ vorbereiteten Vorlagen ablehnen oder korrigieren. Für bestimmte Vorlagen, wie beispielsweise Verfassungsänderungen oder den Beitritt zu supranationalen Organisationen, ist eine ______________ nach der Verfassung zwingend vorgesehen (obligatorisches Referendum), andere Referenden werden dem Volk nur unterbreitet, wenn dies mindestens 50.000 ______________ oder acht Kantone wünschen (fakultatives Referendum). Zum andern können 100.000 Stimmberechtigte per Unterschrift eine Verfassungsänderung auf ____________ fordern, das Volk kann also von sich aus aktiv werden und die ______________ gestalten.

VIII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit ausgeprägter föderalistischer Struktur, bestehend aus 26 souveränen Kantonen (20 Voll- und 6 Halbkantone), ...
2. Die Regierungsgewalt liegt beim Bundesrat, ...
3. Das Kantonsparlament — der Kantonsrat oder Große Rat — besteht nur aus einer Kammer, ...
4. Die Schweizer Bundesverfassung enthält in Art. 3 den Grundsatz, dass die Kantone alle Rechte ausüben, ...

a) welche nicht explizit der Bundesgewalt übertragen sind.
b) die ein hohes Maß an politischer Entscheidungsfreiheit und Verwaltungsautonomie haben.
c) deren Abgeordnetenzahl von Kanton zu Kanton stark variiert.
d) der aus sieben Mitgliedern besteht und alle vier Jahre von der Bundesversammlung gewählt wird.

IX. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. die Entscheidungs-	a) -regierung
2. die Verwaltungs-	b) -autonomie
3. die Kantons-	c) -prinzip
4. das Rotations-	d) -politik
5. die Finanz-	e) -freiheit

X. Finden Sie die Synonyme:

1. ausüben	a) verwalten
2. fordern	b) sich bilden
3. leiten	c) vollziehen
4. bilden	d) verlangen
5. sich organisieren	e) gründen

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. der Kanton — a) Maßnahmen zur Verteidigung der Bevölkerung im Kriegs- oder Katastrophenfall.
2. der Zivilschutz — b) Staatenbund.
3. das Referendum — c) Bundesland der Schweiz.
4. die Konföderation — d) Volksentscheid über eine bestimmte Frage.

XII. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Wählen Sie die richtige Reihenfolge und übersetzen Sie den Text!

Kompetenzverteilung im Bereich der grenzüberschreiten den Zusammenarbeit

1. Die Kantone dürfen in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge abschließen, wobei diese aber dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen dürfen. Zudem haben die Kantone vor Abschluss der Verträge den Bund zu informieren.
2. Die Verantwortung für die auswärtigen Angelegenheiten liegt in umfassender Weise beim Bund (Art. 54 der Bundesverfassung). Gleichzeitig ist der Bund verpflichtet, auf die Zuständigkeiten der Kantone Rücksicht zu nehmen und ihre Interessen zu wahren.
3. Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.
4. Untergeordnete Behörden und Beamte sind alle Verwaltungsorgane mit Ausnahme der politischen Instanzen (Gesamtregierung, Minister und Staatssekretäre) des ausländischen Staates.

XIII. Wählen Sie sich ein Thema: „die Parlamentswahlen“ oder „die politische Struktur der Schweiz“. Machen Sie eine Internetrecherche dazu! Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

XIV. Stellen Sie den Plan des Textes E zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder. Als Anregung und Hilfe verwenden Sie die folgende Wortschatzliste:

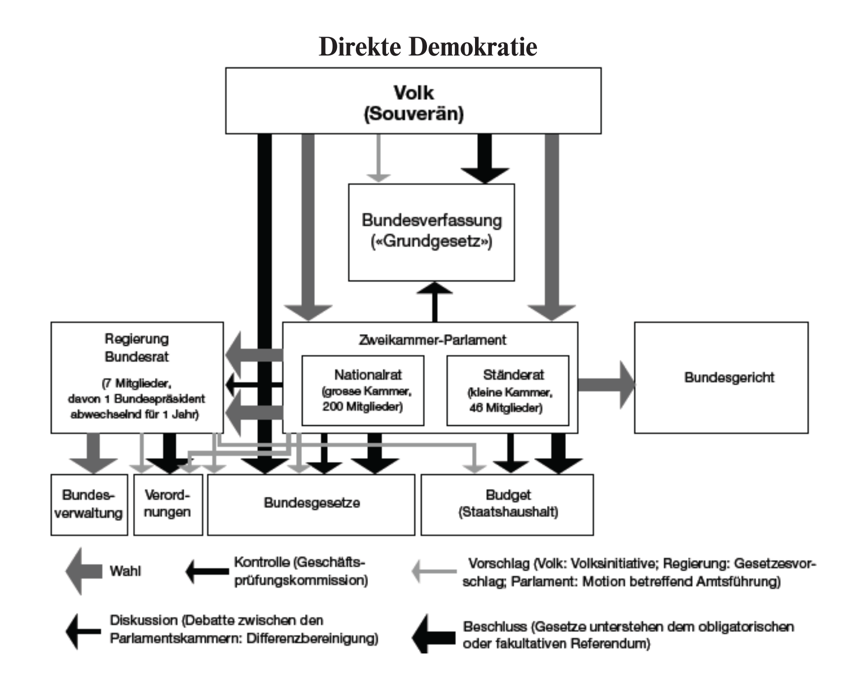
Eidgenossenschaft Bundesverfassung
Bund Kantone Gemeinden
Einwohnerkontrolle Wasserversorgung
Steuern Sicherheit Schulbildung
obligatorisches Referendum fakultatives Referendum

XV. Erklären Sie das Schaubild! Erzählen Sie über die direkte Demokratie in der Schweiz! Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Das Schema zeigt ...
Auffällig/Bemerkenswert/Interessant ist, dass ...
Das Schema informiert über ...

Das Schema gibt Informationen über ...
Das Schema stellt ... dar.
Am wichtigsten ...
Im Vergleich zu ...
Im Gegensatz zu ...

Direkte Demokratie



XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Несмотря на то что официальное название страны — Швейцарская Конфедерация, по форме государственного устройства это федеративное государство. Действующая конституция принята в 1999 г. В ведении федеральных властей находятся вопросы войны и мира, внешних отношений, армии, железных дорог, связи, денежной эмиссии, утверждение федерального бюджета и т. д.

Глава страны — президент, избираемый каждый год по принципу ротации из числа членов Федерального совета. Высший орган законодательной власти — двухпалатный парламент — Федеральное собрание, состоящее из Национального совета и Совета кантонов (палаты равноправные).

Официальные языки — немецкий, французский и итальянский, государственные — немецкий, французский, итальянский и ретороманский.

Сейчас Швейцария — федерация из 26 кантонов (20 кантонов и 6 полукантонов). Все законы, принятые парламентом, могут быть утверждены или отвергнуты на всенародном (факультативном) референдуме (прямая демократия). Для этого после принятия закона в 100-дневный срок необходимо собрать 50 тысяч подписей. Избирательное право предоставляется всем гражданам, достигшим 18 лет.

Высшая исполнительная власть принадлежит правительству — Федеральному совету, состоящему из 7 членов, каждый из которых возглавляет один из департаментов (министерств). Члены Федерального совета избираются на совместном заседании обеих палат парламента.

Швейцария имеет давние традиции политического и военного нейтралитета, однако принимает активное участие в международном сотрудничестве, на ее территории находятся многие международные организации.

XVII. a) Lesen Sie und übersetzen Sie einige Artikel aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

b) Welche Rechte gehören noch zu den Grundrechten des Schweizervolkes?

Art. 7. Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8. 1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3. Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4. Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10. 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3. Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11. 1. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13. 1. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2. Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14. Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15. 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Art. 18. Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

XVIII. Quiz. Machen Sie eine Internetrecherche. Wählen Sie die richtige Antwort:

1. Bundesgerichtsurteile sind letztinstanzlich. Trotzdem können die Entscheide des Bundesgerichts noch weitergezogen werden, und zwar an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In welcher Stadt befindet sich dieser?

a) Strassburg
b) Den Haag
c) Brüssel
d) Stammheim

2. Mitglieder einer Fraktion haben Anrecht auf einen Sitz in einer der parlamentarischen Kommissionen. Wie viele ständige Kommissionen gibt es?

a) 12
b) 2
c) 25
d) 7

3. Nationalrat und Ständerat kommen in der Regel im Frühling, im Sommer, im Herbst und im Winter zusammen. Wie nennt man diese Zusammenkünfte?

a) Sezession

b) Session
c) Sitzungen
d) Meetings

4. Bei den Nationalratswahlen werden zunächst die Stimmen für jede Partei gezählt; sie sind massgebend für die Anzahl Sitze, die einer Partei zustehen. Innerhalb der Parteilisten sind dann die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Wie heißt dieses Verfahren?
a) Zauberformel
b) Majorz
c) Knorz
d) Proporz

5. Die Schweiz ist einer von weltweit 23 Bundesstaaten. Welcher der vier aufgeführten Staaten ist der älteste Bundesstaat?
a) die Schweiz
b) Indien
c) Deutschland
d) die USA

6. Für die Einreichung einer Initiative braucht es 100.000 gültige Unterschriften. In welchem Zeitraum müssen diese gesammelt werden?
a) In 100 Tagen
b) In 6 Monaten
c) In 12 Monaten
d) In 18 Monaten

7. 1984 wurde erstmals eine Frau in den Bundesrat gewählt? Wie hieß diese?
a) Ruth Metzler
b) Elisabeth Kopp
c) Ruth Dreifuss
d) Liliane Uchtenhagen

8. Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse sowie gewisse Staatsverträge unterliegen dem fakultativen Referendum. Wie viele gültige Unterschriften braucht es für das Zustandekommen eines Referendums?
a) 50.000
b) 100.000
c) 150.000
d) 200.000

9. Auch nicht stimmberechtigte Personen — wie zum Beispiel Kinder oder Ausländerinnen und Ausländer — können Bitten, Anregungen oder Beschwerden an die Behörden richten. Wie heißt dieses politische Recht?

a) Protestschreiben
b) Bürgerinitiative
c) Petitionsrecht
d) Vetorecht

10. Die Schweiz hat ein Zwei-Kammer-Parlament: Der National- und Ständerat bilden die Bundesversammlung. Bei welcher Gelegenheit tritt die Vereinigte Bundesversammlung zwingend zusammen?

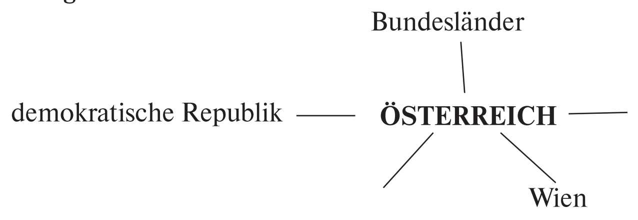
a) Bei einem hohen Staatsbesuch
b) Zur Wahl des Bundesrats
c) Zur Eröffnung der Session
d) Zur Besprechung der Legislaturplanung

Text F

I. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— an der Spitze des Staates stehen
— von den Landtagen entsenden
— ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bilden
— Vorschläge zu seinem Gesetzesentwurf berücksichtigen
— keine Begutachtung bedürfen

II. Welche Assoziationen haben Sie mit dem Land „Österreich"? Füllen Sie das Assoziogramm aus!



III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Österreich

Das politische System

Österreich ist eine demokratische Republik. Das Staatsoberhaupt (der Bundespräsident) und die Gesetzgebungsorgane werden vom Volk gewählt. Den Staatsbürgern sind schon seit 1867 Grund- und Freiheitsrechte, z.B. die

Glaubens- und Gewissensfreiheit, garantiert. Die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950 wurden von Österreich ratifiziert.

Österreich ist ein Bundesstaat, dessen neun Gliedstaaten die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sind. Wien ist zugleich Bundeshauptstadt. Die Gesetzgebung des Bundes wird von den beiden Kammern des Parlaments — dem Nationalrat und dem Bundesrat — ausgeübt, wobei letzterem die Vertretung der Interessen der Bundesländer obliegt. Die Gesetzgebung der Bundesländer wird von den Landtagen ausgeübt.

Die 183 Abgeordneten des Nationalrats werden alle vier Jahre vom Österreichischen Volk, die Mitglieder der Landtage von der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes gewählt. Die Mitglieder des Bundesrates — derzeit 62 — werden von den Landtagen entsandt.

Die letzte Nationalratswahl vom 28. September 2008 brachte folgende Mandatsverteilung: 57 Sozialdemokratische Partei (SPÖ), 51 Österreichische Volkspartei (ÖVP), 34 Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), 20 Die Grünen und 21 Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ). Die obersten Staatsorgane sind neben dem Bundespräsidenten die Mitglieder der Bundesregierung, deren Vorsitzender der Bundeskanzler ist. Oberstes Landesorgan sind die Landesregierungen, an deren Spitze ein Landeshauptmann steht.

Am 26. Oktober 1955 hat der Nationalrat ein Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, mit dem Österreich seine immer während Neutralität erklärt.

Parlamentarische Demokratie

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. So lautet Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Bundesverfassung

Die österreichische Bundesverfassung wurde von der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920 beschlossen.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer und bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Die Gesetzgebung

Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder (der Abgeordneten zum Nationalrat), des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, so genannte „Regierungsvorlagen“, bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der Einstimmigkeit in der Sitzung der Bundesregierung (Sitzung des Ministerrates).

Der Beschlussfassung durch die Bundesregierung geht die Begutachtung des von dem zuständigen Bundesminister ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes durch die zur Begutachtung berufenen Stellen (Bundesländer, Interessensvertretungen) voran.

Der zuständige Bundesminister kann die im Begutachtungsverfahren geäußerten Vorschläge zu seinem Gesetzesentwurf berücksichtigen, ist aber daran nicht gebunden.

Andere Gesetzesvorschläge an den Nationalrat

Gesetzesvorschläge, die von Mitgliedern des Nationalrates dem Nationalrat vorgelegt werden, nennt man „Initiativanträge“. Sie bedürfen nicht der Begutachtung durch die dazu berufenen Stellen.

Jeder Antrag (Volksbegehren), der

- von 100.000 Stimmberechtigten oder
- von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Bundesländer

gestellt wird, ist dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien angehören müssen.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Staatsform hat Österreich?
2. Welche Bestimmungen der Europäischen Konvention wurden von Österreich ratifiziert?
3. Wie viel Bundesländer zählt Österreich?
4. Aus wie viel Kammern besteht das Parlament?
5. Wie heißt Oberstes Landesorgan?
6. Wie werden die Abgeordneten des Nationalrats gewählt?
7. Wann wurde die österreichische Bundesverfassung beschlossen?
8. Was bedeutet das Wort „Initiativanträge“?

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Das Staatsoberhaupt und die Gesetzgebungsorgane werden vom Volk gewählt.

2. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen entsandt.

3. Der Sitz der obersten Organe des Bundes ist Salzburg.

4. Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, so genannte „Regierungsvorlagen“, bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der Einstimmigkeit in der Sitzung der Bundesregierung (Sitzung des Ministerrates).

5. Deutsch und Englisch sind die Amtssprachen Österreichs.

VI. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

Die Todesstrafe, der Schöffe, die Republik, der/die Angeklagte, das Gericht, das Verbrechen, der Gerichtshof.

Alle Gerichtsbarkeit geht in Österreich vom Bund aus.

Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der ______________ verkündet und ausgefertigt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufgehoben. Die ______________ ist abgeschafft.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Sie können weder abgesetzt noch versetzt werden.

Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem zuständigen ______________ sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Das Volk hat an der Rechtssprechung mitzuwirken: Bei den mit schweren Strafen bedrohten ____________, und bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des ____________.

Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen ____________ an der Rechtssprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz bestimmtes Maß überschreitet. Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste ____________. Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

VII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Österreich ist ein Bundesstaat, ...

2. Die Gesetzgebung des Bundes wird von den beiden Kammern des Parlaments — dem Nationalrat und dem Bundesrat — ausgeübt, ...

3. Die obersten Staatsorgane sind neben dem Bundespräsidenten die Mitglieder der Bundesregierung, ...

4. Oberstes Landesorgan sind die Landesregierungen, ...

a) an deren Spitze ein Landeshauptmann steht.

b) wobei letzterem die Vertretung der Interessen der Bundesländer obliegt.

c) deren Vorsitzender der Bundeskanzler ist.

d) dessen neun Gliedstaaten die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sind.

VIII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. der Bundes-	a) -versammlung
2. die Regierungs-	b) -fassung
3. die Beschluss-	c) -vorlage
4. die National-	d) -freiheiten
5. die Grund-	e) -kanzler

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. garantieren	a) auflösen
2. beschließen	b) festsetzen
3. abschaffen	c) verordnen
4. bedürfen	d) gewährleisten
5. bestimmen	e) brauchen

X. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Die Währung, die Landesregierung, der/die Geschworene, die Begutachtung.

XI. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Wählen Sie die richtige Reihenfolge und übersetzen Sie den Text!

Die Landesregierung

1. Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Mitglieder der Landtage (Landtagsabgeordnete) werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts von allen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bürgern des jeweiligen Landes gewählt.

2. Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügt werden.

3. Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau.

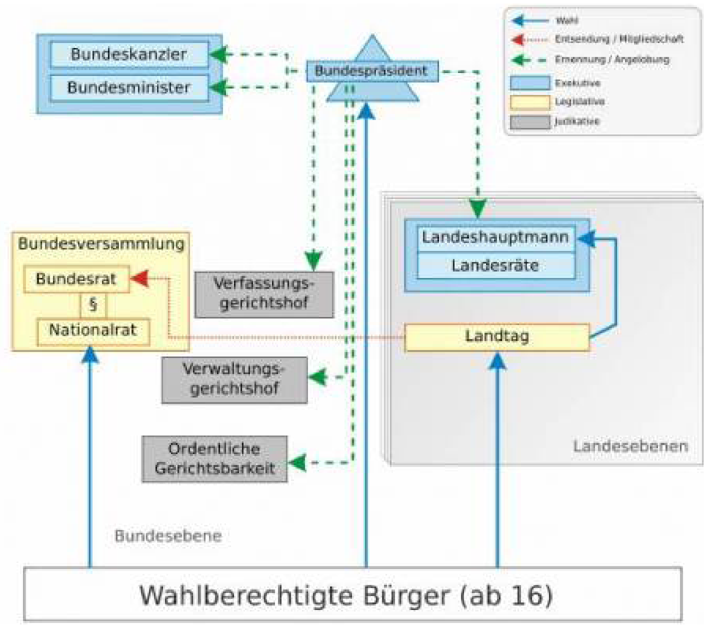
4. Zu einem Landesgesetz ist der Beschluss des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau im Landesgesetzblatt erforderlich.

5. Wenn ein Landesgesetz für die Vollstreckung die Mitwirkung von Organen des Bundes vorsieht, muss hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

XIV. Suchen Sie die Wörter aus dem Text F heraus, arbeiten Sie zu zweit! Schreiben Sie eine Kurzfassung des Textes, gebrauchen Sie unbedingt die gefundenen Wörter!

KDVHUEGRHAUPTSTADTBDDG
POJSDBWJVSDVJNATIONALRAT
KWDXHCWQPARLAMENTLNXZ
INITIATIVANTRÄGEJSBSFWCVA
CZGRXIKURFXRGOPELANDTAG
CGBXZRASBUNDESVERFASSUNG
BRCTPARTEIENOWSBCGSTWHMI

XIII. Erklären Sie das Schema! Erzählen Sie über das politische System in Österreich!



XIV. Wählen Sie sich ein Thema: „das Wahlsystem in Österreich“ oder „die Parteien Österreichs“. Machen Sie eine Internetrecherche dazu! Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs.

XV. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Австрия является союзным государством, объединяющим девять самостоятельных земель. Действующая конституция принята в 1920 и вторично введена в 1945 г.

Главой государства является Федеральный президент, избираемый на 6 лет. Правительство возглавляет Федеральный канцлер. Члены правительства назначаются президентом.

Парламент Австрии — двухпалатное Федеральное собрание, которое состоит из Федерального совета и Национального совета. Территориально располагается в Вене. Парламент может быть распущен либо указом президента, либо выражением вотума недоверия нижней палатой парламента.

Федеральный совет — Бундесрат (64 места). Депутаты избираются ландтагами — парламентами земель. Земли представлены разным количеством депутатов (от 3 до 12) в зависимости от численности населения. Срок полномочий депутата бундесрата — 4 или 6 лет в зависимости от срока полномочий избравшего их ландтага.

Национальный совет — Национальрат (183 места). Срок полномочий — 5 лет.

Конституционный суд Австрии — первый в мире отдельный конституционный суд (1920). Формируется президентом по представлению правительства и обеих палат. Имеет также полномочия решать спор между землями (или землями и федеральным центром), а также выносить импичмент высшим должностным лицам.

XVI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Grund- und Menschenrechte

Vor allem soll eine Verfassung die Rechte und Freiheiten jedes Menschen im Staat und gegenüber dem Staat regeln. Sie sichert und garantiert die Menschenrechte und die Grundrechte. Das sind z. B. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher Strafe oder das Verbot der Sklaverei. Dazu gehört das Grundrecht, dass alle Menschen „vor dem Gesetz gleich sind“ und somit von den Einrichtungen des Staates gleich behandelt werden müssen. Auch über ihre Rechte muss sachlich, und nicht einfach willkürlich, entschieden werden. Das Recht auf Privatleben und damit zum Beispiel der

Schutz vor willkürlichen Hausdurchsuchungen oder Überwachung ist durch die Verfassung garantiert.

Ebenso Teil der Grund- und Menschenrechte sind das Recht auf freie Meinung und das Recht auf Information. Auch das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu versammeln und zu demonstrieren sowie das Recht, einen Verein oder eine Partei zu gründen, sind Grundrechte. Es gibt ein Grundrecht auf Familiengründung und die Achtung des Familienlebens. Diese und andere Rechte sollen garantieren, dass Menschen in Freiheit und ohne Angst leben können, dass die Maßnahmen, die in Gesetzen getroffen werden, möglichst fair und gerecht sind, und dass jeder Mensch, dessen Rechte verletzt worden sind, Schutz erhält und seine Rechte durchsetzen kann.

XVII. Quiz. Machen Sie eine Internetrecherche. Wählen Sie die richtige Antwort:

1. Österreich ist ein föderalistischer Staat, der aus ... Bundesländern besteht.

2. Wie heißen die Bundesländer? Finden Sie die richtigen Namen:

Bayern, Unterösterreich, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzberg, Salzburg, Schmalzburg, Ostmark, Südmark, Steiermax, Steuermark, Steiermark, Franz-Josefs-Land, Vordernberg, Osttirol, Tyrolia, Tirol, Jodelland, Vorarlberg, Burgund, Burgenland, Wien, Donauland, Carinthien, Kärnten.

3. Die Hauptstadt von Österreich ist ... .

4. Welche Sprachen spricht man in Österreich?
a) Tschechisch
b) Österreichisch
c) Kroatisch
d) Slowenisch
e) Deutsch
f) Ungarisch

5. „Ostarrichi“ ist
a) ein junger österreichischer Künstler
b) ein religiöses Fest
c) ein altes Wort für Österreich
d) eine österreichische Spezialität

6. Wann wurde der Staatsvertrag unterzeichnet?
a) 1950
b) 1955
c) 1960
d) 1990

7. Wieviele Bezirke hat Oberösterreich?
a) 15
b) 18
c) 20
d) 22

8. Wie heißt die Hauptstadt vom Burgenland?
a) Mattersburg
b) Eisenstadt
c) Oberwart
d) Gässing

9. Welches Bundesland umschließt Wien?
a) Oberösterreich
b) Niederösterreich
c) Steiermark
d) Burgenland

10. Wer oder was ist die Pummerin?
a) Ein berühmter Maler
b) Glocke vom Stephansdom
c) Eine Kirche in Salzburg
d) Landesmutter der Steiermark

11. Wer war der Kanzler der ersten Koalitionsregierung?
a) Kurt Waldheim
b) Rudolf Kirchschläger
c) Franz Jonas
d) Leopold Figl

Quellenverzeichnis:

1. Duden: Deutsches Universalwörterbuch / hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. — Mannheim; Leipzig; Wien; Zürich: Dudenverlag, 1996.

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. — Deutscher Bundestag, Berlin, 2010.

3. http://www.infobest.eu/de/lorganisation-de-letat-allemand-de/?PHPSESSID=5c748c6cc908a3f0fa15773abbaf7a67 Infobest. Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein.

4. http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinde_(Deutschland) Wikipedia.

5. http://www.kommunalwahl-bw.de/landkreise.html Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.

6. http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politisches-system/main-content-04/das-wahlsystem.html Tatsachen über Deutschland.

7. http://en.wikipedia.org/wiki/File:Politisches_System_in_Deutschland.svg Wikipedia.

8. http://www.russland.ru/rupol0010/morenews.php?iditem=13037 russland.ru — Politik. Gegründet 1996 — täglich aktuelle Onlinenews seit 1999 — unabhängig — überparteilich — lizenziert unter элNr. 77-8682.

9. http://www.aktuell.ru/russland/lexikon/politik/russland_-_auf_dem_weg_zur_demokratie_1print.html (RIA Novosti) Russland-Aktuell

Die Netzeitung von .RUFO.

10. http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/418593/index.do Kleine Zeitung.

11. http://constitution.kremlin.ru/ Конституция РФ.

12. http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/amt-und-aufgaben-node.html Das Bundespräsidialamt.

13. http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/oesterreich/staat-und-politik.html Außenministerium Österreichs.

14. www.geschichte-schweiz.ch Schweizer Geschichte.

15. http://www.ch.ch/ebuku/fragen/index.html?lang=de Das Schweizer Portal.

16. http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/WAS/ Das Parlament Österreichs.

MODUL 4

Rechtssystem. Die Besonderheiten der nationalen Rechtskreise. Die nationalen rechtlichen Systeme der Gegenwart. Das russische Rechtssystem. Der Vergleich des Rechtssystems der Russischen Föderation mit dem Rechtssystem Deutschlands. Die Rechtsinstitute der RF und der BRD

Text A

I. Beantworten Sie die Fragen:

a) Was verstehen Sie unter dem Begriff „Nationales Recht"?
b) Welche Rechtsquellen können Sie nennen?
c) Zu welcher Rechtsfamilie gehört Russland?

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— eng mit dem Staat verbunden sein
— Rechte kontinentaleuropäischer Tradition
— Rechte, deren Grundlage das common law ist
— Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte
— die Begründung von Rechtsinstituten
— der Stufenbau der Rechtsordnung

III. Passen Sie auf! Lesen und übersetzen Sie den Text. Was versteht man unter „das Common Law"?

Das Common Law ist ein in vielen englischsprachigen Ländern vorherrschender Rechtskreis, der sich nicht auf Gesetze, sondern auf maßgebliche richterliche Urteile der Vergangenheit — sogenannte Präzedenzfälle — stützt (Fallrecht) und auch durch richterliche Auslegung weitergebildet wird (Richterrecht). In dieser Bedeutung bildet es den Gegensatz zum sogenannten Civil Law der kontinentaleuropäischen Länder, das auf von den jeweiligen Gesetzgebern kodifizierten Gesetzen basiert und in dem das Richterrecht eine untergeordnete Rolle spielt.

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Nationales Recht

Recht ist sehr eng mit dem Staat verbunden. Jeder staatlicher Gemeinschaft ist eine bestimmte, sich von anderen mehr oder weniger abhebende Rechtsordnung eigen. Andererseits sollte kein Zweifel bestehen, dass sich in den Wissenschaften überall unter der Vielzahl der Erscheinungen allgemeine Gesichtspunkte nachweisen lassen, nach welchen Gruppierungen gebildet werden können. Die verschiedenen Rechte lassen sich auch klassifizieren und auf eigene Prototypen zurückführen, die unter dem Ordnungsbegriff von Rechtsfamilien oder Rechtskreisen darzustellen sind.

Eine auf die Gesamtheit der einzelnen Rechtsordnungen bezogenen Kategorisierung vermöchte allenfalls folgende Einteilung nach Hauptgruppen zu erlauben:

- Rechte kontinentaleuropäischer Tradition
- Rechte, deren Grundlage das common law ist
- Rechte der sozialistischen Staatenwelt
- Religiös orientierte Rechte.

Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das deutsche Recht bis heute tief von der Rezeption des römischen Rechts geprägt.

Man teilt das Recht in die beiden großen Rechtsgebiete Privatrecht und Öffentliches Recht ein. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehung der Bürger untereinander. Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt. Dazu gehören Straf- und Prozessrecht, Verwaltungs-, Verfassungs-, Staats- und Völkerrecht. Es gibt Gerichte des Bundes und der Länder. In allen Gerichtszweigen bestehen mehrere Instanzen. Zivilgerichte sind für Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern zuständig. Verwaltungsgerichte sind für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt zuständig. Arbeitsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialgerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, Finanzgerichte für den Rechtsstreit zwischen Bürgern und den Finanzbehörden.

Eine weitere gängige Unterscheidung betrifft die Differenz zwischen materiellem und formellem Recht. Auch sie ist fließend und oft wenig trennscharf. Das materielle Recht umfaßt Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte sowie die Begründung von Rechtsinstituten wie den Vertrag, das Amt oder die Ehe. Formelles Recht bezeichnet eher die Wege der Rechtsdurchsetzung: das Verfahrens- und Prozeßrecht sowie die Kompetenzordnungen.

Hierarchische Struktur der Rechtsordnung. Normenhierarchie.

Die verschiedenen Normtypen stehen untereinander in einem klaren und strengen hierarchischen Verhältnis, dem sogenannten Stufenbau der Rechtsordnung. Es besteht eine Rangfolge der Normen. Oberste deutsche,

geschriebene Norm ist die Verfassung, auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland das Grundgesetz. Im Rang unterhalb der Verfassung steht das vom Parlament erlassene formelle Gesetz. Es folgen die Rechtsverordnung und die Satzung. Zunehmende Bedeutung erlangen in moderner Gesellschaft Verwaltungsvorschriften.

Rechtsquellen:

a. geschriebenes Recht
b. Rechtsprechung
c. Gewohnheitsrecht
d. Auslegung
e. die allgemeinen Rechtsgrundsätze

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. In welche Rechtsgebiete teilt man das Recht ein?
2. Was regelt das Privatrecht?
3. Was regelt das öffentliche Recht?
4. Wofür sind Arbeitsgerichte zuständig?
5. Welche Unterscheidung gibt es zwischen materiellem und formellem Recht?
6. Nennen Sie die oberste deutsche geschriebene Norm!

VI. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Recht ist sehr eng mit dem Staat verbunden.
2. Wie die meisten anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das deutsche Recht bis heute tief von der Rezeption des römischen Rechts geprägt.
3. Es gibt nur Gerichte des Bundes und keine Gerichte der Länder.
4. Verwaltungsgerichte sind für Streitigkeiten zwischen den Körperschaften und der Staatsgewalt zuständig.
5. Im Rang unterhalb der Verfassung steht das vom Parlament erlassene formelle Gesetz.

VII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. die Rechts-	a) -gewalt
2. die Staats-	b) -durchsetzung
3. das Privat-	c) -recht
4. die Rechts-	d) -gericht
5. das Gewohnheits-	e) -familie
6. das Sozial-	f) -recht

VIII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Verschiedene Rechte lassen sich auch klassifizieren und auf eigene Prototypen zurückführen, ...
2. Zu dem öffentlichen Recht gehören ...
3. Das materielle Recht umfaßt Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte sowie ...
4. Rechtsquellen:
5. Das deutsche Recht wird in zwei Bereiche unterteilt:

a) die Begründung von Rechtsinstituten wie den Vertrag, das Amt oder die Ehe.

b) die unter dem Ordnungsbegriff von Rechtsfamilien oder Rechtskreisen darzustellen sind.

c) Straf- und Prozessrecht, Verwaltungs-, Verfassungs-, Staats- und Völkerrecht.

d) Privatrecht und öffentliches Recht.

e) geschriebenes Recht, Rechtsprechung, Gewohnheitsrecht, Auslegung, die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. die Auslegung	a) das Prinzip
2. die Rechtsprechung	b) die Erläuterung, der Kommentar
3. der Grundsatz	c) die Behörde
4. die Satzung	d) das Gerichtsverfahren
5. die Instanz	e) das Statut

X. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

formelles Recht, die Rechtsverordnung, die Verwaltungsvorschrift, das Gewohnheitsrecht.

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. der Rechtskreis	a) Vorschrift, Regel, Richtlinien.
2. materielles Recht	b) Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte sowie die Begründung von Rechtsinstituten.
3. die Norm	c) schriftlich niedergelegte rechtliche Ordnung, die sich ein Zusammenschluss von Personen (z.B. ein Verein) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt.
4. die Satzung	d) Jurisdiktion.
5. die Rechtsprechung	e) die Rechtsfamilie.

XII. Übersetzen Sie die folgenden Redewendungen ins Russische und bilden Sie die Sätze. Gebrauchen Sie den aktiven Wortschatz.

als (Akk.) kennzeichnen
im Gegensatz zu (Dat.) stehen
für (Akk.) gelten
etwas (Akk.) festlegen
ohne (Akk.) ändern
sowohl ... als auch ... vermeiden
etwas (Akk.) unberücksichtigt lassen
den Vorzug geben
an (Akk.) nicht verbunden sein
gegen (Akk.) stimmen
in der Lage sein
auf die Dauer von (Dat.) wählen
aus (Dat.) bestehen
vergleichbar sein
zustande kommen
durch (Akk.) zuweisen
von (Dat.) ernannt und entlassen werden
an (Dat.) beteiligt sein

XIII. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Tragen Sie die Reihenfolge in die Kästchen ein.

Das deutsche Recht in europäischer Tradition.

☐ Seit der Katastrophe der nationalsozialistischen Herrschaft zwischen 1933 und 1945 ist die deutsche Rechtsordnung in ihrer heutigen Form vor allem stark von dem Bemühen geprägt, die Wiederholung des damaligen Unrechts zu vermeiden. Damit lässt sich auch die herausragende Bedeutung der Verfassung, dem „Bonner" Grundgesetz von 1949, erklären. Vor allem das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip sowie die Grundrechte (Menschenrechte) geben der gesamten deutschen Rechtsordnung Struktur und Richtung und durchdringen alles andere Recht.

☐ Wie viele kontinental-europäische Rechtsordnungen ist auch das deutsche Recht tief geprägt von der Rezeption des römischen Rechts. Große Teile römischer Rechtsregeln wurden in der Spätantike gesammelt und zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert von Oberitalien aus über Europa verbreitet. Ab dem 17. Jahrhundert verbanden sich diese dogmatisch durchgebildete römische Rechtsordnung und alte germanische Standesrechte und führten mit der Zeit zu den ersten bedeutenden Gesetzbüchern wie dem Allgemeinen Landrecht

für die Preußischen Staaten von 1794, dem Code Napoleon (1804) oder dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

☐ Die letzten galten auch in einigen deutschen Fürstentümern. Im 19. Jahrhundert wurden die Überlieferungen des römischen Rechts zunehmend systematisiert. Bis heute bilden sie eine Grundlage des in Deutschland geltenden Rechts, so auch einer der wichtigsten Kodifikationen des deutschen Rechts, dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

☐ Auch die deutsche Mitgründung der Europäischen Gemeinschaft hat die europäische Prägung des deutschen Rechts noch einmal intensiviert. Es gibt heute kaum noch ein Rechtsgebiet, das nicht durch Normen des Europäischen Gemeinschaftsrecht berührt oder sogar geformt ist.

☐ Das deutsche Rechtsordnung steht in der Tradition der kontinentaleuropäischen Rechtsfamilie. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen case law ist das deutsche Recht kodifiziert, also in umfassenden Gesetzbüchern niedergelegt. Diese Form geht auf die europäische Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts zurück.

XIV. Finden Sie die Passivsätze im Text und bestimmen Sie ihre Arten!

Beispiel: Recht **ist** sehr eng mit dem Staat **verbunden**. **(Zustandspassiv/ Stativ)**

XV. Stellen Sie den Plan des Textes B zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder. Als Anregung und Hilfe verwenden Sie die folgende Wortschatzliste:

Rechtsfamilien **das römische Recht** ***Privatrecht***
Vetrag **Amt** **Ehe**
Rechtsordnung **Gesetz** **Verfassung**
Rechtsverordnung **Satzung**
Öffentliches Recht **Verwaltungsvorschriften**

XVI. Erklären Sie die Tabelle! Erzählen Sie über zwei Bereiche des deutschen Rechts! Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Das Thema des Schaubildes ist ...
Die Tabelle / das Schaubild gibt Auskunft über ...
Die Grafik gibt Auskunft (darüber), wie viele / was ...
Die Tabelle liefert Informationen über ...
Das Schaubild / die Grafik stellt ... dar.
Das Schaubild / die Grafik stellt dar, wie ...
Die Tabelle zeigt, dass / wie ...

Was das Schaubild zeigt, ist ...
Aus der Tabelle / dem Schaubild ergibt sich, dass ...

Tabelle. Beispiele für Normen aus Privatrecht und öffentlichem Recht

Privatrecht	Öffentliches Recht
Arbeitsrecht (BGB) Mietrecht (BGB) Kaufrecht (BGB) Urheberrecht (UrhG) Familienrecht (BGB) Wettbewerbsrecht (UWG)	Baurecht (BauGB u. a.) Polizeirecht (PAG, u. a.) Sicherheitsrecht (VersammlG u. a.) Beamtenrecht Hochschulrecht (HRG u. a.) Steuerrecht (EStG u. a.) Staatsrecht (GG u. a.) Strafrecht (StGB u. a.) Prozessrecht (ZPO, StPO, VwGO u. a.)

XVII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Свое историческое начало романо-германская правовая семья берет в Древнем Риме. Ее истоки находятся в римском праве. Это отличает данную правовую семью от англосаксонской и всех других существующих в современном мире правовых семей.

Деление права на частное (jus privatum) и публичное (jus publicum) было представлено еще римскими юристами. Та часть права, которая регулирует отношения, возникшие между частными лицами, называется частным правом. Право, регулирующее отношения, возникшие в процессе осуществления государственными органами публичной (государственной) власти, называется публичным правом.

Определяющее значение в системе действующего законодательства ФРГ имеет Конституция (Основной Закон) 1949 г. Наряду с законодательными актами важными источниками права признаются постановления, издаваемые Федеральным правительством, федеральными министрами или правительствами земель. Другие подзаконные акты играют значительно меньшую роль. Судебная практика в Германии традиционно не считалась источником права. Ныне в ФРГ признается важная роль Федерального конституционного суда и других высших судебных учреждений, решения которых рассматриваются в качестве источника права как при применении закона, так и особенно в случае обнаружения неточностей или пробелов в законодательстве.

XVIII. a) Beantworten Sie die Fragen:

1. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Grundrechte“?
2. Welche Artikel enthalten die Information über die Grundrechte?
3. Wer ist an Grundrechte gebunden?

4. Was ist die Hauptaufgabe von Grundrechten?

Artikel 3 GG: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 19 GG: (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

b) Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Artikel aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 97 GG: (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 101 GG: (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 103 GG: (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

XIX. Testen Sie sich selbst.

Wichtige Rechte und Pflichten — Welche Aussagen sind richtig? Kreuzen Sie an. Vergleichen Sie zuerst mit einer Partnerin/ einem Partner und dann im Kurs.

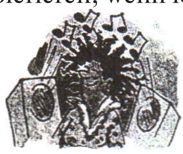
1. Männer und Frauen haben laut Gesetz die gleichen Rechte.



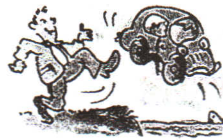
2. In der Öffentlichkeit muss der Mann die Familie vertreten.
3. Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen.
4. Wenn die Kinder nicht gehorchen, muss man sie notfalls auch körperlich bestrafen.
5. Jeder Einwohner Deutschlands darf wählen.



6. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen entsprechend ihrem Verdienst Steuern bezahlen.
7. Vor Gericht sind alle Menschen gleich.
8. Niemand kann mir vorschreiben, was ich in meiner Wohnung tue oder nicht tue.
9. Die Nachbarn müssen tolerieren, wenn ich gerne laut Musik höre.



10. Wer Eigentum hat (z.B. ein Haus oder ein Auto), kann damit machen, was er will.



11. Alle deutschen Staatsbürger über 18 Jahre müssen wählen gehen.
12. Die Polizei darf jederzeit in meiner Wohnung nachsehen, ob alles in Ordnung ist.
13. Wenn dem Staat eine politische Meinung nicht passt, dann darf er sie zum Schutz der Gesellschaft verbieten.

14. Wenn jemand meinen Parkplatz belegt, dann blockiere ich sein Auto, das ist mein Recht.

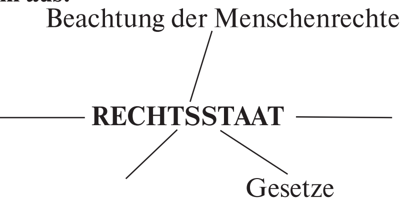
15. Man muss einen Ausweis besitzen und auf Verlangen auch vorlegen.

Text B

I. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— zum Ausdruck bringen
— die Beachtung der Menschenrechte
— die verfassungsmäßige Ordnung
— die vollziehende Gewalt
— eine untrennbare Einheit bilden
— eine Begrenzung der Freiheit
— auf diese Gesetze verlassen
— das Prinzip der Rechtssicherheit

II. Welche Assoziationen haben Sie mit dem Begriff „Rechtsstaat"? Füllen Sie das Assoziogramm aus!



III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Rechtsstaat

Das Rechtsstaatsprinzip bringt die Rechtsbindung des Staates an verfassungsmäßig erlassene Gesetze und die Machtbegrenzung des Staates zum Ausdruck.

Dieser formale Aspekt des Rechtsstaates wird durch den materiellen Rechtsstaat erweitert, der sich für den Schutz und die Beachtung der Menschenrechte verantwortlich fühlt.

Ein Rechtsstaat ist laut Grundgesetz ein Staat, der in seinem Handeln an Gesetze gebunden ist und so an Willkürakten gehindert werden soll.

Gesetzliche Grundlagen des Rechtsstaates

→ Artikel 28 GG

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

Der Begriff „Rechtsstaat“ kommt nur einmal im Grundgesetz vor, dies erfolgt in Art. 28 als verbindliche Verfassungsordnung für die Länder; für den Bund wird er vorausgesetzt.

In vielen Artikeln GG wird der Rechtsstaat beschrieben. Zu den wichtigsten gehört:

→ Artikel 20 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Rechtsstaatlichkeit

Der Rechtsstaat und die Demokratie bilden eine untrennbare Einheit. Der Rechtsstaat regelt die Beziehung zwischen staatlicher Gewalt und den Bürgern. Sein Ziel ist der Schutz des Bürgers vor Gruppen oder Einzelnen, aber auch vor der Möglichkeit staatlicher Eingriffe in die verbürgten Rechte.

Er ermöglicht auch demokratische Beteiligung und sichert die Grundrechte. Der Rechtsstaat ist an die Ziele Freiheitssicherung, Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz gebunden.

Die Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) ist ein organisatorisches Grundprinzip des Rechtsstaats.

Freiheitssicherung

Der Rechtsstaat verfolgt das Ziel der Freiheitssicherung. Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat bestimmte Rechte, die ihm der Staat nicht nehmen kann, und in die er sich auch nicht einmischen darf. Diese Grundrechte sind ein Schutz von einzelnen Personen oder Vereinigungen von Menschen gegenüber dem Staat.

Eine Begrenzung der Freiheit ist nur in Ausnahmen durch Gesetze (z. B. Freiheitsentzug) möglich.

Rechtssicherheit

Jedes staatliche Handeln ist an Gesetze gebunden und der Bürger muss sich auf diese Gesetze verlassen können. Das Prinzip der Rechtssicherheit fordert, dass jede Tätigkeit des Staates messbar und vorausberechenbar ist, d. h. dass Gesetzesänderungen nur für die Zukunft gelten und nicht rückwirkend angewendet werden dürfen. Beide Seiten, Staat und Bürger müssen die Gesetze beachten und einhalten.

Rechtsgleichheit

Der Rechtsstaat verlangt eine Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Gesetze gelten für alle Bürger und Bevölkerungsgruppen gleich.

Rechtsschutz

In der Bundesrepublik Deutschland schützen unabhängige Gerichte die Bürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates. Die Richter sind keinerlei Weisungen unterworfen, sie haben ausschließlich dem Gesetz und Recht zu dienen.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Worum handelt es sich im Art. 28 GG?
2. Was regelt der Rechtsstaat?
3. Was fordert das Prinzip der Rechtssicherheit?
4. Wer schützt die Bürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates?

V. Ergänzen Sie die Sätze mit den folgenden Substantiven und übersetzen Sie den Text ins Russische:

Das Prinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Merkmal, der Staat, die Rechtssicherheit.

Mit Rechtsstaat wird ein ______________ bezeichnet, der nach dem ______________ aufgebaut ist. Mit Rechtsstaatsprinzip wird das grundlegende Staatsprinzip bezeichnet, das die Vertrauenswürdigkeit des Staates garantiert. Das Rechtsstaatsprinzip ist nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur eines der zentralen ______________ des deutschen Grundgesetzes.

Es ist durch folgende ______________ gekennzeichnet:

1. Gewaltenteilung,
2. Grundrechtsgewährleistung,
3. Normenhierarchie,
4. Bindung der Verwaltung an das Gesetz,
5. __________________,
6. Rechtsschutz durch unabhängige Justiz,
7. Gewaltmonopol des Staates.

VI. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.
2. Der Rechtsstaat und die Demokratie bilden eine untrennbare Einheit.
3. Der Rechtsstaat ist an die Ziele Freiheitssicherung, Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz gebunden.
4. Die Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) ist ein organisatorisches Grundprinzip des Rechtsstaats.
5. Der Rechtsstaat verlangt keine Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

VII. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Ein Rechtsstaat ist laut Grundgesetz ein Staat, ...
2. Der Rechtsstaat ermöglicht auch demokratische Beteiligung und ...
3. Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat bestimmte Rechte, ...
4. Jedes staatliche Handeln ist an Gesetze gebunden ...
5. Die Richter sind keinerlei Weisungen unterworfen, ...

a) der in seinem Handeln an Gesetze gebunden ist und so an Willkürakten gehindert werden soll.

b) die ihm der Staat nicht nehmen kann, und in die er sich auch nicht einmischen darf.

c) sichert die Grundrechte.

d) sie haben ausschliesslich dem Gesetz und Recht zu dienen.

e) und der Bürger muss sich auf diese Gesetze verlassen können.

VIII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. die Menschen-	a) -teilung
2. der Rechts-	b) -sicherung
3. die Freiheits-	c) -prinzip
4. das Rechtsstaats-	d) -schutz
5. die Gewalten-	e) -rechte
6. der Willkür-	f) -akt

IX. Finden Sie die Synonyme:

1. der Bürger	a) der Zweck
2. der Schutz	b) der Staatsangehörige
3. das Ziel	c) die Ungefährlichkeit
4. die Sicherheit	d) die Verteidigung
5. das Handeln	e) die Tat

X. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

die Gesetzgebung, die Rechtssicherheit, die Rechtsgleichheit, die Rechtsstaatlichkeit.

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. die Macht	a) 1. Anordnung, Hinweis, wie etwas zu tun ist, wie man sich verhalten soll. 2. seine Lebensführung betreffende gerichtliche Anweisung, die ein Straftäter erhält, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist.
2. die Willkür	b) natürliche Kraft, Stärke, Gewalt.

3. die Entsetzung c) aus einer gehobenen Stellung entfernen.
4. der Eingriff d) allgemein geltende Maßstäbe, Gesetze, die Rechte, Interessen anderer missachtendes, an den eigenen Interessen ausgerichtetes und die eigene Macht nutzendes Handeln, Verhalten.
5. die Weisung e) die Einmischung.

XII. In welcher Reihenfolge ergeben die Abschnitte einen sinnvollen Text? Tragen Sie die Reihenfolge in die Kästchen ein.

☐ Mit der Volksinitiative fordert eine Mindestzahl von Bürgern ein Landesparlament auf, ein Gesetz zu erarbeiten. Das Volksbegehren verlangt in gleicher Weise, dass das Parlament einen vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet. Folgt das Parlament dem Begehren nicht, findet anschließend ein Volksentscheid statt, in dem die Mehrheit das Gesetz beschließen kann.

☐ Schließlich definiert das Grundgesetz Deutschland als ein Sozialstaat. Der Sozialstaat verlangt, dass die Politik Vorkehrungen trifft, um den Menschen auch bei Erwerbslosigkeit, Behinderung, Krankheit und im Alter ein menschenwürdiges materielles Auskommen zu gewährleisten.

☐ Das Grundgesetz bestimmt Deutschland als Rechtsstaat: Alles Handeln staatlicher Behörden unterliegt der richterlichen Kontrolle. Ein weiteres Verfassungsprinzip ist der Bundesstaat, das heißt die Aufteilung der Herrschaftsgewalt auf eine Reihe von Gliedstaaten und auf den Zentralstaat.

☐ Mit der Feststellung, dass das Volk die Herrschaft durch besondere Organe ausübt, schreibt das Grundgesetz die Herrschaftsform der repräsentativen Demokratie fest. Die Verfassungen der deutschen Länder sehen darüber hinaus Instrumente direkter Demokratie vor.

☐ Eine Besonderheit des Grundgesetzes ist der so genannte „Ewigkeitscharakter" dieser tragenden Verfassungsgrundsätze. Die Grundrechte, die demokratische Herrschaftsform, der Bundesstaat und der Sozialstaat dürfen auch durch spätere Änderungen des Grundgesetzes oder durch eine komplett neue Verfassung nicht angetastet werden.

XIII. Suchen Sie die Wörter aus dem Text B heraus, arbeiten Sie zu zweit! Schreiben Sie eine Kurzfassung des Textes, gebrauchen Sie unbedingt die gefundenen Wörter!

JDEUSBCGFDGSMENSCHENRECHTEJUDN
SKIFVCRECHTSSTAATPWNQMCDJHBCSK
GESETZGEBUNGGKUZGSZGFYSWXNDHO
YCFREIHEITSORDNUNGKXKSGEDZCVKY
CMXZSPXHDVGEWALTENTEILUNGXSDF
CJLWMXHDSNCDHDRECHTSGLEICHHEIT
DSGWICNVGDHRICHTERHYHSGJFBVDHP

XIV. Finden Sie die Passivsätze im Text und bestimmen Sie ihre Arten!

Beispiel: Dieser formale Aspekt des Rechtsstaates **wird** durch den materiellen Rechtsstaat **erweitert**, der sich für den Schutz und die Beachtung der Menschenrechte verantwortlich fühlt. **(Präsens Passiv)**

XV. Analysieren Sie das Schaubild und erklären Sie den Begriff „Der soziale Rechtsstaat". Verwenden Sie dabei die folgenden Wörter und Ausdrücke:

Das Schema zeigt ...
Auffällig/Bemerkenswert/Interessant ist, dass ...
Das Schema informiert über ...
Das Schema gibt Informationen über ...
Das Schema stellt ... dar.
Am wichtigsten ...
Im Vergleich zu ...
Im Gegensatz zu ...



XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche:

В правовом государстве гражданам гарантируются свобода, самостоятельность и собственность, обеспеченные господством права. Можно выделить следующие основные признаки правового государства:

1. Господство права. В правовом государстве право должно быть поставлено в привилегированное положение, исключающее всякую возможность кому бы то ни было его обойти и ему не подчиниться.

2. Верховенство закона. Закон обладает высшей юридической силой, остальные акты не должны ему противоречить. Закон должен служить преградой на пути произвола.

3. Разделение властей, под которым подразумевается распределение полномочий между тремя ветвями власти: законодательной (принимает законы), исполнительной (организует их исполнение) и судебной (рассматривает дела, возникающие из конфликтов, носящих правовой характер).

4. Важнейшим признаком правового государства является свобода личности, гарантированность прав и свобод человека и гражданина. Отсюда вытекает особая роль суда в правовом государстве. Охрана прав граждан осуществляется путем судебной защиты, поэтому необходимо обеспечение реальной независимости суда в правовом государстве.

5. Взаимная ответственность гражданина и государства, которая предполагает, что не только гражданин отвечает перед государством за совершенное правонарушение, но и государство должно нести юридическую ответственность перед гражданином в случае нарушения его прав и свобод.

XVII. a) Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Artikel aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

b) Es handelt sich um die Bundesregierung. Vergleichen Sie mit der Regierung Russlands.

c) Welche Kompetenzen hat die Regierung Russlands? Welche Aufgaben erfüllt sie?

d) Finden Sie die Artikel in der russischen Verfassung, die diesem Thema entsprechen.

Artikel 62 GG: Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 64 GG: (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 65 GG: Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 67 GG: (1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

Artikel 68 GG: (1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69 GG: (1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

XVIII. Test. Wählen Sie die richtige Antwort:

1. In welchem Artikel des Grundgesetzes steht: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“?

a) Artikel 1
b) Artikel 20
c) Artikel 79
d) Artikel 100

2. Was heißt Demokratie wörtlich?

a) Herrschaft des Volkes
b) Herrschaft der Regierung
c) Herrschaft des Parlaments
d) Herrschaft der Minderheit

3. Welches Recht ist kein Grundrecht nach dem Grundgesetz?

a) Vereinigungsfreiheit
b) Unverletzlichkeit der Wohnung
c) Asylrecht
d) Das Recht, CDs und DVDs für den Privatgebrauch zu kopieren

4. Ab welchem Alter sind deutsche Staatsbürger bei der Bundestagswahl wahlberechtigt?

a) Es gibt keine Altersbeschränkung für das aktive Wahlrecht
b) 16 Jahre
c) 18 Jahre
d) 21 Jahre

5. Wer wählt den Bundeskanzler?

a) Der Bundesrat
b) Das Volk
c) Der Bundestag
d) Der Bundespräsident

6. Wann wurde der Euro als Bargeld in Deutschland eingeführt?

a) 1990
b) 1998
c) 2002
d) 2006

7. Von wem stammt der Text der deutschen Nationalhymne?

a) August Heinrich Hoffmann von Fallersleben
b) Johann Christoph Friedrich von Schiller
c) Johann Wolfgang von Goethe
d) Bertolt Brecht

8. Wieviele Sterne hat die Europaflagge?

a) 6
b) 12
c) 21
d) 27

9. Was ist das „Konstruktive Misstrauensvotum“?

a) Die Wähler können dem Bundestag das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen fordern.

b) Der Bundespräsident kann dem Bundestag das Misstrauen aussprechen und Neuwahlen ansetzen.

c) Der Bundesrat kann dem Bundespräsidenten das Misstrauen aussprechen, indem er einen Nachfolger wählt.

d) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen, indem er einen Nachfolger wählt.

10. Wer kann keinen Gesetzesentwurf einbringen?
a) Die Bundesregierung
b) Der Bundespräsident
c) Der Bundestag
d) Der Bundesrat

11. Welche drei Prinzipien regeln die Arbeit der Bundesregierung?
a) Subsidiaritätsprinzip, Solidaritätsprinzip und Ältestenprinzip
b) Kollegialprinzip, Kanzlerprinzip und Subsidiaritätsprinzip
c) Ältestenprinzip, Solidaritätsprinzip und Ressortprinzip
d) Kanzlerprinzip, Ressortprinzip und Kollegialprinzip

12. Seit wann hat die Bundesrepublik eine eigene Armee, die heutige Bundeswehr?
a) 1949
b) 1955
c) 1968
d) 1990

13. Wer wählt die Richter des Bundesverfassungsgerichts?
a) Der Bundespräsident und das Bundestagspräsidium
b) Die Fraktionsvorsitzenden und ein Wahlausschuss des Bundestages
c) Ein Wahlausschuss des Bundestages und der Bundesrat
d) Der Bundesrat und die Bundesregierung

14. Wann trat die Bundesrepublik Deutschland den Vereinten Nationen bei?
a) 1973
b) 1976
c) 1979
d) 1982

XIX. Was passt zusammen? Ordnen Sie die Beispiele 1–11 den Grundrechten A–K zu.

A. die freie Entfaltung der Persöhnlichkeit
B. die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz
C. die Glaubensfreiheit
D. die Freiheit der Kunst und Wissenschaft
E. der Schutz von Ehe und Familie
F. die Versammlungsfreiheit
G. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
H. die Freizügigkeit

I. die Freiheit der Berufswahl
J. die Unverletzlichkeit der Wohnung
K. die Bindung der staatlichen Verwaltung und der Gerichte an das Gesetz

1. ,,Ich möchte nicht, dass jemand meine Briefe liest. Ein Glück — der Postbote darf meine Briefe nicht öffnen."
2. „Religion — das ist eine ganz persönliche Sache. Ich glaube, dass Menschen mit unterschiedlichem Glauben gut zusammenleben können."
3. „Welche Arbeit ich annehme, entscheide ich selbst."
4. „Ich will mich frei fühlen als Mensch. Deshalb habe ich meine Haare pink gefärbt. Ein bisschen verrückt, nicht?"
5. „Ich kann mir aussuchen, wo in Deutschland ich leben will. Ich gehe dahin, wo ich eine gute Arbeit finde. Ist doch klar!"
6. „Ich bin ein Künstler. Meine Bilder gefallen nur wenigen Menschen. Aber so ist es nun einmal."
7. „Morgen habe ich einen Gerichtstermin. Ich weiß ja, niemand darf wegen seiner Herkunft benachteiligt werden. Aber trotzdem, ich bin nervös."
8. „Meine Tochter arbeitet in einer Umweltorganisation. Ständig geht sie auf eine Demonstration. Na ja, solange das friedlich ist, ist es erlaubt."
9. „Auch die Menschen, die für den Staat arbeiten, müssen sich an die Gesetze halten."
10. „Die Polizei darf meine Wohnung nur durchsuchen, wenn sie einen richterlichen Durchsuchungsbefehl hat."
11. „Meine Frau und ich, wir sind für die Erziehung unserer Kinder verantwortlich. Nur wenn wir uns gar nicht um die Kinder kümmern, kommen sie in ein Heim."

Text C

I. Beantworten Sie die Fragen:
1. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Demokratie"?
2. Wann trat die Verfassung der RF in Kraft?
3. Aus wie viel Abschnitten besteht die Verfassung Russlands?
4. Wie viel Artikel umfasst sie?
5. Wie heißt das Organ der gesetzgebenden Gewalt?
6. Welches Organ übt die vollziehende Gewalt aus?

II. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:
— der Grundsatz der Rechtssicherheit
— persönliche und staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten
— abweichende Regelungen enthalten
— den höchsten Grad der Legitimität vermitteln

— die Freiheit der Bürger bewahren
— die wichtigste Sperre gegen die Entartung des Staates sein

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Rechtsstaat

Ein ganz wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtssicherheit, der sich in verschiedenen, untereinander eng miteinander verwobenen Untergrundsätzen widerspiegelt.

So legt zwar gleich Artikel 1 Absatz 1 der russischen Verfassung aus dem Jahre 1993 fest, dass die Russische Föderation ein demokratischer, föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform ist. In der Verfassung der RF von 1993 finden drei Elemente der Rechtsstaatlichkeit: Menschenrechte (persönliche und staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten), normatives Recht (Gesetzeshoheit) und institutionelles Recht (kooperative Gewaltenteilung) Anerkennung und Ausdruck. Die Gewaltenteilung ist in Artikel 10 der russischen Verfassung garantiert und formal durch Einrichtung von Organen der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative auch umgesetzt.

Eine wesentliche Rolle bei der Festigung der Rechtsstaatlichkeit spielt eine Verfassungsbestimmung, die allgemeingültige völkerrechtliche Normen und Grundsätze, aber auch von Russland eingegangene internationale Verträge in das verfassungsrechtliche System integriert (Art. 15 Verf. RF). Enthält ein internationaler Vertrag von nationalen Gesetzen abweichende Regelungen, gelten die Bestimmungen des internationalen Vertrages.

Demokratie ist ein Verfassungsprinzip, dem gemäß die Organe des Staates durch das souveräne Volk im Wege von Wahlen, nach dem Mehrheitsprinzip, von unten nach oben gebildet werden. Es ist das maßgebende Konstitutionsprinzip des Staates, das seinen Organen — direkt oder indirekt — den höchsten Grad der Legitimität vermittelt.

Rechtsstaat dagegen soll garantieren, dass die auf dem demokratischen Wege gebildete bzw. formierte Staatsgewalt dauerhaft, beständig an das Recht, d. h. an Verfassung und Gesetze, gebunden ist und bleibt. Dadurch soll einerseits die Freiheit der Bürger bewahrt, andererseits nur gemäß Verfassung und Gesetz das allgemeine Wohl des Volkes verfolgt werden. Rechtsstaatlichkeit ist die wichtigste Sperre gegen die Entartung des Staates, der Regierung in ein Regime der Diktatur, Tyrannei, Despotie.

Natürlich hängen Rechtsstaat und Demokratie eng zusammen, was sich am deutlichsten im Entstehungsprozess des parlamentarischen Gesetzes niederschlägt.

Erst seit der Perestrojka und der Verfassung von 1993 bekennt sich Russland zu den klassischen Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie

(Art. 1 der Verfassung) sowie zu ihren weiteren Institutionen: Gewaltenteilung; Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter; Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Achtung der Menschen- und Bürgerrechte; Staatshaftung; gerichtlicher Rechtschutz; Rückwirkungsverbot; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit usw.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Staatsform hat Russland?
2. Nennen Sie Elemente der Rechtsstaatlichkeit!
3. Worum handelt es sich in Artikel 10 der russischen Verfassung?
4. Was soll der Rechtsstaat garantieren?

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Die Russische Föderation ist ein demokratischer, föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Unter dem Begriff „normatives Recht“ versteht man Gesetzeshoheit.
3. Eine wesentliche Rolle bei der Festigung der Rechtsstaatlichkeit spielt eine Verfassungsbestimmung, die allgemeingültige völkerrechtliche Normen und Grundsätze.
4. Demokratie ist ein Verfassungsprinzip, dem gemäß die Organe des Staates durch das souveräne Volk im Wege von Wahlen, nach dem Mehrheitsprinzip, von unten nach oben gebildet werden.
5. Rechtsstaatlichkeit kann keine Sperre gegen die Entartung des Staates, der Regierung in ein Regime der Diktatur, Tyrannei, Despotie garantieren.

VI. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. Ein ganz wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtssicherheit, ...
2. Artikel 1 Absatz 1 der russischen Verfassung legt fest, ...
3. Enthält ein internationaler Vertrag von nationalen Gesetzen abweichende Regelungen, ...
4. Russland bekennt sich zu folgenden Institutionen:

a) dass die Russische Föderation ein demokratischer, föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform ist.

b) Gewaltenteilung; Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter; Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Achtung der Menschen- und Bürgerrechte; Staatshaftung; gerichtlicher Rechtschutz; Rückwirkungsverbot usw.

c) gelten die Bestimmungen des internationalen Vertrages.

d) der sich in verschiedenen, untereinander eng miteinander verwobenen Untergrundsätzen widerspiegelt.

VII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. das Rückwirkungs-	a) -haftung
2. die Staats-	b) -mäßigkeit
3. die Gewalten-	c) -prinzip
4. die Gesetz-	d) -satz
5. das Mehrheits-	e) -verbot
6. der Grund-	f) -teilung

VIII. Finden Sie die Synonyme:

1. die Tyrannei	a) die Gesetzlichkeit
2. die Legitimität	b) das Prinzip
3. der Vertrag	c) die Verordnung
4. die Bestimmung	d) die Gewaltherrschaft
5. der Grundsatz	e) das Abkommen

IX. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

die Menschenrechte, das Regime, das Konstitutionsprinzip, die Perestrojka.

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. die Bestimmung	a) die Rechtsordnung, die Rechtmäßigkeit.
2. die Gesetzmäßigkeit	b) negative Abweichung von der Norm.
3. der Rechtsstaat	c) der Erlaß, die Resolution.
4. die Entartung	d) unumschränkte, andere gesellschaftliche Kräfte mit Gewalt unterdrückende Ausübung der Herrschaft durch eine bestimmte Person, gesellschaftliche Gruppierung, Partei o.Ä. in einem bestimmten Staat.
5. die Diktatur	e) Staat, der gemäß seiner Verfassung das von seiner Volksvertretung gesetzte Recht verwirklicht und sich der Kontrolle unabhängiger Richter unterwirft.

XI. Stellen Sie den Plan des Textes C zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder. Als Anregung und Hilfe verwenden Sie die folgende Wortschatzliste:

Rechtsstaat Verfassung Volksvertretung
Demokratie Verfassungsprinzip
die Russische Föderation
Menschenrechte Gewaltenteilung Regime
Staatshaftung Rechtschutz Rückwirkungsverbot
Legitimität Mehrheitsprinzip

XII. Rollenspiel.

Situation: Stellen Sie sich vor, dass ein Bekannter von Ihnen aus Deutschland in Moskau angekommen ist. Er studiert Jura an der Uni in Berlin. Er interessiert sich auch für Ihr Studium an der Moskauer staatlichen juristischen Akademie und für das Rechtssystem in Russland. Überlegen Sie sich, was Sie ihm Neues erzählen könnten.

Arbeiten Sie zu zweit. Versetzen Sie sich in die angegebenen Rollen. Präsentieren Sie Ihr Rollenspiel im Kurs.

XIII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Истоки идеи правового государства можно найти в произведениях древнегреческих мыслителей Платона и Аристотеля. Идейно-теоретические концепции правового государства заложены Ш. Л. Монтескье (концепция разделения властей); Ж. Ж. Руссо (идея народного суверенитета) и И. Канта (концепция государства как объединения людей, которое подчиняется правовым законам).

Правовое государство — это государство, в котором организация и деятельность государственной власти в ее взаимоотношениях с индивидами и их объединениями основана на праве и ему соответствует.

Теория правового государства включает в себя следующие основные моменты:

1. Принцип равенства всех перед законом.
2. Принцип правозаконности.
3. Реальное функционирование в обществе принципа разделения властей.
4. Взаимная ответственность и доверие государства и личности.
5. Эффективные формы контроля и надзора за осуществлением закона.

Таким образом, правовое государство — это государство, где на практике обеспечено верховенство закона, норм права, где власть основана на праве, им ограничена и через него реализуется.

В соответствии с Конституцией РФ по своему государственно-правовому устройству Российская Федерация является смешанной (парламентско-президентской) республикой.

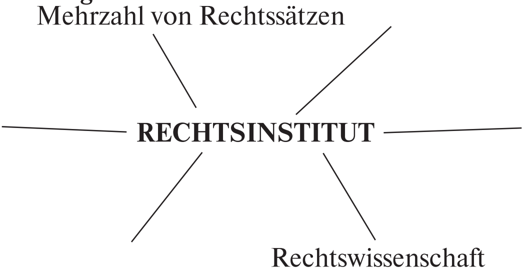
Text D

I. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

— etw. zustande bringen
— die Auflösung der Ehe
— als Institution betrachten

— das Geflecht von Normen sein
— sich mit (Dat.) verbinden
— die Bausteine der Gesellschaft bilden
— etw. für legitim halten
— etw. in Rechnung stellen/ziehen
— von (Dat.) abhängen

II. Welche Assoziationen haben Sie mit dem Begriff „Rechtsinstitut "? Füllen Sie das Assoziogramm aus!



III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Theorie der Institution

In diesem Text ist die Rede von dem Begriff „Rechtsinstitut" oder „Rechtsinstitution". In der Regel versteht man unter einer Institution jedoch nur eine Kombination von Verhaltensmustern, die zusammenwirken, um ein Bedürfnis einer Gruppe zu erfüllen. Es muß eine Mehrzahl von Normen zusammenwirken, um die Institution der Ehe zustande zu bringen: Normen über das Ehealter, über die Eheschließung, den Unterhalt, das Vertretungsrecht, auch gegenüber den Kindern, das Verbot des Ehebruchs und schließlich Regeln über die Auflösung der Ehe. Ebenso konstituiert sich die Einrichtung „Universität" aus einer Vielzahl von Normen, angefangen bei dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, weiter über die Delegation der Kulturhoheit auf die Länder, über Landesgesetze, Universitätsverfassung, Fakultätssatzung, Prüfungs- oder Seminarordnungen, haushalts- und beamtenrechtliche Vorschriften usw. Auch den Vertrag — oder das Eigentum, das Erbrecht, den Wettbewerb usw. — kann man als Institution betrachten. So gesehen ist die Vertragsfreiheit in ihrer konkreten Gestalt das Ergebnis eines ganzen Geflechts von Normen, die erst ihren Gehalt ausmachen. Zur Klarstellung sei aber betont: Institution ist nicht diese Ehe, diese Universität, dieser Vertrag, sondern die Tatsache, dass es immer wieder Ehen, Verträge gibt.

Bei allen gesellschaftlich einigermaßen wichtigen Institutionen sind heute auch Rechtsnormen beteiligt. Schließlich wird hervorgehoben, dass sich mit

einer Institution regelmäßig Legitimitätsvorstellungen verbinden, also positive Sinngebungen oder Bewertungsstandards irgendwelcher Art. Soziale Institutionen sind vergleichsweise stabile, dauerhaft aufeinander bezogene Verhaltensmuster, die in einer sozialen Gruppe wichtigen Bedürfnissen dienen und daher für legitim gehalten und mit sozialen Sanktionen durchgesetzt werden. Grund dafür ist wohl, dass in der Rechtswissenschaft eine lange Tradition vorhanden ist, die man als institutionelles Rechtsdenken bezeichnet.

Für Savigny bedeutete das Rechtsinstitut den Zusammenschluß miteinander verwandter Rechtssätze zu höheren Systemeinheiten, z. B. zu den Instituten Ehe, Verwandtschaft oder Eigentum. So stellte für Savigny das Rechtsinstitut ein Mittelglied zwischen dem einzelnen Rechtssatz und dem Ganzen der Rechtsordnung dar, das er als ein organisches System von Institutionen verstand. Letztes allgemeines Ziel des Rechts und seiner Institute war für Savigny die sittliche Bestimmung des Menschen, also die Anerkennung der überall gleichen sittlichen Würde und Freiheit des Menschen, die Umgebung dieser Freiheit durch Rechtsinstitute, mit Allem was aus der Natur und Bestimmung dieser Institute durch praktische Konsequenz hervorgeht. Damit erhielt das institutionelle Rechtsdenken von Anfang an einen überpositivistischen Beiklang.

Ganz positivistisch dagegen definierte am Ausgang des 19. Jahrhunderts das Pandektenlehrbuch Windscheids: Unter Rechtsinstitut versteht man die Gesamtheit der auf ein Rechtsverhältnis sich beziehenden Rechtsvorschriften. In diesem Sinne bezeichnet man zum Beispiel das Eigentum und den Besitz als Rechtsinstitute, ebenso die Ehe, die Obligation, den Vertrag usw.

Die einzelne Norm bedeutet wenig. Erst eine Mehrzahl von Normen, die zur Regelung eines bestimmten Lebensbereichs zusammenwirken, begründet ein relativ autonomes Teilsystem, das sich nach seiner Binnenstruktur und seinen Umweltbeziehungen beschreiben und erklären läßt. Die Institutionen bilden die Bausteine der Gesellschaft, die zum größeren Teil schon vorhanden sind und darum in Rechnung gestellt werden müssen, die aber für bestimmte Zwecke auch neu entworfen werden können.

Durch Rechtsnormen lassen sich Institutionen begründen, erhalten, verändern oder zerstören. Ob das eine oder das andere geschehen soll, hängt davon ab, wie ihre Leistungen für die Mitglieder des größeren, umfassenderen Systems, des Rechtssystems, bewertet wurden. Der Institutsbegriff begründet die Einheit des Untersuchungsgegenstandes.

IV. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Was versteht man unter einer Institution?
2. Welche Normen müssen zusammenwirken, um die Institution der Ehe zustande zu bringen?
3. Was bedeutete für Savigny das Rechtsinstitut?

4. Wie wurde der Begriff „Rechtsinstitut“ am Ausgang des 19. Jahrhunderts definiert?

5. Wodurch lassen sich Institutionen begründen, erhalten, verändern oder zerstören?

V. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen:

1. Den Vertrag kann man auf keinen Fall als Institution betrachten.

2. Bei allen gesellschaftlich einigermaßen wichtigen Institutionen sind heute auch Rechtsnormen beteiligt.

3. Soziale Institutionen sind stabile, dauerhaft aufeinander bezogene Verhaltensmuster, die in einer sozialen Gruppe wichtigen Bedürfnissen dienen und daher für legitim gehalten und mit sozialen Sanktionen durchgesetzt werden.

4. Eines der allgemeinen Ziele des Rechts und seiner Institute war für Savigny die sittliche Bestimmung des Menschen, also die Anerkennung der überall gleichen sittlichen Würde und Freiheit des Menschen, die Umgebung dieser Freiheit durch Rechtsinstitute, mit Allem was aus der Natur und Bestimmung dieser Institute durch praktische Konsequenz hervorgeht.

5. Durch Rechtsnormen lassen sich Institutionen nur begründen, aber nicht verändern und nicht zerstören.

VI. Vervollständigen Sie die Sätze:

1. In der Regel versteht man unter einer Institution jedoch nur eine Kombination von Verhaltensmustern, die zusammenwirken, ...

2. Für Savigny bedeutete das Rechtsinstitut den Zusammenschluß miteinander verwandter Rechtssätze zu höheren Systemeinheiten, ...

3. Erst eine Mehrzahl von Normen, die zur Regelung eines bestimmten Lebensbereichs zusammenwirken, begründet ein relativ autonomes Teilsystem, ...

4. Ob ein Institut verändert oder zerstört werden soll, hängt davon ab, ...

a) das sich nach seiner Binnenstruktur und seinen Umweltbeziehungen beschreiben und erklären läßt.

b) um ein Bedürfnis einer Gruppe zu erfüllen.

c) wie seine Leistungen für die Mitglieder des größeren, umfassenderen Systems, des Rechtssystems, bewertet wurden.

d) z. B. zu den Instituten Ehe, Verwandtschaft oder Eigentum.

VII. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie diese:

1. die Rechts-	a) -system
2. das Teil-	b) -satzung
3. das Rechts-	c) -freiheit
4. die Wissenschafts-	d) -hoheit

5. die Fakultäts- e) -system
6. die Kultur- f) -vorschrift
7. die Umwelt- g) -beziehung

VIII. Finden Sie die Synonyme:

1. die Mehrzahl	a) der Rechtssatz
2. der Vertrag	b) die Auswirkung, die Folge
3. die Konsequenz	c) die Mehrheit
4. die Rechtsnorm	d) das Abkommen
5. die Sinngebung	e) die Deutung, die Interpretation

IX. Erklären Sie die folgenden Begriffe:

Das Rechtsinstitut, die Rechtsnorm, der Ehebruch, die Universitätsverfassung.

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu:

1. die Ehe	a) etw. (materielle Güter), was jmd. geerbt oder erworben hat, sodass er darüber verfügen kann.
2. das Eigentum	b) gesetzlich (und kirchlich) anerkannte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.
3. der Besitz	c) (schriftliche) rechtsgültige Abmachung zwischen zwei oder mehreren Partnern; Kontrakt.
4. der Vertrag	d) Anweisung, deren Befolgung erwartet wird und die ein bestimmtes Verhalten oder Handeln fordert.
5. die Vorschrift	e) jmdm. Gehörendes; Sache, über die jmd. die Verfügungs- und Nutzungsgewalt, die rechtliche (aber nicht unbedingt die tatsächliche) Herrschaft hat.

XI. **Ordnen Sie die Begriffe zu:**

das Bürgerliche Recht	публичное право
das Strafrecht	вещное право
das Öffentliche Recht	торговое право
das Schuldrecht	трудовое право
das Sachenrecht	полицейское право
das Erbrecht	строительное право
das Handelsrecht	гражданское право (как отрасль)
das Verfassungsrecht	обязательственное право
das Verwaltungsrecht	наследственное право
das Baurecht	уголовное право
das Polizeirecht	конституционное право
das Zivilrecht	административное право

das Arbeitsrecht	гражданское право
das Völkerrecht	международное частное право
das internationale Privatrecht	международное (публичное) право

XII. Suchen Sie die Wörter aus dem Text B heraus, arbeiten Sie zu zweit! Schreiben Sie eine Kurzfassung des Textes, gebrauchen Sie unbedingt die gefundenen Wörter!

SUBFVUSIVRECHTSINSTITUTVUDHB
EHEUDVGCUZYCNMSWQPJGDNXJX
DUGVUGSXVERTRAGMDIUVGASWP
UXZERHJMCRECHTSWISSENSCHAFT
HDGWKRECHTSSATZCJDGWTDFVOI
NDCHGFLEGIMITÄTSVORSTELLUNG
NHREGELUNGZERNBDGSTEOIUMLD
NVHDSGLEBENSBEREICHNSUZRTNM
HDWTZUFBVBXJLSWFREIHEITHSGO
JXNGWGGZWECKKSLPWOIUTZRVMS

XIII. Übersetzen Sie ins Deutsche:

Правовой институт — это центральный элемент системы права, состоящий из совокупности правовых норм, регулирующих однородную группу общественных отношений. Ему свойственны однородность фактического содержания, юридическое единство правовых норм, нормативная обособленность и полнота регулируемых отношений.

Правовой институт призван обеспечить беспробельность регулируемых им отношений. По этой причине любой институт права выполняет свойственную только ему регулятивную задачу и не входит в коллизию с иными структурными элементами системы права.

По своему содержанию институты права бывают простые и сложные.

Простой институт включает в себя правовые нормы только одной отрасли права. Например, институт заключения брака, институт алиментных обязательств в семейном праве, институт поручительства, исковой давности в гражданском праве, институт преступления, наказания, необходимой обороны в уголовном праве.

Сложный институт представляет собой совокупность норм из различных отраслей права, регулирующих родственные и взаимосвязанные отношения. Например, институт собственности является одновременно предметом регулирования конституционного, административного, гражданского, семейного и иных отраслей права.

Quellenverzeichnis:

1. Основы государства и права: учебное пособие для поступающих в юридические вузы / под ред. О. Е. Кутафина. 7-е изд. Из-во «Юрист», 2000.

2. Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart: auf der Grundlage „Les grands systemes de droit contemporains“, von Rene David und Camille Jauffret Spinosi / bearb. von Günther Grasmann .... 2., dt. Aufl. München: Beck, 1988.

3. Röhl K. F. Allgemeine Rechtslehre. Köln; Berlin; Bonn; München: Heymann, 1995.

4. Robbers, Gerhard. Einführung in das deutsche Recht / Gerhard Robbers. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1998.

5. Susan Kaufmann, Lutz Rohrmann, Petra Szablewski-Cavus. Orientierungskurs Deutschland. Geschichte, Kultur, Institutionen. Langenscheidt KG, Berlin und München, 2007. S. 17, 47.

6. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Deutscher Bundestag, Berlin, 2010.

7. Duden: Deutsches Universalwörterbuch / hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion. 3., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Mannheim; Leipzig; Wien; Zürich: Dudenverlag, 1996.

8. http://www.uni-kiel.de/eastlaw/ss03/vorlesung_nr2.htm Universität Kiel.

9. http://www.politik-blicken.de/brd/downloads/WESENPRINZIPIEN.PDF Wesensprinzipien der BRD.

10. http://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politisches-system/main-content-04/das-grundgesetz.html Tatsachen über Deutschland.

11. http://www.aww-brandenburg.de/leseproben/2-080-1011-1.pdf Einführung in das deutsche Recht 1. Auflage 2006.

12. http://kommentarii.org/strani_mira_eciklopediy/germaniy.html Комментарии.org. Комментарии Российского законодательства.

13. http://www.vdrw.de/pdf/mitteilungsheft32.pdf Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

14. http://all-politologija.ru/knigi/politologiya-uchebnoe-posobie/pravovoe-i-socialnoe-gosudarstvo-politologicheskij-analiz Всё о политологии.

15. http://www.politikundunterricht.de/1_99/puu991g.htm
Zeitschrift „Politik und Unterricht“.

16. http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39300/rechtsstaat Bundeszentrale für politische Bildung.

17. http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo/pdf/Roehl-RS-Kap9.pdf Ruhr-Universität Bochum. Röhl, Rechtssoziologie, Kapitel 9. Institutionstheoretische Erklärungsansätze.

18. http://lawtoday.ru/razdel/biblo/pravoved/DOC_036.php Информационный образовательный юридический портал.

19. http://www.uni-potsdam.de/u/ls_burarso/files/Einfuehrung%20in%20das%20deutsche%20Recht.pdf Materialien der Woche des deutschen Rechts in Moskau. 23–27. November 2009.

MODUL 5

Das russische Rechtssystem. Die Rechtszweige in Russland. Die deutsche Rechtsordnung. Die Gerichtszweige in Deutschland

Text A

I. Lesen Sie richtig folgende zusammengesetzte Substantive und übersetzen Sie sie ins Russische.

Die Rechtsgebiete, das Regelwerk, die Rechtsquellen, das Rechtssystem, der Gerichtshof, das Wirtschaftsgericht, die Rechtsentwicklung, das Gesellschaftsmodell, die Zusammenstellung, die Gesetzessammlung, die Rechtsideen, das Zivilgesetzbuch, die Marktwirtschaft, die Privatangelegenheiten.

II. Ordnen Sie folgende Adjektive nach dem Suffix. Übersetzen Sie sie ins Russische.

Einerseits, kontinentaleuropäisch, andererseits, zaristisch, sozialistisch, wesentlich, russisch, kapitalistisch, ursprünglich, rechtlich, willkürlich, ausländisch.

III. Sagen Sie, von welchen Verben die folgenden Substantive gebildet sind. Übersetzen Sie die Verben ins Russische.

Die Entwicklung, die Verfassung, die Zusammenstellung, die Sammlung, die Erziehung, die Bestimmung, die Anerkennung, die Beziehung, die Erläuterung, die Darstellung.

IV. Bilden Sie von den angeführten Substantiven die neuen mit dem Präfix „un-“ und übersetzen Sie sie.

Das Glück, die Zulässigkeit, die Gleichheit, die Beschränktheit, die Anwendbarkeit, die Angemessenheit, die Verletzlichkeit.

V. Beachten Sie die Rektion des Verbs „gelten“:

gelten als — Er gilt als ein guter Freund.

gelten auf — Die Einzelgesetze gelten auf allen Rechtsgebieten.
gelten für — Er gilt für einen guten Rechtsanwalt.
Bilden Sie je drei Sätze mit jedem Beispiel.

VI. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Das russische Rechtssystem

Das autoritäre zaristische System ebenso wie das sozialistische Gesellschaftsmodell haben wesentliche Spuren im russischen Zivilrecht hinterlassen. Aber auch Rechtsideen aus dem Ausland haben in den verschiedenen Phasen der Rechtsentwicklung entscheidenden Einfluss auf das russische Recht genommen. Das zaristische Russland verfügt über kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch, sondern lediglich über eine erstmals im Jahre 1832 veröffentlichte Zusammenstellung der auf allen Rechtsgebieten geltenden Einzelgesetze. Diese in vier Bücher untergliederte Gesetzessammlung wurde am 31.1.1833 verkündet, und alle 15 Bände traten am 1.1.1835 in Kraft.

Das sozialistische Recht versuchte sich vom sog. „kapitalistischen Zivilrecht" abzugrenzen. Nach der ursprünglichen Konzeption des Marxismus sollte der Sozialismus das Recht überwinden. Dabei wurde das Recht als Mittel zum Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft und zur Erziehung ihrer Mitglieder instrumentalisiert, wobei im Zentrum des Interesses von Anfang an eine neue Konzeption des Eigentums — insbesondere an Produktionsmitteln — stand.

Am 21.10.1994 verabschiedete die Staatsduma den ersten Teil des neuen Zivilgesetzbuches der RF, der am 1.1.1995 in Kraft trat. Seine 453 Artikel enthalten neben allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts Regelungen zum Personen- und Körperschaftsrecht, zum Sachenrecht und zum allgemeinen Schuld- und Vertragsrecht. Das neue ZGB spiegelt die in der Verfassung verankerten rechtlichen Maximen der freien Marktwirtschaft wider. Die Zivilgesetzgebung beruht auf der Anerkennung der Gleichheit der an zivilrechtlichen Beziehungen beteiligten Personen, der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Unzulässigkeit willkürlicher Eingriffe in Privatangelegenheiten usw.

Das Recht beruht auf Traditionen und hat so etwas Bewahrendes, Konservatives. Sowohl die Dynamik als auch die traditionelle Prägung sind in besonderer Weise Charakteristika des russischen Rechts.

Das russische Recht stellt sich als ein umfassendes komplexes Regelwerk dar, in dem die wesentlichen Normen systematisiert und nach Rechtsgebieten geordnet in Kodizes oder Gesetzen zusammengefasst sind.

Betrachtet man die Rechtsquellen des russischen Rechts, wird deutlich, dass es sich um ein kontinentaleuropäisches System handelt. Eine Besonderheit des russischen Rechtssystems sind die Erläuterungen der Plenums einerseits

des Obersten Gerichtshofs, andererseits des Obersten Wirtschaftsgerichts, die auf die Praxis einen dominierenden Einfluss haben.

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was hat im russischen Recht wesentliche Spuren hinterlassen?
2. Was hat auf das russische Recht entscheidenden Einfluss genommen?
3. Worüber verfügte das zaristische Russland?
4. Wann wurde im zaristischen Russland die Gesetzessammlung verkündet und wann wurde sie in Kraft getreten?
5. Was versuchte „das sozialistische" Recht zu tun?
6. Wie wurde das Recht beim Sozialismus instrumentalisiert?
7. Wann verabschiedete die Staatsduma den ersten Teil des neuen Zivilgesetzbuches und wann trat dieser in Kraft?
8. Was enthält das Zivilgesetzbuch?
9. Was widerspiegelt das ZGB?
10. Worauf beruht das Recht?
11. Wie stellt sich das russische Recht dar?
12. Was wird deutlich, wenn man die Rechtsquellen des russischen Rechts betrachtet?
13. Was gehört zu den Besonderheiten des russischen Rechtssystems?

VIII. Übersetzen Sie die folgenden Wörter und Wortverbindungen und bilden Sie damit Sätze.

den Einfluss auf etw. haben, über etwas verfügen, die geltenden Gesetze, in Kraft treten, etw. überwinden, von Anfang an, etw. verabschieden, etw. widerspiegeln, auf der Gleichheit der Personen beruhen, es handelt sich um, für etw. gelten, geregelt sein in, sich gliedern in

IX. Sagen Sie anders.

Unterschiedlich, ausreichend, teilweise, das Rechtsgebiet, verlangen, bestehen, enthalten.

X. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter, ohne den Sinn zu verändern.

1. Die Rechtsideen aus dem Ausland haben den Einfluss auf das russische Recht genommen.
2. Das zaristische Russland verfügte über kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch.
3. Im Zentrum des Interesses stand von Anfang an eine neue Konzeption des Eigentums.
4. Die Staatsduma verabschiedete den ersten Teil des Zivilgesetzbuches.
5. Das Recht beruht auf Traditionen.
6. Das russische Recht stellt sich als ein komplexes Werk dar.

7. Er <u>beteiligte sich an</u> der Erarbeitung dieses Gesetzes.
8. <u>Es handelt sich um</u> ein kontinentaleuropäisches System.

XI. Ergänzen Sie die Sätze. Welche Präposition passt: *über, aus, von, an, in, auf?*

1. Das zaristische System hat ... russischen Recht wesentliche Spuren hinterlassen.
2. Die Ideen ... dem Ausland haben ... das russische Recht entscheidenden Einfluss genommen.
3. Das zaristische Russland verfügte ... kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch.
4. Die Einzelgesetze gelten ... allen Rechtsgebieten.
5. Die Gesetzessammlung wurde ... vier Bücher untergliedert.
6. ... Zentrum des Interesses stand ... Anfang ... eine neue Konzeption des Eigentums.
7. Das neue Gesetzbuch trat ... 1.1.1995 ... Kraft.
8. Das ZGB beruht ... Anerkennung der Gleichheit der Personen.

XII. Bilden Sie die Zusammensetzungen, bestimmen Sie das Geschlecht der neugebildeten Substantive und übersetzen Sie sie.

a. Gesellschafts-	1. -gesetzbuch
b. Rechts-	2. -recht
c. Zivil-	3. -stellung
d. Zusammen-	4. -gericht
e. Gesetzes-	5. -hof
f. Vertrags-	6. -idee
g. Privat-	7. -modell
h. Gerichts-	8. -sammlung
j. Wirtschafts-	9. -angelegenheiten

XIII. Welches Verb passt?

Den Einfluss	beruhen
Die Spuren	haben
Über kein Zivilgesetzbuch	hinterlassen
In Kraft	verfügen
Im Zentrum des Interesses	treten
Information	stehen
In der Verfassung	
Auf der Anerkennung	verankern
Sich als ein Regelwerk	darstellen

XIV. Ordnen Sie die Wortverbindungen nach Partizipien. Übersetzen Sie sie dann ins Russische.

Der entscheidende Einfluss, kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch, die veröffentlichte Zusammenstellung, geltende Einzelgesetze, die untergliederte Gesetzessammlung, das verabschiedete Gesetzbuch, verankerte Maximen der freien Marktwirtschaft, beteiligte Personen, umfassendes Regelwerk, systematisierte Normen, zusammengefasste Gesetze, der dominierende Einfluss, die anerkannte Gleichheit.

XV. Sagen Sie anders.

z.B. *Die im russischen Recht hinterlassenen Spuren — die Spuren, die im russischen Recht hinterlassen wurden.*

Die auf allen Rechtsgebieten geltenden Einzelgesetze.

Diese in vier Bücher untergliederte Gesetzessammlung.

Die am 31.1.1833 verkündete Gesetzessammlung.

Die in Kraft getretenen 15 Bände.

Die im Zentrum des Interesses gestandene Konzeption des Eigentums.

Der von der Staatsduma verabschiedete erste Teil des Gesetzbuches.

Die in den Artikeln enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

Die in der Verfassung verankerten rechtlichen Maximen.

Die an zivilrechtlichen Beziehungen beteiligten Personen.

Das auf Traditionen beruhende Recht.

Die auf die Praxis einen dominierenden Einfluss habenden Erläuterungen. des Plenums.

XVI. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen.

Nicht nur das zaristische, sondern auch das sozialistische Gesellschaftsmodell.

Die Rechtsideen nicht nur aus dem russischen Recht, sondern auch aus dem Ausland.

Nicht nur allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts, sondern auch Regelungen zum Sachenrecht.

Nicht nur die Anerkennung der Gleichheit, sondern auch die Unverletzlichkeit des Eigentums.

Nicht nur die Dynamik, sondern auch die traditionelle Prägung.

Nicht nur systematisierte Normen, sondern auch zusammengefasste Gesetze.

Die Erläuterungen des Plenums nicht nur des Obersten Gerichtshofes, sondern auch des Obersten Wirtschaftsgerichtes.

XVII. Gebrauchen Sie in den Wendungen der Übung XVI statt „nicht nur…, sondern auch“ „einerseits …, andererseits“ und „zum einen …, zum anderen“. Übersetzen Sie die neu gebildeten Wortgruppen.

XVIII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie dabei die Rolle der Partizipien.

1. Der Rechtsschutz ist der durch die Rechtsordnung gewährleistete Schutz der Bürger.
2. Die Rechtspflege ist die von den Organen der Gerichtsbarkeit ausgeübte staatliche Tätigkeit.
3. Diese Gesellschaftsmodellen haben im russischen Recht wesentliche Spuren hinterlassen.
4. Das zaristische Russland hat über kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch verfügt.
5. Die Zusammenstellung der auf allen Rechtsgebieten geltenden Einzelgesetze wurde im Jahre 1832 veröffentlicht.
6. Dabei wurde das Recht als Mittel zum Aufbau einer neuen Gesellschaft instrumentalisiert.
7. Die Staatsduma hat den 1. Teil des Gesetzesbuches verabschiedet.
8. Das neue Zivilgesetzbuch ist 1995 in Kraft getreten.
9. Die Verfassung hat die rechtlichen Maximen der freien Marktwirtschaft verankert.
10. Die Gleichheit der an zivilrechtlichen Beziehungen beteiligten Personen.
11. Das auf Traditionen beruhende Recht.
12. Das russische Recht stellt sich als ein umfassendes Regelwerk dar.
13. Die wesentlichen Normen sind systematisiert und nach Rechtgebieten geordnet.
14. Die Normen sind in Gesetzen zusammengefasst.
15. Die Erläuterungen des Plenums haben auf die Praxis einen dominierenden Einfluss.

XIX. Erklären Sie mit anderen Worten die folgenden Wörter und Wendungen.

Im Vordergrund stehen, im Hinblick auf etw., einer Tatsache Rechnung tragen, sich als Rechtsanwalt niederlassen, für etw. zuständig sein, sich mit etw. auseinandersetzen, einer Aufgabe gerecht werden.

XX. Verteilen Sie die folgenden Substantive je nach dem Geschlecht! Finden Sie die richtige Pluralform und übersetzen Sie diese Substantive ins Russische!

Volljurist, Rechtssystem, Berufsanfänger, Einarbeitungszeit, Vorbereitungsdienst, Ausbildungsordnung, Anwesenheitspflicht, Zusammenhang, Schwerpunktbereich, Pflichtfach, Studienzeit, Prüfungsleistung, Mitgliedstaat, Staatsanwalt, Staatsdienst, Wirtschaftsunternehmen, Rechtspfleger, Rechtgebiet, Verfassungsordnung, Dienststunde, Gerichtshof, Auftraggeber, Rechtsangelegenheit, Verwaltungsbeamte, Rechtsverteidigung, Prozessrecht, Fachhochschulprofessor, Privatdozent.

XXI. Gebrauchen Sie die folgenden Substantive mit den entsprechenden Präpositionen im richtigen Kasus! Übersetzen Sie dann die neugebildeten Wortgruppen ins Russische!

Während: die Zeit der Ausbildung, das Studium, die Studienzeit, das Semester, der Vorbereitungsdienst, die Tätigkeit, die Abfassung der Dissertation.

Wegen: ihre Tätigkeit, die sicheren Arbeitsplätze, die angesehenen Positionen, die geringenen Gehälter.

Zu: ... Zuge kommen, die gemeinsame Ausübung des Berufs, die Prüfung, der Abschluss, die Sitzung.

In: ... Vordergrund stehen, die Bundesländer, der Pflichtfachteil, die Prüfung, der Grundbereich, alle Rechtsangelegenheiten, die letzten Jahre, jede Verwaltung.

Nach: die Mindestdauer, der Studiengang, die Bestimmung, die Mindeststudienzeit, der Abschluss, der Besuch.

Außerhalb: die Vorlesungen, der Universitätsbereich, die Universität.

bei: ein Gericht, die Behörde, der Rechtsanwalt, der Notar, die Staatsprüfung, der Verband, das Unternehmen, die Justiz, das Obergericht, der Bundesrichter, die Ernennung, der Abschluss von Verträgen.

XXII. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen ins Russische! Beachten Sie den Gebrauch der Konjunktionen „weder...noch“, „nicht nur..., sondern auch“, „nicht..., sondern“, „sowohl... als auch“!

1. Weder in einem juristischen Beruf, noch in der öffentlichen Verwaltung; 2. nicht nur theoretische, sondern auch praktische Ausbildung; 3. nicht systematisch, sondern gezielt; 4. nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich; 5. sowohl bei einem Wirtschaftsunternehmen, als auch an einer juristischen Fakultät tätig sein; 6. nicht ein Einzelrichter, sondern ein Kollegium; 7. weder versetzt noch abgesetzt werden; 8. sowohl für die Errichtung von Testamenten, als auch für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sein; 9. nicht Richter, sondern die juristischen Beamten des gehobenen Dienstes; 10. weder in einem klassischen juristischen Beruf noch in der öffentlichen Verwaltung, sondern in einem Wirtschaftsunternehmen; 11. nicht rechtlich, sondern rein

historisch; 12. nicht nur ein sehr hohes Ansehen haben, sondern auch gut bezahlt sein.

XXIII. Gebrauchen Sie in folgenden Wortgruppen die Konjunktion „sowohl ... als auch“. Übersetzen Sie die neugebildeten Wortgruppen ins Russische!

1. die Parteien und die Massenorganisationen; 2. Vor- und Nachteile; 3. die theoretische und die praktische Ausbildung; 4. das Bürgerliche Recht und das Strafrecht; 5. Vorlesungen und Übungen; 6. allgemeine Rechtsgebiete und besondere Rechtsgebiete; 7. bei einem Gericht und bei einer Behörde; 8. schriftliche und mündliche Prüfung; 9. die Hausarbeiten und die Klausuren; 10. der Richter und der Staatsanwalt; 11. die Anklageschriften und die Urteile; 12. in den Händen der Parteien und in den Händen der Richter; 13. jemanden versetzen und absetzen.

XXIV. Gebrauchen Sie in den Wortgruppen der Übung XXIII statt der Konjunktion „sowohl ... als auch“ die Konjunktion

a) weder ... noch,

b) nicht nur..., sondern auch .

Übersetzen Sie die neugebildeten Wortgruppen ins Russische!

XXV. Bilden Sie drei Grundformen von folgenden Verben, nennen Sie auch das Hilfsverb und die Rektion der Verben!

a. Einschlagen, abschließen, aufheben, aufgeben, darstellen, vorbereiten, stattfinden, hinweisen, einteilen, ausbilden;

b. vermitteln, verbringen, verbinden, bestehen, erwerben, verfassen, besuchen, erfolgen, enthalten, bearbeiten.

XXVI. Nennen Sie die Infinitive von folgenden Partizipien und übersetzen Sie sie ins Russische!

Wahrgenommen, versperrt, versetzt, abgesetzt, befördert, ernannt, festgesetzt, verhandelt, zugenommen, angestiegen, geregelt, abgelegt, bestanden, zugelassen, vorgeschrieben.

XXVII. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn des Satzes zu verändern.

1. Das autoritäre zaristische System ebenso wie das sozialistische Gesellschaftsmodell haben wesentliche Spuren im russischen Zivilrecht hinterlassen.

2. Aber auch Rechtsideen aus dem Ausland haben in den verschiedenen Phasen der Rechtsentwicklung entscheidenden Einfluss auf das russische Recht genommen.

3. Das zaristische Russland verfügte über kein erarbeitetes Zivilgesetzbuch.

4. Am 21.10.1994 verabschiedete die Staatsduma den ersten Teil des neuen Zivilgesetzbuches der RF, der am 1.1.1995 in Kraft trat.

5. Seine 453 Artikel enthalten neben allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts Regelungen zum Personen- und Körperschaftsrecht, zum Sachenrecht und zum allgemeinen Schuld- und Vertragsrecht.

6. Sowohl die Dynamik als auch die traditionelle Prägung sind in besonderer Weise Charakteristika des russischen Rechts.

7. Das russische Recht stellt sich als ein umfassendes komplexes Regelwerk dar.

8. Betrachtet man die Rechtsquellen des russischen Rechts, wird deutlich, dass es sich um ein kontinentaleuropäisches System handelt.

9. Eine Besonderheit des russischen Rechtssystems sind die Erläuterungen der Plenums einerseits des Obersten Gerichtshofs, andererseits des Obersten Wirtschaftsgerichts, die auf die Praxis einen dominierenden Einfluss haben.

XXVIII. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Царская система оставила в русском гражданском праве существенный след.

2. В царской России не было разработанного гражданского уложения.

3. В социалистическом обществе право использовалось как инструмент для строительства этого общества.

4. В 1994 г. Государственная Дума утвердила первую часть нового гражданского уложения, которая вступила в силу 1 января 1995 г.

5. Новое гражданское уложение определяет основные положения гражданского права.

6. Право основано на традициях.

7. Русское право представляет собой комплексный свод правил, в котором систематизированы основные нормы.

XXIX. Geben Sie den Inhalt des Textes „Das russische Rechtssystem“ wieder.

XXX. Ihre Kommunikationsaufgaben.

- **Äußern Sie sich zu folgenden Sprüchen. Ihre Pro und Contra.**

Niemand kann zwei Herren dienen.

„Der Mensch ist nicht geboren frei zu sein“. (Goethe)

- **Finden Sie im Internet die Information über das russische Rechtssystem und berichten Sie darüber.**

• **Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de die Nachrichten zu dem besprechenden Thema.**

Text B

I. Bilden Sie Komposita mit dem Suffix „-gemäß“ und übersetzen Sie sie ins Russische.

Die Zeit, die Tradition, das Recht, die Verfassung, die Konzeption, der Plan.

II. Übersetzen Sie die folgenden Wörter mit dem Suffix „-bar“ und gebrauchen Sie sie in den Sätzen.

Anwendbar, strafbar, überprüfbar, offenbar, essbar, änderbar.

III. Bilden Sie die Substantive von folgenden Verben und Wortgruppen und übersetzen Sie sie ins Russische.

Dominieren, entstehen, studieren, feststellen, handeln, unternehmen, schaffen, vorhanden sein, in Kraft treten.

IV. Bilden Sie von folgenden Substantiven die Adjektive

a) mit dem Suffix -lich

das Recht, die Natur, der Grundsatz, die Wissenschaft, das Ding, die Bewegung, die Ehe, der Vertrag, der Bürger, das Gesetz, der Inhalt;

b) mit dem Suffix -isch

das Ausland, der Unternehmer, der Jurist, der Russe, der Organisator;

c) mit dem Suffix -weise

der Vergleich, der Schritt, der Zwang, die Ausnahme.

Übersetzen Sie die neugebildeten Wörter.

V. Nennen Sie die Verben, mit denen folgende Substantive gebraucht werden können. Bilden Sie dann die Sätze.

Das Rechtsgebiet, der Rechtsanspruch, der Fall, das Verfahren, der Auftraggeber.

VI. Übersetzen Sie die folgende Wortgruppen ins Russische.

Dienen — der Dienst, bestimmen — die Bestimmung, bedeuten — die Bedeutung, vermitteln — die Vermittlung, ergänzen — die Ergänzung, ablaufen — der Ablauf, voraussetzen — die Voraussetzung, vertreten — die Vertretung, unternehmen — der Unternehmer — das Unternehmen.

VII. Nennen Sie die Substantive, mit denen die folgenden Verben gebraucht werden können. Bilden Sie dann die Sätze.

Verankern, verfügen, gelten, verwandeln, ermitteln, kodifizieren, anwenden, regeln, unterscheiden, schaffen.

VIII. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Rechtszweige in Russland

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der RF wurden sowohl die Förderung des Wettbewerbs als auch das Recht des Einzelnen auf freie unternehmerische Betätigung und die Verbote einer auf Monopolisierung oder unlauteren Wettbewerb gerichteten Tätigkeit verfassungsrechtlich verankert.

Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechtes kennt das russische Recht zwei selbständige Gerichtszweige, die jeweils über eine eigene Prozessordnung verfügen: die allgemeinen Gerichte und die Wirtschaftsgerichte. Vor den allgemeinen Gerichten gilt das Zivilprozessgesetzbuch (ZGB), das am 1.2.2003 in Kraft getreten ist. Im Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten findet das am 1.9.2002 in Kraft getretene Wirtschaftsprozessgesetzbuch die Anwendung. Grundsätzlich gilt: die Austragung von Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen Unternehmern ist in einen eigenständigen Gerichtszweig ausgelagert, während alle anderen Streitigkeiten im Bereich des Zivilrechts vor den allgemeinen Zivilgerichten verwandelt werden.

Das russische Eherecht basiert sich auf dem Modell der Doppelverdiener-Ehe und der strikten Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Weist ein Sachverhalt eine Auslandsberührung auf, sind kollisionsrechtliche Normen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu ermitteln. Der russische Gesetzgeber entschied sich, das Kollisionsrecht als Teil des Zivilgesetzbuches zu kodifizieren.

Art. 1186 Abs. 1 ZGB legt fest, dass sich die Entscheidung über das auf zivilrechtliche Beziehungen mit ausländischen natürlichen und juristischen Personen sowie aus sonstigen Sachverhalten mit einer Auslandsberührung anwendbare Recht nach völkerrechtlichen Verträgen der RF, den IPR-Regelungen im ZGB, anderen nationalen Gesetzen sowie in Russland anerkannten Bräuchen richtet.

Vertragliches Schuldrecht

Das russische IPR erkennt das Prinzip der Parteiautonomie an. Den Parteien steht es grundsätzlich frei, das für ihre Vertragsbeziehungen maßgebliche Recht selbständig festzulegen. Haben die Vertragsparteien keine Rechtswahl getroffen, erklärt Art. 1211 Abs.1 ZGB die Rechtsordnung für anwendbar, mit der das Vertragsverhältnis am engsten verbunden ist.

Das Verwaltungsrecht wird in Russland als ein eigenständiger Rechtszweig anerkannt und zählt trotz permanenter Reformen zu den Rechtsmaterien mit dem auch weiterhin größten Reformbedarf. Hauptziel der Kampanien zur Reform der Verwaltung ist die Bekämpfung der Korruption und die Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung. Grundsätzlich fällt die Regelung des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts sowie der allgemeinen Ordnungsprinzipien für die öffentliche Verwaltung und die gemeinsame Zuständigkeit von Föderation und Föderationssubjekten. Das Verwaltungsrecht ist nach wie vor stark obrigkeitsrechtlich geprägt.

Seit Mitte der 1990er Jahre wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum **das öffentliche Recht** als gemeinnütziges Recht gegenüber dem Privatrecht, das den Interessen des Einzelnen dient, abgegrenzt.

Der allgemeine Teil des Schuldrechts ist in den Art. 307–453 ZGB geregelt.

Das ZGB unterscheidet innerhalb des Abschnittes über das allgemeine Schuldrecht zwischen den Allgemeinen Regelungen über Schuldverhältnisse und den Allgemeinen Bestimmungen über Verträge.

Das Sachenrecht ist ein Teil des gesamten russischen Zivilrechts und wird nicht annähernd so sehr von Grundprinzipien dominiert wie das deutsche. Für das Entstehen, den Inhalt, die Ausübung sowie den Schutz von Eigentum und anderen dinglichen Rechten ist grundsätzlich das Recht am Belegenheitsort der entsprechenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen maßgeblich.

Das Erbrecht ist vergleichsweise spät und gemeinsam mit dem Internationalen Privatrecht im 3.Teil des Zivilgesetzbuches neu geregelt worden, dieser Teil des ZGB ist am 1.3.2002 in Kraft getreten.

Das Familienrecht wird traditionell als ein eigenes, vom Zivilrecht grundsätzlich getrenntes Rechtsgebiet behandelt. Das geltende Familienrecht und die familienrechtlichen Kollisionsnormen beruhen auf dem am 1.3.1996 in Kraft getretenen Familiengesetzbuch der RF vom 29.12.1995. Die Trennung von Zivil- und Familienrecht wird nicht in allen Bereichen durchgehalten. Einzelne gewöhnlich vom Familienrecht erfasste Materien — wie die eheliche Vermögensgemeinschaft — sind im Zivilgesetzbuch Teil 1 geregelt. Familiensachen fallen in die Zuständigkeit der Friedensrichter und Bezirksgerichte, die im Zivilprozessgesetzbuch geregelt sind.

Die Russische Föderation ist eine noch junge Marktwirtschaft. Den Beginn einer neuen, modernen Kodifikation des **Wirtschaftsrechts** markierte die Erarbeitung und das schrittweise Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ab 1994.

Handelsrecht. Das ZGB I regelt die Beziehungen zwischen Privatpersonen und Unternehmern und enthält für letztere einige Sonderbestimmungen im allgemeinen Schuldrecht sowie nach Regelungen der Handelsgeschäfte im besonderen Schuldrecht.

Das russische **Gesellschaftsrecht** unterscheidet zwischen der einfachen Gesellschaft und juristischen Personen. Die einfache Gesellschaft wird als rein vertraglicher Zusammenschluss betrachtet und stellt — anders als im deutschen Recht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts — nicht die Grundform der Personengesellschaft dar. Juristische Personen sind die häufigsten Vertragspartner im Wirtschaftsleben. Sie werden traditionsgemäß definiert durch das Vorhandensein eines Sondervermögens, das Handeln unter eigenem Namen, ihre vermögensrechtliche Haftung sowie eine zivile Recht- und Parteifähigkeit.

Für den Bereich des **Arbeitsrechts** sind auf Verfassungsebene die Garantien des Art.37 der russischen Verfassung zu beachten. Auf einfachgesetzlicher Ebene hat das russische Arbeitsrecht eine umfassende Kodifikation im Arbeitsgesetzbuch vom 30.12.2001 erfahren. Das Arbeitsgesetzbuch beinhaltet in insgesamt 424 Artikeln Vorschriften zum Individual- und kollektiven Arbeitsrecht.

Bank- und Kapitalmarktrecht ist der Teil des russischen Wirtschaftsverwaltungsrechts, der die Regulierung der Teilnehmen und Geschäfte auf dem Markte der Finanzdienstleistungen thematisiert. Hier lassen sich das Recht der Bankenaufsicht und das Recht des Wertpapiermarktes sowohl organisatorisch als auch inhaltlich klar voneinander unterscheiden.

Wettbewerbs- und Kartellrecht hat man in Russland erstmals 1991 geschaffen, das in seinen Grundstrukturen bis heute fort gilt.

Zu den Zweigen des russischen Rechts gehören auch **das Strafrecht**, sowie das **Strafprozessrecht** und **das Strafvollzugsrecht.**

IX. Finden Sie im Text Informationen zu folgenden Fragen.

- Was wurde in der Verfassung der RF verankert?
- Wie viel Gerichtszweige gibt es im Zivilprozessrecht?
- Worüber verfügen diese Gerichtszweige?
- Wodurch unterscheiden sie sich von einander?
- Worauf basiert sich das russische Eherecht?
- In welchen Fällen sind im russischen Eherecht kollisionsrechtliche Normen des internationalen Rechts zu vermitteln?
- Welches Prinzip erkennt das russische Internationale Privatrecht an?
- Was steht den Parteien fest?
- Als was ist das Verwaltungsrecht in Russland anerkannt?
- Was ist Hauptziel zur Reform der Verwaltung?
- Wofür fällt die Regelung des Verwaltungsrechts?
- Wessen Interessen dient das Privatrecht?
- Wodurch unterscheidet sich das öffentliche Recht von dem Privatrecht?
- Zwischen was unterscheidet das ZGB innerhalb des Abschnittes über das allgemeine Schuldrecht?
- Was ist das Sachenrecht?

- Wann und wo ist das Erbrecht neu geregelt worden?
- Wie wird das Familienrecht behandelt?
- Worauf beruht das geltende Familienrecht?
- Was können Sie über das Wirtschaftsrecht sagen?
- Zwischen was unterscheidet das russische Gesellschaftsrecht?
- Was ist für den Bereich des Arbeitsrechts zu beachten?
- Was ist Bank- und Kapitalmarktrecht?
- Wann hat man in Russland Wettbewerbs- und Kartellrecht geschaffen?
- Was gehört noch zu den Zweigen des russischen Rechts?

X. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen.

- die Unternehmerische Betätigung
- der unlautere Wettbewerb
- die Doppelverdiener — Ehe
- die strickte Gleichberechtigung
- natürliche und juristische Personen
- das anwendbare Recht
- anerkannte Bräuche
- das maßgebliche Recht
- ein eigenständiger Rechtszweig
- bewegliche und unbewegliche Sachen
- ein vertraglicher Zusammenschluss
- auf einfachgesetzlicher Ebene

XI. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch synonymische.

1. Das Verwaltungsrecht zählt zu den Rechtsmaterien mit dem größten Reformbedarf.
2. Die Vertragsparteien haben keine Rechtswahl getroffen.
3. Den Beginn einer neuen Kodifikation des Wirtschaftsrechts markierte die Erarbeitung des Zivilgesetzbuches ab 1994.
4. Das ZGB enthält einige Sonderbestimmungen im allgemeinen Schuldrecht.
5. Die einfache Gesellschaft wird als rein vertraglicher Zusammenschluss betrachtet und stellt nicht die Grundform der Personengesellschaft dar.
6. Juristische Personen werden durch das Vorhandensein eines Sondervermögens definiert.
7. Das Arbeitsgesetzbuch beinhaltet insgesamt 424 Artikel.

XII. Setzen Sie die richtige Endung ein.

1. die rechtlich ... Vorschriften
2. die rechtlich ... Maximen der freien Marktwirtschaft
3. das rechtlich ... Herangehen

4. die rechtlich ... Frage
5. die rechtlich ... Handlung
6. der rechtlich ... Weg

XIII. Übersetzen Sie die folgenden Wortverbindungen.

Das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, die Recht- und Parteifähigkeit, das Wissenschafts- und Handelszentrum, das Individual- und kollektive Arbeitsrecht, das öffentliche und Privatrecht, die Allgemein- und Sonderbestimmungen, das Wirtschaft- und Kulturleben.

XIV. Ordnen Sie die folgenden Wörter nach den Suffixen und übersetzen Sie sie.

Kollisionsrechtlich, zivilrechtlich, ausländisch, natürlich, juristisch, sonstig, anwendbar, maßgeblich, selbständig, eigenständig, grundsätzlich, öffentlich, rechtswissenschaftlich, russisch, unbeweglich, ehelich, bürgerlich, häufig, organisatorisch, inhaltlich, vertraglich, ersetzbar.

XV. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

Tradition	-rechtlich
Vermögen	-gemäß
Schritt	-wissenschaftlich
Obrigkeit	-weise
Recht	
Vergleich	
Verfassung	
Kollision	
Volk	

XVI. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen.

1. Eine auf Monopolisierung gerichtete Tätigkeit
2. das auf zivilrechtliche Beziehungen mit natürlichen und juristischen Personen anwendbare Recht
3. in Russland anerkannte Bräuche
4. das für die Vertragsbeziehungen maßgebliche Recht
5. der auch weiterhin größte Reformbedarf
6. ein vom Zivilrecht grundsätzlich getrenntes Rechtsgebiet
7. das 1996 in Kraft getretene Familiengesetzbuch
8. einzelne gewöhnlich vom Familienrecht erfasste Materien
9. eine noch junge Marktwirtschaft
10. ein rein vertraglicher Zusammenschluss

XVII. Bilden Sie alle möglichen Komposita mit der ersten Komponente „Recht“ und übersetzen Sie sie.

Der Zweig, der Vertrag, die Wahl, die Materie, die Ordnung, das Gebiet, das Verhältnis, das System, die Norm, die Person, die Fähigkeit, die Frage.

XVIII. Schreiben Sie aus dem Text alle Komposita mit der zweiten Komponente „-recht“ und übersetzen Sie sie.

XIX. Welche Präposition ist richtig:
mit, über, auf, von, in, nach, zu, zwischen, für, seit?

das Recht ... unternehmerische Betätigung;
... dem Gebiet des Zivilprozessrechtes;
die Gleichberechtigung ... Mann und Frau;
die Entscheidung ... zivilrechtliche Beziehungen ... natürlicher Personen;
... völkerrechtlichen Verträgen der RF;
...Russland anerkannte Bräuche;
das ... die Vertragsbeziehungen maßgebliche Recht;
zählt ... den Rechtsmaterien;
... Mitte der 1990er Jahre;
der Abschnitt ... das allgemeine Schuldrecht;
es wird ... Grundprinzipien dominiert;
Gemeinsam ... dem Internationalen Privatrecht;
... dem Zivilprozessgesetzbuch geregelt;
die Beziehungen ... Privatpersonen und Unternehmern;
... Verfassungsebene;
... den Bereich des Arbeitsrechtes

XX. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch synonymische.

1. Sowohl die Förderung des Wettbewerbs als auch das Recht auf freie unternehmerische Betätigung
2. Das Verwaltungsrecht zählt zu den Rechtsmaterien .
3. nach wie vor.
4. Das fällt in die Zuständigkeit der Friedensrichter.
5. Das ZGB enthält einige Sonderbestimmungen im allgemeinen Schuldrecht.
6. Hier lassen sich das Recht der Bankaufsicht und das Recht des Wertpapiermarktes unterscheiden.
7. Sowohl organisatorisch als auch inhaltlich
8. Das Arbeitsgesetzbuch beinhaltet 424 Artikel.
9. Das Familienrecht wird als eigenes Rechtsgebiet behandelt.
10. Das Privatrecht dient den Interessen des Einzelnen.

XXI. Übersetzen Sie ins Russische. Beachten Sie dabei die Vieldeutigkeit von „als“.

Das Kollisionsrecht als Teil des Zivilgesetzbuches

Das Verwaltungsrecht wird in Russland als ein eigenständiger Rechtszweig anerkannt.

Seit Mitte der 1990er Jahre wird das öffentliche Recht als gemeingültiges Recht abgegrenzt.

Anders als im deutschen Recht

Das Familienrecht wird als ein eigenes Rechtsgebiet behandelt.

Das russische Recht stellt sich als ein komplexes Werk dar.

Damit bezeichnet das BGB nicht das Unternehmen als solches, sondern den Namen, unter dem es im Handelsverkehr auftritt.

Die Angestellten gelten als zu allen Käufen und Verkäufen ermächtigt.

Die Vereinigung ist als wirtschaftlicher Verein organisiert.

Ein „Arbeitsbuch“ gibt es — anders als in der früheren DDR — nicht.

Die AG und die GmbH entstehen mit der Eintragung ins Handelsregister als juristische Personen.

Der Vertrag ist nicht nur als Dienstvertrag, sondern als Arbeitsvertrag anzusehen.

Ist die Regelung für den Arbeitnehmer günstiger als die tarifverträgliche, bleibt sie bestehen.

Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern müssen keinen Aufsichtsrat haben.

Für mehr als 3 Jahrhunderte hat die Carolina das Strafverfahren in Deutschland bestimmt.

Dieses Gesetzgebungswerk wird als die bedeutendste Leistung des Heiligen Römischen Reiches gefeiert.

Als Fallrecht ist das angelsächsische Recht dem Römischen Recht vergleichbar.

Friedrichs Gesetzbuch trat in Kraft, als der König schon 8 Jahre tot war.

Napoleon hat seinem Land nicht weniger als 5 Gesetzesbücher geschenkt.

Als die politischen Verhältnisse es erlaubten, das Bürgerliche Gesetzbuch in Angriff zu nehmen, vergingen bis zur Vollendung des Werkes nicht weniger als 22 Jahre.

Das BGB hat vielen Ländern als Vorbild gedient.

Der neue Staat wurde als Volksstaat geschaffen.

Das Leben in jener Zeit war härter als heute.

XXII. Verbinden Sie die folgenden Adjektive mit passenden Substantiven.

Unanwendbar, unangemessen, unzulässig, unerlaubt;
gesetzlich, geschäftsfähig, rechtsfähig, langjährig;
wirtschaftlich, grundsätzlich, gerichtlich;
beschränkt, zahlreich.

XXIII. Setzen Sie das passende Partizip ein.

Verankert, verbunden, getroffen, anerkannt, geregelt, durchgehalten, geprägt, behandelt

1. Das Recht wurde verfassungsrechtlich ... .
2. Das Prinzip der Parteiautonomie ist ... .
3. Die Vertragsparteien haben keine Rechtswahl ... .
4. Das Vertragsverhältnis ist mit der Rechtsordnung ... .
5. Das Verwaltungsrecht ist stark obrigkeitsrechtlich ... .
6. Der allgemeine Teil des Schuldrechts ist in den Art. 307–453 ZGB ... .
7. Das Familienrecht wird als eigenes Rechtsgebiet ... .
8. Die Trennung von Zivil- und Familienrecht wird nicht in allen Bereichen ... .

XXIV. Ersetzen Sie in den folgenden Sätzen die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn der Sätze zu verändern.

1. Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechtes kennt das russische Recht zwei selbständige Gerichtszweige, die jeweils über eine eigene Prozessordnung verfügen.
2. Weist ein Sachverhalt eine Auslandsberührung auf, sind kollisionsrechtliche Normen des Internationalen Privatrechts zu ermitteln.
3. Der russische Gesetzgeber entschied sich, das Kollisionsrecht als Teil des Zivilgesetzbuches zu kodifizieren.
4. Art. 1186 Abs. 1 ZGB legt fest, dass sich die Entscheidung über das auf zivilrechtliche Beziehungen mit ausländischen natürlichen und juristischen Personen sowie aus sonstigen Sachverhalten mit einer Auslandsberührung anwendbare Recht nach völkerrechtlichen Verträgen der RF , den IPR-Regelungen im ZGB, anderen nationalen Gesetzen sowie in Russland anerkannten Bräuchen richtet.
5. Den Parteien steht es grundsätzlich frei, das für ihre Vertragsbeziehungen maßgebliche Recht selbständig festzulegen.
6. Für den Bereich des Arbeitsrechts sind auf Verfassungsebene die Garantien des Art.37 der russischen Verfassung zu beachten.
7. Hier lassen sich das Recht der Bankenaufsicht und das Recht des Wertpapiermarktes sowohl organisatorisch als auch inhaltlich klar voneinander unterscheiden.

XXV. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Со вступлением в силу Конституции РФ были закреплены права каждого на свободную предпринимательскую деятельность.
2. Русское международное частное право признает автономию сторон.

3. Русское брачное право базируется на абсолютном равноправии мужчины и женщины.

4. Административное право является в России самостоятельной отраслью права.

5. Главная цель административной реформы — борьба с коррупцией.

6. Семейное право традиционно является особенной правовой сферой.

7. Действующее семейное право основывается на вступившем в силу в 1996 г. Семейном кодексе.

8. Частное право служит интересам каждого отдельного человека.

9. Гражданское уложение регулирует отношения между частными лицами и предпринимателями.

XXVI. Ihre Kommunikationsaufgaben.

Erzählen Sie, was Sie über die Rechtszweige in Russland erfahren haben?

Äußern Sie Ihre Meinung zu folgender Aussage: Ihre Pro und Contra.

Nicht von jedem Recht muss Gebrauch gemacht werden.

Finden Sie im Internet die Information über die Rechtszweige in Russland und berichten Sie darüber.

Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de die Nachrichten zu dem besprechenden Thema.

Text C

I. Lesen Sie mit richtiger Betonung folgende zusammengesetzte Wörter.

Die Grundlagen, das Rechtssystem, das Zusammenleben, die Hauptquelle, die Orientierungssicherheit, das Gewohnheitsrecht, das Privatrecht, das Strafrecht, die Rechtsbeziehungen, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Strafgesetzbuch, das Rechtsgebiet, das Unrecht.

II. Bilden Sie von folgenden Verben Substantive mit dem Suffix -ung.

Bedeuten, regeln, gewährleisten, bestimmen, gleichstellen, verpflichten, berechtigen, verhängen, ordnen, festlegen, behandeln, abhalten, verbreiten, beschränken, ändern, gelten, verfassen, rechtsprechen, gewährleisten, verhaften, erziehen.

III. Bilden Sie Adjektive mit dem Präfix „un-„ und übersetzen Sie sie.

z.B. gesetzlich — ungesetzlich

abhängig, anerkannt, bestimmt, rechtlich, bekannt, begangen, richtig, nötig, bewusst, bedeutend, möglich, schuldig, klar, wichtig.

IV. Ordnen Sie die Verben nach trennbaren und untrennbaren Präfixen. Übersetzen Sie die Verben ins Russische.

Bestehen, umgehen, befolgen, abhalten, gewährleisten, überzeugen, zuordnen, berechtigen, verpflichten, abhalten, gehören, vorschreiben, verhängen, darstellen, behandeln, enthalten, besagen, anerkennen, verbreiten, erzwingen, unterteilen, gleichstellen, verpflichten, festlegen, begehen.

V. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Die deutsche Rechtsordnung

Eine weit verbreitete juristische Definition lautet: **Recht bedeutet** „erzwingbare Sollens-Vorschriften zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens". Dies heißt letztlich nur, dass Recht aus Regeln besteht, die befolgt werden müssen, also quasi die Spielregeln für unseren Alltag sind.

Das geschriebene Recht bildet die Hauptquelle des deutschen Rechts. Das hat seinen Grund auch darin, dass die Verlässlichkeit und Orientierungssicherheit von Recht am besten durch geschriebene Normen gewährleistet wird.

Eine weitere anerkannte Rechtsquelle stellt **das Gewohnheitsrecht** dar. Um Gewohnheitsrecht handelt es sich grundsätzlich dann, wenn langfristig mit bestimmten Sachverhalten in einer bestimmten Art und Weise umgegangen wird und die Betroffenen von der Rechtmäßigkeit dieses Umgangs überzeugt sind.

Die deutsche Rechtsordnung besteht aus den beiden großen Blöcken des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. **Das Privatrecht** regelt im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern sowie die Rechtsverhältnisse sonstiger Privatrechtssubjekte wie z.B. Vereinen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Beim öffentlichen Recht geht es dagegen im Wesentlichen um das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat und dessen Einrichtungen. Weiterhin regelt das öffentliche Recht auch den staatlichen Binnenrechtsraum wie z.B. die Aufgaben und Befugnisse von Legislative, Exekutive und Judikative, das Verhältnis zwischen Bund und Ländern oder die Rechte und Aufgaben der Gemeinden.

Das erste große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts ist das Staatsrecht. Hierzu gehören alle Rechtsnormen, die grundlegend für die staatliche Ordnung sind. Wesensmerkmale eines Staates sind die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Zum Staatsrecht gehören deshalb solche Rechtssätze und Rechtsvorschriften, die eines dieser drei Elemente betreffen.

Schließlich gehören zum Staatsrecht auch die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane. Die Geschäftsordnungen regeln organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen der Verfassungsorgane.

Neben dem Staatsrecht ist **das Verwaltungsrecht** das zweite große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts. Das Verwaltungsrecht besteht aus dem allgemeinen und dem besonderen Verwaltungsrecht. Das allgemeine Verwaltungsrecht umfasst diejenigen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Rechtsbegriffe, die für das gesamte Verwaltungsrecht gelten. **Zum besonderen Verwaltungsrecht** gehören die einzelnen Sachgebiete der öffentlichen Verwaltung.

VI. Finden Sie im Text Informationen zu folgenden Fragen.

1. Was bedeutet der Begriff „das Recht"?
2. Aus welchen Regeln besteht das Recht?
3. Was ist das geschriebene Recht?
4. Was stellt das Gewohnheitsrecht dar?
5. Wann handelt es sich um Gewohnheitsrecht?
6. In wie viel Bereiche lässt sich Recht unterteilen?
7. Was hat jeder Bereich?
8. Welche Beziehungen werden im Privatrecht geregelt?
9. Was umfasst das Privatrecht?
10. Was bedeutet das Öffentliche Recht?
11. Wer ist Träger der öffentlichen Gewalt?
12. Was regelt das Zivilrecht?
13. Welchem Recht ist das Strafrecht zuzuordnen?
14. Was enthält das Strafrecht im Kern?
15. Wovon soll das Strafrecht die Menschen abhalten?

VII. Übersetzen Sie die folgenden Adjektive und Adverbien ins Russische.

- zwangsweise, normalerweise, vergleichsweise, möglicherweise, beispielsweise, teilweise, ordnungsweise;
- wesentlich mehr, viel umfangreicher, vielmehr progressiv, möglichst gering;
- verwaltungsrechtlich, einschließlich, unterschiedlich, erforderlich, gleichartig, verfassungsrechtlich, voraussichtlich, außergerichtlich, endgültig, örtlich, erheblich;
- nennenswert, handwerkmäßig, unübersehbar, unfreiwillig, menschenwürdig, gewissermaßen;
- nutzlos, hilflos, sprachlos, hoffnungslos, erfolglos;
- funktionsfähig, wahrheitswidrig, unzulässig, rechtskräftig, freiwillig, vertragswidrig;
- unverwertbar, unmittelbar, angreifbar;
- zahlreich, zweitstufig, mangelhaft

VIII. Ordnen Sie die folgenden Wörter nach den Suffixen und übersetzen Sie sie dann ins Russische.

Einstufig, durchschnittlich, systematisch, teilweise, regelmäßig, bisherig, grundsätzlich, fachspezifisch, normalerweise, verhältnismäßig, frühzeitig, unterschiedlich, juristisch, zahlenmäßig, frühzeitig, staatlich, praktisch, ausnahmsweise, geschäftsmäßig, tätig, rechtlich, europäisch, üblicherweise, mangelhaft, durchlässig, gemeinsam, zulässig, erzwingbar, langfristig, ausschließlich, öffentlich, bürgerlich, eigentlich, eigenständig, wunderbar, rechtsmäßig, sonderbar.

IX. Bilden Sie von den Adjektiven der Übung VIII Substantive mit dem Suffix -keit, wo es möglich ist, und übersetzen Sie sie.

X. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen ins Russische und bilden Sie damit Sätze.

- Eine weit verbreitete juristische Definition,
- Sollens-Vorschriften,
- das geschriebene Recht,
- die Hauptquelle des Rechts,
- der Inbegriff der Normen,
- die Träger öffentlicher Gewalt,
- die Nebengebiete,
- streng genommen,
- ein eigenständiges Rechtsgebiet,
- ein begangenes Unrecht,
- die anerkannte Rechtsquelle,
- bestimmte Sachverhalte,
- die festgelegten Straftaten,
- das bekannte Gesetz,
- die begangene Handlung,
- die vorgeschriebenen Sanktionen.

XI. Übersetzen Sie die folgenden Adjektive ins Russische. Beachten Sie die Bedeutung des Präfixes „un-“. Bilden Sie mit diesen Adjektiven die Sätze.

Unmenschlich, ungesetzlich, unbekannt, unschuldig, unmittelbar, unmöglich, unehelich, ununterbrochen, unzulässig.

XII. Nennen Sie je drei Substantive, mit welchen die Adjektive aus der Übung XI gebraucht werden können.

XIII. Bilden Sie von folgenden Substantiven Adjektive und übersetzen Sie sie ins Russische.

Muster: der Grundsatz — grundsätzlich

Der Zugang, das Recht, die Folge, der Grund, die Gesellschaft, der Bürger, das Gericht, das Äußere, die Person, die Verbindung.

XIV. Übersetzen Sie die folgenden Partizipien ins Russische. Beachten Sie dabei die Möglichkeiten der Übersetzung des Partizips I.

1. Überwiegend, vorwiegend, besprechend, zusammenfassend, erklärend, entsprechend, verfolgend, handelnd, unterscheidend, verwirklichend, ausreichend, ausreichend, entscheidend, ablehnend, geltend, zusammenhängend, folgend, weitgehend, hinreichend, unzutreffend;
2. das rückwirkende Gesetz, die entsprechende Anwendung, die arbeitenden Menschen, der rechtfertigende Notstand, ausreichende Beweise, umfassende Staatsgewalt, die Situation des entschuldigenden Notstands, entscheidende Bedeutung, die bestehenden Landesverfassungsgerichte, die schwerwiegenden Folgen, die entsprechende Regelung, kein ausreichendes Gehör, folgender Grundsatz, bedeutende Straftaten;
3. der in Betracht kommende Mann, die sorgfältig arbeitenden Angestellten, die zu beachtenden Grundsätze, die zu vernehmende Person, zum Zivilrecht gehörende Teile, in dem zu nehmenden Maß, jede neue zu regelnde Materie.

XV. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen, beachten Sie dabei das Partizip II.

- Begangene Delikte,
- das bestimmte Verhalten,
- das verbotene Tun,
- der eingetretene Erfolg,
- die aufgeführten Straftaten,
- geänderte gesellschaftliche Anschauungen,
- die festgesetzten Geldbußen,
- das unerlaubte Verlassen,
- das missbilligte Verhalten,
- umfassende Staatsgewalt,
- fortgeschrittene Rechtsordnungen,
- erwähnte Streitigkeiten,
- die unterlegene Partei,
- genannte Fälle,
- die geschiedene Ehefrau,
- der begründete Anspruch,

- der beauftragte Anwalt,
- die angebotenen Beweismittel.

XVI. Bestimmen Sie die Rahmenkonstruktion der erweiterten Attribute, sagen Sie, wodurch das Attribut ausgedrückt ist, und übersetzen Sie diese Konstruktionen ins Russische.

- Die vom Staat verhängte Strafe.
- Die im Gesetz festgestellten Straftaten.
- Das von ihm begangene Unrecht.
- Das in drei Teile unterteilte Recht.
- Das aus Regeln bestehende Recht.
- Die für unseren Alltag wichtigen Regeln.
- Das im Strafrecht enthaltene Gesetz.
- Rechtlich gestellte Rechtssubjekte.

XVII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Synonymen in der rechten Spalte zu.

1. unwirksam sein	1. Gesetze annehmen
2. zustande kommen	2. nicht gelten
3. Gesetze beschließen	3. von einander abhängen
4. gleichrangig	4. möglich sein
5. über etw. verfügen	5. hauptsächlich
6. außerhalb der Politik stehen	6. es ist notwendig
7. zulässig sein	7. identisch
8. das Misstrauen aussprechen	8. verwirklicht werden
9. es ist erforderlich	9. sich nicht mit der Politik befassen
10. grundsätzlich	10. etw. haben

XVIII. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn der Sätze zu verändern.

1. Dies heißt letztlich nur, dass Recht aus Regeln besteht, die befolgt werden müssen.
2. Eine weitere anerkannte Rechtsquelle stellt das Gewohnheitsrecht dar.
3. Um Gewohnheitsrecht handelt es sich grundsätzlich dann, wenn langfristig mit bestimmten Sachverhalten in einer bestimmten Art und Weise umgegangen wird und die Betroffenen von der Rechtmäßigkeit dieses Umgangs überzeugt sind.
4. Die deutsche Rechtsordnung besteht aus den beiden großen Blöcken des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.
5. Beim öffentlichen Recht geht es dagegen im Wesentlichen um das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat und dessen Einrichtungen.

XIX. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Право состоит из правил, которые надо соблюдать.
2. Основным источником немецкого права является писаное право.
3. Другим признанным источником права является обычное право.
4. Немецкий правопорядок состоит из двух больших блоков частного права и публичного права.
5. Частное право регулирует в основном правовые отношения между гражданами.
6. Публичное право регулирует правовые отношения между гражданами и государством.
7. К государственному праву относятся правовые нормы, являющиеся основополагающими для государственного строя.
8. Административное право состоит из Общей части административного права и Особенной части административного права.
9. Общее административное право включает в себя те правовые предписания, принципы и правовые определения, которые относятся ко всему административному праву.
10. К Особенной части административного права относятся отдельные сферы общественного управления.

XX. Ihre Kommunikationsaufgaben.

Vergleichen Sie die deutsche Rechtsordnung mit der russischen.

Äußern Sie Ihre Meinung zu folgender Aussage, Ihre Pro und Contra.

Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann.

Finden Sie im Internet die Information über die deutsche Rechtsordnung und berichten Sie darüber.

Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de die Nachrichten zu dem besprechenden Thema.

Text D

I. Lesen Sie richtig die folgenden zusammengesetzten Wörter und sagen Sie, aus wie viel Teilen sie bestehen. Übersetzen Sie dann diese Substantive uns Russische.

Die Gerichtszweige, das Sachgebiet, der Streitfall, der Nachteil, der Vorteil, die Zuständigkeit, der Verfahrensdauer, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Arbeitsrechtssache, die Straftat, die Ordnungswidrigkeit, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, die Arbeitsverhältnisse.

II. Bilden Sie von folgenden Wörtern Komposita mit den Suffixen „-ig“ + „-keit“.

Bestimmen Sie das Geschlecht der neugebildeten Substantive und übersetzen Sie sie.

z. B. neu+ -ig + -keit = die Neuigkeit

Der Zustand, die Tat, die Sache, der Streit, klein, süß, der Fall, die Würde, die Langweile.

III. Sagen Sie, von welchen Verben die folgenden Substantive gebildet sind.

Der Streit, die Regelung, die Entscheidung, die Verlängerung, die Verwaltung, die Ordnung, die Bestimmung, die Geltung, der Verein.

IV. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive mit dem Suffix -ung, bestimmen Sie das Geschlecht der neugebildeten Substantive und übersetzen Sie sie ins Russische.

Regeln, spezialisieren, entscheiden, führen, verlängern, ordnen, verwalten.

V. Bilden Sie von folgenden Substantiven die Adjektive und übersetzen Sie sie ins Russische.

Muster: Der Grundsatz — grundsätzlich

Der Zugang, das Recht, die Folge, der Grund, die Gesellschaft, der Bürger, das Gericht, das Äußere, die Person, die Verbindung.

VI. Nennen Sie je drei Substantive, mit denen die folgenden Adjektive gebraucht werden können.

- Wirtschaftlich, sachlich, zusätzlich, öffentlich;
- unanwendbar, unangemessen, unzulässig, unerlaubt;
- rechtsfähig, langjährig, zuständig.

VII. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Die Gerichtszweige in Deutschland

Im heutigen deutschen Recht gibt es keine Gerichte, die für alle Streitigkeiten zuständig sind, sondern Gerichte für verschiedene Sachgebiete. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die einzelnen Gerichte und die dort tätigen

Richter auf die Streitfälle spezialisiert sind, die sie zu entscheiden haben. Der Nachteil ist der, dass in Grenzfällen oft erst ein Streit über die Zuständigkeit geführt werden muss, bevor es zu einer sachlichen Entscheidung kommt — mit der Folge zusätzlicher Kosten und einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Die einzelnen Gerichtszweige sind:

- die ordentliche Gerichtsbarkeit (= Zivil- und Strafgerichtsbarkeit)
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist für die Entscheidung aller Streitigkeiten in privatrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der Arbeitsrechtssachen und für alle Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig. Auch manche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts sind den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese sind auch für alle Prozesse zuständig, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

Die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnissen sind dagegen einem besonderen Gerichtszweig, der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Die drei anderen Gerichtszweige sind für die Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht zuständig, und zwar die Sozialgerichtsbarkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts, die Finanzgerichtsbarkeit für Klagen gegen Steuerbescheide und andere Streitigkeiten aus dem Steuerrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle übrigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

VIII. Finden Sie im Text die Informationen zu folgenden Fragen.

1. Wofür sind die deutschen Gerichte zuständig?
2. Welche Vor- und Nachteile hat die Regelung der deutschen Gerichte?
3. Wie heißen die einzelnen Gerichtszweige?
4. Wofür ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig?
5. Was wird noch den ordentlichen Gerichten zugewiesen?
6. Welchem Gerichtszweig sind die Streitigkeiten zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern zugewiesen?
7. Wofür sind die drei anderen Gerichtszweige zuständig?

IX. Wählen Sie richtig: *aus, für, gegen, auf, bei, neben, mit, in, zu, zwischen, um.*

1. Die deutschen Gerichte sind ... verschiedene Sachen zuständig.
2. Die Richter sind ... die Streitfälle spezialisiert, die sie zu entscheiden haben.

3. ... Grenzfällen muss ein Streit ... die Zuständigkeit geführt werden.

4. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ... die Entscheidung aller Streitigkeiten ... privatrechtlichen Streitigkeiten ... Ausnahme der Arbeitsrechtssachen und ... alle Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig.

5. Die ordentlichen Gerichte sind ... alle Prozesse zuständig, ... die keine andere Zuständigkeit besteht.

6. Die Streitigkeiten ... Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind einem besonderem Gerichtszweig zugewiesen.

7. Die drei anderen Gerichtszweige sind ... die Streitigkeiten ... dem öffentlichen Recht zuständig, und zwar die Sozialgerichtsbarkeit ... die Geltendmachung ... Ansprüchen ... dem Bereich des Sozialrechts, die Finanzgerichtsbarkeit ... Klagen ... Steuerscheide und andere Streitigkeiten ... dem Steuerrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit ... alle übrigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

8. ... dem besonderen Verwaltungsrecht gehören die einzelnen Sachgebiete der öffentlichen Verwaltung.

9. Das Verwaltungsrecht besteht ... dem allgemeinen und dem besonderen Teil.

10. ... dem Strafrecht ist das Verwaltungsrecht das zweite große Rechtsgebiet des Öffentlichen Rechts.

11. Diese Grundnormen sind ... die staatliche Ordnung grundlegend.

12. Das Öffentliche Recht regelt die Beziehungen ... Legislative, Exekutive und Judikative.

13. ... dem öffentlichen Recht geht es ... das Verhältnis ... den Bürgern und dem Staat.

14. Die deutsche Rechtsordnung besteht ... den beiden großen Blöcken des Privatrechtes und des öffentlichen Rechts.

X. Wie ist die Rektion der Verben? Bilden Sie mit jedem Verb drei Beispiele.

Entscheiden, führen, zuweisen, bestehen, streiten, verhindern, berücksichtigen, verlieren, bedürfen, wählen, halten, sich beteiligen, gehören, abhängen, sich ergeben, verfügen, anweisen.

XI. Bestimmen Sie, von welchen Verben die folgenden Partizipien gebildet sind. Übersetzen Sie die Wortgruppen ins Russische.

- Das geschriebene Recht.
- Die verbreitete Meinung.
- Die anerkannte Rechtsquelle.
- Bestimmte Sachverhalte.
- Die festgelegten Straftaten.
- Das bekannte Gesetz.
- Die begangene Handlung.
- Die vorgeschriebenen Sanktionen.

XII. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch synonymische.

1. Das Privatrecht regelt im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern.
2. Beim Öffentlichen Recht geht es dagegen um das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem Staat und dessen Einrichtungen.
3. Weiterhin regelt das Öffentliche Recht auch den staatlichen Binnenraum.
4. Hierzu gehören alle Rechtsnormen, die grundlegend für die staatliche Ordnung sind.
5. Schließlich gehören zum Staatsrecht auch die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane.
6. Neben dem Strafrecht ist das Verfassungsrecht das zweite große Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts.
7. Im heutigen deutschen Recht gibt es Gerichte für besondere Sachgebiete.
8. Die dort tätigen Richter.
9. Ein Streit über die Zuständigkeit soll geführt werden.
10. Manche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts sind allen ordentlichen Gerichten zugewiesen.
11. Diese sind für alle Prozesse zuständig, für die keine andere Zuständigkeit besteht.
12. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts.

XIII. Sagen Sie anders.

- Es versteht sich von selbst;
- beispielsweise;
- anwendbar sein;
- keine richtige Wirkung haben;
- anderenfalls;
- es handelt sich um;
- keine Bedeutung mehr haben;
- die Voraussetzung schaffen.

XIV. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn der Sätze zu verändern.

1. Im heutigen deutschen Recht gibt es keine Gerichte, die für alle Streitigkeiten zuständig sind, sondern Gerichte für verschiedene Sachgebiete.
2. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass die einzelnen Gerichte und die dort tätigen Richter auf die Streitfälle spezialisiert sind, die sie zu entscheiden haben.
3. Der Nachteil ist der, dass in Grenzfällen oft erst ein Streit über die Zuständigkeit geführt werden muss, bevor es zu einer sachlichen Entschei-

dung kommt — mit der Folge zusätzlicher Kosten und einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

4. Auch manche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts sind den ordentlichen Gerichten zugewiesen.

5. Diese sind auch für alle Prozesse zuständig, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

XV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie den Gebrauch des Infinitivs mit „zu".

1. Jemand hat das Recht etwas zu tun oder zu unterlassen, oder von einem anderen zu fordern, dass dieser etwas Bestimmtes tut oder unterlässt.
2. Wir sprechen vom subjektiven Recht, wenn wir jemandem das Recht zusprechen wollen, von einem anderen ein bestimmtes Verhalten zu verlangen.
3. Die Rechtswissenschaft kann auch anstreben, alle rechtlichen Beziehungen zu klassifizieren.
4. Im Mittelalter begann man sich wieder mit dem Recht der Römer zu beschäftigen.
5. Die Gerichte behielten sich das Recht vor, Fälle abzulehnen.
6. Studierende der Rechtswissenschaft haben die Möglichkeit, eine Ausbildung wahlweise in der englischen oder französischen Rechtssprache zu durchlaufen.
7. Ein Staat muss über die Macht verfügen, seine Anordnungen durchzusetzen.
8. Die innere Souveränität umfasst die Befugnis der Staatsgewalt, im Staatsgebiet das Recht selbst zu ordnen, die Regierungsform zu bestimmen und Eingriffe abzuwehren.
9. Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
10. Mit dem Bekenntnis zum Sozialstaat stellt sich die Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe, jedem Menschen eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen.
11. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist verpflichtet, ein Gelöbnis abzulegen.
12. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen seines Mündels zu sorgen und es gesetzlich zu vertreten.
13. Mit der Geburt des Menschen beginnt seine Rechtsfähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
14. Die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, besitzen alle Menschen.
15. Mit 14 Jahren hat man schon das Recht, über sein religiöses Bekenntnis zu bestimmen.

XVI. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie den Gebrauch der Infinitive nach den Modalverben.

1. Die Rechtsfähigkeit kann einem Menschen nicht aberkannt werden.
2. Wer rechtsfähig ist, ist auch parteifähig, d.h. er kann in einem Gerichtsverfahren Partei sein.
3. Kinder unter 7 Jahren können in Deutschland keine Verträge abschließen.
4. Geschäftsführer können nur natürliche, uneingeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
5. Der Haftbefehl muss die vorgeworfene Tat und den Haftgrund enthalten.
6. Das Nichterscheinen der Zeuge kann keinerlei nachteilige Folgen haben.
7. Der Bundespräsident kann die Einberufung des Bundestages verlangen.

XVII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie die Konstruktionen „um... zu“, „ohne ... zu“.

1. Um die Begriffe „Grundrecht“ und „Menschenrecht“ voneinander zu unterscheiden, sprechen wir vom objektiven Recht.
2. Die Bürger versammelten sich auf dem Marktplatz, um über Staatsangelegenheiten zu beraten.
3. Jeder kann seine Meinung frei äußern, ohne vom Staat daran gehindert zu werden.
4. Um eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben, kann der Deutsche auf seinen Antrag hin aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden.
5. Alle Einwohner der Bundesrepublik werden registriert, um ihre Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können.
6. Die Mediziner sind herangezogen, um bei der Strafverfolgung mitzuhelfen.

XVIII. Gebrauchen Sie in folgenden Sätzen statt des Infinitiv Passiv die Konstruktion „sein + zu + Infinitiv“.

z.B. muss eingezahlt werden — ist einzuzahlen

1. Eine GmbH muss gegründet werden.
2. Unter dem Namen der GmbH darf nicht alles betrieben werden.
3. Der Gesellschaftsvertrag muss von einem Notar bekundet werden.
4. Die Geldstrafe soll eingebracht werden.
5. Der schuldunfähige Täter soll nicht bestraft werden.
6. Er soll als Zeuge vernommen werden.
7. Der Wohnsitz des Beklagten soll abgestellt werden.

8. Die Funktionen des Staates sollen näher dargestellt werden.

9. Wenn von der Gesetzgebung des Bundes die Rede ist, müssen drei Dinge unterschieden werden.

XIX. Sagen Sie anders. Übersetzen Sie die Sätze ins Russische.

z.B. Die Aufgabe ist zu machen. — Die Aufgabe soll gemacht werden.

1. Die Richter haben die Streitfälle zu entscheiden.
2. Der Streit über die Zuständigkeit ist zu führen.
3. Eine sachliche Entscheidung ist zu treffen.
4. Die Verfahrensdauer ist zu verlängern.
5. Die Streitigkeiten sind zu lösen.
6. Das Gerichtsverfahren ist möglichst schnell durchzuführen.

XX. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische! Beachten Sie die Bedeutung der Konstruktionen „haben + zu + Infinitiv" und „sein + zu + Infinitiv"!

1. Die Leistungsnachweise sind zu erwerben. 2. Dieser juristische Fall ist zu bearbeiten. 3. Die Klausuren sind in fünf Stunden zu schreiben. 4. Die Wirtschaftsjuristen sind in mittleren und größeren Wirtschaftsunternehmen einzusetzen. 5. Der Richter hat das zu entscheiden. 6. Er ist zum Vorsitzenden zu ernennen. 7. Die Laienrichter haben sich an der Entscheidung von Rechtfällen zu beteiligen. 8. Der Beamte hat den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu folgen. 9. Er hat die Zweite Juristische Prüfung zu bestehen. 10. Die Interessen des Auftraggebers sind wahrzunehmen. 11. Die Verträge sind von einem Notar zu beurkunden. 12. Der Wille der Beteiligten ist zu ermitteln. 13. Die Juristen haben sich mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zu befassen.

XXI. Sagen Sie die Sätze aus der Übung XI anders! Gebrauchen Sie statt der Konstruktionen „haben + Infinitiv" und „sein + zu + Infinitiv" Modalsätze!

Muster: In Bayern ist eine größere Zahl von Klausuren zu schreiben. — Man muss in Bayern eine größere Zahl von Klausuren schreiben.

XXII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze!

1. Die Prozesschancen sind zu beurteilen. — Er hat die Prozesschance zu beurteilen. 2. Er hat die Erste Juristische Prüfung abzulegen. — Die Erste Juristische Übung ist abzulegen. 3. Die berufspraktischen Kenntnisse sind zu vermitteln. — Die Fachhochschule hat die berufspraktischen Kenntnisse zu vermitteln. 4. Der Studierende ist an der juristischen Fakultät einer Universität einzuschreiben. — Man hat den Studierenden an der juristischen Fakultät einer Universität einzuschreiben. 5. Die Leistungsnachweise sind zu erwerben. — Die Studierenden haben die Leistungsnachweise zu erwerben. 6. Er hat einen juristischen Aufsatz zu verfassen. — Der juristische Aufsatz ist zu

verfassen. 7. Die Frage ist noch einmal zu stellen. — Der Lektor hat die Frage noch einmal zu stellen. 8. Die Vorlesungen sind zu besuchen. — Die Studenten haben die Vorlesungen zu besuchen. 9. Man hat das auszuschließen. — Das ist auszuschließen.

XXIII. Gebrauchen Sie in folgenden Sätzen statt des Infinitiv Passiv die Konstruktionen „haben + zu + Infinitiv» und „sein + zu + Infinitiv“. Übersetzen Sie die neugebildeten Sätze ins Russische.

1. Eine schriftliche Hausarbeit muss angefertigt werden. 2. Das Landesrecht kann auch bestimmen, dass Prüfungsleistungen bereits während des Studiums erbracht werden können. 3. Der Studierende muss an der juristischen Fakultät eingeschrieben werden. 4. Die Kenntnisse können von den Studenten außerhalb der Vorlesungen erworben werden. 5. In der Prüfung können die gleichen Fragen noch einmal gestellt werden. 6. Dadurch soll die Chancengleichheit garantiert werden. 7. Die Prüfung kann noch einmal wiederholt werden. 8. Die Wahlstation kann auch im Ausland abgeleistet werden. 9. Er kann als Richter in den Staatsdienst eingestellt werden. 10. Auch Richter können befördert werden. 11. Der Richter kann zum Vorsitzenden der Kommission ernannt werden. 12. Die Tat kann bestraft werden. 13. Dem Täter kann der Vorwurf gemacht werden. 14. Das Schuldprinzip muss beachtet werden.

XXIV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie dabei den verschiedenen Gebrauch von „zu“.

1. Er hält die Entscheidung für viel zu niedrig.
2. Der Begriff „ordentliche Gerichte“ ist heute nur noch historisch zu erklären.
3. Das soll den Richtern ermöglichen, einen persönlichen Eindruck von der Sache zu erhalten.
4. Alle Bürger haben die Möglichkeit, die Verhandlung mitzuerleben.
5. Sie brauchen die Gerichtskosten nicht zu bezahlen.
6. Erscheint eine Partei zur mündlichen Verhandlung nicht, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen.
7. Die Parteien sind verpflichtet, einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beantragen.
8. Die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens sind zu berücksichtigen.
9. Der Staatsanwalt hält die Strafe für zu hoch.
10. Der Richter ist verpflichtet, alle Tatsachen zu ermitteln.
11. Das Rechtssystem ist zu komplex, die Menge des Wissens ist zu groß.
12. Der Zugang zu Gericht darf nicht an der Kostenbarriere oder anderen Zugangshindernissen scheitern.
13. Die Normen des Internationalen Privatrechts sind zu ermitteln.

14. Das Kollisionsrecht ist als Teil des Zivilgesetzbuches zu kodifizieren.

15. Den Parteien steht es frei, das maßgebliche Recht selbständig festzulegen.

16. Das Verwaltungsrecht zählt zu den Rechtsmaterien mit dem größten Reformbedarf.

17. Das Hauptziel der Kompanien zur Reform der Verwaltung ist die Bekämpfung der Korruption.

18. Die Garantien des Art. 37 der russischen Verfassung sind zu beachten.

19. Zu den Zweigen des russischen Rechts gehört auch das Strafrecht.

XXV. Stellen Sie die Fragen zu den erweiterten Infinitivgruppen!

1. Ein Berufsanfänger kann sich das Berufsziel setzen, als Richter zu arbeiten. 2. Niemand kann einem Richter vorschreiben, wann und wie er einen konkreten Fall zu entscheiden hat. 3. Nur Volljuristen haben die Möglichkeit, in den höheren Verwaltungsdienst eingestellt zu werden. 4. Die schriftlichen Arbeiten werden anonym bewertet, um die Chancengleichheit aller Bewerber zu garantieren. 5. Der Studierende hat die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen. 6. Es ist unmöglich, alle Kenntnisse zu vermitteln.

XXVI. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie das Verb „ sich lassen“.

1. Es lassen sich folgende Arten der Tarifverträge unterscheiden.
2. Das lässt sich leicht erklären.
3. Die einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetze lassen sich als Besonderes Verwaltungsrecht bezeichnen.
4. Als Begründung einer Steuer lässt sich eine staatliche Aufgabe heranziehen.
5. Die Einkommensteuer lässt sich direkt vom Lohn oder Gehalt einbehalten.
6. Das öffentliche Recht lässt sich vom Grundsatz der Über- und Unterordnung kennzeichnen.
7. Das Sozialrecht lässt sich in drei Gebiete einteilen.
8. Manchmal lassen sich privatrechtliche Konflikte im Alltag einfach nicht mehr im Gespräch miteinander lösen.

XXVII. Ersetzen Sie in den Sätzen der Übung XXVI das Verb „sich lassen“ durch

- die Konstruktion „man kann“,
- durch den Infinitiv Passiv,
- die Konstruktion „sein + zu + Infinitiv“.

XXVIII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie die verschiedene Bedeutung von „lassen“.

1. Meint der Betroffene, zu Unrecht gewarnt zu werden, kann er einen Bußgeldbescheid ergehen lassen.
2. Er wird vom Gericht aufgefordert, eine Blutentnahme zur Klärung der Vaterschaft vornehmen zu lassen.
3. Der Verurteilte kann die Schwere der Schuld gerichtlich überprüfen lassen.
4. Lassen Sie ihn doch in Ruhe!
5. Das lässt sich machen.
6. Dieser Artikel lässt sich schnell übersetzen.
7. Lassen Sie mich Ihnen das erklären!
8. Wer sich dafür entscheidet, eine Streitfrage gerichtlich klären zu lassen, muss Klage erheben.
9. Dieses Ehepaar will sich scheiden lassen.

XXIX. Übersetzen Sie aus dem Russischen.

1. Студент должен перевести текст по юридической тематике и ответить на вопросы к нему.
2. Этот закон должен быть принят.
3. Следует делать различия между работодателем и работником.
4. Свидетеля нужно допросить. — Судья должен допросить свидетеля.
5. Задача федерального собрания — выбрать президента, главу ФРГ.
6. Нужно особо подчеркнуть основные функции государства.
7. Каждый должен выражать свое мнение свободно.

XXX. Ihre Kommunikationsaufgaben.

- **Vergleichen Sie die Gerichtszweige in Deutschland mit denen in Russland.**
- **Äußern Sie Ihre Meinung zum folgenden Spruch:**

Was Recht ist, muss Recht bleiben.

- **Finden Sie im Internet die Information über die Gerichtszweige in Deutschland und berichten Sie darüber.**
- **Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de die Nachrichten zu dem besprechenden Thema.**

Literaturverzeichnis

1. Einführung in das russische Recht. München, 2010.
2. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache, 3., neubearbeitete Auflage. München, 2006.

3. Die Woche des russischen Rechts, Potsdam, 10–15.05 2010 (mit der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin Akademie). Potsdam, 2011.

4. Recht für Dummies. 1. Auflage. Weinheim 2010.

5. Rechtssprichwörter und sprichwörtliche Redensarten mit rechtlichem Inhalt. Rothenburg ob der Tauber, 1992.

6. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 1. Москва, 2008.

7. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 4. Москва, 2009.

8. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 5. Москва, 2010.

9. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 6. Москва, 2010.

10. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 8. Москва, 2011.

11. *Кравченко А. П.* Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов юридических институтов и факультетов. Москва; Ростов-на-Дону, 2004.

12. *Балашова Г. В.* Сборник грамматических упражнений по немецкому языку: учебное пособие для факультетов иностранных языков. Часть 2. Москва, 2002.

13. Greifelds Rechtswörterbuch. München, 2004.

14. Langenscheidt Power Wörterbuch Deutsch. Völlige Neuentwicklung. München, 2009.

15. Большой немецко-русский словарь. Москва, 1969.

16. Немецко-русский юридический словарь. Москва, 2007.

17. Немецко-русский фразеологический словарь. Москва, 1975.

MODUL 6

Das öffentliche Recht. Das Privatrecht. Die Europäische Union und das Europarecht. Das russische nationale Privatrecht. Die Europäisierung des russischen Rechts

Text A

I. Lesen Sie richtig die folgenden Wörter. Beachten Sie dabei die untrennbaren Präfixe. Übersetzen Sie die Wörter ins Russische.

• Der Berechtigte, der Verpflichtete, das Verhältnis, die Gewalt, die Verwaltung, die Beziehung, die Verfassung, das Verfahren, der Beteiligte, die Erteilung;

• Enthalten, verwenden, bestimmen, vereinfachen, verweigern, bestehen, gehören, sich beschäftigen.

II. Sagen Sie, wie viel Bestandteile die folgenden Wörter haben. Übersetzen Sie sie dann ins Russische.

Die Verwaltungsbehörde, die Verwaltungsgerichtsordnung, die Zulässigkeitsvoraussetzung, der Prozessablauf, das Völkergewohnheitsrecht, das Bundesverfassungsrecht, das Völkervertragsrecht, die Bundesrechtsverordnung.

III. Lesen und übersetzen Sie die folgenden Komposita mit der Komponente „gleich".

Gleichgültig, gleichbedeutend, gleichermaßen, deckungsgleich, gleichgeordnet.

IV. Nennen Sie die drei Grundformen von folgenden Verben und bilden Sie damit Beispiele.

Regeln, sich gegenübertreten, bilden, durchsetzen, auf etw. beruhen, gelten, zukommen.

V. Übersetzen Sie die folgenden Adverbien und bilden Sie damit Sätze.

Größtenteils, maßgeblich, insbesondere, allerdings, vielschichtig, ausschließlich.

VI. Übersetzen Sie die folgenden Adjektive. Finden Sie die Substantive, mit denen diese Adjektive gebraucht werden können.

Untergeordnet, gleichgeordnet, übrig, öffentlich-rechtlich, privatrechtlich, verfahrensrechtlich, organisatorisch, staatlich, gesamt, gerichtlich.

VII. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Das öffentliche Recht

Das öffentliche Recht sind alle Rechtssätze, bei denen Berechtigter oder Verpflichteter ausschließlich ein Träger öffentlicher Gewalt (z.B. Staat, Gemeinde) in seiner Eigenschaft als solcher ist.

Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt sowie das Verhältnis der Verwaltungsträger zueinander. Es beschäftigt sich auch mit den Aufgaben des Staates und den Beziehungen zwischen Staat und den Staaten zueinander.

Folgende Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht:

- das Staatsrecht, und hier vor allem das Verfassungsrecht
- das Verwaltungsrecht
- das gerichtliche Verfahrensrecht
- das Europarecht
- das Völkerrecht.

Grundsätzlich unterscheiden sich öffentliches und privates Recht dadurch, dass im öffentlichen Recht der Einzelne dem Staat untergeordnet ist, während im Privatrecht die Beteiligten einander gleichgeordnet sind. Auch öffentliche Rechtsträger — z.B. Länder, Gemeinden — können sich auf privatrechtlicher Ebene gleichgeordnet gegenübertreten, etwa beim Abschluss von Nutzungsverträgen. Manche Rechtsgebiete enthalten sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen, insbesondere das Arbeitsrecht. (siehe Modul 4)

Das Staats- und Verfassungsrecht sind nicht deckungsgleich. Das Staatsrecht ist weiter. Die genaue Abgrenzung ist allerdings umstritten. Praktische Bedeutung kommt dieser Frage jedoch nicht zu. So werden die Begriffe Staats- und Verfassungsrecht nicht selten gleichbedeutend verwendet.

Zum Staatsrecht gehören auch die Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane. Die Geschäftsordnungen regeln organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen der Verfassungsorgane.

Das Verfassungsrecht des Bundes ist größtenteils im Grundgesetz kodifiziert. Das Grundgesetz ist Maßstab alles staatlichen Handelns in Deutschland. Es bindet Bund und Länder gleichermaßen.

Der Begriff **„die Verwaltung“** ist vielschichtig. **Verwaltung im formellen Sinn** ist die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit. **Der Bereich der materiellen Verwaltung** wird überwiegend negativ bestimmt. Danach ist die Verwaltung diejenige Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung ist. Vereinfachend gesagt ist Verwaltung das an öffentlichen **Zwecken orientierte Handeln der Behörden. Im Vordergrund steht das Verhältnis** zwischen Bürger und Behörde. Gegenstand des Verwaltungsrechts sind diejenigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, die für das Verwaltungshandeln maßgeblich sind.

Die Frage, wie der Bürger seine Ansprüche gegen die Behörden gerichtlich durchsetzen kann — z.B. Anspruch auf die Erteilung einer verweigerten Baugenehmigung-, ist in der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) geregelt. Die VwGO räumt den Bürgern keine materiellen Ansprüche auf staatliche Leistungen ein, sondern regelt im Wesentlichen nur die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer verwaltungsgerichtlichen Klage, den Prozessablauf und die Art und Weise der gerichtlichen Entscheidung.

Das Völkerrecht besteht aus den allgemeinen Regeln und den sonstigen (besonderen) Regeln und Prinzipien des Völkerrechts. Die **allgemeinen Regeln des Völkerrechts** werden durch das universell geltende **Völkergewohnheitsrecht** gebildet. Solche Regeln müssen auf einer allgemeinen, gefestigten — d.h. von der überwiegenden Mehrheit der Staaten getragenen — Übung beruhen. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Regeln wie z.B. das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren sowie die Immunität anderer Staaten und der für sie handelnden Organe im Bereich hoheitlicher Tätigkeit. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind unmittelbar, also ohne weiteren Zwischenakt, Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25S.1 GG), aber unter dem Bundesverfassungsrecht.

Sonstiges Völkerrecht, insbesondere Völkervertragsrecht, hat den Rang, den der erforderliche innerstaatliche Transformations- oder Vollzugsakt einnimmt. Dies kann ein formelles Bundesgesetz (Art. 59 II 1 GG), ein formelles Landesgesetz(Art. 32 III GG), eine Bundesrechtsverordnung oder sogar eine bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift sein (Art. 59 II 2 GG).

VIII. Finden Sie im Text Informationen zu den folgenden Fragen.

1. Was ist das öffentliche Recht?
2. Was regelt das öffentliche Recht?
3. Womit beschäftigt sich das öffentliche Recht noch?
4. Welche Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht?
5. Wodurch unterscheiden sich öffentliches und privates Recht?

6. Wie unterscheiden sich das Staats- und Verfassungsrecht?
7. Was gehört zum Staatsrecht?
8. Wo ist das Verfassungsrecht kodifiziert?
9. Was ist die Verwaltung im formellen Sinn?
10. Wie wird der Bereich der materiellen Verwaltung bestimmt?
11. Was regelt die Verwaltungsgerichtsordnung?
12. Woraus besteht das Völkerrecht?
13. Wodurch werden die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebildet?
14. Was bedeutet: die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind unmittelbar?
15. Welchen Rang hat das Völkervertragsrecht?

IX. Welche Präposition ist richtig:
***auf, aus, durch, in, mit, ohne, unter, zu, zwischen*?**

1. Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Einzelnen ... Staat sowie das Verhältnis des Verwaltungsträger ... einander.
2. Es beschäftigt sich auch ... den Aufgaben des Staates und den Beziehungen ... Staat und den Staaten ...einander.
3. Folgende Rechtsgebiete gehören ... öffentlichen Recht.
4. ... öffentlichen Recht ist der Einzelne dem Staat untergeordnet.
5. ... Privatrecht sind die Beteiligten einander gleichgeordnet.
6. ... Staatsrecht gehören auch Geschäftsordnungen und Verfassungsorgane.
7. Das Verfassungsrecht ist größtenteils ... Grundgesetz kodifiziert.
8. ... Vordergrund steht das Verhältnis ... Bürger und Behörde.
9. Das Völkerrecht besteht ... den allgemeinen Regeln und der sonstigen Regeln und Prinzipien des Völkerrechts.
10. Solche Regeln müssen ... einer allgemeinen, gefestigten Übung beruhen.
11. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts werden ... das universell geltende Völkergewohnheitsrecht gebildet.

X. Finden Sie in der rechten Spalte die Synonyme zu den Wörtern in der linken Spalte.

1. der Rechtssatz	a. das Niveau
2. enthalten	b. haben
3. der Einzelne	c. die Rechtsnorm
4. vielschichtig	d. jeder
5. grundsätzlich	e. vielseitig
6. der Beteiligte	f. verbinden

7. binden	g. die Erlaubnis
8. Der Anspruch	h. der Teilnehmer
9. die Genehmigung	i. die Forderung
10. der Rang	j. hauptsächlich

XI. Finden Sie in folgenden Sätzen die Partizipien und beachten Sie ihren verschiedenen Gebrauch. Übersetzen Sie dann die Sätze ins Russische.

1. Im öffentlichen Recht ist der Einzelne dem Staat untergeordnet, im Privatrecht sind die Beteiligten einander gleichgeordnet.

2. Auch öffentliche Rechtsträger können sich auf privatrechtlicher Ebene gleichgeordnet gegenübertreten.

3. Die genaue Abgrenzung ist allerdings umstritten.

4. Die Begriffe Staats- und Verfassungsrecht werden nicht selten gleichbedeutend verwendet.

5. Der Bereich der materiellen Verwaltung wird überwiegend negativ bestimmt.

6. Vereinfachend gesagt steht im Vordergrund das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde.

7. Der Anspruch auf die Erteilung einer verweigerten Baugenehmigung ist in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt.

8. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Regeln wie z.B. das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren.

9. Zusammenfassend kann man sagen, dass dieses Problem nicht genug erforscht ist.

10. Die Beweise waren ausreichend.

11. Das Prozessrecht, zum Teil zum Zivilrecht gehörend, schreibt den Parteien vor, sich zur Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

12. Einen zentralen Platz im IPR einnehmend bestimmen die Kollisionsnormen dann jeweils, welches Recht auf einen privatrechtlichen Sachverhalt mit einem ausländischen Element anzuwenden ist.

XII. Bestimmen Sie in folgenden Wortgruppen die Rahmenkonstruktion, das Attribut und übersetzen Sie sie ins Russische.

Folgende zum öffentlichen Recht gehörende Rechtsgebiete.

Die einander gleichgeordneten Beteiligten.

Die von den Geschäftsordnungen geregelten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen.

Die gesamte von den Verwaltungsbehörden ausgeübte Tätigkeit.

Das an öffentlichen Zwecken orientierte Handeln der Behörden.

Das universellgeltende Völkergewohnheitsrecht.

Eine von der überwiegender Mehrheit der Staaten getragene Übung.
Die Immunität anderer Staaten und der für sie handelnden Organe.

XIII. Gebrauchen Sie in den Beispielen der Übung XII statt der erweiterten Attribute die Nebensätze.

z.B.: das vor kurzem angenommene Gesetz — das Gesetz, das vor kurzem angenommen wurde

XIV. Gebrauchen Sie die folgenden Substantive mit dem unbestimmten Artikel. Beachten Sie dabei die Endung der Substantive.

Der Berechtigte, der Verpflichtete, der Angeklagte, der Beteiligte, der Beschuldigte, der Betroffene, der Studierende, der Auszubildende, der Gelehrte.

XV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische. Beachten Sie den Gebrauch von „nicht ..., sondern“, „nicht nur..., sondern auch“.

1. Das öffentliche Recht ist nicht vom Grundsatz der Gleichordnung, sondern vom Grundsatz der Über- und Unterordnung gekennzeichnet.
2. Das Baurecht umfasst nicht nur das Bauplanungsrecht, sondern auch das Bauordnungsrecht.
3. Der öffentliche Dienst beschäftigt nicht nur Arbeiter und Angestellte, sondern daneben eine besondere Gruppe von Mitarbeitern.
4. Der Beamte muss sich nicht an die zuständigen Gerichte wenden, sondern an die Verwaltungsgerichte.
5. Das Sozialrecht hatte hinsichtlich des Umfangs der gesetzlichen Regelungen nur eine geringe Bedeutung.
6. Die Sozialversicherung ist keine „echte“ Versicherung, sondern beruht auf dem System der Solidargemeinschaft.
7. Der Staat benötigt Geldmittel nicht nur für die Leistungen des Sozialsystems, sondern zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe überhaupt.

XVI. Erklären Sie die folgenden Begriffe.

Der Vorbehalt des Gesetzes;
die Allgemeinheit;
die Fürsorge;
der Lebensstandart;
die Versorgung;
der Lohn

XVII. Wählen Sie das richtige Partizip:

genommen, gebunden, gekennzeichnet, geregelt, erlaubt, erreicht.

1. Das öffentliche Recht ist vom Grundsatz der Über- und Unterordnung .... .
2. Das Verwaltungsrecht hat einen großen Aufschwung ... .
3. Wesentlich mehr Tätigkeit der Bürgers sind ... .
4. Jedes Verwaltungsermessen ist aber ... .
5. Das Bauplanungsrecht ist im Baugesetzbuch ... .
6. Die Arbeitnehmer sind nicht auf Lebenszeit ... .
7. Das Leben hat eine wesentlich höheres Niveau ... .

XVIII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie dabei die verschiedenen Bedeutungen von „als".

1. Das Verwaltungsrecht und das Strafrecht werden als öffentliches Recht bezeichnet.
2. Das Verwaltungsrecht ist umfangreicher als das Zivilrecht.
3. Der Bürger kann — anders als z.B. in England — den entstandenen Schadenersatzt verlangen.
4. Die einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetze bezeichnet man als Besonderes Verwaltungsrecht.
5. Neben der Sozialversicherung steht als zweites Hauptgebiet des Sozialrechtes die Versorgung.
6. Ist die Regelung für den Arbeitnehmer günstiger als die tarifverträgliche, bleibt sie bestehen.
7. Die Vereinigung ist als wirtschaftlicher Verein organisiert.
8. Nicht alle Nachteile werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „Strafe" bezeichnet.
9. Als Strafe kann das Gericht Freiheit- und Geldstrafe verhängen.
10. Anders als beim rechtfertigenden Notstand kann die Verletzung eines gleichwertigen Rechtsguts zur Straflosigkeit führen.

XIX. Wählen Sie die richtige Präposition und übersetzen Sie dann die Sätze ins Russische:

zu, mit, in, für, aus, auf, neben, von.

1. Diese Gebiete gehören auch heute noch ... dem Verwaltungsrecht.
2. Der Staat hat ... die staatliche Sozialversicherung zu sorgen.
3. ... diesem Grundsatz ergibt sich, dass der Staat nur ... gesetzlicher Grundlage ... die Freiheit des Bürgers eingreifen darf.
4. Das Gewerberecht beruht ... einer verfassungsrechtlichen Vorgabe.
5. Auch ... den Sinn der Vorschrift kann man streiten.
6. Das Sicherheits- und Polizeirecht unterscheiden sich ... dem Strafrecht.
7. ... den öffentlichen Aufgaben gehören auch die Gebühren.
8. ... die einzelnen Steuern existiert ein besonders Steuergesetz.

9. ... der Sozialversicherung steht als zweites Hauptgebiet des Sozialrechtes die Versorgung.

10. Das Sozialrecht ist ... drei Gebiete geteilt.

XX. Gebrauchen Sie die passenden Temporalkonjunktionen, übersetzen Sie dann die Sätze ins Russische:

während, seit, solange, wann, bevor.

1. ... das Zivilrecht die Rechtbeziehungen der Bürger untereinander regelt, betrifft das Verwaltungsrecht das Verhältnis der Bürger zum Staat.

2. ... dieser Verwaltungsakt nicht eingegangen ist, muss der Bauherr nicht unternehmen.

3. Das Allgemeine Verwaltungsrecht regelt außerdem, ob der Bürger angehört werden muss, ... ein Vertragsakt gegen ihn erlassen werden kann.

4. Hier ist festgelegt, ... eine Baugenehmigung erforderlich ist.

5. ... 1995 erhalten sie Leistungen der Pflegeversicherung als eines neuen Zweiges der Sozialversicherung.

XXI. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn des Sцatzes zu verändern.

1. Das öffentliche Recht sind alle Rechtssätze, bei denen Berechtigter oder Verpflichteter ausschließlich ein Träger öffentlicher Gewalt (z.B. Staat, Gemeinde) in seiner Eigenschaft als solcher ist.

2. Es beschäftigt sich auch mit den Aufgaben des Staates und den Beziehungen zwischen Staat und den Staaten zueinander.

3. Folgende Rechtsgebiete gehören zum öffentlichen Recht.

4. Manche Rechtsgebiete enthalten sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Normen, insbesondere das Arbeitsrecht.

5. So werden die Begriffe Staats- und Verfassungsrecht nicht selten gleichbedeutend verwendet.

6. Der Begriff der Verwaltung ist vielschichtig.

7. Vereinfachend gesagt ist Verwaltung das an öffentlichen Zwecken orientierte Handeln der Behörden.

8. Im Vordergrund steht das Verhältnis zwischen Bürger und Behörde.

9. Gegenstand des Verwaltungsrechts sind diejenigen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, die für das Verwaltungshandeln maßgeblich sind.

10. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Regeln.

XXII. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Публичное право регулирует отношения между гражданами и государством. Оно регулирует также отношения государства с другими государствами.

2. Некоторые отрасли права содержат нормы как публичного, так и частного права.

3. Понятие «управление» многозначно. Формально управление (администрирование) — это осуществляемая административными властями деятельность.

4. Международное право состоит из общих правил и особых правил и принципов международного права.

5. Уголовное право относится к публичному праву, но по традиции считается самостоятельной частью права.

6. По сути уголовное право содержит законы, которые определяют уголовные деяния и их последствия.

7. Смыслом и целью уголовного процесса является определение вины или невиновности.

XXIII. Ihre Kommunikationsaufgaben.

Erzählen Sie, was Sie über das öffentliche Recht erfahren haben.

Äußern Sie Ihre Meinung zu folgendem Spruch. Ihre Pro und Contra:

Was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören.

Finden Sie im Internet die Information zum Thema „Das öffentliche Recht“ und berichten Sie darüber.

Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de Information zu dem besprechenden Thema.

Text B

I. Lesen Sie richtig die folgenden Wörter.

Unverfälscht, unwirksam, unmittelbar, verbindlich. Hinsichtlich, verfassungsrechtlich, innerstaatlich.

II. Lesen Sie die folgenden Substantive und sagen Sie, wie viel Bestandteile sie haben. Bestimmen Sie auch das Geschlecht der Substantive.

Hoheitsgewalt, Rechtsetzung, Gemeinschaftsrecht, Anwendungsvorrang, Binnenmarkt, Wettbewerb, Rechtsakt, Rahmengesetz, Stellungnahme, Gesetzgebungsakt, Mitgliedstaat, Gesetzescharakter.

III. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Die europäische Union und das Europarecht

Die Europäische Union (EU) ist eine Organisation mit eigener Hoheitsgewalt, deren Rechtssetzung die Behörden und Bewohner der Mitgliedstaaten bindet. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen

ihrer Völker zu fördern. Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

Wo für die Auslegung einer Rechtsnorm ein Spielraum besteht, ist die Auslegung zu wählen, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht. Steht das innerstaatliche Recht aber im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht, dann verlangt der Europäische Gerichtshof, in diesem Fall das Gemeinschaftsrecht anzuwenden.

Dieser „Anwendungsvorrang" des Gemeinschaftsrechts besteht aber nur im konkreten Fall. Das nationale Recht ist nicht automatisch unwirksam, wenn es dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Bei der Ausübung der Zuständigkeit der Union bedienen sich die Organe folgender Rechtsakte: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und einzelner Bestimmungen der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

IV. Finden Sie im Text Informationen zu den folgenden Fragen.

1. Was ist die Europäische Union?
2. Was bindet die Rechtssetzung der EU?
3. Welches Ziel verfolgt die EU?
4. Was bietet die EU ihren Bürgerinnen und Bürgern?
5. Was verlangt der Europäische Gerichtshof, wenn das innerstaatliche Recht im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht steht?

6. In welchem Fall besteht dieser „Anwendungsvorrang“?
7. Wann ist das nationale Recht nicht automatisch unwirksam?
8. Welches Rechtsakte bedienen sich die Organe der EU?
9. Was bedeutet das Europäische Gesetz?
10. Was beinhaltet das Europäische Rahmengesetz?
11. Was ist unter der Europäischen Verordnung zu verstehen?
12. Was können Sie über Empfehlungen und Stellungnahmen sagen?

V. Übersetzen Sie die folgenden Wörter und Wortverbindungen ins Russische. Beachten Sie dabei die Rektion der Verben. Bilden Sie damit je drei Beispiele.

- im Einklang mit etw. stehen
- im Gegensatz zu etw. stehen
- widersprechen
- sich etw. bedienen
- mit etw. verbindlich sein
- j-m etw. überlassen
- für etw. verbindlich sein

VI. Übersetzen Sie die folgenden Wortgruppen ins Russische. Beachten Sie den Gebrauch von Partizipien und ihre Bedeutung.

- zunehmend Bedeutung gewinnen
- die vom Rat erlassenen Verordnungen
- einschränkend etwas feststellen
- der durch Gemeinschaftsrecht geregelte Gegenstand
- dem Grundrechtsstandard entsprechend
- etw. ausreichend beachten
- das zu erreichende Ziel
- der an bestimmte Adressaten gerichtete Rechtsakt
- das geltende Gesetzgebungsverfahren
- die in der Verfassung vorgesehenen Fälle
- das erlassene Gesetz
- die festgelegten Ziele
- qualifizierte Mehrheit

VII. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Wörtern in der linken Spalte.

verlangen	der Zweck
anwenden	erzielen
bieten	existieren
fördern	direkt
binden	fordern

bestehen verbinden	gebrauchen
erreichen	beitragen
unmittelbar	vorschlagen
das Ziel	verbinden

VIII. Ersetzen Sie in den folgenden Sätzen die unterstrichenen Wörter und Wortgruppen durch ähnliche, ohne den Sinn zu verändern.

1. Die Europäische Union (EU) ist eine Organisation mit eigener Hoheitsgewalt, deren Rechtssetzung die Behörden und Bewohner der Mitgliedstaaten bindet.

2. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

3. Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

4. Wo für die Auslegung einer Rechtsnorm ein Spielraum besteht, ist die Auslegung zu wählen, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

5. Steht das innerstaatliche Recht aber im Gegensatz zum Gemeinschaftsrecht, dann verlangt der Europäische Gerichtshof, in diesem Fall das Gemeinschaftsrecht anzuwenden.

6. Dieser „Anwendungsvorrang“ des Gemeinschaftsrechts besteht aber nur im konkreten Fall.

7. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist.

IX. Übersetzen Sie aus dem Russischen die folgenden Sätze.

1. Европейский союз (ЕС) — это организация с собственной государственной властью.

2. Цель Европейского союза — способствовать миру и благосостоянию народов.

3. Если внутреннее право государства противоречит праву Европейского союза, то Европейский Верховный суд требует применять в этом случае право ЕС.

4. Это преимущественное право применяется только в конкретном случае.

5. Национальное право не является автоматически недействующим, если оно противоречит праву Европейского союза.

6. Европейский закон — это законодательный акт всеобщего действия.

7. Европейский закон действует непосредственно в каждом государстве — члене Европейского союза.

Text C

I. Lesen Sie richtig die folgenden Wörter und Wortverbindungen.

Öffentlich-rechtlich, einseitig-obrigkeitlich, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das Wirtschafts- und Steuerrecht, das Handels-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Urheber- und (Privat)Versicherungsrecht.

II. Bestimmen Sie das Geschlecht der folgenden Substantive.

Gleichordnung, Gerichtsbarkeit, Unterordnung, Rechtsbeziehung, Durchsetzung, Gesamtheit, Unterscheidung, Feststellung, Bedeutung, Rechtsbeziehung, Zwangsvollstreckung.

III. Übersetzen Sie die folgenden Wortverbindungen ins Russische.

Auf dem Boden der Gleichordnung, die hoheitliche Gewalt des Staates, ihrem Wesen nach, die besonderen Rechtsgebiete, der zulässige Rechtsweg, im engeren Sinne, zum Inhalt haben.

IV. Sagen Sie, von welchen Verben die folgenden Partizipien gebildet sind.

Gestanden, gehört, betroffen, vorgeschrieben, angehört, abgegrenzt, verstanden, geregelt, durchgesetzt, geordnet, zugelassen.

V. Bilden Sie mit den folgenden Verben Beispiele, beachten Sie dabei die Rektion der Verben.

Gehören, betreffen, regeln, vorschreiben, sich unterwerfen, verhindern, wählen, sich beteiligen, bestehen, anhängen, sich ergeben, verfügen.

VI. Nennen Sie je drei Substantive, mit denen folgende Adjektive gebraucht werden können.

Zunehmend, verfassungsrechtlich, zuständig, vollständig, entscheidend, verschieden, gewählt, grundsätzlich.

VII. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Das Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen verschiedener Rechtsubjekte auf dem Boden der Gleichordnung. *Zum öffentlichen Recht* gehören dagegen die Rechtsvorschriften, die die Unterordnung des einzelnen unter die hoheitliche Gewalt des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte betreffen oder die zwar auf der Ebene der Gleichordnung stehen, aber ihrem Wesen nach Gegenstände des öffentlichen Rechts regeln, hinter denen letztlich die Möglichkeit einseitig-obrigkeitlicher Durchsetzung steht. So gehören zum öffentlichen Recht insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das

Wirtschafts- und Steuerrecht, das Strafrecht, ferner das Prozessrecht, das — obwohl zum Teil — zum Zivilrecht gehörend — den Parteien vorschreibt, sich zur Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. *Zum Privatrecht* gehören vornehmlich das bürgerliche Recht (geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch), daneben aber auch die besonderen Rechtgebiete des Handels-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Urheber- und Privat-Versicherungsrechts. Welchem Rechtsgebiet eine Rechtsnorm angehört, ist oftmals schwierig abzugrenzen; von Bedeutung ist diese Unterscheidung insbesondere für die Feststellung des zulässigen Rechtswegs (z.B. ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichte; bürgerliche Rechtsstreitigkeit, Verwaltungsstreitigkeit). Materielles Privatrecht ist das Recht im engeren Sinne, d.h. die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen für Beteiligte untereinander regeln. Demgegenüber sind unter formellem Privatrecht die Vorschriften zu verstehen, die die Durchsetzung der Ansprüche aus dem materiellen Privatrecht zum Inhalt haben, also besonders das Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht.

VIII. Finden Sie im Text Informationen zu den folgenden Fragen.

1. Was regelt das Privatrecht?
2. Welche Rechtsvorschriften gehören zum öffentlichen Recht?
3. Welche Rechtsgebiete gehören zum Privatrecht?
4. Was ist oftmals schwierig abzugrenzen?
5. Was ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung?
6. Was bedeutet materielles Privatrecht?
7. Was ist unter dem formellen Privatrecht zu verstehen?

IX. Welche Präposition ist richtig:
***An, zu, in, auf, von, aus, für, unter*?**

1. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen verschiedener Rechtssubjekte ... dem Boden der Gleichordnung.
2. So gehören ... öffentlichen Recht insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
3. Von Bedeutung ist diese Unterscheidung insbesondere ... die Feststellung des zulässigen Rechtswegs.
4. Materielles Rechts ist das Recht ... engeren Sinne.
5. ... formellem Privatrecht sind die Vorschriften zu verstehen, die die Durchsetzung der Ansprüche ... dem materiellen Privatrecht ... Inhalt haben.
6. ... der Spitze steht die Verfassung des Bundes.
7. Diese Rechtsvorschriften gelten ... die ganze Republik.
8. Das Grundgesetz ist ... Artikel unterteilt.
9. ... einem Artikel gehören mehrere Paragraphen.

10. Der Artikel besteht nur ... einem einzigen Satz.
11. Das bezieht sich ... die gesamte Vorschrift.

X. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie dabei verschiedene Bedeutung von „zu“.

1. Zum öffentlichen Recht gehören die Rechtsvorschriften, die die Unterordnung des einzelnen unter die Gewalt des Staates betreffen.

2. So gehören zum öffentlichen Recht das Verfassungs- und Verwaltungsecht, das Wirtschafts- und Steuerrecht, das Strafrecht, ferner das Prozessrecht, das — obwohl zum Teil — zum Zivilrecht gehörend — den Parteien Vorschreibt, sich zur Durchsetzung ihrer privatrechtlichen Ansprüche der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

3. Welchem Rechtsgebiet eine Rechtnorm angehört, ist oftmals schwierig abzugrenzen.

4. Demgegenüber sind unter formellem Privatrecht die Vorschriften zu verstehen, die die Durchsetzung der Ansprüche aus dem materiellen Privatrecht zum Inhalt haben.

XI. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Wörtern aus der linken Spalte.

1. die Rechtsnorm	a. häufig
2. die Rechtsbeziehung	b. die Rechtsvorschrift
3. der Anspruch	c. die Macht
4. die Gewalt	d. kompliziert
5. der Staat	e. die Forderung
6. die Durchsetzung	f. das Rechtsverhältnis
7. das Rechtsgebiet	g. unterschiedlich
8. zum Teil	h. teilweise
9. verschieden	i. das Land
10. schwierig	j. der Rechtsbereich
11. oftmals	k. die Durchführung

XII. Welches Verb passt?

— die Regelung	bestimmen
— in das Grundbuch	finden
— einen Kompromiss	eintragen
— keine Entscheidung	anerkennen
— einen Erben	treffen
— das Recht	ändern
— das Grundgesetz	schützen
— die Bürger	missachten

— an der Spitze	erlassen
— die Gesetze	stehen

XIII. Sagen Sie anders, ohne den Sinn zu verändern.

Von Recht wegen,
von Bedeutung sein,
sich auf etw. beziehen,
sich mit etw befassen,
etw. berücksichtigen,
sich mit etw. vertraut machen,
für etw. gelten,
zu etw. zählen.

XIV. Übersetzen Sie die folgenden Redewendungen und bilden Sie damit die Sätze.

Eine außerordentliche Bedeutung haben,
als (Nom.) bekannt sein,
gegen (Akk.) gerichtet sein,
sich auf (Akk.) beschränken,
etwas nicht ausreichend berücksichtigen,
durch (Akk.) eingeschränkt sein.

XV. Nennen Sie die Substantive, mit denen folgende Verben gebraucht werden können und bilden Sie dann die Sätze.

Beanspruchen, wahrnehmen, erwerben, fördern, unternehmen, voraussetzen, bestimmen, vertreten, erkennen.

XVI. Nennen Sie die Substantive, mit denen die folgenden Adjektive gebraucht werden können.

Mangelhaft, gemeinsam, erforderlich, schriftlich, mündlich, günstig, gesetzlich, öffentlich, streitig.

XVII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die verschiedenen Bedeutungen von „es“.

1. Eine Besonderheit dieses Gesetzbuches besteht darin, dass es zur Vermeidung von Wiederholungen sehr logisch aufgebaut ist.
2. Es ist im Grunde nicht möglich, die ersten drei Bücher des BGB getrennt zu studieren.
3. Es versteht sich von selbst.
4. Es spielt keine Rolle, von wem das Angebot ausgeht.

5. Es kommt darauf an, ob der Vollmachtgeber nachträglich sein Einverständnis mit dem Geschäft erklärt (es „genehmigt"). Tut er es, kommt der Vertrag zustande. Lehnt er es ab, dann ist nur derjenige verpflichtet, der als Vertreter gehandelt hat.

6. Wegen des möglichen Interessenkonflikts ist das nur dann erlaubt, wenn es dem Vertreter ausdrücklich gestattet ist.

7. Für die Scheidung der Ehe ist es ohne Bedeutung, warum die Ehe gescheitert ist.

8. Auch bei Scheidung behält jeder Ehegatte sein Vermögen, mag es vor oder während der Ehe entstanden sein.

9. Es handelt sich um ein echtes Erbrecht oder Miterbrecht.

XVIII. Wählen Sie das richtige Partizip, übersetzen Sie dann die Sätze ins Russische:

geleistet, niedergelegt, entzogen, festgehalten, begründet, verschafft, missachtet, beurteil, eingeschränkt, verboten.

1. Die geschriebene Verfassung der BRD ist in der Verfassungsurkunde ... .
2. Diese Besonderheit ist historisch ... .
3. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hat die Menschenrechte ... .
4. Das Rechts des Staates zur Datenerhebung ist bei einer Volkszählung ... .
5. Jemand darf nur aufgrund eines Gesetzes ... werden.
6. Das BverfG hat der Demonstrationsfreiheit gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt große Wirksamkeit ... .
7. Ursachliche Differenzierungen sind ... .
8. Gleiche Sachverhalte müssen gleich ... werden.
9. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter ... werden.
10. Das BverfG hat einen erheblichen Beitrag zur Rechtsentwicklung ... .

XIX. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn des Satzes zu verändern.

1. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen verschiedener Rechtsubjekte auf dem Boden der Gleichordnung.

2. Zum öffentlichen Recht gehören dagegen die Rechtsvorschriften, die die Unterordnung des einzelnen unter die hoheitliche Gewalt des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte betreffen oder die zwar auf der Ebene der Gleichordnung stehen, aber ihrem Wesen nach Gegenstände des öffentlichen Rechts regeln.

3. Welchem Rechtsgebiet eine Rechtsnorm angehört, ist oftmals schwierig abzugrenzen.

4. Von Bedeutung ist diese Unterscheidung insbesondere für die Feststellung des zulässigen Rechtswegs.

5. Demgegenüber sind unter formellem Privatrecht die Vorschriften zu verstehen, die die Durchsetzung der Ansprüche aus dem materiellen Privatrecht zum Inhalt haben, also besonders das Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht.

XX. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Право подразделяется на три области: частное, публичное и уголовное.

2. Каждая область права имеет свои собственные правила и процессы.

3. Частное право регулирует отношения между равными в правовом смысле субъектами права.

4. Субъект права является носителем прав и обязанностей.

5. Общее частное право регулирует отношения граждан друг с другом.

6. Публичное право — это нормы, которые касаются исключительно носителей публичной власти.

7. Носителями публичной власти являются не только федерация и земли, но также и Европейский союз.

8. Материальное частное право в узком смысле — это совокупность правовых норм, которые регулируют частноправовые отношения сторон между собой.

XXI. Erzählen Sie den Text „Das Privatrecht“ nach.

XXII. Finden Sie im Internet die Information zum Thema „Das Privatrecht“ und berichten Sie darüber.

XXIII. Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de Information zu dem besprechenden Thema.

Text D

I. Lesen Sie richtig die folgenden Wörter.

Europa, europäisch, international, zivilistisch, grenzüberschreitend, beispielhaft, ausländisch, das Übereinkommen, das Jahrhundert, die Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten.

II. Sagen Sie, von welchen Verben die folgenden Partizipien gebildet sind.

Vorgeschlagen, verwendet, angewandt, entwickelt, geschaffen, beschlossen, erwähnt, erklärt, geregelt, eingenommen.

III. Lesen Sie die folgenden Wortgruppen und übersetzen Sie sie.

- seit den 40-er Jahren des 20. Jahrhunderts
- aus dem Jahr 1865
- aus dem 10. Jahrhundert
- in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts
- Anfang des 20. Jahrhunderts
- im Jahre 1995

IV. Sagen Sie, aus wie viel Bestandteilen die folgenden Substantive bestehen. Nennen Sie das Geschlecht der Wörter und übersetzen Sie sie ins Russische.

Hauptrechtsquelle, Rechtssatz, Rechtsvorschrift, Bundesgesetzblatt, Gesetzessammlung, Fallbearbeitung, Zweifelsfrage, Gerechtigkeitsvorstellung, Rechtsprechung, Gesetzgeber, Gerichtsentscheidung, Strafrechtsangelegenheit.

V. Nennen Sie drei Grundformen von folgenden Verben. Bilden Sie mit jedem Verb drei Beispiele.

Verpflichten, verletzen, entscheiden, fordern, erfolgen, sich ergeben, schließen, herstellen, festlegen, begründen, verabschieden, billigen, schaden.

VI. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Das russische internationale Privatrecht

Die Bezeichnung *private international law* wurde zum ersten Mal von dem amerikanischen Juristen Josef Story im Jahre 1834 vorgeschlagen. In Europa wird sie seit den 40-er Jahren des 20-Jahrhunderts verwendet. In der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur wurde der Ausdruck „internationales Privatrecht“ erstmalig im Werk des russischen Wissenschaftlers N. Ivanow „Grundlage der internationalen Privatgerichtsbarkeit“ aus dem Jahr 1865 verwendet. Heute wird die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ praktisch überall angewandt.

Die Anfänge des internationalen Privatrechts finden sich bereits in den alten Schriften des russischen Rechts aus dem 10.—13. Jahrhundert.

Die russische IPR-Wissenschaft ist eine relativ junge Wissenschaft. Sie entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden zwei Strömungen in der russischen IPR-Wissenschaft, die man als internationale und die zivilistische Konzeption bezeichnen kann. In der sowjetischen Zeit entwickelte sich die IPR-Wissenschaft ebenso aktiv. Heute erlebt sie in Russland eine Blütezeit.

Den Inhalt des IPR bilden historisch die Kollisionsnormen. Diese Normen bestimmen, welche Rechtsordnung bei der Lösung einer Rechtsfrage mit grenzüberschreitendem Element anzuwenden ist.

Die Kollisionsnormen bestehen aus zwei Gruppen, den nationalen und den internationalen Kollisionsnormen. Die nationalen Kollisionsformen werden selbst von dem Staat geschaffen und von den nationalen Gerichten angewandt. Sie sind Bestandteil des nationalen Rechts.

Internationale Kollisionsnormen sind einheitliche Kollisionsnormen, die im internationalen Übereinkommen beschlossen wurden. Beispielhaft erwähnt sei hier die Konvention zwischen den GUS-Staaten (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) über Rechtshilfe und die Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten aus dem Jahr 1993.

Nach der russischen Rechtslehre besteht das russische IPR nicht nur aus Kollisionsnormen. Das IPR umfasst auch einheitliche privatrechtliche Sachnormen, welche die genannten Rechtsverhältnisse direkt ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht regeln. Diese Rechtsnormen sind vom internationalen Charakter, z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980.

Die Aufgabe des IPR besteht in der Lösung von Kollisionsproblemen. Deshalb nehmen die Kollisionsnormen einen zentralen Platz im IPR ein. Die Kollisionsnorm bestimmt dann jeweils, welches Recht auf einen privatrechtlichen Sachverhalt mit einem ausländischen Element anzuwenden ist.

VII. Finden Sie im Text die Informationen zu folgenden Fragen.

1. Wann und von wem wurde die Bezeichnung *privat international law* zum ersten Mal vorgeschlagen?
2. Seit wann wurde der Begriff „internationales Privatrecht“ in Russland verwendet?
3. Wann entstand die russische IPR-Wissenschaft?
4. Was bildet den Inhalt des internationalen Privatrechts?
5. Woraus bestehen die Kollisionsnormen?
6. Was sind die Kollisionsnormen?
7. Was ist unter den internationalen Kollisionsnormen zu verstehen?
8. Was umfasst das russische internationale Privatrecht ?
9. Worin besteht die Aufgabe des internationalen Privatrechts?

VIII. Welche Präposition ist richtig:
auf, aus, in, nach, ohne, seit, über, von, zwischen, zu.

1. Die Bezeichnung *private international law* wurde ... ersten Mal ... dem amerikanischen Juristen ... Jahre 1834 vorgeschlagen.
2. ... Europa wird sie ... den 40-er Jahren verwendet.
3. Die Anfänge des internationalen Privatrechts finden sich bereist ... den alten Schriften des russischen Rechts ... dem 10–13. Jahrhundert.
4. Die Kollisionsnormen bestehen ... zwei Gruppen.

5. Die nationalen Kollisionsnormen werden selbst ... Staat geschaffen und ... den nationalen Gerichten angewandt.

6. Zu erwähnen ist die Konvention ... den GUS-Staaten ... Rechtshilfe und die Rechtsverhältnisse ... Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten ... dem Jahr 1993.

7. ... der russischen Rechtslehre besteht das russische IPR nicht nur ... Kollisionsnormen.

8. Das IPR umfasst auch einheitliche privatrechtliche Sachnormen, welche die genannten Rechtsverhältnisse ... Rückgriff ... das Kollisionsrecht regeln.

9. Diese Rechtsnormen sind ... internationalen Charakter, z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen ... Verträge ... den internationalen Warenverkauf ... dem Jahr 1980.

10. Die Aufgabe des IPR besteht ... der Lösung von Kollisionsnormen.

11. Die Kollisionsnorm bestimmt, welches Recht ... einen privatrechtlichen Sachverhalt ... einem ausländischen Element anzuwenden ist.

IX. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Wörtern in der linken Spalte.

1. verwenden	a. das Abkommen
2. zum ersten Mal	b. anwenden
3. die Anfänge	c. die Richtung
4. die Schrift	d. die Idee
5. die Bezeichnung	e. das Werk
6. die Strömung	f. erstmalig
7. die Konzeption	g. die Quellen
8. der Vertrag	h. der Begriff

X. Beachten Sie die Rektion des Verbs *bestehen*.

Bestehen aus (Dat.) — состоять из: Die Kollisionsnormen bestehen aus zwei Gruppen.

Bestehen in (Dat.) — состоять в чем-либо: Die Aufgabe des IPR besteht in der Lösung von Kollisionsnormen.

Bestehen seit (Dat.) — существовать с какого-л. времени: Dieser Begriff besteht seit 1834.

Bestehen auf (Dat.) — настаивать на чем-л.: Ich bestehe auf meinem Recht.

Bilden Sie je drei Sätze mit jedem Beispiel.

XI. Gebrauchen Sie in den folgenden Sätzen, wo es möglich ist, statt des Vorgangspassivs das Zustandspassiv. Übersetzen Sie dann die beiden Varianten.

1. Diese Bezeichnung wurde zum ersten Mal im Jahre 1834 vorgeschlagen.

2. In Europa wird sie seit den 40-er Jahren verwendet.

3. Heute wird die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ praktisch überall angewandt.

4. Die nationalen Kollisionsnormen werden vom Staat geschaffen und von nationalen Gerichten angewandt.

5. Internationale Kollisionsnormen sind einheitliche Kollisionsnormen, die im internationalen Übereinkommen beschlossen wurden.

XII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Konstruktion „sein +zu + Infinitiv“.

1. Die Anfänge des internationalen Privatrechts sind in den alten Schriften des russischen Rechts zu finden.

2. Zwei Strömungen in der russischen IPR-Wissenschaft sind als internationale und die zivilistische Konzeption zu bezeichnen.

3. Diese Normen bestimmen, welche Rechtsordnung bei der Lösung einer Rechtsfrage mit grenzüberschreitendem Element anzuwenden ist.

4. Die nationalen Kollisionsnormen sind von den nationalen Gerichten anzuwenden.

5. Die genannten Rechtsverhältnisse sind ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht zu regeln.

6. Die Kollisionsnorm bestimmt, welches Recht auf einen privatrechtlichen Sachverhalt mit einem ausländischen Element anzuwenden ist.

XIII. Gebrauchen Sie in den Sätzen der Übung XII statt „sein + zu + Infinitiv“ das Infinitivpassiv.

z.B. Das ist zu machen. — Das soll gemacht werden.

XIV. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter durch ähnliche, ohne den Sinn des Satzes zu verändern.

1. In Europa wird sie seit den 40-er Jahren des 20-Jahrhunderts verwendet.

2. Heute wird die Bezeichnung „internationales Privatrecht“ praktisch überall angewandt.

3. Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden zwei Strömungen in der russischen IPR-Wissenschaft, die man als internationale und die zivilistische Konzeption bezeichnen kann.

4. Heute erlebt die IPR-Wissenschaft in Russland eine Blütezeit.

5. Den Inhalt des IPR bilden historisch die Kollisionsnormen.

6. Die Kollisionsnormen bestehen aus zwei Gruppen, den nationalen und den internationalen Kollisionsnormen.

7. Beispielhaft erwähnt sei hier die Konvention zwischen den GUS-Staaten über Rechtshilfe und die Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafrechtsangelegenheiten aus dem Jahr 1993.

8. Nach der russischen Rechtslehre besteht das russische IPR nicht nur aus Kollisionsnormen.

9. Das IPR umfasst auch einheitliche privatrechtliche Sachnormen, welche die genannten Rechtsverhältnisse direkt ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht regeln.

10. Diese Rechtsnormen sind vom internationalen Charakter.

XV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Deutsche.

1. Понятие «международное частное право» впервые было предложено американским юристом в 1834 г.
2. В Европе оно употребляется с 40-х г. XX в.
3. В русской юридической науке понятие «международного частного права» впервые употребили в 1865 г.
4. Истоки международного частного права обнаруживаются уже в древних письменах русского права X–XIII вв.
5. Содержание международного частного права исторически составляют коллизионные нормы.
6. Коллизионные нормы состоят из двух групп: национальных и международных коллизионных норм.
7. Национальные коллизионные нормы определяет государство, а национальные суды их применяют. Они являются составной частью национального права.

XVI. Finden Sie im Internet die Information zum Thema „Das russische internationale Privatrecht“ und berichten Sie darüber.

XXVII. Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de Information zu dem besprechenden Thema.

XVIII. Informieren Sie sich anhand der angegebenen Tabellen über die Bildung der einfachen und der zusammengesetzten Formen des Konjunktivs.

Konjunktiv I	**Konjunktiv II**
Präsens Konjunktiv	Präteritum Konjunktiv
Perfekt Konjunktiv	Plusquamperfekt Konjunktiv
Futurum Konjunktiv	Konditionalis I
	Konditionalis II

BILDUNG DES KONJUNKTIVS

Einfache Formen des Konjunktivs

Präsens Aktiv Konjunktiv

ich	mach-*e*	fahr-*e*	geb-*e*	hab-*e*	sei	werd-*e*
du	mach-*e*-**st**	fahr-*e*-**st**	geb-*e*-**st**	hab-*e*-**st**	sei-(*e*)-**st**	werd-*e*-**st**
er	mach-*e*	fahr-*e*	geb-*e*	hab-*e*	sei	werd-*e*
wir	mach-*e*-**n**	fahr-*e*-**n**	geb-*e*-**n**	hab-*e*-**n**	sei-*e*-**n**	werd-*e*-**n**
ihr	mach-*e*-**t**	fahr-*e*-**t**	geb-*e*-**t**	hab-*e*-**t**	sei-*e*-**t**	werd-*e*-**t**
sie Sie	mach-*e*-**n**	fahr-*e*-**n**	geb-*e*-**n**	hab-*e*-**n**	sei-*e*-**n**	werd-*e*-**n**

ich	könn-*e*	dürf-*e*	woll-*e*	mög-*e*	müss-*e*	soll-*e*
du	könn-*e*-**st**	dürf-*e*-**st**	woll-*e*-**st**	mög-*e*-st	müss-*e*-**st**	soll-*e*-**st**
er	könn-*e*	dürf-*e*	woll-*e*	mög-*e*	müss-*e*	soll-*e*
wir	könn-*e*-**n**	dürf-*e*-**n**	woll-*e*-**n**	mög-*e*-**n**	müss-*e*-**n**	soll-*e*-**n**
ihr	könn-*e*-**t**	dürf-*e*-**t**	woll-e-**t**	mög-*e*-**t**	müss-*e*-**t**	soll-*e*-**t**
sie Sie	könn-*e*-**n**	dürf-*e*-**n**	woll-*e*-**n**	mög-*e*-**n**	müss-*e*-**n**	soll-*e*-**n**

Präteritum Konjunktiv

ich	mach-*te*	führ-*e*	gäb-*e*	hätt-*e*	wär-*e*	würd-*e*
du	mach-*te*-**st**	führ-*e*-**st**	gäb-*e*-st	hätt-*e*-**st**	wär-*e*-**st**	würd-*e*-**st**
er	mach-*te*	führ-*e*	gäb-*e*	hätt-*e*	wär-*e*	würd-*e*
wir	mach-*te*-**n**	führ-*e*-**n**	gäb-*e*-**n**	hätt-*e*-**n**	wär-*e*-**n**	würd-*e*-**n**
ihr	mach-*te*-**t**	führ-*e*-**t**	gäb-*e*-**t**	hätt-*e*-**t**	wär-*e*-**t**	würd-*e*-**t**
sie Sie	mach-*te*-**n**	führ-*e*-**n**	gäb-*e*-**n**	hätt-*e*-n	wär-*e*-**n**	würd-*e*-**n**

ich	könn-*te*	dürf-*te*	woll-*te*	möch-*te*	müss-*te*	soll-*te*
du	könn-*te*-**st**	dürf-*te*-**st**	woll-*te*-**st**	möch-*te*-**st**	müss-*te*-**st**	soll-*te*-**st**
er	könn-*te*	dürf-*te*	woll-*te*	möch-*te*	müss-*te*	soll-*te*
wir	könn-*te*-**n**	dürf-*te*-**n**	woll-*te*-**n**	möch-*te*-**n**	müss-*te*-**n**	soll-*te*-**n**
ihr	könn-*te*-**t**	dürf-*te*-**t**	woll-*te*-**t**	möch-*te*-**t**	müss-*te*-**t**	soll-*te*-**t**
sie Sie	könn-*te*-**n**	dürf-*te*-**n**	woll-*te*-**n**	möch-*te*-**n**	müss-*te*-**n**	soll-*te*-**n**

Zusammengesetzte Zeitformen des Konjunktivs

a. Aktiv Konjunktiv	
Perfekt Plusquamperfekt Futurum I	er habe gemacht, er sei gefahren er hätte gemacht, er wäre gefahren er werde machen

b. Passiv Konjunktiv	
Präsens Präteritum Perfekt Plusquamperfekt Futurum	er werde angerufen er würde angerufen er sei angerufen worden er wäre angerufen worden er werde angerufen werden
c. Konditionalis	
Kond. I Aktiv Kond. II Aktiv Kond. I Passiv	er würde anrufen er würde angerufen haben er würde angerufen werden

XIX. Analysieren Sie die folgenden Schemas. Beachten Sie die Möglichkeiten der Übersetzung des Konjunktivs ins Russische.

Konjunktiv der Möglichkeit

reale Möglichkeit	irreale Möglichkeit
Präsens Konj. русский перевод: пусть, следует, надо, повелительное наклоние	1. Prät. Konj., Kond. I., Plusq. Konj., Kond. II русск.: сослагательное наклонение
	2. alle Formen des Konj. in den Vergleichsätzen русск.: изъявительное наклонение

Konjunktiv der indirekten Rede — alle Formen des Konjunktivs

Präs. Konj., Prät. Konj.	Русск.: наст. время изъявит. наклонения (реже буд. вр. изъявит. наклонения)
Fut. Konj., Kond. I	буд. вр. изъявит. наклонения
Perf. Konj., Plusquamp. Konj.	прош. время изъявит. наклонения

Konjunktiv der Möglichkeit

Konjunktiv der realen Möglichkeit

Präsens Konjunktiv

Man prüfe die Aussagen des Zeugen noch einmal. — Проверьте показания свидетеля еще раз. Показания свидетеля нужно (необходимо) проверить еще раз.

Jeder wisse das. — Каждый должен знать это. Пусть это знает каждый.

Es lebe unsere Heimat! — Да здравствует наша Родина!

Es sei bemerkt, dass dieses Gesetz sehr wichtig ist. — Необходимо (надо) заметить, что этот закон очень важен.

Es sei erwähnt, dass... — Следует упомянуть, что ...

Es sei betont, dass... — Следует подчеркнуть, что ...

Es sei unterstrichen, dass ... — Следует подчеркнуть, что ...
Es sei darauf hingewiesen. — Следует указать (сослаться) на это.

Konjunktiv der realen Möglichkeit

Präteritum Konjunktiv, Konditionalis I, Plusquamperfekt Konjunktiv, Konditionalis II

• Ich führe (würde fahren, wäre gefahren, würde gefahren sein). — Я бы поехал.

• Wir wären beinahe zur Gerichtsverhandlung (fast) zu spät gekommen. — Мы чуть было (едва) не опоздали слушание дела.

• Wenn der Fall nicht so kompliziert wäre! — Wäre der Fall nicht so kompliziert! — Если бы дело не было таким сложным!

• Hätte der Kriminalist heute Zeit, so würde er zur Gerichtsverhandlung kommen. — Если бы у криминалиста было сегодня время, то он пришел бы на заседание суда.

• Wäre er hier, würde er uns helfen. — Если бы он был здесь, он помог бы нам. (наст. вр.)

• Wäre er hier gewesen, hätte er uns geholfen. — Если бы он был здесь, он помог бы нам. (прош. вр.)

• Sollte der Kriminalist kommen, hätte er angerufen. — Если бы криминалист пришел, он бы позвонил. (прош. вр.)

Merken Sie sich die Übersetzung des Konjunktivs in folgenden Sätzen:

Ich würde Sie darum bitten. — Я попросил бы (прошу) Вас об этом.
Das wäre alles. — Это, пожалуй, все.
Wer könnte das tun? — Кто мог бы (может) сделать это?

XX. Beachten Sie alle Zeitformen des Konjunktivs in den irrealen Vergleichsätzen mit den Konjunktionen „als ob“, „als wenn“, „wenn“.

Präsens Konjunktiv oder Präteritum Konjunktiv — Gleichzeitigkeit der Handlungen des Haupt- und des Nebensatzes:

• Er spricht darüber so, als sei er ein Fachmann auf dem Gebiet der Jura. — Он говорит так, как будто он специалист в области юриспруденции.

• Er sprach, als wäre er ein Fachmann auf dem Gebiet der Jura. — Он говорил так, как будто он (был) специалистом в области юриспруденции.

Perfekt Konjunktiv oder Plusquamperfekt Konjunktiv — Vorzeitigkeit der Handlung des Nebensatzes:

• Es ist mir, als sei (wäre) ich hier einmal schon gewesen. — Мне кажется, как будто я здесь уже когда-то бывал.

• Der Staatsanwalt spricht in der Gerichtsverhandlung so, als sei (wäre) er selbst am Tatort gewesen. — Прокурор выступает на заседании суда так, как будто он сам был на месте преступления.

• Der Staatsanwalt sprach in der Gerichtsverhandlung so, als ob er am Tatort selbst gewesen wäre. — Прокурор выступал на заседании суда так, как будто он сам был на месте преступления.

XXI. Konjugieren Sie die folgenden Verben in allen Zeiten des Konjunktivs Aktiv.

Verwenden, regeln, beschließen, annehmen, verabschieden.

XXII. Konjugieren Sie die folgenden Verben in allen Zeiten des Konjunktivs Passiv.

Einladen, besprechen, unternehmen.

XXIII. Bestimmen Sie, ob die folgenden Verben im Indikativ oder im Konjunktiv gebraucht werden, bestimmen Sie auch die Zeitform der Verben.

er liest	er lese	du läufst
du laufest	ich sei gekommen	sie wären aufgestanden
wir hatten übersetzt	er könnte	sie fanden
er konnte	er verspreche	ich bekäme
sie spricht	er hätte geschrieben	du habest gelesen
er wolle	ich kannte	er wisse
es bleibe	du kämest	du müssest

XXIV. Wählen Sie das richtige Hilfsverb (wäre, hätte).

1. Wenn dieses Gesetz angenommen worden ... !
2. ... man am Tatort technische Mittel benutzt, so ... man das Verbrechen schneller aufklären können.
3. ... der Fall nicht so kompliziert gewesen, so ... ihn der Untersuchungsführer schneller aufgeklärt.
4. Wenn wir diese Angaben früher bekommen ... !
5. ... der Staatsanwalt zum Tatort auch angekommen!
6. ... er dieses erbrechen aufgeklärt!
7. Wenn die Spuren dieses Verbrechens gefunden ... !

XXV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie die Übersetzung des Präsens Konjunktiv.

1. Jedermann wisse das. 2. Er müsse sich um richtige Beweise kümmern. 3. Der Vorsitzende des Gerichtes solle die Presse ermahnen, die Beweisergebnisse nicht zu verfälschen. 4. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, die begleitende Berichterstattung zu kommentieren. 5. Das Gericht habe eine sachliche Atmosphäre zu schaffen. 6. Der Richter solle die Strafe erwägen und zumessen. 7. Die Polizei müsse den Festgenommenen dem Richter vorführen. 8. Die Entlassung des Festgenommenen müsse am Tage der Festnahme erfolgen. 9. Der Angeklagte habe damit zu rechnen, dass er festgenommen sein kann.

XXVI. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie den Gebrauch und die Übersetzung des Konjunktivs.

• Josse Daumhouder aus dem belgischen Brügge lehrte, die Strafe diene dem gemeisamen Nutz und sei wegen allgemeiner Zucht und Ehrbarkeit notwendig. Man dürfte die Strafe nicht so schnell mildern, damit andere Bösewichte abgeschreckt würden. Doch solle sie in einem sicheren Verfahren ergehen.

• Der Zeuge hat die Pflicht auszusagen, es sei denn, er hätte ein Zeugnisverweigerungsrecht (z.B. Verwandschaft, Gefahr der Selbstbezichtigung).

• Der Beginn der ersten Vernehmung, sei es durch Polizei, Staatsanwalt oder Richter, muss dem Beschuldigten eröffnet werden, welche Tat ihm vorgeworfen wirdund gegen welche Strafvorschriften er verstoßen haben könnte.

• Der Rechtsanwalt erklärte, einem Beschuldigten sei sogar davon abzuraten, sich bei der Polizei vernehmen zu lassen, denn er könnte sich aus Unkenntnis „um Kopf und Kragen“ reden. Aber auch als Zeuge könnte man in Verlegenheiten geraten.

• Bei einer Berufeng wird der Strafprozess in der nächsten Instanz neu „aufgerollt“, es gibt also eine weitere vollständige Beweisaufnahme, es sei denn, Sie oder Ihr Verteidiger hätten die Berufung — wie es heißt — „auf das Strafmaß beschränkt“.

• Vor Gericht gab der vorbestrafte O. zu, er habe den Putzfrauen wie vereinbart am Parkplatz des Fittness-Centers aufgelauert und sie gezwungen, zu einer Wand zu gehen, dann habe er sie getötet. Zuvor sei es von H. wochenlang zu dem Mord gedrängt worden. Schliesslich habe ihm dieser sogar gedroht, ihn umzubringen, weil es zu viel wisse. Als Motiv für den Mordplan habe ihm H. gesagt, er wolle sich von seiner Frau trennen, müsse dann aber deswegen mit seiner Ermordung durch deren Familie rechnen.

• Die Behauptung des Angeklagten, er habe den Jungen nicht töten wollen, nannte der Richter eine „einzige Zumutung“. Der Junge habe sterben müssen, weil der Angeklagte von dem erpressten Geld sein luxuriöses Leben habe finanzieren wollen und der Junge seinen Entführer gekannt habe, sagte der Richter.

• Der besonderen Struktur der Bundesrepublik als Bundesstaat trägt das Grundgesetz in verschiedenen Vorschriften Rechnung. Hier sei zunächst die Zuständigkeitsermutung zugunsten der Länder in Art. 30 GG hervorgehoben.

• Der Monarch erklärte u.a. „Die polizeiliche Tätigkeit besteht darin, die Ruhe des Publikums und der Enzelpersonen sicherzustellen, die Stadt von allem zu reinigen, was Unordnung hervorrufen könnte“.

• Ihr Vater meinte, die christliche Nächstenliebe sei zwar der beste Weg, aber es gäbe eine Gruppe von Schriftstellern in Frankreich, die verlangten, der Staat müsse das Privateigentum beschränken.

• Der Vater sagte weiter, der gewöhnliche Sterbliche sei jedoch kein Heiliger, und der Instinkt, Eigentum zu erwerben, sei ein universeller menschlicher Trieb.

• Die Bauern erklärten, es sei seit alten Zeiten ihr gottgegebenes Recht, in den Wäldern ihres Vaterlandes Beeren, Pilze und Holz zu sammeln.

• Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine Überprüfung der europäischen Rechts am Maßstab der Grundrechte solange nicht stattfinde, als die europäische Rechtsordnung einen Grundrechtsstandart biete.

XXVII. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische.

1. Es sei gesagt, dass den Inhalt des IPR historisch die Kollisionsnormen bilden.
2. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „internationales Privatrecht" heute praktisch überall angewandt wird.
3. Es sei betont, dass die russische IPR-Wissenschaft eine relativ junge Wissenschaft ist.
4. Es sei unterstrichen, dass die Aufgabe des internationalen Privatrechts in der Lösung von Kollisionen besteht.
5. Es sei erwähnt, dass die Kollisionsnormen aus zwei Gruppen bestehen.
6. Es sei hervorgehoben, dass die Kollisionsnormen einen zentralen Platz im internationalen Privatrecht einnehmen.
7. Es sei bemerkt, dass das russische internationale Privatrecht nicht nur aus Kollisionsnormen besteht.

XXVIII. Übersetzen Sie den folgenden Text ins Russische, beachten Sie den Gebrauch des Konjunktivs.

Reinhard M. sagte, in sein Haus sei eingebrochen worden. Der Täter wäre vielleicht ein Spezialist gewesen, denn er habe bei diesem Einbruch nur ein Buch und eine Briefmarke mitgenommen.

Dass er dieses besessen habe, könne er beweisen. Es gäbe nämlich ein Testament seines Onkels, in dem diese Dinge genannt würden.

Die Polizei vermutete jedoch, Reinhard M. habe den Einbruch nur vorgetäuscht, um eine hohe Versicherungssumme zu kassieren.

Man nahm an, das Testament werde sich als Fälschung herausstellen.

Der Kommissar, der den Fall bearbeitete, sagte, nach seiner Meinung sei klar, dass Reinhard M. ein Betrüger sei.

XXIX. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Пусть будет так, как Вы сказали. 2. При допросе свидетелей следует рекомендовать этот метод. 3. Пусть он позвонит судье сегодня вечером. 4. Здесь следует указать на некоторые недостатки в работе избирательной комиссии. 5. Пусть адвокат еще раз проверит все до-

кументы. 6. Нужно обратить внимание на следующее. 7. Пусть каждый это знает. 8. Пусть все останется так, как было. 9. Он должен проверить все обстоятельства дела еще раз. 10. Следует назвать последние труды этого известного юриста.

Text E

I. Lesen Sie richtig die folgenden Substantive.

Die Europäisierung, die Konsolidierung, die Umstrukturierung, die Modernisierung, die Harmonisierung, die Instrumentalisierung.

II. Sagen Sie, wie viel Suffixe die folgenden Wörter haben, und übersetzen Sie sie ins Russische.

Vielfältig, gemeinsam, einheitlich, gesellschaftlich, wissenschaftlich, rechtlich, üblicherweise, möglicherweise.

III. Bilden Sie von folgenden Wörtern die Komposita mit dem Suffix -weise und übersetzen Sie sie dann.

Der Vergleich, die Ausnahme, das Beispiel, der Teil.

IV. Sagen Sie, wie viel Bestandteile folgende Wörter haben. Übersetzen Sie sie ins Russische und bilden Sie damit Sätze.

- Rechtssystematisch, westeuropäisch, zivilrechtlich, vielfältig.
- Das Rechtsmodell, das Gesellschaftssystem, das Jahrhundert, die Rechtsvorschrift, die Rechtsordnung.

V. Lesen und übersetzen Sie den folgenden Text.

Die Europäisierung des russischen Rechts

Unter der Europäisierung des Rechts versteht man gewöhnlich die im nationalen Rechtssystem erfolgte Übernahme bestimmter rechtssystematischer Eigenschaften, die für alle europäischen Rechtsmodelle kennzeichnend sind. Dies erfasst die Übernahme von gemeinsamen rechtlichen Traditionen der europäischen Kultur und Zivilisation.

Die Europäisierung ist schon seit Jahrhunderten eine Tendenz in der Entwicklung des russischen Rechts. Noch in der alten Rus im 8.–10. Jahrhundert wurden eine Reihe von Verträgen mit Byzanz geschlossen, die das alte russische Recht erheblich beeinflusst haben. Unter der Regierung von Zar Peter dem Großen erlebte die Europäisierung eine Blütezeit. Das von ihm im 18. Jahrhundert geschaffene Recht bekam ein modernes Rechtssystem, das viele westeuropäische öffentlich — und zivilrechtliche Normen rezipierte.

Der Begriff „Europäisierung" wird in der russischen Sprache seit dem 18. Jahrhundert verwendet, um den Prozess der Umstrukturierung des Gesellschaftssystems im „europäischen Sinne" zu bezeichnen. Der Begriff der Europäisierung ist recht vielfältig, da sich kein einheitlicher Ansatz zur Verwendung dieses Begriffs herausgebildet hat und auch keine einheitliche Definition existiert.

Eine neue Welle der Europäisierung begann mit den Reformen Ende des 20. Jahrhunderts und Anfang des 21. Jahrhunderts. Diese Entwicklung war mit dem Bestreben Russlands verbunden, einen würdigen Platz in einer sich globalisierenden Welt einzunehmen.

Die moderne Europäisierung des russischen Rechts ist sowohl dadurch gekennzeichnet, dass das Rechtssystem mittels Rezeption von Rechtsvorschriften anderer europäischer Staaten umgestaltet wird, als auch durch die Wahrnehmung von Regeln und Standards der EU, die 27 Staaten vereint und als Normgeber der gemeinsamen europäischen Vorschriften fungiert.

Die Europäisierung des russischen Rechts in der Gegenwart bedeutet die Europäisierung der gesamten Rechtskultur in Russland. Sie schließt die Modernisierung der Rechtsordnung auf Grundlage europäischer Standards sowie die Europäisierung der russischen Rechtsprechung ein.

Die Modernisierung des Rechts erfolgt durch eine qualitative Veränderung des existierenden Rechtssystems mithilfe von Erfahrungen aus westlichen Rechtssystemen. Dabei soll die organische Geschlossenheit unter Wahrung der Kontinuität bei der Entwicklung eines eigenen Rechtssystems nicht verletzt werden. Das Recht kann so am effektivsten seine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen. Die Modernisierung erfolgt auf Grundlage zweier Instrumente: Rezeption und Harmonisierung.

VI. Finden Sie im Text die Informationen zu folgenden Fragen.

1. Was versteht man unter dem Begriff „die Europäisierung des Rechts"?
2. Was hat das alte russische Recht erheblich beeinflusst?
3. Wann erlebte die Europäisierung ihre Blütezeit?
4. Wann bekam Russland ein modernes Rechtssystem?
5. Warum ist der Begriff „ Europäisierung" vielfältig?
6. Wann begann die neue Welle der Europäisierung?
7. Womit ist diese Entwicklung verbunden?
8. Wodurch ist die moderne Entwicklung des russischen Rechts gekennzeichnet?
9. Was bedeutet die Europäisierung des russischen Rechts heutzutage?
10. Wie erfolgt die Modernisierung des Rechts?

VII. Übersetzen Sie die folgenden Adjektive und bilden Sie damit je drei Beispiele.

Gemeinsam, vergleichbar, sinngemäß, verhältnismäßig, beachtenswert, schließlich, nahezu, allerdings, ebenfalls.

VIII. Wählen Sie die richtige Präposition:

unter, auf, seit, durch, mit, in, für.

1. Der Begriff „Europäisierung“ wird ... russischen Recht ... dem 18. Jahrhundert verwendet.
2. ... der Europäisierung des Rechts versteht man die Übernahme bestimmter Eigenschaften, die ... alle europäischen Rechtsmodelle gekennzeichnet sind.
3. Der Einfluss der EU ist ... die schnelle Entwicklung des Integrationsprozesses bedingt.
4. Die EU spielt eine führende Rolle ... der europäischen Integration.
5. Die Europäisierung ist schon ... Jahrhunderten eine Tendenz ... der Entwicklung des russischen Rechts.
6. Das ... 18. Jahrhundert geschaffene Recht.
7. Die Modernisierung des Rechts erfolgt ... eine Veränderung des Rechtssystems.
8. Eine neue Welle der Europäisierung begann ... den Reformen Ende des 20. Jahrhunderts.

IX. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Wörtern in der linken Spalte.

1. der Standpunkt	a. verwenden
2. der Vorgang	b. es gibt
3. gebrauchen	c. bezeichnen
4. charakterisieren	d. die Ansicht
5. beinhalten	e. der Prozess
6. ist vorhanden	f. die Eigenschaft
7. auf etw. Einfluss haben	g. eine große Rolle spielen
8. es handelt sich um	h. in der Gegenwart
9. die Besonderheit	i. einschließen
10. heutzutage	j. etw. beeinflussen
11. eine große Bedeutung haben	k. es geht um

X. Ersetzen Sie die unterstrichenen Wörter und Wortgruppen durch die ähnlichen, ohne den Sinn zu verändern.

1. Die EU nimmt für sich einen eigenen Platz auf der Weltbühne in Anspruch.

2. Diese Eigenschaften sind für alle europäischen Rechtsmodelle kennzeichnend.

3. Das erfasst die Übernahme von Traditionen der europäischen Kultur.

4. Das hat das russische Recht beeinflusst.

5. Der Begriff der Europäisierung wird in der russischen Sprache seit dem 18. Jahrhundert verwendet, um den Prozess der Umstrukturierung zu bezeichnen.

6. Es existiert keine einheitliche Definition.

7. Dieser Begriff umfasst mehrere Bedeutungsinhalte.

8. Bestimmte Eigenschaften kennzeichnen alle europäischen Rechtsmodelle.

9. Diese Verträge hatten auf das alte russische Recht einen erheblichen Einfluss gemacht.

10. Das geschaffene Reich bekam ein modernes Rechtssystem.

11. Eine neue Welle der Europäisierung begann Ende des 20. Jahrhunderts.

12. Das Lehren von Europarecht an den russischen Universitäten trägt zur Entwicklung einer echten Rechtsstaatskultur bei.

13. Die Modernisierung des Rechts erfolgt durch eine qualitative Veränderung des existierenden Rechtssystems.

14. Die grundlegenden Vorschriften im russischen Recht stammen aus dem klassischen römischen Recht.

15. Diese Normen sind in der Verfassung verankert.

XI. Übersetzen Sie ins Russische.

1. die in Russland vertretene Meinung,
2. die im nationalen Rechtssystem erfolgte Übernahme,
3. besser aufeinander abgestimmte Regelungen,
4. das im 18. Jahrhundert geschaffene Reich,
5. eine sich globalisierende Welt,
6. eine qualitativ neue Rechtskultur,
7. bereits praktizierende Juristen,
8. viele grundlegend neue Gesetze,
9. die dadurch entwickelten Vorschriften,
10. die für alle europäischen Rechtsnormen kennzeichnenden Eigenschaften.

XII. Sagen Sie die Beispiele aus der Übung XI anders. Gebrauchen Sie statt der erweiterten Attribute die Relativnebensätze.

Z.B.: das vor kurzem angenommene Gesetz — das Gesetz, das vor kurzem angenommen wurde.

XIII. Übersetzen Sie die folgenden Beispiele. Beachten Sie dabei die verschiedene Rolle des Partizips I.

1. Man kann zusammenfassend sagen, dass ...
2. Die Rechtsvorschriften wurden entsprechend einer EU-Richtlinie harmonisiert.
3. die alle Bereiche umfassende Rechtsreform
4. der Erlass eines entsprechenden Gesetzes
5. eine Reihe der durchzuführenden Projekte
6. die Eigenschaften, die für alle europäischen Rechtsmodelle kennzeichnend sind
7. bereits praktizierende Juristen
8. das existierende Rechtssystem
9. die grundlegenden Vorschriften im russischen Recht
10. viele grundlegend neue Gesetze
11. Das bestimmt folgende Ziele der aktuellen Zivilrechtsreform.
12. die entsprechenden Regelungen im EU-Recht

XIV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze. Beachten Sie den verschiedenen Gebrauch von „als“.

1. Das Rechtssystem fungiert als Normgeber der europäischen Vorschriften.
2. Als der Zar Peter. I das Land regierte, erlebte die Europäisierung eine Blütezeit.
3. Als das 21. Jahrhundert kam, begann eine neue Welle der Europäisierung.
4. Die Übernahme europäischer Regelungen wird als Grundlage für gegenwärtige Rechtsreform betrachtet.
5. Als Russland 1997 Mitglied des Europarates wurde, trat es auch der europäischen Menschenrechtskonvention bei.

XV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze, beachten Sie dabei den verschiedenen Gebrauch und die Übersetzungsmöglichkeiten von „zu“.

1. Der Begriff „Europäisierung“ wird in der russischen Sprache seit dem 18. Jahrhundert verwendet, um den Prozess der Umstrukturierung des Gesellschaftssystems zu bezeichnen.
2. Es ist sinnvoll, die Regelungen im Bereich der Investitionen zu entwickeln.
3. Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung aus dem Jahr 1993 macht die internationalen Mechanismen, die diesen Prozess gewährleisten, zu einem Teil des russischen Rechtssystems.
4. Das Lehren von Europarecht trägt zur Entstehung einer echten Rechtskultur in Russland bei.

5. Deutsche und holländische Professoren kommen heutzutage nach Russland, um Vorlesungen zu halten.

6. Russland ist nicht verpflichtet, sein Rechtssystem vollständig zu harmonisieren.

7. Das russische Recht ist mit den Standards und Regeln der OECD sowie der WTO zu harmonisieren.

8. Diese Dokumente erklären die Achtung der Menschenrechte zum Hauptprinzip bei der Gestaltung politischer Macht.

9. Das Partnerschaftsabkommen ist anzuwenden.

10. Russland beabsichtigt, seine Rechtsordnung mit den Normen und Regelungen der EU in Einklang zu bringen.

XVI. Übersetzen Sie ins Deutsche.

1. Понятие «европеизация» употребляется в русском языке с XVIII в.

2. Уже в течение многих веков европеизация стала тенденцией в развитии русского права.

3. На древнее русское право значительное влияние оказали договоры, заключенные в X–XIII вв. с Византией.

4. Во время правления Петра Великого европеизация достигла своего расцвета.

5. Новую волну европеизации вызвали реформы в конце XX — начале XXI в.

6. Модернизация права происходит путем качественного изменения существующей правовой системы.

XVII. Ihre Kommunikationsaufgaben.

Was haben Sie aus dem Text über die Europäisierung des russischen Rechts erfahren?

Äußern Sie Ihre Meinung zu folgendem Spruch, Ihre Pro und Contra:

Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Prozess.

XVIII. Finden Sie im Internet die Information zum Thema „Die Europäisierung des russischen Rechts“ und berichten Sie darüber.

XIX. Finden Sie auf dem Site www.nachrichten.de Information zu dem besprechenden Thema.

Literaturverzeichnis

1. Einführung in das russische Recht. München, 2010.

2. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache, 3., neubearbeitete Auflage. München, 2006.

3. Die Woche des russischen Rechts, Potsdam, 10.–15.05 2010 (mit der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin Akademie). Potsdam, 2011.

4. Recht für Dummies. 1. Auflage. Weinheim, 2010.

5. Rechtssprichwörter und sprichwörtliche Redensarten mit rechtlichem Inhalt. Rothenburg ob der Tauber, 1992.

6. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 4. Москва. 2009. Часть 8. Москва, 2011.

7. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 5. Москва, 2010.

8. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 6. Москва, 2010.

9. Немецкий язык для юристов: учебное пособие для студентов 1–5 курсов (основной язык), 1–3 курсов Института правоведения, 3–4 курсов (второй язык) ИМЧП. Часть 8. Москва, 2011.

10. *Балашова Г. В.* Учебно-методическое пособие по теме „Konjunktiv“ для студентов 2 курса ИМЧП (первый язык). Москва, 2007.

11. Greifelds Rechtswörterbuch. München, 2004.

12. Langenscheidt Power Wörterbuch Deutsch. Völlige Neuentwicklung. München, 2009.

13. Большой немецко-русский словарь. Москва, 1969.

14. Немецко-русский юридический словарь. Москва, 2007.

15. Немецко-русский фразеологический словарь. Москва, 1975.

16. *Ачкевич В. А., Рустамова О. Д.* Немецкий язык для юристов. Москва, 2010.

17. *Томсон Г. В., Хмелевская В. В., Мамыкина Ю. А.* Немецкий язык. Европейское право: учебное пособие по юридическому переводу. Москва, 2010.

MODUL 7

Verbrechen und Strafen. Strafverfolgungsorgane

Text A

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

das Strafrecht, das Kriminalrecht, die Rechtsordnung, die Rechtsfolge, das Gemeinschaftsleben, das Strafgesetzbuch, das Nebenstrafrecht, die Straftat, der Hauptzweck, die Generalprävention, die Spezialprävention, der Strafvollzug, der Grundsatz, die Strafgesetzgebung, die Strafzumessung, das Grundgesetz, der Gesetzlichkeitsgrundsatz, die Strafnorm, der Zeitpunkt, der Rückwirkungsverbot, der Strafrichter, der Zivilrichter, der Strafvorschrift, der Analogieverbot, der Strafgesetzgeber, das Schuldprinzip, der Schuldgrundsatz, die Tatschuld

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung" . Übersetzen Sie sie ins Russische.

ordnen, rückwirken, vollziehen, bessern, anwenden, anerkennen, voraussetzen, handeln, sichern, betäuben, begehen, entscheiden, bemessen, zumessen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

verbrecherisch, tatbestandmäßig, rechtswidrig, schuldhaft, folgenlos, straffällig, gesetzlich, strafrechtlich, ausdrücklich, strafbar, ähnlich, unmittelbar, rechtsstaatlich, individuell, proportional

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Strafe, Folge, Gemeinschaft, Mittel, Betäubung, Waffe, Abschreckung, Prävention, Allgemeinheit, Täter, Gesellschaft, Resozialisierung, Gesetzgebung, Zumessung, Strafbarkeit

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: ergänzen, entsprechen, zutreffen, entscheiden,

Partizip II: abhalten, zufügen, schützen, begehen, eingliedern, sicherstellen, nennen, vorwerfen, verboten

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. der Straf	a. zweck
2. der Analogie	b. gesetz
3. der Haupt	c. richter
4. die Tat	d. verbot
5. das Waffen	e. recht
6. das Nebenstraf	f. schuld

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Das Strafrecht in Deutschland

Das Strafrecht (Kriminalrecht) ist der Teil der Rechtsordnung, der die Merkmale des verbrecherischen Handelns festlegt und an sie Strafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung als Rechtsfolgen knüpft. Aufgabe des Strafrechts ist es, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Die **Straftat** ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung, an die das Gesetz eine Strafe knüpft. Die Strafe hat drei Hauptzwecke:

1. Die Bürger sollen davon abgehalten werden, die verbotene Handlung vorzunehmen (Abschreckung, **Generalprävention**). Die Strafe zeigt jedem, dass das verbotene Verhalten nicht folgenlos bleibt und erhält deshalb das Vertrauen der Allgemeinheit darauf, dass die Rechtsordnung beachtet wird.
2. Der Täter selbst soll durch das ihm mit der Strafe zugefügte Übel davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen (**Spezialprävention**).
3. Der straffällig gewordene Täter soll durch den Strafvollzug so beeinflusst werden, dass er wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann **(Resozialisierung)**.

Grundsätze der Strafgesetzgebung und der Strafzumessung Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vom 23.5. 1949 und § 1 Strafgesetzbuches bestimmen „*Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde* „ (**Gesetzlichkeitsgrundsatz**). Strafnormen finden sich vor allem im Strafgesetzbuch, aber auch als ergänzende Vorschriften in vielen anderen Gesetzen. Durch den Gesetzlichkeitsgrundsatz soll auch sichergestellt werden, dass strafrechtliche Sanktionen für eine Handlung schon *im Zeitpunkt der Begehung der Tat* feststehen.

Eine Handlung, die bei ihrer Vornahme nicht ausdrücklich für strafbar erklärt war, auch später nicht bestraft werden kann (**Rückwirkungsverbot**). Aus Art. 103 Abs. 2 GG folgt weiter, dass der Strafrichter (anders als Zivil-

richter) nicht befugt ist, Lücken im Strafgesetz zu Lasten des Angeklagten durch die entsprechende Anwendung einer ähnlichen, aber nicht unmittelbar zutreffenden Strafvorschrift zu schließen (**Analogieverbot).** Über die Frage der Strafbarkeit eines Verhaltens soll allein der Gesetzgeber entscheiden.

Neben den genannten formalen Grundsätzen für eine rechtsstaatliche Strafgesetzgebung steht (als wichtigstes materielles Prinzip) die Anerkennung der **individuellen Verantwortlichkeit** als Voraussetzung der Strafbarkeit. Das deutsche Strafrecht beruht auf dem Grundsatz, dass nur derjenige bestraft werden kann, dem die Straftat vorgeworfen werden kann (**Schuldprinzip**). Der Schuldgrundsatz prägt auch die Entscheidung über die Bemessung der Strafe. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Strafe muss also **proportional zur Tatschuld** sein.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Das Strafrecht — was ist das?
2. Welche Funktionen hat das Strafrecht?
3. Wo ist das Strafrecht geregelt?
4. Was versteht man unter Straftat?
5. Nennen Sie drei Hauptzwecke der Strafe.
6. Was versteht man unter Gesetzlichkeitsgrundsatz?
7. Wo finden sich die Strafnormen?
8. Was versteht man unter Rückwirkungsverbot und Analogieverbot?
9. Auf welchem Grundsatz beruht das deutsche Strafrecht?
10. Was ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe nach dem § 46?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

die Merkmale des verbrecherischen Handels festlegen; das Gesetz knüpft die Strafe an diese Handlungen; die Bürger sollen davon abgehalten werden; die verbotene Handlung vornehmen; das Übel mit der Strafe zufügen; durch den Strafvollzug beeinflusst werden; eine Handlung für strafbar ausdrücklich erklären; der Strafrichter ist nicht befugt, Lücken im Gesetz zu schließen; jemandem die Straftat vorwerfen; die Entscheidung über die Bemessung der Strafe prägen

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wörter und Wendung.

поддерживать доверие общества; правопорядок соблюдается; преступник, нарушивший закон; оказывать влияние путем исполнения наказания; наказуемость была установлена, прежде чем было совершено преступление; устанавливать (констатировать) принцип законности; за счет подсудимого; соответствующее применение похожих (аналогичных) законов; соответствующее предписание; обвинять кого-либо в совершении преступления; решение о размере наказания

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Strafe	a. Die angedrohte oder verhängte Strafe soll den Täter vor einem bestimmten strafrechtlichen Verhalten abschrecken.
2. das Strafrecht	b. Eine Schaffung oder Erweiterung von Straftatbeständen
3. die Straftat	c. Die angedrohte oder verhängte Strafe soll die Allgemeinheit vor einem bestimmten strafrechtlichen Verhalten abschrecken
4. die Generalprävention	d. Für Straftat angedrohte Rechtsfolge.
5. die Spezialprävention	e. Gesamtheit aller Rechtsnormen, die Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnisse bestimmen.
6. der Analogieverbot	f. Die unter die Strafgesetze fallende strafbare Handlung.

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei das **erklärende Wörterbuch der deutschen Sprache.**

die Rechtsfolge, die Resozialisierung, die Zumessung

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie ins Russische.

(schuldhaft, folgenlos, Lücken, regeln, schuldhaft, die Tat)

1. Die Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und ... Handlung, an die das Gesetz eine Strafe knüpft.
2. Das Strafrecht ist im Strafgesetzbuch...
3. Die Strafe zeigt, dass das verbotene Verhalten nicht... bleibt.
4. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn ... gesetzlich bestimmt war, bevor... die Tat begangen wurde.
5. Der Strafrichter ist nicht befugt, ... im Strafgesetz zu Lasten des Angeklagten zu schließen.

XIV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

die verbotene Handlung vornehmen; der Täter soll davon abgehalten werden; Strafnormen finden sich; strafrechtliche Sanktionen feststehen; der Gesetzgeber soll allein entscheiden

XV. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Das Strafrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der die Merkmale des verbrecherischen Handels festlegt und an sie Strafe als Rechtsfolge knüpft.

2. Das Strafrecht ist in den meisten Staaten nur durch strafrechtliche Nebengesetzen geregelt.

3. Der Strafrichter darf Lücken im Strafgesetz zu Lasten des Angeklagten schließen.

4. Über die Frage der Strafbarkeit soll allein der Gesetzgeber entscheiden.

5. Das deutsche Strafrecht beruht auf dem Grundsatz, dass nur derjenige bestraft werden kann, dem die Strafe vorgeworfen werden kann.

XVI. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie folgende Sätze aus dem Russischen ins Deutsche.

Уголовное право — это часть правопорядка, которая устанавливает признаки преступного деяния, которое влечет правовые последствия в виде наказания или в виде мер исправления и предупреждения преступления.

Наказание имеет три основные цели: *генеральная превенция, специальная превенция и ресоциализация*.

Преступным деянием становится содержащее состав преступления действие, если оно в конкретном случае является противоправным и исполнитель действовал виновно.

Деяние наказуемо, если наказуемость была законодательно установлена до совершения деяния (ст. 103, абз. 2 Основного закона). Таким образом, принцип nulla poena sine lege подтвержден Конституцией Германии, *принцип законности*.

Наряду с принципом законности действуют принципы *запрет аналогий* и запрет *обратного действия закона*. Наряду с названными принципами для немецкого уголовного законодательства важно также признание *индивидуальной (личной) ответственности* в качестве предпосылки наказуемости.

В соответствии с немецким уголовным правом наказанию подлежит только тот, кто обвиняется в совершении преступления, *принцип виновности*. Вина преступника является основой для определения размера наказания. Наказание за совершенное преступление должно быть *пропорционально вине*.

Text B

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

der Verbrechensbegriff, das Strafgesetz, die Tatbegehung, die Straftat, der Straftatbestand, die Garantenpflicht, die Körperverletzung, die Brandstiftung, der Rechtfertigungsgrund, die Bewusstseinsstörung, der Schwachsinn, die Unrechtseinsicht, der Zeitpunkt

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“, übersetzen Sie sie ins Russische.

handeln, begehen, anstiften, erfüllen, voraussetzen, töten, gefährden, stören

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

rechtswidrig, schuldhaft, grundsätzlich, vorsätzlich, mittelbar, rechtlich, fahrlässig, schuldfähig, schließlich

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Täter, Täterschaft, Strafbarkeit, Anstiftung, Trunkenheit, Rechtsfertigung, Unzurechnungsfähigkeit

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. der Rechtfertigungs	a. verletzung
2. die Tat-	b. punkt
3. die Körper	c. grund
4. der Verbrechens	d. begehung
5. der Zeit	e. begriff

VI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Der Verbrechensbegriff im deutschen Strafrecht

Eine **Tat** kann nur bestraft werden, wenn der **Täter** tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Tatbestandsmäßig handelt grundsätzlich nur derjenige, der die Handlung, die das Strafgesetz beschreibt, vorsätzlich begeht, also weiß, was er tut und es auch will (§ 15 StGB). Täter ist nämlich auch derjenige, der die Straftat „durch einen anderen „ begeht (die **mittelbare Täterschaft,** § 25 StGB).

Von der mittelbaren Täterschaft zu unterscheiden ist die Strafbarkeit dessen, der einen anderen dazu bestimmt, eine Straftat zu begehen (**Anstiftung**, § 26 StGB) oder der ihm bei der Tatbegehung durch Rat oder Tat hilft (**Beihilfe**, § 27 StGB).

Die Erfüllung eines Straftatbestands kann nicht nur durch **aktives Tun**, sondern auch durch **Unterlassen** geschehen (§ 13 StGB). Voraussetzung ist allerdings, dass der Täter rechtlich verpflichtet war, etwas zu tun und dadurch den Erfolg abzuwenden, der durch sein Unterlassen eingetreten ist (sog. **Garantenpflicht)**. Fast alle Straftatbestände können in dieser Weise durch Tun und durch Unterlassen verwirklicht werden.

Nur einzelne Straftaten können auch ohne **Vorsatz** begangen werden, nämlich **fahrlässig**. Dazu gehören insbesondere die fahrlässige Körperver-

letzung, die fahrlässige Tötung und eine Reihe von Straftaten, bei denen es nicht auf einen eigetretenen Erfolg, sondern auf eine Gefährdung anderer ankommt (z.B. die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr oder die fahrlässige Brandstiftung).

Wer einen Straftatbestand verwirklicht, wird trotzdem nicht bestraft, wenn er einen **Rechtfertigungsgrund** hat, der es ausschließt, die Tat als Unrecht anzusehen.

Bestraft werden kann schließlich nur, wer schuldfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Täter ein noch nicht 14 Jahre altes Kind ist. Schuldunfähig ist aber auch derjenige, der wegen einer Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinns oder dergleichen nicht zur Unrechtseinsicht fähig ist (§ 20 StGB).

Wer sich allerdings bewusst in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt, (z.B. sinnlos betrinkt), um dann eine bestimmte Straftat zu begehen, wird trotzdem bestraft, da man davon ausgeht, dass seine Schuld auf den Zeitpunkt des Entschlusses vorverlegt ist (sog. actio libera in causa).

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Wann ist eine rechtswidrige Tat ein Verbrechen?
2. Wer handelt tatbestandmäßig?
3. Welche Formen der Täterschaft gibt es?
4. Was versteht man unter Anstiftung und Beihilfe?
5. Welche Garantenpflichten gibt es beim Unterlassungsdelikt?
6. Welche fahrlässigen Straftaten gibt es?
7. Wann liegt Schuldfähigkeit vor?

VIII. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

die Handlung vorsätzlich begehen; es ist zu unterscheiden; durch Rat und Tat helfen; nicht nur..., sondern auch; etwas tun und dadurch den Erfolg abwenden; es kommt auf Akk.; das ist nicht der Fall; wegen einer Bewusstseinsstörung und wegen Schwachsinns; nicht zur Unrechtseinsicht fähig sein; sich in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzen

IX. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

совершать преступление через другое лицо; помогать при совершении преступления словом и делом; что-то сделать, чтобы тем самым предотвратить последствие; осуществить состав преступного деяния посредством действия или бездействия; преступления, при совершении которых все дело не только в наступившем последствии; неподсудным является тот, кто во время совершения деяния не достиг четырнадцати лет; вследствие расстройства сознания или слабоумия; не способен осознавать неправомерность деяния; привести себя в состояние невменяемости

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. der Täter	a. physische oder psychische Unterstützung der Haupttat
2. die Anstiftung	b. rechtliche Pflicht, den Erfolg abzuwenden
3. die Beihilfe	c. wer eine Straftat selbst oder durch einen anderen begeht
4. die Garantenpflicht	d. Wissen und Wollen der Tatbestandverwirklichung
5. die Rechtfertigungsgründe	e. Hervorrufen eines Tatenschlusses beim Haupttäter
6. der Vorsatz	f. bei deren Vorliegen entfällt Rechtswidrigkeit

XI. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

die Tat; die Täterschaft; die Unterlassung; die fahrlässige Körperverletzung; die Schuldfähigkeit; die Schuldunfähigkeit; der Tatbestand

XII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie ins Russische.

(Unterlassen, begehen, vorsätzlich, schuldunfähig, gehören, Rechtfertigungsgrund)

1. Tatbestandsmäßig handelt derjenige, der die Handlung ... begeht, also weiß, was er tut und es auch will.
2. Täter ist nämlich auch derjenige, der die Straftat durch einen anderen ... .
3. Die Erfüllung eines Straftatbestands kann nicht nur durch aktives Tun, sondern auch durch ... geschehen.
4. Zu fahrlässigen Straftaten ... die fahrlässige Körperverletzung, die fahrlässige Tötung und andere Straftaten.
5. Wer einen Straftatbestand verwirklicht, wird trotzdem nicht bestraft, wenn er einen ... hat.
6. Wenn der Täter ein noch nicht 14 Jahre altes Kind ist, ist er ... und kann nicht bestraft werden.

XIII. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

wie das Strafgesetz beschreibt; der Täter handelt; die Straftat durch einen anderen begehen; durch Rat oder Tat helfen; verpflichtet sein; den Erfolg

abzuwenden; auf einen eingetretenen Erfolg ankommen; einen Rechtfertigungsgrund haben; zur Unrechtseinsicht nicht fähig sein.

XIV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Преступное деяние наказывается, если оно содержит состав преступления, является противоправным и исполнитель действовал виновно.

Деяние, содержащее состав преступления, совершает тот, кто делает это *умышленно*, а именно осознает, что он делает, и желает наступления последствия.

Косвенное исполнительство — это когда преступник совершает преступление посредством использования другого лица. *Подстрекатель* — это тот, кто склоняет другое лицо к совершению преступления. *Пособник* — тот, кто оказывает помощь другому лицу в совершении противоправного деяния.

Лишь отдельные преступления совершаются без умысла, а именно *неосторожно*.

Не наказываются преступления, имеющие основания, исключающие ответственность. *Неподсудным* является тот, кто во время совершения деяния не достиг четырнадцати лет.

Невиновно действует тот, кто совершает деяние вследствие душевных психических расстройств или слабоумия.

Text C

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

der Straftatbestand, die Staatsgewalt, die Wahlfälschung, der Hochverrat, die Wahlfälschung, das Geldwesen, die Geldfälschung, der Meineid, die Unterhaltspflicht, die Doppelehe, die Körperverletzung, der Diebstahl, die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe, der Völkermord, die Todesfolge, der Tagessatz, das Nettoeinkommen, der Mindestbetrag, der Höchstbetrag, der Berufsverbot, die Entziehungsanstalt, das Sicherungsbedürfnis

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“, übersetzen Sie sie ins Russische.

fälschen, bestimmen, verleumden, verletzen, entziehen, verurteilen, unterbringen, entziehen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

systematisch, gemeingefährlich, wichtig, zeitlich, häufig, regelmäßig, psychiatrisch

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Gesamtheit, Wahlfälschung, Geldfälschung, Ehe, Vergewaltigung, Zuhälterei, Erpressung, Strafe, Todesfolge, Sanktion, Erlaubnis, Trunkenheit, Bedürfnis, Allgemeinheit, Täter

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Staats	a. strafe
2. die Unterhalts	b. verbot
3. die Freiheits	c. fälschung
4. die Todes	d. gewalt
5. der Berufs	e. pflicht
6. die Geld	f. folge

VI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Die einzelnen Straftatbestände und Rechtsfolgen

Der Besondere Teil des StGB ordnet die einzelnen Straftatbestände systematisch an. Die ersten zwölf Abschnitte enthalten Straftaten gegen die Gesamtheit, die Abschnitte 13 bis 26 Delikte gegen den einzelnen und die letzten drei Abschnitte die gemeingefährlichen Straftaten, die Straftaten gegen die Umwelt und die Straftaten im Amt. Bei den Straftaten gegen die Gesamtheit sind zunächst die Delikte gegen den Staat und die Staatsgewalt (z. B. Hochverrat, Wahlfälschung), dann Delikte gegen wichtige Einrichtungen wie das Geldwesen und die Justiz (z. B. Geldfälschung, Meineid) sowie Ehe und Familie (z. B. Verletzung der Unterhaltspflicht, Doppelehe) geregelt.

Die Straftaten gegen den Einzelnen umfassen:

— die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, Zuhälterei);

— die Straftaten gegen die Person (z. B. Verleumdung, Mord, Körperverletzung);

— die Straftaten gegen Eigentum und Vermögen (z. B. Diebstahl, Raub, Erpressung).

Rechtsfolgen der Tat. Als Strafe kann das Gericht **Freiheits- und Geldstrafen** verhängen. Die Freiheitsstrafe ist lebenslang (bei Mord und Völkermord stets, bei einigen anderen Delikten, wie Raub mit Todesfolge alternativ zur zeitlich befristeten Freiheitsstrafe) oder zeitlich befristet zwischen *einem Monat* und *fünfzehn Jahren* bei allen anderen Straftaten.

Etwa 80% aller verhängten Strafen sind Geldstrafen. Geldstrafen werden nach Tagessätzen verhängt. Die Höhe der Geldstrafe hängt also bei gleicher

Schuld davon ab, welches Nettoeinkommen der Täter an einem Tag hat. Der Mindestbetrag ist 1 Euro, der Höchstbetrag 5.000 Euro.

Zu den Folgen der Straftat gehören neben den Strafen auch die Maßregeln, zu denen auch eine der häufigsten Sanktionen überhaupt gehört: die Entziehung der Fahrerlaubnis die regelmäßig mit einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr verbunden ist und meist zeitlich befristet ist. Auch Berufsverbote, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt können als Maßregeln angeordnet werden. Bei ihnen kommt es nicht auf die Schuld des Täters, sondern auf das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit an.

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was enthalten die ersten zwölf Abschnitte im Besonderen Teil des StGB?
2. Welche Delikte behandeln die Abschnitte 13 bis 26?
3. Was enthalten die letzten drei Abschnitte?
4. Nennen Sie die Straftaten gegen den Einzelnen.
5. Welche Strafen kann das Gericht verhängen?
6. Wovon hängt die Höhe der Geldstrafe ab?
7. Nennen Sie die häufigsten Sanktionen.

VIII. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

die einzelnen Straftatbestände anordnen; die Straftaten im Amt; das Gericht verhängt die Strafe; zeitlich befristete Freiheitsstrafe; die Entziehung der Fahrerlaubnis ist mit einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr verbunden; die Unterbringung in einem Krankenhaus; die Maßregeln können angeordnet werden; es kommt nicht auf die Schuld des Täters an.

IX. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

деликты против отдельного лица; должностные преступления; преступления против важнейших органов (учреждений); обязанность оказывать материальную помощь; пожизненное лишение свободы; денежные наказания выносятся в соответствии с дневными ставками; лишение водительских прав; запрет на профессию; лечебное заведение (для алкоголиков или наркоманов); дело не в вине преступника, а в мерах по безопасности общества.

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Körperverletzung mit Todesfolge	a. auf eine wissentlich falsche Aussage abgelegter Eid
2. der Diebstahl	b. das gewaltsame Wegnehme

3. der Raub	c. durch Drohungen und Gewalt zwingen, etwas herauszugeben
4. die Erpressung	d. heimliche Entwendung fremden Eigentums
5. der Meineid	e. Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt

XI. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

das Delikt, der Hochverrat, der Mord, die Entziehung der Fahrerlaubnis

XII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie ins Russische.

(befristen, Fahrerlaubnis, Entziehungsanstalt, lebenslang, verhängen, Geldstrafen, Krankenhaus)

1. Das Gericht kann als Strafe Freiheits- und Geldstrafen ...
2. Bei Mord und Völkermord ist die Freiheitsstrafe ...
3. Bei den Delikten wie Raub mit Todesfolge wird die zeitlich ... Freiheitsstrafe verhängt.
4. Etwa 80% aller verhängten Strafen sind...
5. Zu den Folgen der Straftat gehören die Entziehung der...
6. Auch Berufsverbote, die Unterbringung in einem psychiatrischen ... oder in einer ... können als Maßregeln angeordnet werden.

XIII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XIV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Особенная часть Уголовного кодекса перечисляет отдельные составы преступлений. Первые 12 разделов характеризуют преступления в целом, разделы с 13 по 26 содержат преступления, совершаемые против отдельного лица, последние три раздела — общественно опасные преступления, против окружающей среды и должностные преступления.

Суд назначает наказания в виде лишения свободы или денежный штраф. При некоторых наказаниях лишение свободы ограничивается сроком от одного месяца до пятнадцати лет, возможно вынесение пожизненного приговора. 80% всех вынесенных наказаний это денежные штрафы.

Существуют следующие меры наказания:

— лишение водительских прав на определенный срок;

— лишение права заниматься определенными видами деятельности;

— помещение в психиатрическую клинику или на принудительное лечение в медицинском учреждении для алкоголиков или наркоманов.

Text D

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

die Rechtsfolge, das Strafverfahrensrecht, die Regelungsmaterie, die Rechtskraft, das Strafurteil, das Rückwirkungsverbot, das Analogieverbot, der Geltungsbereich, das Rechtsprinzip, das Gesetzlichkeitsprinzip, die Tatzeit, der Strafrichter, das Verfassungsrecht, die Tatsache, das Beweisrecht, die Hauptverhandlung, der Freibeweis, die Schuldfrage, die Strafzumessung, die Beweisaufnahme

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

voraussetzen, bessern, sichern, verwirklichen, regeln, verhandeln, vollstrecken, rückwirken, begehen, feststellen, erfüllen, zumessen, differenzieren, begründen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

üblich, strafrechtlich, verdeutlich, unanwendbar, gesetzlich, gerichtlich, schließlich, bedeutsam, relevant

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Voraussetzung, Sanktion, Strafe, Angeklagte, Analogie, Rückwirkung, Merkmal, Verbrechen, Verbrecher, Tatsache, Unterscheidung, Feststellung, Aufnahme, Revision

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: herrschen, zutreffen, begründen, schärfen, zählen,
Partizip II: nennen, androhen, überzeugen, bestrafen

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. der Geltungs	a. zumessung
2. das Straf	b. frage
3. die Straf	c. bereich
4. die Schuld	d. urteil
5. die Beweis	e. recht
6. das Strafverfahrens	f. aufnahme

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Strafprozessrecht und materielles Strafrecht: Abgrenzung

Der Begriff „Strafrecht" erfasst nach üblichem Sprachgebrauch nur **das materielle Strafrecht**. Es ist untergliedert in den Allgemeinen Teil (§§ 1–79 b

StGB) und den Besonderen Teil (§§ 80 — 358 StGB sowie die sogenannten strafrechtlichen Nebengesetze). Jener Begriff lässt sich am besten verdeutlichen, wenn man auf die Voraussetzungen der Straftat und die angedrohten Sanktionen abstellt. Danach befasst sich das Strafrecht im materiellen Sinne mit zwei Fragen: *Was sind die Voraussetzungen der Straftat (Verbrechen oder Vergehen)? Welche Rechtsfolgen (Strafen und/oder Maßregeln der Besserung und Sicherung) können verhängt werden?*

Das Strafverfahrensrecht, auch „formelles Strafrecht" genannt, dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts: Es bezeichnet den Inbegriff der Vorschriften, bei denen es um die Regelungsmaterie „Strafprozess" geht, d.h. um *das Verfahren, in dem das Vorliegen einer Straftat ermittelt und gegebenenfalls die Strafen und/oder Maßregeln festgesetzt und vollstreckt werden*.

1. Die Differenzierung materielles Strafrecht/Strafprozessrecht ist weiterhin für den Geltungsbereich des Rechtsprinzips **„in dubio pro reo"** (im Zweifel für den Angeklagten) relevant. Dieses Rechtsprinzip zählt nämlich zum materiellen Strafrecht. Der Satz „in dubio pro reo" ist gewissermaßen ein Annex zum strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzip „nulla poene sine lege" (Art. 103 Abs. 2 GG). Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG darf der Angeklagte nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zur Tatzeit gesetzlich bestimmt war, d.h. *wenn seine Tat bei ihrer Begehung die gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens erfüllte*. Von diesen materiell-rechtlichen Voraussetzungen muss der Strafrichter überzeugt sein. Aus der Sicht des Strafprozesses bedeutet das zum materiellen Strafrecht — und zugleich zum Verfassungsrecht — zählende Prinzip „nulla poene sine lege" nichts anders als dies: Keine Strafe ohne **die gerichtliche Feststellung der Tatsachen**, die jene materiell-rechtlichen Voraussetzungen begründen, das heißt aus denen: a) die Erfüllung des Straftatbestandes b) die Rechtswidrigkeit der Tat und c) die Schuld des Täters resultieren.

2. Schließlich ist die Unterscheidung zwischen Strafrecht und Strafprozessrecht im **Beweisrecht** bedeutsam: Für die Feststellung verfahrensrechtlich relevanter Tatsachen gilt — auch in der Hauptverhandlung — der **Freibeweis**. Dagegen erfordert die Feststellung materiell-rechtlich relevanter Tatsachen, d.h. der für die Schuldfrage und die Strafzumessung bedeutsamen Fakten, strengbeweis, soweit es um die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung geht.

3. Im Übrigen ist die Differenzierung materielles Strafrecht/Strafverfahrensrecht noch für die Begründung von Revisionen relevant (§ 344 Abs. 2 StPO).

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. In wie viel Teile ist das Strafrecht untergliedert?
2. Womit befasst sich das Strafrecht im materiellen Sinne?
3. Worum geht es im Strafverfahrensrecht?

4. Sind das Rückwirkungsverbot und das Analogieverbot im Strafprozess anwendbar?

5. Wie übersetzt man lateinische Rechtsprinzipien ins Deutsche und wo stehen sie geschrieben?

6. In welchem Fall darf der Angeklagte bestraft werden?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

das lässt sich verdeutlichen; sich befassen mit D; Strafen und Maßregeln verhängen; den Inbegriff der Vorschriften bezeichnen; es geht um das Verfahren; die Hauptverhandlung endet durch Urteil; entweder freisprechen oder vollstrecken, Vollstreckung erfolgt; unanwendbar sein; von etwas überzeugt sein; der Freibeweis gilt; die Schuldfrage und die Strafzumessung; die Feststellung der bedeutsamen Fakten erfordern; für die Begründung von Revisionen relevant sein.

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

это понятие можно выяснить; условия преступлений и грозящих за них наказаний; судебное разбирательство как главная часть уголовного процесса; после вступления приговора в законную силу; не применяются принципы; наказуемость в момент совершения преступления; судья по уголовным делам должен быть убежден; действует принцип свободы доказательств; речь идет об исследовании доказательств.

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. Das Vergehen	a. die Verwirklichung eines Rechtsanspruchs, einer gerichtlichen Entscheidung
2. Die Revision	b. alle konkreten äußeren Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart
3. Die Rechtswidrigkeit	c. Verstoß gegen das Gesetz, strafbare Handlung
4. Die Vollstreckung	d. Rechtsmittel gegen Urteile
5. Die Tatsachen	e. tatbestandsmäßiges Handeln, das nicht gerechtfertigt ist

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

Die Straftat, das Urteil, der Beweis, das Merkmal, das Hauptverfahren

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(Urteil, Angeklagte, Revisionen, Straftat, Besondere, Verwirklichung, vollstrecken)

1. Das Strafrecht ist untergliedert in den Allgemeinen Teil und den ... Teil.

2. Das Strafverfahrensrecht dient der... des materiellen Strafrechts.

3. Es geht um das Verfahren, in dem das Vorliegen einer... ermittelt und die Strafen festgesetzt und ...werden.

4. Die Hauptverhandlung endet durch ...

5. Gemäß Art. 103 Abs. 2 GG darf der... nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zur Tatzeit gesetzlich bestimmt war.

6. Die Differenzierung materielles Strafrechts/ Strafprozessrechts ist für die Begründung von ... relevant.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Понятие «уголовное право» относится только к *материальному* праву. Уголовное право отвечает в материальном смысле на два вопроса: что является причиной преступлений и правонарушений? какие наказания выносятся за их совершение?

Уголовно-процессуальное право, которое называют *формальным* правом, служит осуществлению материального права. В уголовно-процессуальном праве речь идет о производстве, в котором выясняется наличие преступного деяния и назначаются и приводятся в исполнение наказания.

Судебное разбирательство — это сердцевина уголовного процесса. Оно завершается приговором, который оправдывает подсудимого или осуждает его.

По ст. 103 абз. 2 Основного закона обвиняемый может быть наказан только в том случае, если наказуемость была определена по закону к моменту совершения преступления. Преступление должно иметь все признаки преступления, определенные в законе. Действует правовой принцип «нет наказания без указания на то в законе».

Для установления важных фактов в судебном разбирательстве действует принцип *свободы доказательств*. Для установления вины и назначения наказания важны факты, которые выясняются в судебном разбирательстве в ходе *исследования доказательств*. Различие между уголовным и уголовно-процессуальным правом важно для обоснования обжалования.

Text E

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

die Strafvollstreckung, die Rechtskraft, die Vollstreckungsregeln, das Strafantritt, der Justizvollzugsanstalt, der Strafvollzug, das Strafverfahrensrecht,

das Strafvollzugsgesetz, die Wahrheitsfindung, die Rechtsstaatlichkeit, das Verfassungsgebot, die Gegeninteressen, der Verfassungsrang, die Menschenwürde, die Interessenabwägung, die Verfassungswerte, die Strafverfolgung, die Rechtsfortbildung, die Rechtsfindung, die Lückenfüllung

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

vollstrecken, realisieren, überwachen, durchführen, erforschen, voraussetzen, entscheiden, verurteilen, finden, einhalten, abwägen, normieren, verfolgen, bilden, auslegen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

sachlich, richtig, justizförmig, rechtsstaatlich, persönlich, körperlich, verfassungsrechtlich, effektiv, richterlich, verfassungskonform, strafprozessual

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Strafe, Freiheit, Funktion, Erforschung, Wahrheit, Schuldige, Gerechtigkeit, Element, Prinzip, Menschenwürde, Betroffene, Verteidiger, Gesetzgeber, Erfordernis

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: anstreben, umfassen, widerstreiten, sprechen

Partizip II: erweisen, strukturieren, schützen, beteiligen, anmessen

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Freiheits	a. -findung
2. der Straf	b. -rang
3. die Wahrheits	c. -strafe
4. der Verfassungs	d. -füllung
5. die Lücken	e. -vollzug

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Strafprozessrecht und Strafvollzug in Deutschland

Zum Strafprozessrecht gehört auch die **Strafvollstreckung.** Den Vollzug der Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten (**Strafvollzug**) regelt nicht die StPO, sondern das Strafvollzugsgesetz des Bundes. Das dort kodifizierte Strafvollzugsrecht zählt nicht zum Strafverfahrensrecht.

1. Funktion des Strafverfahrungsrechts. Der Strafprozess dient primär der Erforschung der Wahrheit. Sie ist Voraussetzung für die anzustrebende sachlich

richtige, gerechte Entscheidung, in der Regel Verurteilung des Schuldigen oder Freispruch des Unschuldigen (bzw. bei nicht erwiesener Schuld).

Diese Wahrheitsfindung ist ein Gebot der Gerechtigkeit als Element der Rechtsstaatlichkeit. Zugleich begrenzt das Verfassungsprinzip der Gerechtigkeit aber die Erforschung der Wahrheit: **Das Strafprozessrecht fordert nicht die Wahrheitsfindung „um jeden Preis“.** Vielmehr hat sie auf „justizförmigem Wege“ zu erfolgen, oder genauer: in einem rechtsstaatlich strukturierten Verfahren unter Einhaltung seiner Regeln. Das Verfassungsgebot, Straftaten möglichst umfassend aufzuklären, kann mit Gegeninteressen kollidieren, denen ebenfalls Verfassungsrang zukommt. Solche **Gegeninteressen** sind erstens **die Grundrechte des Beschuldigten**, z. B. seine Menschenwürde, persönliche Freiheit, körperliche Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit seiner Wohnung; zudem die Grundrechte anderer Betroffener wie Verteidiger oder Zeugen.

2. Die Strafverfolgungsinteressen sind an den verfassungsrechtlich geschützten Gegeninteressen zu messen, was eine umfassende **Interessenabwägung** der beteiligten Verfassungswerte fordert. Jene Aufgabe kommt in erster Linie dem **Gesetzgeber** zu. Er hat für die Normierung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrensrechts Sorge zu tragen und dabei einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer effektiven Strafverfolgung und den Gegeninteressen vorzunehmen.

3. Die Abwägung zwischen den Erfordernissen einer effektiven Strafverfolgung und Gegeninteressen mit Verfassungsrang ist auch Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt. Sie hat im Wege richterlicher Rechtsfortbildung am gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen mitzuwirken, und zwar durch verfassungskonforme Auslegung strafprozessualer Gesetze und mittels verfassungskonformer Rechtsfindung praeter legem (Lückenfüllung).

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was gehört zum Strafprozessrecht?
2. Wo wird der Vollzug der Freiheitsstrafe geregelt?
3. Was ist Voraussetzung für richtige gerechte Entscheidung?
4. Was fordert das Strafprozessrecht in Bezug auf die Wahrheitsfindung?
5. Welche Grundrechte des Beschuldigten muss man einhalten?
6. Wofür muss der Gesetzgeber Sorge tragen?
7. Welche Aufgabe hat die rechtsprechende Gewalt?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

von der Rechtskraft bis zum Strafantritt; primär dienen; Freispruch des Unschuldigen; bei nicht erwiesener Schuld; ein Gebot der Gerechtigkeit sein; um jeden Preis die Wahrheit finden; Straftaten aufklären; es ist von Verfassung

geboten; eine Interessenabwägung fordern; für etwas Sorge tragen; einen angemessenen Ausgleich vornehmen

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

наказание в виде лишения свободы; вступление приговора в законную силу; до начала отбывания наказания; не требовать найти истину любой ценой; при соблюдении норм; войти в столкновение; придать чему-либо значимость (ранг) Конституции; физическая неприкосновенность; соизмерять интересы; взвешивание (обдумывание) интересов; требования к проведению эффективного уголовного преследования; в ходе развития права в судах; толкования уголовно-процессуальных законов в соответствии с Конституцией

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. Das Gebot	a. wer vor Gericht in einer Strafsache vertritt
2. Die Gerechtigkeit	b. Prüfung, Überlegung
3. Die Vollstreckung	c. eine gerichtliche Entscheidung verwirklichen
4. Der Verteidiger	d. rechtlich begründete Anspruch
5. Die Abwägung	e. Grundsatz, Befehl

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

der Ausgleich, die Auslegung, die Würde, die Unverletzlichkeit, die Unversehrtheit

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(die Wahrheit, die Geldstrafe, fordern, die Gerechtigkeit, Einhaltung, der Vollzug)

1. Bei der Freiheitsstrafe geht es um ... der Strafe in den Justizvollzugsanstalten.
2. Bei ... geht es um ihre Beitreibung.
3. Die Funktion des Strafverfahrensrechts ist die Erforschung ... in einem rechtsstaatlichen Verfahren.
4. Die Wahrheitsfindung ist ein Gebot ...als Element der Rechtsstaatlichkeit.
5. Das Strafprozessrecht ...nicht die Wahrheitsfindung „um jeden Preis“.
6. Die Wahrheitsfindung hat in einem rechtsstaatlich strukturierten Verfahren unter... seiner Regeln zu erfolgen.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

В задачи уголовно-процессуального права входит исполнение наказания. Исполнение наказания в виде лишения свободы в исправительных учреждениях регулирует не уголовно-процессуальный кодекс, а федеральный закон об исправительном производстве.

Уголовный процесс имеет своей целью исследование истины. Исследование истины является условием для вынесения правильного и справедливого решения, а также условием для осуждения виновного и оправдания невиновного.

Принцип справедливости, являющийся элементом правового государства, требует установления истины, но ограничивает его рамками закона. Требование Конституции выяснить все обстоятельства преступления может вступить в противоречие с интересами другой стороны, которая также защищается Конституцией. Данные интересы другой стороны включают в себя основные права обвиняемого: человеческое достоинство, личная свобода, физическая неприкосновенность и неприкосновенность жилища.

Задача судебной власти находить компромисс между требованиями к уголовному преследованию и интересами другой стороны.

Text F

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

die Richterrechte, die Richterpflichten, die Rechtsprechung, die Gewaltenteilung, die Kriminalstrafe, der Kernbereich, die Zivilrechtspflege, die Strafgerichtsbarkeit, die Beweiswürdigung, die Rechtsfrage, die Gesetzesauslegung, die Lückenfüllung, die Entscheidungsfindung, das Hauptverfahren, die Nichteröffnung, die Hauptverhandlung, das Verfahrenshindernis, die Geringfügigkeit, die Rechtsprechungsaufgabe, die Dienstpflicht, die Justizverwaltung, das Ferienpraktikum, der Rechtsreferendar, der Gerichtspräsident

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

teilen, bedeuten, ausüben, weisen, klären, ermitteln, beantworten, finden, auslegen, füllen, entscheiden, eröffnen, einstellen, verhandeln, verwalten, ausbilden, stellen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

eigenständig, ausdrücklich, traditionell, zentral, richterlich, wesentlich, sachlich, unabhängig, erheblich, eigentlich, endgültig, unzulässig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Richter, Rechtsprechung, Judikatur, Tätigkeit, Unabhängigkeit, Element, Strafe, Aufgabe, Klärung, Tatfrage, Beweisaufnahme, Maßnahme, Rechtsreferendar, Praktikum, Gerichtspräsident, Stellungnahme, Student, Entscheidung, Ausbildung

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: ergänzen, sprechen, zählen, widerstreiten, bedeuten
Partizip II: anvertrauen, zuweisen, unterwerfen, garantieren, gebieten

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. Die Zivilrechts	a. strafe
2. Die Kriminal	b. würdigung
3. Die Beweis	c. verwaltung
4. Der Gesetz	d. pflege
5. Das Verfahrens	e. entwurf
6. Die Justiz	f. hindernis

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Richterrechte und Richterpflichten

Strafverfolgungsorgane sind Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden. Gemäß Art. 92 GG ist „*die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut*“. Diese Norm ist Ausdruck des Prinzips der Gewaltenteilung: In Art. 92 und anderen Vorschriften des GG über die „Rechtsprechung“ (Art. 93 ff) wird eine eigenständige Judikative konstituiert. Dabei zählen zur rechtsprechenden Gewalt nicht nur alle ihr im GG ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben. Vielmehr sind die „traditionellen Kernbereiche“ der Judikatur — Zivilrechtspflege und **Strafgerichtsbarkeit** — rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 92 GG. Kriminalstrafen, und zwar Freiheitsstrafen und Geldstrafen, dürfen folglich nur durch den Richter verhängt werden.

Richter sind keine Beamten: Für die Tätigkeit der Richter als Angehörige der Dritten Gewalt ist ihre Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung. Diese richterliche Unabhängigkeit ist eines der wesentlichsten Elemente des Rechtsstaates.

Sachliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Diese Vorschrift lautet: „ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“. Die hier garantierte sachliche Unabhängigkeit bedeutet Freiheit von Weisungen bei der Ausübung rechtsprechender Gewalt. Dabei gehören zur Rechtsprechung die Klärung der Tatfrage (Ermittlung des Sachverhalts durch Beweisaufnahme und Beweiswürdigung) und die Beantwortung der entscheidungserheblichen

Rechtsfrage (richterliche Rechtsfindung durch Gesetzesauslegung oder gesetzesergänzende Lückenfüllung).

Die sachliche Unabhängigkeit bei der rechtsprechenden Tätigkeit gilt für die eigentliche Entscheidungsfindung durch Urteile oder Beschlüsse, d. h. namentlich für: Verurteilung, Freispruch oder Einstellung durch Urteil (§ 260 StOP). Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. Nichteröffnung, Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung wegen endgültiger Verfahrenshindernisse, Einstellung wegen Geringfügigkeit, etc. durch **Beschluss**.

Neben den Rechtsprechungsaufgaben gibt es noch Dienstpflichten des Richters, die zur **Justizverwaltung** gehören; hier gilt Art. 97 Abs. 1 GG nicht. Beispiele: Ausbildung von Studenten („Ferienpraktikum“); Ausbildung von Rechtsreferendaren; Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen im Auftrag des Gerichtspräsidenten. Im Bereich rechtsprechender Tätigkeit bedeutet die sachliche Unabhängigkeit, dass die **Maßnahmen der Dienstaufsicht** wegen des Inhalts richterlicher Entscheidungen unzulässig sind.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Wem ist die rechtsprechende Gewalt anvertraut?
2. Was sagt das Grundgesetz in Artikel 92–93 über die Judikative?
3. Durch wen dürfen Freiheitsstrafen und Geldstrafen verhängt werden?
4. Was ist das wesentliche Element des Rechtsstaates?
5. Was besagt Art. 97 Abs. 1 GG?
6. Was bedeutet die Unabhängigkeit der Richter?
7. Was gehört zur Rechtsprechung? Welche Dienstpflichten haben die Richter neben den Rechtsprechungsaufgaben?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

den Richtern anvertrauten; eine eigenständige Judikative konstituieren; im Sinne des Artikels 92 GG; Kriminalstrafen werden durch den Richter verhängt; die Richter sind dem Gesetz unterworfen; die Ermittlung des Sachverhalts; durch Beweisaufnahme und Beweiswürdigung; entscheidungserhebliche Rechtsfrage; richterliche Rechtsfindung durch Gesetzesauslegung; gesetzesergänzende Lückenfüllung; wegen endgültiger Verfahrenshindernisse; Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit; Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen; im Auftrag des Gerichtspräsidenten; die Maßnahmen der Dienstaufsicht; unzulässig sein

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

принцип разделения властей; задачи, четко указанные в Основном законе; основные традиционные области судоговорения (судебной практики); уголовные наказания могут назначаться; независимость судьи имеет главное значение; свобода от указаний свыше; установление

обстоятельств дела; исследование доказательств; оценка доказательств судом; ответы на юридические вопросы, важные для принятия решения судом; нахождение решения путем вынесения приговора; прекращение производства из-за малозначительности деяния; выражение мнения по законопроектам; по поручению председателя суда; меры служебного контроля

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. der Sachverhalt	a. Sperre, Schwierigkeit
2. das Hindernis	b. etwas aufhören, beenden
3. die Einstellung	c. Überwachung, Beaufsichtigung
4. die Eröffnung	d. konkretes, tatsächliches Geschehen
5. der Rechtsreferendar	e. etwas, an dem viele teilnehmen; beginnen
6. die Aufsicht	f. wer das erste Staatsexamen abgelegt hat

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

der Richter, die Gerichtsbarkeit, die Ausübung, die Geringfügigkeit, der Beamte

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(Dritte, Dienstpflichten, unabhängig, bedeuten, Gewalt, verhängen)

1. Die rechtsprechende... ist den Richtern anvertraut.
2. Kriminalstrafen, und zwar Freiheitsstrafen und Geldstrafen, dürfen nur durch den Richter ...werden.
3. Für die Tätigkeit der Richter als Angehörige der... Gewalt ist ihre Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung.
4. Die Richter sind ...und nur Gesetz unterworfen.
5. Die garantierte sachliche Unabhängigkeit der Richter ...Freiheit von Weisungen bei der Ausübung rechtsprechender Gewalt.
6. Neben den Rechtsprechungsaufgaben gibt es noch des ...Richters, die zur Justizverwaltung gehören.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

В ст. 92 Основного закона провозглашается (устанавливается) независимая судебная власть. Судебная власть в соответствии со ст. 92 доверена судьям. Судьи не являются чиновниками. Независимость судьи является одним из важнейших элементов правового государства. Согласно ст. 97 абзац 1 Основного закона «судьи независимы и подчи-

няются только закону». Из этого следует, что при выполнении своих обязанностей судьи не связаны указаниями иных лиц.

К судопроизводству относятся такие вопросы, как:

а) установление события преступления (установление обстоятельств дела путем исследования доказательств и их оценка судом);

б) ответы на важные юридические вопросы, касающиеся принятия решений (толкование закона или восполнение пробелов в законах).

Независимость судей проявляется при вынесении приговора, прекращении дела на основании вынесенного приговора (ст. 260 УПК), при принятии судом дела к рассмотрению и при прекращении судебного разбирательства по причине малозначительности дела.

Наряду с разрешением дел у судьи существуют другие обязанности, а именно проведение практики студентов, обучение стажеров, выражение мнения по законопроектам.

Text G

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

die Polizeibehörde, die Strafjustiz, das Jahrzehnt, die Rechtswirklichkeit, das Ermittlungsverfahren, die Kriminalitätsbekämpfung, die Verbrechensbekämpfung, das Polizeirecht, die Gewaltenteilung, der Staatsanwalt, die Justizbehörde, die Zweckmäßigkeit, die Rechtsdurchsetzung, die Strafrechtspflege, der Funktionsbereich, das Rechtsmittel, die Wiederaufnahme, der Tatverdacht, der Schlussvortrag

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

stellen, ermitteln, bekämpfen, einräumen, teilen, sprechen, finden, entscheiden, verwirklichen, durchsetzen, bezeichnen, verpflichten, erheben, verhandeln, einstellen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

rechtlich, faktisch, deutlich, erheblich, richterlich, selbständig, öffentlich, unmittelbar

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Polizei, Position, Staatsanwaltschaft, Behörde, Herrin, Rolle, Einräumung, Richter, Judikatur, Wahrheit, Findung, Zweckmäßigkeit, Funktion, Ordnung, Tätigkeit, Sicherung, Ministerium, Einreichung, Objektivität, Verurteilte, Angeklagte, Wiederaufnahme

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.
Partizip I: sprechen, folgen, entlasten, belasten
Partizip II: anvertrauen, prägen, verpflichten, erweisen

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. das Polizei	a. verfahren
2. die Straf	b. verdacht
3. die Justiz	d. recht
4. das Ermittlungs	e. justiz
5. der Tat	f. vortrag
6. der Schluss	g. behörde

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Die Staatsanwaltschaft (die StA) in Deutschland

Zu den Strafverfolgungsorganen zählen neben den Strafgerichten insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden. Dabei ist die Position der **StA** gegenüber der **Strafjustiz** rechtlich und faktisch in den letzten Jahrzehnten eher stärker geworden.

Die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei deutlich schwächer. Die Polizei hat sich in der Rechtswirklichkeit in erheblichem Umfang zur Herrin des Ermittlungsverfahrens entwickelt. Zudem ist ihre Rolle im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung auch rechtlich größer geworden, und zwar insbesondere durch die Einräumung weitgehender Aufgaben und Befugnisse zur **„vorbeugenden Verbrechensbekämpfung"** nach dem Polizeirecht. Im System der Gewaltenteilung zählt die StA zur Exekutive, nicht zur Rechtsprechung (Dritte Gewalt). Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Art. 92 GG allein den Richtern anvertraut. Nur sie genießen die Unabhängigkeit nach Art. 97 GG; demgegenüber sind Staatsanwälte weisungsgebundene Beamte.

Die Staatsanwaltschaft als Justizbehörde (Organ der Strafrechtspflege). In der höchstrichterlichen Judikatur wird die StA als „Organ der Strafrechtspflege" bezeichnet. Dem folgt die Lehre weitgehend, wobei vielfach auch von der StA als „Justizbehörde" gesprochen wird, und zwar zu Recht. Die StA hat nämlich wie das Gericht auf die Ermittlung der Wahrheit und die Findung einer gerechten Entscheidung hinzuwirken. Bei ihrer Tätigkeit geht es nicht primär um Zweckmäßigkeit, Sicherheit und Ordnung, sondern *unmittelbar um Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung*. Sie ist daher nach ihrer Funktion ein selbständiges **Organ der Strafrechtspflege**, sie gehört zum „Funktionsbereich der Justiz". Demgemäß ist sie zu Recht nicht dem Innen-, sondern dem Justizministerium zugeordnet und verdient die Bezeichnung als **Justizbehörde**.

Das Bild der StA in der Öffentlichkeit wird weitgehend durch ihre Funktion als Ankläger (die Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung der Anklageschrift, § 170 Abs. 1 StPO) und ihr Auftreten in der Hauptverhandlung (Verlesung des Anklagesatzes, § 243 Abs. 3 StPO) geprägt. Demgegenüber ist zu betonen: Die StA ist keineswegs **Partei** im Strafverfahren. Vielmehr ist sie als „Wächter des Gesetzes" der Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet. Diese **Verpflichtung zur Objektivität** kommt namentlich in folgenden Vorschriften zum Ausdruck: a) Pflicht, auch entlastende Umstände zu ermitteln (§ 160 StPO). b) Befugnis, Rechtsmittel auch zugunsten des Angeklagten einzulegen und Anträge auf Wiederaufnahme auch zugunsten des Verurteilten zu stellen. c) Pflicht zur Einstellung des Verfahrens bei Fehlen hinreichenden Tatverdachts. Die Staatsanwaltschaft muss in ihrem Schlussvortrag (Plädoyer) Freispruch beantragen, wenn die Hauptverhandlung nicht die Schuld des Angeklagten erwiesen hat.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Welche Behörden gehören zu den Strafverfolgungsorganen?
2. Wie ist die Stellung (Position) der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei?
3. Welche Rolle spielt die Staatsanwaltschaft im System der Gewaltenteilung?
4. Worum geht es primär bei der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft?
5. Wem ist die Staatsanwaltschaft zugeordnet?
6. Worin bestehen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

in erheblichem Umfang; die Herrin des Ermittlungsverfahren; die Einräumung weitgehender Aufgaben und Befugnisse; Unabhängigkeit genießen; Staatsanwälte sind weisungsgebundene Beamte; zu Recht sprechen; die Ermittlung der Wahrheit; hinwirken auf etwas; das Auftreten in der Hauptverhandlung; es ist zu betonen; Rechtsmittel einlegen; zugunsten des Angeklagten (des Verurteilten); Anträge auf Wiederaufnahme stellen; bei Fehlen des Tatverdachts; Freispruch beantragen; die Schuld erweisen

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

осуществление прав; в значительной мере; предоставление широких прав; предупредительные меры в борьбе с преступлениями; говорить с полным основанием; подчиняться министерству юстиции; выступление в судебном разбирательстве; оглашение обвинительного заключения; быть «стражем закона»; в пользу подсудимого (осужденного); ходатайство о возобновлении производства; право на прекращение процесса; при отсутствии достаточного материала; по подозрению в со-

вершении преступления; в заключительной речи прокурора; оправдать подсудимого; в ходе разбирательства вина не доказана

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Staatsanwaltschaft	a. Gerichtliche Entscheidung, wonach der Angeklagte unschuldig ist.
2. das Ermittlungsverfahren	b. Beantragung eines Strafverfahrens
3. die Hauptverhandlung	c. staatliches Organ der Rechtspflege
4. der Freispruch	d. der erste Abschnitt des Strafverfahrens
5. die Anklage	e. im Strafprozess wesentlicher Teil des Hauptverfahrens

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

der Ankläger, der Angeklagte, die Partei, das Plädoyer, die Klage

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(Tätigkeit, Partei, zählen, Gerechtigkeit, Entscheidung, selbständig)

1. Zu den Strafverfolgungsorganen ... neben den Strafgerichten insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden.
2. Die Staatsanwaltschaft hat auf die Ermittlung der Wahrheit und die Findung einer gerechten ... hinzuwirken.
3. Bei ihrer ...geht es nicht um Zweckmäßigkeit, Sicherung und Ordnung, sondern unmittelbar um Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung.
4. Die Staatsanwaltschaft ist nach ihrer Funktion ein ... Organ der Strafrechtspflege.
5. Die Staatsanwaltschaft ist keineswegs... im Strafverfahren, sie ist als „Wächter des Gesetzes“ der Wahrheit und ...verpflichtet.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Органы правопорядка. К органам уголовного преследования относятся помимо *судов* по уголовным делам *прокуратура* и *полиция.* В последние десятилетия полномочия прокуратуры были существенно расширены. Однако ее полномочия не так широки, как у полиции, являющейся «хозяйкой» в производстве расследования. Полиции предоставлены полномочия по профилактике в борьбе с преступлениями.

Прокуратуру причисляют к исполнительной власти. В своей деятельности прокуратура связана указаниями вышестоящих органов. Прокуратуру называют с полным основанием органом уголовного правосудия. Как и суд, она направляет свои действия на установление истины и нахождение справедливого решения. По своей функции она самостоятельный орган уголовного производства и подчиняется министерству юстиции.

Основная функция прокуратуры — быть обвинителем, предъявлять иск и выступать в судебном разбирательстве.

Прокуратура не является стороной процесса. Прокуратура имеет следующие права и обязанности:

— обязанность изучать смягчающие обстоятельства;

— обязанность прекратить производство за отсутствием подозрения в совершении преступления.

В своей заключительной речи прокуратура может ходатайствовать об оправдательном приговоре, если в судебном разбирательстве вина подсудимого не была доказана.

Text H

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

der Aufgabenbereich, die Gefahrenabwehr, die Ordnungsbehörde, die Generalklausel, die Eingriffsgeneralklausel, die Eingriffsbefugnis, die Erkennungsdienst, der Fingerabdruck, der Polizeigewahrsam, die Datenerhebung, der Lauschangriff, der Schusswaffengebrauch, das Opportunitätsprinzip, das Legalitätsprinzip, der Grundrechtseingriff, das Verkehrsdelikt, der Ansprechpartner

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

verfolgen, ordnen, verhüten, erkennen, verhindern, geben, erheben, anwenden, fesseln, untergliedern, ermitteln

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

öffentlich, repressiv, notwendig, polizeilich, technisch, unmittelbar

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Polizei, Funktion, Aufgabe, Sicherheit, Verhütung, Kompetenz, Erkennung, Maßnahme, Erhebung, Mittel, Fesselung, Opportunität, Legalität, Staatsanwaltschaft, Kriminalität

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: bestehen, drohen, konkurrieren, gelten

Partizip II: bezeichnen, zitieren, ergänzen, befugt, missverstehen, wahrnehmen

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. Die Gefahren	a. delikt
2. Die General	b. abwehr
3. Die Schuss	c. erhebung
4. Die Daten	d. klausel
5. Das Verkehrs	f. waffe

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Die Polizei der Länder

Die Polizei hat zwei große Aufgabenbereiche, nämlich Gefahrenabwehr (Prävention) und Strafverfolgung (vielfach als repressive Funktion bezeichnet). **Gefahrenabwehr**. *„Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren"* (§ 1 POG) Die Aufgabengeneralklausel wird dabei in § 9 POG durch die folgende **Eingriffsgeneralklausel** ergänzt: *„Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren..."* Da jedes drohende Verbrechen oder Vergehen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, gehört **die Verhütung solcher Straftaten** als Kernbereich polizeilicher Gefahrenabwehr zur Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Eingriffsbefugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr ergeben sich aus Landespolizeirecht: aus der zitierten **Eingriffsgeneralklausel**, zudem aus **Spezialvorschriften** des POG wie: § 11 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, z.B. Abnahme von Fingerabdrücken; § 14 Polizeigewahrsam, z.B. zur Verhinderung von Straftaten; §§ 27 ff Datenerhebung durch Einsatz technischer Mittel wie Lauschangriff; §§ 57ff Anwendung unmittelbaren Zwangs wie Fesselung oder Schusswaffengebrauch.

Strafverfolgung. a) Die Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgungsaufgaben und Strafverfolgungsbefugnisse der Polizei liegt beim **Bund:** konkurrierende Gesetzgebung.

b) Demgemäß ergeben sich **Eingriffsbefugnisse** der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung allein aus der St PO, nicht aus Landespolizeirecht.

c) Bei der Strafverfolgung gilt für die Polizei nicht das **Opportunitätsprinzip**, sondern gemäß § 163 St PO das **Legalitätsprinzip** (Pflicht zur Strafverfolgung).

d) Im Rahmen der Strafverfolgung ist die Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei **weisungsbefugt**.

e) Der Rechtsschutz gegen polizeiliche Grundrechtseingriffe bei der Strafverfolgung bestimmt sich nach Strafprozessrecht.

Aufbau und Organisation der Polizei der Länder. Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien, das Landeskriminalamt und die Wasserschutzpolizei. Die bekannte Untergliederung in **Kriminalpolizei** (Kripo) und **Schutzpolizei** (Schupo) darf nicht dahin missverstanden werden, nur erstere hat die Funktion der Strafverfolgung. Vielmehr werden die polizeilichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten von der Kriminal-und von der Schutzpolizei wahrgenommen. Jedoch dominiert außerhalb von Verkehrsdelikten und Kleinkriminalität die Rolle der Kripo. Sie ist auch der zentrale Ansprechpartner der StA als Herrin des Ermittlungsverfahrens.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Welche Aufgabenbereiche hat die Polizei?
2. Was bedeutet der Begriff Gefahrenabwehr?
3. Wie lautet die Eingriffsgeneralklausel?
4. Woraus ergeben sich die Eingriffsbefugnisse der Polizei?
5. Was gehört zu den Spezialvorschriften des POG?
6. Welches Prinzip gilt für die Polizei?
7. Welche Polizeibehörde gibt es?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

Strafverfolgung wird als repressive Funktion bezeichnet; die Gefahren für öffentliche Sicherheit abwehren; die notwendige Maßnahmen treffen; eine Gefahr darstellen; Eingriffsbefugnisse ergeben sich aus Landespolizeirecht; erkennungsdienstliche Maßnahmen; Datenerhebung durch Einsatz technischer Mittel; Anwendung unmittelbaren Zwangs; für die Polizei gilt das Prinzip; weisungsbefugt sein; die polizeilichen Aufgaben wahrnehmen

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

органы порядка и полиция; принимать необходимые меры; в борьбе с существующей угрозой; для безопасности и порядка в обществе; представлять собой опасность; предотвращение преступлений; защита от опасности; входящая в основную компетенцию полиции; меры, связанные со службой уголовной регистрации; сбор данных посредством технических средств; принцип целесообразности; подразделяться на криминальную и охранную полицию; осуществлять задачи полиции

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. Die Prävention	a. das Eintreten eines Ereignisses verhindern
2. Die Abwehr	b. Vorbeugung gegen künftige Delikte
3. Der Eingriff	c. Zurückweisung eines Angriffs; Verteidigung
4. Die Verhütung	d. Verletzung des eigenen Rechtes durch einen anderen

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei das erklärende Wörterbuch der deutschen Sprache.

die Gefahr, die Sicherheit, die Befugnis, der Lauschangriff, das Legalitätsprinzip

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(öffentlich, dominieren, Aufgabenbereiche, das Legalitätsprinzip, Gefahren, das Opportunitätsprinzip)

1. Die Polizei hat große ... und zwar Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.
2. Die Polizei hat die Aufgabe, ... für öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
3. Jedes drohende Verbrechen oder Vergehen stellt eine Gefahr für ... Sicherheit dar.
4. Bei der Strafverfolgung gilt für die Polizei nicht ..., sondern das...
5. Die Rolle der Kriminalpolizei ... bei der Verfolgung von Straftaten.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Полиция земель. Полиция имеет две важные функции: превентивную и репрессивную. Задача полиции защищать общество от посягательств на безопасность и порядок.

Поскольку каждое преступление или правонарушение представляет собой угрозу общественной безопасности, предотвращение таких преступлений относится к компетенции полиции земель. Право вмешательства полиции с целью защиты вытекает из права полиции земель и специальных предписаний. В рамках уголовного преследования право вмешательства полиции вытекает только из УПК, а не из полицейского права земель.

В рамках уголовного преследования прокуратура в отличие от полиции имеет право давать указания. Полиция подразделяется на *уголовную* и *охранную*. Причем только уголовная полиция имеет задачу преследовать преступления. Именно уголовной полиции отводится

роль главного партнера прокуратуры в предварительном следствии по уголовным делам.

Text I

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

das Strafgesetzbuch, der Minderjährige, die Straftat, die Strafmündigkeit, die Gesellschaftsgefährlichkeit, die Schuldfähigkeit, der Strafzumessungsfaktor, die Schuldform

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

gliedern, befreien, ordnen, sichern, verhüten, bestimmen, entwickeln, handeln, festlegen, wirken, zumessen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

römisch, arabisch, russisch, strafrechtlich, minderjährig, sonstig, öffentlich, strafbar, leicht, schwer, biologisch, psychisch, faktisch, traditionell

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Kapitel, Verantwortlichkeit, Befreiung, Charakter, Eigentum, Sicherung, Sicherheit, Föderation, Faktor, Strafbarkeit, Strafmündigkeit, Diskussion, Strafzumessung, Fahrlässigkeit, Gefährlichkeit

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: gelten, eintreten, lenken, erkennen, bestehen

Partizip II: bezeichnen, vermindern, zurückbleiben, unterscheiden, definieren

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. Der Strafzumessungs	a. buch
2. Die Schuld	b. gefährlichkeit
3. Die Straf	c. faktor
4. Die Gesellschafts	d. fähigkeit
5. Das Strafgesetz	e. mündigkeit

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation

Das Gesetzbuch gliedert sich traditionell in einen **Allgemeinen** und einen **Besonderen Teil**. Außerdem ist es durchgängig in XII mit römischen Ziffern

bezeichnete Abschnitte und in 34 mit arabischen Ziffern bezeichnete Kapitel gegliedert.

Die Gliederung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches folgt mit den Abschnitten dem deutschen Strafgesetzbuch:

I. das Strafgesetz; **II.** die Straftat; **III.** die Strafe**; IV.** die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und von der Strafe; **V.** die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger; **VI.** Sonstige Maßnahmen strafrechtlichen Charakters.

Aufgaben des Strafgesetzbuchs sind nach Art. 2: „Der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, des Eigentums, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der Umwelt und der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation vor strafbaren Anschlägen, die Sicherung des Friedens und der Sicherheit der Menschheit sowie die Verhütung von Straftaten“.

Allgemeine Bestimmungen über die Strafbarkeit. Das neue russische Strafgesetzbuch enthält eine Tetratomie: Es unterscheidet Straftaten leichter Schwere, mittlerer Schwere, schwere Straftaten und besonders schwere Straftaten (Art. 15 StGB). Für die Bestimmung der **Strafmündigkeit** gilt die biologische Methode. Sie tritt nur bei bestimmten schweren und mittelschweren Straftaten mit 14, sonst erst mit 16 Jahren ein. Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn ein Minderjähriger in seiner psychischen Entwicklung zurückgeblieben ist und deshalb den faktischen Charakter und die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen nicht in vollem Umfang erkennen oder sie lenken konnte (Art. 20 Abs. 3 StGB).

Die verminderte **Schuldfähigkeit** wird nach langen Diskussionen nur als Strafzumessungsfaktor ohne jede Festlegung seiner Wirkung anerkannt(Art. 22 Abs. 2 StGB). Der **Rausch** lässt die Schuldfähigkeit nach wie vor bestehen (Art. 23 StGB). Die **„Schuld“** (Kap. 5) wird traditionell durch die „Schuldformen**“ Vorsatz und Fahrlässigkeit** definiert (Art. 24 ff. StGB).

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. In wie viel Teile gliedert sich das Strafgesetzbuch der RF?
2. Ist diese Gliederung dem deutschen Strafgesetzbuch ähnlich?
3. Nennen Sie die Abschnitte des Allgemeinen Teils.
4. Wie lautet die Aufgabe des Strafgesetzbuchs nach Art. 2?
5. Wie unterscheiden sich die Straftaten untereinander?
6. Was ist wichtig für die Bestimmung der Strafmündigkeit?
7. Gilt die Strafbarkeit für die Minderjährigen?
8. Wie wird der Begriff die“ Schuld“ definiert?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

es ist durchgängig gegliedert; dem deutschen Strafgesetzbuch folgen; vor strafbaren Anschlägen schützen; eine Tetratomie enthalten; die Strafmündigkeit tritt mit 14 oder 16 Jahren ein; die Verantwortlichkeit entfällt; in seiner psychischen Entwicklung zurückbleiben, die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen nicht erkennen; nach wie vor bestehen; durch die „Schuldformen" Vorsatz und Fahrlässigkeit definieren

X. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

подразделяться на; следовать разделам; защищать окружающую среду; защищать от уголовно наказуемых посягательств; сохранение мира и безопасности человечества; предотвращение преступлений; действует биологический метод; не осознавать общественную опасность; не может руководить своими поступками; понимать в полной мере; уменьшенная вменяемость; умысел и неосторожность

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in rechten Spalte zu.

1. die Strafbarkeit	a. strafrechtliche Verantwortung ab 14. Geburtstag
2. die Strafmündigkeit	b. Intoxikation, bei der die Schuldfähigkeit ausgeschlossen ist
3. die Schuldfähigkeit	c. vom Gesetz unter Strafe gestellt werden
4. der Rausch	d. alt genug, um strafrechtlich verantwortlich zu sein

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit, minderjährig, die Strafzumessung

XIII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(zurückbleiben, schwer, Abschnitt, Teil, enthalten)

1. Die Gliederung des Allgemeinen ... des Strafgesetzbuches folgt den ... dem deutschen Strafgesetzbuch.
2. Das neue russische Strafgesetzbuch ... eine Tetratomie.
3. Man unterscheidet Straftaten leichter Schwere, mittlerer Schwere, ... Straftaten und besonders schwere Straftaten.
4. Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn ein Minderjähriger in seiner psychischen Entwicklung ... ist.

XIV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Уголовный кодекс Российской Федерации

Кодекс по традиции подразделяется на *общую* и *особенную* части. Помимо этого он разделен на XII разделов, обозначенных римскими цифрами, и 34 главы, написанные арабскими цифрами.

В основном подразделение общей части российского кодекса схоже с немецким кодексом.

Новый российский кодекс разделяет преступления на *четыре вида*: различают преступления небольшой тяжести, средней тяжести, тяжкие и особо тяжкие.

Для определения возраста, с которого наступает *уголовная ответственность*, действует биологический метод. Она наступает с 14 лет за определенные тяжкие и средней тяжести преступления, в остальных случаях только с 16 лет. Ответственность исключается, если несовершеннолетний отстает в своем психическом развитии и поэтому не осознает в полном размере характер и общественную опасность своего деяния и не может им руководить.

Text J

I. Lesen Sie und übersetzen Sie ins Russische folgende zusammengesetzte Substantive.

der Strafzweck, die Hauptstrafe, die Geldstrafe, das Amtsverbot, das Tätigkeitsverbot, die Pflichtarbeit, die Besserungsarbeit, die Freiheitsbeschränkung, der Freiheitsentzug, die Todesstrafe, die Strafandrohung, das Wirtschaftsstrafrecht, die Unternehmertätigkeit, der Kreditbetrug, der Wettbewerb, das Wirtschaftsgeheimnis, die Konkursstraftat, der Schiedsrichter; der Wettkampf

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

androhen, wiederherstellen, ändern, aufzählen, bessern, entziehen, unterscheiden, ausplündern, veruntreuen, entwenden, betätigen, behindern, werben, bestechen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

reichhaltig, einzeln, verhältnismäßig, umfangreich, groß, schwierig, einfach, sonstig, heimlich, offen, wirtschaftlich, modern, rechtmäßig, betrügerisch, sportlich

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Prävention, Gerechtigkeit, Richter, Wirtschaft, Veruntreuung, Hehlerei, Organisator, Behinderung, Bestechung, Teilnehmer

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. Das Wirtschafts	a. straftat
2. Die Konkurs	b. richter
3. Der Schieds	c. geheimnis
4. Die Unternehmers	d. betrug
5. Der Kredit	e. tätigkeit

VI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Strafen und Strafandrohungen in RF

Strafzweck ist neben der Besserung und der Prävention „die Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit“ (Art. 43 Abs. 2 StGB). Bei der Katalog der Strafen (Art. 44 StGB) soll eine formale Änderung einen Unterschied in der Sache zum Ausdruck bringen: die Aufzählung von den mildernden zu härteren Strafen, während bisher das umgekehrte Prinzip galt. Das neue StGB enthält **neun allgemeine Hauptstrafen**, nämlich: (1) Geldstrafe, (2) Amts- oder Tätigkeitsverbot, (3) Pflichtarbeit, (4) Besserungsarbeit, (5) Freiheitsbeschränkung, (6) Arrest, (7) Freiheitsentzug für eine bestimmte Dauer, (8) lebenslanger Freiheitsentzug, (9) Todesstrafe (Art. 45).

Infolge dieses reichhaltigen Katalogs der Strafen sind auch die **Strafandrohungen** der einzelnen Straftatbestände verhältnismäßig umfangreich und bieten dem Richter eine große und damit auch schwierige Auswahl. So ist beim einfachen Diebstahl als Strafe angedroht: — Geldstrafe bis zu 80 Tausend Rubeln oder in Höhe des Einkommens oder sonstiger Einkünfte von bis zu sechs Monate, — Pflichtarbeit, — Besserungsarbeit, — Arrest von zwei bis vier Monaten, — Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (Art. 158 StGB).

Straftaten im Bereich der Wirtschaft (Besonderer Teil). Die Straftaten auf dem Gebiet der Wirtschaft (Abschnitt VIII) beginnen mit den **Straftaten gegen das Eigentum**. Hier behält das neue StGB die überkommene Unterscheidung zwischen dem heimlichen (Art. 158 StGB) und dem offenen Diebstahl, „Ausplünderung“ (Art. 162 StGB) bei. Das StGB fasst die beiden Formen des Diebstahls, den Betrug, die Veruntreuung und den Raub unter den Oberbegriff der Entwendung.

Im Kap. 22 „Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung“ wurde versucht, ein **modernes Wirtschaftsstrafrecht** zu schaffen. Hier finden sich Straftatbestände gegen die Behinderung einer rechtmäßigen Unternehmer-

tätigkeit, Hehlerei, Kreditbetrug, Beeinträchtigung des Wettbewerbs, Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen, betrügerische Werbung und Konkursstraftaten. Bemerkenswert ist eine Strafvorschrift gegen die Bestechung von Teilnehmern, Organisatoren und Schiedsrichtern bei sportlichen Wettkämpfen (Art. 184 StGB).

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Worin besteht das Strafzweck neben der Besserung und der Prävention?
2. Wie viel Hauptstrafen hat das neue russische Strafrecht?
3. Welche Strafandrohungen können Sie aufzählen?
4. Welche Formen des Diebstahls gibt es?
5. Wovon ist die Rede im Kapitel 22?

VIII. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit; zum Ausdruck bringen; von den mildernden zu härteren Strafen; dem Richter eine schwierige Auswahl bieten; beim einfachen Diebstahl; ist als Strafe angedroht; auf dem Gebiet der Wirtschaft; Strafen gegen das Eigentum; das neue StGB behält die Unterscheidung bei

IX. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

перечень наказаний; внесено изменение; перечислены наказания от мягкого к суровому; исправительные работы; запрет занимать должность; лишение свободы на определенный срок; представлять для судьи трудный выбор; в размере месячного дохода; различие между тайной и открытой кражей; мошенничество, злоупотребление доверием и разбой

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Ausplünderung	a. jmdm. etw. wegnehmen, stehlen
2. die Entwendung	b. jmdn. etw. ausrauben
3. der Betrug	c. jmdm. durch Geschenke zum Amtsmissbrauch verleiten
4. die Bestechung	d. bewusste, arglistige Täuschung einer Person

XI. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

der Diebstahl, die Veruntreuung, die Beeinträchtigung, der Konkurs

XII. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie sie ins Russische.

(Diebstahl, Unterscheidung, der Raub, die Geldstrafe, Straftatbestände, schaffen)

1. Die Strafandrohungen der einzelnen... sind verhältnismäßig umfangreich.
2. Das neue Strafgesetzbuch behält die... zwischen dem heimlichen und offenen Diebstahl bei.
3. Das StGB fasst die beiden Formen des..., den Betrug, die Veruntreuung und ...unter den Begriff der Entwendung.
4. Im Kapitel 22 „Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung" wurde versucht, ein modernes Wirtschaftsstrafrecht
5. Beim einfachen Diebstahl ist als Strafe ... bis zu 80 Tausend Rubel angedroht.

XIII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XIV. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Виды наказаний (УК РФ)

Наряду с предупреждением преступлений и исправлением преступника еще одной целью наказания является *восстановление справедливости*. В новом Уголовном кодексе РФ наказания перечисляются в порядке от мягкого к суровому наказанию. Кодекс содержит *девять видов наказаний*. Выбор соответствующего наказания из подробного перечня наказаний значительно усложняет работу судьи.

За простую кражу грозит наказание в виде денежного штрафа. Наказания бывают в виде принудительных работ, исправительных работ, арест от двух до четырех месяцев, лишение свободы до двух лет.

Преступления в области экономики (раздел VIII) начинаются с преступлений против собственности.

В главе 22 «Преступления в сфере экономической деятельности» была сделана попытка создать современные нормы, которые устанавливают ответственность за экономические преступления.

MODUL 8

Das bürgerliche Recht der BRD. Der Zivilprozess in Deutschland und in Russland

Text A

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Privatrecht, das Sonderprivatrecht, die Rechtsbeziehung, die Privatperson, das Rechtsverhältnis, das Nebengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Produkthaftung, das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, der Kapitalmarkt, das Wertpapier, das Privatversicherungsrecht, das Arbeitsrecht, der Lebensbereich, der Streitfall, die Rechtsstreitigkeit, das Zivilprozessrecht, die Zivilprozessordnung

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

unterteilen, bezeichnen, ordnen, festlegen, bilden, unterscheiden, beziehen, regeln.

III. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Freiheit, Unterscheidung, Beziehung, Verhältnis, Eigentum, Produkthaftung, Versicherung, Bestimmung

IV. Übersetzen Sie die folgenden Wortverbindungen mit Partizip I.

der wechselnde Inhalt; das geltende materielle Recht; die dafür geltenden Bestimmungen

V. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. das Rechts	a. gesetz
2. das Neben	b. ordnung

3. der Lebens c. verhältnis
4. die Zivilprozess d. person
5. die Privat e. bereich
6. der Streit f. beziehung
7. die Produkt g. fall
8. die Rechts h. haftung

VI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Privatrecht und Bürgerliches Recht

Das deutsche Recht wird herkömmlich (традиционно, обычно) in das Privatrecht und das öffentliche Recht unterteilt. Diese Unterscheidung geht auf das römische Recht (ius privatum und ius publicum) zurück. Als Privatrecht bezeichnet man alle Normen, die die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander ordnen.

Das bürgerliche Recht, das ursprünglich mit dem Privatrecht weitgehend identisch war, bildet heute nur noch einen Teil des Privatrechts. Es umfasst diejenigen Normen des Privatrechts, die sich an jeden Menschen wenden.

Innerhalb des Privatrechts ist zwischen dem **allgemeinen Privatrecht** und den **Sonderprivatrechten** zu unterscheiden. Das bürgerliche Recht als allgemeines Privatrecht regelt die wichtigsten allgemeinen Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen im *Bürgerlichen Gesetzbuch* (BGB) und seinen *Nebengesetzen* (z. B. Wohnungseigentumsgesetz, Produkthaftungsgesetz). Zu den Sonderprivatrechten gehören insbesondere das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, das Wettbewerbsrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das Privatversicherungsrecht und das Arbeitsrecht.

Das Privatrecht regelt nur das zwischen den einzelnen Bürgern geltende *materielle* Recht, nicht aber seine Durchsetzung im Streitfall. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ sind vor *„ordentlichen Gerichten*“ auszutragen. Die dafür geltenden Bestimmungen sind im Zivilprozessrecht enthalten und in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie wird das deutsche Recht unterteilt?
2. Worauf geht diese Unterscheidung zurück?
3. Was ist innerhalb des Privatrechts zu unterscheiden?
4. Welche Normen umfasst heute das Bürgerliche Recht?
5. Was gehört zu dem Sonderprivatrecht?

VIII. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Das deutsche Recht wird in das Privatrecht und das öffentliche Recht unterteilt.
2. Diese Unterscheidung geht auf das griechische Recht zurück.
3. Als Privatrecht bezeichnet man alle Normen, die die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander ordnen.
4. Der Begriff des „bürgerlichen Rechts" hat im Laufe der Geschichte nicht gewechselt.
5. Innerhalb des Privatrechts ist zwischen dem allgemeinen Privatrecht und den Sonderprivatrechten zu unterscheiden.
6. Die Rechtsstreitigkeiten werden im Privatrecht geregelt.

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

als Privatrecht bezeichnen; die Rechtsbeziehungen untereinander ordnen; im Verhältnis zueinander haben; sich an jeden Menschen wenden; einen wechselnden Inhalt besitzen; kennzeichnend für die Sonderprivatrechte sein; das zwischen den einzelnen Bürgern geltende materielle Recht regeln; Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten austragen

X. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

подразделяться на частное и публичное право; гражданское уложение Германии составляет только часть частного права; в ходе истории менять свое содержание; в частном праве следует различать; правовые споры следует рассматривать в судах общей юрисдикции; содержать действующие положения

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. Das Privatrecht	a. Sonderrecht für Kaufleute
2. Das bürgerliche Recht	b. Normen, die die Beziehungen der Privatpersonen umfassend regelt
3. Das öffentliche Recht	c. Haftung des Herstellers einer Ware für Fabrikations- und Bedienungsfehler
4. Das Gericht	d. Regelung über die Beziehungen Bürger-Staat
5. Die Produkthaftung	e. Rechtsnormen, die die Beziehungen privater Personen untereinander regelt
6. Das Handelsrecht	f. staatliches Organ, das durch Urteil die Rechtlage verbindlich feststellt

XII. Erklären Sie folgende Begriffe.

das Gesellschaftsrecht; die Produkthaftung; die Privatperson; Ordentliche Gerichte; die Rechtsnorm; der Allgemeine Teil

XIII. Ergänzen Sie die Sätze.

(Normen, Sonderprivatrechte, wechselnd, Privatrecht, das öffentliche Recht, ordentlich.

1. Das deutsche Recht wird in das Privatrecht und ... unterteilt.
2. Als Privatrecht bezeichnet man alle ... , die die Beziehungen privater Personen untereinander regeln.
3. Das bürgerliche Recht, das ursprünglich mit dem... identisch war, bildet heute nur einen Teil des Privatrechts.
4. Der Begriff des „Bürgerlichen Rechts" ist römischen Ursprung, hat aber im Laufe der Geschichte einen ... Inhalt besessen.
5. Innerhalb des Privatrechts ist zwischen dem allgemeinen Privatrecht und den... zu unterscheiden.
6. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" sind vor ... Gerichten auszutragen.

XIV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wörter und Wendungen:

Unterteilen in; zurückgehen auf; Rechtsbeziehungen ordnen; unterscheiden zwischen; zu den Sonderprivatrechten gehören; vor ordentlichen Gerichten austragen

XV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie folgende Sätze aus dem Russischen ins Deutsche.

Под частным правом понимают все те нормы, которые регулируют отношения между частными лицами. Они устанавливают, какие свободы, права, обязанности и риски имеют люди в отношении друг друга.

Гражданское право, которое раньше в значительной мере было похоже на римское, сегодня составляет только часть частного права. Оно охватывает те нормы частного права, которые обращены к человеку.

Частное право подразделяют на общее частное право и особенные частные права. Гражданское право как общее частное право регулирует важнейшие общие правоотношения между частными лицами. Это закреплено в Гражданском уложении Германии и в его дополнительных законах.

Частное право регулирует только материальные права, которые действуют между отдельными гражданами. Гражданские споры следует рассматривать в судах общей юрисдикции.

Text B

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Rechtsgeschäft, der Grundbegriff, die Personenvereinigung, das Zweckvermögen, das Subjekt, die Rechtsbeziehung, die Rechtsfolge, der Bestandteil, die Willenserklärung, der Mietvertrag, der Rechtsverkehr, der Geisteskranke

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

voraussetzen, vereinigen, herbeiführen, erklären, kündigen, übereignen, vertreten

III. Übersetzen Sie in das Russische folgende Adjektive.

die natürlichen und juristischen Personen; ein notwendiger Bestandteil; eine bewegliche Sache; ein tatsächliches Moment; geschäftsunfähige Kinder und Geisteskranken; die gesetzlichen Vertreter

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Rechtsfähigkeit, Träger, Fähigkeit, Personenvereinigung, Stiftung, Voraussetzung, Rechtsbeziehung, Herbeiführung. Übereignung, Willenserklärung, Übergabe, Sache, Möglichkeit, Vertreter

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. Die Person ist durch die Rechtsfähigkeit gekennzeichnet.
b. Der Mensch wird als natürliche Person bezeichnet.
c. Unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit erlangen.
d. Er ist auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet.
e. Sie sind beschränkt geschäftsfähig.
f. Jugendliche können nur bestimmte Rechtsgeschäfte vornehmen.
g. Die Geschäftsfähigkeit ist nur Menschen gegeben.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Schuld	a. geschäft
2. das Sachen	b. erklärung
3. das Rechts	c. verhältnisse
4. die Willens	d. recht
5. die Rechts	e. teil
6. der Bestand	f. kranke
7. der Geistes	g. fähigkeit

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Grundbegriffe des BGB

Die BGB gliedert sich in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. **Der Allgemeine Teil** (§§ 1 bis 240) bringt Vorschriften über natürliche und juristische Personen, Sachen und Rechtsgeschäfte. **Die Person** ist durch die **Rechtsfähigkeit** gekennzeichnet. Darunter versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie kommt jedem Menschen zu, der deshalb als **natürliche Person** bezeichnet wird. Rechtsfähigkeit können aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Personenvereinigungen (Vereine usw.) und Zweckvermögen (Stiftungen) erlangen. Sie sind dann **juristische Personen.** Die Personen (Rechtssubjekte) können ihre Rechtsbeziehungen zueinander durch **Rechtsgeschäfte** gestalten. Man versteht darunter einen Akt, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts ist die **Willenserklärung** (§§ 116 bis 144).

Um wirksam im Rechtsverkehr handeln zu können, genügt jedoch die Rechtsfähigkeit nicht: es muss die sogenannte **Geschäftsfähigkeit** (§§ 104 bis 113) hinzukommen. Sie ist nur Menschen gegeben. Die Kinder unter sieben Jahren sowie Geisteskranken sind geschäftsunfähig. Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren sind **beschränkt geschäftsfähig**, können also nur bestimmte Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 107). Um Personen, die selbst nicht oder nur begrenzt rechtsgeschäftlich handeln können, gleichwohl die Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen, sieht das Gesetz die Möglichkeit der **Vertretung** (§§ 164 bis 181) vor. So werden Kinder im Rechtsverkehr durch ihre Eltern bzw. durch einen Vormund gesetzlich vertreten. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter, beim Verein beispielweise ist dies der Vorstand (§ 26).

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Nennen Sie fünf Bücher des BGB.
2. Welche Vorschriften bringt der Allgemeine Teil?
3. Wodurch können die Personen ihre Rechtsbeziehungen gestalten?
4. Wem ist die Geschäftsfähigkeit gegeben?
5. Wer ist geschäftsunfähig? Welche Personen sind beschränkt geschäftsfähig?
6. Für wen sieht das Gesetz die Möglichkeit der Vertretung vor?

IX. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Der Allgemeine Teil enthält Vorschriften nur über natürliche Personen.
2. Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Juristische Personen sind rechtsunfähig.
4. Die Rechtssubjekte können ihre Rechtsbeziehungen durch Rechtsgeschäfte gestalten.
5. Geschäftsfähig sind Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren.
6. Die Kinder unter sieben Jahren sowie Geisteskranken sind beschränkt geschäftsfähig.

X. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

die Rechtsfähigkeit kommt jedem Menschen zu; die Rechtsbeziehungen zueinander durch Rechtsgeschäfte gestalten; auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sein; die Geschäftsfähigkeit kommt hinzu; das Gesetz versagt die Geschäftsfähigkeit; bestimmte Rechtsgeschäfte vornehmen; um diesen Personen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen; das Gesetz sieht die Möglichkeit der Vertretung vor

XI. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wendungen.

для лица характерна правоспособность; под этим понимают способность; при определенных условиях приобретать; вызывать правовые последствия; закон перестает действовать; совершать правовые сделки; действовать, обладая ограниченной дееспособностью; закон предусматривает возможность представительства

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. das Sachenrecht	a. Die rechtlichen Beziehungen zweier oder mehrerer Personen, die dem Gläubiger das Recht geben, vom Schuldner eine Leistung zu verlangen.
2. das Erbrecht	b. Ein Tatbestand, bei dem eine Rechtsfolge durch eine oder mehrere Willenserklärungen herbeigeführt wird.
3. die Willenserklärung	c. Wer in fremdem Namen für eine andere Person Rechtsgeschäftlich tätig wird.
4. das Rechtsgeschäft	d. Die Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen Sachen und Personen regeln.
5. der Vertreter	e. Das regelt, was mit dem Vermögen des Erblassers nach seinem Tod geschehen soll.

6. das Schuldverhältnis — f. Sie ist Äußerung eines auf die Herbeiführung bestimmte Rechtswirkung gerichteten Willens.

XIII. Erklären Sie folgende Begriffe.

die natürliche Person, die juristische Person, die Rechtsfähigkeit, die Geschäftsfähigkeit, das Rechtsgeschäft, die Willenserklärung, die beschränkte Geschäftsfähigkeit, der Vertreter

XIV. Ergänzen Sie die Sätze.

(das Sachenrecht, Vormund, das Erbrecht, die Vertretung, juristische Personen, sieben, Rechtsgeschäfte, handeln)

1. Die BGB gliedert sich in fünf Bücher: den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, ..., das Familienrecht und ...
2. Rechtsfähig können auch Vereine und Stiftungen erlangen. Sie sind dann...
3. Unter ... versteht man einen Akt, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.
4. Um im Rechtsverkehr wirksam zu ..., muss die Geschäftsfähigkeit hinzukommen.
5. Wenn die Personen selbst nicht oder nur begrenzt rechtsgeschäftlich handeln können, sieht das Gesetz die Möglichkeit ... vor.
6. Die Kinder werden durch ihre Eltern oder durch einen ... gesetzlich vertreten.

XV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

Rechtsfähigkeit erlangen; gestalten durch Rechtsgeschäfte; auf A. gerichtet sein;

das Gesetz versagt; beschränkt geschäftsfähig sein; die Vertretung vorsehen;

durch die Eltern gesetzlich vertreten

XVI. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder, gebrauchen Sie die Wendungen aus der achten Übung.

XVII. Übersetzen Sie aus dem Russischen ins Deutsche.

Основные понятия из Германского гражданского уложения (ГГУ)

Предписания о физических и юридических лицах, вещах и правовых сделках находятся в общей части. Под *правоспособностью* понимается способность лица быть носителем прав и обязанностей. Человека, об-

ладающего правоспособностью, называют *физическим лицом*. Но правоспособностью могут обладать также объединения лиц и организации, имеющие имущество, предназначенное для строго определенных целей. Их называют *юридическими лицами*.

Под *правовой сделкой* понимают акт, который направлен на достижение правового последствия. Составной частью каждой сделки является *волеизъявление*.

Но для того чтобы правильно оформлять правоотношения, недостаточно только одной правоспособности. Необходима так называемая *дееспособность*. Дети до семи лет и душевнобольные люди *недееспособны*. Несовершеннолетние от семи до восемнадцати лет *ограниченно* дееспособны.

Text C

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

die Schuldverhältnisse, der Grundbegriff, der Kaufvertrag, der Kaufpreis, der Autofahrer, der Fußgänger, das Schuldrecht, der Werkvertrag, die Leistungsstörung, das Kaufrecht, das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, die Vertragstypen, der Überweisungsvertrag, der Zahlungsvertrag, der Girovertrag, der Fernunterrichtsvertrag, der Reisevertrag, das Sondergesetz

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

leisten, anordnen, handeln, regeln, fordern, bereichern, stören, modernisieren, überweisen, zahlen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

gesetzlich, rechtzeitig, wichtig, vertraglich, bedeutsam

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive und übersetzen Sie sie.

Gläubiger, Schuldner, Verkäufer, Käufer, Autofahrer, Fußgänger, Gesetzgeber, Partei, Regelung, Neugestaltung, Forderung, Handlung, Folge, Weise, Sache, Anordnung, Leistung

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. Sie enthalten allgemeine Regeln und daraus *resultierende* Forderung.

b. Sie regeln einzelne, dem Gesetzgeber besonders wichtig *erscheinende* vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse.

c. Das Recht hat eine *grundlegende* Neugestaltung erfahren.

d. Neu *entstandene* Vertragstypen sind teils im BGB, teils in Sondergesetzen geregelt.

e. Die Normen erfordern eine *abweichende* Regelung.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. der Kauf	a. gesetz
2. die Leistungs	b. begriff
3. das Sonder	c. störung
4. der Grund	d. vertrag
5. der Auto	e. verhältnisse
6. die Schuld	f. gänger
7. der Fuß	g. fahrer

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Das Recht der Schuldverhältnisse aus dem BGB

Das zweite Buch umfasst das Recht der Schuldverhältnisse *(*§§ 241 bis 853). Das Gesetz drückt diesen wichtigen Begriff in § 241 Abs. 1 S. 1 so aus: **„Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern“.**

Schuldverhältnisse können durch **Vertrag** begründet werden. Schließen beispielsweise zwei Personen einen Kaufvertrag, dann schuldet der Verkäufer dem Käufer die Sache, der Käufer schuldet dem Verkäufer den Kaufpreis (§ 433). Sie können aber auch kraft gesetzlicher Anordnung entstehen. Dann spricht man von *gesetzlichen Schuldverhältnissen*. Wenn beispielsweise ein Autofahrer schuldhaft einen Fußgänger verletzt, begründet dies ein Schuldverhältnis aus *unerlaubter Handlung* (§ 823), das den Autofahrer zum Schadenersatz (§§ 249 ff.) gegenüber dem Fußgänger verpflichtet.

Die §§ 241 bis 432 enthalten allgemeine Regeln über Inhalt und Schicksal des Schuldverhältnisses und daraus resultierende Forderung. Die §§ 433 bis 853 regeln einzelne, dem Gesetzgeber besonders wichtig erscheinende *vertragliche* und *gesetzliche Schuldverhältnisse*, wie etwa den Kauf, die Miete, den Werkvertrag, ungerechtfertigte Bereicherung und die unerlaubte Handlung.

Das Recht der Leistungsstörungen und das Kaufrecht haben durch das *Schuldrechtsmodernisierungsgesetz* (2001) eine grundlegende Neugestaltung erfahren. Neu entstandene Vertragstypen hat der Gesetzgeber teils im BGB (so den Reisevertrag, §§ 651 und den Überweisungs-, Zahlungs- und Giro-

vertrag, §§ 676), teils in Sondergesetzen (so z. B. den Fernunterrichtsvertrag im Fernunterrichtsgesetz) geregelt.

Für das Recht der Schuldverhältnisse ist bedeutsam, dass seine Normen weitgehend *dispositiv* sind. Sie sollen aber nicht im Wege stehen, wenn besondere Bedürfnisse oder Interessen eine abweichende Regelung erfordern.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was besagt das Gesetz in § 241 Abs. 1 des zweiten Buches des BGB?
2. Auf welche Weise können Schuldverhältnisse begründet werden?
3. Welche Paragraphe enthalten allgemeine Regeln über Inhalt und Schicksal des Schuldverhältnisses?
4. In welchem Jahr waren das Recht der Leistungsstörungen und das Kaufrecht modernisiert?
5. Wo sind neu entstandene Vertragstypen geregelt?
6. Was bedeutet dispositiv zu sein? Was versteht man unter Dispositivnorm?

IX. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

kraft des Schuldverhältnisses; eine Leistung vom Schuldner fordern; einen Kaufvertrag schließen; kraft gesetzlicher Anordnung entstehen; ein Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung; zum Schadenersatz verpflichten; das BGB stellt allgemeine Vorschriften den besonderen voran; eine grundlegende Neugestaltung erfahren; die Normen sollen nicht im Wege stehen; besondere Bedürfnisse und Interessen; eine abweichende Regelung erfordern

X. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wendungen.

возникают обязательственные правоотношения; правонарушение (неразрешенное действие); обязать возместить ущерб; содержать общие нормы; должник не платит своевременно; неосновательное обогащение; неисполнение обязательств; нормы, дающие право выбора (диспозитивные нормы); стороны договариваются; стоять на пути (мешать); требовать отступающего регулирования

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die unerlaubte Handlung	a. Zuwachs des Vermögens um einen geldwerten Vorteil
2. die Bereicherung	b. Anspruch auf Ausgleich eines Schadens
3. die Leistungsstörung	c. derjenige, der verpflichtet ist, einem anderen eine Leistung zu erbringen

4. der Schadenersatz	d. derjenige, der gegen einen Schuldner einen Anspruch hat
5. der Schuldner	e. jeder rechtswidrige, verschuldete Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut, der einen Schaden verursacht und zu einer Ersatzpflicht führt
6. der Gläubiger	f. zwei(mehr)seitiges Rechtsgeschäft, das durch Antrag (Angebot) und Annahme zustande kommt
7. der Vertrag	g. Umstände, die die vereinbarte Leistung verzögern oder unmöglich machen

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie bei dem Bedarf das erklärende Wörterbuch.

der Kauf, der Werkvertrag, die Miete, die Partei, gesetzliches Schuldverhältnis

XIII. Ergänzen Sie die Sätze ein und übersetzen Sie ins Russische.

(gesetzliche Anordnung, wichtig, Vertrag, Sondergesetze, seine Normen, Gesetz, abweichende Regelung, das Kaufrecht)

1. Die Schuldverhältnisse können durch... begründet werden.
2. Schuldverhältnisse können aber auch kraft... entstehen.
3. Das Recht der Leistungsstörungen und ... wurden 2001 modernisiert.
4. Der Gesetzgeber hat die neuen Vertragstypen teils im BGB, teils im ... geregelt.
5. Für das Recht der Schuldverhältnisse ist bedeutsam, dass ... dispositiv sein.
6. Die Parteien können ... etwas anderes vereinbaren als im... steht.
7. Die Normen sollen aber nicht im Wege stehen, wenn besondere Bedürfnisse oder Interessen eine andere... erfordern.

XIV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

der Gläubiger ist berechtigt, eine Leistung fordern; einen Kaufvertrag schließen; zum Schadenersatz verpflichten; allgemeine Regeln enthalten; eine grundlegende Neugestaltung erfahren; im Gesetz stehen; der Gesetzgeber regelt neue Vertragstypen; die Last abnehmen; eine Regelung erfordern

XV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Право обязательственных отношений

Ст. 241 ГГУ гласит: «В силу обязательственных отношений кредитор вправе требовать от должника исполнения обязательства». Если два лица заключают договор купли-продажи, то продавец обязан предоставить покупателю вещь, а покупатель — оплатить ее.

Общее регулирование содержания и дальнейшего развития обязательственных отношений и вытекающих требований находятся в статьях 241–432 ГГУ.

Статьями 433–853 регулируются договорные обязательства и обязательства на основании закона, такие как купля-продажа, аренда, договор подряда, неосновательное обогащение и гражданские правонарушения.

Институты нарушения обязательств и купли-продажи были модернизированы в 2001 г. Так, заново возникшие типы договоров находятся частично в ГГУ, частично в особенных законах.

Для института обязательственных правоотношений важным является то, что его нормы в значительной мере являются *диспозитивными*, т. е. стороны вправе договориться об условиях, отличных от тех, что закреплены в законе.

Text D

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

die Vertragsfreiheit, das Rechtsverhältnis, der Schuldvertrag, der Schadenersatz, das Rechtsgut, die Pflichtverletzung, das Schuldverhältnis, die Anspruchsgrundlage, das Schmerzensgeld, die Verschuldensunabhängigkeit, der Vertrauensschaden, die Verkehrssitte

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

einschließen, vereinbaren, verpflichten, leisten, fordern, verletzen, handeln, erfüllen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

richtig, unfreiwillig, wichtig, ursächlich, zusätzlich, vertraglich, vorvertraglich, abhängig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Entschließung, Forderung, Leistung, Schuldner, Gläubiger, Mieter, Eigentum, Gesundheit, Freiheit, Verletzung, Schädiger, Vorhersehbarkeit, Verhältnis, Unabhängigkeit

V. Bilden Sie Partizipien von folgenden Verben.

Partizip I: ergeben, gelten, eingehen, verpflichten, fordern, erbringen, wirken

Partizip II: berechtigen, nennen, begründen, vereinbaren, verpflichten, schulden, erlauben, zuführen, verschulden

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Pflicht	a. grundlage
2. der Schaden	b. gut
3. die Anspruchs	c. verhältnis
4. das Recht	d. ersatz
5. das Schmerzens	e. vertrag
6. der Schuld	f. freiheit
7. die Vertrags	g. geld

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Der Inhalt der Schuldverhältnisse (das BGB)

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, das eine Person (Gläubiger) berechtigt, von einer anderen Person (Schuldner) eine Leistung zu fordern (§ 241). Die sich aus dem Schuldverhältnis ergebende Forderung wird Anspruch genannt. Schuldverhältnisse werden also aufgrund Rechtsgeschäfts oder durch Gesetz begründet. Für alle Schuldverträge gilt der Grundsatz der *Vertragsfreiheit*, d.h., die Beteiligten sind in der Entschließung frei, ob sie einen Schuldvertrag eingehen und welchen Inhalt sie vereinbaren wollen. Der Schuldner ist gegenüber dem Gläubiger verpflichtet die richtige Leistung am richtigen Ort zur richtigen Zeit zu bewirken. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

Während § 241 regelt, dass der Schuldner die geschuldete Leistung bewirken muss, regelt nun § 242, wie die Leistung zu erbringen ist, nämlich nach Treu und Glauben. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Schadenersatz. Schadenersatz ist entweder der Ausgleich für eine unfreiwillige Einbuße an einem Rechtsgut (Eigentum, Gesundheit usw.) aus uner-

laubten Handlung durch einen anderen oder die Folge einer Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis.

Der Schaden kann durch *Tun* sowie *Unterlassen* zugeführt worden sein. Wichtig dabei ist, dass das Verhalten des Schädigers ursächlich für den Schaden ist. Ebenso die objektive Vorhersehbarkeit des Schadens.

Anspruchsgrundlagen auf Schadenersatz:

a. Unerlaubte Handlung, § 823 (zusätzlich auch Schmerzensgeld).

b. Verschuldete Pflichtverletzung bei Schuldverhältnissen (Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Verträgen; Schadenersatz bei verschuldeter Verletzung von vertraglichen Nebenverhältnissen; Schadenersatz bei vorvertraglichen Schuldverhältnissen aus „cic“ (culpa in contrahendo).

c. Verschuldensunabhängigkeit bei Schuldverhältnissen: Ersatz des Vertrauensschadens.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Was versteht man unter dem Schuldverhältnis?
2. Was für ein Grundsatz gilt für alle Schuldverträge?
3. Wie soll der Schuldner die Leistung bewirken?
4. Wie ist die Leistung gemäß § 242 zu erbringen?
5. Wodurch kann der Schaden zugeführt werden?
6. Nennen Sie die Anspruchsgrundlagen auf Schadenersatz.

IX. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen. Korrigieren Sie falsche Äußerungen.

1. Der Gläubiger ist berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.
2. Die Forderung, die sich aus dem Schuldverhältnis ergibt, nennt man Angebot.
3. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt nicht für alle Schuldverträge.
4. Der Schuldner verpflichtet sich die richtige Leistung am beliebigen Ort zur richtigen Zeit zu bewirken.
5. § 242 regelt, wie der Schuldner die geschuldete Leistung bewirken muss.
6. § 241 regelt, wie die Leistung zu erbringen ist, und zwar nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte.
7. Der Schaden kann in Tun oder Unterlassen bestehen.

X. Übersetzen folgende Wendungen ins Russische.

den Gläubiger berechtigen; eine Leistung fordern; einen Schuldvertrag eingehen; den Inhalt des Vertrages vereinbaren; der Schuldner ist verpflichtet; eine Leistung bewirken; die Leistung nach Treu und Glauben erbringen; die Folge einer Pflichtverletzung sein; in Tun oder Unterlassen bestehen

XI. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wendungen.

действует принцип свободного заключения договора; согласовать содержание договора; требовать исполнения обязательства; компенсировать невольное причинение ущерба; быть результатом нарушения обязательства; состоять в действии или в воздержании от действия; привести обязательство в исполнение в соответствии с принципом взаимного доверия; вина при заключении договора (лат.); заключить обязательственный договор

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. der Anpruch	a. Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Haupt- oder Nebenpflicht
2. die Forderung	b. der Grundsatz, wonach jeder selbst bestimmen kann, ob und mit wem er Verträge eingehen und welchen Inhalt sie haben sollen
3. die Vertragsfreiheit	c. Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen
4. Treu und Glauben	d. Verursacher eines Schadens
5. der Schädiger	e. die aus einem Schuldverhältnis Recht des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erbringung der geschuldeten Leistung
6. das Schmerzensgeld	f. der Grundprinzip des BGB, der besagt, dass möglichst immer ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Interessen gefunden werden soll und niemand sein Recht missbrauchen darf

XIII. Erklären Sie die folgenden Begriffe. Benutzen Sie erklärendes Wörterbuch.

der Ausgleich, die Einbuße, das Rechtsgut, der Ersatz, der Vertrauensschaden

XIV. Ergänzen Sie die folgenden Sätze ein.

(Unterlassen, Leistung, Glauben, Gesetz, eingehen, der Grundsatz)

1. Schuldverhältnisse werden aufgrund Rechtsgeschäfts oder durch ... begründet.
2. Für alle Schuldverhältnisse gilt ... der Vertragsfreiheit.
3. Die Beteiligten sind in Entschließung frei, ob sie einen Schuldvertrag ... und welchen Inhalt sie vereinbaren wollen.

4. Der Schuldner muss die geschuldete ... am richtigen Ort zur richtigen Zeit bewirken
5. Die Leistung ist nach Treu und ... zu bewirken.
6. Der Schaden kann durch Tun oder ... zugeführt werden.

XV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

in der Entschließung frei sein; einen Schuldvertrag eingehen; die Forderung richtet auf A.; die Leistung bewirken; mit Rücksicht auf A. erfordern; der Schaden zuführen durch A.; eine unfreiwillige Einbuße an einem Rechtsgut ausgleichen

XVI. Sprechen Sie zum Thema „Schuldverhältnisse". Fassen Sie den Inhalt des Textes kurz zusammen.

XVII. Übersetzen Sie aus dem Russischen ins Deutsche.

Обязательственные отношения
(из Германского Гражданского уложения)

Обязательственное отношение — это правоотношение, которое дает право одному лицу (*кредитору)* требовать от другого лица (*должника*) исполнения обязательства. *Обязательства основываются на сделке или на законе*.

Для всех обязательственных договоров действует принцип *свободы заключения договора*, означающий, что участники договора самостоятельно решают, хотят ли они заключить договор и о каком содержании хотят договориться.

Исполнение обязательства может состоять также в *воздержании от действия*. «Должник обязан исполнить обязательство добросовестно с учетом обычаев гражданского оборота ст. 242 ГГУ».

Возмещение ущерба проводится в форме компенсации за невиновно причиненный вред правовому благу другого лица (собственность, здоровье и т. д.) на основании статьи «недозволенные действия» или как результат *нарушения обязательства*.

Text E

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

die Rechtsstreitigkeit, das Haftungsrecht, der Schadenersatzanspruch, die Gefährdungshaftung, der Zeitpunkt, der Vertragspartner, der Tatbestand, der Haftungstatbestand, der Rechtfertigungsgrund, die Notwehr, der Gefähr-

dungstatbestand, die Lebensgüter, der Schuldvorwurf, das Bewusstsein, der Rauschzustand, die Begriffsbestimmung

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

haften, verpflichten, gefährden, handeln, meinen, abwickeln, abgrenzen, bestimmen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

häufig, vertraglich, deliktisch, rechtzeitig, richtig, außervertraglich, widerrechtlich, vorsätzlich, schuldhaft, gesetzlich, unterschiedlich, fahrlässig, rechtswidrig, absichtlich, verantwortlich, wissentlich, bürgerlich, erforderlich, ungewöhnlich

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Vertragspartner, Zahlung, Handlung, Gefährdung, Haftung, Rechtfertigung, Gesundheit, Reihe, Geschädigte, Meinung, Schädiger, Definition, Rechtswidrigkeit, Schwere, Folge, Täter, Abgrenzung, Fahrlässigkeit, Schwierigkeit, Begriffsbestimmung, Küche

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und П.

a. Das im BGB *geregelte* Schadenersatzrecht kann nicht isoliert gesehen werden.

b. Ein Vertragspartner erfüllt seine aus dem Vertrag *erwachsenden* Verpflichtungen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig.

c. Er gerät mit der von ihm *zu erbringenden* Leistung in Verzug.

d. Ein Schadenersatzanspruch aus Delikt entsteht nur, wenn die den Schaden *verursachende* Handlung widerrechtlich ist.

e. Nach *herrschender* Meinung ist Vorsatz das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. das Haftungs	a. haftung
2. der Schadenersatz	b. partner
3. die Gefährdungs	c. recht
4. der Vertrags	d. anspruch

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Das Recht der unerlaubten Handlungen (aus dem BGB)

Die Forderung nach Schadenersatz ist der häufigste Gegenstand ziviler Rechtsstreitigkeiten. Es gibt verschiedene Arten von Schadensersatzansprü-

chen: vertragliche Schadensersatzansprüchen; deliktische Schadensersatzansprüchen; Schadensersatzansprüchen aus Gefährdungshaftung.

Vertragliche Schadensersatzansprüche entstehen, wenn ein Vertragspartner seine aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt. **Schadensersatzansprüche aus Delikt** (unerlaubter Handlung) beruhen auf **außervertraglichen** Haftungstatbeständen. Ein Schadensersatzanspruch aus **Delikt** entsteht nur, wenn die den Schaden verursachende Handlung widerrechtlich ist. Es existiert eine Reihe von Gesetzen, die **Gefährdnungstatbestände** enthalten. In diesen Fällen ist das Verschulden für die Entstehung des Schuldverhältnisses nicht wichtig. Ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung ist ein Anspruch aus einem **gesetzlichen Schuldverhältnis**. Das schließt nicht aus, dass neben dem Anspruch aus unerlaubter Handlung auch ein Anspruch aus Vertrag, ein vertraglicher Schadensersatzanspruch entsteht.

Vorsatz. Ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung entsteht nur, wenn der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft, d.h. **vorsätzlich** oder **fahrlässig** handelt. Die BGB enthält keine Definition des Vorsatzes. Nach herrschender Meinung ist Vorsatz das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges. Nach der Schwere des Schuldvorwurfes lassen sich zwei Arten des Vorsatzes unterscheiden: der **direkte Vorsatz**, der vorliegt, wenn der Handelnde den Erfolg als notwendige Folge seines Handelns voraussieht und dennoch handelt; den **bedingten Vorsatz** hat der Täter, wenn er den als möglich erkannten Erfolg billigend in Kauf nimmt, d.h. für den Fall des Eintritts mit diesem einverstanden ist.

Beispiel: Wenn der Wirt dem Gast absichtlich Rotwein über die Hose schüttet, handelt er vorsätzlich. Wurde er unter Drogen gesetzt, fehlt nach §§ 276, 827 der Vorsatz. Hat er sich wissentlich in den Rauschzustand gebracht, ist er nach § 827 dennoch verantwortlich.

Fahrlässigkeit. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt derjenige **fahrlässig**, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Beispiel: Wenn der Wirt seine Küche nicht sauber hält und den Gästen Salmonellen serviert, handelt er fahrlässig.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Welche Arten von Schadensersatzansprüchen sind zu unterscheiden?
2. Wann entstehen vertragliche Schadensersatzansprüche?
3. Wann entsteht ein Schadensersatzanspruch aus Delikt?
4. Was versteht man unter dem Begriff „ein Anspruch aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis“?
5. Was können Sie von den Begriffsbestimmungen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ sagen?
6. Wie viel Arten des Vorsatzes gibt es?

IX. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Es gibt verschiedene Arten von Schadensersatzansprüchen: vertragliche Schadensersatzansprüche, deliktische Schadensersatzansprüche, Schadensersatzansprüche aus Gefährdungshaftung, Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.
2. Vertragliche Schadensersatzansprüche entstehen, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt.
3. Ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung ist ein Anspruch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis.
4. Die BGB hat drei Bestimmungen des Begriffs Vorsatz.
5. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz.

X. Übersetzen Sie folgende Wendungen ins Russische.

Gegenstand ziviler Rechtsstreitigkeiten sein; mit der Leistung in Verzug geraten; es handelt sich um A.; vorsätzlich und schuldhaft handeln; zum Schadenersatz verpflichtet sein; nach herrschender Meinung sein; die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen

XI. Finden Sie im Text die Äquivalente folgender Wendungen.

ответственность за вред, причиненный источником повышенной опасности; совсем не выполнять свои обязательства; выполнять обязательства не в срок или неправильно; быть противоправным; действовать умышленно и виновно; действовать неосторожно; возникать из договорного требования о возмещении вреда

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Haftung	a. Nichtvornahme einer Handlung trotz Fälligkeit.
2. der Ersatzanspruch	b. Das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.
3. der Verzug	c. Der durch Unmöglichkeit erlangte Ersatz kann vom Gläubiger verlangt werden.
4. der Vorsatz	d. Das Einstehen für eine Pflichtverletzung.
5. die deliktischen Ansprüche	e. Das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolges.
6. die Fahrlässigkeit	f. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei denen Schadenersatz aufgrund der Verletzung von bestimmten Rechtsgütern geschuldet wird.

XIII. Erklären Sie folgende Begriffe. Benutzen Sie dabei erklärendes Wörterbuch der deutschen Sprache.

das Delikt, die Deliktfähigkeit, das Rechtsgut, die Notwehr, das Verschulden

XIV. Ergänzen Sie die Sätze und übersetzen Sie ins Russische.

(Verzug, Ersatz, Kaufvertrag, vertraglich, fahrlässig, Sorgfalt, Art)

1. Zwei Personen haben einen... abgeschlossen.
2. Wenn der Käufer den Kaufpreis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zahlt, gerät er mit der Leistung in ... .
3. Wenn ein Schaden für den Verkäufer dadurch entsteht, kann er ... von Käufer verlangen.
4. Es handelt sich dabei um einen ... Schadensersatzanspruch.
5. Ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung entsteht nur, wenn der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder ... handelt.
6. Nach der Schwere des Schuldvorwurfes sind zwei ... des Vorsatzes zu unterscheiden.
7. Derjenige handelt fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche ... außer Acht lässt.

XV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

können nicht isoliert gesehen werden; es ist zu unterscheiden zwischen; Verpflichtungen gar nicht erfüllen; Schadensersatzanspruch entsteht aus D.; lassen sich unterscheiden; Sorgfalt außer Acht lassen

XVI. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder, gebrauchen Sie Wendungen aus der achten Übung.

XVII. Übersetzen Sie folgende Sätze aus dem Russischen ins Deutsche.

Следует различать следующие требования, касающиеся возмещения вреда: *договорные, внедоговорные (недозволенные действия)* и *требования из вреда, причиненного источником повышенной опасности.*

Договорные требования о возмещении вреда возникают в случае, если партнер по договору свои обязательства, которые вытекают из договора, совсем не выполняет, выполняет не в срок или выполняет их ненадлежащим образом.

Внедоговорные требования возникают в том случае, если действие, повлекшее причинение вреда, было противоправным. Существует ряд законов, которые содержат обстоятельства, связанные с угрозой, исходящей от источников повышенной опасности.

Право требовать возмещения вреда (из недозволенных действий) — это право требовать выполнения обязательств на основе законов.

Лицо, причиняющее вред, действует противоправно и виновно, т. е. оно действует *умышленно* или *неосторожно*. «Умысел — это знание и желание противоправного последствия». По тяжести вины различают *прямой умысел и косвенный*. «Лицо, которое пренебрегает необходимой в обороте заботливостью, действует неосторожно» § 276 (2) (ГГУ).

Text F

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

der Zivilprozess, die Zivilprozessordnung, das Erkenntnisverfahren, das Amtsgericht, der Streitwert, der Bagatellfall, die Nachbarschaftsstreitigkeit, das Schlichtungsverfahren, der Schriftsatz, der Sachverhalt, die Verfahrensmöglichkeit, der Haupttermin, das Sachverständigengutachten, das Versäumnisurteil, der Rechtsbehelf, der Einzelrichter, das Landgericht, der Rechtsanwalt, der Anwaltszwang

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung“. Übersetzen Sie sie ins Russische.

streiten, verhandeln, übertragen, schlichten, verfügen, zahlen, leisten, erwidern, einigen, verhandeln, begründen, laden, entscheiden, vertreten

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

mündlich, billig, öffentlich, gleichzeitig, schriftlich, erforderlich, gütlich, rechtlich, ausdrücklich, endgültig, säumig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Möglichkeit, Kläger, Klage, Schlichtung, Geldsumme, Verfügung, Erwiderung, Partei, Richter, Begründung, Versäumnis, Gehör, Entscheidung, Verhandlung, Vertretung

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. Das Verfahren ist öffentlich und findet vor dem *erkennenden* Gericht statt.

b. Wenn der Richter die Sache für hinreichend *geklärt* ansieht, schließt er die mündliche Verhandlung.

c. Anträge kann aber nur der von der Partei *beauftragte* Anwalt stellen.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. das Amts	a. verhalt
2. der Sach	b. prozess
3. die Schlichtungs	c. gericht
4. der Zivil	d. termin
5. der Haupt	e. verfahren
6. das Versäumnis	f . fall
7. der Bagatell	g. urteil

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Der Zivilprozess in Deutschland

Der Zivilprozess ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Prinzipien des Zivilprozesses: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Das Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses ist im Grundsatz *mündlich*. Vor dem Amtsgericht kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen (по справедливому усмотрению) bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Das Verfahren ist *öffentlich* und findet *unmittelbar* vor dem erkennenden Gericht statt. Der Zivilprozess beginnt damit, dass der **Kläger** gegen den **Beklagten** Klage hebt. In Bagatellfällen und Nachbarschaftsstreitigkeiten muss der Kläger zunächst versuchen, sich mit dem Beklagten in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu einigen. Hat diese Schlichtung keinen Erfolg, reicht er einen Schriftsatz bei Gericht ein. Das Gericht übersendet die Klage an den Beklagten und entscheidet sich gleichzeitig für eine der beiden Verfahrensmöglichkeiten: Entweder findet sogleich ein „früher erster Termin" statt, zu dem die Beteiligten geladen werden, oder ein „schriftliches Vorverfahren". Soweit ein **Sachverständigengutachten** erforderlich erscheint, kann es das Gericht schon jetzt einholen. Dann wird ein „Haupttermin" bestimmt, in dem der Prozess nach Möglichkeit erledigt werden soll. In diesem Termin stellen die Parteien ihre Anträge, werden die Zeugen vernommen und gibt das Gericht Hinweise, wie es den Fall beurteilt. Das Gericht soll in diesem Termin auch versuchen, eine gütliche Einigung, z. B. durch Abschluss eines Vergleichs, zu erreichen. Normalerweise soll der Prozess jedoch in diesem Haupttermin abgeschlossen werden. Sieht der Richter die Sache für hinreichend geklärt an, schließt er die mündliche Verhandlung.

Erscheint eine Partei — meist ist es der Beklagte — zur mündlichen Verhandlung nicht, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Das Versäumnisurteil ist aber keine endgültige Entscheidung. Die säumige Partei kann einen besonderen Rechtsbehelf, den Einspruch, einlegen. Es findet dann eine weitere mündliche Verhandlung statt.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Wo werden die bürgerlichen Streitigkeiten geregelt?
2. Nennen Sie drei Prinzipien des Zivilprozesses.
3. Wer nimmt an der Verhandlung teil?
4. Womit beginnt das Verfahren und wie verläuft es vor dem Gericht?
5. Welche Verfahrensmöglichkeiten gibt es, um die Klage stattzugeben?
6. Wann ergeht ein Versäumnisurteil?

IX. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Der Zivilprozess beginnt damit, dass der Beklagte gegen den Kläger Klage hebt.
2. Zuerst versucht der Kläger sich mit dem Beklagten in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu einigen.
3. Das Gericht übersendet die Klage an den Beklagten.
4. Es gibt zwei Verfahrensmöglichkeiten den Prozess zu erledigen: ein „früher erster Termin“ und ein „schriftliches Vorverfahren“.
5. Im zweiten Fall wird dem Beklagten eine Frist zur mündlichen Erwiderung auf die Klage gesetzt.
6. Der Prozess soll in diesem Haupttermin nicht abgeschlossen werden.
7. Wenn eine Partei zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen.

X. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

nach billigem Ermessen bestimmen; stattfinden vor dem Gericht; den Streitwert übersteigen; Klage erheben gegen j-n; sich mit D. einigen; einen Schriftsatz bei D. einreichen; einen Antrag beim Gericht stellen; den Beklagten zu D. verurteilen; die Beteiligten laden zu ; eine Frist zu D. setzen; ein Versäumnisurteil gegen A. ergehen; das Vorbringen berücksichtigen

XI. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

судебное разбирательство по существу дела; разбирательство состоится в суде; подавать иск кому-либо; договориться во внесудебной согласительной процедуре; возбуждать ходатайство перед судом об оплате; суд обязывает ответчика к исполнению обязательства; дать срок на возражение по жалобе; объявить разбирательство в отсутствие стороны; заявлять протест; удовлетворить иск

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. der Zivilprozess	a. das konkrete tatsächliche Geschehen, das durch Subsumtion rechtlich bewertet wird

2. die Einwendung	b. Gerichtliche Entscheidung
3. der Termin	c. Die gesetzlich geregelte Form der staatlichen Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
4. das Urteil	d. Erfüllung einer Geldschuld
5. der Sachverhalt	e. Vorschrift, die einen Anspruch nie zum Entstehen kommen lässt oder nachträglich vernichtet
6. die Zahlung	f. Bestimmter Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes, rechtlich bedeutsames Ereignis eintreten soll

XIII. Erklären Sie die folgenden Begriffe. Benutzen Sie dabei das erklärende Wörterbuch.

die Zivilprozessordnung, die Rechtsstreitigkeit, die Klage, die Partei, das Schlichtungsverfahren, das Versäumnisurteil, der Rechtsbehelf

XIV. Ergänzen Sie die Sätze mit den gegebenen Wörter ein.

(sich einigen, Kläger, Antrag, Beteiligten, Beklagte, beurteilen, Rechtsanwälten, Frist)

1. Der Zivilverfahren beginnt damit, dass der ... gegen den ... Klage hebt.
2. Der Kläger muss zunächst versuchen, ... mit dem Beklagten in einem Schlichtungsverfahren zu ...
3. Der Kläger schildert den Sachverhalt, nennt Beweismittel und stellt einen...
4. Erstens findet gleich ein „früher erster Termin“ statt, zu dem ...geladen werden.
5. Zweitens wird dem Beklagten eine ... zur schriftlichen Erwiderung auf die Klage gesetzt.
6. Im „Haupttermin“ stellen die Parteien ihre Anträge, werden die ... vernommen und gibt das Gericht Hinweise, wie es den Fall...
7. Beim Amtsgericht können die Parteien selbst erscheinen oder sich von ... vertreten lassen.

XV. Bilden Sie Sätze. Benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

jemanden mit der Vertretung beauftragen; Anwaltszwang besteht bei D; das Urteil wird gesprochen; vereinbar mit D sein; den Anspruch auf rechtliches Gehör haben; das Gericht bestimmt Termin zu D; Einwendungen erheben; der Klage stattgeben

XVI. Sprechen Sie zum Thema „Der Ablauf eines Zivilprozesses“.

XVII. Übersetzen Sie den Text aus dem Russischen ins Deutsche.

Принципами гражданского процесса являются *открытость, устность* и *непосредственность* судопроизводства.

В гражданском процессе рассматривается спор двух сторон: *истца* и *ответчика*. В незначительных спорах и конфликтах истец прежде всего старается урегулировать дело с ответчиком во внесудебной согласительной процедуре.

Если улаживание спора не дало результата, истец подает в суд иск в письменной форме, где он описывает обстоятельства дела и приводит доказательства. Суд передает иск ответчику. Одновременно он предлагает сторонам одну из возможных процедур: или процедуру «первого разбирательства» с участниками по делу, или процедуру «письменного предварительного расследования». Во втором случае ответчику дается срок на письменное возражение по жалобе. Если одна из сторон не является на устное слушание по делу, то против этой стороны может быть объявлено заочное решение.

Text G

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Schuldrecht, die Geschäftsführung, die Bindungswirkung, die Rechtsnatur, das Rechtsgeschäft, das Hilfsgeschäft, die Rechtshandlung, der Realakt, die Rechtsfolge, die Erfüllungshandlung, der Handelsbrauch, der Erfüllungsort, der Leistungsort, der Erfolgsort, die Reihenfolge, der Parteiwille, der Zeitpunkt, die Erfüllungszeit, die Erfüllungsaufforderung

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

verpflichten, erfüllen, handeln, übertragen, verrichten, zahlen, verursachen, führen, bereichern, wirken, verweigern, ändern, bedingen, unterlassen, leisten, auffordern, ausüben

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

einseitig, zulässig, gesetzlich, ausdrücklich, vertraglich, grundsätzlich, wirksam, gängig, vernünftig, siebentägig, vorzeitig, unternehmerisch

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Rechtsfolge, Abrede, Gläubiger, Qualifikation, Definition, Vereinbarung, Verbindlichkeit, Lehre, Wirkung, Verweigerung, Verursachung, Schuldner,

Folge, Unterlassung, Bereicherung, Verbindlichkeit, Tätigkeit, Partei, Ausübung

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. Schuldverhältnisse entstehen durch Verträge infolge der Verursachung von Schaden und aus anderen, im ZGB *bestimmten* Gründen.

b. Die Verbindlichkeiten müssen *entsprechend* vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

c Falls solche nicht vorhanden sind, *entsprechend* den Handelsbräuchen oder anderen üblicherweise *gestellten* Anforderungen.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Geschäfts	a. handlung
2. das Schuld	b. brauch
3. die Erfüllungs	c. natur
4. der Leistungs	d. zeit
5. die Rechts	e. führung
6. die Erfüllungs	f. recht
7. der Handels	g. ort

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Allgemeines Schuldrecht der Russischen Föderation

Der allgemeine Teil des Schuldrechts ist in den Art. 307–453 ZGB geregelt. **Schuldverhältnisse.** Nach der Legaldefinition in Art. 307 Abs. 1 ist kraft eines Schuldverhältnisses eine Person (der Schuldner) verpflichtet, zugunsten einer anderen Person (des Gläubigers) eine bestimmte Handlung vorzunehmen (z.B. das Eigentum zu übertragen, eine Arbeit zu verrichten, Geld zu zahlen u. ä.) oder eine solche zu unterlassen, während umgekehrt der Gläubiger das Recht hat, vom Schuldner die Erfüllung dieser Verpflichtung zu verlangen.

Schuldverhältnisse entstehen durch Verträge, infolge der Verursachung von Schaden (also nach dem Recht der unerlaubten Handlungen) und aus anderen, im ZGB bestimmten Gründen. Hierzu zählen vor allem die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung. Die einseitige Verweigerung der Erfüllung einer Verbindlichkeit und die einseitige Änderung ihrer Bedingungen sind unzulässig, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Erfüllung von Verbindlichkeiten. Nach einer in der Lehre gängigen Definition bezeichnet der Begriff „Erfüllung von Verbindlichkeiten" die geschuldete Vornahme der konkreten Handlung, welche den Gegenstand der Verbindlich-

keit darstellt, durch den Schuldner zugunsten des Gläubigers, oder, falls dies geschuldet ist, deren Unterlassung.

Erfüllungshandlung. Nach dem „Grundsatz ordnungsgemäßen Erfüllung von Verbindlichkeiten“ müssen Verbindlichkeiten in ordnungsgemäßer Weise erfüllt werden, d.h. entsprechend vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen bzw., falls solche nicht vorhanden sind, entsprechend den Handelsbräuchen oder anderen üblicherweise gestellten Anforderungen.

Erfüllungsort. Das russische Recht unterscheidet nicht zwischen Leistungs- und Erfolgsort.

Erfüllungszeit. Der Zeitpunkt der Erfüllung einer Verbindlichkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Willen der Partei. Fehlt eine vertragliche Abrede und kann die Erfüllungszeit auch sonst nicht bestimmt werden, so hat die Leistung innerhalb einer „vernünftigen Frist nach dem Entstehen der Verbindlichkeit“ zu erfolgen. Alle anderen Verbindlichkeiten sind im Zweifel innerhalb einer siebentägigen Frist ab dem Tag der Erfüllungsaufforderung durch den Gläubiger zu erfüllen.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text.

1. Auf welche Weise entstehen Schuldverhältnisse?
2. Was bedeutet der Begriff „Erfüllung von Verbindlichkeiten“?
3. Was besagt der Grundsatz: „ordnungsmäßige Erfüllung von Verbindlichkeiten“?
4. In welcher Reihenfolge bestimmt sich der Erfüllungsort einer Verbindlichkeit?
5. Wie bestimmt man die Erfüllungszeit einer Verbindlichkeit?
6. Innerhalb (im Laufe) welcher Frist muss man die Leistung einer Verbindlichkeit erfüllen?

IX. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Eine Person (der Schuldner) ist verpflichtet, zugunsten einer anderen Person (der Gläubiger) eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder eine solche Handlung zu unterlassen.
2. Der Gläubiger hat das Recht, vom Schuldner die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen.
3. Schuldverhältnisse entstehen durch Verträge, infolge der Verursachung von Schaden, also nach dem Recht der unerlaubten Handlungen.
4. Schuldverhältnisse können aus anderen Gründen entstehen, sie sind im Zivilgesetzbuch zu finden; das sind vor allem die Geschäftsführung ohne Auftrag und die unberechtigte Bereicherung.

5. Das Erlöschen von Schuldverhältnissen ist auf gegenseitiges Verlangen der Parteien zulässig.

6. Der Begriff „Erfüllung von Verbindlichkeiten“ bezeichnet die geschuldete Vornahme der konkreten Handlung durch den Gläubiger zugunsten des Schuldners oder deren Unterlassen.

X. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

eine Handlung vornehmen; das Eigentum übertragen; eine Arbeit verrichten; die Erfüllung einer Verpflichtung verlangen; infolge der Verursachung von Schaden entstehen; die Verweigerung der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestimmen; die Leistung ist innerhalb einer Woche zu erfolgen; im Zweifel berechtigt sein

XI. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

произвести определенное действие или воздержаться от него; потребовать от должника исполнения обязательства; обязательства возникают вследствие причинения вреда; ведение чужих дел без поручительства и неосновательное обогащение; определение понятия исполнения обязательства; правовым последствием исполнения является прекращение обязательства; принцип надлежащего исполнения обязательства; в российском праве нет различия между местом исполнения обязательства и местом наступления результата; в разумный срок после возникновения обязательства должно последовать исполнение.

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der Rechten Spalte zu.

1. die Erfüllung	a. Befriedigung durch Erfüllung führt zum des Anspruchs
2. die Geschäftsführung ohne Auftrag	b. Der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung zu erbringen hat
3. der Erfolgsort	c. Die Besorgung eines Geschäftes für einen anderen, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein
4. die Bereicherung	d. Der Ort, an dem ein vertraglich geschuldeten Erfolg eintritt

5. der Erfüllungsort	e. Tilgung einer Verbindlichkeit durch richtiges Bewirken der geschuldeten Leistung
6. das Erlöschen	f. Zuwachs des Vermögens um einen geldwerten Vorteil

XIII. Erklären Sie die folgenden Begriffe.

der Schuldner, der Gläubiger, die Verbindlichkeit, der Dritte, der Realakt, die Partei

XIV. Setzen Sie die entsprechenden Wörter ein. Übersetzen Sie die Sätze.

(entstehen, Bereicherung, Handlung, Verträge, Willen, Vereinbarung, Vornahme, das Erlöschen, Verbindlichkeit)

1. Kraft eines Schuldverhältnisses ist eine Person verpflichtet, zugunsten einer anderen Person eine bestimmte ... .
2. Schuldverhältnisse entstehen durch ... , infolge der Verursachung von Schaden, d.h. nach dem Recht der unerlaubten Handlungen.
3. Zu anderen Entstehungsgründen zählen vor allem die Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte ... .
4. Der Begriff „Erfüllung von Verbindlichkeiten" bezeichnet die geschuldete ... der konkreten Handlung.
5. Rechtsfolge der Erfüllung ist ... der Verbindlichkeit.
6. Die Verbindlichkeiten müssen entsprechend vertraglichen ... und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.
7. Der Zeitpunkt der Erfüllung einer Verbindlichkeit richtet sich grundsätzlich nach dem ... der Partei.

XV. Bilden Sie Sätze, benutzen dabei folgende Wendungen.

das Zivilgesetzbuch stellt klar; das Erlöschen von Schuldverhältnissen ist zulässig; gesetzlich anders bestimmen; den Gegenstand der Verbindlichkeit darstellen; die Verträge sind unwirksam; der Schuldner ist berechtigt; die Verbindlichkeiten sind im Zweifel innerhalb einer siebentägigen Frist zu erfüllen

XVI. Geben Sie den Text wieder.

XVII. Übersetzen Sie aus dem Russischen ins Deutsche.

Исполнение обязательств

В силу обязательственного правоотношения должник обязуется произвести определенное действие в пользу кредитора или воздержаться

от него. Это может быть передача права собственности, выполнение какой-либо работы, уплата денежной суммы и другое. Кредитор вправе требовать исполнения этих обязательств. Обязательственные отношения возникают на основании договоров, вследствие причинения вреда, т. е. согласно праву о недозволенных действиях.

Иногда они возникают по другим основаниям, которые установлены в Гражданском кодексе РФ, к ним относятся прежде всего ведение чужих дел без поручения и неосновательное обогащение. Исполнение обязательства — это совершение должником в пользу кредитора конкретных действий или воздержание от них. В соответствии с принципом надлежащего исполнения обязательств все обязательства должны исполняться в соответствии с положениями договора и указаниями закона. Время исполнения обязательства в основном устанавливается волей сторон. Если в договоре нет соответствующего условия, то обязательство должно быть исполнено в разумный срок после его возникновения.

Text H

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Leistungsstörungsrecht, die Leistungspflicht, der Schadenersatz, das Schuldverhältnis, die Abstandsleistung, das Zusammenfallen, die Schuldumwandlung, der Schulderlass, die Nichterfüllung, die Schlechterfüllung

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

verweigern, vornehmen, fordern, zurückhalten, verletzen, haften, leisten, pflichten, unterscheiden, aufrechnen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

endgültig, vollständig, allgemein, positiv, gänzlich, untätig, vollständig, tatsächlich, ordnungsgemäß, juristisch, teilweise, fristgemäß, synallagmatisch, anteilig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Unterscheidung, Konstruktion, Partei, Einrede, Erfüllung, Unterscheidung, Rolle, Frage, Liquidation, Aufrechnung, Gläubiger, Schuldner

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. Bei Schuldverhältnissen kann jede der Parteien die Erfüllung der ihr *obliegenden* Leistungspflicht *vorübergehend* aussetzen.

b. Die Konstruktion entspricht der Einrede des *nicht erfüllten* Vertrages.

c. Der Gläubiger muss beweisen, dass ihm durch die Nicht- oder Schlechterfüllung ein Schaden entstanden ist, der neben dem tatsächlich *erlittenen* Schaden auch in *entgangenem* Gewinn bestehen kann.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. der Schaden	a. erfüllung
2. die Leistungs	b. erlass
3. die Schlecht	c. leistung
4. der Schuld	d. pflicht
5. die Abstands	e. ersatz
6. das Leistungsstörungs	f. fallen
7. das Zusammen	g. recht

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Leistungsstörungsrecht aus dem ZGB

Leistungsverweigerungsrecht. Bei synallagmatischen Schuldverhältnissen kann jede der Parteien die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungspflicht vorübergehend aussetzen oder sie endgültig verweigern und stattdessen Schadensersatz fordern, wenn die andere Partei ihrer Leistungspflicht nicht nachgekommen ist oder Umstände darauf hindeuten, dass sie die Erfüllung nicht fristgemäß vornehmen wird. Bei nur teilweiser Nichterfüllung kann die andere Partei die Leistung entweder vollständig oder teilweise zurückhalten oder sie anteilig verweigern.

Leistungsstörungsrecht. Als allgemeine Norm der Haftung für Leistungsstörungen bestimmt Art. 393 Abs. 1, dass der Schuldner dem Gläubiger denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der ihm durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung der Verbindlichkeit entsteht. Vorausgesetzt sind hiernach die Nicht- oder Schlechterfüllung einer wirksamen Verbindlichkeit sowie ein mit dieser kausal verknüpfter Schaden.

Eine **Nichterfüllung** liegt vor, wenn die geschuldete Leistung überhaupt nicht erfüllt wurde, der Schuldner also entgegen seiner Verpflichtung zu einem positiven Tun gänzlich untätig geblieben ist oder durch sein Tätigwerden vollständig die ihm obliegende Unterlassungspflicht verletzt hat. Ein Fall nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einer Verbindlichkeit (**Schlechterfüllung**) liegt dagegen immer dann vor, wenn zwar eine Leistung erbracht wurde, diese jedoch nicht den Maßgaben der Verbindlichkeit entspricht. Der Gläu-

biger muss beweisen, dass ihm durch die Nicht- oder Schlechterfüllung ein **Schaden** entstanden ist, der neben dem tatsächlich erlittenen Schaden auch in entgangenem Gewinn bestehen kann.

Das Erlöschen von Schuldverhältnissen ist Gegenstand des 26. Kapitels des ZGB. Namentlich erlischt ein Schuldverhältnis durch ordnungsgemäße Erfüllung, Leistung an Erfüllung statt oder auch „Abstandsleistung", Aufrechnung, Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner, Schuldumwandlung, Schulderlass, Unmöglichkeit der Erfüllung, Tod von Schuldner oder Gläubiger, bei Bindung der Erfüllung an die Person des Schuldners oder Gläubigers und Liquidation der als Schuldner oder Gläubiger beteiligten juristischen Person.

VIII. Antworten Sie auf die folgenden Fragen.

1. Was können die Parteien bei synallagmatischen Schuldverhältnissen vornehmen?
2. In welchem Kapitel ist das Leistungsstörungsrecht geregelt?
3. Was versteht man unter der „Nichterfüllung" und der „Schlechterfüllung" einer Verbindlichkeit?
4. Welche Unterscheidung ist zwischen Nicht- und Schlechterfüllung?
5. In welchem Kapitel des ZGB ist das Erlöschen von Schuldverhältnissen geregelt?
6. Auf welche Weise erlischt ein Schuldverhältnis?

IX. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Bei Schuldverhältnissen kann nur Gläubiger die Erfüllung der Leistungspflicht vorübergehend aussetzen.
2. Die Partei kann die Erfüllung der Leistungspflicht endgültig verweigern und stattdessen Schadenersatz fordern.
3. Man kann den Schadenersatz fordern, wenn die andere Partei ihrer Leistungspflicht nicht nachgekommen ist oder Umstände darauf hindeuten, dass sie die Erfüllung nicht fristgemäß vornehmen wird.
4. Der Schuldner hat dem Gläubigen denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Erfüllung oder ordnungsmäßige Erfüllung der Verbindlichkeit entsteht.
5. Eine Nichterfüllung liegt vor, wenn die geschuldete Leistung teilweise nicht erfüllt wurde.
6. Schlechterfüllung liegt vor, wenn eine Leistung erbracht wurde, aber nicht den Maßgaben der Verbindlichkeit entspricht.

X. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

Leistungspflicht vorübergehend aussetzen; endgültig verweigern; Schadenersatz fordern; der Leistungspflicht nicht nachkommen; Umstände deuten

darauf hin; die Erfüllung nicht fristgemäß vornehmen; die Leistung vollständig oder teilweise zurückhalten; dem Gläubiger Schaden ersetzen; die ihm (dem Schuldner) obliegenden Unterlassungspflichten verletzen; in entgangenem Gewinn bestehen

XI. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

возместить кредитору убытки; отказаться от исполнения; обстоятельства указывают на то; нарушить обязательство по воздержанию от действия; состоять в упущенной выгоде; потребовать возмещения убытков; недобросовестное исполнение обязательства имеет место; исполнение обязательства было произведено; должник обязан в дальнейшем выполнить обязательство; обязательство прекращается

XII. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten spalte zu.

1. die Leistung	a. Vorschrift, die das Recht gibt, eine Leistung zeitweilig oder dauernd zu verweigern
2. die Nichterfüllung	b. Mangelhafte Erfüllung einer bestimmten Handlung
3. die Leistungsstörung	c. Umstände, die die vereinbarte Leistung verzögern oder unmöglich machen
4. das Unterlassen	d. Nicherfüllung ist gegeben, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Leistung nicht nachkommt
5. das Leistungsverweigerungsrecht	e. Mangelhafte Erfüllung einer vertraglichen Pflicht
6. die Schlechterfüllung	f. Nichtvornahme einer bestimmten Handlung

XIII. Erklären Sie die folgenden Begriffe.

die Einrede, die Aufrechnung, der Schaden, die Schuld, der Schuldner

XIV. Setzen Sie die passenden Wörter ein. Übersetzen Sie die Sätze ins Russische.

(Schlechterfüllung, Leistung, Leistungspflicht, Gewinn, Verbindlichkeit, Schadenersatz, Maßgaben)

1. Jede Partei kann bei Schuldverhältnissen die Erfüllung der ihr obliegenden ... vorübergehend aussetzen.

2. Die Partei kann die Leistungspflicht verweigern und stattdessen ... fordern.

3. Der Schuldner hat dem Gläubiger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichterfüllung oder ... entsteht.

4. Eine Nichterfüllung liegt vor, wenn die geschuldete ... überhaupt nicht erfüllt wurde.

5. Die Schlechterfüllung liegt dagegen immer dann vor, wenn zwar eine Leistung erbracht wurde, diese jedoch nicht den ... der Verbindlichkeit entspricht.

6. Durch die Nicht-oder Schlechterfüllung ist ein Schaden entstanden, der auch in entgangenen ... bestehen kann.

7. Die Unterscheidung zwischen Nicht- und Schlechterfüllung spielt eine Rolle für die Höhe des geschuldeten Schadenersatzes. Aber wichtig ist die Frage, ob der Schuldner weiterhin verpflichtet ist, die ... zu erfüllen.

XV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Deutsche.

Ответственность за нарушение обязательств

Во взаимных договорных обязательствах каждая из сторон вправе приостановить исполнение взятых на себя обязательств. Сторона вправе окончательно отказаться от исполнения обязательства и вместо этого потребовать возмещения убытков, в случае если другая сторона не начала исполнять обязательство или обстоятельства указывают на то, что исполнение не будет произведено в срок.

Институт ответственности за нарушение обязательств урегулирован главой 25 ст. 393–406 Гражданского кодекса Российской Федерации. Должник обязан возместить кредитору убытки, которые возникли у того вследствие неисполнения или ненадлежащего исполнения обязательства должником.

Неисполнение обязательства имеет место тогда, когда обязательство, подлежащее исполнению, вообще не исполнялось или была нарушена обязанность по воздержанию от действия. Недобросовестное исполнение или ненадлежащее исполнение обязательства существует, напротив, всегда тогда, когда обязательство было исполнено, однако оно не соответствовало оговоренным условиям.

Различие между неисполнением и недобросовестным исполнением обязательства важно не только для установления размера возмещения ущерба, но и для решения вопроса, будет ли обязан должник в даль-

нейшем исполнять свои обязательства. Прекращение обязательства рассматривается в главе 26 Гражданского кодекса РФ.

Text I

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

der Rechtsbindungswille; die Verhaltensweise, die Schadensverursachung, der Schadenersatz, der Haftungsgrund, der Sonderfall, der Personenschaden, die Dienstleistung, das Produkthaftungsrecht, der Spezialfall, das Umwelthaftungsrecht, das Umweltschutzgesetz, das Bodengesetzbuch, das Forstgesetzbuch, das Wassergesetzbuch, die Wasserressourcen, der Schadensfall, die Ölverschmutzung, das Frachtgut, das Binnenwassertransportgesetzbuch, das Seehandelsschifffahrtsgesetzbuch

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

beziehen, entstehen, begehen, handeln, führen, bereichern, abgrenzen, verursachen, bestimmen, bemessen, leisten, regeln, haften, befördern, verschmutzen, einordnen

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

schuldrechtlich, gerechtfertigt, verschieden, moralisch, deliktisch, biologisch, typischerweise, hinsichtlich, gefährlich, immateriell

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Kollision, Ölverschmutzung, Regelung, Bemessung, Doktrin, Gesundheit, Höhe, Dienstleistung, Begehung, Handlung, Bereicherung, Fischerei

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgende Satz aus dem Text, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien.

Im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern sind typischerweise *auftretende* Schadensfälle in Gesetzbüchern detailliert angesprochen, etwa hinsichtlich der Haftung bei Schiffshavarien und -kollisionen, Ölverschmutzungen und durch gefährliches Frachtgut *verursachten* Schäden.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. die Dienst	a. fall
2. das Bodengesetz	b. gesetz
3. der Grund	c. recht
4. der Sonder	d. leistung
5. der Schaden	e. buch

6. das Umweltschutz f. ersatz
7. das Delikt g. satz

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Gesetzliche Schuldverhältnisse aus dem russischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

Gesetzliche Schuldverhältnisse sind nach deutscher Terminologie schuldrechtliche Beziehungen, welche nicht durch den Rechtsbindungswillen der Parteien entstehen, sondern kraft Gesetzes aufgrund bestimmter Verhaltensweisen oder Umstände. Derartige Schuldverhältnisse entstehen namentlich durch die Begehung einer unerlaubten Handlung, die Übernahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag sowie den Eintritt einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Die russische Doktrin fasst diese — in Abgrenzung zu den vertraglichen Schuldverhältnissen — unter dem Begriff „außervertragliche Schuldverhältnisse" zusammen.

Unerlaubte Handlungen. Das Deliktrecht ist überwiegend in Kapitel 59 des ZGB geregelt („Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung"), das aus vier Unterkapiteln besteht:

— § 1 „Allgemeine Bestimmungen über den Ersatz von Schaden", worin nicht nur die verschiedenen Haftungsgründe, sondern u.a. auch Grundsätze zur Bemessung der Höhe des Schadensersatzes normiert werden;

— § 2 „Ersatz von Schaden, der dem Leben oder der Gesundheit einer Person zugefügt wurde", welcher den Sonderfall der Personenschäden behandelt;

— § 3 „Ersatz von Schaden, der durch den Mängel an Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen verursacht wurde", welcher u.a. das Produkthaftungsrecht enthält;

— § 4 „Ersatz moralischen Schadens", worin Regelungen zum Ausgleich immaterieller Schäden zu finden sind.

Zahlreiche Spezialfälle deliktischer Haftung sind in Sondergesetzen enthalten. Hierzu zählen vor allem das Umwelthaftungsrecht, das geregelt ist im Umweltschutzgesetz, Bodengesetzbuch, Forstgesetzbuch, Wassergesetzbuch und im Gesetz über die Fischerei und den Schutz biologischer Wasserressourcen. Ferner sind im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern typischerweise auftretende Schadensfälle im Binnenwassertransportgesetzbuch und im Seehandelsschifffahrtsgesetzbuch detailliert angesprochen, etwa hinsichtlich der Haftung bei Schiffshavarien und -kollisionen, Ölverschmutzungen und durch gefährliches Frachtgut verursachten Schäden.

VIII. Antworten Sie auf die folgenden Fragen.

1. Was versteht man unter den gesetzlichen Schuldverhältnissen?
2. Wodurch entstehen derartige Schuldverhältnisse?
3. Unter welchem Begriff sind solche Verhältnisse bekannt?
4. In welchem Kapitel des ZGB ist das Deliktrecht zu finden?
5. Nennen Sie vier Unterkapitel.
6. Welche Spezialfälle sind in Sondergesetzen enthalten? Welche Schadensfälle kennen Sie?

IX. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

kraft Gesetzes entstehen; durch die Begehung einer unerlaubten Handlung; durch Übernahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag; durch den Eintritt einer ungerechtfertigten Bereicherung; unter dem Begriff „außervertragliche Schuldverhältnisse“ zusammenfassen; Verbindlichkeiten infolge von Schadensverursachung; Grundsätze zur Bemessung der Höhe des Schadensersatzes normieren; durch den Mängel an Waren, Arbeiten und Dienstleistungen; im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern

X. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wendungen.

возникать вследствие совершения недозволенного (неразрешенного) действия; взятие на себя руководства чужими делами без поручения; наступление неосновательного обогащения; обобщить это под понятием «внедоговорные обязательства»; в связи с транспортировкой грузов; возмещение морального вреда; оценить размер возмещения ущерба

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. die Geschäftsführung	a. Zuwachs des Vermögens um einen geldwerten Vorteil ohne Schuldverhältnis
2. das Schuldverhältnis	b. das Recht der unerlaubten Handlungen
3. Bereicherung	c. die Besorgung eines Geschäfts für einen anderen, ohne von ihm beauftragt zu sein
4. das Deliktsrecht	d. rechtliche Beziehung zweier oder mehrerer Personen
5. der Mangel	e. materielles Ergebnis menschlicher Arbeit
6. das Produkt	f. Beeinträchtigung eines Rechts oder der Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks, die zu Ansprüchen des Gläubigers führt

XII. Erklären Sie folgende Begriffe.

Ersatz moralischen Schadens; der Sonderfall der Personenschäden; die Partei; die Dienstleistung

XIII. Setzen Sie die passenden Wörter ein. Übersetzen Sie diese Sätze ins Russische.

(entstehen, enthalten, besondere, regeln, Gesetz, Begriff)

1. Gesetzliche Verhältnisse entstehen nicht durch den Rechtswillen der Parteien, sondern kraft ....
2. Derartige Schuldverhältnisse ... durch die Begehung einer unerlaubten Handlung, die Übernahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag und den Eintritt einer ungerechtfertigten Bereicherung.
3. Sie sind unter dem ... „außervertragliche Schuldverhältnisse“ bekannt.
4. Das ZGB ebenso wie das deutsche BGB ordnet diese Rechtsverhältnisse in das ... Schuldrecht ein.
5. Zahlreiche Spezialfälle deliktischer Haftung sind in Sondergesetzen ....
6. Das Deliktrecht ist in Kapitel 59 des ZGB ..., das aus vier Unterkapitel besteht.

XIV. Bilden Sie Sätze. Benutzen Sie dabei die folgenden Wendungen.

kraft Gesetzes entstehen; durch die Begehung einer unerlaubten Handlung; die russische Doktrin fasst unter dem Begriff zusammen; nicht nur Haftungsgründe, sondern auch Grundsätze; den Sonderfall der Personenschäden behandeln; das Produkthaftungsrecht enthalten; dazu zählen vor allem

XV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie die folgenden Sätze aus dem Russischen ins Deutsche.

Обязательственными отношениями по закону в соответствии с немецкой терминологией являются отношения, которые возникают не в результате воли сторон, а в силу закона на основании определенных видов поведения и обстоятельств.

Такого вида обязательства возникают в основном вследствие совершения недозволенного действия, взятия на себя руководства чужими делами без поручения и наступления неосновательного обогащения.

Следует различать договорные обязательства и внедоговорные обязательства.

Деликтное право преимущественно регулируется главой 59 ГК РФ, которая состоит из четырех подразделов.

Многочисленные особые случаи деликтной ответственности содержатся в специальных законах.

Text J

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Wirtschaftsgericht, die Wirtschaftsstreitigkeit, der Instanzenzug (=Instanzenweg), der Gerichtshof, der Friedensrichter, die Gerichtsebene, die

Scheidungssache, das Sorgerecht, der Zugewinnausgleich, der Streitwert, die Ehegatten, der Rechtsschutz, das Gerichtsverfahren, der Verhandlungsgrundsatz, der Gleichberechtigungsgrundsatz, der Anwaltszwang , das Beweismittel, die Beweisaufnahme, die Sicherungsmaßnahme, die Bagatellsache, die Prozessvorbereitung, die Klarstellung, der Verfahrensbeteiligte, der Sachverständige, der Schlussvortrag, der Tatbestand, die Gerichtsentscheidung, der Entscheidungsgrund, die Kassationsfrist, die Appellationsfrist

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

verfügen, anwenden, austragen, verhandeln, darstellen, ausgleichen, übersteigen, verfassen, voraussetzen, sichern, vertreten, erheben, verrechnen, vorbereiten, präzisieren, ermitteln, benennen, schlichten, bestellen, entscheiden, hinweisen, unterstützen, einführen, lösen, fordern, berücksichtigen, meinen, verkünden

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

unterschiedlich, eigen, selbständig, eigenständig, staatlich, hoch, gemeinsam, klein, zivilrechtlich, vermögensrechtlich, gewerblich, öffentlich, möglich, vorläufig, notwendig, zulässig, vollständig, teilweise, schnellere, richtigere, relevant, anwendbar, einvernehmlich, jederzeitig, mündlich, rechtskräftig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Prozesspartei, Wirtschaft, Kläger, Vertreter, Anhörung, Beweisaufnahme, Gerichtsentscheidung, Ermittlung, Benennung, Klarstellung, Sicherungsmaßnahme, Bagatellsache, Ausnahme, Ablehnung, Voraussetzung, Zulässigkeit, Identität, Kassation, Möglichkeit, Widerklage, Gerichtssprache, Zuständigkeit, Austragung, Anwendung, Zivilgerichtsbarkeit

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Übersetzung Partizipien I und II.

a. In Verfahren vor den russischen Wirtschaftsgerichten findet das am 1.9.2002 in Kraft *getretene* Wirtschaftsgesetzbuch Anwendung.

b. Die Kosten des Rechtsstreits hat die *unterlegene* Partei zu tragen.

c. Die vom Kläger oder seinem bevollmächtigten Vertreter *unterschriebene* Klage muss die in Art. 131 *definierten* Anforderungen erfüllen.

d. Im Rahmen der Prozessvorbereitung führt der Richter ein *vorbereitendes* Treffen durch.

VI. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Der russische Zivilprozess

Das russische Prozessrecht kennt zwei unterschiedliche Gerichtzweige, die jeweils über eine eigene Prozessordnung verfügen: die **allgemeinen Gerichte** und die **Wirtschaftsgerichte**.

Die Austragung von Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen Unternehmern ist in einen eigenständigen Gerichtszweig ausgelagert, während alle anderen Streitigkeiten im Bereich des Zivilrechts vor den allgemeinen Zivilgerichten verhandelt werden.

Allgemeine Bestimmungen. Gemäß Art. 123 Abs. 1 der Verfassung sind Gerichtsverfahren **öffentlich.** Ausnahmen sind nur in durch föderale Gesetze festgelegten Fällen möglich. In Art. 123 Abs. 3 der Verfassung der RF sind der Verhandlungs- und der Gleichberechtigungsgrundsatz verankert. Art. 12 ZPGB und Art. 9 WPGB konkretisieren den **Verhandlungsgrundsatz**. Die Gerichtssprache ist **Russisch** (Art. 9 ZPGB). Die **Kosten des Rechtsstreits** hat die unterlegene Partei zu tragen. Vor russischen Gerichten für Zivil -und Wirtschaftssachen besteht **kein Anwaltszwang**.

Nach beiden Prozessgesetzbüchern besteht die Möglichkeit des **vorläufigen Rechtsschutzes**, im russischen Recht als „Sicherungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Im Rahmen der **Prozessvorbereitung** führt der Richter ein vorbereitendes Treffen durch. Die Ziele der Prozessvorbereitung bestehen in der Präzisierung des relevanten Sachverhalts, der Ermittlung der anwendbaren Normen, der Klarstellung der Verfahrensbeteiligten, der Benennung der Beweismittel sowie der möglichen Schlichtung des Rechtsstreits. Der Richter weist die Parteien auf ihre Rechte und Pflichten im Prozess hin, stellt erläuternde Fragen, entscheidet über die Ladung von Zeugen, bestellt ggfs. Sachverständige und unterstützt die Parteien bei einer einvernehmlichen Lösung.

Der Haupttermin beginnt mit der Einführung des Gerichts, in der es die Parteien des Rechtsstreits und die geltend gemachten Ansprüche zusammenfasst. Der Vorsitzende Richter bzw. der Einzelrichter fragt, ob der Kläger seine Forderungen aufrechterhält, ob der Beklagte die Forderung anerkennt und ob für die Parteien ein Vergleich in Betracht kommt. Nach anschließender Anhörung der Vorträge der Parteien setzt das Gericht unter Berücksichtigung der Meinung der Verfahrensbeteiligten die Reihenfolge der Beweisaufnahme fest. Auf die Beweisaufnahme folgen die Schlussvorträge der Parteien in deren Rahmen zunächst der Kläger bzw. sein Vertreter das Wort erhält. Die Prozesparteien haben ein Recht auf eine Replik.

Die Gerichtsentscheidung wird direkt am Ende der mündlichen Verhandlung im Beratungszimmer unterzeichnet und anschließend den Parteien verkündet. Eine im Namen der Russischen Föderation ergehende Gerichtsentscheidung besteht aus vier Teilen: dem Rubrum, dem Tatbestand, den Entscheidungsgründen und dem Tenor.

Am Ende der mündlichen Verhandlung kann gemäß Art. 199 ZPGB zunächst nur den Tenor der Entscheidung bekannt gegeben werden. Die Entscheidungsgründe sind jedoch den Parteien innerhalb von fünf Tagen

mitzuteilen. Die Gerichtsentscheidung wird gemäß Art. 209 ZPGB mit Ablauf der Appellations- bzw. Kassationsfrist rechtskräftig.

VII. Antworten Sie auf die folgenden Fragen.

1. Welche Gerichtszweige kennt das russische Recht auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts?
2. Was besagt Artikel 123 der Verfassung?
3. Wozu ist der Beklagte befugt?
4. Worin bestehen die Ziele der Prozessvorbereitung?
5. Womit beginnt der Haupttermin?
6. Wo wird die Gerichtsentscheidung unterzeichnet?
7. Aus wie viel Teilen besteht die Gerichtsentscheidung gemäß Art. 198 ZPGB?

VIII. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

die Austragung von Streitigkeiten ist ausgelagert; Streitigkeiten können vor dem Gericht verhandelt werden; aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; die unterlegene Partei hat die Kosten zu tragen; kein Anwaltszwang besteht; im russischen Recht als „Sicherungsmaßnahmen" bezeichnen; zur Erhebung einer Widerklage befugt sein; im Zusammenhang mit D. stehen; ein vorbereitendes Treffen durchführen; ein Vergleich kommt in Betracht; eine im Namen der Russischen Föderation ergehende Gerichtsentscheidung; die Entscheidungsgründen sind innerhalb von fünf Tagen mitzuteilen

IX. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

слушать дело в суде; проигравшая сторона должна нести расходы; нет обязательного участия адвоката в судебном процессе; проводить подготовительные встречи; ответчик имеет право на встречный иск; указывать на права и обязанности сторон; учитывать мнение участников процесса; определение, вынесенное судом; подписать в конце устного разбирательства; решение суда, объявленное именем РФ; состоять из четырех частей; мотивировочную часть следует сообщить в течение пяти дней

X. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

1. das Verfahren	a. Nachweis dafür, dass etwas ist, wie behauptet oder vermutet wurde
2. die Ablehnung	b. Das Geltendmachen eines Rechtsanspruchs vor Gericht

3. das Gericht — c. Gerichtliche Untersuchung, Folge von Rechtshandlungen, die der Erledigung einer Rechtsache dienen
4. der Beweis — d. Verweigerung, Abweisung
5. die Klage — e. Behörde, die Recht spricht
6. stattgeben — f. Jemandes Wunsch nachkommen, etwas bewilligen

XI. Erklären Sie folgende Begriffe. Schlagen Sie bei Bedarf im erklärenden Wörterbuch nach.

die Gerichtsbarkeit; der Friedensrichter; die Gleichberechtigung; die Verrechnung; die Schlichtung; der Sachverständige; der Haupttermin

XII. Setzen Sie die passenden Wörter ein. Übersetzen Sie die Sätze ins Russische.

(Rechtsstreit, bestehen, eine Widerklage, Parteien, Verhandlung, Friedensrichter)

1. Die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit besteht aus sogenannten ... und drei Gerichtsebene.
2. Die Kosten des ... soll die unterlegene Partei tragen.
3. Der Beklagte ist zur Erhebung einer ... befugt. Eine im Namen der Russischen Föderation ergehende Gerichtsentscheidung ...aus vier Teilen.
4. Am Ende der mündlichen... kann zunächst nur den Tenor der Entscheidung bekannt gegeben werden.
5. Die Entscheidungsgründe sind den innerhalb von fünf Tagen mitzuteilen.

XIII. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts; die Austragung von Wirtschaftsstreitigkeiten ist in einen eigenständigen Gerichtszweig ausgelagert;

für Kinder nicht betroffen sein; verankert sein in Art. 123; den Verhandlungsgrundsatz konkretisieren

XIV. Übersetzen Sie die folgenden Sätze ins Russische.

В области гражданского процессуального права России различают две самостоятельные сферы подсудности. Экономические споры между предпринимателями рассматриваются в *судах по экономическим спорам*, а все остальные гражданско-правовые споры рассматриваются в судах *общей юрисдикции*. Ответчик имеет право подать встречный иск. Подготовительная работа судьи к судебному разбирательству состоит в уточнении важных моментов в обстоятельстве дела, применяемости норм,

установлении и выяснении участников процесса, средств доказывания, а также в возможном улаживании правового спора.

Судебное разбирательство начинается с того, что называются стороны суда и требования. Председательствующий судья спрашивает, поддерживает ли истец жалобу, признает ли ответчик требование и не согласятся ли стороны на мировое решение.

Судебное решение подписывают в комнате для совещания в конце устного слушания дела и затем оглашают сторонам процесса. Решение, объявленное от имени РФ, состоит из четырех частей: *вводная часть, описательная часть, мотивировочная часть* и *резолютивная часть*.

Text K

I. Lesen Sie vor und übersetzen Sie ins Russische die folgenden zusammengesetzten Substantive.

das Rechtsmittel, der Appellationsantrag, die Tatsacheninstanz, das Beweismittel, das Bezirksgericht, die Rechtskraft, das Ausgangsgericht, der Kassationsantrag, der Kassationsgrund, die Gerichtsentscheidung, der Sachverhalt, die Schlussfolgerung, das Aufsichtsverfahren, die Kassationsfrist, die Grandlage, die Zwangsvollstreckung, das Zwangsvollstreckungsverfahren, der Gerichtsakt, der Grundsatz, die Rechtsmäßigkeit, die Rechtzeitigkeit, das Vermögensminimum, die Verhältnismäßigkeit, der Forderungsumfang, die Vollstreckungsmaßnahme

II. Bilden Sie von folgenden Verben die Substantive. Gebrauchen Sie dabei den Suffix „ung". Übersetzen Sie sie ins Russische.

Anfechten, berücksichtigen, zurückweisen, entscheiden, abändern, aufheben, beenden, verkünden, feststellen, vereinbaren, anwenden, bilden, beachten, abweichen, bestimmen, vollstrecken, gelten

III. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Adjektive.

Prozessual, erstinstanzlich, rechtskräftig, richtig, unrichtig, relevant, rechtlich, falsch, inhaltlich, russisch, verbindlich, ausschließlich, präjudiziell, rechtzeitig, gesetzlich, notwendig

IV. Bestimmen Sie nach den Suffixen das Geschlecht der folgenden Substantive. Übersetzen Sie sie.

Verkündung, Friedensrichter, Gerichtsentscheidung, Tatsache, Schlussfolgerung, Besonderheit, Grundlage, Zwangsvollstreckung, Freiheit, Organisation, Rechtsmäßigkeit, Achtung, Unantastbarkeit, Würde, Ehre, Familie, Instanz, Kassation, Rahme, Existenz, Maßnahme

V. Übersetzen Sie ins Russische die folgenden Sätze, beachten Sie dabei die Partizipien.

a. Der *zugrunde liegende* Sachverhalt wurde unrichtig festgestellt.

b. Eine Besonderheit des russischen Prozessrechts bildet das der Sowjetzeit *entstammende* Aufsichtsverfahren.

VI. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie.

1. das Rechts	a. verfahren
2. die Tatsachen	b. vollstreckung
3. das Aufsichtsrat	c. mäßigkeit
4. die Zwangs	d. mittel
5. die Rechts	e. instanz
6. der Appelations	f. entscheidung
7. die Gerichts	g. antrag

VII. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

Rechtsmittel (aus dem russischen ZPGB)

Appellation. Entscheidungen von Friedensrichtern können gemäß Art. 320–335 ZPGB innerhalb von zehn Tagen mittels eines Appellationsantrags angefochten werden. Es handelt sich um eine weitere Tatsacheninstanz, sodass neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden können. Das Bezirksgericht kann den Appellationsantrag zurückweisen und die Entscheidung des Friedensrichters unverändert lassen. Es kann auch die Entscheidung des Friedensrichters abändern oder aufheben, eine neue Entscheidung in der Sache treffen oder das Verfahren beenden.

Kassation. Alle anderen erstinstanzlichen Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, können im Wege einer Kassation angegriffen werden. Der Kassationsantrag ist über das Ausgangsgericht zu stellen. Art. 362 ZPGB normiert die **Kassationsgründe.** Danach werden Gerichtsentscheidungen aufgehoben bzw. abgeändert, wenn (1) der zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt wurde, (2) relevante Tatsachen nicht bewiesen wurden, (3) die Schlussfolgerungen der ersten Instanz mit den relevanten Tatsachen nicht vereinbar sind, (4) gegen materiellrechtliche oder prozessuale Vorschriften verstoßen oder diese falsch angewandt wurden.

Aufsichtsverfahren. Eine Besonderheit des russischen Prozessrechts bildet das der Sowjetzeit entstammende Aufsichtsverfahren, in dessen Rahmen bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidungen angefochten werden können.

Art. 209 bestimmt, dass Gerichtsentscheidungen nach Ablauf der Appellations -bzw. Kassationsfrist (jeweils zehn Tage) rechtskräftig werden. Die Rechtskraft im russischen Recht bildet die Grundlage für die Vollstreckung

der Entscheidung. Außerdem erlangen Entscheidungen nach Eintritt der Rechtskraft verbindlichen, ausschließlichen und präjudiziellen Charakter.

Zwangsvollstreckung. Seit dem 1.2.2008 gilt in Russland ein neues Zwangsvollstreckungsgesetz (ZwVG). Das Zwangsvollstreckungsverfahren (исполнительное производство) beruht auf folgenden **Grundsätzen**: der Rechtsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit, der Achtung der Ehre und der Würde des Bürgers, der Unantastbarkeit eines Vermögensminimums, das für die Existenz des Schuldners und seine Familie notwendig ist, sowie der Verhältnismäßigkeit des Forderungsumfangs und der Vollstreckungsmaßnahmen (Art. 4 ZwVG).

VIII. Antworten Sie auf die folgenden Fragen.

1. Auf welche Weise kann die Entscheidung von Friedensrichter angefochten werden?
2. Welcher Artikel normiert die Kassationsgründe?
3. Worum handelt es sich in diesem Artikel?
4. Worin besteht die Besonderheit des russischen Prozessrechts vom Standpunkt der deutschen Juristen aus?
5. Nennen Sie Grundsätze der Zwangsvollstreckung gemäß Art. 2 ZwVG.

IX. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische.

Entscheidungen von Friedensrichtern anfechten; es handelt sich um A.; Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen; den Appellationsantrag zurückweisen; die Entscheidung abändern und aufheben; den Sachverhalt feststellen

X. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

посредством апелляционной жалобы опротестовать; оставить неизменным определение мирового судьи; принять новое решение по делу; приобретать свою законную силу; приниматься в ходе кассации; нарушать или неправильно применять предписания; иметь обязательный, исключительный и преюдициальный характер

XI. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Äquivalenten in der rechten Spalte zu.

1. der Fridensrichter	a. die Berufung
2. die Kassation	b. die Beaufsichtigung, die Überwachung
3. die Appellation	c. gesichert und nicht anfechtbar, nicht verletzbar
4. die Rechtsmäßigkeit	d. die Aufhebung eines Gerichtsurteils
5. die Unantastbarkeit	e. nach dem Recht; gesetzlich
6. die Aufsicht	f. der Schiedsmann

XII. Erklären Sie folgende Begriffe. Schlagen Sie bei Bedarf im erklärenden Wörterbuch nach.

die Tatsache, die Schlussfolgerung, die Vollstreckung, die Würde, das Verfahren, die Beweismittel, die Ehre, das Rechtsmittel

XIII. Setzen Sie die passenden Wörter ein. Übersetzen die Sätze ins Russische.

(Appellationsantrag, anfechten (Präsens Passiv), Ablauf, Vollstreckung, normieren, ausschließlich)

1. Die Entscheidungen von Friedensrichtern können mittels eines ... angefochten werden.
2. Das Bezirksgericht kann den Appellationsatrag zurückweisen und die Entscheidung des ... unverändert lassen.
3. Die Kassationsgründe sind im Artikel 362 ZPGB ... danach werden Gerichtsentscheidungen aufgehoben oder abgeändert.
4. Gerichtsentscheidungen werden nach ... der Appellations — bzw. Kassationsfrist rechtskräftig.
5. Die Rechtskraft im russischen Recht bildet die Grundlage für die ... der Entscheidung.
6. Außerdem erlangen Entscheidungen nach Eintritt der Rechtskraft verbindlichen, ... und präjudiziellen Charakter.

XIV. Bilden Sie Sätze, benutzen Sie dabei folgende Wendungen.

die Entscheidung abändern oder aufheben; eine neue Entscheidung treffen; Rechtskraft erlangen; den Sachverhalt feststellen; relevante Tatsachen beweisen; die Schlussfolgerungen sind mit D. nicht vereinbar; gegen prozessuale Vorschriften verstoßen

XV. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

XVI. Übersetzen Sie folgende Sätze ins Deutsche.

Обжалование в РФ

Районный суд может отклонить апелляционную жалобу и оставить решение мирового судьи неизменным. Однако решение мирового судьи можно изменить или отменить, принять новое решение по делу или закончить процесс.

Определения суда могут отменяться или изменяться, если:

— во-первых, лежащее в основе обстоятельство дела было неправильно установлено (определено);

— во-вторых, важнейшие факты не были доказаны;

— в-третьих, выводы первой инстанции не согласуются с важными фактами в деле;

— в-четвертых, были нарушены предписания материального или процессуального права.

Особенностью русского процессуального права является возникшее еще в советское время производство в порядке надзора, в рамках которого уже вступившее в законную силу определение суда может быть оспорено.

Помимо этого после вступления в законную силу постановления приобретают обязательный, исключительный и преюдициальный характер.

Исполнительное производство основывается на следующих принципах: правомерности и своевременности, соблюдения чести и достоинства гражданина, неприкосновенности имущественного минимума, необходимого для существования должника и его семьи, соразмерности объема требований и мер исполнения наказания.

Quellenverzeichnis

1. Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2010.
2. Einführung in das bürgerliche Recht von Ulrich Eisenhardt; C. F. Müller Verlag Heidelberg (5, neu bearbeitete und erweiterte Auflage).
3. Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache von H. Simon und Dr. G. Funk-Baker, C. H. Beck Verlag, 2006.
4. Einführung in das russische Recht von Angelika Nußberger, Verlag Beck 2009.
5. Bürgerliches Recht von Peter Katko, Verlag Springer, 1998.
6. Гражданское уложение Германии. Москва, Волтерс Клувер, 2006 (серия «Германские и европейские законы»).
7. Strafgesetzbuch, Einführung von Professor Dr. jur. Thomas Weigend, Stand: 01.09.2009.
8. Уголовное уложение (Уголовный кодекс) ФРГ / вступительная статья и научно-практический комментарий д. ю. н. У. В. Хелльманн, д. ю. н. А. И. Рарог, П. В. Головненков, ассесор права; Проспект, Москва, 2010.
9. Strafrecht Besonderer Teil, Band 1 von Dr. Volker Krey, Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 2008.
10. Deutsches Strafverfahrensrecht von Dr. Volker Krey, Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 2008.
11. www.gesetze-im-internet.de

MODUL 9

Die Organisation der Rechtspflege in der BRD

Text A

I. Nennen Sie die Grundformen und übersetzen Sie die Verben:

anfechten, aufrollen, aufteilen, anwenden, bestehen, bestreiten, betreffen, durchsetzen, einrichten, entnehmen, entsprechen, entscheiden, ergehen, gewähren, gewährleisten, nachprüfen, scheitern, überprüfen, überordnen, unterordnen, unterscheiden, verfolgen, verletzen, verpflichten

II. Nennen Sie die Verben, aus denen die folgenden Substantive gebildet sind:

der Ablauf, die Anrufung, der Anspruch, die Anwendung, der Aufbau, die Aufgabe, die Ausgestaltung, das Ausmaß, die Bedeutung, die Berufung, der Beweis, die Einleitung, die Entscheidung, die Erhebung, der Fall, die Handlung, das Messer, der Schutz, die Streitigkeit, die Verfügung, der Zugang

III. Übersetzen Sie die folgenden zusammengesetzten Substantive:

die Rechtsordnung, der Rechtsschutz, der Rechtsstaat, das Rechtsmittel, das Privatrecht, die Rechtsprechung, die Rechtsstaatlichkeit, das Verfahrensrecht;

das Bundesgericht, das Bundesverfassungsgericht, die Gerichtsentscheidung, der Gerichtshof, das Gerichtsurteil, das Gerichtsverfahren, der Gerichtszweig, das Landesverfassungsgericht, das Revisionsgericht, das Verfassungsgericht;

der Gesichtspunkt, das Gradmesser, die Handlungsfreiheit, die Kostenbarriere, der Prozessbeteiligte, das Sachgebiet, der Sachverhalt, der Streitfall, das Zugangshindernis, das Zustandekommen

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die Organisation der Rechtspflege in der BRD

Alle Ansprüche und Freiheiten, die das Recht gewährt, sind nutzlos, wenn sie nicht im Prozess durchgesetzt werden können. Eine rechtliche Garantie hierfür gibt es in allen fortgeschrittenen Rechtsordnungen: Im deutschen Recht gewährleistet Art. 19 IV GG den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Kap. 3 Abschn. X); für den Bereich des Privatrechts entnimmt man der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) einen sog. Justizgewährungsanspruch des Individuums. Er verpflichtet den Staat, Gerichte einzurichten, vor denen jeder Anspruch, den das Recht gibt, im Streitfall verfolgt werden kann. Für die Effektivität einer Rechtsordnung ist aber neben der rechtlichen Garantie die tatsächliche Nutzbarkeit von entscheidender Bedeutung: Die Gerichte müssen nicht nur eingerichtet, sondern auch funktionsfähig, personell und sachlich ausreichend ausgestattet sein. Außerdem darf der Zugang zu Gericht nicht an der Kostenbarriere oder anderen Zugangshindernissen scheitern.

Die Ausgestaltung der Rechtsprechung und das Ausmaß des individuellen Rechtsschutzes sind ein Gradmesser der Rechtsstaatlichkeit. Im Rechtsstaat gewährt die Justiz dem Bürger Rechtsschutz sowohl gegenüber seinen Mitbürgern als auch gegenüber der öffentlichen Gewalt. Aufgabe der Rechtsprechung ist es, in Fällen des bestrittenen oder verletzten Rechts verbindlich und unparteiisch zu entscheiden.

Das Verfahrensrecht regelt die Einleitung des Gerichtsverfahrens, den Ablauf des Prozesses und die Beweiserhebung, das Zustandekommen des Gerichtsurteils und die Voraussetzungen für die Anrufung eines übergeordneten Gerichts nach ergangenem Urteil. Die Prozessbeteiligten haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein gerichtliches Urteil anzufechten und es durch ein Gericht der höheren Instanz nachprüfen zu lassen.

Die wichtigsten Rechtsmittel, die den Prozessbeteiligten zur Verfügung stehen, sind die Berufung und die Revision. Bei der Berufung wird die angefochtene Gerichtsentscheidung von der höheren Instanz sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten überprüft, also im Ganzen neu aufgerollt. Bei der Revision hingegen wird der Sachverhalt nicht neu überprüft; es wird nur überprüft, ob das untergeordnete Gericht das Recht im betreffenden Fall richtig angewandt hat. Revisionsgerichte sind in der Regel die obersten Gerichtshöfe eines jeden Gerichtszweiges.

Übersicht über die Gerichtszweige

Der Aufbau und die Zuständigkeit der Gerichte entsprechen dem Umfang des modernen Rechts und dem rechtsstaatlichen Bedürfnis nach einem umfassenden Rechtsschutz. Laut dem föderativen Charakter der Bundesrepublik

Deutschland unterscheidet man Gerichte des Bundes und der Länder. Die meisten Verfahren finden in den Gerichten der Länder statt. Die Aufgabe der Bundesgerichte ist es vor allem, für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen.

Im heutigen deutschen Recht gibt es keine Gerichte, die für alle Streitigkeiten zuständig sind, sondern Gerichte für verschiedene Sachgebiete, d.h. die rechtsprechende Gewalt ist in fünf selbstständige Gerichtszweige aufgeteilt, an deren Spitze jeweils ein oberster Gerichtshof steht.

Die einzelnen Gerichtszweige sind:

— die ordentliche Gerichtsbarkeit (= Zivil- und Strafgerichtsbarkeit);
— die Arbeitsgerichtsbarkeit;
— die Verwaltungsgerichtsbarkeit;
— die Sozialgerichtsbarkeit;
— die Finanzgerichtsbarkeit.

Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige gibt es mehrere Instanzen, die einander über- bzw. untergeordnet sind.

Außerdem gibt es die Verfassungsgerichte, nämlich die in den meisten Bundesländern bestehenden Landesverfassungsgerichte und das Bundesverfassungsgericht.

V. Übersetzen Sie die folgenden Wendungen ins Russische:

1) alle Ansprüche und Freiheiten im Prozess durchsetzen
2) den Rechtsschutz gewährleisten
3) die öffentliche Gewalt
4) der Justitzgewährungsanspruch
5) die Gerichte einrichten
6) der Bereich des Privatrechts
7) die Ausgestaltung der Rechtsprechung
8) das Ausmaß des individuellen Rechtsschutzes
9) in Fällen des bestrittenen oder verletzten Rechts
10) die Einleitung des Gerichtverfahrens
11) der Ablauf des Prozesses
12) das Zustandekommen des Gerichtsurteils
13) das übergeordnete Gericht
14) die angefochtene Gerichtentscheidung
15) die Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts
16) im betreffenden Fall
17) das ergangene Urteil
18) das gerichtliche Urteil anfechten
19) das Recht richtig anwenden
20) der Aufbau und die Zuständigkeit der Gerichte
21) in selbstständige Gerichtszweige aufgeteilt sein
22) an der Spitze stehen

VI. Formen Sie ins Zustandspassiv um:

Beispiel: die Gewährleistung des Rechtsschutzes — Die Gewährleistung des Rechtsschutzes bedeutet, dass der Rechtsschutz gewährleistet ist.

1) die Durchsetzung aller Rechte und Freiheiten im Prozess
2) die Einrichtung der Gerichte
3) funktionsfähige, personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte
4) die Einleitung des Gerichtsverfahrens
5) die Regelung der Beweiserhebung
6) die Anrufung eines übergeordneten Gerichts
7) die Anfechtung eines gerichtlichen Urteils
8) die Überprüfung des Sachverhalts von einer höheren Instanz
9) die Aufteilung der rechtsprechenden Gewalt
10) die richtige Anwendung des Rechts

VII. Bestimmen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen. Korrigieren Sie die falschen Äußerungen.

1. Alle progressiven Rechtsordnungen garantieren den Rechtsschutz der gewährten Rechte und Freiheiten.
2. Der Rechtsstaat ist verpflichtet, die Gerichte einzurichten, damit jeder Rechtsanspruch im Streitfall verfolgt werden kann.
3. Die Gerichte müssen nicht nur funktionsfähig, sondern auch zugänglich sein.
4. In einem Rechtsstaat gewährt die Justiz dem Bürger den Rechtsschutz ausschließlich gegenüber seinen Mitbürgern.
5. Die Rechtsprechung in einem Rechtsstaat entscheidet verbindlich und unparteiisch.
6. Die Prozessparteien haben kein Rechtsmittel, ein Gerichtsurteil anzufechten und nachprüfen zu lassen.
7. Der föderative Aufbau der BRD verursacht die Einteilung der Rechtsprechenden Gewalt und die Zuständigkeiten der Gerichte.
8. Im modernen deutschen Recht gibt es Gerichte, die für alle Streitigkeiten zuständig sind.
9. Die Rechtsprechung ist in Deutschland in vier Gerichtszweige aufgeteilt, die voneinander unabhängig sind.
10. An der Spitze jedes Gerichtszweiges steht ein oberster Gerichtshof.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Warum können alle Ansprüche und Freiheiten, die das Recht gewährt, nutzlos sein?
2. Welche Garantie gibt es in allen progressiven Rechtsordnungen?
3. Wie wird im deutschen Recht der rechtliche Schutz gewährleistet?
4. Was ist für die Effektivität einer Rechtsordnung unentbehrlich?
5. Wonach kann man nach dem Grad der Rechtsstaatlichkeit urteilen?
6. Worin besteht die Aufgabe der Rechtsprechung?
7. Was regelt das Verfahrensrecht?

8. Über welche Möglichkeiten und Rechtsmittel verfügen die Prozessbeteiligten?
9. In welche Gerichtszweige ist die rechtsprechende Gewalt der BRD aufgeteilt?
10. Welche Gerichtsbarkeit steht über allen diesen Gerichtsbarkeiten?

IX. Stellen Sie den Plan des Textes zusammen. Geben Sie anhand dieses Plans den Inhalt des Textes wieder.

X. Übersetzen Sie:

Основной закон ФРГ гласит: «Судебная власть вверяется судьям; она осуществляется Федеральным конституционным судом и предусмотренными в настоящем основном законе федеральными судами и судами земель. Суды независимы и подчиняются только закону». Для судебной системы Федеративной Республики Германия характерны полная защита прав и широкая специализация. Каждый гражданин имеет право опротестовать всякое обращенное на него действие, утверждая, что оно нарушает его права. Судебная система ФРГ подразделена на конституционное производство и пять самостоятельных отраслей, во главе которых стоят соответствующие высшие суды федерации. К самостоятельным отраслям судопроизводства относятся так называемые суды обычного судопроизводства, административные суды, суды по финансовым вопросам, суды по трудовым спорам и суды по социальным вопросам.

Text B

I. Nennen Sie die Grundformen der Verben und übersetzen Sie die Verben:
ablehnen, aufstellen, sich befassen, berücksichtigen, besitzen, betragen, bezweifeln, einlegen, erheben, gelten, herausnehmen, übertragen, unterlegen, vorbringen, vorlegen, zulassen

II. Übersetzen Sie die folgenden zusammengesetzten Substantive:
die Arbeitsrechtssache, die Grundbuchsache, die Nachlaßsache, die Strafsache, die Vormundschaftssache, die Zivilsache;

das Amtsgericht, das Ausnahmegericht, das Berufungsgericht, der Bundesgerichtshof, das Familiengericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht, das Zivilgericht;

das Arbeitsrecht, das Handelsrecht, das Privatrecht, das Sorgerecht;

das Berufungsverfahren, die Berufungssumme, das Berufungsurteil,
der Beschwerdeführer, die Nichtzulassungsbeschwerde.

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Der Begriff „ordentliche Gerichte“ ist heute nur noch historisch zu erklären, da nach dem Grundgesetz (Art. 101) auch die übrigen Gerichtszweige keine Ausnahmegerichte sind, sondern die dort tätigen Richter die gleiche sachliche und persönliche Unabhängigkeit besitzen wie die Richter an den ordentlichen Gerichten. Der Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedeutet keine Hervorhebung gegenüber den anderen Gerichtszweigen.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gilt für alle Strafverfahren, alle Streitigkeiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts; Angelegenheiten der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ wie Vormundschafts-, Nachlass- und Grundbuchsachen. Aus der Zuständigkeit der Zivilgerichte ist jedoch das Arbeitsrecht als ein besonders wichtiges Sondergebiet des Privatrechts herausgenommen.

Ordentliche Gerichte sind das Amtsgericht (AG), das Landgericht (LG), das Oberlandesgericht (OLG) und der Bundesgerichtshof (BGH). Ein Amtsgericht gibt es zumindest in jedem Landkreis, ein Landgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte. Die Zahl der Oberlandesgerichte beträgt 23: In jedem Bundesland gibt es mindestens ein OLG, in den größeren auch zwei oder drei. Das oberste Zivilgericht ist der BGH, der seinen Sitz in Karlsruhe hat.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte sind in Zivilsachen und in Strafsachen unterschiedlich geregelt. In Zivilsachen kann eine Sache je nach ihrer Bedeutung nur einem, zwei oder drei Gerichten (Instanzen) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das Gericht 1. Instanz ist für Streitigkeiten bis zu 5.000 € das AG. Wer vor dem AG unterlegen ist, kann dessen Entscheidung vom LG überprüfen lassen, wenn er Berufung einlegt. Im Berufungsverfahren wird der Fall in vollem Umfang neu aufgerollt; was eine Partei aber in erster Instanz aus Nachlässigkeit nicht vorgebracht hat, wird in der Berufung nicht berücksichtigt. Berufung gegen die Entscheidung eines AG ist dann möglich, wenn es für die unterlegene Partei um mehr als 600 € geht (sog. Berufungssumme) oder wenn wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls die Berufung zugelassen wurde. Für Streitigkeiten über 5000 € ist in 1. Instanz das LG zuständig. Gegen dessen Urteile kann Berufung zum OLG eingelegt werden. Gegen alle Berufungsurteile ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über die der BGH entscheidet. Die Revision setzt allerdings voraus, dass sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache vom Berufungsgericht zugelassen wurde. Wird die Zulassung abgelehnt, kann Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erhoben werden, wenn es für den Beschwerdeführer um mehr als 20 000 € geht. Mit der Revision kann nur die falsche Anwendung eines Gesetzes geltend gemacht werden, nicht dagegen eine falsche Feststellung von Tatsachen. Deshalb können mit der Revision auch keine neuen Behauptungen aufgestellt werden.

Kein besonderes Gericht ist das Familiengericht. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere Abteilung des AG, dem die Ehescheidungen und die damit zusammenhängenden familienrechtlichen Streitigkeiten (Sorgerecht für Kinder, Unterhalt usw.) übertragen sind, und an dem hierauf spezialisierte Richter tätig sind.

In Strafsachen ist entscheidend, vor welchem Gericht die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Dies kann das AG oder das LG sein; bei einigen besonderen Delikten (z. B. Landesverrat; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) ist das OLG Gericht 1. Instanz. Gegen die Urteile des AG kann Berufung an das LG und gegen das Berufungsurteil Revision zum OLG eingelegt werden. Gegen die Urteile des LG und des OLG als Gerichte 1. Instanz gibt es keine Berufung, sondern nur die Revision, über die der BGH entscheidet.

IV. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Äquivalenten in der rechten Spalte zu:

1. Die Gerichtsverfassung	a) die Gerichtsbarkeit zur Entscheidung von allen Streitigkeiten Zivil- und Strafsachen, außer der Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern
2. Das Gericht	b) der Aufbau, die Funktion und die Zuständigkeit der Gerichte zu sonstigen Behörden aller Gerichtsbarkeiten
3. Die ordentliche Gerichtsbarkeit	c) ein Organ, dem die Rechtsprechung obliegt
4. Das Amtsgericht	d) das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau zwischen dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht steht
5. Das Landgericht	e) das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau die Unterstufe bildet
6. Das Oberlandesgericht	f) das ordentliche Gericht, das im Gerichtsaufbau über dem Landgericht und unter dem Bundesgerichtshof steht

V. Sagen Sie es anders. Bilden Sie die Wortverbindungen mit dem Substantiv.

Beispiel: Der Angeklagte ist verurteilt. — Es handelt sich um die Verurteilung des Angeklagten.

1) der Begriff ist erklärt
2) die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte sind geregelt

3) die Sache ist dem Gericht vorgelegt
4) die Berufung gegen das Urteil ist eingelegt
5) die Entscheidung des Gerichtes war überprüft
6) die Berufung war nicht berücksichtigt
7) die Tatsachen waren falsch festgestellt
8) die Berufung ist zugelassen

VI. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen:

1. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt für alle privatrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten.
2. In Zivilsachen kann nur ein Gericht über eine Sache entscheiden.
3. Die Entscheidung eines Amtsgerichtes kann im Landgericht überprüft werden.
4. Gegen ein Urteil des Landgerichts kann die Berufung zum Oberlandesgericht eingelegt werden.
5. In einem Berufungsverfahren wird die falsche Anwendung eines Gesetzes festgestellt.
6. Mit der Revision wird der Fall völlig neu überprüft.
7. Das Familiengericht ist eine besondere Abteilung des Amtsgerichts.
8. In den Strafsachen kann die Staatsanwaltschaft die Anklage von einem Amtsgericht oder einem Landgericht erheben.

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Für welche Streitigkeiten ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig?
2. Die Entscheidungen in welchen Streitigkeiten sind dem Familiengericht übertragen?
3. Was erfährt man über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit?
4. Welche Gerichtszweige sind für die Streitigkeiten im öffentlichen Recht zuständig?
5. Welchem Gerichtszweig sind die Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen zugewiesen?
6. Was versteht man unter Berufung, was unter Revision?

VIII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

IX. Übersetzen Sie:

К компетенции судов обычного судопроизводства относятся уголовные дела, гражданские дела (например, дела по частно-правовым договорам, в частности купли и аренды, а также дела, касающиеся брака и семьи) и область неискового производства (сюда входят, например, дела, связанные с регистрацией в поземельной книге, с наследством

и опекунством). Имеются четыре инстанции: участковый суд, земельный суд, верховный земельный суд, федеральный суд. При уголовных делах судом первой инстанции может являться — в зависимости от характера дела — каждый из первых трех названных судов, в случае гражданских дел — участковый или земельный суд. Для апелляции и обжалования предусмотрено до двух дальнейших инстанций.

Text C

I. Übersetzen Sie die folgenden Substantive und bestimmen Sie, wie sie gebildet sind:

der Arbeitgeber, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Arbeitslosenversicherung, der Arbeitnehmer, die Arbeitsverhältnisse, die Ausnahme, das Bundesarbeitsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, die Finanzgerichtsbarkeit, die Geltendmachung, der Gerichtszweig, das Kassenarztrecht, die Klage, die Kriegsopferversorgung, die Kündigung, das Landesarbeitsgericht, das Landessozialgericht, die Lohnzahlung, das Oberverwaltungsgericht, die Rechtmäßigkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Staatsgewalt, der Steuerbescheid, das Steuerrecht, die Streitigkeit, die Versagung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Zuweisung.

II. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Die übrigen Gerichtszweige

Die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnissen sind einem besonderen Gerichtszweig, der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesen.

Die drei anderen Gerichtszweige sind für die Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht zuständig, und zwar die Sozialgerichtsbarkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts, die Finanzgerichtsbarkeit für Klagen gegen Steuerbescheide und andere Streitigkeiten aus dem Steuerrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle übrigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

Nicht so kompliziert wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Aufbau der übrigen Gerichtszweige, die mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut sind.

So gibt es in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht in Erfurt, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte (die in manchen Bundesländern die Bezeichnung Verwaltungsgerichtshof führen)

und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, in der Sozialgerichtsbarkeit die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht in Kassel.

Gericht der 1. Instanz ist dabei das Arbeitsgericht, das Verwaltungsgericht (mit wenigen Ausnahmen) und das Sozialgericht. Über das Rechtsmittel der Berufung entscheidet das Landesarbeitsgericht, das Oberverwaltungsgericht und das Landessozialgericht. Gegen deren Entscheidungen kann Revision zum Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundessozialgericht eingelegt werden.

Dagegen ist die Finanzgerichtsbarkeit zweistufig. Es gibt nur die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof in München, der über Revisionen gegen Entscheidungen der Finanzgerichte entscheidet. Das Rechtsmittel der Berufung gibt es in diesem Gerichtszweig nicht.

Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt, d.h. für Klagen von Bürgern gegen Behörden (z. B. wegen der Ablehnung einer Baugenehmigung, gegen Versagung von Studienplätzen, für Klagen gegen Atomanlagen, Flughäfen, für Rechtsbehelfe von Asylbewerbern). Zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören auch die Klagen von Beamten gegen ihren Dienstherrn.

Die Arbeitsgerichte befassen sich mit Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (z. B. bei Konflikten um die Lohnzahlung oder die Rechtmäßigkeit von Kündigungen) sowie mit Fragen der Mitbestimmung in Betrieben, mit Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.

Die Finanzgerichte sind zuständig bei Konflikten zwischen den Bürgern und dem Saat über Steuern und Abgaben. Die Möglichkeit, ein Finanzgericht anzurufen, ist ein Rechtsmittel für den Bürger, der die Rechtmäßigkeit der Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften durch ein Finanzamt in seinem Fall bezweifelt.

Die Sozialgerichte befassen sich mit Streitigkeiten über die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung und das Kassenarztrecht.

III. Ergänzen Sie die Sätze, verwenden Sie dabei die Ausdrücke aus dem Text.

1) Die ordentlichen Gerichte sind für ... zuständig.
2) Die Finanzgerichte entscheiden in ... .
3) Die Sozialgerichte befassen sich mit ... .
4) Die Arbeitsgerichte sind für ... zuständig.
5) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in ... .

IV. Suchen Sie im Text Ausdrücke, die den angegebenen Verben entsprechen.

Beispiel: klagen — vor einem Gericht klagen

1) zuweisen
2) aufbauen
3) entscheiden
4) einlegen
5) gehören
6) sich befassen
7) anrufen
8) bezweifeln

V. Bestimmen Sie, zu welchen Gerichten gehen die folgenden Streitigkeiten? Begründen Sie Ihre Wahl.

1. Arbeitnehmerin A ist entlassen worden. Sie möchte sich dagegen wehren.

2. Beamter B möchte halbtags arbeiten, da er sich mit seiner berufstätigen Frau Haushalt und Kinder teilen will. Seine Behörde verweigert ihm die Halbtagstätigkeit.

3. Herr C findet seinen Steuerbescheid überhöht. Ein Beschwerdebrief zum Finanzamt bringt keinen Erfolg.

4. Frau D hat einen neuen Freund und will sich von ihrem Ehemann scheiden lassen.

5. Der Wagen von Herrn E wurde von Herrn F, der gerade seinen Führerschein bestanden hat, angefahren und beschädigt. F weigert sich, den Schaden in Höhe von 6.000 € zu bezahlen, da er ihn ja nicht absichtlich, sondern versehentlich verursacht habe.

6. Frau G hat Sozialhilfe beantragt, da sie arbeitslos geworden ist und ihre Kinder alleine erzieht. Das Sozialamt weigert sich trotz zahlreicher Beschwerdebriefe der G zu zahlen.

7. Herr H ist von der Polizei erwischt worden, als er gerade gestohlene Ware weiterverkaufte.

8. Auf einer Großdemonstration gegen Atommüllentsorgung wird die Atomgegnerin Frau I von einem Polizisten gewaltsam gehindert, ans Mikrophon zu gehen und ihre Meinung gegenüber der Masse kundzutun. Frau I findet, dies war ein Eingriff in ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Meinungsfreiheit.

9. Kaufmann J und Kaufmann K streiten um den Inhalt eines zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrags über Waren im Wert von 10.000 €.

10. Juristin J lebt mit ihrem ständig nörgelnden Nachbarn N seit vielen Jahren in andauerndem ständigem Streit. Sie möchte, dass er die Garten-

zwerge aus seinem Garten entfernt, deren Anblick täglich ihr ästhetisches Empfinden stört.

Die obligatorische Schlichtung ist gescheitert.

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie ist der Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit? Womit befasst sie sich?
2. Für welche Streitigkeiten sind die Verwaltungsgerichte zuständig? Wie viele Stufen hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit?
3. Mit welchen Streitigkeiten befassen sich die Finanzgerichte und wie ist der Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit?
4. Welche Fragen gehören zur Zuständigkeit der Sozialgerichte?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Суды по трудовым спорам (с тремя инстанциями: суд по трудовым спорам, земельный суд по трудовым спорам и федеральный суд по трудовым спорам) рассматривают частно-правовые дела по трудовым правоотношениям, а также дела по отношениям между партнерами по заключению коллективных договоров и дела по уставу предприятия и вопросы правомерности увольнений.

В компетенцию административных судов (административный суд, верховный административный суд или административная судебная палата, федеральный административный суд) входят все публично-правовые споры по административному праву, если они не входят в компетенцию социальных и финансовых судов или — в виде исключения — обычных судов (например, дела о привлечении к ответственности государственного органа) или если речь не идет о делах по конституционному праву.

Суды по социальным вопросам (суд по социальным вопросам, земельный суд по социальным вопросам, федеральный суд по социальным вопросам) разрешают все вопросы, связанные со сферой социального страхования.

Финансовые суды (финансовый суд, федеральный финансовый суд) занимаются делами о налоговых правонарушениях.

Text D

I. Welche Substantive lassen sich von den folgenden Verben ableiten?

ausbilden, absetzen, bestimmen, dienen, entscheiden, festlegen, fordern, streiten, verhindern, versetzen, vorschreiben, weisen

II. Übersetzen Sie die Ausdrücke:

der zuständige Richter, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, ein bestimmter Gerichtsbezirk,verhindert sein, nur dem Gesetz unterworfen sein, seines Amtes enthoben sein, anvertraut sein, bei einem Gericht tätig sein, auf Lebenszeit bestellt sein, die sachliche Unabhängigkeit, die persönliche Unabhängigkeit, die unerlässliche Voraussetzung, an Recht und Gesetz gebunden sein

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Der gesetzliche Richter

Eine Streitigkeit darf nur vom zuständigen Richter entschieden werden. So fordert es das Grundgesetz (Art. 101 I 2 GG). Dem dienen zunächst die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Jedes Gericht hat einen bestimmten Gerichtsbezirk und darf nur in den Sachen entscheiden, die nach der Prozessordnung in seinen Gerichtsbezirk gehören. Allerdings können mehrere Gerichte für den gleichen Fall zuständig sein. Dann muss allerdings die Verfahrensordnung bestimmen, welches Gericht entscheiden darf. Der Bürger hat darauf Anspruch, seinen Fall vor einen Richter zu bringen, dessen Zuständigkeit bereits ihm festgelegt ist. Die Gerichte müssen im Voraus festlegen, welche der zahlreichen bei einem Gericht tätigen Richter einen bestimmten Prozess entscheiden werden und wer an ihre Stelle tritt, wenn sie (z. B. durch Urlaub oder Krankheit) verhindert sind. Diese sog. Geschäftsverteilung soll jede Manipulation bei der Bestimmung des Richters verhindern.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist etwa 21 000 unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen Berufsrichtern anvertraut, die in der Regel auf Lebenszeit bestellt sind. Sie dürfen grundsätzlich nicht ihres Amtes enthoben werden. Berufsrichter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte müssen „Die Befähigung zum Richteramt“ besitzen, d.h.: ein juristisches Studium und eine anschließende praktische Ausbildung absolviert haben.

Die Richter sind sachlich und persönlich unabhängig. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet, dass dem Richter keinerlei Weisungen erteilt werden dürfen. Persönliche Unabhängigkeit bedeutet, dass kein Richter gegen seinen Willen abgesetzt oder versetzt werden darf. Beides ist nur in wenigen Fällen und nur durch gerichtliches Urteil möglich. Der Richter trägt allein die Verantwortung bei der Feststellung der Tatsachen und der Anwendung des Rechts.

Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht Willkür. Der Richter ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Unabhängigkeit der Richter ist die unerlässliche Voraussetzung einer unparteiischen und freien Rechtsprechung. Der Richter ist also ein entscheidendes Organ der Rechtspflege.

IV. Formen Sie die folgenden Sätze um, verwenden Sie dabei das Infinitiv Passiv mit Modalverben.

Beispiel: Der Vollzug der Gesetze kontrolliert man durch Verwaltungsvorschriften oder durch Einzelanweisungen.

— Der Vollzug der Gesetze kann durch Verwaltungsvorschriften oder durch Einzelanweisungen kontrolliert werden.

1) Jeder Bürger kann seinen Fall vor einen Richter bringen.

2) Nur der zuständige Richter darf eine Streitigkeit entscheiden.

3) Die Verfahrensordnung bestimmt die Zuständigkeit des Gerichtes.

4) Man soll jede Manipulation bei der Bestimmung des Richters verhindern.

5) Man darf dem Richter keine Weisungen erteilen.

6) Man darf die Richter ihres Amtes grundsätzlich nicht entheben.

7) Man darf einen Richter nur in einigen Fällen und nur durch ein gerichtliches Urteil absetzen oder versetzen.

V. Formen Sie die nominalen Fügungen nach dem Beispiel um.

Beispiel: die Zulassung der Berufung — die Berufung muss zugelassen werden — die Berufung war zugelassen

1) die Festlegung der Zuständigkeit

2) die Entscheidung der Streitigkeit

3) die Bestimmung des Richters

4) die Verhinderung der Manipulation

5) die Anwendung des Rechts

6) die Erteilung der Weisungen

7) die Feststellung der Tatsachen

8) die Absetzung des Richters

VI. Drücken Sie das Gegenteil aus. Die entsprechenden Ausdrücke finden Sie im Text.

1) Die Zuständigkeit der Richter gilt für alle Streitigkeiten.

2) Die Gerichte haben keinen bestimmten Gerichtsbezirk und dürfen in allen Sachen entscheiden.

3) Es soll im Voraus nicht festgelegt werden, welche der bei einem Gericht tätigen Richter einen bestimmten Fall entscheiden werden.

4) Die Berufsrichter sind auf 5 Jahre bestellt und können abgesetzt oder versetzt werden.

5) Der Richter trägt keine Verantwortung bei Feststellung der Tatsachen und der Anwendung des Rechts.

6) Die Richter haben keine Unabhängigkeit und sind an Weisungen gebunden.

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Was ist unter dem Prinzip des gesetzlichen Richters im Sinne des Art. 101 I 2 GG zu verstehen?
2. Was bedeutet sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters?
3. Woran sind die Richter gebunden?
4. Auf welche Amtszeit werden die Berufsrichter bestellt?
5. Was ist die Voraussetzung einer unparteiischen und freien Rechtsprechung?

VIII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

IX. Übersetzen Sie:

В судебной системе Федеративной Республики Германия занято примерно 20 000 профессиональных судей, из них свыше трех четвертей — в обычном судопроизводстве. Большинство судей назначаются пожизненно и при отправлении правосудия связаны только правом и законом. В ряде судебных отраслей, например в трудовом или социальном судопроизводстве, в работе судов принимают участие непрофессиональные судьи — заседатели. Профессиональные судьи, а также прокуроры и адвокаты должны обладать соответствующей квалификацией, так называемым правом занимать должность судьи. Это означает, что они должны иметь высшее юридическое образование, пройти дальнейшую практическую подготовку и сдать соответствующие государственные экзамены. Профессиональные судьи могут быть уволены против их желания, окончательно или временно освобождены от должности, переведены на другое место или уволены в отставку до истечения срока службы лишь в силу судебного решения и лишь по основаниям и в формах, предписанных законами.

Text E

I. Nennen Sie die Grundformen der folgenden Verben und übersetzen Sie sie:

annehmen, beenden, befinden, betragen, binden, durchführen, eingehen, erfolgen, ergehen, erledigen, entziehen, genießen, halten, treffen, unterstehen, verhelfen, zutreffen

II. Übersetzen Sie die folgenden zusammengesetzten Substantive und bestimmen Sie, wie diese Komposita gebildet sind:

die Amtszeit, das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, die Einflussnahme, das Grundgesetz, das Grundrecht, der Kammerbeschluss, die Nichtannahme, die Senatsentscheidung, das Senatsverfahren, die Verfassungsbeschwerde, die Verfassungsmäßigkeit, das Verfassungsorgan, die Verfassungswidrigkeit, die Zweidrittelmehrheit

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht gehört zu den Verfassungsorganen. Das Grundgesetz hat — auch wieder aufgrund der Erfahrungen in nationalsozialistischer Zeit — der Kontrolle von Legislative und Exekutive durch unabhängige Gerichte einen hohen Stellenwert zugewiesen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), zu dem Genaueres im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt ist, hat dabei die Rolle eines Hüters der Verfassung. Es hat seinen Sitz in Karlsruhe und besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Jeder Senat entscheidet als „das Bundesverfassungsgericht". Ein Teil seiner Zuständigkeiten ist den Kammern übertragen, die aus je drei Richtern eines Senats gebildet werden. Die Kammern befinden vor allem darüber, ob eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wird. Im Falle der Nichtannahme ist das Verfahren beendet.

In der Öffentlichkeit ist das Bundesverfassungsgericht in erster Linie durch Senatsverfahren bekannt. Nur die Senate führen mündliche Verhandlungen durch. Einen umfangreichen Teil der Arbeit erledigen aber die Kammern. In der Zeit von 1956 bis 2006 sind 6783 Senatsentscheidungen und 133 831 Kammerbeschlüsse ergangen. Die Kammern entlasten also Senate erheblich. Angesichts der hohen Zahl der Verfahren ist das auch erforderlich. Derzeit gehen jährlich fast 6000 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Richter werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt; hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt 12 Jahre; sie können nicht wiedergewählt werden. Der Sinn dieser Regelungen besteht darin, die Richter am Bundesverfassungsgericht möglichst jeder **politischen** Einflussnahme zu entziehen. Zwar hat das BVerfG nur über rechtliche Fragen zu entscheiden. Es ist allerdings unausweichlich, dass seine Urteile auch politische Relevanz haben.

Die wichtigsten dem BVerfG zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

— Es entscheidet über die Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Rechtssätzen mit dem Grundgesetz (Normenkontrolle). Hält ein Gericht eine Vorschrift für verfassungswidrig, muss es das Verfahren aussetzen und die Frage dem BVerfG vorlegen. Dieses entscheidet dann, ob die Bedenken des

Gerichts zutreffen; seine Entscheidung bindet alle Gerichte und Behörden und hat Gesetzeskraft. Außer dieser Normenkontrolle anhand eines konkreten Falles kann ein Gesetz auch abstrakt auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Den Antrag kann aber nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestags stellen, nicht ein einzelner Bürger; eine Popularklage gibt es also nicht.

— Jeder Bürger kann aber mit der Begründung, durch eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Die Maßnahme der öffentlichen Gewalt kann sowohl ein Gesetz sein als eine Maßnahme der Verwaltung als auch eine Gerichtsentscheidung. Da gegen Maßnahmen der Verwaltung aber der Weg zu den Gerichten eröffnet ist (Art. 19IV GG), muss der Bürger zunächst versuchen, bei den allgemeinen Gerichten eine Aufhebung der Entscheidung herbeizuführen, bevor er das BVerfG anruft.

Da das BVerfG ein Verfassungsorgan ist, untersteht es der Dienstaufsicht eines Ministeriums nicht. Der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts. Grundsätzliche organisatorische Entscheidungen trifft das Plenum. Das Plenum besteht aus allen 16 Mitgliedern des Gerichts. Es regelt im Rahmen des Gesetzes die Zuständigkeit der Senate. Diese Bestimmung erfolgt jährlich im Voraus.

Das BVerfG hat in vielen Fällen den Grundrechten erst zur Durchsetzung verholfen. Es genießt deshalb in der Öffentlichkeit hohes Ansehen.

IV. Bilden Sie Sätze, verwenden Sie dabei die folgenden Ausdrücke aus dem Text:

1) zu den Verfassungsorganen gehören
2) einen großen Stellenwert zuweisen
3) die Rolle eines Hüters der Verfassung haben
4) gewählt werden
5) über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz entscheiden
6) die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen
7) eine Verfassungsbeschwerde erheben
8) das Bundesverfassungsgericht anrufen
9) keiner Dienstaufsicht unterstehen
10) hohes Ansehen genießen

V. Formen Sie um. Beschreiben Sie die Handlung zunächst als den Vorgang und dann nennen Sie das Resultat.

Beispiel: In Art. 101 regelt das Grundgesetz die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. — Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird in

Art. 101 des Grundgesetzes geregelt. — Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist in Art. 101 des Grundgesetzes geregelt.

1) Das Grundgesetz weist der Kontrolle von Legislative und Exekutive durch unabhängige Gerichte eine große Bedeutung zu.

2) Der Präsident leitet die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts.

3) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes regelt die Zuständigkeit der Senate.

4) Das Bundesverfassungsgericht legt die Verfassungswidrigkeit der Gesetze fest.

5) Die Kammern des BVerfGs nehmen Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung an oder lehnen sie ab.

6) Die Senate des BVerfGs führen die mündlichen Verhandlungen durch.

7) Das Plenum des BVerfGs trifft grundsätzliche organisatorische Entscheidungen.

8) Das Grundgesetz weist dem Bundesverfassungsgericht als einem Hüter der Verfassung die wichtigsten Aufgaben zu.

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1) Was für ein Organ ist das BVerfG? Worüber wacht es?
2) Wie wird die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichtes geregelt?
3) Über welche Fragen entscheidet das BVG?
4) Wie ist der Aufbau des BVGs?
5) Wer kann Verfassungsrichter werden?
6) Wie werden Verfassungsrichter gewählt?
7) Worin bestehen die wichtigsten Aufgaben des BVGs?
8) Welchem Organ untersteht das Bundesverfassungsgericht?
9) Warum nennt man das Bundesverfassungsgericht „Hüter der Verfassung“?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Федеральный Конституционный суд является не только высшим судом федерации, но и конституционным органом. Он находится вне пяти отраслей судебной системы ФРГ и разрешает конституционные споры. Согласно Основному закону ФРГ Федеральный Конституционный суд имеет право отменять законы, если он придет к заключению, что они противоречат Конституции. Федеральный Конституционный Суд ФРГ начинает действовать только после обращения к нему. Среди тех, кто имеет право подавать иск, такие федеральные органы, как Федеральный президент, Бундестаг, Бундесрат и Федеральное правительство или их

части — депутаты или фракции — а также земельные правительства. В рамках «конституционного спора» ФКС ФРГ выступает в защиту гарантированного Основным законом принципа разделения властей и федеративного государственного устройства. Достаточно также одной трети депутатов Бундестага, чтобы подать жалобу против какой-либо правовой нормы.

Кроме того, каждый гражданин наделен правом подавать конституционную жалобу, если он в результате действий того или иного органа власти чувствует себя ущемленным в своих основных правах.

Die Organisation der Rechtspflege in der Russischen Föderation

Text A

I. Übersetzen sie die folgenden Verben und nenne Sie deren Grundformen:
ausüben, beschließen, einbinden, einführen, fallen, nennen, unterscheiden

II. Bestimmen Sie, von welchen Verben die folgenden Substantive gebildet sind:
die Änderung, die Bestellung, die Einrichtung, die Lesung, die Übereinstimmung, das Verfahren

III. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:
die Arbitragegerichtsbarkeit, das Föderationsbudget, das Föderationsgericht, die Föderationsgerichtsbarkeit, das Föderationssubjekt, das Föderationsverfassungsgesetz, das Friedensgericht, das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation, das Oberste Gericht der Russischen Föderation, das Verfassungsgericht

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Das Gerichtssystem der Russischen Föderation

In Artikel 10 der Verfassung der Russischen Föderation wird die rechtsprechende Gewalt als dritte Staatsgewalt genannt. Sie wird ausschließlich von den Gerichten ausgeübt (Art. 11, Abs. 1; Art. 118, Abs. 1), und zwar durch Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahren. Die Einrichtung von Ausnahmegerichten ist nicht zulässig (Art. 118, Abs. 2 u. 3).

Das Gerichtssystem der Russischen Föderation unterscheidet zwischen Föderationsgerichten und Gerichten der Subjekte der Russischen Föderation einerseits und zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit, ordentlicher Gerichtsbarkeit und Arbitragegerichtsbarkeit andererseits. Ein eigenes Verwaltungsgericht

existiert noch nicht. Verwaltungsnormen und Einzelfallentscheidungen werden von den ordentlichen bzw. den Arbitragegerichten überprüft. Verwaltungsgerichte sollen aber durch eine Änderung des Gerichtssystems eingeführt werden. Diese Änderungen wurden von der Duma am 22.11.2000 in erster Lesung beschlossen.

Föderationsgerichte sind das Verfassungsgericht der RF, die Föderationsgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu denen auch Kriegs- und Spezialgerichte gehören, und die Arbitragegerichte der RF. Föderationsgerichte werden durch das Föderationsbudget finanziert und durch Föderationsgesetze bzw. Föderationsverfassungsgesetze errichtet. Die Zuständigkeiten und das Verfahren der Föderationsgerichte werden durch Föderationsgesetze bzw. Föderationsverfassungsgesetze geregelt.

Gerichte der Subjekte der Russischen Föderation sind die Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte und die Friedensgerichte.

Die Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte werden durch diese errichtet und finanziert. Sie prüfen die Gesetze und Rechtsakte der Föderationssubjekte auf ihre Übereinstimmung mit den Verfassungen der Föderationssubjekte. Das Gerichtsverfahren wird durch Gesetz der Subjekte der Föderation geregelt.

Friedensgerichte sind für die ordentliche Gerichtsbarkeit der Föderationssubjekte zuständig. Die Zuständigkeiten der Friedensgerichte werden durch Föderationsgesetze und durch Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation geregelt. Friedensgerichte sind zwar an das System der ordentlichen Föderationsgerichtsbarkeit eingebunden und werden vom Föderationsbudget finanziert. Sie unterscheiden sich von den Föderationsgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit aber dadurch, dass ihre Errichtung und Bestellung der Richter in Subjektgesetzen geregelt sind und ihnen auch durch Subjektgesetze Zuständigkeiten übertragen werden können.

Nach ihrer sachlichen Zuständigkeit können die Gerichte der RF in Verfassungsgerichte, Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Gerichte der Arbitragegerichtsbarkeit unterschieden werden.

Die ordentlichen Gerichte sind für jene Zivil-, Straf- und Verwaltungsstreitigkeiten, die in die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen, zuständig (Art. 126 Verf.).

V. Ordnen Sie die Ausdrücke in der linken Spalte ihren Äquivalenten in der rechten Spalte zu:

1) die rechtsprechende Gewalt	1) финансировать из федерального бюджета
2) die Einrichtung von Ausnahmegerichten	2) вводить путем изменения судебной системы

3) durch eine Änderung des Gerichtssystem einführen	3) проверять на соответствие конституциям субъектов федерации
4) in erster Lesung beschließen	4) создание чрезвычайных судов
5) durch das Föderationsbudget finanzieren	5) создание мировых судов
6) auf die Übereinstimmung mit den Verfassungen der Föderationssubjekte prüf en	6) судебная власть
7) die Einrichtung der Friedensgerichte	7) входить в систему федеральных судов общей юрисдикции
8) die Bestellung der Richter	8) назначение судей
9) an das System der ordentlichen Föderationsgerichtsbarkeit eingebunden sein	9) подлежать общей юрисдикции
10) in die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen	10) принимать в первом чтении

VI. Ergänzen Sie die Sätze durch die angegebenen Verben. Verwenden Sie, wo es möglich ist, das Zustandspassiv:

1) In der Verfassung der Russischen Föderation ... die rechtsprechende Gewalt als dritte Gewalt ... .

2) Die rechtsprechende Gewalt ... ausschließlich durch die Gerichte ... .

3) Die Zuständigkeiten und das Verfahren der Föderationsgerichte ... durch Föderationsgesetze oder durch Föderationsverfassungsgesetze ... .

4) Die Gesetze und die Rechtsakte der Föderationssubjekte ... durch Verfassungsgerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Verfassungen dieser Föderationssubjekte ... .

5) Da die Friedensgerichte an das System der ordentlichen Föderationsgerichtsbarkeit ... ... , ... sie vom Föderationsbudget ... .

(einbinden, regeln, nennen, finanzieren, prüfen, ausüben)

VII. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen:

1) Die Verfassung der Russischen Föderation bezeichnet die rechtsprechende Gewalt als dritte Staatsgewalt.

2) Die Rechtsprechung üben in der RF die ausschließlich die Gerichte aus.

3) Durch die Änderung des Gerichtssystems der RF sind die Verwaltungsgerichte eingeführt.

4) Das Gerichtssystem der RF ist in Föderationsgerichte und Gerichte der Subjekte der RF eingeteilt.

5) Nach der sachlichen Zuständigkeit werden die Gerichte der RF in Verfassungsgerichte, Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Gerichte der Arbitragegerichtsbarkeit unterschieden.

6) Zur Zuständigkeit der Friedensgerichte gehört die ordentliche Gerichtsbarkeit der Föderationssubjekte.

VIII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wie wird die Rechtsprechende Gewalt in der Russischen Föderation ausgeübt?
2. Zwischen welchen Gerichten unterscheidet das Gerichtssystem der RF?
3. Wie werden die Zuständigkeiten der Gerichte geregelt?

IX. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

X. Übersetzen Sie:

Судебная власть — это самостоятельная и независимая сфера публичной власти. Правосудие в Российской Федерации осуществляется только судом. Судебная власть представляет собой как совокупность полномочий по осуществлению правосудия, так и систему государственных органов, осуществляющих эти полномочия. Судебная власть осуществляется посредством конституционного, гражданского, административного и уголовного судопроизводства. Судебная власть самостоятельна и действует независимо от законодательной и исполнительной властей. Судам предоставлены полномочия по разрешению относящихся к их компетенции вопросов. Судебная система Российской Федерации устанавливается Конституцией РФ и федеральным конституционным законом. Создание чрезвычайных судов не допускается.

Одним из признаков российской судебной власти является, несмотря на множество различных судов, входящих в ее систему, ее единство, которое обеспечивается тем, что:

— судебная система устанавливается Конституцией РФ и ФКЗ РФ «О судебной системе РФ»;

— федеральные судьи и мировые судьи осуществляют судопроизводство, соблюдая правила, установленные федеральными законами;

— все суды применяют Конституцию РФ, федеральные конституционные и федеральные законы, общепризнанные принципы и нормы международного права и международных договоров России, а также в необходимых случаях применяют конституции (уставы) и другие законы субъектов федерации;

— судебные постановления, вступившие в законную силу, признаются обязательными для исполнения на всей территории России;

— законодательно закрепляется единый статус судей всех судов;

— финансирование всех федеральных судов и мировых судей производится из федерального бюджета.

Судебная система — это совокупность всех судов России, созданных на основании Конституции РФ и ФКЗ РФ «О судебной системе Российской Федерации», судьи которых уполномочены посредством конституционного, гражданского, административного, уголовного и арбитражного судопроизводства в пределах своей компетенции осуществлять судебную власть.

Судебная система Российской Федерации включает в себя федеральные суды, конституционные (уставные) суды и мировых судей субъектов РФ.

К федеральным судам относятся:

— Конституционный Суд Российской Федерации; Верховный Суд Российской Федерации, верховные суды республик, краевые и областные суды, суды городов федерального значения, суды автономной области и автономных округов, районные суды, военные и специализированные суды, составляющие систему судов общей юрисдикции;

— Высший Арбитражный Суд Российской Федерации, федеральные арбитражные суды округов, арбитражные суды субъектов РФ, составляющие систему федеральных арбитражных судов.

К судам субъектов Российской Федерации относятся: конституционные суды субъектов РФ, мировые судьи, являющиеся судьями общей юрисдикции субъектов РФ.

Text B

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nennen Sie deren Grundformen:

aufheben, berechtigen, einbringen, fungieren, verbinden, vorsehen, zurückweisen, sich zusammensetzen

II. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

die Angelegenheit, das Berufungsgericht, die Berufungsinstanz, das Militärkollegium, das Rayongericht, die Revisionsinstanz, das Richterkollegium, die Strafsache, die Zivilsache

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Aufbau der Ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation

Die Friedensrichter bilden die erste Instanz für einfache Verfahren im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Entscheidungen der Friedensgerichte können mit Berufung an das zuzständige Rayongericht angefochten werden.

Die Berufungsinstanz muss in der Sache entscheiden und ist nicht berechtigt, das Urteil aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann nicht angefochten werden.

Die nächste höhere Ebene bilden die ordentlichen Gerichte der Föderationssubjekte. Sie können in erster Instanz entscheiden, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Sie fungieren außerdem als Revisionsinstanz gegenüber erstinstanzlichen Entscheidungen der Rayongerichte. Dabei entscheiden sie aufgrund der vorhandenen und zugelassenen zusätzlicher Beweise und Tatsachen ein zweites Mal in der Sache. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Das Oberste Gericht der Russischen Föderation ist die höchste Instanz für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallen (Art. 126 der Verf.).

Es übt die in den föderalen Gesetzen vorgesehenen prozessualen Formen gerichtliche Aufsicht über deren Tätigkeit aus und gibt Erläuterungen zu Fragen der gerichtlichen Praxis. Das Oberste Gericht setzt sich folgendermaßen zusammen:

— Plenum des Obersten Gerichts,
— Richterkollegium für Zivilsachen,
— Richterkollegium für Strafsachen,
— Militärkollegium.

Das Oberste Gericht wird in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Gericht der ersten Instanz tätig. Es entscheidet als zweite Instanz über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Gerichte der Föderationssubjekte. Es entscheidet außerdem im Aufsichtsverfahren über Beschwerden die von den in Art. 320 ZivilGO genannten Personen eingebracht werden. Die Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts sind für die ordentlichen Gerichte der RF sowie für andere staatliche Organe, die das Gesetz, zu dem die Richtlinie ergeht, anwenden, verbindlich.

IV. Ordnen Sie richtig zu:

1) die erste Instanz bilden	1) осуществлять судебный надзор
2) das einfache Verfahren im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2) быть обязательным
3) das höchste Instanz für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sein	3) подавать кассационную жалобу

4) gerichtliche Aufsicht ausüben	4) выступать в качестве суда первой инстанции
5) als zweite Instanz entscheiden	5) в случаях, предусмотренных законом
6) eine Beschwerde einbringen	6) принимать решение в порядке надзора
7) als Gericht der ersten Instanz tätig sein	7) являться высшей инстанцией по гражданским, уголовным и административным делам
8) im Aufsichtsverfahren entscheiden	8) принимать решения в качестве суда второй инстанции
9) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen	9) образовывать первую инстанцию
10) verbindlich sein	10) простые судебные процессы в системе судов общей юрисдикции

V. Ergänzen Sie die Sätze. Verwenden Sie dabei die Ausdrücke aus dem Text:

1) Die erste Instanz für einfache Verfahren im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit bilden ... .

2) Die Entscheidungen der Friedensgerichte können in einem ... angefochten werden.

3) Die ... bilden die höhere Instanz , sie können aber in erster Instanz entscheiden, wenn ... damit einverstanden sind.

4) Die ordentlichen Gerichte der Föderationssubjekte fungieren als ... gegenüber erstinstanzlichen Entscheidungen ... .

5) Die höchste Instanz für zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten ist ... .

6) Die Beschlüsse des ... sind für die ordentlichen Gerichte der Russischen Föderation und auch für andere staatliche Organe, die das Gesetz anwenden, verbindlich.

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Was für eine Instanz bildet die erste Ebene der ordentlichen Gerichtsbarkeit der RF?
2. Was ist die Berufungsinstanz für die Friedensgerichte?
3. Welche Gerichte bilden die zweite Ebene im System der ordentlichen Gerichtsbarkeit der RF und wie fungieren sie?
4. Was ist eine höhere Instanz für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit der RF?
5. Wie setzt sich das Oberste Gericht der RF und wie entscheidet es?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

ФКЗ «О судебной системе РФ» закрепил, что в Российской Федерации действуют федеральные суды, конституционные (уставные) суды и мировые судьи субъектов Российской Федерации, составляющие судебную систему Российской Федерации. В соответствии с ФЗ «О мировых судьях Российской Федерации» мировые судьи являются судьями общей юрисдикции судов субъектов РФ. Компетенция мировых судей, рассматривающих единолично по первой инстанции гражданские, административные и уголовные дела, определена в ФЗ «О мировых судьях». В соответствии с этим законом юрисдикционные полномочия мировых судей ограничены пределами судебных участков.

Вышестоящей (апелляционной) инстанцией по отношению к мировым судьям является районный (городской) суд. Районные суды осуществляют правосудие по большинству уголовных, гражданских и иных судебных дел. Преступления, уголовные дела, которые рассматривают районные суды в качестве судов первой инстанции, как правило, имеют санкции в виде наказания от трех лет лишения свободы. Верховные суды республик, краевые, областные суды, суды городов федерального значения, суды автономной области и автономных округов являются федеральными судами общей юрисдикции, действующими в пределах территории соответствующего субъекта Российской Федерации, нижестоящими по отношению к Верховному Суду РФ и вышестоящими для районных судов, действующих на территории субъекта РФ. Высшим судебным органом по гражданским, уголовным, административным и иным делам, подсудным судам общей юрисдикции, является Верховный Суд Российской Федерации. Он осуществляет в предусмотренных федеральным законом процессуальных формах судебный надзор за деятельностью судов общей юрисдикции и дает разъяснения по вопросам судебной практики.

Text C

I. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

die Ausschöpfung, der Instanzenzug, das Revisionsverfahren, die Tatsacheninstanz, der Unternehmer, die Verwaltungsentscheidung, die Verwaltungsstreitigkeit, die Zivilstreitigkeit

II. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Aufbau der Arbitragegerichtsbarkeit der RF

Die Arbitragegerichte sind für Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeit zuständig (Art. 127 Verf.).

Die Arbitragegerichte unterscheiden sich von den ordentlichen Gerichten im Wesentlichen durch die beteiligten Parteien. Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Beschwerden von Unternehmern gegen Verwaltungsentscheidungen werden von Arbitragegerichten behandelt. Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Privaten und von Privaten untereinander sowie Beschwerden von Privaten gegen Verwaltungsentscheidungen werden von ordentlichen Gerichten behandelt.

Die Arbitragegerichtsbarkeit besteht aus drei Ebenen. Die unterste Ebene bilden die Arbitragegerichte der Subjekte der RF. Sie entscheiden in erster Instanz und werden für die Republiken, Regionen, Gebiete, Städte föderaler Bedeutung, die autonomen Gebiete und autonomen Bezirke errichtet. Sie entscheiden außerdem in zweiter Instanz über Berufungen gegen Entscheidungen der ersten Instanz. Die Entscheidung der Berufungsinstanz kann angefochten werden.

Die nächste Ebene bilden die Arbitragegerichte der Bezirke. Sie sind Revisionsinstanz für die Entscheidungen, die Arbitragegerichte der Föderationssubjekte in erster oder in der Berufungsinstanz erlassen haben.

Die Revisionsinstanz ist keine Tatsacheninstanz. Im Revisionsverfahren wird überprüft, ob das materielle und formelle Recht richtig angewendet wurde. Die Entscheidung der Revisionsinstanz kann nicht angefochten werden. Die beteiligten Personen sowie der Generalstaatsanwalt der RF bzw. seine Vertreter können jedoch im öffentlichen Interesse die Entscheidung im Aufsichtsverfahren binnen drei Monaten ab Rechtskraft nach Ausschöpfung des Instanzenzuges überprüfen lassen.

Die höchste Instanz ist das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation mit Sitz in Moskau. Es wird in bestimmten Fällen, z.B. bei der Anfechtung von Verwaltungsentscheidungen des Präsidenten oder der Regierung der RF, als Gericht erster Instanz tätig.

Das Oberste Arbitragegericht ist das höchste Gerichtsorgan zur Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten und anderen Angelegenheiten, die der Prüfung durch die Arbitragegerichte unterliegen, vor allem im Bereich des Zivil- und des Verwaltungsrechts.

III. Suchen Sie im Text und übersetzen Sie die Ausdrücke, die den folgenden Verben entsprechen:

1) sich unterscheiden
2) behandeln
3) bestehen
4) bilden
5) entscheiden
6) errichten

7) anfechten
8) überprüfen
9) erlassen
10) unterliegen

IV. Ergänzen Sie, verwenden Sie dabei die Ausdrücke aus dem Text.

1) Zur Zuständigkeit der Arbitragegerichte gehören ... im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeit.

2) Die Arbittagegerichte unterscheiden sich von den ordentlichen Gerichten durch ... .

3) Die Arbitragegerichte behandeln die Streitigkeiten zwischen ... und die Beschwerden von ... gegen Verwaltungsentscheidungen.

4) Die Entscheidung ... kann angefochten werden.

5) Im ... wird überprüft, ob das materielle oder formelle Recht richtig angewendet wurde.

V. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen:

1) Von den Arbirtagegerichten werden die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Privaten und von Privaten untereinander sowie die Beschwerden von Privaten gegen Verwaltungsentscheidungen behandelt.

2) Die Arbitragegerichtsbarkeit wird in drei Ebenen geteilt.

3) Die Arbitragegerichte der Bezirke bilden die Revisionsinstanz für die Entscheidungen der Arbitragegerichte der Föderationssubjekte.

4) In Revisionsinstanz werden die Tatsachen und die Anwendung des Rechts überprüft.

5) Das Oberste Arbitragegericht ist das höchste Gerichtsorgan zur Entscheidung von Streitigkeiten vor allem im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts.

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Angelegenheiten gehören zu der Zuständigkeit der Arbitragegerichte der RF?

2. Wodurch unterscheiden sich die Arbitragegerichte von den ordentlichen Gerichten?

3. Wie ist der Aufbau der Arbitragegerichtsbarkeit der RF?

4. Wie können die Entscheidungen der Arbitragegerichte der ersten und zweiten Instanz angefochten werden?

5. Was ist die höchste Instanz im System der Arbitragegerichtsbarkeit der RF und wie fungiert sie?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Арбитражные суды являются самостоятельной ветвью судебной системы Российской Федерации. Их система и полномочия установлены Федеральным конституционным законом «О судебной системе Российской Федерации», Федеральным конституционным законом «Об арбитражных судах в Российской Федерации» и Арбитражным процессуальным кодексом РФ от 2002 г. Арбитражным судам подведомственны дела по экономическим спорам, возникающим из гражданских, административных и иных правоотношений между следующими субъектами:

— юридическими лицами, а также гражданами, осуществляющими предпринимательскую деятельность без образования юридического лица и имеющими статус индивидуального предпринимателя;

— Российской Федерацией и субъектами Российской Федерации, а также между субъектами Российской Федерации.

Основными задачами арбитражных судов при рассмотрении подведомственных им споров являются защита нарушенных или оспариваемых прав и законных интересов предприятий, учреждений, организаций и граждан в сфере предпринимательской и иной экономической деятельности.

Систему арбитражных судов в Российской Федерации составляют:

— арбитражные суды первой инстанции в республиках, краях, областях, городах федерального значения, автономной области, автономных округах (арбитражные суды субъектов РФ);

— арбитражные апелляционные суды;

— федеральные арбитражные суды округов (арбитражные кассационные суды);

— Высший Арбитражный Суд Российской Федерации.

Text D

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nennen Sie deren Grundformen:

absichern, aufheben, aussetzen, erlauben, ernennen, teilnehmen, verfügen, vollenden, ziehen, zulassen

II. Bilden Sie Substantive von den obengenannten Verben.

III. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

die Abwesenheit, die Anhörung, die Anforderung, der Beisitzer, der Geschworene, die Generalstaatsanwalt, die Gleichberechtigung, die Hochschulausbildung, die Verantwortung, die Vollmacht, der Volksbeisitzer

IV. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Richter

Richter können nur Bürger der Russischen Föderation werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, über eine juristische Hochschulausbildung sowie eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen. Es können aber durch Gesetz zusätzliche Anforderungen an die Richter gestellt werden (Art. 119).

Die Richter der obersten Gerichte, also des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts sowie der Generalstaatsanwalt werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Föderationsrat ernannt (Art. 83 lit. F; Art. 102 lit. G, h; Art. 128, Abs. 1; Art. 129, Abs. 2). Die Richter der anderen föderativen Gerichte ernennt der Präsident gemäß dem durch föderale Gesetze festgelegten Verfahren (Art. 83 lit. F; Art. 128, Abs. 2). Die Vollmachten der obersten Gerichte und der anderen föderalen Gerichte werden durch ein föderales Verfassungsgesetz festgelegt (Art. 128, Abs. 3).

Die Richter sind unabhängig und unterstehen nur der Verfassung und den föderalen Gesetzen (Art. 120, Abs. 1). Um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung materiell abzusichern, werden die Gerichte ausschließlich nur aus dem föderalen Haushalt finanziert (Art. 124).

Der Richter ist nicht absetzbar; seine Vollmachten können nur aus den im föderalen Gesetz festgelegten Gründen und nach dem dort festgelegten Verfahren aufgehoben oder ausgesetzt werden (Art. 121). Die Richter sind besonders geschützt, denn sie genießen Immunität. Nur nach dem durch ein föderales Gesetz bestimmten Verfahren können sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 121).

Abgesehen von den vom föderalen Gesetz vorgesehenen Fällen sind die Gerichtsverhandlungen öffentlich. Eine Anhörung in geschlossenen Sitzungen ist unzulässig (Art. 123, Abs. I). Eine Gerichtsverhandlung in Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten ist — außer in den durch ein föderales Gesetz vorgesehenen Fällen — unerlaubt (Art. 123, Abs. 2). Das Gerichtsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Parteienstreits und der Gleichberechtigung der Parteien (Art. 123, Abs. 3).

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgt das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen (Art. 123, Abs. 4).

Beisitzer dürfen an der Gerichtsbarkeit unter durch Föderationsgesetz festgelegten Voraussetzungen teilnehmen. Die Aufgaben und die Stellung der Beisitzer für die ordentlichen Gerichte sind im „Gesetz über die Volksbeisitzer der ordentlichen Föderationsgerichte der RF“ vom 2.01.2000 und für die Arbitragegerichte im „Gesetz über die Arbitragebeisitzer der Arbitragegerichte der Subjekte der RF“ vom 30.05.2001 geregelt.

V. Ordnen Sie richtig zu:

1) über eine juristische Hochschulausbildung verfügen	1) устанавливать дополнительные требования
2) über eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen	2) участвовать в отправлении правосудия
3) zusätzliche Anforderungen stellen	3) привлекать к уголовной ответственности
4) auf Vorschlag des Präsidenten ernannt werden	4) пользоваться иммунитетом
5) nur der Verfassung und den föderalen Gesetzen unterstehen	5) осуществляться при участии присяжных
6) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung absichern	6) приостанавливать полномочия
7) die Vollmachten aufheben	7) при условиях, определенных федеральным законом
8) die Vollmachten aussetzen	8) иметь высшее юридическое образование
9) Immunität genießen	9) на основе состязательности и равноправия сторон
10) zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen	10) прекращать полномочия
11) unter Mitwirkung von Geschworenen erfolgen	11) иметь стаж работы по юридической профессии не менее пяти лет
12) unter durch Föderationsgesetz festgelegten Voraussetzungen	12) обеспечивать независимость правосудия
13) an der Gerichtsbarkeit teilnehmen	13) назначаться по предложению президента
14) auf der Grundlage des Parteienstreits und der Gleichberechtigung der Parteien	14) подчиняться только конституции и федеральным законам
15) eine Gerichtsverhandlung in Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten	15) заочное разбирательство уголовных дел в судах

VI. Formen Sie um. Beschreiben Sie die Möglichkeit zuerst als den Vorgang, dann nennen Sie das Ergebnis.

Beispiel: Die Tatsachen können geprüft werden. — Die Tatsachen werden geprüft. — Die Tatsachen sind geprüft.

1) zusätzliche Anforderungen an die Richter können gestellt werden

2) die Richter der obersten Gerichte können nur auf Vorschlag des Präsidenten ernannt werden

3) die Vollmachte der obersten Gerichte können durch ein föderales Verfassungsgesetz festgelegt werden

4) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung kann abgesichert werden

5) die Richter können nicht abgesetzt werden

6) die Vollmachten der Richter können aufgehoben oder ausgesetzt werden

7) die Richter können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden

8) die Anhörung in geschlossenen Sitzungen kann nur in den von dem Föderationsgesetz vorgesehenen Fällen zugelassen werden

9) die Gerichtsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten kann nur unter den durch das Föderationsgesetz festgelegten Voraussetzungen erlaubt werden

10) die Mitwirkung von Geschworenen in einem Gerichtsverfahren kann durch das Föderationsgesetz festgelegt werden

VII. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Welche Anforderungen werden an Richter laut der Verfassung der RF gestellt?
2. Wie werden die Richter ernannt?
3. Was bedeutet richterliche Unabhängigkeit?
4. Auf welcher Grundlage erfolgt das Gerichtsverfahren?
5. Wie wird die Mitwirkung von Geschworenen und Beisitzern im Gerichtsverfahren geregelt?

VIII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

IX. Übersetzen Sie:

Судьями могут быть граждане Российской Федерации, достигшие 25 лет, имеющие высшее юридическое образование и стаж работы по юридической профессии не менее пяти лет. Федеральным законом могут быть установлены дополнительные требования к судьям судов Российской Федерации. Судьи независимы и подчиняются только Конституции РФ и федеральному закону. Судьи несменяемы. Полномочия судьи могут быть прекращены или приостановлены не иначе как в порядке и на основаниях, установленных федеральным законом. Судьи неприкосновенны. Судья не может быть привлечен к уголовной ответственности иначе как в порядке, определяемом федеральным законом. Разбирательство дел в судах открытое. Слушание дела в закрытом заседании и заочное разбирательство уголовных дел в судах не

допускается, кроме случаев, предусмотренных федеральным законом. Судопроизводство осуществляется на основе состязательности и равноправия сторон. В случаях, предусмотренных федеральным законом, судопроизводство осуществляется с участием присяжных заседателей. Финансирование судов производится только из федерального бюджета и должно обеспечивать возможность полного и независимого осуществления правосудия.

Text E

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nenne Sie deren Grundformen:

abschließen, anerkennen, bleiben, einhalten, nominieren, fallen, fällen, treten, vorweisen

II. Nennen Sie die Verben, aus denen die folgenden Substantive hergeleitet sind:

die Anklageerhebung die Auslegung, die Erstellung, das Ersuchen, der Ruf, das Urteil, die Überprüfung, die Verletzung, der Vorläufer

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation

Vorläufer des Verfassungsgerichts war das 1988 eingeführte Komitee für Verfassungsaufsicht, das zwar die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze prüfen, aber kein Urteil fällen konnte, weil es kein Gericht war. 1991 wurde in der RSFSR das Verfassungsgericht durch Änderung der damaligen Verfassung von 1978 eingeführt.

Das Verfassungsgericht besteht aus 19 Richtern. Zum Verfassungsrichter kann ein Bürger nominiert werden, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, einen tadellosen Ruf besitzt, eine abgeschlossene juristische Hochschulbildung sowie eine fünfzehnjährige juristische Berufspraxis vorweisen kann und über eine anerkannt hohe Qualifikation auf dem Gebiet der Rechtslehre verfügt. Die Verfassungsrichter werden für 12 Jahre ernannt und können maximal bis zum 70. Lebensjahr im Amt bleiben.

Das Verfassungsgericht entscheidet auf Ersuchen des Präsidenten, des Föderationsrats, der Staatsduma, einem Fünftel der Abgeordneten der beiden Kammern, der Regierung sowie der Exekutivorgane und der Volksvertretungen der Föderationssubjekte zur Frage der Vereinbarkeit der Verfassung mit:

— den föderalen Gesetzen und normativen Akten des Präsidenten, des Föderationsrats, der Staatsduma und der Regierung;

— den Verfassungen der Republiken, Statuten der Gebiete sowie Gesetzen und anderen normativen Akten der Föderationssubjekte, die zu Fragen erlassen wurden, die in die Zuständigkeit der Staatsgewalt der Föderation oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Föderation und der Föderationssubjekte fallen;

— Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Föderation und der Föderationssubjekte sowie Verträgen der Organe der Staatsgewalt der Föderationssubjekte untereinander;

— nicht in Kraft getretenen internationalen Verträgen (Art. 125, Abs. 1 und 2).

Das Verfassungsgericht entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten:

— zwischen föderalen Organen der Staatsgewalt,

— zwischen Organen der Staatsgewalt der Föderation und der Föderationssubjekte,

— zwischen den höchsten Staatsorganen der Föderationssubjekte untereinander.(Art. 125, Abs. 3).

Weitere Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts sind:

— Überprüfung von Beschwerden über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger,

— Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nach Ersuchen eines Gerichts,

— Auslegung der Verfassung auf Ersuchen des Präsidenten, des Föderationsrats, der Staatsduma, der Regierung, der gesetzgebenden Organe der Föderationssubjekte,

— Erstellung eines Gutachtens auf Ersuchen des Föderationsrats darüber, ob das Verfahren bei der Anklageerhebung gegen den Präsidenten eingehalten wurde (Art. 125, Abs. 4, 5, 7).

IV. Formen Sie die nominalen Fügungen unter Verwendung des Zustandspassivs um.

Beispiel: die Überprüfung der Gesetze — die Gesetze sind/waren überprüft

1) die Fällung des Gerichtsurteils
2) die Änderung der Verfassung
3) die Einführung der Verfassungsaufsicht
4) die Verletzung der Rechte
5) die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit
6) die Auslegung der Verfassung
7) die Erstellung eines Gutachtens
8) die Anklageerhebung gegen den Präsidenten

V. Ergänzen Sie die Sätze. Die entsprechenden Ausdrücke finden Sie im Text:

1) Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation entscheidet zur Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung der RF

— федеральных законов, нормативных актов Президента РФ, Совета Федерации;

— Государственной Думы и Правительства РФ;

— конституций республик, уставов, законов и других нормативных актов субъектов РФ, изданных по вопросам, относящимся к ведению органов государственной власти РФ и совместному ведению органов государственной власти РФ и органов государственной власти субъектов РФ;

— договоров между органами государственной власти РФ и органами государственной власти субъектов РФ;

— не вступивших в силу международных договоров Российской Федерации.

2) Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation entscheidet über die Kompetenzstreitigkeiten

— между федеральными органами государственной власти;

— между органами государственной власти РФ и органами государственной власти субъектов РФ

— между высшими государственными органами субъектов РФ.

3) Auf Ersuchen des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma und der Regierung дает толкование Конституции Российской Федерации.

VI. Antworten Sie Auf die Fragen zum Text:

1. Wann wurde das Verfassungsgericht der Russischen Föderation errichtet?
2. Aus wie viel Verfassungsrichtern setzt sich das Verfassungsgericht zusammen?
3. Wer kann Verfassungsrichter werden?
4. Wie lange dauert die Amtszeit der Verfassungsrichter?
5. Zu welchen Fragen entscheidet das Verfassungsgericht?
6. Welche Angelegenheiten gehören noch zu der Zuständigkeit des VGs der RF?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Конституционный Суд Российской Федерации является федеральным судом.

Полномочия, структура и деятельность Конституционного Суда Российской Федерации определяются Конституцией РФ и Федеральным Конституционным законом «О Конституционном Суде Российской Федерации».

Конституционный суд Российской Федерации состоит из 19 судей, назначаемых на должность Советом Федерации по представлению Президента РФ. Судьей Конституционного Суда РФ может быть назначен гражданин Российской Федерации, достигший возраста не менее 40 лет, с безупречной репутацией, имеющий высшее юридическое образование и стаж работы по юридической профессии не менее 15 лет, обладающий признанной высокой квалификацией в области права.

Конституционный Суд РФ решает исключительно вопросы права. При осуществлении конституционного судопроизводства он воздерживается от установления и исследования фактических обстоятельств во всех случаях, когда это входит в компетенцию других судов или иных органов. Основными принципами деятельности Конституционного Суда РФ являются: независимость, коллегиальность, гласность, состязательность и равноправие сторон.

IX. Erläutern Sie, in welcher Hinsicht die Organisation der Rechtspflege in der Russischen Föderation und in der Bundesrepublik Deutschland ähnlich ausgestaltet sind und in welchen konkreten Bereichen gravierende Unterschiede bestehen. Erörtern Sie dabei auch, welche Konsequenzen die Unterschiede mit sich bringen.

MODUL 10

Die Organisation der Vereinten Nationen

Text A

I. Übersetzen Sie die Verben und nennen Sie deren Grundformen:

abgeben, ausräumen, aussprechen, bedrohen, bedürfen, besprechen, betrauen, bewahren, eingreifen, entsenden, erstatten, geloben, gründen, halten, richten, unterschreiben, verstoßen, vorbeugen, sich zusammenschließen, sich zusammensetzen

II. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

die Angriffshandlungen, die Feindschaftsklausel, die Friedenssicherung, der Friedenssicherungseinsatz, die Friedenstruppen, die Großmacht, der Grundgedanke, die Gründungsväter, das Hauptorgan, der Leitgedanke, die Mitgliedstaaten, das Nebenorgan, die Rechtsgrundlage, die Selbstverteidigung, die Sonderorganisation, die Staatengemeinschaft, der Weltfrieden, der Weltkrieg, die Wiederherstellung, das Zusammenleben

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Die UNO

„Die UNO ist das Gewissen der Welt", hat der frühere Generalsekretär Kofi Annan einmal gesagt. Gegründet wurde die „United Nations Organisation" 1945 mit dem Ziel, die Menschheit „vor der Geißel des Krieges zu bewahren", wie es in Charta heißt. Der Traum vom Frieden ist heute genau so aktuell wie im Juni 1945, als die UNO nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges gegründet wurde.

1945 kamen Vertreter aus 50 Nationen nach San Francisco, um die Charta der Vereinten Nationen zu unterschreiben. Die Charta ist die Verfassung und die Rechtsgrundlage für die Vereinten Nationen. Die Charta ist ein zeitlich

nicht begrenzter völkerrechtlicher Vertrag. Sie besteht aus einer Präambel und 19 Kapiteln mit 111 Artikeln. Sie beschäftigt sich mit verschiedenen Hauptorganen der UN, mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, den Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen, sowie mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

Die „United Nations Organisation“, kurz UNO oder auch „Vereinte Nationen“ (VN), war geboren. Feierlich gelobten die Gründungsväter „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bewahren“. Am 24. Oktober desselben Jahres, kurz nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, der rund 60 Millionen Menschen das Leben gekostet hatte, trat die Charta in Kraft.

Aus den ursprünglich 50 Mitgliedstaaten sind heutzutage 193 geworden — kaum ein Land auf der Welt ist nicht „drin“.

Deutschland — von Feindschaft zum Vollmitglied

Das Verhältnis Deutschlands zu den Vereinten Nationen beginnt 1945 in erklärter Feindschaft: Der Staat, „der während des Zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners der Charta war“, sollte kein Mitglied werden können, besagt die „Feindschaftsklausel“ in der Charta der VN. Obwohl es diese Klausel heute immer noch gibt, hat sich Deutschland inzwischen vom einstigen Feindstaat zum geachteten Mitglied entwickelt. Fast drei Jahrzehnte lang blieb den Deutschen der Zutritt verwehrt. 1973 wurden dann beide deutschen Staaten im „Minderstatus“ in die UNO aufgenommen, nachdem sie sich schon lange in Sonderorganisationen der VN engagiert hatten. „Minderstatus“ bedeutete, dass sich die BRD und die DDR nicht auf die in der Charta verankerte „souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder“ berufen konnten. Seit dem 3. Oktober 1990 ist Deutschland Vollmitglied, außerdem drittgrößter Beitragszahler und an jeder dritten UN-Friedensmission beteiligt. Zudem ist Deutschland „Sitzstaat“, das bedeutet, dass in Deutschland zahlreiche Institutionen der Vereinten Nationen angesiedelt sind. 18 Sekretariate und Büros sitzen in Bonn. Außerhalb Bonns gibt es noch sieben weitere UN-Institutionen, darunter den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg.

Die Prinzipien: Universalität, Diplomatie und kollektive Sicherheit

Das Leitprinzip der UNO ist die Universalität: Weltfrieden wird dann am besten erreicht, wenn alle Länder der Welt Mitglied der Vereinten Nationen sind und sich an den Leitgedanken des friedlichen Zusammenlebens halten. Auf dieser Grundlage kann man, wenn nötig, eventuelle Konflikte besprechen und ausräumen. Die Aufgabe ist also, Frieden durch Diplomatie und weltweite Kooperation zu erreichen.

Der Grundgedanke bei der Wiederherstellung des Weltfriedens ist die „kollektive Sicherheit“. Verstößt ein Staat gegen die gemeinsamen Normen,

schließen sich die übrigen Mitgliedstaaten zu gemeinsamen Aktionen zusammen. Über diese Aktionen soll in der UNO der Sicherheitsrat entscheiden. An diesem Modell zeigt sich jedoch auch schon, dass die UNO stets auf den politischen Willen ihrer Mitglieder angewiesen ist. Besonders auffällig wurde das in der Zeit des Kalten Krieges, als sich die Großmächte im Sicherheitsrat durch Vetos regelmäßig gegenseitig blockierten. Die UNO ist keine „Weltregierung“, sie ist eine „Weltorganisation“, die nicht mächtiger ist, als ihre Mitglieder es wollen.

Gemäß Artikel 7 der UN-Charta setzen sich die Vereinten Nationen aus Hauptorganen zusammen, die für die Entscheidungsprozesse maßgeblich sind. Neben den Hauptorganen gehören eine Reihe von Nebenorganen und Sonderorganisationen zum System der Vereinten Nationen, die mit der Wahrnehmung spezifischer Aufgaben befasst sind.

Hauptorgane

Die Generalversammlung: Die Generalversammlung kann für die Mitgliedstaaten völkerrechtlich nicht bindende Empfehlungen abgeben und Vorlagen an den Sicherheitsrat richten. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und ist u. a. für die Verabschiedung des Etats und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Sie spricht auch Empfehlungen über eventuelle Änderungen der UN-Charta aus. Weiterhin wählt sie die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, alle Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates, auf Vorschlag des Sicherheitsrates den Generalsekretär sowie die 15 Richter des Internationalen Gerichtshofes. Alle UN-Mitgliedstaaten haben einen Sitz und eine Stimme, wobei jeweils fünf Vertreter entsandt werden können.

Das Sekretariat: Höchster Verwaltungsbeamter ist der Generalsekretär. Er wird auf fünf Jahre gewählt und erfüllt neben seinen administrativen Aufgaben auch eine politische Funktion. So kann er z. B. vom Sicherheitsrat mit Einzelaufgaben betraut werden.

Der Sicherheitsrat hat 15 Mitglieder, davon sind China, Russland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die USA ständige Mitglieder. Die anderen zehn nichtständigen Mitglieder werden jeweils von der Generalversammlung gewählt, wobei jedes Jahr fünf Staaten auf zwei Jahre gewählt werden. Beschlüsse des Sicherheitsrats sind bindend und durchsetzbar. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, darunter allen fünf ständigen Mitgliedern (ausgenommen Beschlüsse über Verfahrensfragen). Man spricht hier von einem Vetorecht der ständigen Mitglieder. In der Praxis wird die Stimmenthaltung eines ständigen Mitgliedes nicht als „Veto“ gewertet. Zu den Beschlüssen zählen friedenssichernde- und friedenserzwingende Maßnahmen sowie nichtmilitärische Druckmittel wie z. B. Handelsembargos.

Der Wirtschafts- und Sozialrat: Gemeinsam mit der Generalversammlung ist er für die Zusammenarbeit der Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zuständig. Hierzu hat er zahlreiche Fach- und Regionalkommissionen eingerichtet. Zudem koordiniert er die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den zahlreichen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen.

Der Internationale Gerichtshof, IGH in Den Haag ist ein universelles völkerrechtliches Gericht. Er entscheidet Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die seine Gerichtsbarkeit anerkennen, und erstattet Gutachten. Die 15 Richter werden auf neun Jahre gewählt. Sie fällen ihre Urteile mit relativer Stimmenmehrheit.

Die Dreierspitze: Sicherheitsrat, Generalversammlung, Generalsekretär

Die Hauptverantwortung für die Wahrung von Frieden und Sicherheit trägt der Sicherheitsrat. Er überwacht die Staatengemeinschaft, bemüht sich um friedliche Beilegung von Konflikten, setzt gegebenenfalls Sanktionen fest und schickt Soldaten, die den Vereinten Nationen unterstellt sind, in Regionen, in denen Menschenleben bedroht sind, als äußerstes Mittel zur friedlichen Konfliktlösung. Die Friedenstruppen der Vereinten Nationen sind „die Blauhelme“. Sie folgen der handlungsethischen Norm „responsibility to protect“. Sie sehen sich verantwortlich, Leben zu schützen, Gewalt vorzubeugen, im Ernstfall einzugreifen und nach einer militärischen Intervention Hilfe zu einem Wiederaufbau des Landes zu leisten. Die getragenen Waffen der Friedenssoldaten sollen nur der Selbstverteidigung dienen.

Im Sommer 2007 waren nach Angaben der Vereinten Nationen mehr als 100 000 Menschen für laufende Friedensmissionen auf vier Kontinenten im Einsatz. Von 1945 bis 2007 absolvierten UNO-Kräfte mehr als 60 Friedenssicherungseinsätze.

Gemeinsam mit der Generalversammlung und dem Sekretariat, die beide überwiegend empfehlende Befugnisse haben, bildet der Sicherheitsrat die Leitungsspitze des UNO-Systems.

Nebenorgane der UN können von der Generalversammlung nach Artikel 22 der Charta und vom Sicherheitsrat nach Artikel 29 der Charta eingesetzt werden. Sie berichten zumeist ihren einsetzenden Hauptorganen, teils dem Wirtschafts- und Sozialrat. Obwohl sie gegenüber Partnern außerhalb der UN vielmals autonom auftreten, verfügen sie über keinen eigenen völkerrechtlichen Status.

Ihre Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche aufschlüsseln: entwicklungspolitische Hilfsprogramme, humanitäre Angelegenheiten, sicherheitspolitische Nebenorgane, Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten.

Sonderorganisationen sind rechtlich, organisatorisch und finanziell selbstständige Organisationen, die durch nach Artikel 63 der Charta geschlossene

völkerrechtliche Abkommen mit den UN verbunden sind. Dies sind derzeit 17 Organisationen. Ihre Zusammenarbeit mit den UN und auch untereinander wird durch den Wirtschafts- und Sozialrat koordiniert.

IV. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Begriffe:

Генеральная Ассамблея ООН
Совет Безопасности ООН
Секретариат ООН
Генеральный секретарь ООН
Международный Суд ООН
Совет по опеке ООН
Экономический и Социальный Совет ООН
Устав ООН
Вторая мировая война
Миротворческие силы ООН
Право вето

V. Ergänzen Sie die Sätze durch die Wörter und Wendungen aus dem Text:

1) Die Vertreter der 51 Nationen unterschrieben 1945 ..., und am 24. Oktober 1945 ... sie in Kraft.

2) Heutzutage zählt die UNO 193 ... .

3) Laut der UN-Charta setzt sich die UNO aus ... zusammen.

4) Zum System der Vereinten Nationen gehören neben den Hauptorganen eine Reihe von ... und ... .

5) ... gibt den Mitgliedstaaten die völkerrechtlichen Empfehlungen und reicht Vorlagen an den Sicherheitsrat.

6) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, alle Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates werden ... gewählt.

7) Die Richter des Internationalen Gerichtshofes und der Generalsekretär werden auf Vorschlag des Sicherheitsrates von ... gewählt.

8) Höchster Verwaltungsbeamter des Sekretariats ist ... , der auf fünf Jahre gewählt wird und neben seinen administrativen Aufgaben auch politische Funktion erfüllt.

9) ... setzt sich aus 5 ständigen und 10 nichtständigen Mitgliedern zusammen.

10) ... des Sicherheitsrates genießen das Vetorecht.

11) ... ist für die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit der Staaten zuständig.

12) ... in Den Haag entscheidet die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten, die seine Gerichtsbarkeit anerkennen.

VI. Formen Sie unter Verwendung des Zustandspassivs um.

Beispiel: der Schutz des Lebens — das Leben ist geschützt

1) die Gründung der UNO
2) die friedliche Beilegung von Streitigkeiten
3) die Bedrohung des Friedens
4) der Bruch des Friedens
5) die Beendigung des Krieges
6) die Wahrung der internationalen Sicherheit
7) die Erhaltung des Weltfriedens
8) die Wiederherstellung des Weltfriedens
9) die Verabschiedung des Etats
10) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
11) der Wiederaufbau des Landes
12) der Einsatz der Friedenstruppen
13) die Wahrnehmung spezifischer Aufgaben
14) die Anwendung der Gewalt
15) die Vorbeugung der Gewaltanwendung

VII. Bilden Sie Aussagen mit den Wendungen aus Übung VI nach dem Beispiel:

Beispiel: Der Schutz des Lebens bedeutet, dass das Leben geschützt werden kann.

VIII. Ordnen Sie die Begriffe in der rechten Spalte ihren Definitionen in der linken Spalte zu:

1) das richterliche Hauptorgan der Vereinten Nationen	a) der Sicherheitsrat
2) die Vereinigung der Saaten zur Sicherung des Weltfriedens und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit	b) die Generalversammlung
3) ein Organ, dessen Hauptaufgaben im organisatorischen Bereich der Vereinten Nationen liegen	c) der Internationale Gerichtshof
4) das einzige Organ, das in bestimmten fällen Entscheidungen treffen kann, die für alle Mitglieder der Organisation verbindlich sind	d) die UN-Charta

5) ein Organ, das alle in den Aufgabenbereich der Organisation fallenden Angelegenheiten behandeln kann, das aber nur nicht bindende Empfehlungen geben darf	e) die Organisation der Vereinten Nationen
6) die Verfassung und die Rechtsgrundlage	f) das Sekretariat für die Vereinten Nationen

VIII. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Aussagen:

1) Die UNO ist eine globale internationale Organisation und ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt.

2) Als Verfassung der Vereinten Nationen gilt die UN-Charta, die auch ein völkerrechtlicher Vertrag ist.

3) Die UNO wurde kurz nach dem Anfang des Zweiten Weltkrieges zum Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen, gegründet.

4) Laut der UN-Charta setzt sich die UNO aus einer Reihe der Sonderorganisationen zusammen.

5) Die UNO ist eine Weltregierung, deren Entscheidungen für die Mitgliedstaaten bindend sind.

6) Die UNO-Hauptorgane sind für alle Entscheidungsprozesse maßgeblich.

7) Die Richter des Internationalen Gerichtshofes werden von der UNO-Generalversammlung auf neun Jahre gewählt.

8) Alle Mitglieder des Sicherheitsrates genießen das Vetorecht.

9) Im Unterschied zu der Generalversammlung und dem Sekretariat, deren Befugnisse überwiegend empfehlend sind, sind die Beschlüsse des Sicherheitsrates bindend.

10) Gemeinsam mit der Generalversammlung und dem Sekretariat bildet der Sicherheitsrat die Leitungsspitze des UNO-Systems.

11) Bis zum 3.Oktober 1990 war Deutschland kein Vollmitglied der Vereinten Nationen.

12) Der höchste UN-Verwaltungsbeamter ist der Generalsekretär.

IX. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1. Wann und zu welchem Zweck wurde die UNO gegründet?
2. Wie lautet der Leitgedanke der UNO-Charta?
3. Aus welchen Organen setzt sich die UNO zusammen?
4. Welche Funktionen haben die UNO-Hauptorgane?
5. Mit welchen Angelegenheiten befassen sich die Nebenorgane der UNO?

6. Was für Organisationen sind die Sonderorganisationen der UNO und wie wird deren Arbeit koordiniert?

X. Übersetzen Sie:

Организация Объединенных Наций является уникальной международной организацией. Она была основана в 1945 г., вскоре после Второй мировой войны, представителями 51 страны с целью сохранения международной безопасности и мира во всем мире.

Ее уникальный характер и возложенные Уставом полномочия дают организации возможность осуществлять деятельность по широкому ряду вопросов, являясь для своих 193 государств-членов форумом, который позволяет им через Генеральную Ассамблею, Совет Безопасности, Экономический и Социальный Совет и другие органы и комитеты высказывать свою точку зрения.

ООН преследует следующие цели: поддержание мира и безопасности на планете, развитие дружественных отношений между странами, сотрудничество в разрешении международных проблем и в обеспечении прав человека, согласование действий разных стран.

Главным совещательным, директивным и представительным органом ООН является Генеральная Ассамблея, учрежденная в 1945 г. в соответствии с Уставом Организации Объединенных Наций. Каждое государство — член ООН представлено в Ассамблее одним голосом.

Согласно Уставу ООН главную ответственность за поддержание международного мира и безопасности несет Совет Безопасности, его решениям обязаны подчиняться все члены ООН. Совет Безопасности состоит из 15 членов, пять из которых являются постоянными (Россия, США, Великобритания, Франция и Китай) и обладают правом вето. По рекомендации Совета Безопасности Генеральная Ассамблея может приостановить осуществление тем или иным государством его прав и привилегий как члена ООН.

Экономический и Социальный совет осуществляет функции ООН в сфере экономического и социального международного сотрудничества.

Главным судебным органом ООН является Международный Суд ООН в Гааге. Суд состоит из 15 независимых судей, действующих в личном качестве и не являющихся представителями какого-либо государства. Судьи не могут заниматься никакой другой профессиональной деятельностью. Стороной в судебном разбирательстве Международного суда может быть только государство, юридические и физические лица обращаться в суд не вправе.

Работу органов ООН в учреждениях по всему миру обеспечивает Секретариат во главе с Генеральным секретарем, который назначается Генеральной Ассамблеей по рекомендации Совета Безопасности сроком на 5 лет с возможностью переизбрания на новый срок.

Text B

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nennen Sie deren Grundformen:

ausgehen, ausgestalten, ausstatten, begründen, beitreten, berufen, bestehen, umsetzen, verwirklichen, zustehen

II. Übersetzen Sie die folgenden zusammengesetzten Substantive:

das Abwehrrecht, die Allgemeingültigkeit, die Auseinandersetzung, das Bürgerrecht, das Freiheitsrecht, die Freiheitssphäre, der Gegenbegriff, das Grundrecht, die Lebensgrundlage, das Menschenrecht, das Menschenrechtsabkommen, die Schutzpflicht, das Völkerrecht, die Zwangsvertreibung

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Wesen der Menschenrechte

Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Grund- und Menschenrechte sind zum ersten Mal im Jahre 1689 in England in „Bill of Rights“ niedergeschrieben worden. 1776 erklärte dann die amerikanische „Virginia Bill of Rights“ , dass alle Menschen von Natur aus gleich und frei sind, und dass ihr Leben und ihr Besitz unverletzlich sind. 1789 wurden während der Französischen Revolution die Menschenrechte, d.h.: Freiheit, Gleichheit, Meinungs-, Glaubens- und Gedankenfreiheit ausgerufen. Diese Rechte wurden durch die Französische Nationalversammlung als Verfassungsrecht verabschiedet.

Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet sind und dass diese egalitär begründete Rechte universell, unveräußerlich und unteilbar sind (Universalität, Egalität, Unteilbarkeit).

Das Bestehen von Menschenrechten wird heute von fast allen Staaten prinzipiell anerkannt. Die Universalität ist gleichwohl Grundlage politischer Debatten und Auseinandersetzungen.

Menschenrechte werden heute gewöhnlich als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutz seiner Freiheitssphäre verstanden. Weil aber Menschenrechte auch von dritter Seite bedroht werden, wird davon ausgegangen, dass außerdem zu jedem Menschenrecht eine staatliche Schutzpflicht gehört, mit der erst ein Menschenrecht vollständig verwirklicht werden kann.

Durch die Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen sowie durch deren Verankerung in ihren nationalen Verfassungen verpflichten sich die Staaten, die Grundrechte und Völkerrechte zunehmend umzusetzen, als einklagbare Rechte auszugestalten.

In einem engeren Sinne wird der Begriff „Menschenrechte“ auch als Gegenbegriff zu „Bürgerrechte“ verstanden: er steht dann für Grundrechte, die die unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen Menschen zustehen.

Universalität

Universalität im Menschenrecht steht für Allgemeingültigkeit. Das heißt, dass Menschenrechte überall für alle Menschen gültig sind. Dabei ist jeder Mensch dazu verpflichtet, die Menschenrechte seiner Mitmenschen zu respektieren. Denn wenn jemand auf die Menschenrechte beruft, aber diese in der Mitwelt nicht anerkannt werden, ist die Berufung eines jeden Menschen auf dieselben Menschenrechte zum Schutze seiner elementaren Interessen, nicht erfüllt worden. Deshalb werden tragfähige und rechtliche Instrumente gebraucht, um die allgemeingültige Anerkennung der Menschenrechte zu garantieren. Dabei sind alle Staaten, die der UNO beigetreten sind, dazu verpflichtet worden, die Menschenrechte in ihren nationalen Rechtssystemen zur vollen Geltung zu bringen.

Egalität

Egalität ist die Bezeichnung für Gleichheit. In Deutschland ist die Egalität ein verfassungsmäßiges Recht, welches nach Artikel 3 Absatz 1 jedem Menschen die Menschenrechte gleichermaßen garantiert. So ist jeder Mensch vom Gesetz gleich, und im Geschlecht gleichberechtigt. Es darf also niemand wegen seines Geschlechtes, wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen oder wegen seiner Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Unteilbarkeit

Ergänzend zum Grundsatz der Universalität der Menschenrechte wird auch der Anspruch ihrer Unteilbarkeit erhoben. Menschenrechte müssen demnach stets in ihrer Gesamtheit verwirklicht sein. Eine Umsetzung von Freiheitsrechten ist nicht möglich, wenn nicht gleichzeitig das Recht auf Nahrung verwirklicht ist. Umgekehrt geht die Verletzung wirtschaftlicher oder kultureller Rechte, etwa Zwangsvertreibung, Verbot von Sprachen oder Entzug von Lebensgrundlagen, in der Regel auch mit der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte einher.

IV. Vervollständigen Sie die Tabelle:

1) die Begründung	------------------------
2) das Bestehen	------------------------
3) --------------------------	anerkennen
4) --------------------------	auseinandersetzen
5) --------------------------	herkommen
6) die Berufung	------------------------
7) --------------------------	vertreiben
8) ----------------------	verbieten
9) die Verletzung	-------------------------
10) -------------------------	entziehen
11) die Umsetzung	-------------------------
12) -------------------------	bedrohen
13) der Anspruch	-------------------------
14) die Abstammung	--------------------------
15) --------------------------	bezeichnen
16) die Verwirklichung	-------------------------
17) --------------------------	behindern
18) die Ausstattung	--------------------------
19) --------------------------	verpflichten
20) der Schutz	--------------------------

V. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Vokabeln aus der linken Spalte:

1) verwirklichen	a) beanspruchen
2) ausstatten	b) die Besprechung
3) prinzipiell	c) umsetzen
4) gültig sein	d) Anerkennung finden
5) respektieren	e) ausgestalten
6) Anspruch erheben	f) gelten
7) anerkannt sein	g) anwenden
8) garantieren	h) achten
9) gebrauchen	i) grundsätzlich
10) die Auseinandersetzung	j) gewährleisten

VI. Erklären Sie die folgenden Begriffe, verwenden Sie dabei das eingeklammerte Wortmaterial:

1) Die Universalität — (für Allgemeingültigkeit stehen; überall für alle Menschen gültig sein; die Menschenrechte der Mitmenschen respektieren; verpflichtet sein;

auf die Menschenrechte berufen; der Schutz der elementaren Interessen nicht anerkannt werden; nicht erfüllt werden; tragfähige rechtliche Instrumente gebrauchen; die allgemeingültige Anerkennung garantieren; zur vollen Geltung bringen).

2) Die Egalität — (ein verfassungsmäßiges Recht sein; jedem Menschen gleichermaßen garantiert werden; vom Gesetz gleich sein; im Geschlecht gleichberechtigt sein; benachteiligt werden; bevorzugt werden).

3) Die Unteilbarkeit — (einen Anspruch erheben; in der Gesamtheit verwirklicht werden; eine Umsetzung von Freiheitsrechten; das Recht auf Nahrung; die Verletzung wirtschaftlicher oder kultureller Rechte; die Zwangsvertreibung; das Verbot von Sprachen; der Entzug von Lebensgrundlagen; mit der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte einhergehen).

VII. Formen Sie nach dem Beispiel um.

Beispiel: Der Schutz der Menschenrechte — die Menschenrechte können geschützt werden — die Menschenrechte sind geschützt.

1) die Bedrohung der Menschenrechte
2) die Ratifizierung eines internationalen Abkommens
3) die Anerkennung der Menschenrechte und Freiheiten
4) die Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte
5) die Umsetzung von Freiheitsrechten
6) die Verwirklichung von Grundrechten
7) der Entzug von Lebensgrundlagen
8) die Verankerung des Rechts in der Verfassung

VIII. Antworten Sie Auf die Fragen zum Text:

1) Was versteht man unter den Menschenrechten?
2) Von welchem Grundsatz geht das Konzept der Menschenrechte aus?
3) Haben alle Staaten das Bestehen von Menschenrechten anerkannt?
4) Was versteht man in einem engeren Sinne unter dem Begriff „Menschenrechte“?
5) Auf welche Weise verpflichten sich die Staaten, die Grundrechte und die Völkerrechte zu verwirklichen?
6) Welche drei Grundsätze bestimmen das Wesen der Menschenrechte?

IX. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

X. Übersetzen Sie:

Права человека — понятие, характеризующее правовой статус человека по отношению к государству, его возможности и притязания в экономической, социальной, политической и культурной сферах. Права человека носят естественный и неотчуждаемый характер, т. е. принадлежат ему от рождения, а не являются дарованными свыше государственной властью. Права человека являются одним из основных признаков гражданского общества и правового государства.

Впервые понятие «Права человека» провозглашено Французской революцией в «Декларации прав человека и гражданина», принятой в 1789 г. В 1922 г. по инициативе немецкой и французской лиг за права человека была создана первая в мире международная организация по защите прав человека «Международная федерация за права человека» (FIDH). Вторая мировая война и трагический опыт тоталитарных режимов инициировали качественный скачок в развитии института прав человека и гражданина. 10 декабря 1948 г. Генеральной Ассамблеей ООН была принята и провозглашена Всеобщая декларация прав человека и гражданина.

Общепризнанным является деление прав человека на личные (гражданские), политические, социальные, экономические и культурные. Права и свободы человека и гражданина являются непосредственно действующими. Они определяют смысл, содержание и применение законов, деятельность законодательной и исполнительной власти, местного самоуправления и обеспечиваются правосудием.

Text C

I. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Recht“?
Übersetzen Sie die folgenden Wörter und Wendungen:

das Menschenrecht, das Menschenrechtsabkommen, die zentralen Menschenrechtsinstrumente; der Bestand und Gehalt der Menschenrechte, der Schutz der Menschenrechte; das Grundrecht, ein bindendes Recht; bürgerliche und politische Rechte; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

II. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Normativer Gehalt der Menschenrechte

Die international maßgebliche Quelle für den Bestand und Gehalt der Menschenrechte ist die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**. Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948, bei der es sich jedoch nur um eine von der UN-Generalver-

sammlung verabschiedete Erklärung handelt, die nicht unmittelbar für die Mitgliedstaaten bindend ist, sind die zentralen Menschenrechtsinstrumente innerhalb dieses Korpus:

— der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie

— der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Beide Pakte wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und traten zehn Jahre später in Kraft, nachdem sie von der geforderten Anzahl von Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Sie sind für alle Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert haben, bindendes Recht.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von Konventionen, die den Schutz einzelner Menschenrechte eingehend regeln, so etwa

— die Genfer Flüchtlingskonvention

— die UN-Kinderrechtskonvention

— die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

— die UN-Anti-Folter-Konvention

— die internationale Konvention zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung

— die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

— die internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

— die UN-Behindertenrechtskonvention

Dazu kommen auf den verschiedenen Kontinenten regionale Menschenrechtsabkommen. In Europa ist es die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. Die Konvention wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. Juli 1953 in Kraft. Auch Afrika, der amerikanische Doppelkontinent und Asien verfügen über jeweils eigene regionale Menschenrechtsabkommen.

Bürgerliche und politische Rechte

Persönlichkeitsrechte (grundlegende Rechte)

— Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

— Schutz vor Folter, Menschenversuchen ohne Einwilligung des Patienten, vor

Zwangssterilisation und Zwangskastration, Schutz vor Körperstrafen und Prügelstrafen

sowie Schutz vor entwürdigender oder erniedrigender Behandlung (wie beispielsweise Ehrenstrafen), Abschaffung der Züchtigung in Erziehung und Schule **Freiheitsrechte**

— Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person
— allgemeine, nur durch Gesetz beschränktbare Handlungsfreiheit
— Freiheit von willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre (Wohnung, Briefgeheimnis etc.)
— Persönlichkeitsrechte
— Meinungsfreiheit
— Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
— Reisefreiheit
— Versammlungsfreiheit
— Informationsfreiheit
— Berufsfreiheit

Justizielle Menschenrechte

— wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen
— gerechtes Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit gesetzlichen Richtern
— Anspruch auf rechtliches Gehör (audiatur et altera pars)
— keine Strafe ohne vorheriges Gesetz (nulla poena sine lege)
— Unschuldsvermutung (in dubio pro reo)

Soziale Menschenrechte

Zu dem im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegten Rechtsnormen gehören u.a.:

— Recht auf Selbstbestimmung
— Gleichberechtigung von Mann und Frau
— Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung
— Recht auf Gründung von Gewerkschaften
— Schutz von Familien, Schwangeren, Müttern und Kindern
— Recht auf einen angemessenen Lebensstandart, einschließlich angemessener Nahrung
— Recht auf den besten erreichbaren Gesundheitszustand
— Recht auf Bildung
— Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

Es ist wichtig anzumerken, dass die europäische Tradition die bürgerlichen und politischen Rechte oftmals als einzig bedeutende Rechte begreift, wohingegen in Ländern, in denen Hunger oder Vertreibung oder Zugang zu Wasser brennende Probleme darstellen, die wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Rechte mehr Aufmerksamkeit erfahren. So blendet etwa die Europäische Menschenrechtskonvention diesen Bereich vollständig aus, während er in der Menschenrechtscharta der Organisation für Afrikanische Einheit eine zentrale Rolle spielt.

III. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Begriffe:

1) Всеобщая декларация прав человека ООН
2) Международный пакт о гражданских и политических правах
3) Международный пакт об экономических, социальных и культурных правах
4) Европейская конвенция о защите прав человека и основных свобод
5) конвенция ООН о правах ребенка
6) конвенция о ликвидации всех форм дискриминации в отношении женщин
7) конвенция о предупреждении преступления геноцида и наказании за него
8) Женевская конвенция о статусе беженцев
9) конвенция ООН о правах инвалидов
10) конвенция ООН против пыток
11) международная конвенция о ликвидации всех форм расовой дискриминации
12) международная конвенция по защите прав всех трудящихся-мигрантов и членов их семей

IV. Formen Sie nach dem Beispiel um. Geben Sie die beschrieben Handlungen zuerst als unpersönlichen Vorgang wieder, und dann nennen Sie das Resultat.

Beispiel: Die Diktatur verletzte die Menschenrechte — die Menschenrechte wurden verletzt — die Menschenrechte sind verletzt.

1) die UN-Generalversammlung verabschiedete eine Erklärung
2) die Mitgliedstaaten ratifizierten die Pakte
3) verschiedene Konventionen regeln den Schutz einzelner Menschenrechte
4) der Europarat arbeitete zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten die Europäische Menschenrechtskonvention aus
5) die regionalen Menschenrechtsabkommen schützen die Menschenrechte auf verschiedenen Kontinenten

V. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen:

1) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948 ist für die Mitgliedstaaten verbindlich.

2) Die wichtigsten Dokumente im Bereich des Menschenrechts sind der internationale Pakt über Bürgerliche und politische Rechte und der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

3) Die beiden von der UN-Generalversammlung im Jahre 1966 verabschiedeten internationalen Pakten traten sofort in Kraft.

4) Es gibt eine Vielzahl von Konventionen, die den Schutz der Menschenrechte regeln.

5) Verschiedene Kontinente verfügen auch über jeweils eigene regionale Menschenrechtsabkommen.

6) Unter den Menschenrechten versteht man die Persönlichkeitsrechte, die Freiheitsrechte, justizielle und soziale Rechte.

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1) Welche Rechtsquellen sind für den Bestand und Gehalt der Menschenrechte international maßgeblich?

2) Worum handelt es sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948?

3) Welche Dokumente stellen für die Mitgliedstaaten ein bindendes Recht dar?

4) Wodurch wird außerdem der Schutz einzelner Menschenrechte geregelt?

5) Welche regionalen Menschenrechtsabkommen kommen noch dazu?

6) Welche Rechte gehören zu den bürgerlichen und politischen Rechten des Menschen?

7) Welche Rechte sind unter den sozialen Rechten des Menschen zu verstehen?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

10 декабря 1948 г. резолюцией 217 A (III) Генеральной Ассамблеи ООН была принята Всеобщая декларация прав человека в качестве задачи, выполнению которой должны содействовать все народы и государства. Каждый человек и каждый орган общества должны стремиться путем просвещения и образования содействовать уважению и соблюдению прав и свобод человека. Начиная с 1950 г. ежегодно 10 декабря отмечается Международный день прав человека.

Также в 1950 г. в Европе была подписана Европейская конвенция о защите прав человека и основных свобод.

В 1966 г. под эгидой ООН приняты Международный пакт о гражданских и политических правах и Международный пакт об экономических, социальных и культурных правах. Эти и последующие международные соглашения утвердили международный стандарт прав человека и гражданина и гарантии обеспечения этих прав с целью их отражения в конституционном праве государств-участников.

Помимо перечисленных в международном стандарте прав человека в национальных системах права список прав человека и гражданина нередко дополняется новыми положениями. Например, в России — правом на благоприятную окружающую среду, правом на информацию и др.

Text D

I. Übersetzen Sie die folgenden Substantive. Bestimmen Sie die Verben, von denen diese Substantive abgeleitet sind, und nennen Sie deren Grundformen.

die Abschaffung, die Aufhebung, die Betätigung, die Gründung, die Einschränkung, die Enthaltung, die Entstehung, die Erklärung, die Nominierung, die Vorstellung

II. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen

Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)

Zur Zeit der Gründung der Vereinten Nationen und somit auch zur Zeit der Entstehung der Charta der Vereinten Nationen existierten keine klaren Vorstellungen vom Konzept der Menschenrechte. Eine der ersten internationalen Erklärungen zu Menschenrechtsstandards wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen durch eine Resolution zum Ausdruck gebracht; die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR**). Sie wurde mit 48 Stimmen, keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen am 10. Dezember 1948 angenommen.

Insgesamt umfasst die AEMR 30 Artikel. Artikel 1 und 2 beschäftigen sich mit organisatorischen Fragen. Hierauf folgt ein Katalog der Freiheitsrechte (Art. 3–20) und der politischen Betätigungsrechte (Art. 21) und der Gleichheitsrechte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichs (Art. 22–28). Artikel 29 zählt zulässige Einschränkungen der zuvor genannten Rechte auf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber Artikel 30, der unmissverständlich klarstellt, dass die genannten Einschränkungsmöglichkeiten nicht zur völligen Abschaffung oder faktischen Aufhebung der Rechte von Art. 3–28 führen kann und darf.

Die sehr weit reichende Liste von Rechten führte 1966 zu zwei wichtigen UN-Pakten:

dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bilden zusammen die Universal Declaration of Human Rights oder die Internationale Menschenrechtscharta, welche als Grundlage sämtlicher universeller Menschenrechtsnormierungen gelten kann.

III. Formen Sie um. Ersetzen Sie die fettgedruckten Verben durch die Substantive auf -ung. Achten Sie dabei auf die notwendigen syntaktischen Veränderungen.

Beispiel: Die Internationale Menschenrechtscharta kann als Grundlage sämtlicher universeller Menschenrechte, die **nominiert** werden, gelten. — Die Internationale Menschenrechtscharta kann als Grundlage sämtlicher universeller **Menschenrechtsnominierungen** gelten.

1) Als die UNO **gegründet** wurde und die UN-Charta **entstand**, **stellte sich** noch niemand ein klares Konzept der Menschenrechte **vor**.

2) Die Vollversammlung der Vereinten Nationen **erklärte** durch eine Resolution den Menschenrechtsstandart.

3) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 mit 48 Stimmen und keiner Gegenstimme angenommen, wobei sich 8 Delegierten **enthielten**.

4) Artikel 29 zählt die Voraussetzungen, unter denen einige Rechte **eingeschränkt** werden können.

5) Wichtig ist Artikel 30, der klarstellt, dass die Rechte nicht **abgeschafft** oder **aufgehoben** werden dürfen.

IV. Lesen Sie den Text der AEMR (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html) und tragen Sie die Artikel entsprechend der folgenden Unterscheidung in die nachfolgende Tabelle ein:

Bürgerliche und politische Rechte			**Soziale Rechte**
Persönlichkeitsrechte	**Freiheitsrechte**	**Justizielle Rechte**	

V. Antworten Sie auf die folgenden Fragen:

1) Wann und zu welchem Zweck wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen?

2) Mit welchen Fragen beschäftigt sich die AEMR?

3) Welche Bedeutung hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte für die Internationale Menschenrechtscharta?

VI. Übersetzen Sie:

Всеобщая декларация прав человека — документ, в котором провозглашены личные права и свободы для каждого, — принята 10 декабря 1948 г. на третьей сессии Генеральной Ассамблеи ООН в Париже. Декларация не носит обязательного характера для стран-участниц. Фундаментальный принцип Всеобщей декларации прав человека заключается в том, что права личности основаны на врожденном достоинстве каждого человека. Достоинство, право на свободу и равенство неоспоримы.

Основные принципы декларации:

— отказ от дискриминации человека по признаку расы, пола, религии и иных убеждений, национального или социального происхождения;

— как каждая личность в отдельности, так и ячейка общества — семья — должны находиться под защитой закона;

— каждый имеет право на участие в управлении своей страной через избранных представителей, фальсификация результатов выборов недопустима;

— свобода выбора места жительства по всему миру;

— право на образование;

— право на работу, оплачиваемый отпуск, защиту от безработицы и социальную защиту;

— свобода совести и религии;

— свобода слова и мнения;

— каждый имеет обязанности перед обществом.

Законодательными последствиями принятия декларации стали два официальных договора: международный пакт о гражданских и политических правах и международный пакт об экономических, социальных и культурных правах, а также целый ряд конвенций. В отличие от декларации, пакты обладают силой закона.

Text E

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nennen Sie deren Grundformen: Welche Substantive lassen sich von den obengenannten Verben ableiten?

abschließen, anstreben, annehmen, aufnehmen, begutachten, beobachten, berücksichtigen, beschließen, betragen, beweisen, binden, durchsetzen, einhalten, enthalten, erstatten, geschehen, schaffen, unterzeichnen, veröffentlichen

II. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

der Menschenrechtsausschuss, der Menschenrechtsgerichtshof, der Menschenrechtshochkommissariat, die Menschenrechtskonvention, der Menschenrechtsrat, die Menschenrechtssituation

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente internationaler Menschenrechtskonvention

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist zwar weder juristisch bindend für die Staaten, noch gibt es eine über den Staaten stehende Gewalt, die die Einhaltung der Menschenrechte durchsetzen könnte, trotzdem hat sie politisch und moralisch ein sehr großes Gewicht. Ihre Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden. Viele Konventionen und Verträge, die seit 1948 abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Definitionen aus.

Die beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte, sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die spezialisierten Konventionen haben den Rang internationaler Abkommen, sind also bindende Rechtsakte. Die Überwachung ihrer Einhaltung geschieht in den zuständigen Gremien des UN-Menschenrechtshochkommissariat OHCHR in Genf, zu dem acht UN-Vertragsorgane (Ausschüsse) gehören. Der UN-Menschenrechtsrat kann die Entsendung von Beobachtern zur Überwachung der Menschenrechtssituation in einem Mitgliedstaat beschließen.

Mit der Unterzeichnung der jeweiligen Abkommen verpflichten sich die Staaten dazu, periodisch über die Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Pflichten Bericht zu erstatten. Üblicherweise beträgt der Berichtszeitraum fünf Jahre. Parallel zu den Staatenberichten können Nichtregierungsorganisationen alternative Berichte einreichen, die von den Ausschüssen zumeist berücksichtigt werden. Als Ergebnis veröffentlicht der jeweilige Ausschuss nach Begutachtung des Regierungsberichts eine Reihe von abschließenden Beobachtungen und Empfehlungen an die jeweilige Regierung. Dieses Mittel ist zwar ein sehr weicher Sanktionsmechanismus, dennoch hat er in vielen Fällen seine Wirksamkeit bereits bewiesen.

Für den Fall des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte existiert darüber hinaus die Möglichkeit der Individualbeschwerde beim Genfer Menschenrechtsausschuss. Ähnliches wird auch für den Sozialpakt angestrebt, das dazu benötigte Zusatzprotokoll ist jedoch noch nicht angenommen.

Auf europäischer Ebene wurde mit der Europäischen Menschenrechtskonvention auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geschaffen.

Für den amerikanischen Doppelkontinent erfüllt der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof (Inter-American Court of Human Rights/Corte Interamericana de Derechos Humanos) eine ähnliche Funktion.

Auf dem afrikanischen Kontinent gibt es seit 1981 die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

III. Formen Sie die folgenden Fügungen, ohne den Sinn zu verändern, um. Ersetzen Sie das erweiterte Attribut durch das Zustandspassiv.

Beispiel: die in viele nationale Verfassungen aufgenommenen Bestimmungen — die Bestimmungen sind in viele nationale Verfassungen aufgenommen

1) die seit 1948 abgeschlossenen Verträge
2) die in der Erklärung enthaltenen Definitionen
3) die von den Staaten unterzeichneten Abkommen
4) die von dem UN-Menschenrat beschlossene Entsendung
5) die zur Überwachung der Menschenrechtssituation entsendeten Beobachter
6) die eingehaltenen menschenrechtlichen Pflichte
7) die von den Ausschüssen berücksichtigten Berichte
8) der von dem jeweiligen Ausschuss begutachtete Bericht
9) eine Reihe von veröffentlichten Beobachtungen und Empfehlungen
10) eine in vielen Fällen bewiesene Wirksamkeit
11) das noch nicht angenommene Zusatzprotokoll
12) der geschaffene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

IV. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die folgenden Behauptungen:

1) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist für die Staaten juristisch bindend.

2) Eine große Bedeutung der AEMR ist darauf zurückzuführen, dass ihre Bestimmungen in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden sind.

3) Die in der AEMR enthaltenen Erklärungen bilden die Grundlage für viele internationale Konventionen und Verträge.

4) Da die beiden internationalen Pakte (über bürgerliche und politische Rechte, sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) den Rang internationaler Abkommen haben, sind sie bindende Rechtsakte.

5) Die Staaten, welche die AEMR unterzeichnet haben, sind verpflichtet, alle fünf Jahre einen Bericht über die Einhaltung der Menschenrechte zu erstatten.

6) Für die Nichtregierungsorganisationen gibt es keine Möglichkeit, alternative Berichte einzureichen.

V. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1) Welche Bedeutung hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte für die Staaten?

2) Wie geschieht die Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten?

3) Welches Rechtsmittel gibt es für den Fall des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte?

VI. Übersetzen Sie:

Главным органом ООН по правам человека является Комиссия ООН по правам человека. Она была создана Экономическим и социальным советом ООН (ЭКОСОС) в 1946 г. и с тех пор проводит ежегодные сессии. В 1947 г., когда Комиссия начала свою работу, ее единственной задачей была разработка Всеобщей декларации прав человека, принятой год спустя, 10 декабря 1948 г. В течение первых двадцати лет своей деятельности (1947—1966) Комиссия занималась главным образом разработкой международно-правовых документов. Важнейшим результатом этого процесса стало принятие Генеральной Ассамблеей в 1966 г. Международного пакта об экономических, социальных и культурных правах, Международного пакта о гражданских и политических правах и Факультативного протокола к нему. В 1967 г. ЭКОСОС принял резолюцию № 1235, которая наделила Комиссию по правам человека полномочиями рассматривать вопросы, связанные с нарушениями прав человека в любой точке земного шара. Комиссия готовит исследования по правам человека, рекомендации и проекты международных документов, выполняет специальные поручения Генеральной Ассамблеи ООН и ЭКОСОС, в том числе рассматривает заявления, касающиеся нарушений прав человека, и занимается разбором сообщений относительно этих нарушений, осуществляет тесное сотрудничество со всеми другими органами ООН, в компетенцию которых входят вопросы прав человека. Ежегодно Комиссия принимает около 100 резолюций и решений.

20 декабря 1993 г. Генеральная Ассамблея ООН учредила пост Верховного комиссара ООН по правам человека, который является главным должностным лицом, ответственным за координацию всей деятельности в области прав человека в рамках ООН. Также в рамках ООН постоянно действуют различные комитеты и комиссии, созданные на основе универсальных международных договоров в области прав человека, которые рассматривают различные жалобы и представляют

ежегодный доклад Генеральной Ассамблее ООН о проделанной работе с предложениями и рекомендациями общего характера.

Защита прав человека и основных свобод в рамках Совета Европы, которые признаются Европейской конвенцией о защите прав человека и основных свобод, а также контрольный механизм за их соблюдением государствами — участниками данной Конвенции, складываются из деятельности Европейского суда по правам человека и Комитета министров Совета Европы. Европейский суд по правам человека в соответствии с Конвенцией 1950 г. признается главенствующей инстанцией, осуществляющей защиту прав и свобод человека в рамках Совета Европы.

VII. Sprechen Sie zum Thema „Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente der internationalen Menschenrechtskonvention".

Text F

I. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text:

Rechtliche Verankerung der Menschenrechte in Deutschland

Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt".

Artikel 1 GG, einschließlich der Bindung staatlicher Gewalt an die Respektierung der Menschenwürde (Abs. 1) und der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte (Abs. 3), steht unter dem besonderen Schutz der sogenannten Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Abs. 3 GG.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten, der den Rang eines Gesetzes hat und im BGB veröffentlicht ist.

Unterzeichnet wurde von der Bundesrepublik Deutschland auch die UNO-Menschenrechtsdeklaration, die das Recht auf soziale Sicherheit, Arbeit und Wohnung proklamiert.

II. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Grundrechte in den Artikeln 1 bis 19, 102, 103 und 104 festgehalten. Die folgende stichwortartige Aufstellung zeigt, um welche es sich dabei handelt. Nehmen Sie den Text des Grundgesetzes der BRD zu Hilfe und erläutern Sie kurz die einzelnen Grundrechte:

Artikel 1 — Unantastbarkeit der Würde des Menschen

Artikel 2 — freie Entfaltung der Persönlichkeit, körperliche Unverletzlichkeit

Artikel 2, 104 — Freiheit der Person

Artikel 3 — Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Mann und Frau; keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat, Glauben, religiöser und politischer Anschauung

Artikel 4 — Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit; kein Zwang zum Kriegsdienst mit der Waffe gegen das eigene Gewissen

Artikel 5 — Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung; Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung; Zensurverbot; Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Lehre und Forschung

Artikel 6 — Schutz von Ehe und Familie

Artikel 7 — staatliche Ordnung von Schule und Religionsunterricht

Artikel 8 — Versammlungsfreiheit

Artikel 9 — Vereinigungsfreiheit

Artikel 10 — Unverletzlichkeit von Brief- und Postgeheimnis

Artikel 11 — Freizügigkeit

Artikel 12 — freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Berufsstätte; kein Zwang zur Arbeit

Artikel 13 — Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 14 — Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht

Artikel 16 — Auslieferungsverbot; Asylrecht

Artikel 17 — Beschwerde- und Petitionsrecht

Artikel 19 — Gewährleistung des Rechtswegs bei Rechtseingriffen durch die öffentliche Gewalt

Artikel 101 — Gewährleistung des gesetzlichen Richters; Verbot von Ausnahmegerichten

Artikel 103 — Anspruch auf rechtliches Gehör

III. Erklären Sie die folgenden Begriffe unter Verwendung des angegebenen Wortmaterials:

1) unter Freiheitsrechten versteht man ...
2) Unverletzlichkeitsrechte sind ...
3) die sozialen Grundrechte regeln ...

a) jene Grundrechte, die sich im Allgemeinen nur gegen die staatliche Gewalt richten, d.h. den einzelnen Bürger gegen Eingriffe des Staates in seinen privaten Bereich schützen;

b) einerseits die Beziehungen des einzelnen Bürgers zu den grundsätzlich anerkannten sozialen Gemeinschaften wie Ehe, Familie, Kirche und Schule, andererseits auch zum Staat als Sozialstaat;

c) Grundrechte, die die Freiheit des Einzelnen schützen.

IV. Antworten Sie auf die folgenden Fragen:

1) Welchen internationalen Abkommen ist Deutschland beigetreten?
2) Welche Freiheitsrechte sind im Grundgesetz der BRD verankert?
3) Welche Unverletzlichkeitsrechte garantiert die Verfassung der BRD?
4) Welche sozialen Rechte werden den deutschen Bürgern laut dem Grundgesetz gewährleistet?

V. Übersetzen Sie:

На первое место в Основном законе ФРГ выдвинуты Каталог основных прав и обязанность государства уважать и защищать достоинство человека. Эта гарантия дополняется правом на свободное развитие личности. Оно предоставляет широкую защиту от противоправных посягательств со стороны государства. К свободам, перечисленным в Основном законе, относятся также свобода вероисповедания, свобода слова (это включает также и свободу печати) и гарантия собственности. Далее идут свобода искусства и науки, свобода объединений, тайна переписки, почтовых сообщений и телефонных переговоров, свобода передвижения, выбора профессии, принципиальная защита от принуждения к труду и принудительного труда, неприкосновенность жилища, а также право отказа от военной службы по соображениям совести.

Гражданские права, которые в отличие от вышеперечисленных прав действуют только для граждан ФРГ, касаются главным образом собственно политических прав на участие в политической жизни, а также права на свободное осуществление профессиональной деятельности. В основном сюда входят свобода собраний, право основывать союзы и общества, свобода передвижения и повсеместного проживания на территории ФРГ, включая въезд, свобода выбора профессии, запрет на выдачу граждан ФРГ иностранным государствам, а также право граждан избирать и быть избранными.

Наряду со свободами зафиксированы и права равенства. Общий тезис о том, что все люди равны перед законом, конкретизируется в Основном законе положением о том, что никому не может быть причинен ущерб или оказано предпочтение по признакам пола, происхождения, расы, языка, места рождения и социального происхождения, вероисповедания, религиозных или политических взглядов. Прямо закреплено

равноправие мужчины и женщины. Также конституция гарантирует всем немцам равный доступ к государственным должностям.

Основные права касаются также защиты и гарантий существования таких социальных институтов, как брак, семья, церковь и школа.

Согласно Основному закону отдельные основные права в незначительной мере могут быть непосредственно или косвенно ограничены законом. Основные права являются непосредственно действующими. Все три вида государственной власти — законодательная, исполнительная и судебная — обязаны строго придерживаться основных прав.

Присоединившись в 1952 г. к Европейской конвенции о защите прав человека и основных свобод, Федеративная Республика Германия с 1953 г. поставила себя под международный контроль по соблюдению прав человека. В 1973 г. Германия ратифицировала также Международные пакты ООН по правам человека.

VI. Äußern Sie sich zum Thema „Rechtliche Verankerung der Menschenrechte in Deutschland“.

Text G

I. Übersetzen Sie die folgenden Substantive:

die Beitrittsbedingung, die Bereitschaft, der Einfluss, der Empfehlungscharakter, der Gegensatz, das Rechtsschutzsystem, die Sprachfassung, die Umsetzung, die Unterordnung, die Unterzeichnung, der Verfassungsrang, die Vertragspartei, das Völkerrecht, die Zuständigkeitsfrage

II. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Die Konvention wurde im Rahmen des Europarats ausgearbeitet, am 4 November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft. Völkerrechtlich verbindlich ist allein ihre französische und englische Sprachfassung, nicht hingegen die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz vereinbarte gemeinsame deutschsprachige Fassung.

Als so genannte, geschlossene Konvention kann sie nur von Mitgliedern des Europarats unterzeichnet werden. Die Bereitschaft zur Unterzeichnung und Ratifikation der EMRK hat sich im Laufe der Zeit zu einer festen Bei-

trittsbedingung für Staaten entwickelt, die dem Europarat angehören möchten. Daher haben alle Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention unterzeichnet und auch in innerstaatliches Recht transformiert.

Entstehung

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde in erstaunlich kurzer Zeit geschaffen. Vom ersten Lautwerden einer Forderung am 7. Mai 1948 beim Europakongress, über die Arbeiten im Rat der Europäischen Bewegung oder im internationalen Rechtsausschuss und vor allem der intensiven Auseinandersetzung mit der Konvention im Europarat, bis hin zu ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten am 4. November 1950 vergingen gerade einmal zweieinhalb Jahre.

Einfluss der Vereinten Nationen

Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), den sie nicht nur materiellrechtlich, sondern auch im Bezug auf die Motivation eine europäische Grundrechtscharta zu schaffen hatte, ist nicht zu leugnen. Dies kommt bereits in der Präambel des Abkommens deutlich zum Ausdruck („*...in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte...“)*. Man wollte auf anfänglich Westeuropäischer Ebene erreichen, was den Vereinten Nationen mit ihrer Erklärung 1948 (AEMR), aufgrund der Gegensätze zwischen Ost und West interlational nicht gelungen war. Eine allgemein anerkannte Erklärung, die nicht bloßen Empfehlungscharakter besitzen, sondern zur Unterordnung verpflichten sollte.

Entwicklung bis heute

Die EMRK wurde in dem halben Jahrhundert ihrer Existenz von einer Reihe Zusatzprotokollen geändert. Die Änderungen betrafen sowohl materielles als auch formelles Recht. Neue Grundrechte wurden mit den Protokollen 1, 4, 6, 7, 12 und 13 eingeführt. Die übrigen Protokolle regelten Zuständigkeitsfragen oder schufen neue Kompetenzen.

Grundrechte

Die EMRK enthält grundsätzlich die klassischen Freiheitsrechte, sie wurden aber nicht nach theoretischen, sondern nach praktischen Überlegungen gewählt. Dies spiegelt auch die Tatsache wider, dass neben den klassischen Freiheitsrechten auch teilweise wirtschaftliche, kulturelle (Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung); und politische Rechte (aktives und passives Wahlrecht, Versammlungs- und Vereinsfreiheit) in der Konvention ihren Niederschlag gefunden haben.

Rechtsschutz

Zur Durchsetzung der gewährten Rechte wurde mit der Konvention auch der Europäische Gerichtshof über Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geschaffen. Seit 1998 — ähnlich wie bei einer internationalen Verfassungsbeschwerde — kann jeder Einzelne gegen eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention klagen (per so genannter Individual- oder Staatsbeschwerde). Daneben können auch die einzelnen Mitgliedstaaten wegen einer Verletzung der Konvention durch einen anderen Mitgliedsstaat den Gerichtshof anrufen.

Ein derartiges Rechtsschutzsystem ist für internationale Menschenrechtskonventionen einzigartig und unterscheidet die EMRK beispielsweise von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

In der BRD steht die EMRK im Rang eines einfachen Gesetzes. In Österreich dagegen genießt die Konvention Verfassungsrang. In der Schweiz stellt die EMRK direkt anwendbares Recht dar.

Rang im nationalen Recht und nationale Umsetzung der Urteile Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden, da deren Artikel 46 lautet: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtsstaaten, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen".

Der Europarat überwacht die nationale Umsetzung der Urteile des EGMR zu Menschenrechtsverletzungen. In der aktuellen Liste der zu überwachenden Urteile u.a. zu Deutschland sind mit Stand Mai 2009 insgesamt 7 Verfahren noch nicht in Deutschland umgesetzt.

III. Finden Sie in der rechten Spalte Synonyme zu den Vokabeln aus der linken Spalte:

1) die Umsetzung	a) die Diskussion
2) überwachen	b) verpflichtet sein
3) befolgen	c) unterschreiben
4) gebunden sein	d) die Verkündung
5) verbindlich sein	e) einhalten
6) vereinbaren	f) kontrollieren
7) unterzeichnen	g) bindend sein
8) das Lautwerden	h) die Verwirklichung
9) die Auseinandersetzung	i) in Übereinstimmung bringen

IV. Suchen Sie im Text und übersetzen Sie die Ausdrücke, die den folgenden Verben entsprechen.

Beispiel: enthalten — einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten enthalten

1) wachen
2) treten
3) unterzeichnen
4) sich entwickeln
5) wählen
6) widerspiegeln
7) klagen
8) anrufen
9) genießen
10) befolgen

V. Ergänzen Sie durch das eingeklammerte Wortmaterial:

1) (Европейская конвенция о защите прав человека и основных свобод) enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten.

2) Über die Umsetzung der EMRK wacht (Европейский суд по правам человека в Страсбурге).

3) Die EMRK wurde im Rahmen (Совета Европы) ausgearbeitet und (вступила в силу в 1953 г.).

4) Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält (классические права и свободы), die nach praktischen Überlegungen gewählt wurden.

5) (Влияние Всеобщей декларации прав человека ООН) auf die EMRK ist nicht zu leugnen.

6) ЕКПЧ steht in Deutschland (в ранге простого закона).

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1) Wie wurde die Europäische Menschenrechtskonvention ausgearbeitet und wann trat sie in Kraft?

2) Was enthält die EMRK?

3) Welches Organ wacht über die Durchsetzung der gewährten Rechte in den Mitgliedstaaten?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Европейская Конвенция о защите прав человека и основных свобод (ЕКЧП) является одним из основных документов Совета Европы. Этот международный договор подписан в 1950 г. и вступил в силу 3 сентября 1953 г. Конвенция устанавливает неотъемлемые права и свободы для каждого и обязывает государства гарантировать эти права каждому человеку, который находится под их юрисдикцией. Главное отличие Конвенции от иных международных договоров в области прав че-

ловека — существование реально действующего механизма защиты декларируемых прав, Европейского Суда по правам человека (ЕСПЧ), рассматривающего индивидуальные жалобы на нарушение Конвенции. Любой гражданин страны члена Совета Европы, считающий, что его права и свободы, закрепленные какой-либо статьей Конвенции, были нарушены, имеет возможность обращения в Европейский Суд по правам человека, если соответствующая статья была его страной ратифицирована. Членами Конвенции являются все страны Совета Европы. Новые государства-члены обязаны подписать ее при вступлении в Совет Европы и ратифицировать в течение одного года.

В правовой системе Германии ЕКЧП и решения ЕСПЧ имеют статус федеральных законов. Приведение национального права в соответствие со стандартами ЕСПЧ осуществляется на основе принципа верховенства Конституции, который призван не допустить снижения конституционных стандартов защиты прав и свобод граждан.

Вступив в Совет Европы и ратифицировав 30 марта 1998 г. Европейскую Конвенцию о защите прав человека и основных свобод, Россия присоединилась к Европейской системе охраны прав человека, включающей в себя не только обязанность охранять и соблюдать зафиксированные в Конвенции права и свободы, но и признание юрисдикции Европейского Суда по правам человека.

IX. Analysieren Sie den Text der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (in Kraft seit dem 3 September 1953)

IN ERWÄGUNG der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde; IN DER ERWÄGUNG, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten; IN DER ERWÄGUNG, daß das Ziel des Europarates die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht; UNTER ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten; ENTSCHLOSSEN, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft

des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeten Rechte zu unternehmen; VEREINBAREN die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarates folgendes:

Artikel 1 — Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I. dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Rechte und Freiheiten

Artikel 2 — Recht auf Leben

(1) Das Recht eines jeden Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. (Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist), darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 3 — Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4 — Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen (in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist), eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;

c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 — Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern.

d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach den Vorschriften des Absatzes 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen. In dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6 — Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (insbesondere) die folgenden Rechte:

a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 7 — Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 — Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9 — Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10 — Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des

Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

Artikel 11 — Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Artikel 12 — Recht auf Eheschließung

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

Artikel 13 — Recht auf wirksame Beschwerde

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14 — Verbot der Benachteiligung

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

Artikel 15 — Außerkraftsetzen im Notstandsfall

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 Absatz 1 und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarates eingehend über die

getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarates auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

Artikel 16 — Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel 17 — Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Artikel 18 — Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

Zusatzartikel 1 — Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Zusatzartikel 2 — Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Zusatzartikel 3 — Recht auf freie Wahlen

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.

Zusatzartikel 4 — Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemand darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Zusatzartikel 5 — Freizügigkeit

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Zusatzartikel 6 — Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

(1) Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

(2) Niemand darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist,

Zusatzartikel 7 — Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern

Kollektivausweisungen von Ausländern sind nicht zulässig.

Zusatzartikel 8 — Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Zusatzartikel 9 — Todesstrafe in Kriegszeiten

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Zusatzartikel 10 — Verbot des Außerkraftsetzens

Die Bestimmungen (der Zusatzartikel 8 bis 11) dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Zusatzartikel 11 — Verbot von Vorbehalten

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu Bestimmungen (der Zusatzartikel 8 bis 11) sind nicht zulässig.

Für die Zusatzartikel 8 bis 11 Zusatzartikel ist eine gesonderte Erklärung zum räumlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 (ent-

spricht einer Erklärung gemäß Artikel 56 der Konvention) erlaubt. In den Zusatzartikeln 10 und 11 wurden die Bezugnahmen auf das Protokoll durch Bezüge auf die Zusatzartikel 8 bis 11 ersetzt.

Zusatzartikel 12 — Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern

(1) Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muß gestattet werden:

a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen;

b) seinen Fall prüfen zu lassen und

c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

(2) Ein Ausländer kann vor Ausübung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

Zusatzartikel 13 — Rechtsmittel in Strafsachen

(1) Wer vor einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.

(2) Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Zusatzartikel 14 — Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Zusatzartikel 15 — Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

(1) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

(2) Absatz 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweise.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Zusatzartikel 16 — Gleichberechtigung der Ehegatten

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Zusatzartikel 12 bis 16 sind am 22. November 1984 definiert und gemäß Artikel 7 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention erklärt worden; für diese Zusatzartikel ist eine gesonderte Erklärung zum räumlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 7 (entspricht einer Erklärung gemäß Artikel 56 der Konvention) erlaubt.

Artikel 19 — Errichtung des Gerichtshofs

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

Fassung nach dem Prot. Nr. 11;

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

a) eine Europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission“ genannt;

b) ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof“ genannt“.

Artikel 20 — Zahl der Richter

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Hohen Vertragschließenden Teile.

Durch Prot. Nr. 8 wurde der Artikel 20 zu Absatz 1 und folgende Absätze wurde angefügt:

„(2) Die Kommission tagt in Plenarsitzung. Sie kann jedoch Kammern bilden, die jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Kammern können gemäß Artikel 25 dieser Konvention eingereichte Gesuche prüfen, die auf der Grundlage ständiger Rechtsprechung behandelt werden können oder die keine schwerwiegenden Fragen im Hinblick auf die Auslegung oder

Anwendung der Konvention aufwerfen. Vorbehaltlich dieser Einschränkung und der Bestimmungen des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels üben die Kammern alle Befugnisse aus, die der Kommission durch die Konvention übertragen sind.

Das Mitglied der Kommission, das für einen Hohen Vertragschließenden Teil gewählt wurde, gegen den sich das Gesuch richtet, hat das Recht, der Kammer anzugehören, der dieses Gesuch zugewiesen worden ist.

(3) Die Kommission kann jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Ausschüsse einsetzen, welche die einstimmig ausübende Befugnis haben, ein gemäß Artikel 25 eingereichtes Gesuch für unzulässig zu erklären oder in ihrem Register zu streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

(4) Eine Kammer oder ein Ausschuß kann jederzeit zugunsten des Plenums der Kommission auf die Zuständigkeit verzichten; das Plenum kann auch ein einer Kammer oder einem Ausschuß zugewiesenes Gesuch an sich ziehen.

(5) Folgende Befugnisse können nur vom Plenum der Kommission ausgeübt werden:

a) Gemäß Artikel 24 eingereichte Beschwerden prüfen;

b) Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 48 a) anzustrengen;

c) die Geschäftsordnung gemäß Artikel 36 festzusetzen“.

Artikel 21 — Voraussetzungen für das Amt

(1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

(2) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.

(3) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; jede Gruppe von Vertretern der Hohen Vertragschließenden Teile in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, von denen mindestens zwei die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzen müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um die Kommission im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um sonst freigewordene Sitze neu zu besetzen“.

Durch Prot. Nr. 8 wurde folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kandidaten müssen das höchste sittliche Ansehen genießen und müssen entweder die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Personen von anerkanntem Ruf auf dem Gebiet des innerstaatlichen oder internationalen Rechts sein“.

Artikel 22 — Wahl der Richter

(1) Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung für jeden Hohen Vertragschließenden Teil mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von dem Hohen Vertragschließenden Teil vorgeschlagen werden.

(2) gestrichen.

(2) Die Mitglieder, deren Amt nach Ablauf der ersten Amtsperiode von drei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Kommission, das an Stelle eines anderen Mitglieds, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers.

(4) Die Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Danach bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befasst waren“.

Durch Prot. Nr. 5 wurden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

„(3) Um soweit wie möglich sicherstellen, dass die Hälfte der Mitglieder der Kommission alle drei Jahre neu gewählt wird, kann das Ministerkomitee vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtsdauer eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtsdauer jedoch weder länger als neun, noch kürzer als drei Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet das Ministerkomitee den Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtsdauer vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt“.

(5) bisher Absatz (3)

(6) bisher Absatz (4).

Artikel 23 — Amtszeit und Entlassung

(1) Die Richter werden für neun Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

(3) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.

(4) Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(2) Die Richter, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Generalsekretär des Europarates durch Los bestimmt.

(3) Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Parlamentarische Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, dass die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Richter nicht sechs Jahren betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Parlamentarische Versammlung Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.

(5) Ein Richter, der anstelle eines Richters gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.

(6) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(7) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Durch das Prot. Nr. 8 wurde folgender Satz angefügt:

„Während ihrer Amtszeit dürfen sie keine Stellung innehaben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Mitglieder der Kommission oder mit der für dieses Amt erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar ist".

Artikel 24 — Kanzlei und Berichterstatter

(1) Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.

(2) Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.

Durch Prot. Nr. 14 wurde der Art. 24 aufgehoben und der bisherige Art. 25 zum Art. 24 (mit neuer Fassung); bisherige Fassung:

Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt".

Fassung nach dem Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung (ähnlich Art. 33):

Jeder Vertragschließende Teil kann durch Vermittlung des Generalsekretärs des Europarates die Kommission mit jeder angeblichen Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention durch einen anderen Hohen Vertragschließenden Teil befassen".

Artikel 25 — Plenum des Gerichtshofs

Das Plenum des Gerichtshofes

a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;

b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;

c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;

d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs;

e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler und

f) stellt Anträge nach Artikel 26 Absatz 2.

Durch Prot. Nr. 14 wurde der Art. 26 zum Artikel 25; bisherige Fassung:

Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden. Der Gerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt".

Fassung nach dem Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung (ähnlich Artikel 34):

Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarates gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, dass der betreffende Hohe Vertragschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem gebiete anerkannt hat. Die Hohen Vertragschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.

(2) Diese Erklärungen können auch für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

(3) Sie sind dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln, der den Hohen Vertragschließenden Teilen Abschriften, davon zuleitet und für die Veröffentlichung der Erklärungen sorgt.

(4) Die Kommission wird die ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nur ausüben, wenn mindestens sechs Hohe Vertragschließende Teile durch die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Erklärungen gebunden sind".

Artikel 26 — Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern und Grosse Kammer

(1) Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung, in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Grossen Kammer mit siebzehn Richtern. Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Auf Antrag des Plenums des Gerichtshofs kann die Anzahl Richter je Kammer für einen bestimmten Zeitraum durch einstimmigen Beschluss des Ministerkomitees auf fünf herabgesetzt werden.

(3) Ein Richter, der als Einzelrichter tagt, prüft keine Beschwerde gegen die Hohe Vertragspartei, für die er gewählt worden ist.

(4) Der Kammer und der Grossen Kammer gehört von Amts wegen der für eine als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter an. Wenn

ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, nimmt eine Person in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teil, die der Präsident des Gerichtshofs aus einer Liste auswählt, welche ihm die betreffende Vertragspartei vorab unterbreitet hat.

(5) Der Grossen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Grosse Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefüllt hat, der Grossen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei mitgewirkt hat.

Durch Prot. Nr. 14 wurde der Art. 27 zum Artikel 26 (in neuer Fassung); bisherige Fassung: Das Plenum des Gerichtshofes

a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;

b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;

c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;

d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und

e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler".

Fassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung (ähnlich Art. 35 Abs. 1):

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen".

Artikel 27 — Befugnisse des Einzelrichters

(1) Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.

Durch Prot. Nr. 14 wurde der Art. 27 zum Artikel 26 und vorstehender neuer Artikel 27 eingefügt; bisherige Fassung:

Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit siebzehn Richtern. Die Kammern des Gerichtshofes bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Der Kammer und der Großen Kammer gehören von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, eine von diesem Staat benannte Person an, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt.

(3) Der Großen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Großen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für den als Partei beteiligten Staat mitgewirkt hat".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung (ähnlich Art. 35 Abs. 2):

Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es

a) anonym ist;

b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

(2) Die Kommission behandelt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvereinbar mit den Bestimmungen diese Konvention, für offensichtlich als unbegründet oder für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.

(3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält".

Artikel 28 — Befugnisse der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuss, der mit einer nach Artikel 34 erhobenen Beschwerde befasst wird, kann diese durch einstimmigen Beschluss

a. für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann, oder

b. für zulässig erklären und zugleich ein Urteil über die Begründetheit füllen, sofern die der Rechtssache zugrunde liegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs ist.

(2) Die Entscheidungen und Urteile nach Absatz 1 sind endgültig.

(3) Ist der für die als Partei beteiligte Hohe Vertragspartei gewählte Richter nicht Mitglied des Ausschusses, so kann er von Letzterem jederzeit während des Verfahrens eingeladen werden, den Sitz eines Mitglieds im Ausschuss einzunehmen; der Ausschuss hat dabei alle erheblichen Umstände einschließlich

der Frage, ob diese Vertragspartei der Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 Buchstabe b entgegengetreten ist, zu berücksichtigen.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Ein Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig".

Neufassung nach dem Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Falls die Kommission das Gesuch annimmt,

a) hat sie zum Zwecke der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staaten haben, nachdem ein Meinungsaustausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;

b) hat sie sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit ein freundschaftlicher Ausgleich der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann".

Durch Prot. Nr. 8 wurde der bestehende Artikel 28 zu Absatz 1, der Buchstabe b) wurde neu gefasst und der bisherige Artikel 30 wurde als Absatz 2 angefügt:

„b) hat sie sich gleichzeitig zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

(2) Gelingt es der Kommission, eine gütliche Regelung zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuss und dem Generalsekretär des Europarates zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken".

Artikel 29 — Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

(1) Ergeht weder eine Entscheidung nach Artikel 27 oder 28 noch ein Urteil nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Beschwerden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann gesondert ergehen.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern der Gerichtshof in Ausnahmefällen nicht anders entscheidet.

(3) aufgehoben.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Ergeht keine Entscheidung nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerden.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Gerichtshof in Ausnahmefällen anders entscheidet".

Fassung nach dem Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Die Kommission führt die in Artikel 28 bezeichneten Aufgaben durch eine Unterkommission aus, die aus sieben Mitgliedern der Kommission besteht.

(2) Jede der beteiligten Parteien hat das Recht, eine Person ihrer Wahl in diese Unterkommission zu entsenden.

(3) Die übrigen Mitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren durch das Los bestimmt".

Durch Protokoll Nr. 3 wurde der Artikel 29 neu gefaßt:

Die Kommission kann jedoch ein ihr gemäß Artikel 25 unterbreitetes Gesuch durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder auch nach der Annahme zurückweisen, wenn sie bei der Prüfung des Gesuchs feststellt, daß einer der in Artikel 27 bezeichneten Gründe für eine Unzulässigkeit vorliegt.

In diesem Fall wird die Entscheidung den Parteien mitgeteilt".

Artikel 30 — Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Gelingt es der Unterkommission gemäß Artikel 28 ein Übereinkommen zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuss und dem Generalsekretär des Europarates zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken".

Durch das Protokoll Nr. 3 wurde das Wort „Unterkommission" ersetzt durch „Kommission".

Durch das Prot. Nr. 8 wurde die ursprüngliche Fassung zu Artikel 28 Absatz 2 und folgender neuer Artikel 30 eingefügt:

Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens entscheiden, ein Gesuch in ihrem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben,

a) daß der Beschwerdeführer sein Gesuch nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt,

b) daß die Sache einer Lösung zugeführt worden ist oder

c) daß es aus anderen von der Kommission festgestellten Gründen nicht länger gerechtfertigt ist, die Prüfung des Gesuchs fortzusetzen.

Die Kommission setzt jedoch die Prüfung des Gesuchs fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, dies erfordert.

(2) Beschließt die Kommission, ein Gesuch nach der Annahme in ihrem Register zu streichen, so fertigt sie einen Bericht an, in dem der Sachverhalt und die mit Gründen versehene Entscheidung, das Gesuch zu streichen, enthalten sind. Der Bericht wird sowohl den Parteien als auch dem Ministerausschuss zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Kommission kann ihn veröffentlichen.

(3) Die Kommission kann die Wiedereintragung eines Gesuchs in ihr Register anordnen, wenn sie dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält".

Artikel 31 — Befugnisse der Großen Kammer

Die Große Kammer

a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an die verwiesen worden ist;

b) entscheidet über Fragen, mit denen der Gerichtshof durch das Ministerkomitee nach Artikel 46 Absatz 4 befasst wird, und

c) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Die Große Kammer

a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an die verwiesen worden ist, und

b) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, daß der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. In diesem Bericht können die Ansichten sämtlicher Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.

(2) Der Bericht ist dem Ministerausschuss vorzulegen; er ist auch den beteiligten Staaten vorzulegen, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen.

(3) Bei der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuss hat die Kommission das Recht, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Vorschläge zu unterbreiten".

Durch das Prot. Nr. 8 wurde in Artikel 31 Absatz 1 die einleitenden Worte „Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt" ersetzt durch: „Wird die Prüfung des Gesuchs nicht gemäß Artikel 28 Absatz 2, 29 oder 30 abgeschlossen" und in Absatz 1 Satz 2 wurden die Worte „sämtlicher Mitglieder" ersetzt durch: „einzelner Mitglieder".

Durch das Prot. Nr. 9 wurde in Absatz 2 nach den Worten „den beteiligten Staaten" die Worte eingefügt: „und, wenn er ein gemäß Artikel 25 eingereichtes Gesuch betrifft, dem Beschwerdeführer".

Artikel 32 — Zuständigkeit des Gerichtshofs

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

Änderung nach dem Prot. Nr. 14; im Absatz 1 waren anstelle der Zahlen „34, 46" gestanden: „34".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Datum der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuss an gerechnet, gemäß Artikel 48 dieser Konvention, dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet der Ministerausschuss mir Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Mitglieder, ob die Konvention verletzt worden ist.

(2) Wird eine Verletzung der Konvention bejaht, so hat der Ministerausschuss einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der betreffende Hohe Vertragschließende Teil die in der Entscheidung des Ministerausschusses vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen hat.

(3) Trifft der betreffende Hohe Vertragschließende Teil innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums keine befriedigenden Maßnahmen, so beschließt der Ministerausschuss mit der in vorstehendem Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit, auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung vollstreckt werden soll, und veröffentlicht den Bericht.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, jede Entscheidung des Ministerausschusses, die in Anwendung der vorstehenden Absätze ergeht, für sich als bindend anzuerkennen".

Durch das Prot. Nr. 10 sollte in Absatz 1 das Wort „Zweidrittelmehrheit" ersetzt werden durch die Worte „der Mehrheit".

Artikel 33 — Staatenbeschwerden

Jeder Hohe Vertragschließende Teil kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch einen anderen Hohen Vertragschließenden Teil anrufen.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, wobei der Artikel 33 den bisherigen Artikel 24 ersetzen soll. Ursprüngliche Fassung:

Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt".

Artikel 34 — Individualbeschwerde

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, wobei der Artikel 34 den bisherigen Artikel 25 ersetzen soll. Ursprüngliche Fassung:

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder".

Durch das Prot. Nr. 3 erhielt der Artikel 34 folgende Fassung:

Vorbehaltlich des Artikels 29 trifft die Kommission ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder".

Durch das Prot. Nr. 8 wurden die Worte „des Artikels 29" ersetzt durch: „der Artikel 20 Absatz 3 und 29".

Artikel 35 — Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

(2) Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

a) anonym ist oder

b) im wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig,

a. wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für missbräuchlich hält oder

b. wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist.

(4) Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

Änderung nach dem Prot. Nr. 14; die bisherige Fassung des Absatzes 3:

„(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, das die bisherigen Artikel 26 und 27 ersetzt. Ursprüngliche Fassung:

ie Kommission tritt zusammen, so oft die Umstände es erfordern. Die Sitzungen werden vom Generalsekretär des Europarates einberufen".

Artikel 36 — Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtssachen ist der Hohe Vertragschließende Teil, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jedem Hohen Vertragschließenden Teil, der in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(3) In allen bei einer Kammer oder der Grossen Kammer anhängigen Rechtssachen kann der Kommissar für Menschenrechte des Europarats schriftliche Stellungnahmen abgeben und an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

Änderung nach dem Prot. Nr. 14; der Absatz 3 wurde angefügt.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest".

Artikel 37 — Streichung von Beschwerden

(1) Der Gerichtshof kann in jederzeit entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass

a) der Beschwerdeführer sein Gesuch nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt,

b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder

c) eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen, vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

(2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11 die den bisherigen Artikel 30 ersetzt. Ursprüngliche Fassung:

Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden vom Generalsekretär des Europarates wahrgenommen".

Artikel 38 — Prüfung der Rechtssache

Der Gerichtshof prüft die Rechtssache mit den Vertretern der Parteien und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Hohen Vertragsparteien haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Erklärt der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig, so

a) setzt er sich mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Rechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

b) hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist vertraulich".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11 die den bisherigen Artikel 28 Absatz 1 ersetzt. Ursprüngliche Fassung:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besteht aus ebensoviel Richtern, wie der Europarat Mitglieder zählt. Dem Gerichtshof darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören".

Artikel 39 — Gütliche Einigung

(1) Der Gerichtshof kann sich jederzeit während des Verfahrens zur Verfügung der Parteien halten mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 ist vertraulich.

(3) Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register.

(4) Diese Entscheidung ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wird.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung betrifft, die Rechtssache aus seinem Register".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, die den bisherigen Artikel 28 Absatz 2 ersetzt; ursprüngliche Fassung;

Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von der Beratenden Versammlung mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Mitgliedern des Europarates vorgeschlagen werden; jedes Mitglied hat drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen mindestens zwei eigene Staatsangehörige sein müssen.

(2) Dasselbe Verfahren ist, soweit anwendbar, einzuschlagen, um den Gerichtshof im Falle späteren Beitritts anderer Staaten zu ergänzen und um freigewordene Sitze zu besetzen.

(3) Die Kandidaten müssen das höchste sittliche Ansehen genießen und müssen entweder die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein".

Artikel 40 — Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

(1) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Gerichtshof auf Grund besonderer Umstände anders entscheidet.

(2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Gerichtshofs anderes entscheidet.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Die Mitglieder des Gerichtshofs werden für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch läuft die Amtszeit von vier bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern nach drei Jahren, die Amtszeit von weiteren vier Mitgliedern nach sechs Jahren ab.

(2) Die Mitglieder, deren Amtszeit nach drei bzw. sechs Jahren ablaufen soll, werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Generalsekretär durch das Los bestimmt.

(3) Ein Mitglied des Gerichtshofs, das zum Ersatz eines anderen Mitglieds gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen war, bleibt bis zum Ablauf des Amts seines Vorgängers im Amt.

(4) Die Mitglieder des Gerichtshofs bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger. Nach ihrer Ablösung bleiben sie in den Fällen tätig, mit denen sie bereits befaßt waren“.

Durch das Prot. Nr. 5 wurden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt und die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden zu den Absätzen 5 und 6:

„(3) Um soweit wie möglich sicherzustellen, dass ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofs alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Beratende Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, dass die Amtsdauer eines oder mehrerer der zu wählenden Mitglieder nicht neun Jahre betragen soll, wobei diese Amtsdauer jedoch weder länger als zwölf, noch kürzer als sechs Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Beratende Versammlung den Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtsdauer vom Generalsekretär des Europarates unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt“.

(5) bisher Absatz 3

(6) bisher Absatz 4.

Durch das Prot. Nr. 8 wurde folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Mitglieder des Gerichtshofs gehören dem Gerichtshof nur als Einzelpersonen an. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keine Stellung innehaben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Mitglieder des Gerichtshofs oder mit der für dieses Amt erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar ist“.

Artikel 41 — Gerechte Entschädigung

Stellt der Gerichtshof fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hohen Vertragschließenden Teiles nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den bisherigen Artikel 50 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig“.

Durch das Prot. Nr. 8 wurden die Worte: „seinen Vizepräsidenten“ ersetzt durch: „einen oder zwei Vizepräsidenten“.

Artikel 42 — Urteile der Kammern

Urteile der Kammern werden nach Maßgabe des Artikels 44 endgültig.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Die Mitglieder des Gerichtshofs erhalten für jeden Arbeitstag eine Entschädigung, deren Höhe vom Ministerausschuss festgesetzt wird“.

Artikel 43 — Verweisung an die Große Kammer

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtsache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft

(3) Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Große Kammer die Sache durch Urteil.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Die Prüfung jedes dem Gericht vorgelegten Falles erfolgt durch eine Kammer, die aus sieben Richtern besteht. Der Richter, der Staatsangehöriger einer beteiligten Partei ist, — oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Staat benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt — ist von Amts wegen Mitglied der Kammer; die Namen der anderen Richter werden vom Präsidenten vor Beginn des Verfahrens durch das Los bestimmt!

Durch das Prot. Nr. 8 wurde das Wort „sieben“ ersetzt durch: „neun“.

Artikel 44 — Endgültige Urteile

(1) Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.

(2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,

a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden,

b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist, oder

c) wenn der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11; ursprüngliche Fassung:

Das Recht, vor dem Gerichtshof als Parteien aufzutreten, haben nur die Hohen Vertragschließenden Teile und die Kommission“.

Durch das Prot. Nr. 9 erhielt der Artikel 44 folgende Fassung:

Das Recht, vor dem Gerichtshof als Parteien aufzutreten, haben nur die hohen Vertragschließenden Teile, die Kommission und die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, die ein Gesuch gemäß Artikel 25 eingereicht hat“.

Artikel 45 — Begründung der Urteile und Entscheidungen

(1) Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.

(2) Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den bisherigen Artikel 51 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Fälle, die ihm nach Artikel 48 von den Hohen Vertragschließenden Teilen oder der Kommission unterbreitet werden".

Artikel 46 — Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

(3). Wird die Überwachung der Durchführung eines endgültigen Urteils nach Auffassung des Ministerkomitees durch eine Frage betreffend die Auslegung dieses Urteils behindert, so kann das Ministerkomitee den Gerichtshof anrufen, damit er über diese Auslegungsfrage entscheidet. Der Beschluss des Ministerkomitees, den Gerichtshof anzurufen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

(4) Weigert sich eine Hohe Vertragspartei nach Auffassung des Ministerkomitees, in einer Rechtssache, in der sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, so kann das Ministerkomitee, nachdem es die betreffende Partei gemahnt hat, durch einen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder gefassten Beschluss den Gerichtshof mit der Frage befassen, ob diese Partei ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist.

(5) Stellt der Gerichtshof eine Verletzung des Absatzes 1 fest, so weist er die Rechtssache zur Prüfung der zu treffenden Maßnahmen an das Ministerkomitee zurück. Stellt der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung des Absatzes 1 vorliegt, so weist er die Rechtssache an das Ministerkomitee zurück; dieses beschließt die Einstellung seiner Prüfung.

Neufassung nach dem Prot. Nr. 14; bisherige Fassung:

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sind, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung".

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der die bisherigen Artikel 53 und 54 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann jederzeit die Erklärung abgeben, dass er die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und die Anwendung dieser Konvention beziehen, als obligatorisch anerkennt.

(2) Die oben bezeichneten Erklärungen können bedingungslos oder unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens mehrerer oder einzelner Vertragschließender Teile oder unter Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden.

(3) Diese Erklärungen sind beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen; dieser übermittelt den Hohen Vertragschließenden Teile Abschriften davon".

Artikel 47 — Gutachten

(1) Der Gerichtshof kann auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen

(2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I. dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen, noch anderen Fragen, über die der Gerichtshof oder das Ministerkomitee auf Grund eines nach dieser Konvention eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden haben könnte.

(3) Der Beschluss des Ministerkomitees, ein Gutachten beim Gerichtshof zu beantragen, bedarf der Stimmenmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den Artikel 1 des Prot. Nr. 2 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Der Gerichtshof darf sich mit einem Fall nur befassen, nachdem die Kommission anerkannt hat, dass die Versuche zur Erzielung eines Ausgleichs fehlgeschlagen sind, und nur vor Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Dreimonatsfrist".

Artikel 48 — Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein vom Ministerkomitee gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit nach Artikel 47 fällt.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den Artikel 2 des Prot. Nr. 2 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Das Recht, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anzustrengen, haben nur die nachstehend aufgeführten Stellen, und zwar entweder unter der Voraussetzung, dass der in Frage kommende Hohe Vertragschließende Teil, wenn nur einer beteiligt ist, oder sämtliche Hohe Vertragschließenden Teile, wenn mehrere beteiligt sind, der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshof unterworfen sind, oder aber, falls dies nicht zutrifft, unter der Voraussetzung,

dass er einzige in Frage kommende Hohe Vertragschließende Teil oder sämtliche Hohen Vertragschließenden Teile zustimmen:

a) die Kommission,

b) der Hohe Vertragschließende Teil, dem der Verletzte angehört;

c) der Hohe Vertragschließende Teil, der die Kommission mit dem Fall befasst hat;

d) der Hohe Vertragschließende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet".

Durch das Prot. Nr. 9 erhielt der Artikel 48 folgende Fassung:

Das Recht, dem Gerichtshof eine Rechtssache vorzulegen, haben — vorausgesetzt, daß jeder davon betroffene Hohe Vertragschließende Teil der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen ist oder, soweit dies nicht der Fall ist, zustimmt —

a) die Kommission,

b) der Hohe Vertragschließende Teil, dem der Verletzte angehört;

c) der Hohe Vertragschließende Teil, der die Kommission mit dem Fall befaßt hat;

d) der Hohe Vertragschließende Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet;

e) die natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung, welche die Kommission mit der Beschwerde befasst hat.

(2) Wird der Gerichtshof nur gemäß Absatz 1 Buchstabe e mit einer Beschwerde befaßt, so wird diese zunächst einem aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs bestehenden Ausschuß unterbreitet. Der Richter, der für den Hohen Vertragschließenden Teil, gegen den sich die Beschwerde richtet, gewählt wurde, — oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, eine von diesem Vertragschließenden Teil benannte Person, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt — ist von Amts wegen Mitglied des Ausschusses. Richtet sich die Beschwerde gegen mehrere Hohe Vertragschließende teile, so wird die Zahl der Ausschussmitglieder entsprechend erhöht.

Wirft der Fall keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention auf und rechtfertigt er auch keinen anderen Grund der Prüfung durch den Gerichtshof, so kann der Ausschuss einstimmig beschließen, dass der Fall nicht vom Gerichtshof geprüft wird. In diesem Fall entscheidet der Ministerausschuss nach Maßgabe des Artikels 32, ob die Konvention verletzt worden ist".

Artikel 49 — Begründung des Gutachtens

(1) Die Gutachten des Gerichtshofs werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Gerichtshofs werden dem Ministerkomitee übermittelt.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den Artikel 3 des Prot. Nr. 2 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser selbst“.

Artikel 50 — Kosten des Gerichtshofs

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den bisherigen Artikel 58 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus diese Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen“.

Artikel 51 — Vorrechte und Immunitäten der Richter.

Die Richter genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 40 der Satzung des Europarates und den auf Grund jenes Artikels geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind.

Neufassung durch das Prot. Nr. 11, der den bisherigen Artikel 59 ersetzt; ursprüngliche Fassung:

Das Urteil es Gerichtshofs ist zu begründen.

(2) Bringt das Urteil im Ganzen oder in einzelnen Teilen nicht die übereinstimmende Ansicht der Richter zum Ausdruck, so hat jeder Richter das Recht, eine Darlegung seiner eigenen Ansicht beizufügen“.

Die bisherigen Artikel 52 bis 56 werden aufgehoben und durch andere Artikel überschrieben; die bisherigen Artikel hatten folgende Fassung:

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist endgültig.

Die Hohen Vertragschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nach Entscheidung des Gerichtshofs zu richten.

Das Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerausschuss zuzuleiten; dieser überwacht deren Durchführung.

Der Gerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt die Verfahrensvorschriften.

Die erste Wahl der Mitglieder des Gerichtshofs findet statt, sobald insgesamt acht Erklärungen der Hohen Vertragschließenden Teile gemäß Artikel 46 abgegeben worden sind.

(2) Vor dieser Wahl kann kein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig gemacht werden“.

Artikel 52 — Anfragen des Generalsekretärs

Nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch den Generalsekretär des Europarates hat jeder Hohe Vertragschließende Teil die erforderlichen Erklärungen abzugeben, in welcher Weise sein internes Recht die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention gewährleistet.

Der Artikel 52 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 57 der Konvention.

Artikel 53 — Wahrung anerkannter Menschenrechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.

Der Artikel 53 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 60 der Konvention.

Artikel 54 — Befugnisse des Ministerkomitees

Keine Bestimmung dieser Konvention beschränkt die durch die Satzung des Europarates dem Ministerausschuss übertragenen Vollmachten.

Der Artikel 54 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 61 der Konvention.

Artikel 55 — Einfluss auf internationale Abkommen

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen überein, daß sie, es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen, keinen Gebrauch von zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen oder Erklärungen machen werden, um von sich aus einen Streit um die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen Verfahren zu unterwerfen, als in der Konvention vorgesehen ist.

Der Artikel 55 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 62 der Konvention.

Artikel 56 — Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder in der Folge zu jedem anderen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung erklären, dass diese Konvention vorbehaltlich des Absatzes 4 auf alle oder einzelne Gebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Auf das oder die in der Erklärung bezeichneten Gebiete findet die Konvention vom dreißigsten Tage an, vom Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarates an gerechnet, Anwendung.

(3) In den genannten Gebieten werden die Bestimmungen dieser Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere der in einer solchen Erklärung bezeichneten Gebiete erklären, daß er die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen gemäß Artikel 34 annimmt.

Der Artikel 56 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 63 der Konvention.

Artikel 57 — Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2) Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muß mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

Der Artikel 57 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 64 der Konvention.

Artikel 58 — Kündigung

(1) Ein Hoher Vertragschließender Teil kann diese Konvention nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für ihn wirksam wird, und nur nach einer sechs Monate vorher an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Mitteilung kündigen; der Generalsekretär hat den anderen Hohen Vertragschließenden Teilen von der Kündigung Kenntnis zu geben.

(2) Eine derartige Kündigung bewirkt nicht, dass der betreffende Hohe Vertragschließende Teil in Bezug auf irgendeine Handlung, welche ein Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen könnte, und von dem Hohen Vertragschließenden Teil vor dem Datum seines rechtswirksamen Ausscheidens vorgenommen wurde, von seinen Verpflichtungen nach dieser Konvention befreit wird.

(3) Unter dem gleichen Vorbehalt scheidet ein Vertragsteil aus dieser Konvention aus, der aus dem Europarat ausscheidet.

(4) Entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Konvention auch für ein Gebiet gekündigt werden, auf das sie nach Artikel 56 ausgedehnt worden ist.

Der Artikel 58 war vor dem Inkrafttreten des Prot. Nr. 11 der Artikel 65 der Konvention.

Artikel 59 — Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Diese Konvention steht den Mitgliedern des Europarates zur Unterzeichnung offen; sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.

(2) Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

(3) Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

(4) Für einen Unterzeichnerstaat, dessen Ratifikation später erfolgt, tritt die Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(5) Der Generalsekretär des Europarates hat allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragschließenden Teile, die sie ratifiziert haben, sowie die Hinterlegung jeder später eingehenden Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

GESCHEHEN zu Rom am 4. November 1950 in englischer und französischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise maßgebend sind, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven des Europarates verwahrt wird. Der Generalsekretär wird allen Unterzeichnern beglaubigte Abdrucke übermitteln.

Durch Artikel 2 Absatz 2 des Prot. Nr. 11 erhielten die Abschnitte und Artikel eine Überschrift.

In Kraft für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (8.3.51), Norwegen (15.1.52), Schweden (4.2.52), Deutschland (5.12.52), Irland (25.2.53), Dänemark (13.4.53), Island (29.6.53), Griechenland (vor 3.9.53), (das Saarland (vor 3.9.53)) und Luxemburg (3.9.53) seit dem 3. September 1953 die Türkei seit dem 18. Mai 1954 die Niederlande seit dem 31. August 1954 Belgien seit dem 14. Juni 1954

Italien seit dem 26. Oktober 1955 Österreich seit dem 3. September 1958 Zypern seit dem 6. Oktober 1962 Malta seit dem 23. Januar 1967 Frankreich seit dem 3. Mai 1974 die Schweiz seit dem 28. November 1974 Portugal seit dem 9. November 1978 Spanien seit dem 4. Oktober 1979 Liechtenstein seit dem 8. September 1982 San Marino seit dem 22. März 1989 Finnland seit dem 10. Mai 1990 (die Tschechoslowakei seit dem 18. März 1992) Bulgarien seit dem 7. September 1992 Ungarn seit dem 5. November 1992 die Slowakei und die Tschechische Republik seit dem 1. Januar 1993 Polen seit dem 19. Januar 1993 Rumänien seit dem 20. Juni 1994 Slowenien seit dem 28. Juni 1994 Litauen seit dem 20. Juni 1995 Andorra seit dem 22. Januar 1996 Estland seit dem 16. April 1996 Albanien seit dem 2. Oktober 1996 Makedonien seit dem 10. April 1997 Lettland seit dem 27. Juni 1997. Moldau seit dem 12. September 1997 die Ukraine seit dem 11. September 1997 Kroatien seit dem 5. November 1997 Russland seit dem 5. Mai 1998 Georgien seit dem 20. Mai 1999 Aserbaidschan seit dem 15. April 2002 Armenien seit dem 26. April 2002 Bosnien und Herzegowina seit dem 12. Juli 2002 Serbien [und Montenegro] seit dem 3. Мдгz 2004 Monaco seit dem 30. November 2005

Das Saarland gehört mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zu Deutschland und ist als Vertragspartei völkerrechtlich untergegangen.

Für Griechenland hatte die Konvention vom 13. Juni 1970 bis zum 28. November 1974 keine Geltung.

Die Tschechoslowakei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in die Slowakei und die Tschechische Republik zerfallen. Durch Entscheidung des Ministerkomitees und unter Zustimmung der Slowakei und der Tschechischen Republik vom 13. Juli 1993 ist die Konvention mit Wirkung vom 1. Januar 1993 auf beide Staaten weiter anwendbar.

Auszüge aus dem Zusatzprotokoll

zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 20. März 1952

(in Kraft seit dem 13. April 1957)

Artikel 1 — Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Artikel 2 — Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 3 — Recht auf freie Wahlen

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.

Auszüge aus dem Protokoll Nr. 7

zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 22. November 1984

(in Kraft seit dem 1. November 1988)

Artikel 1 — Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern

(1) Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden:

a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen;

b) seinen Fall prüfen zu lassen und

c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

(2) Ein Ausländer kann vor Ausübung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

Artikel 2 — Rechtsmittel in Strafsachen

(1) Wer vor einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.

(2) Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

Artikel 3 — Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Artikel 4 — Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

(1) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

(2) Absatz 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweise.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 5 — Gleichberechtigung der Ehegatten

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei der Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Auszüge aus dem Protokoll Nr. 13
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
vom 3. Mai 2002

Artikel 1 — Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2 — Verbot des Abweichens

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

Text H

I. Übersetzen Sie die folgenden Verben und nennen Sie deren Grundformen:

auslegen, ausnehmen, beschränken, sich beziehen, erlassen, hinweisen, schmälern, verstoßen, widmen, zugrundeliegen, zustehen

II. Übersetzen Sie die folgenden Wortverbindungen:

der höchste Wert, eine allgemeine Aussage, die menschenrechtliche Verankerung, die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten, der Verfassungsvorbehalt, die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen, die Negierung der Rechte und Freiheiten, die örtliche Selbstverwaltung, die unmittelbar geltenden Rechte, die erlaubte Grundrechtsausübung, die legitimen Interessen anderer Person, die unternehmerische Tätigkeit, justizielle Grundrechte

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Rechtliche Verankerung der Grundrechte in der Russischen Föderation (I)

Laut der Verfassung ist der Mensch, seine Rechte und Freiheiten die höchsten Werte und der Kern des politischen Systems Russlands (Art. 2 Verfassung der Russischen Föderation). Die Verfassung beschränkt sich nicht auf eine allgemeine Aussage, sondern sie verpflichtet in Artikel 2 den Staat, die Rechte und Freiheiten des Menschen anzuerkennen und zu schützen.

Den Rechten und Freiheiten des „Menschen und Bürgers“ ist das zweite Kapitel der Verfassung gewidmet, wobei sich diese Überschrift durch die Erweiterung der Grundrechtsgewährung nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf die Menschen bezieht. Hinzu kommt, dass das Grundrechtskapitel um 28 auf 47 Artikel erweitert wurde. Die Grundrechte werden nicht mehr nur den systemkonformen Bürgern gewährt und nicht mehr durch Verfassungsvorbehalte beschränkt, sondern ihre Einhaltung wird juristisch garantiert. Ihnen liegt nicht eine positivistische, sondern eine menschenrechtliche Verankerung zugrunde. Nicht mehr der Staat bestimmt, welche Grundrechte in welcher Form er seinen Bürgern gewährt, sondern die Grundrechte und Grundpflichten sind jedem Menschen unveräußerlich und stehen ihm von Geburt an zu (Art. 17, Abs. 2). Die Grundrechte werden zudem in die „allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts“ eingebettet (Art. 17, Abs. 1). Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen Sinn, Inhalt und Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der legislativen und exekutiven Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Judikative gewährleistet (Art. 18).

Die Grenze erlaubter Grundrechtsausübung zieht die Verfassung in den Artikeln 17, 55 und 56. Nach Artikel 17, Absatz 3, darf die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers nicht gegen die Rechte und Freiheiten anderer Personen verstoßen. Artikel 55 enthält in Absatz 1 die Bestimmung, dass die Aufzählung der Grundrechte und -freiheiten in der Verfassung nicht als Negierung oder Einschränkung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ausgelegt werden darf. Absatz 2 untersagt in präziser Form, dass keine Gesetze erlassen werden dürfen, welche die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder schmälern. Absatz 3 legt die inhaltlichen Kriterien fest, nach denen die Grundrechte und -freiheiten durch ein föderales Gesetz eingeschränkt werden können:

Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, Schutz der Moral, Schutz der Gesundheit, Schutz der Rechte und der legitimen Interessen anderer Personen, Sicherung der Landesverteidigung, Gewährleistung der Staatssicherheit.

Artikel 56 weist in Absatz I darauf hin, dass unter den Bedingungen des Ausnahmezustands, zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung einzelne Rechte und Freiheiten beschränkt werden können, allerdings nur auf der Basis eines föderalen Gesetzes, das den Rahmen und die Dauer der Beschränkung festlegt. In Absatz 3 werden folgende Grundrechte und -freiheiten von der Beschränkung ausgenommen: das Recht auf Leben, der Schutz der Persönlichkeitswürde, das Recht auf die Unverletzlichkeit der Privatsphäre, die Glaubens- und die Gewissensfreiheit,

die Freiheit unternehmerischer Tätigkeit, das Recht auf Wohnung und die justiziellen Grundrechte.

IV. Ergänzen Sie durch die angegebenen Verben:

1) Die Verfassung der RF verpflichtet den Staat, die Rechte und Freiheiten des Menschen anzuerkennen und zu ... .

2) Das zweite Kapitel der Verfassung ist den Rechten und Freiheiten des Menschen und Bürgers ... .

3) Die Einhaltung der Grundrechte wird durch die Verfassung ... .

4) Den durch die Verfassung gewährten Rechten und Freiheiten ... menschenrechtliche Verankerung ... .

5) Die Grundrechte sind jedem Menschen unveräußerlich und ... ihm von Geburt an ... .

6) Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ... unmittelbar und werden durch die Judikative ... .

7) Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf gegen Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht ... .

8) Die Verfassung der RF bestimmt, dass keine Gesetze ... werden dürfen, welche die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ... oder ... .

9) Die Kriterien, nach denen die Grundrechte und -freiheiten durch ein föderales Gesetz ... werden können, sind in der Verfassung festgelegt.

10) Unter den Bedingungen des Ausnahmezustands können einzelne Rechte und Freiheiten ... werden.

---

bestimmen, zustehen, verpflichten, aufheben, schmälern, zugrundeliegen, verstoßen, schützen, gelten, widmen, gewährleisten, erlassen, einschränken, beschränken, garantieren

V. Formen Sie die folgenden Substantive und Wortverbindungen durch die Konstruktion mit einem Modalverb und Infinitiv Passiv um.

Beispiel: die Anwendung des Gesetzes — das Gesetz kann angewendet werden

1) die Grundrechtsgewährung
2) die Einhaltung der Grundrechte
3) die menschenrechtliche Verankerung
4) die Grundrechtsausübung
5) die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers
6) die Aufzählung der Grundrechte und -freiheiten
7) die Negierung oder Einschränkung allgemein anerkannten Rechten und Freiheiten

8) die Landesverteidigung
9) die Gewährleistung der Staatssicherheit
10) der Schutz der Persönlichkeitswürde

VI. Antworten Sie auf die Fragen zum Text:

1) Welche Bedeutung wird den Rechten und Freiheiten des Menschen in der Verfassung der RF beigemessen?

2) Wie sind in der Verfassung die Grenzen erlaubter Grundrechtsausübung bestimmt?

3) Dürfen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch ein Gesetz aufgehoben oder geschmälert werden?

4) Was bestimmen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers? Wie gelten Sie und wie werden sie gewährleistet?

5) Nach welchen Kriterien können die Grundrechte und -freiheiten eingeschränkt werden?

6) Unter welchen Bedingungen und auf welcher Basis können einzelne Rechte und Freiheiten beschränkt werden?

7) Welche Rechte und Freiheiten dürfen unter keinen Bedingungen beschränkt werden?

VII. Geben Sie den Inhalt des Textes wieder.

VIII. Übersetzen Sie:

Согласно Конституции Российской Федерации человек, его права и свободы являются высшей ценностью. Признание, соблюдение и защита прав и свобод человека и гражданина — обязанность государства. В Российской Федерации признаются и гарантируются права и свободы человека и гражданина согласно общепризнанным принципам и нормам международного права и в соответствии с Конституцией. Основные права и свободы человека неотчуждаемы и принадлежат каждому от рождения. Осуществление прав и свобод человека и гражданина не должно нарушать права и свободы других лиц. Права и свободы человека и гражданина являются непосредственно действующими. Они определяют смысл, содержание и применение законов, деятельность законодательной и исполнительной власти, местного самоуправления и обеспечиваются правосудием.

Перечисление в Конституции Российской Федерации прав и свобод не должно толковаться как отрицание или умаление других общепризнанных прав и свобод человека и гражданина. В Российской Федерации не должны издаваться законы, отменяющие или умаляющие права и свободы человека и гражданина. Права и свободы человека и граж-

данина могут быть ограничены федеральным законом и только в той мере, в какой это необходимо в целях защиты основ конституционного строя, нравственности, здоровья, прав и законных интересов других лиц, обеспечения обороны страны и безопасности государства.

В условиях чрезвычайного положения для обеспечения безопасности граждан и защиты Конституционного строя в соответствии с федеральным конституционным законом могут устанавливаться отдельные ограничения прав и свобод с указанием пределов и сроков их действия. Чрезвычайное положение на всей территории Российской Федерации и в ее отдельных местностях может вводиться при наличии обстоятельств и в порядке, установленном федеральным конституционным законом. Не подлежат ограничению права и свободы, предусмотренные статьями 20, 21, 23 (часть 1), 24, 28, 34 (часть 1), 40 (часть 1), 46–54 Конституции Российской Федерации.

Text I

I. Übersetzen Sie die folgende Verben und nennen Sie deren Grundformen:

angeben, aufgeben, sich aufhalten, ausreisen, aussagen, aussetzen, behandeln, beeinträchtigen, beinhalten, sich bekennen, beschaffen, bestrafen, sich bewegen, eindringen, erhalten, eröffnen, erzeugen, halten, schüren, unterwerfen, verbreiten, sich versammeln, versuchen, weitergeben, sich wenden, zufügen, zurückkehren, zustimmen

II. Übersetzen Sie die folgenden Substantive und nennen Sie die Verben, von denen sie abgeleitet sind:

der Aufenthalt, der Ausgleich, die Begehung, die Behandlung, die Bestrafung, die Betätigung, die Beteiligung, der Besitz, die Bezahlung, die Entschädigung, die Erziehung, die Mitwirkung, die Nutzung, die Rückwirkung, die Sammlung, die Speicherung, die Überzeugung, die Unterlassung, die Verbreitung, die Vereinigung, die Vererbung, der Verlust, der Versuch, die Verwendung, der Zugang, die Zugehörigkeit, die Zustimmung

III. Lesen Sie und übersetzen Sie den folgenden Text:

Rechtliche Verankerung der Grundrechte in der Russischen Föderation (II)

Gleichheitsgrundsatz

Der Grundrechtskatalog wird in Artikel 19 mit dem Gleichheitsgrundsatz eröffnet. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des

Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögenslage, Amtsstellung, Wohnsitz, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Vereinigungen sowie von anderen Umständen.

Besonders erwähnt wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau, welche die gleichen Rechte und Freiheiten und Möglichkeiten zu deren Realisierung haben, ohne dass diese im Einzelnen spezifiziert werden.

Persönliche Freiheitsrechte

In Artikel 21 wird die Würde der Person durch den Staat geschützt. Spezifiziert wird dieser Schutz durch das Verbot von Folter, Gewalt oder einer „anderen grausamen oder die Menschenwürde erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung“. Ferner darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen ausgesetzt werden.

Das in Artikel 22 verankerte Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit wird durch eine wichtige Bestimmung ergänzt, dass Personen nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung verhaftet werden dürfen. Bis zu einem Gerichtsbeschluß dürfen Personen nur 48 Stunden in Gewahrsam gehalten werden.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist Artikel 23, in dem das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf das Personen- und Familiengeheimnis sowie auf den Schutz der Ehre und des guten Rufs eines Menschen verankert ist. Jeder hat das Recht auf das Brief-, Telefon-, Post- und Telegrammgeheimnis und das Geheimnis sonstiger Mitteilungen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zulässig.

Auch das in Artikel 24 fixierte Grundrecht erhält seine Bedeutung vor dem ehemaligen sowjetischen Hintergrund: die Sammlung, Speicherung, Verwendung und Verbreitung von Informationen über das Privatleben einer Person sind ohne deren Zustimmung nicht zulässig.

Zu den persönlichen Freiheitsrechten gehört ferner das in Artikel 25 verankerte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. In die Wohnung darf nur in den durch ein föderales Gesetz festgelegten Fällen oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eingedrungen werden.

Nach Artikel 26 ist jeder Bürger berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit selbst festzulegen und anzugeben. Er hat das Recht, seine Muttersprache zu gebrauchen und seine Umgangs- und Unterrichtssprache frei zu wählen.

Ein großer Fortschritt gegenüber dem Sowjetsystem, das vielen die Aufenthaltsorte zuwies und das Ausreisevisum für die eigenen Bürger einführte, ist Artikel 27, der erstmals in-sowohl hinsichtlich des zaristischen als auch des sozialistischen Russland- die Freizügigkeit innerhalb des Staates und nach außen garantiert: Jeder, der sich legal auf dem Territorium der Russischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und den Aufenthalts- und

Wohnort frei zu wählen. Jeder kann laut Absatz 2 frei aus Russland ausreisen und ungehindert in die Russische Föderation zurückkehren.

Artikel 28 garantiert Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jeder hat das Recht, sich individuell oder mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen sowie religiöse und andere Überzeugungen frei zu verbreiten und nach ihnen zu handeln.

Ein großer Schritt auf dem Wege zur Demokratie ist in Artikel 29 die Gewährung der Freiheit des Gedankens und des Wortes. Niemand darf gezwungen werden, seine Überzeugungen zu äußern oder aufzugeben. Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige Weise Informationen frei zu beschaffen, zu erhalten, weiterzugeben, zu erzeugen und zu verbreiten. Die Freiheit der Massenmedien wird garantiert. Eine Zensur findet nicht statt. Begrenzt wird die Gedanken- und Redefreiheit durch das Verbot,

— aus sozialen, rassenbedingten, nationalen oder religiösen Gründen Hass und Feindschaft zu schüren sowie soziale, rassenbedingte, nationale, religiöse oder sprachliche Überlegenheit zu propagieren.

Politische Freiheitsrechte

Jeder Bürger hat nach Artikel 30 das Recht auf Vereinigung einschließlich des Rechts der Gewerkschaftsgründung. Die Freiheit der Beteiligung von gesellschaftlichen Vereinigungen wird garantiert.

Ohne jeden Gesetzesvorbehalt wird in Artikel 31 das Versammlungs-, Kundgebungs- und Demonstrationsrecht sowie das Recht, Streikposten aufzustellen, gewährt. Die einzige Einschränkung, die gemacht wird, besteht darin, dass sich die Bürger friedlich und ohne Waffen zu versammeln haben.

Justizielle Grundrechte

zu den justiziellen Grundrechten gehören der gerichtliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen (Art. 46), das Recht, Beschlüsse und Handlungen oder die Untätigkeit von staatlichen Organen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, von stattlichen Vereinigungen und von Amtspersonen vor Gericht anzufechten. Jeder hat das Recht, sich nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes an zwischenstaatliche Organe für den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen zu wenden, also z.B. auch an den Europäischen Gerichtshof zur Wahrung der Menschenrechte.

Weitere Artikel gewähren:

— das Recht auf einen gesetzlichen Richter und in bestimmten Fällen auf ein Geschworenengericht (Art. 47),

— das Recht auf Rechtsbeistand (Art. 48),

— die gesetzliche Unschuldsvermutung, die NichtVerpflichtung, seine Unschuld zu beweisen, und den Grundsatz, im Zweifel für den Angeklagten (Art. 49),

— den Grundsatz, dass niemand für ein und dieselbe Straftat mehrfach verurteilt wird (Art. 50),

— das Verbot der Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel (Art. 50),

— das Recht auf Einlegen von Rechtsmitteln (Art. 50)

— das Recht, ein Gnadengesuch zu stellen (Art. 50),

— die Freistellung von der Verpflichtung, gegen sich selbst, seinen Ehegatten oder gegen nahe Verwandte auszusagen (Art. 51).

Die Rechte der Opfer von Straftaten oder von Machtmissbrauch werden vom Gesetz geschützt. Der Staat sichert den Betroffenen Zugang zur Gerichtsbarkeit und Entschädigung für den ihnen zugefügten Schaden zu (Art. 52). Jeder hat ein Recht auf staatlichen Ausgleich für den Schaden, der ihm durch ungesetzliche Handlungen oder durch Unterlassung von Organen der Staatsgewalt oder ihrer Amtspersonen entstanden ist (Art. 53). Das Verbot der Rückwirkung eines Gesetzes schließt auch ein, dass niemand für eine Tat zur Rechenschaft gezogen werden darf, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt (Art. 54).

Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte umfassen:

— das Recht auf die unmittel- und mittelbare (durch Vertreter) Teilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten des Staates (Art. 32).

— das aktive und passive Wahlrecht (Art. 32),

— das Recht, an einem Referendum teilzunehmen (Art. 32),

— den gleichen Zugang zum Staatsdienst (Art. 32),

— das Recht auf die Beteiligung an der Rechtsprechung (Art. 32),

— das Recht, sich persönlich an die staatlichen Organe und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle bzw. kollektive Eingaben an diese zu richten (Art. 33).

Das Wahlrecht wird also in einem Staat ausgeübt, der sich zur Gewaltenteilung bekennt (Art. 10).

Wirtschaftsrechte

Die in Artikel 8 deklarierte Freiheit der Wirtschaftstätigkeit und die in Artikel 9 fixierte Möglichkeit des privaten Besitzes von Grund und Boden werden in folgenden Wirtschaftsrechten konkretisiert:

Unternehmens- und Gewerbefreiheit (Art. 34), Recht auf Privateigentum (Art. 35), Recht auf Besitz in Form des Eigentums (Art. 35), Recht auf Vererbung (Art. 35), Recht auf Privateigentum an Grund und Boden (Art. 36).

Das Vermögen darf nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung entzogen werden. Eine Zwangsenteignung für den Staatsbedarf ist nur bei einer gleichwertigen Entschädigung möglich (Art. 35). Die freie private Nutzung von

Grund und Boden darf die Umwelt nicht schädigen und die Rechte sowie gesetzlich geschützte Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigen (Art. 36).

Soziale Grundrechte und Freiheiten

Da der Staat nicht mehr Eigentümer aller Betriebe ist, kann er mehr, wie in der bisherigen sowjetischen Verfassung, das Recht auf Arbeit gewähren, das mit der Pflicht zur Arbeit identisch war. Da der russische Staat nicht mehr über alle Produktionsmittel verfügt, dürfte er eigentlich kein Recht auf Arbeit mehr einräumen. Artikel 37 ergänzt es aber durch das wichtige Recht auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, der laut Verfassungskommentar des Instituts für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften die Gesetzgebung über die Beschäftigung, den Schutz der Arbeiter vor ungerechtfertigter Arbeitslosigkeit und die Bezahlung von Arbeitslosenhilfe beinhaltet. Das Streikrecht wird anerkannt und auch das Recht auf Erholung wird gewährt.

Der Staat schützt in Artikel 38 Mutter und Kind sowie die Familie. Die Eltern haben gleiches Recht und gleiche Verpflichtung für die Erziehung ihrer Kinder, und umgekehrt haben Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und erwerbsfähig sind, für ihre erwerbsunfähigen Eltern zu sorgen.

Artikel 39 garantiert die soziale Absicherung im Alter, im Fall von Krankheit, Invalidität, Verlust des Ernährers, für die Erziehung der Kinder sowie in anderen gesetzlich festgelegten Fällen. Was dieses soziale Grundrecht in der Praxis wert ist, kann dem Umstand entnommen werden, dass der Staat nicht einmal die niedrigen Renten und Löhne regelmäßig zahlt, sondern sie monatelang zurückhält.

Obwohl sich der staatliche Anteil an den Wohnungen immer weiter verringert, verkündet Artikel 40 das Recht auf Wohnraum. Die Staatsorgane und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen so die Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnraum. Bedürftigen wird benötigter Wohnraum aus den Staats-, Gemeinde- oder anderen Wohnraumbeständen kostenlos oder zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt.

In Artikel 41 wird das Recht auf Gesundheitsschutz und unentgeltliche medizinische Hilfe verkündet, die allerdings nicht nur zu Lasten entsprechender Haushaltsmittel, sondern auch von Versicherungsbeiträgen und anderen Einnahmen gehen soll.

Jeder hat nach Artikel 43 das Recht auf Bildung, zu dem die Unentgeltlichkeit der Schulbildung, Berufsausbildung und Hochschulbildung gehört. Jeder hat das Recht auf schöpferische Betätigung, und die Freiheit der Lehre wird garantiert (Art. 44). Dem Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben steht die Pflicht zur Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes gegenüber.

Bemerkenswert ist das Recht eines jeden auf eine wohlbehaltene Umwelt, auf verlässliche Information über den Zustand der Umwelt und auf Ausgleich

für den Schaden, der seiner Gesundheit oder seinem Besitz durch eine ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist (Art. 42).

IV. Ordnen Sie richtig zu:

1) die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers	a) право на образование
2) das Recht auf Leben	b) неприкосновенность частной жизни
3) der Schutz der Menschenwürde	c) право частной собственности
4) die Unverletzlichkeit des Privatlebens	d) равенство перед законом и судом
5) die Unverletzlichkeit der Wohnung	e) охрана достоинства личности
6) die Gewissensfreiheit und die Glaubensfreiheit	f) равенство прав и свобод человека и гражданина
7) die Gleichheit vor dem Gesetz und Gericht	g) неприкосновенность жилища
8) das Recht auf Freiheit und persönliche Unversehrtheit	h) право на охрану здоровья и медицинскую помощь
9) das Recht auf Privateigentum	i) защита материнства, детства, а также семьи
10) das Recht auf Gesundheitsschutz und medizinische Hilfe	j) право на жизнь
11) das Recht auf Bildung	k) свобода мысли и слова
12) Schutz der Mutterschaft, der Kindheit sowie der Familie	l) право на свободу и личную неприкосновенность

V. Nehmen Sie den Text der Verfassung der RF zu Hilfe und erklären Sie die folgenden Begriffe aus Übung IV.

VI. Bei den folgenden Artikeln der Verfassung fehlen Nummern und Unterschriften. Lesen Sie den Text der Verfassung und überlegen Sie, um welchen Artikel es sich jeweils handelt. Begründen Sie kurz Ihre Zuordnung. Sie können für jeden Satz die folgenden Einleitungen benutzen:

1) Es handelt sich um Artikel _______, da es hier um ___________ geht.
2) Das ist Artikel _______, denn _________.
3) Es kann nur Artikel ________ sein, weil __________.
4) Artikel _______ aufgrund ___________.
5) Das ist Artikel ________. Dafür spricht _____________.

6) Das kann nur Artikel ______ sein, da hier ____________ behandelt wird.

1) „Die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen sind unveräußerlich und stehen jedem Menschen von Geburt an zu. Die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf die Rechte und Freiheiten andrerer Personen nicht verletzen".

2) „Jeder hat das Recht auf Geheimnis des Schriftverkehrs, von Telefongesprächen, postalischen, telegraphischen oder anderen Mitteilungen. Die Einschränkung dieses Rechts ist nur auf Grundlage eines Rechtsbeschlusses zulässig".

3) „Der Schutz des Vaterlandes ist die Pflicht und Schuldigkeit des Bürgers der Russischen Föderation".

4) „Niemand darf Folterungen, Gewalt oder einer anderen grausamen oder die Menschenwürde verletzenden Behandlung unterworfen werden. Niemand darf ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen ausgesetzt werden".

5) „Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen".

6) „Eine grundlegende Allgemeinbildung ist obligatorisch. Die Eltern, oder die Personen, die sie ersetzen, stellen sicher, dass die Kinder eine Allgemeinbildung erhalten".

7) „Ausländische Bürger oder Personen ohne Staatsangehörigkeit genießen in der Russischen Föderation in gleichem Maße Rechte und haben in gleichem Maße Pflichten wie die Bürger der Russischen Föderation außer den Fällen, die vom föderalen Gesetz oder in einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation festgelegt sind".

8) „Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Monopolosierung und unlauteren Wettbewerb abzielt, ist unzulässig".

9) „Jeder für eine Straftat verurteilte hat das Recht, dass sein Urteil von einem übergeordneten Gericht nach von dem föderalen Gesetz vorgesehenen Verfahren überprüft wird. Darüber hinaus hat er das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung nachzusuchen".

10) „Jeder kann aus der Russischen Föderation ungehindert ausreisen. Der Bürger der Russischen Föderation hat das Recht, ungehindert in die Russische Föderation zurückzukehren".

VII. Antworten Sie auf die folgenden Fragen:

1) Womit wird der Grundrechtskatalog der Verfassung der RF eröffnet?

2) Was ist unter dem Gleichheitsgrundsatz zu verstehen?

3) Welche persönlichen Freiheitsrechte sind in der Verfassung der RF verankert?

4) Wie werden politische und justizielle Rechte durch die Verfassung der RF geschützt?

5) Welche wirtschaftlichen Rechte und Mitwirkungsrechte umfasst die Verfassung der RF?

6) Welche sozialen Grundrechte und Freiheiten sind in der Verfassung der RF gewährt?

VIII. Übersetzen Sie:

Необходимость закрепления в Конституции РФ прав и свобод человека и гражданина вытекает из общепризнанных принципов и норм международного права и международных договоров Российской Федерации, которые в соответствии с Конституцией РФ являются составной частью правовой системы России.

В действующей Конституции перечень прав и свобод зафиксирован в такой последовательности: сначала указаны личные, затем политические, а потом социально-экономические права и свободы. Именно такова последовательность прав и свобод во Всеобщей декларации прав человека, принятой Генеральной Ассамблеей ООН в 1948 г.

Конституция РФ рассматривает человека, его права и свободы в качестве высшей ценности. Тем самым она декларирует свое понимание взаимоотношений государства и личности, выдвигая на передний план именно личность.

В Российской Федерации признаются и гарантируются права и свободы человека и гражданина согласно общепризнанным принципам и нормам международного права и в соответствии с Конституцией. Основные права и свободы человека неотчуждаемы и принадлежат каждому от рождения. Осуществление прав и свобод человека и гражданина не должно нарушать права и свободы других лиц.

Права и свободы человека и гражданина являются непосредственно действующими. Они определяют смысл, содержание и применение законов, деятельность законодательной и исполнительной власти, местного самоуправления и обеспечиваются правосудием.

IX. Erörtern Sie, inwieweit die Grundrechtsgewährung in der Russischen Föderation derjenigen in Deutschland ähnelt bzw. sich von ihr unterscheidet. Berücksichtigen Sie dabei, inwieweit die gewährten Grundrechte selbst vergleichbar sind und inwieweit ihre tatsächliche Durchsetzung vergleichbar erscheint. Legen Sie dar, durch welche Institutionen in Ihrem Heimatrecht und im deutschen

Verfassungsrecht die Menschenrechte geschützt werden. Vergleichen Sie dabei Aufbau und Funktionsweise dieser Institutionen.

Quellenverzeichnis

1. Судоустройство и правоохранительные органы: учеб. / под ред. Ю. К. Орлова. М.: Проспект, 2012.
2. Право Европейского союза: учебное пособие. 3-е изд. / под ред. С. Ю. Кашкина. М.: Проспект, 2012.
3. Международное публичное право: учеб. / под ред. К. А. Бекяшева. М.: Проспект, 2012.
4. Allgemeines Verfahrensrecht in der Russischen Föderation. Lucie Jiraskova. FOWI. Nr. 89, 2002 (www.fowi.at).
5. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch. Lothar Jung. Max Hueber Verlag, 1998.
6. Конституция Российской Федерации.
7. Tatsachen über Deutschland. Societäts-Verlag, Frankfurt am Main, 2007.
8. www.tatsachen-ueber-deutschland.de
9. http//ru.wikipedia.org
10. un.http//:www.org/ru
11. http://www.ohchr.org
12. http://www.zingel.de

Kleine Zusammenfassung wichtiger Abkürzungen aus allen Rechtsbereichen

A

a.F. alte Fassung (bei Gesetzestexten)

AABG Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz)

AAÜG Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

AAÜG-ÄndG Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz)

AAG Aussiedleraufnahmegesetz

ABAG Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets (Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz)

AbfG Abfallbeseitigungsgesetz

ABG Allgemeines Berggesetz

AbgG Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)

AbgrV Abgrenzungsverordnung

ABMG Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz)

Abs. Absatz (eines Paragraphen)

AbschG Abschöpfungserhebungsgesetz

ABV Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung

ABV Arzneibuchverordnung

AbwAG Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz)

AbzG Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Abzahlungsgesetz)

ADB Allgemeine Deutsche Binnen-Transportbedingungen

AdG Adoptionsgesetz

AdoptFristG Adoptivfristenänderungsgesetz

ADS Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen

ADSp Allgemeine Deutsche Spediteursbedingungen

AdÜbAG Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem

Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz)

AdVermiG Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)

AdWirkG Gesetz über die Wirkung der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)

AEAO Anwendungserlaß zur Abgabenordnung

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

AERB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Einbruchdiebstahl und Raub

AEV Arbeitserlaubnisverordnung

AFB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung

AFG Arbeitsförderungsgesetz

AFIG Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus denEuropäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz)

AFKG Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz

AföRG Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (Ausbildungsförderungsreformresetz)

AFRG Gesetz zur Regelung bestimmter Altforderungen (Altforderungsregelungsgesetz)

AFRG Arbeitsförderungs-Reformgesetz

AFuG Amateurfunkgesetz

AG Aktiengesellschaft

AG Amtsgericht

AGB Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

AGB-KV Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Kassenvereine (Wertpapiersammelbanken)

AGB-Spark Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen und Girozentralen

AGG Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

AgrarAbsFDG Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz)

AgrdG Gesetz zur Einführung einer Vergütung auf die Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)

AgrStatG Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz)

AgrStatUBV Verordnung zur Erhebung agrarstatistischer Daten für die Erfüllung von Umweltberichterstattungspflichten (Agrarstatistik-Umweltberichterstattungsverordnung)

AgrStatV Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Agrarstatistikverordnung)

AHG Altschuldenhilfegesetz

AHKG Gesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland

AHStatG Außenhandelsstatistikgesetz

AIMPV Verordnung über die Meldepflicht bei Aviärer Influenza beim Menschen (Aviäre-Influenza-Meldepflicht-Verordnung)

AKG Allgemeines Kriegsfolgengesetz

AKO Amtskassenordnung

AKostG Auslandskostengesetz

AKostV Auslandskostenverordnung

AktG, Aktiengesetz

AktienG Aktiengesetz

AKV Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung

ALB Allgemeine Lagerbedingungen

ALB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Lebensversicherung

AlhiRG Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz

AllgEisenbG Allgemeines Eisenbahngesetz

AltEinkG Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

AltfahrzeugG Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz)

AltfahrzeugV Verordnung über die Überlassung, Rückname und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung)

AltölG Altölgesetz

AltölV Altölverordnung

AltPflAPrV Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

AltPflG Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz)

AltvDV Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altervorsorge (Altervorsorge-Durchführungsverordnung)

AMB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Maschinenversicherung

AMbG Allgemeines Magnetschwebebahngesetz

AMBUB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

AMFarbV Arzneimittelfarbstoffverordnung

AMG Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)

AmoB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Montageversicherung

AMPreisV Arzneimittelpreisverordnung

AMWarnV Arzneimittel-Warnhinweisverordnung

ÄndCWÜV Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen

ÄndVStVR Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

ÄndVStVZO Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

AnfG Anfechtungsgesetz

AnlV Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung)

AngKüG Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten

AnpV Anpassungsverordnung

AnrV Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungsverordnung)

AnSVG Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz)

AnVNG Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung derAngestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)

AnwSZV Anwärtersonderzuschlagsverordnung

AnzV Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung)

AO Abgabenordnung

AOAG Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung

APAG Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlußprüferaufsichtsgesetz)

ApBetrO Apothekenbetriebsordnung

ApG Apothekengesetz

APMAG Ausführungsgesetz zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

AppO Approbationsordnung

ARB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Rechtsschutzversicherung

ArbEG Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

ArbnErfG Arbeitnehmererfindungsgesetz

ArbNErfV Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

ArbPlSchG Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)

ArbSG Arbeitssicherstellungsgesetz

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

ArbZG Arbeitszeitgesetz

ArbZnachweisV-See Arbeitszeitnachweisverordnung für die Seeschiffahrt

ArbZO Arbeitszeitordnung

ArbZRG Arbeitszeitrechtsgesetz

ArEV Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltsverordnung)

ArGV Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung)

ARRG Gesetz über das Ausländerzentralregister

Art. Artikel (eines Gesetzes)

ARV Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung)

ArVNG Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Ärzte-ZV Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

ASAV Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer

ASEG Agrarsoziales Ergänzungsgesetz

ASiG Arbeitssicherungsgesetz

ASIG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

ASpG Altsparergesetz

AStG Außensteuergesetz

ASTG Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AsylVfG Asylverfahrensgesetz

AsylZBV Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung

AtDeckV Atomrechtliche Deckungsvorsorgeverordnung

ATDG Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz)

ATE Auslandstätigkeitserlaß

AtG Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

ATGV Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung)

AtKostV Atomkostenverordnung

AtVfV Atomrechtliche Verfahrensverordnung

ATZV Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages bei Altersteilzeit (Alterteilzeitzuschlagverordnung)

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)

AufenthG-EWG Aufenthaltsgesetz-EWG

AufhFG Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefondsgesetz)

AufzV Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)

AUG Auslandsunterhaltungsgesetz

AUG Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz)

AÜG Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmer-Überlassung (Arbeitnehmer-Überlaßungsgesetz)

AuRAG Auslands-Rechtsauskunftsgesetz

AusfV Ausführungsverordnung

AusfVO Ausführungsverordnung

AusglBankG Ausgleichsbankgesetz

AusglLeistG Ausgleichsleistungsgesetz

AusnVOStVZO Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

AuskPflV Auskunftspflichtverordnung

AuslAdMV Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Auslandsadoptions-Meldeverordnung)

AuslandsrentenV Auslandsrentenverordnung

AuslDatV Ausländerdatenverordnung

AuslDÜV Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdatenübermittlungsverordnung)

AuslG Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz)

AuslGebV Gebührenverordnung zum Ausländergesetz und zum Gesetz zu dem Schengener Durchführungsübereinkommen (Ausländergebührenverordnung)

AuslReiseGewV Ausländer-Reisegewerbeverordnung

AuslTKGebO Auslandstelekommunikationsgebührenverordnung

AuslTKO Auslandtelekommunikationsordnung

AuslVersV Auslandsversorgungsverordnung

AuslWBG Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandbonds

AuslZustV Auslandszuständigkeitsverordnung

AuswirkG Auswirkungsgesetz

AuswSG Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz)

AUV Auslandsumzugskostenverordnung

AV Allgemeine Verwaltungsvorschrift

AVAG Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsgesetz)

AVB Allgemeine Versicherungsbedingungen

AVG Angestelltenversicherungsgesetz

AVGebV Arbeitsvermittlergebührenverordnung

AVK Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung

AVmEG Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz)

AVmG Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz)

AWaffV Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

AWB Allgemeine Versicherungsbedingungen Leitungswasserschaden

AWG Außenwirtschaftsgesetz

AWV Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)

AZG Anteilzollgesetz

AZO Allgemeine Zollordnung

AZRG-DV Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung)

AZV Arbeitszeitverordnung

B

BA-DRAnpGBA Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Dienstrechtsanpassungsgesetz)

BAFöG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BAB-KAbgV BAB-Konzessionsabgabeverordnung

BÄO Bundesärzteordnung

BapO Bundesapothekenverordnung

BAPostG Bundesanstalt-Post-Gesetz

BArchBV Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim

BArchG Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)

BARefG Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz)

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BarwertV Barwertverordnung

BaubeschrV Baubeschränkungsverordnung

BauFG Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (Bauforderungsgesetz)

BauGB Baugesetzbuch

BauNV Baunutzungsverordnung

BauROG Gesetz zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz)

BauspG Gesetz über Bausparkassen

BauStatG Baustatistikgesetz

BazBV Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung

BBAEV Ausbilder-Eignungsverordnung für Bundesbeamte

BbahnG Bundesbahngesetz

BbankG Bundesbankgesetz

BbauG Bundesbaugesetz

BbergG Bundesberggesetz

BbesG Bundesbesoldungsgesetz

BBG Bundesbeamtengesetz

BBhV Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung)

BBiG Berufsbildungsgesetz

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BBVAnpG Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz)

BDBOSG Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)

BDG Bundesdisziplinargesetz

BDO Bundesdisziplinarordnung

BDSG Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz)

BDZV Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlagsverordnung)

BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

BeamtStG Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)

BeamtVÜV Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

BefrV Befreiungsverordnung

BEG Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

BEG Bundesentschädigungsgesetz

BegleitG Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz

BeherbStatG Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz)

BeiratsV Ausbildungsförderungsverordnung über die Errichtung eines-Beirates

BEMFV Verordnung über nach Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

BerBG Berufsbildungsgesetz

BerBiFG Berufsbildungsförderungsgesetz

BerBiRefG Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz)

BergPDV Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Bergmannsprämienverordnung)

BergPG Bergmannprämiengesetz

BergRG Bergrechtliche Gewerkschaft

BerHG Beratungshilfegesetz

BerHG Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mitgeringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)

BerlinFG Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz)

BerPensV Verordnung über die Berichterstattung von Pensionsfonds gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Pensionsfondsberichterstattungsverordnung)

BerRehaG Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer (Berufliches Rehabilitierungsgesetz)

BERV Verordnung für ein Register über Einrichtungen, die Blutstammzellzubereitungen herstellen und in den Verkehr bringen oder einführen (Blutstammzelleinrichtungen-Registerverordnung)

BErZGG Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz)

BeschFG Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz)

BesNG Besoldungsneuregelungsgesetz

BestbüAbfV Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

BesÄndG Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungsänderungsgesetz)

BesStruktG Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz)

BesÜV Besoldungsübergangsverordnung

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)

BetrKostUV Betriebskostenumlageverordnung

BetrPrämDurchfG Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsgesetz)

BetrPrämDurchfV Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiendurchführungsverordnung)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)

BetrVerfG Betriebsverfassungsgesetz

BetrVerfRefG Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassungsreformgesetz)

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BeurkG Beurkundungsgesetz

BEvakG Bundesevakuiertengesetz

BewachV Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung)

BewÄndG Gesetz zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften (Bewertungsänderungsgesetz)

BewDV Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz

BewG Bewertungsgesetz

BewRGr Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens

BFG Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

BFH Bundesfinanzhof

BFHEntlG Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

BföV Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (Berufsförderungsverordnung)

BfRG Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Risikobewertung (BfR-Gesetz)

BFSG Bauforderungssicherungsgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGB-InfoV Verordnung über Informationspflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung)

BGBG BGB-Gesellschaft

BGBl Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof

BHG Berlinhilfegesetz

BHO Bundeshaushaltsordnung

BierStDB Biersteuerdurchführungsbestimmungen

BierStG Biersteuergesetz

BierV Bierverordnung

BildschArbV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)

BilKoG Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz)

BIllBG Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

BilMoG Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)

BImA-Errichtungsgesetz Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BImAG Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

BinSchAufgG Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz)

BinSchG Binnenschiffahrtsgesetz

BinSchSiV Binnenschiffssicherstellungsverordnung

BinSchStrO Binnenschiffahrtsstraßenordnung

BinSchUEV Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung)

BinSchÜbertragungsV Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlassen von Rechtsverordnungen im Bereich der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrt-Übertragungsverordnung)

BinSchUO Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung)

BinSchVG Binnenschiffsverkehrsgesetz

BinSchVG Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

BinvG Bundesinvestitionsgesetz

BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutztenBöden (Bioabfallverordnung)

BiomasseV Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung)

BioMatHintV Verordnung über die Hinterlegung von biologischem Material in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (Biomaterial-Hinterlegungsverordnung)

BioStoffV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)

BJagdG Bundesjagdgesetz

BKAG Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit desBundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)

BKGG Bundeskindergeldgesetz

BKleinG Bundeskleingartengesetz

BKnEG Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz

BKostV-MPG Bundeskostenverordnung zum Medizinproduktegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Medizinprodukte-Kostenverordnung)

BKV Berufskrankheitenverordnung

BKV Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung)

BKV-ÄndV Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

BLG Bundesleistungsgesetz

BliwaG Blindenwarenvertriebsgesetz

BlmSchV Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzgesetz)

BLV Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung)

BMeldDÜV Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Bundesmeldedaten-Übermittlungsverordnung)

BMF Bundesminister der Finanzen

BMFT Bundesminister für Foschung und Technologie

BMG Bundesmietengesetz

BMJ Bundesminister der Justiz

BMU Bundesminister für Umwelt

BMWi Bundesminister der Wirtschaft

BminG Bundesministergesetz

BMVBW Allgemeine Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich

des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Delegationsanordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bunesnaturschutzgesetz)

BNatSchGNeuregG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

BNDG Bundesnachrichtendienstgesetz

BNotO Bundesnotarordnung

BNV Bundesnebentätigkeitsverordnung

BodenschatzRVereinhG Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschützen

BodSchätzDB Bodenschätzungs-Durchführungsbestimmungen

BodSchätzG Bodenschätzungsgesetz

BOgrV Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter in der Bundesverwaltung (Bundesobergrenzenverordnung)

BORA Berufsordnung für Rechtsanwälte

BörsG Börsengesetz

BörsTermZulV Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung

BörsZulG Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den-Wertpapierbörsen (Börsenzulassungsgesetz)

BörsZulV Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungsverordnung)

BoSoG Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz)

BpErl Erlaß zur Betriebsprüfungsordnung

BPersVG Bundespersonalvertretungsgesetz

BPflV Bundespflegesatzverordnung

BpO Betriebsprüfungsordnung

BpolBG Bundespolizeibeamtengesetz

BPolZV Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden

BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BrbMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Brunnenbauer-Handwerk (Brunnenbauermeisterverordnung)

BrEKV Bruteierkennzeichnungsverordnung

BRHG Gesetz über den Bundesrechnungshof (Bundesrech-nungshofgesetz)

BRKG Bundesreisekostengesetz

BRKG Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbe-amten,

BrMV Branntweinmonopolverordnung

BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz

BRSG Bundesrechtssammlungsgesetz

BrStV Branntweinsteuerverordnung

BRüG Bundesrückerstattungsgesetz

BrustImplV Verordnung über die Änderung der Klassifizierung von Brustimplantaten (Brustimplantate-Verordnung)

BSchAV Berufsschadensausgleichsverordnung

BSeuchG Bundeseuchengesetz

BSeuchG Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbare Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz)

BSG Beschäftigtenschutzgesetz

BSHG Bundessozialhilfegesetz

BSIG Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz)

BStBl Bundessteuerblatt

BstatG Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)

BSZG Bundessonderzahlungsgesetz

BtÄndG Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz)

BTÄO Bundes-Tierärzteordnung

BtBG Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz)

BtG Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaftfür Volljährige (Betreuungsgesetz)

BtMÄndV Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung)

BtMG Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)

BTO Bundestarifordnung

BUKG Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundes-dienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz)

Bund-FamkV Verordnung zur Einrichtung einer Bundesfamilienkasse (Bundesfamilienkassenverordnung)

Bundesarchiv-BVO (Bundesarchiv Benutzungsverordnung)

BUrlG Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

ButtV Butterverordnung

BÜV Beitragsüberwachungsverordnung

BV Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Berechnungsverordnung)

BVAG Bundesversicherungsamtgesetz

BVAg Bundesverwaltungsgesetz

BVB-Erstellung Besondere Vertragsbedingungen Erstellung von DV-Programmen

BVB-Kauf Besondere Vertragsbedingungen Kauf

BVB-Miete Besondere Vertragsbedingungen Miete

BVB-Pflege Besondere Vertragsbedingungen Pflege

BVB-Planung Besondere Vertragsbedingungen Planung

BVB-Überlassung Besondere Vertragsbedingungen Überlassung von Programmen

BVB-Wartung Besondere Vertragsbedingungen Wartung

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesver-fassungsgerichtgesetz)

BVerfSchG Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz)

BVermVG Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz)

BVFG Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)

BVG Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

BVLFuttmGebV Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach dem Futtermittelgesetz (Bundesamt-Futtermittel-Gebührenverordnung)

BVLG Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz)

BVormVG Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz)

BvSAbwG Gesetz zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS-Abwicklungsgesetz)

BVV Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung)

BWahlGV Bundeswahlgeräteverordnung

BWaldG Bundeswaldgesetz

BwBAnpG Bundeswehrbeamten-Anpassungsgesetz

BwBDSGOWiZustV Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Bereich der Bundeswehr

BWG Bundeswahlgesetz

BWildSchV Bundeswildschutzverordnung

BwNeuAusrG Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz)

BWO Bundeswahlordnung

BWpVerwG Gesetz zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz)

BwVollzO Bundeswehrvollzugsordnung

BzBlG Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren (Benzinbleigesetz)

BZRG Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)

BZRGÄndG Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

C

CFR cost and freight (Kosten und Fracht)

ChemBiozidMeldeV Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung)

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)

ChemGZuV Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung)

ChemKostV Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemie-Kostenverordnung)

ChemStrOWiV Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung)

ChirMechMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Chirurgiemechaniker-Handwerk (Chirurgiemechanikermeisterverordnung)

CIF cost, insurance, freight (Kosten, Versicherung und Fracht)

CIM Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zu COTIF) (= ER/CIM)

CIP carriage, insurance paid to (Frachtfrei versichert)

CIV Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (Anhang B zu COTIF) (= ER/CIV)

CMR Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationale Straßengüterverkehr

ContStifG Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz)

COTIF Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

CPT carriage paid to (Frachtfrei)

CWÜAGÄndG Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

CWÜV Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen

D

DachdMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Dachdecker-Handwerk (Dachdeckermeisterverordnung)

DAF delivered at frontier (geliefert an der Grenze)

DampfkV Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung)

DarlehensV Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

DBAGZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft für Entscheidungen in Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (DBAG-Zuständigkeitsverordnung)

DBGrG Deutsche Bahn Gründungsgesetz

DDP delivered duty paid (verzollt geliefert)

DDR-ErfG Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz)

DDR-IG DDR-Investitionsgesetz

DDU delivered duty unpaid (unverzollt geliefert)

DepotG Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)

DerivateV Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (Derivateverordnung)

DES delivered ex ship (Ab Schiff geliefert)

DEÜV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

DEV Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger derSozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Datenerfassungsverordnung)

DGleiG Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz)

DiätV Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung)

DIKonjStatG Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz)

DM-BilG DM-Bilanzgesetz

DmMV Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung)

DNBG Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

DNeuG Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz)

DOHG Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz)

DonauSchPV Donauschiffahrtspolizeiverordnung

DPMAV Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung)

DRAnpGBA Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Dienstrechtsanpassungsgesetz BA)

DrittelbG Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)

DRG-SystemzuschlG Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung (DRG-Systemzuschlags-Gesetz)

DRiG Deutsches Richtergesetz

DruckbehV Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung)

DruckLV Druckluftverordnung

DSGebO Datenschutzgebührenordnung

DSLBUmwG DSL Bank-Umwandlungsgesetz

DSVeröffO Datenschutzveröffentlichungsverordnung

DüBV Verordnung über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen (Düngungsbeiratsverordnung)

DÜG Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz

DüMG Düngemittelgesetz

DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung)

DV Durchführungsverordnung

DVAuslG Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz

DVO-JuSchG Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

DVOEheG Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates

DVPaßG Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz (Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes)

DVSTB Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

DW-SVV Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle von Köln nach Bonn (DW-Sitzverlegungsverordnung)

DWD Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

DWG Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz)

DWV Datenweiterleitungsverordnung

DWV Dienstwohnvorschriften

E

e.G. Eingetragene Genossenschaft

e.Kfm. Eingetragener Kaufmann

e.Kfr. Eingetragene Kauffrau

e.V. Eingetragener Verein

EAG Europäische Atomgemeinschaft

EAG Bau Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EALG Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

EaRiEG Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

EAZV Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit der den Gesellschaften des Deutsche Bahn Konzerns zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (Eisenbahnarbeitszeitverordnung)

EBewiV Ernährungsbewirtschaftungsverordnung

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

EBPG Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz)

EBPV Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung)

EBRG Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz)

EBV Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie dieAufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Ein-senbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung)

EBZugV Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung

EEA Einheitliche Europäische Akte

EEG Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

EEWärmeG Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz)

EF-VO Verordnung über die Einfuhrabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung)

EFA Europäisches Fürsorgeabkommen

EfbV Entsorgungsfachbetriebeverordnung

EFTA European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)

EFV Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden (Einreise-Freimengenverordnung)

EFZG Entgeltfortzahlungsgesetz

EG Einführungsgesetz

EG Europäische Gemeinschaft

EG-BeitrG Gesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie (EG-Beitreibungsgesetz)

EG-EStRG Einkommensteuerreformgesetz

EG-MAVV EG-Milchaufgabevergütungsverordnung

EGAktG Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

EGAO Einführungsgesetz zur Abgabenverordnung

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGG Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz)

EGGenTDurchfG Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik

EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

EGHGB Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch

EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGKSV Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGScheckG Einführungsgesetz zum Scheckgesetz

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

EGStPO Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)

EGVerfVerbDV Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Verfütterungsverbotsrechts (EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung)

EheG Ehegesetz

EheNÄndG Ehenamenänderungsgesetz

EheRG Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts

EheschlRG Eheschließungsrechtsgesetz

EheV Ehevermittlerverordnung

EhfG Entwicklungshelfergesetz

EHUG Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

EichG Eichgesetz

EigRentG Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz)

EigZulG Eigenheimzulagengesetz

EinbTestV Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs (Einbürgerungstestverordnung)

EinfG Einführungsgesetz

EinhEurAkte Einheitliche Europäische Akte

EinhV Einheitenverordnung

EinigungsStVV Verordnung zur Regelung der Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstellen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Einigungsstellen-Verfahrensverordnung)

EinigungsV Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

EinigungsVG Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertragsgesetz) und der Vereinbarung vom 18. September 1990

EinsatzVG Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz)

EinsatzWVG Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)

EKAG Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

EKG Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EKrV Eisenbahnkreuzungsverordnung

ElektroG Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro-und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

ElektroGKostV Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung)

ElexV Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

ELFG Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfondsgesetz)

ElGVG Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften überbestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz)

EltLastV Elektrizitätsverteilungsverordnung

EltSV Elektrizitätssicherungsverordnung

EltZV Verordnung über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung)

ELV Extraktionslösungsmittelverordnung

ElZulBergV Elektrozulassungs-Bergverordnung

EmissionsG Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen

EMRK Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte

EMVG Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

EndlagerVIV Endlagervorausleistungsverordnung

EnEG Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz)

ENeuOG Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz)

EnEV Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagetechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung)

EnStatG Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz)

EntflechtG Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)

EntlG Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

EntSchG Entschädigungsgesetz

EntschRÄndG Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz)

EntschRErgG Gesetz zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz)

EntschuAbwG Entschuldungsabwicklungsgesetz

EntwHStG Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuergesetz)

EntwLStG Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungsländer-Steuergesetz)

EnVHV Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten

EnVKG Gesetz zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Geräten und Kraftfahrzeugen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz)

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Eneriewirtschaftsgesetz)

EnWGKostV Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Energiewirtschaftskostenverordnung)

EO Eichordnung

EP Europäisches Parlament

ER/CIM Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zu COTIF) (= CIM)

ER/CIV Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (Anhang B zu COTIF) (= CIV)

ERA Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (=ERG)

ErbbauV Verordnung über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsverordnung)

ErbGleichG Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz)

ErbStDV Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

ErbStG Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

ErbStRG Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz)

ErdölBevG Erdölbevorratungsgesetz

ErfBenV Erfinderbenennungsverordnung

ErfV Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (Erfinderverordnung)

ERJuKoG Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation

ERPEntwHiG ERP-Entwicklungshilfegesetz

ErstÄG Gesetz zur Änderung von Erstattungsvorschriften im sozialen Entschädigungsrecht

ErstG Erstattungsgesetz

ErstrG Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz)

ESchG Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz)

ESG Ernährungssicherstellungsgesetz

ESO Eisenbahn-Signalordnung

EStDV Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

EStG Einkommensteuergesetz

EStH Hinweise zum Einkommensteuergesetz

EStR Einkommensteuerrichtlinien

EStRG Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)

EStZustV Einkommensteuer-Zuständigkeitsverordnung

EthRG Gesetz zur Einrichtung des Deutschen Ethikrats (Ethikratgesetz)

ETR Europäisches Transportrecht

EU Europäische Union

EuAbgG Europaabgeordnetengesetz

EuFSA Europäisches Fernsehschutzabkommen

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuGHG Gesetz betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

EuGVÜ Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen

EuGVÜbk Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuHbG Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz)

EuRAG EU-Rechtsanwälte-Gesetz

EURLUmsG Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz)

EuroBilG Gesetz zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Eurobilanzgesetz)

EuroEG Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz)

EuroEinfG Euro-Einführungsgesetz

EUStBefrO Einfuhrumsatzsteuer Befreiungsordnung

EUStBV Einfuhruntersuchungskostenverordnung

EUTerrÜ Europäisches Terrorismusbekämpfungs-Übereinkommen

EuWG Europawahlgesetz

EuWG Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz)

EuWO Europawahlordnung

EV Erholungsurlaubsverordnung

EVB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Einheitsversicherung

EVerbrStBV Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung

EVerkVerwG Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

EVO Eisenbahnverkehrsordnung

EvoG Ernährungsvorsorgegesetz

EVÜ Europäisches Schuldrechtsübereinkommen

EVVG Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-meinschaft

EWGV Verordnung über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWIVG Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäischewirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz)

EWS Europäisches Währungssystem

EXW ex works (ab Werk)

EZulV Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung)

F

FAfG Forstabsatzfondgesetz

FAfV Forstabsatzfondverordnung

FAG Finanzausgleichsgesetz

FAG Gesetz über Fernmeldeanlagen (Fernmeldeanlagenge-setz)

FAGO Geschäftsordnung für die Finanzämter

FährenV Fährenverordnung

FahrlAusbO Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

FahrlG Fahrlehrergesetz

FahrlPrüfO Fahrlehrer-Prüfungsordnung

FahrschAusbO Fahrschüler-Ausbildungsordnung

FamLeistG Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz)

FamNamG Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts

FamRÄndG Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz)

FANG Fremdrenten- u. Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

FAnpG Finanzanpassungsgesetz

FAO Fachanwaltsordnung

FAS free alongside ship (frei längsseits Schiff)

FBAG Gesetz zur Anpassung der Regelung über die Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (Festbetrags-Anpassungsgesetz)

FBG Feuerbestattungsgesetz

FBUB Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerbetriebsunterbrechung

FCA free carrier (Frei Frachtführer)

FeinwerkMechMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Feinwerkmechaniker-Handwerk (Feinwerkmechanikermeisterverordnung)

FELEG Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

FernAbsG Fernabsatzgesetz

FernUSg Fernunterrichtsschutzgesetz

FernVbV Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

FestlegungsG Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler

FeuerschStG Feuerschutzsteuergesetz

FeV Fahrerlaubnisverordnung

FeVÄndV Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

FFG Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz)

FG Feststellungsgesetz

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FGG-RG Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

FGNV Verordnung zur Neubestimmung von Arzneimittel-Festbetragsgruppen (Festbetragsgruppen-Neubestimmungsverordnung)

FGO Finanzgerichtsordnung

FideiKommG Fideikommissgesetz

FIHG Gesetz über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygienegesetz)

FinDAG Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

FischEtikettG Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz)

FischWiG Fischwirtschaftsgesetz

FIUUH Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (Flugunfall-Untersuchungsgesetz)

FKPG Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

FkSolV Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung)

FleiMstrV Fleischermeisterverordnung

FleischV Fleischverordnung

FlHG Fleischhygienegesetz

FlRG Flaggenrechtsgesetz

FlRV Flaggenrechtsverordnung

FlsBergV Festlandsockel-Bergverordnung

FlüAg Flüchtlingsaufnahmegesetz

FlüHG Flüchtlingshilfegesetz

FlugBelWertV Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Flugzeugen nach §26d Absatz 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung)

FlugfunkV Verordnung über Flugfunkzeugnisse

FlugLSV Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen)

FlurbG Flurbereinigungsgesetz

FMG Futtermittelgesetz

FMStErgG Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz)

FMStG Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz)

FNV Fremdrenten-Nachversicherungsverordnung

FO Feldpostverordnung

FOB free on board (frei an Bord)

FörderungshöchstdauerV Förderungshöchstdauerverordnung

FördG Fördergebietsgesetz

FoVG Forstvermehrungsgutgesetz

FoVZV Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung

FpackV Fertigpackungsverordnung

FPÄndG Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften (Fallpauschalenänderungsgesetz)

FPG Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz)

FpersG Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz)

FPStatG Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz)

FreizügG/EU Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)

FSJGÄndG Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz)

FSPersAV Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal der Flugsicherung und seine Ausbildung (Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung)

FStrAbG Fernstraßenausbaugesetz

FStrÄndG Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKRV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

FStrPrivFinG Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz)

FTEG Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

FTV Fahrzeugteileverordnung

FÜG Gesetz über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungsgesetz)

FVG Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz)

FzgLiefgMeldV Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung

FzTV Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (Fahrzeugteileverordnung)

FZulV Fernmeldezulassungsverordnung

FZV Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

G

G Gesetz

GAD Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

GAL Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

GasNEV Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung)

GasNZV Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung)

GasSV Gassicherungsverordnung

GastLastV Gastlastverteilungsverordnung

GastStG Gaststättengesetz

GBBerG Grundbuchbereinigungsgesetz

GbmAnmV Gebrauchsmuster-Anmeldeverordnung

GBO Grundbuchordnung

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GbV Gefahrgutbeauftragtenverordnung

GBV Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung)

GCP-V Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung)

GDPdU Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

GDL Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

GebrMG Gebrauchsmustergesetz

GebrMV Verordnung zur Ausführung des Gebrauchsmustergesetzes (Gebrauchsmusterverordnung)

GebTab Gebührentabelle

GefStoffV Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung)

GeiselnÜ Geiselnahme-Übereinkommen

GemO Gemeindeordnung

GemUmschG Gemeindeumschuldungsgesetz

GemV Verordnung zur Durchführung der §§17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)

GenAktVfg Generalaktenverfügung

GenBeschlG Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)

GenTG Gesetz zur Regelung der Gentechnik

GenTG-ÄndG Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

GenTPflEV Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung)

GenTSV Gentechnik-Sicherheitsverordnung

GenTVfV Gentechnik-Verfahrensverordnung

GeoZG Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz)

GeROG Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften

GerSiG Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

GesBergV Gesundheitsschutz-Bergverordnung

GeschlKrG Geschlechtskrankheitengesetz

GeschmMG Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)

GeschmMV Verordnung zur Ausführung des Geschmacksmustergesetzes (Geschmacksmusterverordnung)

GesO Gesamtvollstreckungsordnung

GetrG Getreidegesetz

GetrMKV Getreidemahlerzeugnis-Kennzeichnungsverordnung

GetrMVAV Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

GewAnzV Gewerbeanzeigenverordnung

GewO Gewerbeordnung

GewSchG Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellung (Gewaltschutzgesetz)

GewStG Gewerbesteuergesetz

GewStR Gewerbesteuer-Richtlinien

GFG Graduiertenförderungsgesetz

GFlAusnV Geflügelfleisch-Ausnahmeverordnung

GFlGebV Geflügelfleisch-Gebührenverordnung

GFlHG Geflügelfleischhygienegesetz

GFlKV Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure

GFlMindV Geflügelfleisch-Mindestanforderungenverordnung

GFlUV Geflügelfleisch-Untersuchungsverordnung

GFRG Gemeindefinanzreformgesetz

GFV Graduiertenförderungsverordnung

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz)

GGBefG Gefahrgutbeförderungsgesetz

GGZuV Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

GifthandelsV Gifthandelsverordnung

GKAR Gesetz über das Kassenarztrecht

GKG Gerichtskostengesetz

GKV-OrgWG Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung

GKVFG Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern (GKV-Finanzstärkungsgesetz)

GKV-SolG Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz)

GleibVW Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung)

GleichberG Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz)

GleichberG Gleichberechtigungsgesetz

GleiStatV Verordnung über statistische Erhebungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsstatistikverordnung)

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)

GmbHR GmbH-Richtlinien

GMG Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz)

GO Geschäftsordnung

GO-BT Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte

GoB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GoBS Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

GOBAG Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts

GOBPersA Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses

GOBR Geschäftsordnung des Bundesrates

GOBReg Geschäftsordnung der Bundesregierung

GO-BRH Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes

GOBT Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

GOBVerfG Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichtes (Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts)

GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte

GpatG Gemeinschaftspatentübereinkommen

GräbG Gräbergesetz

GrdstVG Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz)

GrEStG Grunderwerbsteuergesetz

GRG Gesundheitsreformgesetz

GroMiKV Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen

GrStG Grundsteuergesetz

GrStR Grundsteuer-Richtlinien

GrundRBerG Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz)

GruwaG Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen

GSG Gerätesicherheitsgesetz

GSG Gesundheitsstrukturgesetz

GSGV Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

GSiG Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

GÜG-KostV Grundstoff-Kostenverordnung

GüKBillBG Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr

GüKG Güterkraftverkehrsgesetz

GütFernVkG Güterfernverkehrsgesetz

GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt

GVFG Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GvKostG Gerichtsvollzieherkostengesetz

GvKostRNeuOG Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)

GwBekErgG Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz)

GWG Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

H

HAfG Gesetz über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz)

HAG Heimarbeitsgesetz

HalblSchG Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

HalblSchV Verordnung zur Ausführung des Halbleiterschutzgesetzes (Halbleiterschutzverordnung)

HausratV Hausratverordnung

HaustürG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

HaustürWG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

HausTWG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

HaV Hausarbeitenverordnung

HBauStatG Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz)

HBeglG Haushaltsbegleitgesetz

HdaVÄndG Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich

HdlKlassenG Handelsklassengesetz

HdlStatG Gesetz über die Statistik im Handel und im Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz)

HdwO Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

HebG Hebammengesetz

HeilprG Heilpraktikergesetz

HeilvfV Heilverfahrensverordnung

HeilWerbG Heilwesenwerbungsgesetz

HeimG Heimgesetz

HeizkostenV Heizkostenverordnung

HeizölkennzV Heizölkennzeichnungsverordnung

HeizölLBV Heizöl-Lieferbeschränkungsverordnung

HEZG Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz

HGB Handelsgesetzbuch

HGrG Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)

HhG Häftlingshilfegesetz

HkG Heimkehrergesetz

HKStAufhG Gesetz zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz)

hM herrschende Meinung

HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

HonigV Honigverordnung

HpflG Haftpflichtgesetz

HRGÄndG Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften

HRB Haushaltstechnische Richtlinien

HRBG Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz

HRefG Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz)

HRegGebNeuOG Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts-und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz)

HRG Hochschulrahmengesetz

HRV Handelsregisterverfügung

HSchBauFG Hochschulförderungsetz

HStruktG Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz)

HStZulV Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung

HTürWG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

HWiG Haustürwiderrufungsgesetz

HwO Handwerksordnung

HWVG Handwerkerversicherungsgesetz

HwZPV Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk

HypBankG, Hypothekenbankgesetz

HypBG Hypothekenbankgesetz

I

IFG Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)

IfSG Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

IHKG Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Industrie- und Handelskammerngesetz)

IHKGÄndG Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

InfoGesStatG Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz)

IntBestG Gesetz zu dem Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung)

IntFamRVG Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz)

IntPflanzÜ Internationales Pflanzenzüchtungs-Übereinkommen

IntV Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)

InvG Investmentgesetz

InvHG Investitionshilfegesetz

InvMV Verordnung über die Meldepflichten nach §10 Abs. 1 und 2 des Investmentgesetzes (Investmentmeldeverordnung)

InVorG Investitionsvorranggesetz

InvZulG Investitionszulagengesetz

IPR Internationales Privatrecht

IPRG Gesetz zur Neuregelung des Internationales Privatrechts

IStGHG Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz)

IT-AV Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

IuKDG Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz)

IWG Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz)

J

JArbSchG, Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

JArbSchUV Jugendarbeitsschutz-Untersuchungsverordnung

JASchG Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

JAVollzO Jugendarrestvollzugsordnung

JBeitrO Justizbetreibungsordnung

JGG Jugendgerichtsgesetz

JKassO Justizkassenordnung

JKomG Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz)

JÖSchG Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)

JStG Jahressteuergesetz

JubV Jubiläumsverordnung

JuMiG Justizmitteilungsgesetz

JuSchG Jugendschutzgesetz

JVEG Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)

JWG Gesetz für Jugendwohlfahrt

K

KabPfG Kabelpfandgesetz

KaffeeStG Kaffeesteuergesetz

KAGG Gesetz über Kapitalanlagengesellschaften

KapAEG Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz

KapErhG Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung (Kapitalerhöhungsgesetz)

KapErhStG Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

KapVStG Kapitalverkehrssteuergesetz

KartKostV Kartellkostenverordnung

KartRegV Kartellregisterverordnung

KäseV Käseverordnung

KatSErgG Katastrophenschutzergänzungsgesetz

KatSErwG Katastrophenschutzerweiterungsgesetz

KDVG Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz)

KDVNG Kriegsdienstverweigerungsneuordnungsgesetz

KfbG Kriegsfolgenbereinigungsgesetz

KFPV Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser

KFV Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art (Kleinsendungs-Einfuhrfreimengenverordnung)

KfzPflVV Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KgfEG Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

KGUG Kontoguthabenumstellungsgesetz

KHBV Krankenhaus-Buchführungsverordnung

KHfEVerbG Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz)

KiBG Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz)

KICK Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder-und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz)

KiföG Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

KindArbSchV Kinderarbeitschutzverordnung

KindRVerbG Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz)

KindUG Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz)

KindUVV Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder (Kindesunterhalt-Vordruckverordnung)

KiStG Kirchensteuergesetz

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

KlagRegV Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Klageregisterverordnung)

KLErstV Kindererziehungsleistungs-Erstattungsgesetz

KLG Kindererziehungsleistungsgesetz

KlimaBergV Klima-Bergverordnung

KNVNG Knappschaftsrentenversicherungs-Anpassungsgesetz

KO Konkursordnung

KomLbG Gesetz zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden

KomtrZV Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung

KonkAusfG Konkursausfallgeldgesetz

KonsG Konsulargesetz

KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

KontrGerätBeglG Gesetz über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk-und Ruhezeiten (Kontrollgerätbegleitgesetz)

KonVEIV Verordnung über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung)

KostÄndG Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

KostGErmAufhGBln Gesetz zur Aufhebung der für die Kostengesetze nach dem Einigungsvertrag geltenden Ermäßigungssätze für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt (Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin)

KostMaßnG Kostenrechtsgesetz

KostO Kostenordnung

KostREuroUG Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro

KostRMoG Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz)

KoStrukStatG Kostenstrukturstatistikgesetz

KOV-AnpV Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsverordnung)

KraftNAV Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlußverordnung)

KraftStDV Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

KraftStG Kraftfahrzeugsteuergesetz

KRG Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz)

KriegswaffKG Kriegswaffenkontrollgesetz

Krw/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

KSchG Kündigungsschutzgesetz

KSrÄR Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der Körperschaftsteuer-Richtlinien (Körperschaftsteuer-Änderungsrichtlinien)

KStDV Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

KStG Körperschaftsteuergesetz

KStR Körperschaftsteuer-Richtlinien

KSVG Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungs-gesetz)

KSVG Kommunalselbstverwaltungsgesetz

KultgSchG Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz)

KultgSchGÄndG Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz-Änderungsgesetz)

KultGüRückG Gesetz über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz)

KultgutSiG Gesetz über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz)

KündFG Gesetz zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz)

KunstUrhG Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz)

KVEG Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz)

KVG Kapitalverkehrsteuergesetz

KVKG Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz

KVLG Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

KVO Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

KVStDV Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

KVStG Kapitalverkehrsteuergesetz

KVWG Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz

KWG Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

L

LadSchlG Ladenschlußgesetz

LAG Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)

LAG-EUAnpG Gesetz zur Umstellung auf Euro-Beträge im Lastenausgleich und zur Anpassung der LAG-Vorschriften (LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz)

Landeplatz-LärmschutzV Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung

LastG Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz)

LBG Landbeschaffungsgesetz

LegRegG Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz)

LeuchtmStG Leuchtmittelsteuergesetz

LFZG Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall (Lohnfortzahlungsgesetz)

LG Landgericht

LGG Landesgleichstellungsgesetz (Bremen)

LHmV Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung

LMBG Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Be-darfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände)

LMHV Lebensmittelhygieneverordnung

LMKV Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

LMTV Verordnung über hygienische Anforderungen an Transportbehälter zur Beförderung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Transportbehälterverordnung)

LohnFG Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall (Lohnfortzahlungsgesetz)

LohnzG Lohnzahlungsgesetz

LombardV Lombardsatz-Überleitungsverordnung

LöschG Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften

LöV Löschungsverordnung

LPartG Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz)

LSpG Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der EG über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmittel (Lebensmittelspezialitätengesetz)

LSpV Lebensmittelspezialitätenverordnung

LStDV Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

LStR Lohnsteuer-Richtlinien

LStuV Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung)

LSVOrgG Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

LTG Landtagswahlgesetz

LuftNaSiG Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz

LuftPersV Luftpersonalverordnung

LuftSiGebV Luftsicherheitsgebührenverordnung

LuftSiV Luftsicherungsverordnung

LuftSiZÜV Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung

LuftVG Luftverkehrsgesetz

LwAltschG Gesetze zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz)

LwAltschV Verordnung zur Durchführung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (Landwirtschafts-Altschulden-verordnung)

LwSiedlG Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz

LwVeranlV Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung

M

MaBV Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung)

MAD-G Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst

MADGÄndG Gesetz zur Änderung des MAD-Gesetzes

MaKonV Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Marktmanipulation (Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung)

MargG Margarinengesetz

MargMFV Margarine- und Mischfettverordnung

MarkenG Markengesetz

MAVG Milchaufgabenvergütungsgesetz

MbauMstrV Modellbaumeisterverordnung

MBPIG Magnetschwebebahnplanungsgesetz

MBPlG Magnetschwebebahnplanungsgesetz

MdBO Verordnung über den Bau und Betrieb der Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahn- Bau- und Betriebsordnung)

MeAnlG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz)

MFG Milch- und Fettgesetz

MGV Milch-Garantiemengenverordnung

MHbeG Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz)

MHG Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz)

MilchAbgV Verordnung zur Durchführung der EG-Milchabgabenregelung (Milchabgabenverordnung)

MilchQuotV Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (Milchquotenverordnung)

MineralÖlStV Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung)

MinÖlBewV Mineralölbewirtschaftungsverordnung

MinÖlDatG Mineralöldatengesetz

MinÖlStG Mineralölsteuergesetz

MitbestErgG Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz)

MitbestG Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)

MMilchBV Magermilch-Beihilfenverordnung

ModEnG Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparungen von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz)

MOG Marktorganisationsgesetz

MontanMitbestG Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montan-Mitbestimmungsgesetz)

MoRaKG Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen

MPBetreibV Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung)

MPG Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)

MPG-ÄndG Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes

MPGZuV Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz

MPV Verordnung über Medizinprodukte (Medizinprodukteverordnung)

MPVerfVO Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung)

MPVertrV Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte

MRRG Melderechtsrahmengesetz

MRVerbG Mietsrechtsverbesserungsgesetz

MÜG Mietenüberleitungsgesetz

MünzG Münzgesetz

MuSchG Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)

MusterAnmV Musteranmeldeverordnung

MusterRegV Musterregisterverordnung

MustV Musterungsverordnung

MVergV Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

MZG Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz)

N

n.F. neue Fassung (bei Gesetzestexten)

NachwG Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)

NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung)

NÄG Namensänderungsgesetz

NaStraG Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz)

NATOGeheimÜ NATO-Geheimbehandlungsübereinkommen über Erfindungen

NATOInfÜ NATO-Informationseinkommen

NATO-ZABK Zusatzabkommen zu dem Abkommen der Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)

NatSchG Naturschutzgesetz

NEGB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Neuwertversicherung der Elektro- und Gasgeräte des Haushalts

NEhelG Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Nichtehelichengesetz)

NKA Nizzaer Klassifikationsabkommen

NNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NOG Neuordnungsgesetz

NotrufV Verordnung über Notrufverbindungen

NS-AufhGÄndG Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege

NS-VEntschG NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz

NSGBefV Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

NutzEV Nutzungsentgeltverordnung

O

O Ordnung (in Zusammensetzungen)

OASG Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz)

OEG Opferentschädigungsgesetz

ÖLG Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz)

OFDGO Geschäftsordnung für die Oberfinanzdirektionen

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGVertrÄndG Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz)

OLSchV Verordnung über Orderlagerscheine (Orderlagerscheinverordnung)

ÖlSG Ölschadengesetz

OlympSchG Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen

ÖkoKennzG Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichnungsgesetz)

ÖkoKennzV Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (Öko-Kennzeichenverordnung)

OpferRRG Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz)

OrgKG Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

OrthoptG Orthoptistengesetz

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz)

P

PachtKrG Pachtkreditgesetz

PAngG Gesetz zur Regelung der Preisangaben (Preisangabengesetz)

PAngV Preisangabenverordnung

ParlStG Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

PartG Parteiengesetz

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

ParÜB Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums

PaßG Paßgesetz

PatAnmV Patentanmeldeverordnung

PatAnwO Patentanwaltsordnung

PatBeteiligungsV Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Patientenbeteiligungsverordnung)

PatG Bekanntmachung der Neufassung des Patentgesetzes in Deutschland (Patentgesetz)

PatGeBG Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts (Patentgebührengesetz)

PB-DSV Postbank-Datenschutzverordnung

PBAZV Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Postbankarbeitszeitverordnung)

PBefAusglV Pesonenbeförderungs-Ausgleichsgesetz

PBefG Personenbeförderungsgesetz

PersBefG Personenbeförderungsgesetz

PersStärkeG Personalstärkegesetz

PersStruktG Personalstrukturgesetz

PfandBG Pfandbriefgesetz

PflEG Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz)

PflegeVG Pflegeversicherungsgesetz

PflSAufhV Pflegesatzaufhebungsverordnung

PflSchG Pflanzenschutzgesetz

PflSchMGebV Verordnung über Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Pflanzenschutzbereich (Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung)

PflStV Pflichtstückverordnung

PflVG Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Pflichtversicherungsgesetz)

PHmV Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

PHöchstMengV Phosphat-Höchstmengenverordnung

PKGrG Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichten-dienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz)

PKHB Prozeßkostenhilfebekanntmachung

PKHG Prozeßkostenhilfegesetz

PostG Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)

PostGebO Postgebührenordnung

PostGiroO Postgiroordnung

PostLEntgV Verordnung über die Gewährung von Leistungsentgelten an Beamtinnen und Beamte bei der Deutschen Post AG (Postleistungsentgeltverordnung)

PostLV Postlaufbahnverordnung

PostLZulV Postleistungszulagenverordnung

PostO Postordnung

PostPersRG Postpersonalrechtsgesetz

PostSpO Postsparkassenordnung

PostSZV Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Postsonderzahlungsverordnung)

PostUmwG Postumwandlungsgesetz

PostV Postdienstverordnung

PostZtgGebO Postzeitungsgebührenordnung

PostZtgO Postzeitungsordnung

PQsG Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungsgesetz)

PreisG Preisgesetz

PrG Pressegesetz

PrKV Preisklauselverordnung

ProdHaftG Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz)

ProdSG Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz)

ProfBesReformG Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz)

ProMechG Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt-Mechanismen-Gesetz)

ProMechGebV Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung

ProstG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz)

PStG Personenstandsgesetz

PStV Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung)

PsychThG Psychotherapeutengesetz

PTAG Gesetz über pharmazeutisch-technischer Assistent

PTKAuskV Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung)

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)

PVKV Parteivermögenskommissionsverordnung

R

RabattG Rabattgesetz

RabG Rabattgesetz

RaSto Rahmenstudienordnung

RAuaZulPrG Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

RberG Rechtsberatungsgesetz

RberV Rechtsberatungsverordnung

RdFunkG Rundfunkgesetz

RDG Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz)

RegVBG Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz

RehaAnglG Rehabilitationsangleichungsgesetz

REinhG Rechtseinheitsgesetz

ReiseVertrG Reisevertragsgesetz

REITG Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz)

RelKEG Gesetz über die Religiöse Kindererziehung

RennwG Rennwett- und Lotteriegesetz

RentAufbG Rentenaufbesserungsgesetz

RepG Reparationsschädengesetz

RestBestV Reststoffbestimmungsverordnung

RettAssG Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz)

RFG Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz

RG Rechtsgeschäft

RGBl Reichsgesetzblatt

RHeimstG Reichsheimstättengesetz

RheinSchPatentV Rheinschifferpatentverordnung

RheinSchPV Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung

RheinSchUO Rheinschiffahrts-Untersuchungsordnung

RHilfeG Rechtshilfegesetz

RHmV Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung)

RHO Reichshaushaltsordnung

RiFlEtikettG Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz)

RiStBV Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

RiVASt Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

RiWahlG Richterwahlgesetz

RKG Reichsknappschaftsgesetz

RKO Reichskassenordnung

RmBereinVpG Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozeß

ROG Raumordnungsgesetz

RpflAnpG Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz)

RPflG Rechtspflegergesetz

RQV Rückgewährquote-Berechnungsverordnung

RRG Rentenreformgesetz

RRO Reichsrechnungslegungsverordnung

RSAÄndV Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

RSchO Reichsschuldenordnung

RSiedlG Reichssiedlungsgesetz

Rspr. Rechtsprechung

RTrAbwG Rechträger-Abwicklungsgesetz

RückHG Rückkehrhilfegesetz

RuStAg Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

RV-BEV Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung

RV-BZV RV-Beitragszahlungsverordnung

RVÄndG Rentenversicherungs-Änderungsgesetz

RVBedWohnV Verordnung über die Zulässigkeit und den Umfang der Wohnungsfürsorge für Bedienstete der Träger der Rentenversicherung (Bedienstetenwohnungs-Verordnung der RV-Träger)

RVG Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

RVO Reichsversicherungsordnung

RVOrgG Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

S

SaatVG Saatgutverkehrsgesetz

SachBerG Sachbereinigungsgesetz

SaltzStDB Salzsteuerdurchführungsbestimmungen

SalzStBefrO Salzsteuer-Befreiungsordnung

SalzStG Salzsteuergesetz

SalzStV Salzsteuervergütungsverordnung

SatDSiG Gesetz zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten (Satellitendatensicherheitsgesetz)

SatDSiV Verordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz (Satellitendatensicherheitsverordnung)

SatÜ Satellitenübereinkommen

SbauG Schutzbaugesetz

SCEAG Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) — (SCE-Ausführungsgesetz)

SchallschutzV Schallschutzverordnung

SchAnpG Gesetz zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschiffahrt an den internationalen Standard (Zweites Seeschiffahrtsanpassungsgesetz)

SchankV Getränkeschankanlagenverordnung

SchauHV Schaustellerhaftpflichtversicherung

SchaumwStG Schaumweinsteuergesetz

SchaumwZwStV Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

SchBesV Schiffsbesetzungsverordnung

SchBG Schutzbereichsgesetz

ScheckG Scheckgesetz

SchfG Schornsteinfegergesetz

SchiffsBG Gesetz über die Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz)

SchKG Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)

SchlichtVerfVO Verordnung über das Verfahren der Schlichtungsstellen für Überweisungen (Schlichtungsstellenverfahrensverordnung)

SchOffzAusbV Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung

SchRAnpG Schuldrechtsanpassungsgesetz

SchRefG Schuldrechrsteformgesetz

SchRegDV Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

SchRG Schiffsrechtegesetz

SchSG Schiffssicherheitsgesetz

SchSV Schiffssicherheitsverordnung

SchuldRÄndG Schuldrechtsänderungsgesetz

SchutzbG Schutzbaugesetz

SchuV Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungsverordnung)

SchuVV Schuldnerverzeichnisverordnung

SchVmV Verordnung über die Schiffs- und Schiffsbehältervermessung (Schiffsvermessungsverordnung)

SchwarzArbG Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

SchwarzBG Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

SchwAwV Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

SchwbAV Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz)

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)

SchwbVWO Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

SDDSG Suchdienstedatenschutzgesetz

SDGleiG Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz)

SEBG Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz)

SeeAufgG Seeaufgabengesetz

SeefiG Seefischereigesetz

SEEG Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft

SeeLG Seelotswesengesetz

SeemG Seemannsgesetz

SeeRÄndG Seerechtsänderungsgesetz

SeeStatG Seeschiffahrtsstatistikgesetz

SeeStrO Seestraßenordnung

SeeTgbV Seetagebuchverordnung

SeeUG Seeunfalluntersuchungsgesetz

SFG Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz)

SFHG Schwangeren- und Familienhilfegesetz

SFrFG Seefrachtrechtgesetz

SG Soldatengesetz

SGB Sozialgesetzbuch

SGBBegIV Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem Sozialgesetzbuch (SGB-Beglaubigungsverordnung)

SGG Sozialgerichtsgesetz

SGGÄndG Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

SGleibWV Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch Soldatinnen der Bundeswehr (Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung Soldatinnen)

SHG Sozialhilfegesetz

SHmV Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung)

SichFG Sicherheitsfilmgesetz

SichLVFinV Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben))

SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)

SigÄndG Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes

SigV Verordnung zur digitalen Signatur (Signaturverordnung)

SJubV Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldatinnen und Soldaten (Soldatenjubiläumsverordnung)

SKAG Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz

SkResNOG Gesetz über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz)

SKWG Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogrammgesetz

SolZG Solidaritätszuschlaggesetz

SorgeRG Sorgerechtsneuregelungsgesetz

SortenSchG Sortenschutzgesetz

SoZV Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 (Sommerzeitverordnung)

SozVersArbRKorrektG Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Korrekturgesetz)

SparPG Spar-Prämiengesetz

SparPG Sparprämiengesetz

SpielV Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung)

SprAuG Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (Sprecherausschussgesetz)

SprengÄndG Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften

SprengG Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

SpStatG Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus (Spätaussiedlerstatusgesetz)

SRMK Schuldrechtsmodernisierungskommission

SStellV-VVG Verordnung über die Schlichtungsstelle für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen (VVG-Schlichtungsstellenverordnung)

StADÜV Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung (Steuer-Anmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung)

StADV Steueranmeldungs-Datenträgerverordnung

StÄndG Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz)

StAG Staatsangehörigkeitsgesetz

StAGebV Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

StahlInvZulG Stahlinvestitionszulagengesetz

StAnpG Steueranpassungsgesetz

StatAV Statistikanpassungsverordnung

StatBerG Statistikbereinigungsgesetz

StatRegG Statistikregistergesetz

StAuskV Verordnung zur Durchführung von §89 Abs. 2 der Abgabenordnung (Steuer-Auskunftsverordnung)

StBAG Steuerbeamten Ausbildungsgesetz

StBAPO Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte

StBauFG Städtebauförderungsgesetz

StBerG Steuerberatungsgesetz

StBGebV Steuerberatergebührenverordnung

SteuerEntlG Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz)

StFG Straffreiheitsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StHG Staatshaftungsgesetz

StIdV Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummernverordnung)

StillV Stillegungsverordnung

StlMindÜbk Übereinkommen über die Minderung der Staatenlosigkeit

StLÜbk Staatenlosen-Übereinkommen

StMBG Steuerbereinigungs- und Missbrauchbekämpfungsgesetz

StPO Strafprozeßordnung

StrÄndG Strafrechtsänderungsgesetz

StrbEG Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen

StRefG Steuerreformgesetz

StraBEG Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz)

StrEG Strafverfolgungsentschädigungsgesetz

StRg Strafrechtsreformgesetz

StrRehaG Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz)

StrRG Strafrechtsreformgesetz

StrSchV Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung)

StrVG Strahlenschutzvorsorgegesetz

StrVRÄndV Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

StSenkErgG Gesetze zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes

StSenkErwG Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz

StSenkG Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz)

StückAG Stückaktiengesetz

StUÄndG Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

StUG Stasi-Unterlagen-Gesetz

StVÄG Strafverfahrensänderungsgesetz

StVBG Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz)

StVergAbG Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz)

StVG Straßenverkehrsgesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

StVollstrO Strafvollstreckungsordnung

StVollzG Strafvollzugsgesetz

StVRÄndG Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

StVUnfStatG Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

StWG Stabilitätsgesetz

StZG Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz)

StZG-KostV Kostenverordnung zum Stammzellgesetz

STzV Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung)

SubvAbG Subventionsabbaugesetz

SÜG Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz)

SUPG Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG

SuKPflV Säuglings- und Kinderpflegeverordnung

SüßstG Süßstoffgesetz

SVBEG Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz

SversLV Sonderversorgungsleistungsverordnung

SvertO Gesetz über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung in der See- und Binnenschiffahrt

SVG Gesetz über die Versorgung ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)

SVG Sozialversicherungsgesetz

SVRV Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

SVwG Selbstverwaltungsgesetz

SZAG Gesetz zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Bußgeldern gemäß Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz)

SZsV Sonderzuschlagsverordnung

T

TabStG Tabaksteuergesetz

TAG Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz)

TÄHAV Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken

TAppO Tierärzte-Approbationsordnung

TAppV Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

TBEG Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

TDDSG Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienste-Datenschutzgesetz)

TDG Teledienstgesetz

TDSV Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung

TechKontrollV Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)

TelekomJubV Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte bei der Deutschen Telekom AG (Jubiläumsverordnung Telekom)

TelekomSZV Verordnung über Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte bei der Deutschen Telekom AG (Telekom-Sonderzahlungsverordnung)

TestG Testamentgesetz

TestV Testverordnung

TFG Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens

THAKredG Treuhandkreditaufnahmegesetz

TierKBG Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz)

TierNebV Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung)

TierSchG Tierschutzgesetz

TierZG Tierzuchtgesetz

TierZOV Verordnung über Zuchtorganisationen (Tierzuchtorganisationsverordnung)

TitelG Titelgesetz

TKG Textilkennzeichnungsgesetz

TKG Telekommunikationsgesetz

TKGebV Verordnung über Telekommunikationsgebühren (Telekommunikationsgebührenverordnung)

TKGÜbertrV Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG-Übertragungsverordnung)

TKO Telekommunikationsordnung

TKÜV Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

TKV Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

TKZulV Telekommunikations-Zulassungsverordnung

TLGebV Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung

TMG Telemediengesetz

TNV Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

TO Tarifordnung

TontrSchÜ Tonträgerschutz-Übereinkommen

TPG Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz)

TRG Transportrechtsreformgesetz

TrinkwV Trinkwasserverordnung

TruZG Truppenzollgesetz

TruZO Truppenzollordnung

TSG Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz)

TVG Tarifvertragsgesetz

TWG Telegraphenwegegesetz

Tz Teilziffer (in amtlichen Dokumenten)

TzBfG Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz)

TzWrG Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden (Teilzeit-Wohnrechtegesetz)

U

ÜAG Überstellungsausführungsgesetz

UAGGebV Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes (UAG-Gebührenverordnung)

UÄndG Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (Unterhaltsänderungsgesetz)

ÜberlG Überleitungsgesetz

UBGG Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

ÜbschV Verordnung zur Ermittlung und Verteilung von Überzins und Überschuß in der Krankenversicherung (Überschußverordnung)

UCC Uniform Commercial Code

UG Unternehmergesellschaft

UhVorschG Unterhaltsvorschussgesetz

UIG Umweltinformationsgesetz

UIGGebV Umweltinformationsgebührenverordnung

UIGKostV Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Bundes beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung)

UKlaG Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstöten (Unterlassungsklagengesetz)

UKlaV Unterlassungsklageverordnung

UkV Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Unabkömmlichstellungsverordnung)

UMAG Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

UMG Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

UmweltHG Umwelthaftungsgesetz

UmwG Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungsgesetz)

UmwStG Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (Umwandlungs-Steuergesetz)

UnbBeschErtrV Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

UnBefG Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten

UntAbschlG Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlußgesetz)

UnterhTitAnpG Unterhaltstitelanpassungsgesetz

UntStFG Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz)

UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

UrhSchiedsV Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle

UrlGG Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz)

URLL Unterhaltsrechtliche Leitlinien

URüV Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen (Unternehmensrückgabeverordnung)

URV Verordnung über das Unternehmensregister (Unternehmensregisterverordnung)

USG Unterhaltssicherungsgesetz

UStÄR Umsatzsteuer-Änderungsrichtlinien

UStatG Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz)

UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStErstV Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder

UStG Umsatzsteuergesetz

UStR Umsatzsteuer-Richtlinien

UVAV Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung)

UVEG Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz

UVNG Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

UVollO Untersuchungshaftvollzugsordnung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Wettbewerbsrecht)

UZG Unfallrentenzulagegesetz

ÜZV Übergangszahlungsverordnung

V

VA Verwaltungsakt

VAG Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)

VAHRG Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

VÄndG Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze (Vertragsarztrechtsänderungsgesetz)

VAÜG Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz)

VerbrKrG Verbraucherkreditgesetz

VerdStatG Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz)

VerdStatV Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (Verdienststatistikverordnung)

VereinsG Vereinsgesetz

VerglO Vergleichsordnung

VerkaufsprospektG Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

VerkFinG Verkehrsfinanzgesetz

VerkFlBerG Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz)

VerkPBK Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

VerkLG Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen (Verkehrsleistungsgesetz)

VerklV Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (Verklarungsverordnung)

VerlG Gesetz über das Verlagsrecht (Verlagsgesetz)

VermBDV Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

VermBerG Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz)

VermBG Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Vermögensbildungsgesetz)

VermG Vermögensgesetz

VermRÄndG Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften

VermVerkProspV Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

VerpackV Verpackungsverordnung

VerpflG Verpflichtungsgesetz

VersammlG Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

VerschG Verschollenheitsgesetz

VersKapAG Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz)

VersRücklG Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz)

VersStDV Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

VerStG Versicherungsteuergesetz

VertrZuwG Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz)

VerwarnVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

VerwZG Verwaltungszustellungsgesetz

VetrHiG Vertragshilfegesetz

VGFGEntlG Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeits-Entlastungsgesetz)

VGO Vollzugsgeschäftsordnung

VgRÄG Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz)

VgV Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)

VHB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates

ViehVerkV Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

VIFGG Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz)

VIGGebV Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationsgebührenverordnung)

VK-MKS-SchutzVO Verordnung zum Schutz vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Vereinigten Königreich

VO Verordnung

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen

VOF Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

VOL Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen

VolljkG Volljährigkeitsgesetz

VollstrA Vollstreckungsanweisung

VollstrVergV Vollstreckungsvergütungsverordnung

VorstOG Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz)

VoWaBewV Vordringliche Warenbewirtschaftungsverordnung

VoWerklV Vordringliche Werkleistungsverordnung

VPWG Vertrauenspersonenwahlverordnung

VRegV Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (Vorsorgeregister-Verordnung)

VRG Vorruhestandsgesetz

VSchDG EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz

VSG Verkehrssicherstellungsgesetz

VStG Vermögensteuergesetz

VStGB Völkerstrafgesetzbuch

VStR Vermögensteuer-Richtlinien

VStRG Vermögenssteuerreformgesetz

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

VVG-InfoV Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung)

VwDVG Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VWRehaG Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

VwVfÄndG Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz

VZOG Vermögenszuordnungsgesetz

VZOZÜV Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen in den neuen Ländern nach dem Vermögenszuordnungsgesetz auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögenszuordnungszuständigkeitsübertragungsverordnung)

W

WaffG Waffengesetz

WaffRNeuRegG Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts

WAG Währungsausgleichsgesetz

WahlO Wahlordnung (nach dem Betriebsverfassungsgesetz)

WahlO Post Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

WahlprüfG Wahlprüfungsgesetz

WährG Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

WasSG Wassersicherstellungsgesetz

WasSV Wassersicherstellungsverordnung

WaStrG Bundeswasserstraßengesetz

WBeauftrG Wehrbeauftragtengesetz

WBG Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)

WBO Wehrbeschwerdeordnung

WE Willenserklärung

WechslG Wechselgesetz

WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)

WehrDiszNOG Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften

WehrRÄndG Wehrrechtsänderungsgesetz

WeinfondsV Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds-Verordnung)

WeinG Weingesetz

WeinÜF Weinüberwachungsverordnung

WeinWiG Weinwirtschaftsgesetz

WertV Wertermittlungsverordnung

WettDieG Wetterdienstgesetz

WFG Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz

WG Wechselgesetz

WGG Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

WGSVG Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung

WGV Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WiKG Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

WinterbeschV Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten (WinterbeschäftigungsVerordnung)

WiNuEG Gesetz zur Erprobung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz)

WisG Wirtschaftssicherstellungsgesetz

WiStG Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz)

WKNeuG Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise zur Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreis-Neueinteilungsgesetz)

WkSchG Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (Wohnraum-Kündigungsschutzgesetz)

WKSchG Wohnraumkündigungsschutzgesetz

WMVO Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

WO Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgsetzes (Wahlordnung)

WoBauÄndG Wohnungsbauänderungsgesetz

WoBauErlG Wohnungsbauerleichterungsgesetz

WoBauFG Wohnungsbauförderungsgesetz

WoBauG Wohnungsbaugesetz

WoBindG Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz)

WoFG Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz)

WoFÜG Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder (Wohnraumförderung-Überleitungsgesetz)

WoGenVermG Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten der Wohnungsgenossenschaften (Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz)

WoGG Wohngeldgesetz

WoGSoG Wohngeld-Sondergesetz

WohneigFG Wohneigentumsförderungsgesetz

WOMitbestG Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz

WoPDV Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

WOPG Wohnungsbauprämiengesetz

WOS Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung Seeschiffahrt)

WoStatG Gesetz über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz)

WoVereinfG Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz

WoVermittG Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Wohnvermittlungsgesetz)

WpflG Wehrpflichtgesetz

WpHG Wertpapierhandelsgesetz

WPO Wirtschaftsprüfungsordnung

WpPG Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz)

WPRefG Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz)

WpÜG Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)

WpÜG-AngebotsVO Verordnung über des Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes

WpÜG-BeiratsVO Verordnung über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das Verfahren des Beirates beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

WpÜG-GebührenVO Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

WpÜG-WiderspruchsausschußVO Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren des Widerspruchsausschusses beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

WRMG Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)

WSG Gesetz über die Geld- und Sachbezüge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz)

WstatG Warenzeichengesetz

WStDV Wechselsteuer-Durchführungsverordnung

WStG Wechselsteuergesetz

WStG Wehrstrafgesetz

WSÜV Wehrsold-Übergangsverordnung

WSVSeeKostV Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser-und Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

WVG Wasserverbandgesetz

WWU Wirtschafts- und Währungsunion

WZG Warenzeichengesetz

Z

ZahlVGJG Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden

ZahnHKG Zahnheilkundegesetz

ZahntechMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zahntechniker-Handwerk (Zahntechnikermeisterverordnung)

ZDG Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz)

ZDGÄndG Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Zivildienständerungsgesetz)

ZDPersAV Verordnung über die Führung der Personalakten im Zivildienst (Zivildienst-Personalaktenverordnung)

ZDVÜV Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung

ZeitG Zeitgesetz

ZensTeG Gesetz zur Erprobung eines registergestützten Zensus (Zensustestgesetz)

ZensVorbG 2011 Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011)

ZerlG Zerlegungsgesetz

ZerlKraftStÄndG Gesetz zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz)

ZESV Verordnung über die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung und über die zuständige Behörde nach dem Stammzellgesetz (ZES-Verordnung)

ZFnrG Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (Zollfahndungsneuregelungsgesetz)

ZG Zollgesetz

ZGB Zivilgesetzbuch (der DDR)

ZinsAnpG Zinsanpassungsgesetz

ZKDSG Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz)

ZkostV Zollkostenverordnung

ZMV Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung)

ZO Branntweinzählordnung

ZollV Zollverordnung

ZollVG Zollverwaltungsgesetz

ZPO Zivilprozeßordnung

ZPO-RG Gesetz zur Reform des Zivilprozesses Zivilprozeßordnung (Zivilprozeßreformgesetz)

ZRFG Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebiets (Zonenrand-Förderungsgesetz)

ZSchG Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz)

ZSEG Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

ZSG Zivilschutzgesetz

ZSGÄndG Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (Zivilschutzgesetzänderungsgesetz)

ZSHG Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz)

ZSNeuOG Zivilschutzneuordnungsgesetz

ZStVBetrV Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

ZTG Zolltarifgesetz

ZuckG Zuckergesetz

ZuckStBefrO Zuckersteuerbefreiungsordnung

ZuckStDB Zuckersteuerdurchführungsbestimmungen

ZuckStG Zuckersteuergesetz

ZuckStV Zuckersteuervergütungsverordnung

ZuG 2007 Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007)

ZugabeG Zugabewesengesetz

ZugabeV Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft, Erster Teil: Zugabewesen (Zugabeverordnung)

ZuMonAVV Verordnung zur Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise

ZündwMonG Zündwarenmonopolgesetz

ZuständErgG Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)

ZustAnpG Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz)

ZustDG Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz)

ZustRG Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz)

ZV Verordnung über Zinn in Lebensmitteln (Zinnverordnung)

ZVerkV Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung (Zwangsversteigerungsgesetz)

ZVO Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

ZwAusnVOStVZO Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

ZwrMechMstrV Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk (Zweiradmechanikemeisterverordnung)

ZWV Zollwertverordnung

ZwVwV Zwangsverwalterverordnung

ZZulV Zusatzzulassungsverordnung

Vokabelliste

A

abändern (te,t) изменить, отменить; пересматривать, пересмотреть

Abgabenordnung *f* = положение о налогах и пошлинах; налоговое законодательство

Abgeordnete *m* -en, -en депутат

Abhilfe *f* = устранение недостатков

Abhörgesetz *n* -es, -e закон о запрещении подслушивания телефонных разговоров

Abkömmling *m* -s, -e родственник по нисходящей линии, потомок

abnehmen (a,o) снимать, отнимать, убывать, принимать

Absatz *m* -es, ..sätze сбыт, статья

Abschlussfreiheit *f* = свобода заключения договора

Abschnitt *m* -(e)s, -e раздел, глава

Abschreckung *f* =, -en устрашение

Absicht *f* =, -en намерение, цель, умысел, замысел, план

absolut adj абсолютный, полный, неограниченный; безусловный; adv абсолютно; совершенно, безусловно

Abstammung *f* =, -en происхождение, род

Abstimmung *f* =, -en голосование, согласование

Abstraktionsprinzip *n* -s, -e и ..pien принцип абстракции (в некоторых институтах гражданского права)

Abtreibung *f* =, -en аборт

Abtretung *f* =, -en уступка требования, цессия, перевод обязательства, передача

Abwägung *f* =, -en взвешивание, обдумывание, оценка

abweichend part adj уклоняющийся, нарушающий, отклоняющийся; part adv в отличие от чего-либо

abweisen (ie,ie) отклонять (просьбу, предложение и т. п.), отказывать (в иске)

adoptieren (te,t) усыновлять

Adoption *f* =, -en усыновление или удочерение

ahnden (te,t) карать, наказать

Ahndung *f* =, -en наказание, возмездие; (уголовное) преследование

akademisch академический, университетский

Akte *f* =, -n акт, документ

aktenkundig документальный, подтверждаемый документами

Aktenzeichen *n* -s, = номер дела, регистрационный номер, знак, шифр, код документа

Aktie *f* =, -n акция

Aktiengesellschaft *f* =, -en (сокр. AG) акционерное общество, акционерная компания

Aktiengesetz *n* -es, -e закон об акционерных обществах

Aktienrecht *n* акционерное право

Amt *n* -(e)s, Ämter должность, пост, служба

amtlich официальный, служебный, должностной

Amtsblatt *n* -(e)s, ..blätter официальный бюллетень

Amtsgericht *n* -(e)s, -e участковый районный суд

Analogieverbot *n* -(e)s, -e запрет аналогии

anbieten (o,o) предложить

anfechten (o,o) оспорить, обжаловать, опротестовать

Anfechtung *f* =, -en оспаривание, опротестовывание, обжалование (тж. юр.); возражение

Angebot *n* -(e)s, -e предложение, оферта

Angehörige *m* -en, en родственник

Angeklagte *m* -en, en подсудимый, обвиняемый

angemessen part adj соразмерный, соответствующий, подобающий, уместный; part adv соответствующе, подобающе

anhören (te,t) выслушивать, прослушивать

Anhörung *f* =, -en слушание, прослушивание, заслушивание

Anklage *f* =, -n обвинение

Anklageschrift *f* =, -en обвинительный акт, обвинительное заключение

anknüpfen (te,t) привязывать, соединять; завязывать, заводить, начинать

Annahme *f* =, -n приём, принятие; предположение, допущение; гипотеза

annehmen (a,o) принять, согласиться

anordnen (te,t) предписывать, приказывать; распоряжаться, отдавать распоряжение [приказ] (о чём-л.); постановить

anrufen (ie,u) обращаться (в суд или другой орган)

Anspruch *m* -(e)s, ..sprüche притязание, претензия (auf на что-л.); требование; право (требовать чего-л.); правопритязание

Anspruchsgrundlage *f* =, -n основание для предъявления претензии

Anstiftung *f* =, -en подстрекательство

Antrag *m* -(e)s, ..träge предложение; требование; заявление, ходатайство; оферт(а)

Antragsteller *m* -s, = истец; податель ходатайства или заявления, податель прошения или заявления; ходатай, проситель, заявитель; автор предложения

Antragstellung *f* =, -en возбуждение ходатайства; подача ходатайства, подача заявления; внесение предложения

Anwalt *m* -(e)s, ..wälte и -e адвокат, защитник

Anwaltskanzlei *f* =, -en адвокатское бюро, юридическая фирма

Anwaltsnotar *m* -s, -e адвокат, являющийся по совместительству нотариусом (ФРГ)

Anwaltszwang *m* -(e)s, -zwänge обязанность действовать только через адвоката

Anwartschaft *f* =, -en кандидатура, право на занятие должности

Anweisung *f* =, -en инструкция, наставление; указание, распоряжение, поручение

anwenden (te,t), (a,a) применять, использовать, употреблять

Anwendung *f* =, -en применение, использование, употребление

Arbeitgeber *m* -s, = работодатель; предприниматель

Arbeitgeberverband *m* -(e)s, ..bände союз работодателей

Arbeitnehmer *m* -s, = работник, лицо, нанимающееся на работу

Arbeitsamt *n* -(e)s, ..ämter биржа труда, отдел труда, бюро по трудоустройству

Arbeitsbedingungen *pl* условия труда

Arbeitsentgelt *n* = вознаграждение за труд, плата за труд, оплата труда

Arbeitsförderung *f* = содействие трудоустройству, стимулирование занятости

Arbeitsgericht *n* -(e)s, -e суд по трудовым делам

Arbeitsgesetzbuch *n* -(e)s, ..bücher (сокр. AGB) кодекс законов о труде

Arbeitskampfrecht *n* -(e)s, -e право борьбы за улучшение условий труда

Arbeitslosenversicherung *f* = страхование по безработице

Arbeitsminister *m* -s, = министр (по вопросам) труда

Arbeitsrecht *n* -(e)s трудовое право

Arbeitsverhältnis *n* -ses, -se трудовое (право)отношение; условия труда

Arbeitsvertrag *m* -(e)s, ..träge трудовой договор; трудовое соглашение; договор о найме (на работу); договор подряда

Arbeitszeitgesetz *n* закон о продолжительности рабочего времени

arglistig коварный, вероломный

arglistige Täuschung умышленное введение в заблуждение, преднамеренный обман

Artikel *m* -s, = статья, параграф, пункт, раздел; товар; артикул

Assessor *m* -s, ..ssoren (сокр. Ass.) асессор (кандидат на административную или судебную должность, сдавший второй экзамен

Asylbewerber *m* -s, = лицо, просящее о предоставлении (политического) убежища

Asylrecht *n* право (политического) убежища

Atomrecht *n* атомное право

Aufbau *m* -(e)s, -ten организация; устройство

Aufenthaltsgenehmigung *f* =, -en вид на жительство

auferlegen (te,t) облагать, возлагать, накладывать, подвергать, брать на себя

aufführen (te,t) воздвигать, возводить, сооружать; приводить, называть, цитировать

aufheben (o,o) сохранять, оттенять, упразднять, ликвидировать, прекратить, преостановить

Aufhebung *f* = отмена, упразднение, ликвидация, уничтожение, прекращение, приостановка

Aufklärung *f* = выявление; раскрытие; расследование

Auflassung *f* = передача права собственности, нотариальное соглашение о передаче права собственности

Aufsichtsrat *m* -(e)s, ..räte (сокр. AR) наблюдательный совет (акционерного общества)

Auftrag *m* -(e)s, ..träge поручение, задание; договор поручения

auftreten (a,e) выступать (напр. в суде, в качестве свидетеля и т. п.)

Aufwendung *f* =, -en pl затраты, издержки, расходы; ассигнования, отпущенные средства

ausarbeiten (te,t) разрабатывать

Ausbildungszeitschrift *f* =, -en образовательный журнал

ausdrücklich adj ясный, определённый, недвусмысленный; категорический; настоятельный; adv ясно, определённо, недвусмысленно; категорически; настоятельно

ausfertigen (te,t) составлять, оформлять, выписывать (документ)

Ausfertigung *f* =, -en составление, оформление (документа); оригинал, (аутентичный) экземпляр (документа); официальная [заверенная] копия

ausführen (te,t) выполнять, осуществлять, исполнять

ausführende Gewalt исполнительная власть

auslegen (te,t) толковать, интерпретировать (правовые нормы, контракты); обосновывать; излагать

Auslegung *f* =, -en толкование, истолкование; интерпретация; комментарий

Ausnahme *f* =, -n исключение; исключение, изъятие (напр. документов)

Ausnahmebestimmung *f* =, -en чрезвычайное постановление; чрезвычайная норма права; дискриминирующее постановление (действующее в отношении определённой группы лиц)

Ausnahmegericht *n* чрезвычайный суд (ФРГ)

Aussage *f* =, -n высказывание; показание, свидетельство

aussagen (te,t) давать показания

aussetzen (te,t) приостанавливать, прерывать; прекращать (напр. работу); откладывать (напр. судебный процесс); назначать (пенсию, пособие, вознаграждение)

Aussperrung *f* =, -en отстранение от работы, увольнение; объявление локаута, локаут

Austausch m -es обмен, замена; мена; смена

austauschen (te,t) (gegen A) обменивать, менять (что-л. на что-л.); тех. заменять, сменять

ausüben (te,t) осуществлять (право), пользоваться (правом)

Auszubildender *m* -en, en учащийся, ученик на производстве

B

Baubehörde *f* =, -n административный орган по надзору за строительством; строительное ведомство

Baugenehmigung *f* =, -en разрешение на строительство

Baugesetzbuch *n* Строительный кодекс ФРГ

Bauordnung *f* =, -en строительные правила, строительный устав, СНиП

Bauordnungsrecht *n* право, включающее в себя нормы безопасности строительства и нормы эстетического оформления строений

Bauplanungsrecht *n* нормы, регулирующие планирование строительства

Bauträger *m* -es, = заказчик строительных работ; застройщик; подрядно-строительная фирма; владелец строящегося частного жилого дома

BayObLG (das Bayerische Oberste Landesgericht) Верховный Суд земли Бавария

BayVerfGH (der Bayerische Verfassungsgerichtshof) конституционный суд земли Бавария

Beamtengesetz *n* -(e)s, -e закон о государственных служащих (о гос. службе)

Beamter *m* -en, en государственный служащий, должностное лицо, чиновник; служащий

beanspruchen (te,t) требовать (чего-л.), претендовать (на что-л.); домогаться (чего-л.)

beanstanden (te,t) заявлять рекламацию; предъявлять претензию; возражать; опротестовывать, оспаривать

beantragen (u,a) ходатайствовать (о предоставлении чего-л.), возбуждать ходатайство, подавать заявление (о чём-л.)

bearbeiten (te,t) обрабатывать; принимать к учёту (напр. вексель)

Bebauungsplan *m* -(e)s, ..pläne план застройки

Bedingung *f* =, -en условие, предпосылка, обстоятельство

beerben (te,t) получать наследство (от кого-л.), наследовать (кому-л.), быть (чьим-л.) наследником

Befähigung *f* =, -en способность; пригодность; квалификация

Befangenheit *f* = пристрастность, предубежденность, необъективность

Befugnis *f* =, -se право, полномочие (zu D на что-л.), компетенция

befugt sein part II от befugen давать право, уполномочивать (на что-л.)

begehen (i,a) делать, совершать (преступление)

Begehung *f* =, -en совершение (преступления)

Beglaubigung *f* =, -en засвидетельствование, удостоверение; подтверждение

begnadigen (te,t) помиловать, амнистировать; прощать; смягчать наказание

Begriff *m* -(e)s, -e понятие

begründen (te,t) обосновать, мотивировать, основать, учредить

Begründung *f* =, -en обоснование, мотивировка, доказательство, основание, учреждение

Behörde *f* =, -n учреждение; ведомство; орган власти; административный орган

beifügen (te,t) прилагать

Beihilfe *f* =, -n пособие, субсидия; пособничество

Beischlaf m -(e)s половое сожительство

Beitrag m -(e)s, ..träge взнос; вклад; доля, пай

Bekenntnis n -ses, -se признание (вины); вероисповедание

Beklagter *m* -en, -en ответчик в гражданском процессе

belehren (te,t) разъяснять, учить

Beleidigung *f* =, -en оскорбление

Benutzungsrecht *n* -(e)s, -e право на использование

Beratung *f* =, -en совещание; совет; обсуждение

berechtigen (te,t) предоставлять [давать] права, наделять правами, управомочивать

Bereich *m* -(e)s, -e область, сфера, район, зона

Bereicherung *f* = обогащение

Berufsrichter *m* -(e)s, = профессиональный судья

Berufsverbot *n* -(e)s, -e запрет на профессию; лишение прав заниматься определённой деятельностью

Berufswahl *f* = выбор профессии

Berufung *f* =, -en апелляция, апелляционная жалоба, кассация; подача апелляции

Berufungssumme *f* =, -n минимальная сумма иска, в отношении которой может быть подана апелляционная жалоба; сумма иска, в отношении которой подана апелляционная жалоба

Berufungsurteil *n* -(e)s, -e решение по апелляции; решение по апелляционной жалобе; решение по кассационной жалобе

beruhen (te,t) auf Dat. основываться, базироваться, состоять, заключаться

beschädigen (te,t) повреждать, портить; ранить

Bescheid *m* -(e)s, -e указание, распоряжение; решение (административного органа; прокуратуры о прекращении или невозбуждении уголовного дела); заключение, приговор

beschließen (o,o) решать, постановлять; принимать (резолюцию, закон)

beschränken (te,t) ограничивать (в дееспособности, в правах)

Beschränkung *f* =, -en ограничение

beschreiten (i,i) (den Rechtsweg) подавать в суд, обращаться в суд

Beschuldigter *m* -en, en обвиняемый

Beschwerde *f* =, -n жалоба, рекламация

Beschwerdeführer *m* -s, = лицо, приносящее жалобу, жалобщик

Besitz *m* -es владение, обладание; собственность, имущество

Besitzer *m* -s, = владелец; собственник

Besitzschutz *m* -(e)s, -e защита владения; охрана собственности

Besserung *f* =, -en улучшение; исправление

Besteuerung *f* =, -en налогообложение, обложение налогом

Bestimmtheitsgrundsatz *m* необходимое требование определенности правовых норм

Bestimmung *f* =, -en определение, установление (сроков); назначение; постановление, предписание, положение; статья договора

bestrafen (te,t) наказывать, карать; штрафовать; налагать взыскание

Bestrafung *f* =, -en наказание, кара, штраф

bestreiten (i,i) оспаривать, отрицать

Beteiligter *m* -en, en (со)участник; сообщник; сторона в процессе

Betreuer *m* -s, = сопровождающий; лицо, отвечающее за доверенное ему лицо или группу лиц

Betreuung *f* =, -en забота; социальное обслуживание

Betriebsrat *m* -es совет представителей рабочих и служащих (на предприятии); совет предприятия, производственный совет (ФРГ)

Betriebsrisiko *n* -s, -s и ..ken производственный риск

Betriebsvereinbarung *f* =, -en соглашение между советом представителей рабочих и служащих и предпринимателем по делам производства; коллективный договор на частных предприятиях

Betriebsverfassungsgesetz *n* -(e)s, -e закон о правовом режиме предприятий

Betrug *m* -(e)s обман; надувательство; мошенничество

beurkunden (te,t) удостоверить, засвидетельствовать, удостоверить документами

Beurkundung *f* =, -en засвидетельствование (судебное, нотариальное

beurteilen (te,t) судить, оценивать, расценивать

Beurteilung *f* =, -en оценка; суждение; заключение; аттестация, служебная характеристика

bevollmächtigen (te,t) уполномочить

Bewährung *f* =, -en подтверждение, испытание, истечение испытательного срока

Bewährungshelfer *m* -s, = лицо, наблюдающее за поведением условно осуждённого во время испытательного срока (ФРГ)

Bewährungsstrafe *f* =, -n условное наказание

Bewährungszeit *f* срок условного осуждения, испытательный срок

Beweis *m* -es, -e доказательство, довод; аргумент

beweisen (ie,ie) доказывать; аргументировать; подкреплять доказательствами [аргументами]; служить доказательством

Beweiserhebung *f* = получение доказательств; сбор доказательств; доказывание

Beweislast *f* тяжесть доказательств

Beweismittel *n* -s, = довод, доводы; доказательства, оправдательный документ, средство доказывания

Beweisregel *f* правило доказывания

bewerten (te,t) оценивать (напр. имущество); устанавливать стоимость; назначать цену

Bewusstseinsstörung *f* =, -en расстройство сознания; нарушение сознания

Bezirk *m* -(e)s, -e район; участок; округ

Bezirksregierung *f* =, -en правительство [администрация] округа

billigen (te,t) одобрить, санкционировать, согласиться

binden (a,u) связывать

Bindung *f* =, -en зависимость, обязательство

Brandstifter *m* -s, = лицо, совершившее поджог

Brandstiftung *f* =, -en поджог

Branntweinsteuer *f* =, -n налог на винокурение и продажу спиртных напитков

Bund *m* -(e)s, Bünde союз; союз, объединение, общество (организация); союз (государств); лига; (кон)федерация; союзное государство; федеративное государство

Bundesarbeitsgericht *n* -(e)s, -e федеральный суд по трудовым делам

Bundesfinanzhof *m* -(e)s федеральный финансовый суд

Bundesgericht *n* -(e)s, -e федеральный суд

Bundesgerichtshof *m* -(e)s Федеральный суд (верховный суд ФРГ)

Bundesgesetzblatt n -(e)s Бюллетень федеральных законов; Вестник федерального законодательства

Bundesgesetzgebung *f* = федеральное законодательство

Bundesgrenzschutz *m* -es федеральная пограничная охрана

Bundeskanzler *m* -s, = федеральный канцлер

Bundeskindergeldgesetz *n* федеральный закон о пособиях многодетным семьям

Bundeskriminalamt *n* федеральное управление уголовной полиции

Bundesland *n* -(e)s, ..länder федеральная земля

Bundesminister *m* -s, = федеральный министр

Bundesoberbehörde *f* федеральные органы государственного управления

Bundesparlament *n* федеральный парламент

Bundespräsident *m* -en, -en федеральный президент

Bundesrat *m* -(e)s Бундесрат (орган представительства земель в ФРГ); Федеральный совет

Bundesrecht *n* федеральное право

Bundesregierung *f* =, -en федеральное правительство

Bundesrepublik *f =, -en* федеративная республика

Bundesrichter *m* -s, = федеральный судья

Bundesseuchengesetz *n* федеральный закон о борьбе с эпидемиями

Bundessozialgericht *n* -(e)s, -e федеральный суд по социальным вопросам

Bundesstaat *m* -(e)s, -en федеральное государство; федерация

Bundestag *m* -(e)s Бундестаг, Федеральный парламент ФРГ

Bundestagsabgeordneter *m* -en, -en депутат бундестага

Bundestagsmandat *n* -(e)s, -e парламентский мандат; депутатское место в парламенте

Bundestagswahl *f* =, -en выборы в бундестаг

Bundesurlaubsgesetz *n* федеральный закон о предоставлении отпусков

Bundesverfassungsgericht *n* -(e)s Федеральный конституционный суд

Bundesversammlung *f* = Федеральное собрание

Bundesversorgungsgesetz *n* федеральный закон об оказании помощи

Bundesverwaltung *f* =, -en федеральная администрация

Bundesverwaltungsgericht *n* -(e)s Федеральный административный суд

Bundeswehr *f* = вооружённые силы ФРГ

Bundeszuständigkeit *f* = подведомственность федерации

Bürger *m* -s, = гражданин; житель

Bürgerliches Gesetzbuch n Гражданский кодекс

Bürgermeister *m* -s, = бургомистр

Bürgerrecht *n* -(e)s, -e право гражданства, право гражданства, право кантона

Bürgschaft *f* =, -en поручительство; гарантия

Bürgschaftserklärung *f* =, -en заявление о принятии на себя поручительства; поручительское письмо

Bußgeld *n* -(e)s, -er денежный штраф; пени

Bußgeldbescheid *m* решение о взимании денежного штрафа

C

case-law (*engl.*) прецедентное право

Chancengleichheit *f* = равные шансы; равные возможности

Charta *f* =, -s хартия; устав; статус

Chartervertrag *m* -(e)s, ..träge договор о фрахтовании

christlich христианский

Code civil (*franz.*) Гражданский кодекс

codex (*lat.*) кодекс

Computerbetrug *m* -(e)s причинение имущественного вреда другому с использованием системы электронной обработки данных

Copyright право издания; авторское право

D

Datenerhebung *f* = сбор данных

Delikt *n* -(e)s, -e деликт, правонарушение

Demonstrant *m* -en, -en демонстрант, участник демонстрации

Demonstrationsfreiheit *f* = свобода демонстраций и уличных шествий

Dieb *m* -(e)s, -e вор

Diebstahl *m* -(e)s, ..stähle кража; воровство

Dienstbesprechung *f* = производственное [служебное] совещание

Dienstleistung *f* = услуга; бытовое обслуживание

Dienstunfähigkeit *f* = не(при)годность к (военной) службе

Dienstverhältnis *n* служебные отношения; условия службы

Dienstvertrag *m* -es, ..verträge трудовой договор, трудовое соглашение; договор личных услуг

dinglich вещный

Direktionsrecht *n* -s право работодателя в одностороннем порядке устанавливать условия работы (ФРГ)

dispositiv диспозитивный

dissenting opinion (abweichende Meinung, Minderheitsvotum beim BverfG) разногласия; разные мнения; расхождения во мнениях

Doppelehe *f* = двоебрачие, двоежёнство

dreistufig трёхступенчатый

Drittwirkung *f* = действие основных конституционных прав за пределами отношений государства и личности

Duldung *f* =, -en терпимость; допущение

durchführen (te,t) 1) проводить (в жизнь), осуществлять 2) исполнять (задание); выполнять (приказ)

Durchführung *f* =, -en проведение; осуществление, выполнение

durchlaufen (ie,a) проходить, протекать

durchsetzen (te,t) проводить (напр., закон); осуществлять; настоять (на чём-л.); добиться

Durchsetzung *f* = осуществление, проведение (в жизнь)

E

Ehe *f* =, -n брак, супружество

Eheauflösung *f* = расторжение брака

Ehegatte *m* -n, -n супруг, муж

Ehegesetz *n* (EheG) -es закон о браке

Eheleute *Pl*. супруги

ehelich брачный, супружеский

Ehelichkeit *f* = брачное происхождение

Ehelichkeit eines Kindes законность рождения ребёнка; факт рождения ребёнка в законном браке

Ehemündigkeit *f* = брачная правоспособность

Ehescheidung *f* = расторжение брака, развод

Eheschließung *f* = заключение брака, вступление в брак, бракосочетание

Ehevertrag *m* -es, ..verträge брачный договор, брачный контракт

Ehre *f* =, -n честь; почёт, уважение; почесть

Eigentum *n* -(e)s, ..tümer собственность (an Akk. на что-л.); достояние

Eigentümer *m* -s, = собственник

Eigentumsgarantie *f* = гарантия собственности

Eigentumsübergang *m* -(e)s, ..gänge переход права собственности

Eigentumsübertragung *f* = перенос права собственности

Eigentumsvorbehalt *m* -(e)s, -e оговорка в договоре о сохранении права собственности (напр. при покупке в рассрочку до полной оплаты стоимости)

Eigentumswohnung *f* =, -en квартира, принадлежащая лицу на правах собственности

einbehalten (ie,a) удерживать, взимать, не выплачивать

Einberufung *f* =, -en 1) созыв (собрания) 2) призыв (в армию)

Eingriff *m* -(e)s, -e вмешательство, посягательство (на чужую собственность)

Eingriffskondiktion *f* = иск по поводу неправомерного [неосновательного] обогащения

Eingriffsverwaltung *f* = управление, осуществляемое в целях сохранения общественной безопасности и порядка, вмешивающееся в права и свободы граждан

einhalten (ie,a) соблюдать

Einhaltung *f* = соблюдение (условия, срока, правил)

Einheitsjurist *m* -en, -en юрист-универсал (юрист широкого профиля)

Einheitsstaat *m* -es унитарное государство

Einigung *f* =, -en соглашение; примирение; единение; согласованность

einklagen (te,t) предъявлять иск; подавать жалобу

Einkommensteuer *f* = подоходный налог

Einkommensteuerrecht *n* -es 1) налоговое законодательство (касающееся подоходного налога) 2) право взимания подоходного налога

Einlassung *f* =, -en возражение на иск

einlegen (te,t) 1) вкладывать (деньги) 2) подавать апелляцию; заявлять протест

Einspruch einlegen приносить жалобу или протест, обжаловать, опротестовывать (решение)

Berufung einlegen подавать апелляционную жалобу

Einrede *f* =, -n возражение

einreichen (te,t) подавать (жалобу); предъявлять (иск); вносить (предложения)

Klage einreichen предъявлять иск; подавать жалобу

Einrichtung *f* =, -en учреждение, организация; орган

einschlägig соответствующий, относящийся к делу

einschränken (te,t) ограничивать

Einschränkung *f* =, -en 1) ограничение; сокращение 2) оговорка

Einschreiten *n* -s, = 1) принятие мер (против нарушения законности) 2) вмешательство 3) заявление (о чём-л.)

einseitig односторонний (напр., о сделке)

Einsichtnahme *f* = ознакомление (с материалами дела)

Einspruch *m* -(e)s, ..sprüche 1) возражение; протест 2) отзыв, возражение (в гражданском процессе); возражение против судебного приказа (в уголовном процессе); жалоба на административное решение

Einspruchsrecht *n* -s 1) право принесения жалобы 2) право вето

einstufig одноступенчатый

eintragen (u,a) вносить (в книгу); регистрировать

Eintragung *f* =, -en запись, внесение (в регистр, книгу, список); регистрация

Eintritt *m* -(e)s, -e 1) вступление (в организацию) 2) наступление (события) 3) вход

Einvernehmen *n* -s, = 1) взаимное согласие; взаимопонимание; единодушие 2) *австр.* допрос (участников процесса)

einvernehmlich в согласии

Einverständnis *n* -ses, -se согласие; соглашение

Einwendung *f* =, -en возражение, протест

Einwilligung *f* =, -en 1) согласие 2) предварительное согласие (третьего лица на совершение сделки)

Einzelfall *m* -(e)s, ..fälle единичный случай

Einzelfallgesetz *n* -es закон, регулирующий какое-л., единичное мероприятие

Einzelhändler *m* -s, = торговец, ведущий розничную торговлю

Einzelrichter *m* -s, = единоличный судья

einziehen (o,o) 1) изолировать, заключать в тюрьму 2) призывать (на военную службу) 3) переезжать (в квартиру) 4) взимать, взыскивать

Empfänger *m* -s, = получатель; адресат

empfangsbedürftig требующий вручения

enteignen (te,t) лишать собственности, экспроприировать, отчуждать

Enteignung *f* =, -en 1) экспроприация; национализация 2) отчуждение 3) изъятие, конфискация

enterben (te,t) лишать наследства

Entfaltung *f* = развитие, расцвет, проявление

entgehen (i,a) уйти (от ответственности), избежать (опасности, наказания)

Entgelt *n* -(e)s вознаграждение, возмещение

Entmündigung *f* =, -en лишение дееспособности, объявление лица недееспособным, установление опеки

entschädigen (te,t) возмещать, компенсировать; покрывать расходы

Entschädigung *f* =, -en 1) возмещение, компенсация 2) вознаграждение (эксперта, адвоката)

entscheiden (ie,ie) (in Dat., über Akk.) решать, разрешать (вопрос, проблему)

Entscheidung *f* =, -en решение; решение [определение] суда

Entscheidungssammlung *f* = сборник судебных прецедентов

entwenden (a,a/e,e) похищать, (у)красть; отнимать

entziehen (o,o) лишать; отнимать

Entziehung *f* =, -en 1) уклонение 2) лишение, отнятие 3) конфискация, изъятие 4) кража, хищение

Entziehungsanstalt *f* =, -en лечебное заведение для алкоголиков или наркоманов

Entzug *m* -(e)s 1) лишение, отнятие 2) изъятие, конфискация 3) освобождение (от должности)

Erbanspruch *m* -(e)s, ..sprüche притязание на наследство; право на наследство

Erbanteil *m* -(e)s, -e доля [часть] наследства, наследственная доля

erbberechtigt имеющий право на наследство

Erbe *m* -n, -n наследник

Erbe *n* -s наследство; наследие

erben (te,t) унаследовать, получать в наследство

Erbengemeinschaft *f* =, -en общность наследников, совокупно владеющих наследством

Erbfolge *f* = наследование; порядок наследования

Erblasser *m* -s, = наследодатель, завещатель

Erbrecht *n* -s 1) право наследования 2) наследственное право

Erbschaft *f* =, -en наследство

Erbschaftsteuer *f* = налог с наследства, наследственная пошлина

Erbteil *n* -(e)s наследственная доля

erforderlich необходимый, нужный, требуемый

Erfordernis *n* -ses, -se требование

erfüllen (te,t) выполнять, исполнять

ergehen (i,a) быть изданным [опубликованным, объявленным], выйти (напр., о приказе, распоряжении), быть отправленным (о письме)

erheben (o,o) заявлять; возбуждать

Erhebung *f* =, -en 1) сбор (сведений) 2) заявление (протеста), возбуждение (дела), предъявление (обвинения) 3) сбор, взимание (налогов, пошлин) 4) исследование

erlassen (ie,a) 1) опубликовывать, издавать (закон и т.п.); отдавать (распоряжение) 2) снимать (выговор); освобождать (от наказания); отменять, снимать (наказание); освобождать (должника) от исполнения обязательства

erlöschen (te,t) прекращаться; терять силу, становиться недействительным; истекать (о сроке)

ermächtigen (te,t) уполномочивать, давать право

Ermächtigung *f* =, -en полномочие

Ermächtigungsgrundlage *f* = основание для полномочий

Ermessen *n* -s усмотрение; мнение

Ermessensentscheidung *f* =, -en решение по свободному усмотрению

Ermessensfehler *m* -s, = 1) ошибочное применение свободного усмотрения 2) ошибка в определении меры наказания

ermitteln (te,t) определять, устанавливать, обнаруживать, разыскивать; добывать (сведения)

Ermittlungsverfahren *n* -s предварительное расследование, производство расследования, дознание

ermorden (te,t) убивать (умышленно)

Ernennung *f* =, -en 1) назначение (на должность) 2) документ [акт] о назначении

eröffnen (te,t) открывать, начинать; поверять (тайну); сообщать (планы, намерения)

Erpressung *f* =, -en вымогательство; шантаж

erschleichen (i,i) выманивать; добиваться выгоды обманом [хитростью, мошенническим путём]

Ersttäter *m* -s, = лицо, совершившее преступление впервые

erteilen (te,t) давать (совет, команду и т.п.); отдавать (приказ и т. п.)

Examensergebnis *n* -ses, -se результат на экзамене

Examensklausur *f* =, -en экзаменационная работа

Exekutive *f* = исполнительная власть

Exekutivgewalt *f* = исполнительная власть

F

Fach *n* -(e)s, Fächer отрасль, область, отдел (науки); предмет (обучения); специальность

Fachanwalt *m* -(e)s, ..anwälte адвокат с определенным уклоном (напр., по налоговому праву), адвокат-специалист в определённой отрасли права

Fachaufsicht *f* =, -en специальный надзор

Fachausdruck *m* -(e)s, ..drücke термин, специальное выражение

Fachhochschule *f* =, -n специальное высшее учебное заведение, высшее профессиональное училище (тип высшего учебного заведения в ФРГ)

Fachrichtung *f* =, -en (узкая) специальность, область деятельности

Fachsprache *f* =, -n профессиональный язык

Fachzeitschrift *f* =, -en специальный журнал

Factoring *n* -s факторинг; покупка требований продавца к покупателю для инкассации

Fahrerlaubnis *f* = водительские права

fahrlässig неосторожный, небрежный, халатный

Fahrlässigkeit *f* =, -en неосторожность; небрежность; халатность

Fahrverbot *n* -(e)s, -e лишение водительских прав (на определённый срок), запрещение управлять транспортным средством; запрещение проезда

Fall *m* -(e)s, Fälle 1) (преступный) случай; происшествие 2) (уголовное) дело

Fallbearbeitung *f* = обработка [изучение] материалов (уголовного) дела

Fälschung *f* =, -en подлог; подделка, фальсификация

Familienbuch *n* -es книжка семейных документов, вручаемая супругам при бракосочетании (содержит все семейные документы, свидетельство о браке, о рождении, о смерти и др.; ГДР)

Familienname *m* -ns, -n фамилия

Familienrecht *n* -s семейное право

Familiensache *f* =, -n семейное дело

Familienunterhalt *m* -(e)s 1) содержание семьи 2) средства на содержание семьи

feststellen (te,t) устанавливать, определять; констатировать

Feststellung *f* =, -en установление, определение; констатация; выявление (причин)

Finanzamt *n* -(e)s, ..ämter финансовое учреждение; (налогово-) финансовое управление; финансовое ведомство

Finanzgericht *n* -(e)s, -e финансовый суд (по рассмотрению жалоб на решения финансовых органов)

Finanzgerichtsbarkeit *f* = юрисдикция финансовых судов

Finanzministerium *n* -s министерство финансов

Finanzverwaltung *f* = финансовое управление

Firma *f* = ..men фирма

fordern (te,t) 1) требовать 2) просить, запрашивать

Forderung *f* =, -en 1) требование; претензия; притязание 2) дебиторская задолженность

Forderungskauf *m* -(e)s покупка требования третьего лица

förmlich формальный, официальный

formlos свободный от определенной формы, по произвольной форме

Formvorschrift *f* =, -en предписание о соблюдении определённой формы (напр., при заключении сделок)

Forstwirtschaft *f* = лесное хозяйство

Fraktionszwang *m* -(e)s обязательное голосование членов фракции (согласно решению фракции)

freiberuflich свободной профессии

Freibetrag *m* -(e)s, ..träge не облагаемый налогом минимум (доходов)

Freiheit *f* =, -en 1) свобода, воля 2) льгота, привилегия

Freiheitsberaubung *f* =, -en (незаконное) лишение свободы

Freiheitsstrafe *f* = наказание в виде лишения свободы; лишение свободы

Freispruch *m* -(e)s, ..sprüche оправдательный приговор, оправдание

Freizügigkeit *f* = право свободного передвижения и повсеместного проживания; свободный переезд (в пределах страны)

Friedenspflicht *f* =, -en обязанность сторон трудового договора решать споры мирным путём (без объявления забастовки или локаута)

Frist *f* =, -en 1) срок; время 2) отсрочка

Fristsetzung *f* = назначение срока

Fürsorge *f* = 1) попечение, забота 2) социальное обеспечение

G

Gebot *n* -(e)s, -e 1) приказ, приказание, требование 2) (денежное) предложение; предложенная цена (при торгах)

Gebrauch *m* -(e)s, Gebräuche 1) употребление, пользование, применение 2) обычай

Gebühr *f* =, -en 1) сбор; пошлина; налог; плата; взнос 2) вознаграждение; гонорар

Gefährdungshaftung *f* =, -en ответственность за вред, причинённый источником повышенной опасности

Gefahrenabwehr *f* = предотвращение опасности

Gefängnis *n* -ses, -se 1) тюрьма 2) тюремное заключение

Gegenleistung *f* =, -en 1) встречное исполнение; ответная услуга; вознаграждение 2) взаимное исполнение обязанностей (в двустороннем договоре)

gegenseitig обоюдный, взаимный; двусторонний

Gegenzeichnung *f* =, -en контрассигнация; скрепление [подтверждение] подписью, визирование

Gehör *n* -(e)s слушание, заслушивание

Geisel *f* =, -n заложник, заложница

Geiselnahme *f* = взятие заложников, взятие в качестве заложников

geisteskrank душевнобольной

Geisteskrankheit *f* =, -en психическое заболевание

Geldbuße *f* =, -n денежный штраф

Geldentschädigung *f* =, -en денежная компенсация

Geldentwertung *f* = обесценение денег; девальвация

Geldfälschung *f* = фальшивомонетничество, подделка денежных знаков

Geldforderung *f* =, -en денежное требование

Geldstrafe *f* =, -n (денежный) штраф; пеня

geltend действующий, имеющий силу, действительный

Geltendmachung *f* = осуществление прав; предъявление требований [претензий]

Geltung *f* =, -en 1) действие, сила, действительность (закона) 2) значение, значимость

Gemeinde *f* =, -n 1) община 2) местное самоуправление

Gemeindeordnung *f* =, -en положение об общине; устав общины

Gemeinderat *m* -(e)s, ..räte 1) совет общины 2) член совета общины 3) местный совет (ГДР)

Gemeindeverband *m* -(e)s, ..bände объединение общин

Gemeindeverwaltung *f* = общинное [коммунальное] управление

gemeindlich общинный, коммунальный, муниципальный

gemeingefährlich 1) общественно [социально] опасный 2) общеопасный

Gemeinschaft *f* =, -en 1) общность 2) общество; объединение 3) сообщество, содружество 4) общая собственность

Genehmigung *f* =, -en разрешение, согласие; санкция; одобрение; утверждение

Generalbundesanwalt *m* -(e)s генеральный прокурор ФРГ

Generalklausel *f* =, -n 1) общая оговорка (в кодексе, договоре) 2) оговорка, касающаяся применения всех или ряда норм

Generalprävention *f* =, -en общая превенция, общее предупреждение

Generalstaatsanwalt *m* -(e)s генеральный прокурор

Generalversammlung *f* = 1) Генеральная Ассамблея (ООН) 2) общее собрание (напр. акционеров)

Genossenschaft *f* =, -en товарищество, артель; кооператив

Genossenschaftsregister *n* -s реестр кооперативных товариществ

gerecht справедливый

gerechtfertigt обоснованный, справедливый

Gerechtigkeit *f* = 1) справедливость; законность 2) право, привилегия

Gericht *n* -(e)s, -e суд

gerichtlich 1) судебный 2) по суду, судебным порядком

Gerichtsbarkeit *f* = 1) правосудие 2) подсудность, юрисдикция

Gerichtsbeschluss *m* ..sses, ..schlüsse решение суда, постановление суда, определение суда

Gerichtskosten *Pl.* судебные расходы, судебные издержки

Gerichtsverfahren *n* -s, = судебный процесс; судопроизводство, судебное разбирательство

Gerichtsverfassungsgesetz *n* -es закон о судоустройстве

Gerichtsverhandlung *f* =, -en судебное разбирательство, судебный процесс

Gerichtsvollzieher *m* -s, = судебный исполнитель

Gerichtszweig *m* -(e)s, -e сфера подсудности

Geschädigte *m, f* потерпевший, пострадавший

Geschäftsbedingungen *Pl.* 1) условия заключения сделки; условия сделки 2) правила ведения дел

Geschäftsbesorgungsvertrag *m* -(e)s, ..träge договор поручения

geschäftsfähig дееспособный

Geschäftsfähigkeit *f* = дееспособность

Geschäftsführer *m* -s, = (Gschf.) 1) управляющий, заведующий (напр., торговой фирмой); коммерческий директор 2) управляющий делами, ответственный секретарь (партии, фракции)

geschäftsunfähig недееспособный

geschieden разведённый (о супругах)

Geschwindigkeitsbeschränkung *f* = ограничение скорости движения

Geschwindigkeitsüberschreitung *f* = превышение установленной скорости движения

Geschworene *m, f* присяжный (заседатель)

Gesellschaft *f* =, -en 1) общество (напр., бесклассовое) 2) товарищество; компания; общество 3) объединение, союз

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts простое товарищество

Gesellschaft mit beschränkter Haftung товарищество с ограниченной ответственностью

stille Gesellschaft негласное товарищество, анонимное товарищество; коммандитное товарищество

Gesellschafter *m* -s, = компаньон; пайщик; член товарищества

Gesellschaftsform *f* =, -en 1) общественная форма 2) форма общества, форма товарищества

Gesellschaftsrecht *n* -s совокупность правовых норм, касающихся товариществ, компаний или объединений

Gesellschaftschulden *Pl.* долги или обязательства товарищества, компании или общества

Gesellschaftsvermögen *n* -s, = имущество товарищества

Gesellschaftsvertrag *m* -(e)s, ..träge 1) договор товарищества 2) *истор.* общественный договор

Gesetz *n* -es, -e закон

Gesetzbuch *n* -es -er кодекс, уложение, свод законов

Gesetzentwurf *m*, -es, -e законопроект

Gesetzesänderung *f*, -, -en изменение закона

Gesetzesvorlage *f*, -,-n законопроект

Gesetzgeber *m*, -s,- законодатель

Geschädigte *m*, -n, -n потерпевший, пострадавший

Geschäftsfähigkeit *f* дееспособность; способность совершать сделки

Geschäftsunfähigkeit *f* неспособность совершать сделки

Geschäftsführung ohne Auftrag ведение чужих дел без поручительства

gewähren исполнять, удовлетворять (требование), давать (право)

Gewährleistung *f*, -, -en гарантия, поручительство; обеспечение исполнения

Gewalt *f*, -, -en сила, власть

gewerblich промысловый, занимающийся ремеслом

Gewinn *m*, -s,-e прибыль, доход, выгода

Giro n безналичный оборот

Gläubiger *m*, -s кредитор, заимодавец

Gleichberechtigung *f*, -, равноправие

gliedern (sich) разделять, делить

gültig действительный, законный; имеющий законную силу

Günstigkeitsprinzip n, -s, -prinzipien принцип благоприятствования

Gunst *f* **(zu Gunsten)** доброжелательность; (в пользу кого-либо)

Gut *n,* -es, Güter имущество, товар, груз

Gutachten *n,* -s, — экспертиза, заключение, мнение, отзыв

H

Habgier *f* **=** корысть, корыстолюбие, жадность, алчность

Haft *f* = лишение свободы, арест; ответственность, гарантия

Haftbefehl *m* -s, -e ордер на арест

Haftstrafe *f* = арест (как вид лишения свободы)

Haftung *f* =, -en ответственность, материальная ответственность, гарантия

Haftungsrecht *n* -s, -e обязательственное право

Haftungstatbestand *m* -es, -e ответственность по обстоятельствам дела

Hammelsprung *m* -es порядок голосования в парламенте, заключающийся в том, что депутаты входят в зал заседаний в зависимости от занимаемой позиции по дебатируемому вопросу (ФРГ)

Handel *m* -s, = торговля; торговая сделка

Handeln *n* -s (= **Handlung** *f* =, -en) действие, поступок

Handelsabkommen *n* -s торговое соглашение

Handelsbrauch *m* -es, ..bräuche торговый обычай

Handelsgesetzbuch *n* -(e)s торговый кодекс, Германское торговое уложение

Handelsvertrag *m* -es, ..verträge торговый договор

handhaft с поличным

Händler *m* -s, = продавец; торговец; коммерсант

Handlungseinheit *f* =, -en идеальная совокупность преступлений

Handlungshaftung *f* = ответственность за деяние

Handlungsort *m* -(e)s, -e место совершения деяния

Handlungspflicht *f* =, -en обязанность действовать

Handlungsunrecht *n* -s противоправность деяния

Handschellen *Pl.* наручники

Handschrift *f* =, -en 1) почерк 2) рукопись

Handwerk *n* -(e)s, -e ремесло, ремесленное производство

Hansestadt *f* =, ..städte ганзейский город

Hauptantrag *m* -(e)s, ..träge основное предложение, основное ходатайство

Hass *m* -es ненависть

Hauptmangel *m* -s, ..mängel основной недостаток

Hauptsache *f* =, -n главный предмет спора или гражданского иска

Hauptsacheklage *f* =, -n основной вещный иск, требующий обеспечения выполнения предъявленных требований путём наложения ареста на имущество

hauptsächlich главный, важнейший, существенный; преимущественный

Hauptsatzung *f* =, -en основной статут, основное положение

Hauptstrafe *f* =, -n основная мера наказания

Hauptursache *f* =, -n главная причина

Hauptverfahren *n* -s судебное производство (по уголовному делу)

Hauptverhandlung *f* =,-en судебное разбирательство

Hauptzeuge *m* -n, -n основной [главный] свидетель

Haushaltsrecht *n* -s бюджетное право

Hausrecht *n* -s 1) право полного и беспрепятственного использования своей квартиры [своего служебного и торгового помещения] 2) право на неприкосновенность жилища 3) право руководителя организации реализовать правила внутреннего распорядка в служебных помещениях и зданиях

Haverei *f* =, -en убытки по аварии

hegen (te,t) оберегать, лелеять, ухаживать

Heilanstalt *f* =, -en лечебное учреждение, лечебница

Heilung *f* =, -en 1) излечение, исцеление; выздоровление; заживление 2) лечение

Heimatvertriebene *m, f* переселенец (*букв.* «изгнанный с родины»)

Heimfall *m* -(e)s, ..fälle 1) переход в собственность государства (выморочного имущества) 2) обратный переход к собственнику (его земельного участка)

Heiratsbuch *n* -es книга регистрации браков

Heranwachsende m молодой человек (в возрасте от 18 лет до 21 года)

herausgeben (a,e) 1) выдавать, производить выдачу 2) издавать, выпускать

herbeiführen (te,t) повлечь за собой, причинять

Herkommen *n* -s 1) происхождение 2) обычай, традиция

Hersteller *m* -s, = производитель, изготовитель, продуцент; фабрикант

Hilfeleistung *f* =, -en оказание помощи

Hilfsgeschäft *f* =, -e подсобная сделка

hindern (te,t) мешать, препятствовать

hindeuten (te,t) auf (Akk.) указывать на что-л.

Hinweis *f* =, -en указание

Hochverrat *m* -s государственная измена

hoheitlich суверенный

Höhe *f* =, -n размер, величина

höhere Gewalt непреодолимая сила

hüten (te,t) охранять, оберегать, стеречь

Hypothek *f* =, -en ипотека, закладная

I

Illegalität *f* = 1) нелегальное положение 2) незаконность, противозаконность

Immaterialgut *n* -es нематериальная ценность, интеллектуальная собственность

Immatrikulation *f* =, -en приём, зачисление (в высшее учебное заведение)

immatrikulieren (te,t) принимать, зачислять (в высшее учебное заведение)

Immission *f* =, -en 1) нарушение чужого владения 2) вредное воздействие на окружающую среду

Immobilien *Pl.* недвижимое имущество

Immunität *f* = иммунитет; неприкосновенность

Impfschaden *m* -s, ..schäden повреждение здоровья, наступившее в следствие прививки

Import *m* -(e)s, -e импорт, ввоз

Impugnationsklage *f* =, -n иск против принудительного исполнения

inbegriffen включая, включительно

Indemnität *f* = 1) возмещение ущерба, компенсация 2) освобождение от ответственности, индемнитет 3) индемнитет (одобрение парламентом постфактум действий правительства в соответствии с существующим законом)

Indikation *f* = указание; показание; признак

Individualrechtsgut *n* -es правовое благо личности

Informationsfreiheit *f* = свобода информации

Ingerenz *f* =, -en вмешательство; сфера влияния

Inhaber *m* -s, = владелец, обладатель

Inhaltsfreiheit *f* = свобода содержания

Initiativrecht *n* -s 1) право законодательной инициативы 2) право требовать принятия решения по делу

Inkrafttreten *n* -s вступление в силу

inländisch отечественный, внутренний

Innenministerium *n* -s, ..rien министерство внутренних дел

Inquisition *f* =, -en 1) инквизиция 2) дознание, следствие; допрос

Insolvenz *f* =, -en неплатежеспособность, несостоятельность, банкротство

Inspektion *f* =, -en 1) инспекция (учреждение) 2) инспекция; проверка; надзор; ревизия; осмотр

Instanz *f* =, -en инстанция

Institution *f* =, -en учреждение, институт

internationales Privatrecht международное частное право

internationales Recht международное право

Interpellation *f* =, -en 1) запрос, интерпелляция (в парламенте) 2) протест

Interpol *f* = (Internationale Polizeiorganisation) Международная полиция

Intervention *f* =, -en 1) интервенция, вмешательство 2) посредничество, ходатайство; протекция 3) вступление в гражданский процесс в качестве третьей стороны

Interzession *f* =, -en интерцессия, поручительство

Intestaterbfolge *f* = порядок наследования по закону (без завещания)

Irrtum *m* -(e)s, ..tümer ошибка, заблуждение

J

jeweilig соответствующий, данный

jeweils соответственно, каждый раз

Judikative *f* судебная власть

Judikatur *f* судебная практика, судоговорение

Judikat *n* судебный прецедент

judizieren (te,t) вынести приговор; судить

Jugendamt *n* -(e)s, ..ämter управление (ведомство) по делам молодежи

Jugendarbeitsschutz *m* -es охрана труда несовершеннолетних

Jugendarrest *m* заключение несовершеннолетнего правонарушителя под арест

jugendgefährdend морально опасный для молодежи

Jugendgericht *n* -(e)s, -e суд по делам несовершеннолетних

Jugendgerichtshilfe *f* судебная помощь несовершеннолетним

Jugendkriminalität *f* = преступность среди молодёжи

jugendlicher Straftäter *m* -s, = несовершеннолетний преступник

Jugendschutzrecht *n* право, направленное на защиту прав молодежи

Jugendstrafanstalt *f* место заключения для несовершеннолетних преступников

Jugendstrafe *f* =, -en наказание, предусмотренное уголовным законодательством для несовершеннолетних преступников

Jura *n* юриспруденция, наука о праве

Jurisdiktion *f* = юрисдикция; подсудность

Jurist *m* -en, -en юрист

juristisch юридический; правовой

Justiz *f* = юстиция; правосудие; судопроизводство

Justizbehörde *f* =, -n судебный орган, судебное ведомство

Justizbeitreibungsordnung *f* =, -en постановление, касающееся судебных издержек

Justizgewährungsanspruch *m* -(e)s, ..sprüche притязание на судебную защиту права

Justizminister *m* -s, = министр юстиции

Justizmord *m* -(e)s, -e «судебное убийство» (вынесение смертного приговора невиновному)

Justizverwaltung *f* =, -n управление юстицией, административное управление судами

Justizverwaltungsgesetz *n* закон об управлении органами юстиции

Justizwachtmeister *m* -s, = судебный надзиратель, судебный пристав

K

Kabinett *n -s, -e* совет министров, правительство

Kammer *f* =, -n судебная коллегия; палата

Kampf *m* -(e)s, Kämpfe *борьба*

kämpfen (te,t) (für A, gegen A) бороться

Kandidatur *f* =, -en кандидатура

Kanonisch канонический

Kanton *m* -s, -e кантон (в Швейцарии, Франции)

Kanzlei *f* =, -en канцелярия, бюро, контора

Kapitalverbrechen *n* -s, = особо тяжкое преступление

Kaufrecht *n* -(e)s право покупки; право купли-продажи

Kausalzusammenhang *m* -(e)s причинная зависимость; причинно-следственная связь

Kaution *f* =, -en залог обеспечение

Kindergeld *n* -(e)s пособие на детей

Kindesannahme *f* усыновление; удочерение

Kirchenrecht *n* церковное право

Kirchenvertrag *m* -(e)s, ..träge *догов*ор государства с церковью

Klage *f* =, -n иск, жалоба, прошение

klagbar подлежащий рассмотрению судом; могущий быть реализованным в судебном порядке; подлежащий обжалованию

Klagebefugnis *f* право обжалования; субъективное право предъявления иска; право на иск

Kläger *m* -s, = истец, жалобщик

Klagefrist *f* срок предъявления иска; срок обжалования

Klageschrift *f* =, -en исковое заявление

Klausel *f* =, -en оговорка, (ограничительное) условие

Kodifikation *f* = кодификация

Kollegialorgan *n* коллегиальный орган

Kollisionsrecht *n* коллизионное право

kommunal городской; коммунальный; муниципальный

Körperschaft *f* =, -en корпоративная организация; корпоративное объединение

Körperverletzung *f* =, -en телесное повреждение, увечье

Kosten *Pl.* расходы, издержки, затраты

Kostendeckung *f* покрытие расходов (издержек)

Kostenordnung *f* = положение о судебных расходах

Kraftfahrzeug *n* -(e)s, -e безрельсовое транспортное средство с двигателем; автомобиль; автомашина

Krankengeld *n* -(e)s выплата по болезни; пособие по временной нетрудоспособности

Krankenversicherung *f* =, -en страхование на случай болезни

kreisfrei не подчиняющийся районным властям

Kreisgericht *n* районный суд; окружной суд

Kreistag *m* -(e)s, -e крейстаг; районное собрание депутатов; районное собрание депутатов

kriminal криминальный; уголовный

Kriminalität *f* = преступность

kündigen (te,t) расторгать, отменять; увольнять

Kündigungsschutz *m* -es защита от необоснованного увольнения; защита от необоснованного выселения из квартиры; запрещение необоснованного увольнения рабочих и служащих (ФРГ)

L

Laie *m* -n, -n непрофессионал, неспециалист, дилетант

Laienrichter *n* -s, = заседатель; непрофессиональный член суда

Landesgesetz *n* закон, принятый законодательным органом земли

Landesgesetzgebung *f* = национальное законодательство; законодательство земли

Landesrecht *n* -es законодательство земли (ФРГ)

Landesregierung *f* =, -en правительство земли (Германия, Австрия)

Landgericht *n* -(e)s, -e ландгерихт; суд второй инстанции

Landkreis *m* -es, -e район (единица административного деления)

Landrat *m* -(e)s, ..räte ландрат, глава администрации округа

Landtag *m* -(e)s, -e ландтаг, парламент земли

Landwirtschaftsrecht *n* сельскохозяйственное право

Last *f* =, -en груз, бремя

Laufbahn *f* =, -en карьера; поприще

Laufzeit *f* =, -en срок действия

Lauschangriff *m* противозаконное подслушивание

Lebensgüter *Pl.* жизненные ценности (блага)

Lebensstrafe *f* смертная казнь

legal легальный; законный

Legalisierung *f* =, -en легализация; узаконение

Legalität *f* = легальность; законность

Legalitätsprinzip *n* -s принцип законности

legitim легитимный; узаконенный

Legitimierung *f* = узаконение; удостоверение чьей-л. личности; полномочие

Legitimität *f* = легитимность; подлинность документа; действительность документа

Leibesstrafe *f* телесное наказание

Leihe *f* =, -n ссуда; прокат; договор о предоставлении вещи в безвозмездное пользование

Leistung *f* =, -en исполнение (обязательства)

Leistungsgefahr *f* риск невыполнения обязательства в обязательственных отношениях

Leistungsort *m* место исполнения обязательства

Leistungsstörungen *Pl.* нарушение обязательства

Leistungsstörungsrecht *n* право ответственности за нарушение обязательств

Leistungsschutzrecht *n* право, касающееся защиты прав интеллектуальной собственности, не охватываемых авторским правом

Leistungsverzug *m* просрочка исполнения обязательства; просрочка платежа

Leistungsverweigerungsrecht *n* право отказа от исполнения обязательства

Leitung *f* =, -en руководящий орган; правление

liefern *(te,t)* поставить; представить (напр. einen Beweis); представлять

Listenwahl *f* =, -en голосование списком

Lohn *m* -(e)s, Löhne заработная плата; зарплата; жалованье

Lohnpfändung *f* =, -en наложение ареста на зарплату

Lohnsteuer *f* =, -n налог на заработную плату; подоходный налог (с трудящихся)

löschen (te,t) погасить; снять

lösen (te,t**)** отменять; упразднять

M

Maßregel *f* =, -n 1) мероприятие, мера 2) распоряжение, указание, предписание

Mehrheitswahlrecht *n* -s, -e избирательное право,
основанное на мажоритарной системе

Mehrwertsteuer *f* =, -n налог на добавленную (вновь созданную) стоимость

Meinungsfreiheit *f* =, -en свобода выражения мнения, свобода слова

Menschenrecht *n* -s, e право человека

Menschenwürde *f* = человеческое достоинство

Miete *f* =, -n 1) наем, аренда; прокат 2) плата за наем, аренду или за прокат

Mieter *m* -s, = съемщик, арендатор

Mieterschutz *m* -es, -e защита прав квартиросъемщиков

Mietvertrag *m* -es, -träge договор о найме (об аренде), договор имущественного найма

Minderjähriger *m, f* несовершеннолетний, -няя

mindern (te, t) 1) уменьшать, убавлять 2) смягчать, ослаблять

Mindestlohn *m* -es, -löhne минимальная заработная плата

Mindeststudienzeit *f* =, -en минимальный срок обучения

Minister *m* -s, = министр

Ministerium *n* -s, -en министерство

Ministerpräsident *m* -en,-en премьер-министр

Missbrauch *m* -es, -bräuche злоупотребление, неправомерное использование

Misstrauensvotum *n* -s, -en/-a вотум недоверия

Miterbe *m* -n, -n сонаследник

Mittäterschaft *f* =, -en соучастие, соисполнительство, совиновничество

Mörder *m* -s, = убийца

Mutterschutzgesetz *n* -es, -e закон об охране материнства

N

Nachlass *m* -es, -e 1) уменьшение, снижение, скидка 2) освобождение (от наказания) 3) наследство

Nachprüfung *f* =, -en пересмотр, повторная проверка

Nebengesetz *n* -es, -e дополнительный закон

Nebenstrafe *f* =, -n дополнительное наказание

Nebenstrafrecht *n* -s, -e право назначения дополнительного наказания

Nichtbeachtung *f* =, -en несоблюдение (правил, требований), неприятие во внимание; пренебрежение

nichtehelich внебрачный

Nichterfüllung *f* =, -en невыполнение, неисполнение (напр. обязательств)

nichtig 1) ничтожный, незначительный 2) недействительный, аннулированный

Nießbrauch *m* -es, -bräuche вещное право, в силу которого лицо уполномочено извлекать пользу из имущественного объекта, принадлежащего другому лицу, узуфрукт

Norm *f* =, -en 1) норма, правило 2) стандарт, образец 3) норма, плановое задание

Normenkontrolle *f* =, -n (судебная) проверка действительности правовых предписаний

Notar *m* -s, -e нотариус

notariell нотариальный, заверенный нотариусом

Notstand *m* -es, -stände 1) крайняя необходимость 2) чрезвычайное положение

Notwehr *f* = необходимая оборона

Nutzung *f* =, -en пользование, использование

Nutzungsrecht *n* -s, -e право пользования

O

Obergericht *n* , -es, -e верховный суд *(швейц.)*

Oberhaupt *n* -es, -häupter глава, руководитель

Oberlandesgericht *n* -es, -e высший (верховный) суд федеральной земли (ФРГ)

Oberverwaltungsgericht *n* -es, -e высший административный суд земли (ФРГ)

obliegen (a,e) надлежать, вменяться в обязанность

öffentlich 1) общественный 2) публичный, открытый, гласный 3) государственный, официальный

Öffentlichkeit *f* =, -en 1) общественность 2) гласность, публичность

Öffentlichkeitsgrundsatz *m* es, -sätze принцип гласности

öffentlich-rechtlich публично-правовой

Opfer *n* -s, = жертва

Ordnung *f* =, -en порядок, строй, положение, устав, урегулирование

Ordnungswidrigkeit *f* =, -en нарушение общественного порядка

Organ *n* -s, -e 1) (государственный) орган 2) (общественная) организация 3) орган печати

P

Pacht *f* =, -en 1) аренда 2) арендный договор 3) арендная плата

Paragraph *m* -en, -en параграф, статья (закона, договора)

Partei *f* =, -en 1) сторона (в процессе, договоре) 2) партия (политическая)

Personalausweis *m* -es, -e удостоверение личности

Personengesellschaft *f* =, -en товарищество

Personenstand *m* -es гражданское состояние

Personenstandgesetz *n* -es, -e закон о гражданском состоянии

Personenvereinigung *f* =, -en объединение лиц (состоящих между собой в определенных отношениях)

Persönlichkeit *f* =, -en личность, индивидуальность

Persönlichkeitsrechte *pl* 1) права личности 2) личные (неимущественные права)

Petitionsrecht *n* -s, -e право подачи петиции

Pfand *n* -es, -Pfänder залог, заклад

Pflege *f* = присмотр, уход, забота, попечительство

Pflegschaftsrecht *n* -s, -e право попечительства

Pflicht *f* =, -en долг, обязанность, повинность

Pflichtteil *m* -s, -e обязательная доля в наследстве

Pflichtversicherungsgesetz *n* -es, -e закон об обязательном страховании

Pflichtverteidiger *m* -s, = защитник по назначению (суда)

Plädoyer *n* -s, -s заключительная речь (прокурора, защитника); прения сторон

Polizei *f* =, -en полиция

Polizeigesetz *n* -es, -e закон о полиции
Polizeirecht *n* -s, -e полицейское право
Popularklage *f* =, -en иск, который может быть предъявлен любым лицом
Präambel *f* = преамбула, вводная часть
Präjudikat *n* -es, -e прецедент
Präjudizienrecht *n* -s, -e прецедентное право
Pressefreiheit *f* =, -en свобода печати
Privateigentum *n* -s, -tümer частная собственность
Privatrecht *n* -s, -e частное право
Promotion *f* =, -en получение ученой степени доктора наук
Prozess *m* -es- e 1) процесс, ход событий 2) судебный процесс, судебное разбирательство
Prozesskosten *pl* судебные издержки, судебные расходы
Prozessordnung *f* =, -en порядок судопроизводства
Prozessrecht *n* -es, -e процессуальное право

R

Rahmengesetzgebung *f* =, -en законодательство федерации, определяющее рамки, в которых может осуществляться законодательство земель (ФРГ)
Rangfolge *f* =, -en 1) очередность 2) предпочтение, ранжировка 3. порядок предпочтения
Rassendiskriminierung *f* =, -en расовая дискриминация
Rat *m* -es, Räte 1) совет, рекомендация 2) совет (орган) 3) советник
Raub *m* -es разбой
Reallast *f* =, -en вещное обременение
Recht *n* -s, -e право
rechtfertigen (te,t) оправдывать
rechtlich 1) правовой, юридический 2) законный 3) справедливый, честный
rechtmäßig правомерный, законный
Rechtsanwalt *m* -s, -anwälte адвокат
Rechtsanwaltschaft *f* =, -en адвокатура
Rechtsauffassung *f* =, -en 1) правовой взгляд на обстоятельства дела (суда первой инстанции) 2) правосознание
Rechtsaufsicht *f* =, -en правовой контроль, правовой надзор
Rechtsbehelf *m* -es, -e жалоба, обжалование
Rechtsfähigkeit *f* =, -en правоспособность
Rechtsfolge *f* =, -en правовое последствие
Rechtsgeschäft *n* (-e)s, -e сделка

Rechtsgewährungsanspruch *m* -s, -ansprüche притязание на правовую защиту

Rechtsgewährungspflicht *f* =, -en обязанность предоставления правовой защиты со стороны государства

Rechtsgrundlage *f* =, -en правовое основание

Rechtsgut *n* -es, -güter правовое благо, правовая ценность

Rechtskraft *f* = законная сила

Rechtsmittel *n* -s, = обжалование

Rechtsordnung *f* =, -en правопорядок

Rechtspflege *f* = 1) правосудие, осуществление правосудия 2) судопроизводство

Rechtsprechung *f* =, -en судебная практика, отправление правосудия, судопроизводство

Rechtsquelle *f* =, -en источник права

Rechtsreferendar *m* -s, -e претендент на более высокую должность в системе судопроизводства ФРГ

Rechtssatz *m* -es, -sätze правовая норма, правовое положение

Rechtsschutzversicherung *f* =, -en страхование в целях оказания правовой помощи

Rechtssicherheit *f* = 1) обеспечение (охрана) прав и неприкосновенности граждан 2) обеспечение правопорядка 3) правовая безопасность

Rechtsstaat *m* -es, -en правовое государство

Rechtsstreitigkeit *f* =, -en 1) судебное дело 2) спор, решаемый в судебном порядке

Rechtsverkehr *m*, -s оформление правоотношений

Rechtsverletzung *f* =, -en правонарушение

Rechtsverordnung *f* =, -en 1) правовое предписании 2) распоряжение (постановление) имеющее силу закона

Rechtsverwirkung *f* = утрата права

Rechtsweg *m* -es, -e 1) судебный порядок рассмотрения дела 2) юридическая процедура

Rechtswidrigkeit *f* =, -en противоправность, противозаконность, неправомерность

Rechtswissenschaft *f* =, -en правовая наука, правоведение

Rechtszug *m* -es, -züge 1) порядок рассмотрения дела в судебных инстанциях 2) Судебная инстанция (ФРГ)

Rechtszweig *m* -es, -e отрасль права

Referendar, *m* референдар(ий), стажер (напр. судья в ФРГ)

Regelung *f* =, -en урегулирование, упорядочивание, улаживание

Regierung *f* =, -en 1) правительство 2) правление

Reihenfolge *f* =, -en последовательность, очередность

Reisepass *m* -es, -pässe загранпаспорт

Religionsausübung *f* =, -en отправление религиозных обрядов

Rektapapier *n* -s, -e ценная бумага

Rente *f* =, -en 1) пенсия 2) доход, рента

Rentenanspruch, *m* право на пенсию

Rentenversicherung *f* =, -en пенсионное страхование

Republik *f* =, -en республика

Revision *f* =, -en 1) ревизия, проверка, контроль 2) пересмотр дела 3) обжалование

richten (te,t) 1) направлять 2) регулировать 3) судить

Richter *m* -s, = судья

Richteramt *n* -es, -ämter должность судьи

Richtergesetze *pl* законы федерации и земель о судьях (ФРГ)

richterlich 1) судейский 2) судебный

Richterrecht *n* -s, -e право судьи на оспаривание толкования закона, данного вышестоящим судом

Richterspruch *m* -es, -sprüche решение суда

Rücktrittsrecht *n* -s, -e право расторжения договора, право отказа от договора

rückwirken (te, t) иметь обратную силу

Rückwirkung *f* =, -en обратная сила

Rückwirkungsverbot *n* -s, -e запрет обратного действия закона

S

Sachbearbeiter *m* -s, = исполнитель; лицо, ведущее дело

Sachbeschädigung *f* =, -en повреждение имущества

Sachenrecht *n* -s, -e вещное право

Sachverhalt *m* -s, -e обстоятельства дела

Sachverständige sub *m, f* эксперт

Sachverständigengutachten *n* -s, = экспертиза, заключение эксперта

Sanktion *f* =, -en санкция, одобрение, утверждение

sanktionieren (te,t) одобрять, утверждать, санкционировать

Satzung *f* =, -en устав, статут

Schaden *m* -s, Schäden 1) вред, ущерб; имущественный вред 2) убыток, потеря 3. повреждение, порча, разрушение, поломка

Schadenersatz *m* -es возмещение вреда или ущерба

Schadenersatzpflicht *f* =, -en обязанность возмещения вреда или ущерба

scheiden (ie, ie) разводить (супругов)

Scheidung *f* =, -en развод

Scheidungsurteil *n* -s, -e судебное решение по бракоразводному делу

Scheidungsverfahren *n* -s, = бракоразводный процесс

Schenkung *f* =, -en 1) дарение, дар 2) договор дарения

Schenkungssteuer *f* =, -n налог с дарения

Schiedsgericht *n* -s, -e третейский суд

Schmerzensgeld *n* -s денежное возмещение за причиненный нематериальный ущерб

Schmiergeld *n* -s взятка

Schöffe *m* -n, -n шеффен, судебный заседатель

Schöffengericht *n* -s, -e суд шеффенов

Schriftsatz *m* -es, -sätze документ, подготовленный стороной в ходе процесса

Schuld *f* = 1) вина 2) денежный долг

Schuldfähigkeit *f* = вменяемость

Schuldner *m* -s, = должник, дебитор

Schuldprinzip *n* -s принцип ответственности только при наличии вины

Schuldrecht *n* -s, -e обязательственное право

Schuldverhältnis *n* -ses, -se обязательственное отношение (между кредитором и должником)

Schutz *m* -es защита, охрана, покровительство

Schutzaufsicht *f* = предохранительный надзор

Schutzbedürfnis *n* -ses, -se потребность в защите или охране

Schutzbereich *m* -es, -e область, на которую распространяется защита или охрана

Schwangerenfürsorge *f* = охрана беременности

Schwangerschaftsabbruch *m* -(e)s, -brüche прерывание беременности

Schwindel *m* -s, = мошенничество, афера

Schwurgericht *n* -es, -e суд присяжных

Selbstbestimmung *f* = самоопределение

Selbsthilfe *f* = самооборона, самозащита

Selbstverwaltung *f* =, -en самоуправление

Semester *n* -s, = семестр

Seminar *n* -s, -e семинар

Senat *m* -s, -e сенат, судебная коллегия

Sicherheit *f* = 1) безопасность, надежность, достоверность, уверенность 2) гарантия, обеспечение 3) залог, поручительство

sittenwidrig противоречащий общепринятым нормам морали, аморальный

Sitz *m* -es, -e 1) местонахождение 2) резиденция

Sonderrecht *n* -es, -e особое право

Sonderregelung *f* =, -en специальное регулирование

Sondervorschrift *f* =, -en особое предписание

Sorgerecht *n* -es, -e родительские права
Sozialamt *n* -es, -ämter отдел социального обеспечения
Sozialgericht *n* -es, -e социальный суд
Sozialgerichtsbarkeit *f* = юрисдикция социальных судов
Sozialgesetzbuch *n* -es кодекс социального права (ФРГ)
Sozialhilfe *f* = социальная помощь
Sozialversicherung *f* = социальное страхование
Spezialprävention *f* =, -en специальная превенция (предупреждение преступлений)
Spruch *m* -es, Sprüche приговор, решение, вердикт
Staatenbund *m* -es, -bünde конфедерация, союз государств
Staatsangehörige sub *m, f* гражданин, подданный
Staatsangehörigkeit *f* = гражданство, подданство
Staatsanwalt *m* -es, -anwälte прокурор
Staatsanwaltschaft *f*=, -en прокуратура
Staatsaufbau *m* -s государственное устройство
Staatsaufsicht *f* = государственный контроль, государственный надзор
Staatsbeamte *m* -en, -en государственный служащий, чиновник
Staatsbehörde *f* = государственное учреждение, ведомство
Staatsgewalt *f* = государственная власть
Staatshaushalt *m* -es государственный бюджет
Staatshoheit *f* = суверенитет государства
Staatsorgan *n* (-e)s, -e государственный орган
Staatsprüfung *f* =, -en государственный экзамен
Staatsverwaltung *f* = органы государственного управления
Standesamt *n* -es, -ämter бюро записи актов гражданского состояния
Statut *n* -es, -en устав, положение, статут
Stellvertreter *m* -s,= заместитель
Steuer *f* =, -n налог
Steueranpassungsgesetz *n* -(e)s, e закон об упорядочении налогообложения
Steuerberater *m* -s, = консультант по налоговым вопросам
Steuerbescheid *m* -(e)s, -e платежное извещение налогового органа
Steuergesetzgebung *f* = налоговое законодательство
Stimme *f* =, -en голос, право голоса
Stimmengleichheit *f* = равное число голосов
Stimmrecht *n* -es, -e право голоса
Strafaussetzung *f* =, -en условно-досрочное освобождение
strafbar наказуемый
Strafbarkeit *f* = наказуемость

Strafbestimmung *f* =, -en 1) санкция уголовно-правовой нормы 2) уголовно-правовая норма

Strafdrohung *f* =, -en санкция (уголовно-правовой нормы)

Strafe *f* =, -en наказание, взыскание

straffällig заслуживающий наказания, совершивший наказуемое деяние

Strafgericht *n* -(e)s, -e суд по уголовным делам

Strafgesetz *n* -es, -e уголовный закон

Strafgesetzbuch *n* -es, -bücher Уголовный кодекс

Strafkammer *f* =, -n отделение по уголовным делам при суде второй инстанции (ФРГ)

straflos безнаказанный, ненаказуемый

Strafmaß *n* -(e)s, -e размер наказания

Strafprozess *m* -es, -e уголовное судопроизводство

Strafprozessordnung *f* =, -en Уголовно-процессуальный кодекс

Strafrecht *n* -es, -e уголовное право

Strafsache *f* =, -en уголовное дело

Straftat *f* =, -en преступление, уголовно-наказуемое деяние

Straftatbestand *m* -es, -stände состав преступления

Strafverfahren *n* -es, = уголовное судопроизводство, уголовный процесс

Strafverfolgung *f* =, -en уголовное преследование

Strafvollzug *m* -(e)s 1) исполнения наказания 2) место лишения свободы 3) органы исполнения наказания

Straßenverkehrsordnung *f* =, -en правила дорожного движения

Streit *f* =, 1) спор, конфликт 2) дело, процесс

Streitigkeit *f* =, -en спор, конфликт

Subsumtion *f* =, -en юридическая квалификация, юридическая оценка

Syndikatsanwalt *m*, -s, e юрист-консультант предприятия

T

Tarifautonomie *f*, = тарифная автономия, автономия в области тарифных ставок

Tarifvertrag *m*, -es ...verträge договор о тарифных расценках

tarifvertraglich в соответствии с договором о тарифных расценках

Taschengeld *n*, -es карманные деньги

Tat *f*, =, -en действие; деяние; преступление

Tatablauf *m*, -es, ...läufe последовательность совершения преступления; картина преступления

Tatbegehung *f*, =, -en совершение преступления

Tatbestand *m,* -es, ...bestände состав преступления; фактические обстоятельства дела

Tatbestandsirrtum *m***,** -s, ...tümer ошибка в определении состава преступления

tatbestandsmäßig соответствующий составу преступления

Tatbestandsmerkmal *n,* -s, -e признак состава преступления

Tatbestandvoraussetzung *f,* =, -en предпосылка состава преступления

Täter *m***,** -s, = виновник; преступник; исполнитель преступления

Täterschaft *f*, = исполнительство (как форма соучастия); виновность в совершении преступления; причастность к совершению преступления

Tatort *m*, -es, -e место совершения преступления; место преступления; место происшествия

Tatsache *f*, =, -n факт

Täuschung *f,* =, -en обман; введение в заблуждение; заблуждение; ошибка

Teilhaberecht *n,* -es, -e право на участие

Testament *n*, -es, -e завещание

Testamentsvollstrecker *m*, -s, = исполнитель завещания

Testierfreiheit *f,* =, -en право свободного распоряжения имуществом на случай смерти; свобода завещания

Titel *m*, -s, = титул, название; правооснование; раздел (законов)

Tod *m*, -es смерть

Todesstrafe *f,* = смертная казнь

Totalschaden *m*, -s, Schäden полный (общий) ущерб; тяжелое повреждение вещи, приведение ее в полную непригодность (напр., в случае автоаварии)

Totschlag *m*, -s, ...schläge убийство простого вида (без отягчающих обстоятельств)

Tötung *f*, =, en убийство, умерщвление

Tötungsabsicht *f,* =, -en намерение, направленное на убийство

Träger *m***,** -s, = носитель; обладатель

trauen (te, t) венчать; сочетать браком

Trauung *f*, =, -en бракосочетание; заключение брака; венчание

Treueverhältnis *n*, -ses, -se отношение наемного работника к работодателю, основанное на доверии

Trunkenheit *f*, = опьянение; пьянство

U

übereignen (te, t) передавать в собственность; отчуждать в пользу кого-л.

Übereignung *f*, =, en передача прав собственности; переход права собственника

Übergabe *f*, =, en передача (напр., имущества); передача (дела в другой суд); сдача-прием (товарных ценностей)

übergehen (i, a) обходить, нарушать (напр., закон)

übergeordnet вышестоящий (напр., об инстанции)

überlassen передавать(напр., вещь в пользование); предоставить; уступать

überschreiten (i, i) превышать (полномочия); нарушать, переступать

überstimmen (te, t) побеждать большинством голосов; провалить большинством голосов

Übertragungsvertrag *m*, -s, ...verträge договор о передаче

Umsatz *m*, -es ...sätze оборот

Umsatzsteuer *f*, =, налог с оборота

Umstand *m*, -es, -stände обстоятельство

umstritten спорный

umwandeln (te, t) превращать; преобразовывать

Umweltschutz *m*, -es, охрана окружающей среды

unabhängig независимый

Unabhängigkeit *f*, = независимость

unanwendbar неприменимый

unbefugt некомпетентный; неправомочный; не имеющий права; незаконный

unbeweglich недвижимый (об имуществе)

unerheblich несущественный; незначительный

unerlaubt недозволенный; незаконный; запретный; непозволительный

Unfall *m*, -s, -fälle несчастный случай; происшествие

Unfallhergang *m*, -es ...gänge ход (картина) несчастного случая

Unfallopfer *n*, -s, = жертва несчастного случая

Unfallversicherung *f*, =, -en страхование от несчастных случаев

ungerechtfertigt несправедливый; неоправданный; необоснованный

unkündbar не подлежащий одностороннему расторжению

unmittelbar непосредственный

unparteilich беспристрастный; объективный

Unrecht *n*, -s, -e нарушение права; противоправное деяние

unrechtsmäßig незаконный; неправомерный

Unschuld *f*, = невиновность

Unterbringung *f*, =, -enразмещение (людей); помещение (напр., денег в банк)

unterhaltsberechtigt имеющий право на получение материальной помощи

Unterhaltspflicht *f*, =, -en обязанность содержания; алиментная обязанность

Unterlassen *n*, -s, упущение; неисполнение; неисполнение обязанностей; бездействие

Unterlassungsdelikt *n*, -es, -e преступление, совершенное путем бездействия

Unternehmen *n*, -s = предприятие; дело; деятельность, направленная на совершение преступления

untersagen (te, t) запрещать

Unterschlagung *f*, =, -en сокрытие; утаивание; присвоение (напр., чужого имущества); растрата

unterschreiben (ie, ie) подписывать

untersuchen (te, t) исследовать; осматривать; расследовать

Untersuchungsgrundsatz *m*, -es- ...sätze принцип, согласно которому суд обязан исследовать все предоставленные ему по делу факты

unverletzlich неприкосновенный

unveräußerlich неотъемлемый

unverzüglich неотложный; немедленный

unzulässig недопустимый

Unzurechnungsfähigkeit *f*, = невменяемость

Urheberrecht *n*, -es, -e авторское право

Urkunde *f*, =, -n документ; акт; грамота; удостоверение

Urteil *n*, -s, -e приговор

Urteilsformel *f*, =, -n резолютивная часть приговора или решения

Urteilsverkündung *f*, =, -en оглашение приговора или решения

V

Vaterschaft *f*, = отцовство

verabschieden (te, t) принимать (закон)

Verantwortlichkeit *f*, = ответственность

Verband *m*, -es, ...bände союз; федерация; общество; объединение

verbieten (o,o) запрещать

Verbot *n*, -es, -e запрет

Verbotsirrtum *m*, -s, ...tümer ошибка в запрете; ошибка относительно дозволенности действия

Verbrauchersteuer *f*, =, -n налог на предметы потребления; косвенный налог

Verbrechen *n*, -s, = преступление

Verbrechensbekämpfung *f*,= борьба с преступностью

Verbrecher *m*, -s преступник
verdächtig подозрительный, подозреваемый
Verein *m*, -s, -e союз; общество; объединение
vereinbaren (te,t) договариваться
Vereinbarkeit *f*, =, -en договоренность
vereinheitlichen (te, t) унифицировать
Vereinigung *f*, =, -en объединение; союз
Vereinigungsfreiheit *f*, =, -en право граждан объединяться в общества, организации; свобода коалиций
Verfahren *n*, -s, = процесс; производство (по делу)
Verfahrensgrundsatz *m, -es-* ...sätze процессуальный принцип
Verfahrensordnung *f*, =, -en порядок судебного заседания; процедура
Verfahrensrecht *n*, -es процессуальное право
Verfassung *f*, =, -en конституция
Verfassungsänderung *f*, =, -en изменение конституции
Verfassungsbeschwerde *f*, =, -en жалоба конституционному суду на нарушение государственными органами конституционных положений (ФРГ)
Verfassungsgericht *n*, -s, -e конституционный суд
verfassungsmäßig конституционный
Verfassungsurkunde *f*, =, -en конституция (текст)
verfassungswidrig противоречащий конституции
verfolgen (te, t) преследовать кого-л.
Verfolgung *f*, =, -en уголовное преследование
verfügen (te,t) постановлять; распоряжаться; решать
verfügen über (Akk) (te,t) иметь в распоряжении
Verfügung *f*, =, -en распоряжение; постановление; волеизъявление
Verfügungsbefugnis *f*, =, -se право распоряжения
Verfügungsgeschäft *n*, -es, -e распорядительная сделка; сделка по распоряжению правом
Vergeltung *f*, =, -en возмездие; кара; вознаграждение; оплата
vergewaltigen (te,t) насиловать; совершать насилие
Vergewaltigung *f*, =, -en изнасилование
Vergleich *m*, -s, -e сравнение; соглашение; компромисс
verhaften (te, t) арестовывать
Verhaftung *f*, =, -en арест, взятие под стражу
Verhältniswahl *f*, =, -en пропорциональные выборы
Verhandlung *f*, =, -en разбирательство; слушание дела
verjähren (te, t) терять силу за давностью; подпадать под действие правовых норм о сроке давности
Verjährung *f*, =, en давность; срок давности

Verkehrsmittel *n*, -s средство передвижения; транспортное средство
Verkehrsregeln *pl.* правила уличного движения
Verkehrssteuer *f*, =, -n налог на транспорт
verklagen (te,t) предъявлять иск
Verkündung *f*, =, -en объявление; оглашение приговора; опубликование законов
verletzen (te, t) повреждать; ранить; нарушать
Verleumdung *f*, =, -en клевета; дискредитирование
Vermieter *m*, -s сдающий внаем
Vermögen *n*, -s имущество; состояние
Vermögensschaden *m*, -s, ...schäden имущественный вред, ущерб
Vermögensstrafe *f*, =, -n наказание имущественного характера
Verordnung *f*, =, -en административное предписание; распоряжение
Verpflichtungsgeschäft *n*, -s, -e обязательственная сделка
Versammlungsfreiheit *f*, =, -en свобода собрания
Versammlungsgesetz *n*, -es, -e закон о порядке проведения собраний
Versäumnisurteil *n*, -s -e заочное решение суда, вынесенное в отсутствие сторон
verschulden (te,t) быть виновным, задолжать
verschuldet имеющий долги; обремененный долгами
Versicherung *f*, =, -en страхование; договор страхования; страховая сумма; уверение; заверение
Versicherungsbeitrag *m*, -es ...träge страховой взнос
Versicherungsgesellschaft *f*, =, -en страховое общество
Versorgung *f*, =, -en снабжение; обеспечение; обслуживание; забота
Versorgungsausgleich *m*, -es, -e выравнивание долей супругов при разделе вне зависимости от заработка во время брака для обеспечения в старости
verstorben умерший
Verstoß *m*, -es, ...stöße проступок; нарушение
verstoßen (ie,o) нарушать
Versuch *m*, -es,- e попытка, покушение
versuchen (te, t) пытаться; покушаться (на преступление)
Verteidiger *m*, -s защитник
Verteidigung *f*, = защита
Vertrag *m*, -s, ...träge договор
vertraglich договорной
Vertragsbedingung *f*, =, -en условие договора
Vertragspartei *f*, =, -en сторона договора
Vertragsstrafe *f*, =, -n неустойка, обусловленная договором
Vertreter *m*, -s представитель

Vertretungsbefugnis *f*, =, -es правомочие на представительство

Verunglimpfung *f*, =, -en осквернение; клевета; поношение

Verwaltung *f*, =, -en администрация; управление

Verwaltungsakt *m*, -es, -e административный акт; решение администрации

Verwaltungsermessen *n*, -s = усмотрение администрации

Verwaltungsgericht *n*, -es -e административный суд; суд по административным делам

Verwaltungsrecht *n*, -es, -e административное право

Verwandschaftsgrad *m*, -es, -e степень родства

verwarnen (te, t) предостерегать; предупреждать

verweisen (ie, ie) делать выговор; передавать (дело в другой суд); ссылаться (на закон)

verwitwet овдовевший

Verzugszinsen, *Pl.* пени за просрочку

Völkermord *m*, -es геноцид

völkerrechtlich международно-правовой

Volksabstimmung *f*, =, -en всенародное голосование

Volksverhetzung *f*, =, -en натравливание одной части народа на другую

Volkszählung *f*, = перепись населения

Volljurist *m*, -en, -en юрист широкого профиля

Vollkaufmann *m*, -s, ...leute торговец, обладающий всеми правами согласно торговому кодексу

Vollmacht *f*, =, -en полномочие; доверенность

Vollmachtgeber *m*,-s, = доверитель; уполномачивающий

vollziehen (o, o) исполнять; приводить в исполнение

Vollzug *m*,-s исполнение (напр., приговора)

Vorbehalt *m*, -es, -e оговорка

Vorbereitungsdienst *m*, -es, -e подготовительная практика к занятию какой-л. должности

Vorbereitungshandlung *f*, =, -en приготовительное действие (к совершению преступления)

vorbeugend предупредительный; превентивный

vorbildlich примерный; образцовый

Vorbringen *n*, -s утверждение; заявление; довод; объявление

Vorgang *m*, -s, ...gänge событие; процесс; прецедент

Vorgehen *n*, -s образ действий

Vormund *m*, -es, -e u. ...münder опекун

Vormundschaft *f*, =, -en опека

Vormundschaftsgericht *n*, -es, -e опекунский суд; суд по делам опеки

Vorrang *m*, -s преимущество; приоритет; первенство

Vorsatz *m*, -es, ...sätze умысел; намерение
vorsätzlich преднамеренный; умышленный
Vorschrift *f*, =, -en предписание; положение; инструкция
Vorstand *m*, -es, ...stände правление
Vorverfahren *n*, -s предварительное производство (по делу)
Vorwurf *m*, -s ...würfe упрек; укор

W

Wahl *f*, =, -en выбор
wählen (te, t) выбирать; избирать
Wahlfach *n*, -s, ...fächer предмет по выбору
Wahlgesetz *n*, -es, -e закон о выборах
Wahlkreis *m*, -es, -e избирательный округ
Wahndelikt *n*, -s, -e деликт о заблуждениях; мнимый деликт
wahrheitswidrig противоречащий истине
Wehrdienst *m*, -es военная служба
weisungsgebunden связанный указаниями
Weltrechtsprinzip *n*, -s принцип уголовного преследования за преступные деяния, предусмотренные международными соглашениями
Werkzeug *n*, -es, -e инструмент; орудие
wesentlich существенный; значительный; важный
widerrechtlich противозаконный; противоправный
Wiederaufnahme *f*, =, -en возобновление (процесса)
Willenserklärung *f*, =, -en волеизъявление
Willkür *f*, = произвол
Willkürverbot *n*, -es, -e запрет произвола
Wirksamkeitsvoraussetzung *f*, =, -en предпосылка действия (юридического)
Wirkung *f*, =, -en действие; воздействие; влияние
Wohlfahrtsstaat *m*, -es, -e государство всеобщего благоденствия
Wohngeldgesetz *n*, -es закон о дотации на аренду жилья
wohnhaft проживающий
Wohnsitz *m*, -es место проживания
Wucher *m*, -s ростовщичество
wucherisch ростовщический

Z

Zerrüttungsprinzip *n*, -s принцип расторжения брака при непоправимом его расстройстве
Zeuge *m*, -en, -en свидетель

Zeugenaussage *f*, =, -en показание свидетеля; свидетельское показание

Zinsen *Pl.* проценты

Zivilgericht *n*, -s, -e суд по гражданским делам; общий суд (в отличие от военного)

Zivilprozess *m*, -ses, -se гражданский процесс

Zivilprozessordnung *f*, = Гражданский процессуальный кодекс

Zivilrecht *n*, -s гражданское право

zivilrechtlich гражданский; гражданско-правовой

Zivilsache *f*, =, -n гражданское дело

Zugang *m*, -s, Zugänge доступ; поступление; прибытие; новоприбывший заключенный

Zugewinnausgleich *m*, -s форма раздела имущества супругов (при разводе), при которой учитывается увеличение стоимости добрачного и брачного имущества каждого супруга

Zugewinngemeinschaft *f*, = режим имущественных отношений супругов, при котором супруги и в браке сохраняют каждый свое имущество, а имущество, приобретенное в браке, является общей собственностью

Zulassung *f*, =, -en допуск, допущение; разрешение

Zurechnungsfähigkeit *f* вменяемость

zurückweisen (ie, ie) отклонять; отказывать

Zuschlag *m*, -s, ...schläge прибавка; надбавка; передача права на имущество, приобретенное на аукционе

zuständig компетентный

Zuständigkeit *f* компетенция; подсудность; подведомственность

Zustellung *f*, -en доставка; официальное вручение

Zustimmung *f*, =, -en одобрение; согласие

Zuverlässigkeit *f*, = надежность; достоверность

Zwang *m*, -s, Zwänge принуждение; насилие

Zwangsgeld *n*, -es штраф

Zwangsvollstreckung *f* принудительное исполнение решения (по гражданскому делу); приведение в исполнение решения принудительным путем

Zweidrittelmehrheit *f* большинство в две трети (при голосовании)

zwingen (a, u) принуждать; заставлять; вынуждать

Заключение

Дорогие учащиеся, коллектив авторов выражает искреннюю надежду, что изучение курса немецкого юридического языка не только значительно расширило и углубило ваши знания, но и доставило радость познания нового и интересного.

Результатом вашего обучения должно быть уверенное владение четырьмя видами чтения, умение обмениваться информацией профессиональной направленности, умение понимать содержание беседы на юридическую тематику, умение написать деловое письмо или другой юридический документ и многое другое. Однако самым важным результатом изучения данного курса являются сформированные у вас навыки перевода юридических текстов.

Авторы учебника уверены, что полученные вами знания позволят вам продолжить обучение в магистратуре и в дальнейшем успешно подготовиться к сдаче кандидатского минимума в аспирантуре, а также пригодятся вам в вашей будущей работе.

СОДЕРЖАНИЕ